Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gegel, Georg Jakob

Georg Jacob Gegels, Herzoglich-Würtembergischen Hofraths und Residenten, auch Hochfürstlich-Hessen-Hanauischen Hofraths Sammlung derer Kayserlichen- Chur- und Reichsfürstlich-Landesherrlichen Verordnungen und Rescripten, welche in Regierungs, Justitz, Cameral, und Finanz, auch Synodal, Militar, Policey, Oeconomie und Commerz-Sachen im Jahr 1767. im Druck ergangen sind
Bd.: 3.

Hanau (1780)

J.germ. 68-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551162-0
VD18 80286542-001

<36629437400014

<36629437400014

Bayer. Staatsbibliothek

ED. 2072

J. germ. 68-3

Georg Jacob Gegels
Herzogl. Würtembergiſchen Hofraths und geheimden Cabinets-Secretarii

Sammlung
derer
Kayſerlichen- Chur- und Reichsfürſtlich- Landesherrlichen

Verordnungen
und

Reſcripten
welche in
Regierungs- Juſtitz- Cameral- und Finanz- auch Synodal- Militar- Policey- Oeconomie- und Commerz-Sachen,
Mit Beſchluß
des 1767igſten Jahres
im Druck ergangen ſind.

Dritter Band.

Frankfurt am Mayn,
in der Eßlingeriſchen Buchhandlung
1780.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

machen, zu ſolchem Ende machte ich damals auch würklich den Anfang mit dem erſten und zweyten Band, und ich hatte das unſchätzbare Vergnügen, daß meine Bemühungen keineswegs vergeblich waren, ſondern von einem geehrten Publico aller Orten mit gleichem Beyfall aufgenommen wurden, ſo daß ſich die erſte Auflage nicht allein gänzlich vergriffen, ſondern auch neuerdingen wieder aufgelegt werden müſſen.

Allein ſo gut und vortheilhaft auch die Ausſichten zu künftiger Fortſetzung des Werks waren, ſo ſchienen doch bald darauf meine übrigen Umſtände, mir wo nicht gar, doch auf einige Zeit die Hände zu binden, in dem angefangenen Geſchäfte, worzu gleichwohlen eine fleißige und ohnunterbrochene Correſpondenz in das ganze deutſche Reich zu unterhalten erfordert wird, fortzufahren, dann nachdeme Ihro Herzogliche

Durch-

ſo viele Zeit verſtatten würde, die Sache fort⸗zuſetzen.

Das erſte Jahr, worinnen ich alſo aus erſt⸗angezeigten Urſachen ausſetzen mußte, gienge dem⸗nach nicht allein vorbey, ohne mich noch beſtim⸗men zu können, ſondern das hier und da geäuſ⸗ſerte Mißvergnügen über dieſe Ausſetzung vermeh⸗rete ſo gar meinen Zweifel, ob ich eine weitere Fortſetzung würde wagen dörfen, dahero ich, zu⸗mal, da während dieſer Zeit auch meine ganze Correſpondenz ruhete, gar nicht mehr vor räth⸗lich erachtete, in der Sache fortzufahren, wie ich dann auch in ſolcher Zweifelhaftigkeit viel⸗leicht niemal weiter die Hand angeleget haben würde, wann mich nicht viele derer Herren Be⸗ſitzer des 1ten und 2ten Bandes ſowohl als an⸗dere neue Liebhaber um die Fortſetzung mehrfältig angegangen hätten.

Liebhaber ſich gefallen laſſen möchten, auf jeden Band drey Achtel des Werths zu pränumeriren, um mich bloſſerdings in der Auflage darnach richten zu können.

So billig aber auch dieſe Bedingung ware, ſo unangenehm ſchiene ſie doch denen Herrn Liebhabern geweſen zu ſeyn, indeme faſt aller Orten her die Erklärungen dahin einliefen, wie ſie zwar der Fortſetzung dieſer Sammlung mit gröſtem Verlangen entgegen ſeheten, und wünſchten, daß ſelbige niemals wieder ausgeſetzt werden möchte, hingegen ihren Abſcheu gegen Pränumerationen nicht verbergen könnten, ſondern lieber jeden Band, ſobald ſolcher fertig wäre, auf einmal zu bezahlen bereit wären, welches dann abermals die Urſache geweſen, daß die verſprochene Ausliefferung dieſes 3ten Bandes mit Ende des abgewichenen 1772igſten Jahres nicht erfolgen können, indeme der

ſelbſten empfehlen, und dem Verleger vor ſeine darein verwendende groſſe Koſten Bürge ſeyn.

Gleichwie aber dieſer 3te Band den Reſt derer Verordnungen und Reſcripten von dem Jahrgang 1767. enthält, alſo daß in der Zukunft ein jeder vollzähliger Jahrgang drey Bände anfüllen dürfte, mithin von ſolcher Zeit an, bis auf gegenwärtigen Zeitpunkt 5. Jahrgänge zurück ſind; Alſo glaubet man, den Wunſch derer Herren Liebhaber deſto eher zu erfüllen, wann man ſich von Seiten des Verlags beeifern wird, und hierdurch die Verſicherung gibt, daß ſo lang, bis die laufende Zeit erreichet, man auf jede Leipziger Meſſe zwey Bände, mithin jährlich vier Bände ausliefern, hernachmal aber jährlich mit drey oder ſo vielen Bänden fortfahren werde, als die jedes Jahrs herauskommende Verordnungen und Reſcripten erfordern ſolten.

So

Vorrede.

So viel die Anmerkungen betrift, die ich denen zwey erſten Bånden hin und wieder angefůget; ſo ware zwar niemals meine Abſicht, den Innhalt derer Verordnungen und Reſcripten zu recenſiren, oder dieſelbige zu beurtheilen, und dardurch die Geſetze der ſchuldigen Ehrfurcht gegen regierende Landesherrn, und die Beſcheidenheit gegen ihre Collegia, als die Verfaſſern ihrer Verordnungen zu ůbertretten, ſondern ich wolte vielmehr meine eigene Betrachtungen darůber dahin gerichtet ſeyn laſſen, wie es z. B. bey einer vorkommenden Materie eines Landes, dargegen in andern Låndern gehalten wůrde, wie weit man in denen Grundſåtzen derſelben mit einander ůbereinſtimme, oder von einander abweiche, welche Schriftſteller von ſolcher Materie geſchrieben haben, und worinn eines jeden Meynung beſtehe, um dardurch die Nachahmung und Anwendung

dung dieſer oder jener guten Verordnung in andern Ländern einigermaſſen zu erleichtern, und ich habe auch zu meinem großen Vergnügen niemals gehöret, daß ein einiger derer Herren Liebhaber dieſer Blätter dieſe meine Abſicht mißbilliget hätte, und eben deswegen könnte ich in dieſer angefangenen Ordnung deſto getroſter fortfahren, wann mir nicht eine andere Urſache anriethe, mit dieſen Anmerkungen auszuſetzen, und die Verordnungen und Reſcripten, bloß wie ich ſelbige erhalte, an das Licht tretten zu laſſen, und ich zweifle nicht, bey meinen geneigten Leſern dißfalls eine Entſchuldigung zu erhalten.

Ich beſcheide mich nehmlich gar zu gerne, daß es einem geehrten Publico mehr um die Verordnungen ſelbſten, als um die beyzufügende Anmerkungen zu thun ſeyn wird, indeme ein fleißiger Leſer derſelben ſich allenfalls ſolche mit

weiß

Augenmerk hierbey auf die merkwürdige und unvergeßliche Jahrgänge 1770. und 1771. richten, in welchen GOtt faſt das ganze Europa mit der äuſſerſten Theurung und Hungers-Noth heimgeſuchet hat. Dann da wir aus der leydigen Erfahrung wiſſen, daß bey dieſem betrübten Vorfall, die Landesherrlichen Verfügungen und Anſtalten zu Rettung ihrer armen Unterthanen, nicht aller Orten von gleich guten Erfolgen geweſen, und in manchen Ländern durch ihre Vorkehrungen nur aus Uebel ärger gemacht, ja durch unzeitige Steurung der Theurung und Einſchrenkung des Brod- und Getraide-Preiſes, gar der Mangel mit Gewalt herbey gezogen, und dardurch eine vollkommene Hungersnoth verurſacht worden; So werde ich alle Mühe und Fleiß anwenden, von dieſen Jahrgängen alle mögliche Verordnungen und Anſtalten, die damals in allen Ländern und

Pro-

Provinzen des teutſchen Reichs vorgekehret worden, durch meine erlangte weitläuffige Correſpondenz zur Hand zu bringen, um daraus erſehen zu können, wo man die beſten Wège zu Abwendung einer ſolchen ſchweren Land-Plage ergriffen, und welcher Vorſichts-Mittel man ſich nach überſtandener Hungersnoth hier und da auf die Zukunft bedienet habe.

Ich hoffe, daß unter ſo vielen Nutzbarkeiten, die dieſe Reſcripten-Sammlung ihren Leſern gewähret, hauptſächlich auch jener Beweggrund hinlänglich ſeyn werde, Ihnen dieſes Werk angenehm zu machen, dann ob wir gleich zu wünſchen und zu bitten haben, daß GOtt keine ſolche harte und bedrangte Zeiten mehr über uns verhängen möchte, ſo können wir Sterbliche doch in ſeine unerforſchliche Rathſchlüſſe der Zukunft nicht hineinſehen, und wir werden wenigſtens alle-

mal

mal klug und weißlich handeln, wenn wir in guten Zeiten aus denen beſten Anſtalten lernen, wie wir uns auf die böſe bereiten und vorſehen ſollen.

Und da endlich denen Herrn Liebhabern eben ſo viel, als dem Verleger, daran gelegen seyn muß, daß dieſe Sammlung auf keine Art mehr unterbrochen werde; ſo hat letzterer nicht nur wegen des Drucks, ſondern auch wegen der künftigen Fortſetzung, nach ſeinem erfolgenden Ableben, ſolche Maasregeln ergriffen, welche Erſtere beſtändig vergnügen, und zu geneigtem Andenken empfehlen werden

Stuttgard,
den 1ten Junii 1773.

Den Verleger.

Nro.

Nro. CCXXXIV.

Chur-Pfalz.

Verbott des Juden Schmuß-Geld bey dem Vieh-Handel.

dd. Mannheim, den 15. Oct. 1767.

Bey Churfürſtlicher Regierung iſt die Anzeig geſchehen, daß die einheimiſche Juden, wann ausländiſche Juden in Chur-Pfalz Vieh ein- oder verkaufen jedesmalen ein ſo genanntes gewiſſes Schmuß-Geld ungebührlich erforderen.

Indeme man nun jenen nur zu Störung des Commercii, Vertheurung des Viehes und Schaden der Chriſten eingeſchlichenen Mißbrauch

nutzet werden, und daß die Intereſſenten in ſolcher Abſicht auf eine oder die andere Art ſich mit einander darüber verſtehen, auch wenn es thunlich, auf einige Weiſe, welche den Local-Umſtänden am gemeſſenſten iſt, ſich aus aller Communion ſetzen mögen.

Es ſind anbey Sr. Königl. Majeſtät gnädigſt gemeinet, zu dergleichen Operationen Ihro Allerhöchſte Genehmigung dahin zu ertheilen, daß einem jeden, nach dem Verhältniß ſeiner Berechtigungen, ein weſentliches Stück ſolcher Gemeinheiten, zu ſeiner künftigen Cultivir- und Nutzung eingeräumet werden ſolle.

Ihr werdet demnach dieſe Sr. Königl Majeſtät Landesväterliche Abſicht, denen daſigen Eingeſeſſenen nicht allein auf dienſame Art bekannt, und ſelbigen davon den Nutzen begreiflich machen, ſondern auch für euch ſelbſt überlegen, wie, und auf was Art eine beſſere Nutzung der Gemeinheiten in daſigem Bezirk erreichet, oder auch eine wirkliche Theilung derſelben, möglich gemacht werden könne?

Und wie ihr mit demjenigen, welche an ſolchen Gemeinheiten ein Eigenthum haben, oder dabey intereſſiret ſind, darüber dienſame Rück-Sprache zu nehmen, und denen, welche etwa gegen ſolche Abtheilungen, und eine beſſere Nutzung der Gemeinheiten ungegründete Vorurthei-

le hegen, ſolche auszureden bemühet ſeyn werdet; Alſo wollen wir nachmalen eure gutachtliche Vorſchläge erwarten, an welchem Orte, oder in welcher Gegend damit am füglichſten ein würklicher Verſuch gemacht werden könne? um ſowohl die Intereſſenten von dem Nutzen ſolcher Theilungen durch den Augenſchein und künftigen Erfolg zu überzeugen, als auch die dagegen anſcheinende Schwierigkeiten, und die zu deren Hebung vorzuſchlagende Mittel, durch die Erfahrung zu prüfen, und ſolchergeſtalt mehrere Intereſſenten zur Nachfolge dadurch zu vermögen.

Wir werden übrigens euren bey dieſer Sache erweiſenden Dienſt-Eifer und die zu Erreichung des Endzweckes leiſtende Beförderung, Sr. Königl. Majeſtät anrühmen, und ſeyn rc.

Hannover den 17ten October 1767.

Königl. Groß-Brittanniſche zur Churfürſtl. Braunſchw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte-Räthe.

G. A. von Münchhauſen.

Nro.

Nro. CCXXXVI.

Mecklenburg.

Verordnung, die Verhütung der Unglücks-Fälle von tollen Hunden betreffend.

dd. Schwerin, den 22. Oct. 1767.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen mit reſpective Entbietung Unſers gnädigſten Grußes, allen und jeden Unſern Landes Eingeſeſſenen und Unterthanen hierdurch öffentlich zu wiſſen, was maſſen Wir zu möglichſter Verhütung der aus dem Biß toller Hunde entſtehenden mannichfaltigen Unglücksfälle gnädigſt wollen, und nach vernommenem rathſamen Erachten der Land-Räthe und Deputirten Unſerer Ritter- und Landſchaft zum Engern Ausſchuß, kraft dieſes ernſtlich verordnen, daß in geſamten Unſern Herzog- und Fürſtenthümern

1.) Niemand er ſey wes Standes oder Weſens er wolle, einen Hund halten ſoll, dem nicht

der ſogenannte Toll-Wurm genommen worden; und daß

2.) Wann dannoch ein laufend toller Hund an einem Orte ſich finden, und nicht gleich daſelbſt erlegt werden mögen, den benachbarten Orten, ſonderlich auf dem platten Lande, ohne Zeitverluſt davon Nachricht ertheilet werden ſolle, damit jedermann zum Zweck der Erlegung deſſelben aufmerkſam gemacht werde.

Wir befehlen zugleich allen Unſern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterſchaft, auch Burgermeiſtern, Gericht und Räthen in Unſern Städten, und überhaupt allen und jeden Obrigkeiten in Unſern Landen, hierdurch gnädigſten Ernſtes, durch ihre Unterbefehlshaber, Schultheiſen, Jäger und andere nachgeordnete Bediente in ihrer Gerichtsbarkeit auf die ſchuldige Befolgung dieſer Unſerer landesherrlichen Verordnung genau zu achten, und dadurch allen widrigenfalls bey einem durch den Biß eines tollen Hundes entſtehenden Unglück auf die Obrigkeiten wegen unterlaſſener Befolgung dieſer Verfügungen fallende Verantwortung zu vermeiden.

Damit ſich nun niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, haben wir dieſe Unſere Verordnung auf gewöhnliche Weiſe publiciren und affigiren laſſen, auch den öffentlichen Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen. Urkundlich unter

ter Unſerm Handzeichen und Inſiegel. Gegeben auf Unſerer Veſtung Schwerin, den 22ten Oct. 1767.

Friederich. (L. S.)
H. z. M.

Nro. CCXXXVII.

Chur-Bayern.

Verordnung, die Beſchreibung der Schauer- und Unglücks-Fälle, und daß die Nachläße in Grundherrlichen Gaben, und bey den Steuren allein Platz greifen ſollen, betreffend.

dd. München, den 23. Oct. 1767.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir gnädigſt reſolviret, daß füro-hin wegen Schauer an ſämtlichen Landes-herrlichen Gefällen, als ord. Scharrwerk-Geld, item Militare- oder Werbungs-Fourage,

Herdſtatt, Gejaidt und Vorſpann, dann Surrogat oder Weg-Anlag keine Nachläße mehr Platz haben, mithin die Unterthanen mit dem Nachlaß nur auf die grundherrlichen Gaben, und landesherrlichen Steuern verwieſen werden ſollen, auſſer es hätte der Unterthan einen wirklichen Total-Schauer, gleichen Mißwachs, Waſſergüß-Schäden und Total-Viehfall erlitten, ſolchenfalls auch ein Nachlaß an den landsherrlichen Gefällen (jedoch mit Ausnahm der Militaire- oder Werbungs-Herdſtatt und Surrogat oder Weg-Anlag) Statt hätte, als haben ſich ſamtlich Unſere Land- und Pfleg-Gerichter ſowohl bey Verfaſſung der Nachlaß-Beſchreibungen, als in ander Weg hiernach gehorſamſt zu achten. München, den 23. Oct. 1767.

Ex Commiſſione ſpeciali &c.

Nro. CCXXXVIII.

Zweybrücken.

Verordnung, den Beſthaupt betreffend.

dd. 24. Oct. 1767.

Nachdeme Sereniſſimi Hochfürſtliche Durchlaucht vor Höchſt Dero beſthauptige Unterthanen hart befunden, daß die Kleider, Bettungen, Meubles, Gefütter, Stroh und Eßwaaren verbeſthauptet, auch das Beſthaupt oftermalen in kurzer Zeit von dem nemlichen Vermögen entrichtet werde: So haben Höchſt Dieſelben die Verordnung de 1727. dahin abzuändern und zu verordnen gnädigſt geruhet, daß das Beſthaupt künftighin nur von liegenden Gütern, Capitalien und Vieh entrichtet, und wann der Beſthaupts-Fall ſich binnen 10. Jahren mehrmals ereignen würde, das Beſthaupt doch nur einmal erhoben, hievon aber die Hirſteiner und Lißfelder Huben ausgenommen, in Anſehung dieſer es bey dem in An. 1746. und 1758. gemachten Regulativ belaſſen werden ſolle. Welche gnädigſte Willens-Meinung dem Oberamt N. zur unterthänigſten Achtung und erforderlicher weiterer Verfügung

hiermit bekannt gemacht wird, und hat daſſelbe über den Empfang zu berichten. Zweybrücken, den 24ten Oct. 1767.

Regierung.

Nro. CCXXXIX.

Baden=Baden.

Verordnung, die von dem Partheygänger Thürriegel unternommene Werbung betreffend.

dd. Raſtatt, den 24. Oct. 1767.

Es haben des Herrn Churfürſten in Bayern Churfürſtl. Durchleucht zu Folge der anhero beſchehenen Communication ſich bewogen geſehen, in Deroſelben Landen eine Verordnung, wodurch aller in Dero Landen etwa unter der Hand von dem Partheygänger Thürrigel unternommen werden dörfender Werbung zu Ausführung ſeiner dem Königl. Spaniſchen Hof gethaner Zuſicherung, in wenig Zeit die Sierra morena an Andaluſien mit 6000. catholiſchen Familien zu bevölkern vorgebogen wird, zu erlaſſen;

Gleich=

Gleichwie nun allerdings nöthig ſeyn will, daß in denen diſſeitigen Fürſtlichen Landen ebenfalls die behörige Fürſorge getragen werde; als wird aus ſpecial gnädigſtem Befehl Unſeres gnädigſten Fürſten und Herrns Hochfürſtl. Durchl. Hochfürſtl. Marggräfl. Badiſchen N. N. mittelſt dieſes Generalis aufgegeben, auf derley Werbere genaue Aufſicht zu tragen, und ſolche bey Betretten anzuhalten. Decretum ut ſupra.

Nro. CCXL.

Hannover.

Ausſchreiben, die Einführung des neuen Lüneburgiſchen Geſang- und Gebet-Buchs, nebſt der Königl. Conſiſtorial-Verordnung.

dd. Hannover, den 27. Oct. 1767.

Unſere freundliche Dienſte zuvor, Ehrwürdiger, Hochgelahrter, günſtiger guter Freund!

Nachdem nunmehro, unter göttlichem Beyſtande, das neuvermehrte Geſang- und Gebet-

bet-Buch für das Fürſtenthum Lüneburg, welches auf Sr. Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. Unſers allergnädigſten Herrn Special-Befehl, nach denen mit Approbation hieſiger Königl. und Churfürſtl. Landes-Regierung feſtgeſetzten Maaß-Regeln, von hieſigem Conſiſtorio beſorget worden, in kleinem Octavo völlig abgedrucket iſt, und das in großem Octavo mit gröberer Schrift in wenigen Wochen, geliebt es GOtt, fertig wird, und von hochgedachter Sr. Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. Uns allergnädigſt überlaſſen worden, von der Einführung und dem Gebrauche deſſelben dem Clero im Lüneburgiſchen weitere Nachricht und Anweiſung zu geben; ſo wird euch zu dem Ende folgendes zu eurer Nachachtung eröfnet:

Es ſollen nemlich nach Sr. Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. Unſers allergnädigſten Herrn Willen und angeſchloſſenem Befehle, von nun an im Fürſtenthum Lüneburg

1.) keine andere Geſänge und Gebete beym öffentlichen Gottesdienſte gebrauchet werden, als die darinn enthaltene.

2.) Damit aber die Unterthanen, zumal die Unvermögenden, durch deſſen plötzliche Einführung und Anſchaffung nicht beſchweret werden, ſo ſollen vorerſt, und bis genugſame Stücke davon in jeder Gemeine nach und nach vorhanden

ſind,

ſind, nur die Geſänge daraus ordentlicher Weiſe geſungen werden, die zugleich im vorigen Zelliſchen Geſang-Buche befindlich ſind; zu dem Ende auch beyderley Nummern an- und auf den Tafeln vorerſt neben einander bemerket und durch N. und A. unterſchieden werden; obgleich den Predigern frey bleibet, ſo gleich auf andere Art, z. E. durch Vorleſung derſelben, die neuen Lieder bekannt und beliebt zu machen, und alſo deren öffentlichen Gebrauch zu beſchleunigen: wie ſelbige denn auch, wofern, wider Vermuthen, eine Gemeine ſäumig dabey ſeyn ſollte, längſtens mit Ablauf des künftigen Jahrs deſto öfter Geſänge zu wählen haben, die blos im neuen Buche ſtehen.

3.) Da auch in dieſem Geſang-Buche einige der beſten Geſänge fremde Melodien haben, und man das natürlich-fließende derſelben zu verringern beſorgen muſte, wenn man mehrere derſelben auf bekannte Singarten zwingen wollte, als die, welche leicht darnach einzurichten waren; überdem dergleichen neue Melodien nicht nur in beyden vorigen Zelliſchen Geſang-Büchern befindlich waren; auch die Annehmlichkeit des Gottesdienſtes dadurch vermehret wird, wenn ſie erſt geläuffiger worden, ſo ſind die Noten dieſer neuen Melodien beym Verleger abgedruckt um ein geringes zu bekommen, und von den der Noten kundigen Vorſängern anzuſchaffen; die Prediger auf dem Lande aber haben (wie vor 100. Jahren

bey

bey Einführung der damaligen neuen Singarten im Lüneburgiſchen, laut der General-Viſitations-Protocollen geſchehen) die neuen Melodien, welche ſie nach und nach gedenken einzuführen, und welche theils die leichteſten, theils diejenigen vor andern ſeyn müßen, wornach mehrere Lieder gehen, wenigſtens 8 Tage vorher in die Schule zu geben, auf daß der Vorſänger die fähigſten Schulkinder darin täglich üben könne. In Städten wird dieſe Bekanntmachung ſehr befordert werden, wenn in den erſten Jahren, ſtatt der ſonſt gewöhnlichen Muſic (zumal unter der Communion, auf welche ſich der Inhalt der mehreſten Muſiken wenig paſſet) von den Cantoribus ein dazu ſchickliches Lied, das eine ſolche neue Melodie hat, mit dem Chore angeſtimmet, imgleichen von den Organiſten zum Ausgange mehrmals deſſen Melodie geſpielet wird. Auf dem Lande aber werden die Superintendenten bey Præſentationen der Küſter, darauf merken, ob dieſelben die dazu nöthige Geſchicklichkeit haben, oder ſie widrigenfalls anweiſen, ſolche vorher im hieſigen Schul-Seminario, oder ſonſt ſich zu erwerben.

4.) Da auch bemerket worden, daß noch an vielen Orten alle Sontage immer einerley Lob- und andere Geſänge, Collecten, Antiphonien &c. geſungen werden, ohngeachtet jetzo mehrere derſelben vorhanden ſind, als ehemals, ſo wird den

den Predigern nochmals erlaubet, ja angerathen, damit eben ſowol, als mit dem Haupt-Geſange abzuwechſeln, doch dergeſtalt, daß die Ordnung des Gottesdienſtes nicht verändert, noch dieſer verlängert werde, und durch ſolche Abwechſelung Andacht und Aufmerkſamkeit zu befördern; auch nach den Predigten und Cathechiſationen, wenn keine ganze Geſänge ſich füglich dazu finden wollen, nur einige Verſe zu wählen: Wobey man nicht unbemerkt laſſen will, wie verſchiedene lange Geſänge ſo abgetheilet worden, daß ein Theil davon vor- der andere nach der Predigt geſungen werden kan: andere aber mehr zum Vorleſen, als Singen beſtimmet ſind.

5.) Der Augenſchein ergiebt, daß im neuen Geſang-Buche mehr, als noch einmal ſo viele Lieder befindlich ſind, als im alten waren. Es muſte auch ein öffentliches Geſang-Buch, das zum Gebrauche vieler tauſend Landes-Einwohner beſtimmet worden, ſo vollſtändig als möglich gemacht werden, auf daß nicht nur die Prediger bey jeder abzuhandelnden Materie, ſondern auch die Zuhörer nach Verſchiedenheit ihrer innerlichen und äuſſerlichen Umſtände, dazu ſchickliche Lieder darinnen finden möchten. Es werden aber verſtändige Prediger leicht eine Auswahl der allerbeſten, nöthigſten und lehrreichſten, auch deutlichſten Lieder, beides aus den alten und neuen, zu machen wiſſen, welche ſie öfter, als andere ſingen laſſen,

auch

auch wohl bey Gelegenheit ſie erklären, und bey Wiederholung oder Einrichtung ihrer Predigten zum Grunde legen, da der letzteren Inhalt ſonſt vom gemeinen Manne ſo ſchwer zu behalten iſt. Auf ſolche Art wird die Einfalt durch die Menge und Mannigfaltigkeit nicht überladen, ſondern das allerbeſte ihr vor andern bekannt und gewöhnlich werden. Inſonderheit aber werden die Prediger ſich vorzuſehen haben, daß ſie keine Lieder, deren Inhalt ſich nicht auf den gröſten Theil der Gemeine ſchicket, in größeren Verſammlungen ſtatt der allgemeineren abſingen laſſen. Dergleichen ſind nicht nur die ausdrücklich für einzelne Perſonen und Anliegen beſtimmte, (die zum Theil mit b. c. neben der Numer bezeichnet ſind,) ſondern auch großentheils die, welche einen ſolchen Grad des Guten oder Böſen ausdrücken, den nur wenige von ſich mit Wahrheit vor dem allwiſſenden GOtt bezeugen können.

6.) Nicht weniger haben die Prediger ſich der Vorſicht zu erinnern, und derſelben nachzuahmen, nach welcher man bereits A. 1696. zu Zelle bey Herausgebung des bisherigen Zelliſchen Geſang-Buches (laut der Vorrede zum größern Drucke) ſich die Regel gemachet; „daß es mit „dem Hannöverſchen, ſo weit es immer thun„lich, eine Gleichheit haben ſollte„ und alſo auf die Erleichterung der beyderſeitigen Einwohner be-

bedacht geweſen, ehe ſie noch, wie jetzo, unter einerley Landes-Herren vereiniget waren. Daher die Prediger, zumal an den Gränzen beyder Fürſtenthümer, wo mehrere Stücke von beyden vorhanden ſind, die abzuſingenden Lieder ſo zu wählen haben, daß die wenigvermögende und aus dem einen dieſer Fürſtenthümer oft in das andere Ziehende ſich zur Noth mit dem Buche behelfen können, welches ſie mitgebracht haben, Indem man zwar, außer der billigen Rückſicht auf das vorige Zelliſche, nebſt mehreren andern Lieder-Sammlungen, die von unſern Vorfahren im Conſiſtorio mit großem Fleiße beſorgte hieſige Sammlung genützet, ja letztere vor den anderen ihrer Vorzüge halber zum Muſter bey der neuen genommen, auch bey den daraus beybehaltenen Liedern zur Erleichterung der Königl. Unterthanen auf eine Gleichheit der Numern und der Eintheilung möglichſt geſehen hat, jedoch auſſer vielen heutiges Tages nöthigern Verbeſſerungen derſelben, (wobey man ſich aber der eben ſo nöthigen Mittelſtraße befliſſen,) eine große Anzahl der beſten von den neuen und vortreflichen Liedern eingerückt hat, mit welchen gröſtentheils erſt nach jener Sammlung die Kirche GOttes bereichert worden: Dagegen aber die andere weggelaſſen hat, die entbehrlicher und weniger gebräuchlich oder ſonſt nachzuſetzen waren; welchen Unterſchied alſo die Prediger an den Gränzen ſich bekannt zu machen haben.

 7.) Man

7.) Man weiß aus der Erfahrung, daß ein neues Geſang-Buch am leichteſten beliebt gemacht werde, wenn beydes die neuen Lieder und Gebete in den Betſtunden von dem Prediger deutlich und beweglich vorgeleſen werden, auch ehe noch das Buch in vieler Zuhörer Handen iſt. Ja es werden dadurch chriſtliche Zuhörer zu fleißiger Beſuchung der Betſtunden, (dieſes nöthigen und mehrmahls anbefohlnen Stückes unſers Gottesdienſtes,) gereizet. Man hat alſo das Vertrauen, wohlgeſinnte Prediger werden dies Mittel nicht auſſer Acht laſſen. Man muß aber auch hiebey bemerken, daß nach den Sonntags-Predigten keinesweges immer einerley Gebet zu leſen, noch weniger das kürzere für die Haupt-Stände allemal zu gebrauchen ſey, ſondern auch öfters das größere N. 97. genommen werden müße, oder ein anderes Gebet oder Lied, darinn die allgemeine Noth enthalten.

8.) Den Predigern, Vorſängern und Schulmeiſtern iſt aus den Mitteln der Kirchen und Capellen ihres Ortes, die dazu vermögend ſind, ein gebundenes Exemplar zu geben, ſo bey der Stelle bleiben muß.

9.) Da auch der Verleger für die Armen im Fürſtenthum Lüneburg, jetzo und alljährlich, eine gewiſſe Anzahl von rohen Exemplarien dieſes Geſang-Buches umſonſt liefern wird, ſo ſoll das Binde-Lohn nebſt der etwanigen Fracht ꝛc.

für

für dieſelben aus den Armen-Regiſtern, und in deren Ermangelung aus den Kirchen-Mitteln genommen werden. Jeder Superintendens hat die ihm jetzt oder künftig ungebunden vom Verleger oder von hier aus zuzuſendende Stücke für die Armen, ſogleich aufs wohlfeilſte binden zu laſſen, ſie darauf in ſeiner ganzen Inſpection dergeſtalt ſelbſt, oder durch die Prediger zu vertheilen, daß in jede Gemeine ein und anderes Stück komme, und zwar an ſolche Perſonen, die nicht das Vermögen haben, es zu kaufen, und denen die Schrift nicht zu klein iſt; deren Vor- und Zunahmen hat der Diſtribuent auf das Titelblat eines jeden Exemplars nebſt dem Ausdruck **Armen-Buch** zu ſchreiben, und zu Zeiten nachzuforſchen, ob ſie beybehalten oder veräuſſert worden. Die Namen dieſer Armen hat jeder Prediger dem Superintendenten, dieſer aber dem Conſiſtorio eine Deſignation, forderſamſt einzuſenden, wie viele Stücke in jedes Kirchſpiel gekommen, und dadurch den Empfang zugleich zu beſcheinigen.

10.) Ihr habt dies alles per Circulares den Predigern und Vorſängern bekannt zu machen, jene zugleich anzuweiſen: daß ſie blos die Königl. Verordnung (wovon, wie auch von dieſem Ausſchreiben für jeden ein Stück hiebey kommt) an einem der nächſtfolgenden Sonntage von der Canzel verleſen, und an ſelbigem zu ihrem Texte eine ſolche Schriftſtelle, die ſich vor andern dazu ſchi-

cket, (nach der ihnen T. I. der Lüneburgiſchen Landesordnungen p. 455. ſchon gegebenen Erlaubniß) wählen; als etwa Epheſer V., 18-20. **Werdet voll Geiſtes ::: Chriſti**; oder Coloſſ. III., 16. **Laſſet ::: Herzen**, und daraus die Lehre vom chriſtlichen Singen abhandeln, in ſo ferne ſolches ein geſegnetes Mittel der Erbauung und eine wohlthätige Pflicht iſt, wenn es GOtt wohlgefällig und weislich verrichtet wird, wozu bey dieſer guten Gelegenheit beſtmöglichſte Anleitung zu geben iſt, und die Gemeinen zu einem vernünftigen Gottesdienſte auch im Singen anzuführen und zu belehren ſind, daß, und wie dieſe Art des Gebetes im Geiſt und in der Wahrheit, zu dem Ende auch langſam geſchehen, Mund und Herz verbunden ſeyn, und das Gute, was man von ſich noch nicht ſagen kan, wunſchweiſe verſtanden werden müſſe: Jngleichen wie ſo leicht fehlerhaft und unvernünftig geſungen werde, wenn man das Buch nicht vor ſich habe, ſondern ſich auf ſein Gedächtniß verlaſſe, u. d. m.

Wir haben die Hofnung zu GOtt, er werde dieſe neuvermehrte Sammlung zur Beförderung ſeiner Ehre, zur Vermehrung der Erbauung und zur neuen Erweckung eines heiligen Vergnügens an geiſtlichen Liedern geſegnet ſeyn laſſen. Dabey zweifeln wir nicht, daß treue Diener des göttlichen Wortes zu Erreichung dieſer Abſichten weislich und beſtmöglichſt alles beytragen

gen werden. Wir erwarten das hieneben gehende Duplicat nebſt den Præſentatis der Prediger und eurem Bericht demnächſt anhero zurück; Und ſind euch zu freundlichen Dienſten geneigt. Hannover, den 27ſten October 1767.

Königl. Großbritanniſche und Churfürſtl. Braunſchw. Lüneb. wirklicher geheimer Rath, und zum Conſiſtorio verordnete Præſident auch Conſiſtorial- und Kirchen-Räthe.

Lev. Ad. Hake.

An
die General- und Special-Superintendenten des Fürſtenthums Lüneburg.

Beylage.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc.

Demnach das, auf Unſern gnädigſten Befehl, zu mehrerer Beförderung der Andacht und

Erbauung, von Unſerm Conſiſtorio abgefaſſete neue Lüneburgiſche Geſang- und Gebet-Buch, nunmehro in der Sterniſchen Officin abgedrucket iſt:

So verordnen Wir hierdurch, daß ſolches in den Kirchen Unſers Fürſtenthums Lüneburg, auf die Art, wie Unſer Conſiſtorium der Geiſtlichkeit darüber die nähere Anweiſung zukommen laſſen wird, eingeführet; bey den öffentlichen Gottesdienſt daſelbſt keine andere Geſänge und Gebeter, als welche in dem neuen Geſang- und Gebet-Buche enthalten ſind, gebrauchet; und ſolches denen Gemeinden durch Ableſung dieſer Verordnung, von denen Canzeln bekannt gemacht werden ſolle. Gegeben unter Unſerem Königl. und Churfürſtl. Inſiegel. Hannover den 15ten Oct. 1767.

(L. S.) Ad Mandatum Regis & Electoris.

G. A. v. Münchhauſen.

Nro.

Nro. CCXLI.

Berlin.

Declaration des Gewerks-Privilegii für die Müller in der Churmark, Neumark, Pommern, Königreich Preußen und Lithauen.

dd. Berlin, den 27. Oct. 1767.

Nachdem Sr. Königl. Majeſtät in Preußen, Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthänigſt vorgetragen worden, wie es ſowohl zur Aufnahme der Müller-Profeßion, als zum Beſten des Publici, wie auch zu Abſtellung mancherley Unordnungen und Mißbräuche bey denen Müller-Gewerken, gereichen würde, wenn in denen Müller-Gewerks-Privilegiis der Provinz, Chur- und Neumark, wie auch Pommern, imgleichen des Königreichs Preußen und Lithauen, noch einige Puncte feſtgeſetzet wurden: Als haben höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät darauf das Gewerks-Privilegium derer Müller hierdurch declariren und feſtſetzen wollen. Sie verordnen und wollen demnach.

I.

Daß, von denen bey dem Müller-Gewerke eingehenden Geldern, ſo viel als es ſich thun laſſen will, erſparet werden ſoll, damit denen Mitmeiſtern, welchen durch Feuer oder Waſſerfluthen ein Hauptſchaden an ihren Mühlen ohne ihr Verſchulden zuwächſet, einige Beyhülfe daraus gereichet werden kan, jedoch iſt ſolche Beyhülfe mit Vorbewuſt und Einwilligung des Aſſeſſoris auch der Alter-Leute feſtzuſetzen, und denen verunglückten Müllern zu geben; allenfalls kan annoch ein freywilliger Beytrag von dem Müller-Gewerke unter ſich geſammlet, und dem Verunglückten mit Vorbewuſt des Magiſtrats und Aſſeſſoris gereichet werden. Dahingegen denenjenigen, welche durch ihr Verſchulden bey dem Brande oder großen Waſſer, Schaden gelitten, nichts zuzubilligen iſt.

II.

Soll kein Müller einen Lehrburſchen annehmen, der ſich nicht engagiret, den Lehrburſchen während ſeiner Lehrjahre dergeſtalt zu unterrichten, und ihn dahin zu bringen, daß er ein Getrieb und Geſchirr wirklich zu verfertigen, auch davon eine Probe abzulegen, im Stande iſt. Daferne nun ſolches von dem lernenden Lehrjungen nicht präſtiret werden kann, ſo iſt ihm ſolches noch auf des Müllers Koſten zu lernen, ehe er losgeſprochen werden kann, übrigens aber bleibt es bey dem Gewerks-Privilegio.

III.

III.

Da die Erfahrung lehret, daß die wenigſten Meiſter dasjenige erlernet haben, was zu einem vollſtändigen Exercitio der Müller-Profeſſion erfordert wird; ſo wird denen Müllergeſellen hiermit angerathen, dasjenige nachzuholen, was ſie in ihren Lehrjahren zu erlernen nicht Gelegenheit gehabt haben, um auch dadurch ihre Geſchicklichkeit beweiſen zu können, und werden ſie wohl thun, wenn ſie ſich von den Müllern, woſelbſt ſie bey Hauptſtücken großer Mühlen-Werke mitgearbeitet, ihres Betragens halber Atteſte geben laſſen, und ſolche bey dem geſuchten Meiſter-Recht mit zu produciren, und zum Meiſter-Recht zu qualificiren.

IV.

Wird zum Beſten des Publici und zu Erhaltung des guten Rufs des Müller-Gewerks hierdurch feſtgeſetzet, daß ein wegen Dieberey beſtrafter Müller nicht eher wieder in das Gewerk aufgenommen werden kan, als bis von dem Landes-Collegio darüber expreſſe Ordre ergangen, und iſt die wider einen ſolchen Müller publicirte Sentenz, worinnen er des Diebſtahls halber beſtraft worden, in loco Judicii 14 Tage lang publice auszuhangen.

Zu mehrerer Feſthaltung dieſer Declarations-Punkte, befehlen Seine Königliche Majeſtät aller-

gnädigſt und zugleich ernſtlich, daß die Müller ſich nach denenſelben ſtricte achten ſollen, und haben ſolche zu dem Ende höchſteigenhändig unterſchrieben, auch mit Dero Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen, wollen auch daß davon eine hinlängliche Anzahl Exemplare gedrukt, und ſolchergeſtalt die Declarations-Puncte zur Wiſſenſchaft derer Müller-Gewerke gebracht werden ſollen, damit ſich ein jeder darnach eigentlich richten könne.

Gegeben Berlin, den 27ten Oct. 1767.

(L.S.) Friederich.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Hagen.
v. d. Horſt.

Nro. CCXLII.

Chur-Bayern

General-Mandat, das allzuſehr mißbraucht wordene Beneficium juris, bey Sterb- und andern Fällen vacuam Poſſeſſionem ergreifen, und das Prævenire ſpielen zu dörfen, mithin die dagegen gemachte gnädigſte Verordnung betreffend.

dd. München, den 30. Oct. 1767.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbieten männiglich Unſeren Gruß und Gnade bevor. Nachdem die Erfahrenheit gibt, was geſtalten das ſonſt jedermann, ſowohl nach gemein- als ſtatuariſchen Rechten vergönnte Beneficium juris bey Sterb- und andern Fällen vacuam Poſſeſſionem ergreifen, und das Prævenire ſpielen zu dörfen, bereits in verſchiedenen Gelegenheiten allzuſehr mißbrauchet worden, mithin billig zu beſorgen iſt, es möchte mit der Zeit zwiſchen den Partheyen, welche ſich mit eigen-

mäch-

mächtiger Beſitznehmung einander zu präveniren trachten, gar zu Thätlichkeiten und Raufferenen kommen: So haben wir dieſer Ungelegenheit vorzubiegen folgende Ordnung gemacht:

1mo.) Soll bey künftigen Sterbfällen in der Verlaſſenſchaft das Jus præventionis aus der Urſache, daß Poſſeſſio Defuncti per mortem bereits erloſchen ſeye, unter den nachgelaſſenen Erben, ſie ſeyen gleich teſtamentarii, legitimi, vel pactitii, weder quoad allodia noch fideicommiſſa vel feuda Platz greifen, ſondern in Caſu teſtati vor allem die Publication der letztwillig- oder anderer Verordnung erwartet, und alles bis dahin in ſtatu quo belaſſen, auch im Fall der Will des Defuncti nicht allerſeits agnoſcirt, ſondern angeſtritten würde, der ernannte Erb ex Edicto divi Hadriani ſo fern ſich der Caſus nur hierauf qualificiret, in die Poſſeſſion geſetzt, und der Gegentheil ad Petitorium angewieſen werden, wohingegen man auf den Fall, da das Edictum aus Rechts erheblichen Urſachen nicht Platz greifen könnte, die Poſſeſſion der ſtreitigen Erbſchaft den Hæredibus ab inteſtato einzuraumen, und den vermeynten Teſtaments-Erben mit ſeinem Anſpruch ad petitorium zu verweiſen hat. In Caſu inteſtati ſoll

2do.) Die Erbſchaft, ſo weit darüber geſtritten wird, bis zu Austrag der Sache von der Obrigkeit ſequeſtrirt werden, es wäre dann, daß ſich die Partheyen ſelbſt ad Sequeſtrum conventionalem oder ſonſt auf ein anderes proviſionale gütlich mit einander verſtehen könnten. All andere, welche

3tio.) Entweder jure Crediti, Legati, oder ſonſt eine rechtliche Anſprache bey der Verlaſſenſchaft zu haben glauben, ſollen eigenmächtiger Weiſe vorzugreifen ſich nicht unterſtehen, ſondern das Ihrige gleichwohl bey den Erben, Teſtaments-Executoribus, oder bey der Obrigkeit ſelbſt in Via juris zu ſuchen haben. Damit ſie aber auch

4to.) Deſto bälder hierzu gelangen mögen, ſoll die Verlaſſenſchaft, wann mehr Erben zugleich- oder in gleichen Theilen vorhanden ſeynd, zwiſchen ihnen ſo lang unvertheilt bleiben, bis die im Inventario vorgetragene, oder ſonſt genugſam bekannte Schuldforderungen oder Legata entrichtet, oder wenigſt genugſam ſicher geſtellet ſeynd; da im widrigen Fall ermelte Creditores oder Legatarii gegen die vertheilte Erben insgeſamt oder gegen jeden beſonders in ſolidum zu klagen, mithin der Beklagte nicht nur pro ſua portione hæreditaria, ſondern ganz zu bezahlen, und gleichwohl ſeinen Regreſs an die übrigen Cohære-

re-

redes pro rata zu nehmen haben ſolle. Gegeben in Unſerer Reſidenz=Stadt München, den 30. Oct. 1767.

Ex Commiſſione Sereniſſimi D. D. Ducis & Electoris ſpeciali.

(L.S.)

Johann Georg Play, Churfürſtl. geheimer Secretarius.

Nro. CCXLIII.

Chur=Bayern.

General=Verordnung, daß die Stempel= und Blombirung der Waaren bey keinem andern, als bey dem Amte, wo die Acciſe entrichtet wird, vorgenommen werden ſolle.

dd. München, den 31. Oct. 1767.

Obſchon in der neuen Mauth= und Accis=Ordnung §. 19. deutlich verordnet iſt, daß in Zu=

Zukunft alle in der ſub Lit. B. derſelben beygedruckten Anzeige beſchriebene Waaren Capi, wann ſie von fremden Orten, dieſe ſeyen incolats-fähig oder nicht, in die Lande zu Bayern herein gebracht worden, gleich bey deren Veraccifirung von Mauth- und Accis-Amts wegen, mit einem eigens darzu gewiedmeten Stempel, jedoch ganz ohne Entgeld und auf eine den Waaren ganz ohnſchädliche Weiſe, gezeichnet werden ſollen; ſo ſind aber jedannoch verſchiedene Churfürſtl. Mauthämter von dieſer gnädigſten Verordnung abgegangen, indeme viele deren die Stemplung gar unterlaſſen, ohngeachtet ſie die Conſumo acciſe von ſolch fremden Waaren eingenommen, andere hingegen derley Waaren mit dem gewöhnlichen Stempel erſt alsdann gezeichnet haben, wann ſie an dem Beſtellungs-Ort bereits abgeſetzt, und vorhin ſchon anderſtwo der Acciſe wegen behandelt worden ſind, wodurch alſo nicht nur die Erfüllung der Mauth-Geſetze ſträflich auſſer Augen gelaſſen, ſondern auch in der Folge ſogar Gelegenheit und Mittel an Hande gegeben worden, hierunter immerhin neue Contrebanden zu verſtecken.

Von Haupt- und General-Mauth-Direktorii wegen ergehet demnach an das Churfürſtl. Mauthamt N. der gnädigſte Befehl, in Zukunft keine Blombir- oder Stemplung der Waaren vorzunehmen, wovon die Acciſe daſelbſt nicht erlegt

legt worden iſt, maſſen fürtershin keinem Amte mehr zuſtehen ſoll, die Acciſe zu beziehen, und dargegen die Krämer mit der Stemplung anderſtwohin zu verweiſen, mit dem wohl merklichen Beyſatz, wann dergleichen ferner von dem Amte ſich angemaſſet werden ſollte, demſelben ſodann die unmittelbare Caſſation bevorſtehen würde, wovon ſich gleichwohl von ſelbſten zu hüten, und von dieſer gnädigſten Verordnung denen dahin einverleibten Churfürſtl. Bey-Mauthämtern der gleichmäßigen Beobachtungs-Willen in möglicher Bälde eine Abſchrift mitzutheilen iſt.

München, den 31. Oct. 1767.

Vom Churfürſtl. Haupt- und General-Mauth-Direktorio.

Secretarius Dorner.

Nro.

Nro. CCXLIV.

Braunſchweig.

Verordnung, die Abſtellung der Faſtnachts-Schwärmereyen und anderer Unziemlichkeiten auf dem platten Lande betreffend.

dd. Braunſchweig, den 2. Nov. 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Demnach Wir mißfälligſt vernommen, wasgeſtalten verſchiedene Unordnungen auf dem platten Lande eingeriſſen, die zu einer liederlichen und ärgerlichen Aufführung den jungen Leuten Anlaß geben, inſonderheit, daß die Faſtnachtsſchwärmereyen, ohnerachtet aller, wegen deren Abſtellung, ergangenen höchſten Verordnungen hin und wieder unternommen, oder wider den Sinn und die Abſicht ſolcher Verordnungen zu einer andern Zeit getrieben werden, wobey noch einiger Orten ein ärgerliches Fußwaſchen eingeſchlichen: Auſſerdem auch noch bey dem Johannisbier und

und in den **Winter-Spinnſtuben** von denen dahin zuſammenkommenden **Knechten** und **Mägden** viele Ungezogenheiten begangen, unziemliche Lieder geſungen, und ſchandbare Handlungen vorgenommen werden; Wir aber ernſtlich wollen, daß alle dergleichen zur Leichtfertigkeit und einem ruchloſen Leben Anlaß gebenden Unordnungen möglichſt geſteuert werden ſoll; als werden ſamtliche Unſere Ober- und Beamte, Obrigkeiten und Gerichte abermals und aufs ernſtlichſte befehliget, nicht nur über Unſere unterm 20ten Dec. 1745. emanirt höchſte Verordnung nachdrücklich zu halten, ſondern auch keine der vorgedachten Unfertigkeiten bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung weiter zu geſtatten, ſondern dieſelben nochmals ſofort nach Verkündigung dieſes aufs ſchärfſte zu verbieten, auf die Contravenienten genaue Acht geben zu laſſen, dieſelben das erſtemal mit einem Mariengulden zu den **Armen-Anſtalten**, oder mit 24ſtündigem Gefängniß bey Waſſer und Brod, und wann die Contravenienten ſich hieran nicht kehren, ſchärfer zu beſtrafen, die Wirthe und Hausherren aber, welche dergleichen Schwärmereyen und Gelage in ihren Häuſern geſtatten, mit doppelten, nach Beſchaffenheit der Umſtände noch mehr zu ſchärfender Strafe ohnausbleiblich anzuſehen. Und damit dieſe Unſere Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge, ſo ſoll ſolche nicht nur gewöhnlichermaſſen publiciret

und

und angeſchlagen, und jetzo ſo fort, ſondern auch hinkünftig alle Jahr im Anfang dieſes Monats von den Canzlen verleſen werden. Urkundlich Unſers Handzeichens, und beygedruckten Fürſtl. geheimen Canzley-Siegels. Gegeben in Unſerer Stadt Braunſchweig, den 2. Nov. 1767.

Carl, (L. S.)
H. z. Br. u. L.

J. H. von Bötticher.

Nro. CCXLV.

Braunſchweig.

Verordnung, daß die Gemeinden dem Gottesdienſte an den Kirchen-Viſitationstagen beywohnen ſollen.

dd. Braunſchweig, den 2. Nov. 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Urkunden hiermit: Demnach gemeldet worden, daß an vielen Orten, an dem Tage, da

Kirchen-Viſitation gehalten wird, die Mehreſten von der Gemeinde dem angeſtellten Gottesdienſte beyzuwohnen ſich entziehen, dardurch aber dem geiſtlichen Viſitatori die Gelegenheit benommen wird, den Hauptzweck der Viſitation zu erfüllen, und von dem Erkenntniſſe der Gemeinden im Chriſtenthum eine hinlängliche Unterſuchung anzuſtellen; So werden ſamtliche Ober- und Beamten auch Gerichts-Obrigkeiten hiermit gnädigſt befehliget, mit allem Ernſte dahin zu ſehen, und jeglicher Gemeinde durch die Bauermeiſtere vor eintrettender Viſitation jedesmal bey einer zu beſtimmenden hinlänglichen Strafe befehlen zu laſſen, daß keiner an dem Tage der Viſitation den Gottesdienſt ohne hinlängliche Entſchuldigung und davon geſchehene auch von der Obrigkeit für hinreichend angenommene Anzeige, verſäumen dürfe; und iſt bey jedesmaliger Viſitation dem geiſtlichen Viſitatori das Verzeichniß der Ausgebliebenen, nebſt beygefügten Urſachen, warum ſie nicht erſchienen, zuzuſtellen, gegen diejenigen aber, welche ſich auf andere Weiſe dem Gottesdienſte entziehen, mit Beytreibung der Strafe ohne alle Nachſicht zu verfahren. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Fürſtl. geheimen Canzley-Siegels. Gegeben in Unſerer Stadt Braunſchweig, den 2. Nov. 1767.

Carl, H. z. Br. u. L. (L. S.)

J. H. v. Bötticher.

Nro.

Nro. CCXLVI.

Baden-Durlach.

Verordnung, wie die jährlichen Frevel- und Rug-Gerichte gehalten werden ſollen.

dd. Carlsruhe, den 4. Nov. 1767.

Carl Friederich von Gottes Gnaden,
Marggrav zu Baden und Hochberg ꝛc.

In Unſerer Fürſtlichen Landesordnung iſt zwar bereits befohlen, und vorgeſchrieben, wie jährlich, und auf was für eine Art und Weiſe, die Frevel-Gerichte in Unſern Ober- und Aemtern gehalten werden ſollen; Nachdem aber ſeit mehrern Jahren die Haltung derſelben verſchiedentlich in ein- und andern Oberämtern ins Stecken gerathen: als befehlen Wir hiermit, daß von nun alle Jahr, wenigſtens in einem Theil jeden Oberamts, Frevel-Gericht gehalten werden ſolle, und daß die deßfalls geführte Protocolla, nebſt einem Extract derer dabey gemachten Polizey-Verfügungen allemal auf Georgii zu Unſerem Fürſtlichen Hofrath eingeſendet werden. Wobey Unſer Wille ferner iſt, daß jedoch ohne Auf-

Aufhebung derer übrigen in Unſerer Fürſtlichen Landesordnung disfalls enthaltenen Puncten ihr vor dieſesmahl beſonders

1) Auf die Aufmachung aller in dem Ort und in dem Bann befindlichen **Abzugs-** und **Wäſſerungs-Gräben**, ingleichen auf Anlegung mehrerer dergleichen Gräben zu **Austrocknung** aller in dem Ort oder überhaupt in deſſen Bann auf **Wayden**, **Allmenden**, und in **Commun-Waldungen** befindlichen **Sümpfe**.

2) Auf die möglichſte Verbeſſer- und Wäſſerung derer in dem Bann befindlichen ſaures oder ſonſt ſchlechtes oder weniges Futter tragenden **Matten**, mittelſt deren durch **Trübwäſſerung** zu verſchaffenden Erhöhung und Verbeſſerung, oder mittelſt **Hellwäſſerung** zu gebenden mehreren Feuchtigkeit, oder mittelſt der durch Graben auszuführenden überflüßigen Näſſe.

3) Auf die Aptirung derer **Wayden** zu Wieſen, und auf erbliche eo ipſo eine beſſere Cultur nach ſich ziehende Vertheilung oder Verkaufung dergleichen Wayde und Allmend-Wieſen unter die Burgerſchaft.

4) Auf die mehrere Pflanzung des denen Unterthanen ſo nützlichen **Klee**, **Lucerne**, und **Eſparcette**.

6) Auf

5) Auf die Anbauung derer gar nicht oder nicht behörig cultivirten und gleichwohlen zu mehreren Ertrag zu bringenden Plätze.

6) Auf die gänzliche Abſtellung derer **Frühjahrs-Wayden** auf denen Wieſen.

7) Auf die Beobachtung des wegen derer **Nachtwayden** ergangenen Verbots.

8) Auf genaue mehrere Vollſtreckung der **Wegordnung** und auf gute Erhaltung der **Wege** und **Brücken**.

9) Auf die Sicherſtellung derer **Gränzen** und **Marchen**.

10) Auf die Abſtellung alles **Gaſſenbettelns**, und auf Verſorgung derer **Haus-Armen**.

11) Auf die **Obſt-Caſtanien, Weichholz** und **Maulbeer-Bäumpflanzung**, auch Erhaltung derer disfallſigen *Pepinieres*.

12) Auf möglichſte Benutzung des **Waſſers**, durch Anlegung **Mahl-Sag-Schleif-Mühlen** und andern nützlichen **Waſſerwerks**, auch zu Verhütung derer **Ueberſchwemmungen**.

13) Auf Befolgung Unſerer Verordnung wegen der **Uebelhauſer**, mittelſt gleichbaldiger ſcharfer Correction derer ſo des **Volltrinkens**, vielen **Wirthshaußſitzens, Spielens, Nacht-**

 ſchwär-

ſchwärmens, oder **Müſſigganges** ſchuldig ſind, oder ſonſt ohne Noth **Schulden machen**, oder **Güter alieniren**, ingleichem derer, ſo ihre **Güter nicht behörig bauen**, oder ihre **Gebäude verfallen laſſen**, als durch welche gleich Anfangs ſolchen Perſonen unter Verbietung weitern Schuldenmachens zu gebende ernſtliche Correction und hiernach auf ihr ferneres Betragen denen vorgeſetzten oder einem Richter zu übertragende nähere Aufſicht, dem Umſturz mehrerer Familien um ſo ehender vorgebogen werden kann, wann nach dem Betragen dergleichen corrigirter Perſonen, nach Verfluß eines Jahrs wieder gefragt, und derjenige, ſo ſich nicht gebeſſert, zum Mundtodtmachen bey Unſerem fürſtlichen Hofrath angezeigt wird.

14) Auf Conſervation und Anſchaffung derer benöthigten **Feuerſpritzen.**

15) Auf Verkaufung oder Erbverlehnung ohnnöthigen **Commun Bauweſens.**

16) Auf andere Verbeſſerungen des *Commun-Aerarii* mittelſt Verlehnung derer **Commun-Güter** auf lange Jahre, oder mittelſt bey Uns zu machenden Antrags zu deren Verkaufung an Burgern des Orts.

17) Auf alles neue **Bauweſen**, ob nehmlich nichts gegen Unſere Verordnung ohne Diſpenſation von Holz gebauet, und ob bey dem

Bau-

Bauweſen zu Verhütung der **Feuersgefahr** genug geſorget ſeye. Und endlich

18) unter Communication mit Unſerem Forſt-Amt auf die Erhalt- und Verbeſſerung derer **Commun-Waldungen**

ſehen, auch zu ſolchem Ende einige Tage oder Wochen vor Haltung des Frevel-Gerichts an dem Ort, wo ſolches gehalten werden ſoll, dieſe Verfügung zu näherer Ueberlegung aller in obgedachte 18 Puncte einſchlagenden Sachen, ſtatt des Rugzettels, öffentlich vor der ganzen Gemeinde verlegen, und jeden zu ſchuldiger Anzeige deſſen, ſo ihm wegen ein oder andern Punkts bekannt iſt, oder er in Vorſchlag zu bringen weiß, in Unſerem Namen nachdrücklich ermahnen laſſen, und in ſo ferne die übrigen in Unſerer fürſtlichen Landes-Ordnung enthaltene Puncten eine Verlängerung der Zeit verurſachen ſollten, ſolche dermalen auſſer der Abnahme des Huldigungs-Eids und Beſtellung derer erledigten Aemter und Stellen, nicht vornehmen, den Erfolg aber berichten ſollet. Inmaſſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe, den 4. Nov. 1767.

Nro. CCXLVII.

Chur-Bayern.

General-Mandat: Die zwiſchen der Crone Frankreich und Churbayern, wegen Aufhebung des ſogenannten Droit d'Aubaine oder Juris Albinagii getroffene Convention betreffend.

dd. München, den 4. Nov. 1767.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſeren Hofraths- und Hofcammer-Präſidenten, Vice-Präſidenten, Hofkriegsraths-Directoren, Vitzdomen, Stadthaltern, Vice-Stadthaltern, Kanzlarn, Räthen, Rentmeiſtern, Pflegern, Pflegs-Commiſſarien, Verwaltern, Richtern, Kaſtnern, Mauthnern, und andern Unſeren Beamten, nicht weniger denen von Unſerer lieben getreuen Landſchaft der dreyen Ständen, und insgemein allen Unſeren Unterthanen Unſeres Churfürſtenthums Ober- uud Nieder-Bayern, auch der

Obern

Obern Pfalz, dann all Unſeren Herrſchaften und Länderenen Unſeren Gruß und Gnad zuvor, und geben denenſelben hiermit gnädigſt zu vernehmen: was zwiſchen Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät ꝛc. und Uns wegen Aufhebung des *Juris Albinagii* zu Behuf beyderſeitiger Unterthanen unterm 14ten Aug. des gegenwärtigen Jahrs für eine Convention abgeſchloſſen worden, welche von Wort zu Wort folgender geſtalt lautet:

Nachdem des Allerchriſtlichſten Königs Majeſtät ꝛc. und Se. Churfürſtl. Durchl. zu Bayern ꝛc. gleiche Begierde hegen, nicht allein die unter beyden Höfen von Alters her beſtehende Einigkeit, Freundſchaft und gute Verſtändniß, welche Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät Königliche Vorfahrer mit dem Durchlauchtigſten Hauſe Bayern ohne Unterbruch gepflogen haben, immer mehr und mehr zu befeſtigen, ſondern auch die beglückten Würkungen davon beyderſeitigen Unterthanen durch die Erleichterung der Commercien und Correſpondenzen genieſſen zu laſſen; ſo haben ſie ſich entſchloſſen, alle entgegenſtehende Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, und einerſeits das in Frankreich eingeführte Jus Albinagii in Anſehung der Unterthanen Sr. Churfürſtlichen Durchl. in Bayern aufzuheben, und anderſeits auch diejenigen Landesverordnungen, General-Mandaten, oder Gewohnheiten, zu Folge deren man in Bayern gegen die Unter-

Unterthanen Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät ꝛc. entweder titulo *retorſionis*, oder in andere Wege dergleichen Rechte ausgeübet hat, zu widerrufen, und ſofort eine durchgängige Gleichheit, und ein vollkommenes Reciprocum zwiſchen beyderſeitigen Unterthanen hierinnfalls einzuführen.

Zu dem Ende haben ſich die Unterzeichnete gevollmächtigte Miniſtere benanntlichen der Herr Ritter von Folard, adelicher Staatsrath und auſſerordentlicher Geſandter des Allerchriſtlichſten Königs am Churbayriſchen Hofe, und der Herr Johann Joſeph des heil. Röm. Reichs Graf von Paumgarten-Frauenſtein, eines Churbayriſchen hohen Ritterordens St. Georgii Großcreutz-Herr, Ihrer Kayſerl. dann Kayſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtäten ꝛc. wie auch Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Bayern ꝛc. wirklicher geheimer Rath, reſpective Conferenz- und der ausländiſchen Geſchäften Miniſtre, dann Obriſt-Cämmerer, nachdeme dieſelben ihre hinnach in Abſchrift befindlichen beederſeitigen Vollmachten gegen einander ausgewechſelt, von wegen und im Namen Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät, und Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Bayern über folgende Artikel verglichen:

Art. I. Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät erklären hiermit, daß das Jus Albinagii künftighin nicht mehr gegen die Bayriſchen Unterthanen in den

den verſchiedenen Provinzen dero Königreichs ausgeübt werden ſolle, und Se. Churfürſtl. Durchl. in Bayern erklären ihres Orts, daß das Jus retorſionis, oder andere dergleichen Gerechtſame künftighin nicht mehr in ihren Landen gegen die Unterthanen Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät ausgeübet werden ſollen,

Art. II. Dieſem zu Folge ſollen die Unterthanen Sr. Churfürſtl. Durchlaucht in Bayern, ſie mögen nun in Frankreich anſäßig ſeyn, oder ſich nur auf eine Zeitlang darinnen aufhalten, künftighin vollkommene Freyheit haben, über ihr geſamtes Vermögen entweder Teſtaments oder Schenkungsweiſe oder in andere Wege zu Gunſten, weſſen ſie immer wollen zu diſponiren, und ihre Erben, die Bayriſche Unterthanen ſeynd, ſie mögen ſich in Bayern oder in Frankreich aufhalten, ſollen berechtiget ſeyn, die Ihnen entweder ab inteſtato, oder vermög Teſtaments oder anderer rechtmäßigen Diſpoſitionen anfallende Erbſchaften ohne weiteres anzutretten, und beſagte Güter und Vermögen, bewegliche oder unbewegliche Rechten, Gerechtſamen, Anſprüche und Forderungen zu beſitzen, zu nutzen, und zu genieſſen, ohne hierzu einige Naturaliſations-Briefe, oder Special-Bewilligung nöthig zu haben, und ſollen ermelte Bayeriſche Unterthanen hierinnfalls mit den eigenen und eingebohrnen Unterthanen Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät durchgehends

hends gleicher Begünſtigungen und Vorzüge ſich zu erfreuen haben, & vice verſa.

Art. III. In Kraft vorſtehender Artikel mögen beyderſeitige Unterthanen ihre rechtmäßige Erben, oder alle andere zu Verführung ihrer Rechte genugſam beywaltete Perſonen, als Sachwalter, Mandatarii, Vormünder oder Curatoren alle denſelben in beyderſeitigen Staaten entweder ab inteſtato, oder teſtamentsweiſe, oder vermöge anderweitig rechtmäßiger Diſpoſitionen anfallende Güter und Haabſchaften ohne Ausnahme, zu ihrer Hand und Gewähr nehmen, die bewegliche Haabſchaften, wohin ſie immer wollen, transportiren, die unbeweglichen entweder verwalten und geltend machen, oder durch Verkauf und in andere Wege darüber diſponiren, ohne daß ihnen desfalls die geringſte Hindernuß oder Schwierigkeit verurſacht werde, wann ſie ordentlich quittiren, und ſich nur ihrer Rechtstitul und Eigenſchaften halber gehörig legitimirt haben werden.

Jedoch ſollen ſie in allen dieſen Fällen gehalten ſeyn, ſich eben denjenigen Geſetzen, Formalitäten und Rechten gemäß zu bezeugen, welchen die eigenen und eingebohrnen Unterthanen Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät und Sr. Churfürſtlichen Durchl. in den beyderſeitigen Staaten und Provin-

vinzen, wo die Erbſchaften angefallen ſeyn werden, unterworfen ſeynd.

Art. IV. Würden ſich aber über die Gültigkeit eines Teſtaments, oder anderer Diſpoſition, Streit und Irrung ergeben; ſo ſollen dieſelben vor den ordentlichen Richtern in Conformität der Geſetze, Landesverordnungen, hergebrachten und bewährten Gewohnheiten desjenigen Orts, wo die Diſpoſition errichtet worden, unter welcher Domination der contrahirenden Theile ſelbiger immer gelegen ſeyn mag, entſchieden werden; dergeſtalt, daß wann beſagte Verhandlungen diejenigen Formalitäten und Bedingniſſe mit ſich führen, welche an dem Orte ihrer Errichtung erfordert werden, ſolche alsdann auch in den Staaten des andern contrahirenden Theils ihre Vollgültigkeit haben ſollen, wann auch ſchon daſelbſt dergleichen Verhandlungen mehreren Formalitäten, und ganz anderen Ordnungen unterworfen wären, als in denjenigen Ländern, wo ſie errichtet worden.

Art. V. Belangend diejenigen Jura, welche man unter dem Titul des Abzugs der Nachſteuer, oder wie ſie ſonſt immer Namen haben mögen, in Rückſicht einer Erbſchaft, oder außer Landesführung der hieraus bezogenen fahrenden Haabſchaften und erlößten Werths aus den unbeweglichen Gütern zu erheben pfleget, wird man ſich

ſich dißfals beyderſeits an jedes Orts Geſetze, Statuten und Gewohnheiten halten. Gleichwie aber die Gleichheit, und das *Reciprocum* beyderſeitiger Unterthanen, zum Grund gegenwärtiger Convention geleget worden, ſo hat man ſich vereiniget, und beſchloſſen, daß, wann einem Bayriſchen Unterthan in den Staaten Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät eine Erbſchaft zufallen wird, derſelbe keine mehrere Begünſtigung zu fordern haben, noch zu minderen Präſtationen, welche ſie immer ſeyen, gehalten ſeyn ſolle, als einem Franzöſiſchen Unterthan, welchem eine Erbſchaft in den Bayeriſchen Landen angefallen wäre, zugeſtanden werden, & vice verſa.

Art. VI. Gegenwärtige Convention ſoll ihre volle Wirkung haben, nicht allein in Anſehung derjenigen Erbſchaften, welche beyderſeitigen Unterthanen in Zukunft anfallen werden, ſondern auch in Anſehung derjenigen, die dermahlen in einem oder anderem Lande der contrahirenden Theilen wirklich eröfnet ſtehen, es ſey dann, daß ſothane Erbſchaften demjenigen bereits ausgeantwortet, und von ihnen zu Hand und Gewähr genommen worden wäre, die in Kraft der bisherigen Landesordnungen darzu berechtiget ſeynd, welche Landesordnungen in Zukunft nur in Anſehung derjenigen Erbſchaften Statt und Platz finden ſollen, welche zur Zeit dieſer geſchloſſenen Convention bereits ausgeantwortet, und in Beſitz genommen ſeyn werden.

Art.

Art. VII. Und gleichwie hierbey das vorzüglichſte Augenmerk Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät und Sr. Churfürſtlichen Durchl. in Bayern auf die Begünſtigung des reciprocirlichen Commercii gerichtet iſt; ſo verbinden ſich höchſt dieſelben gegen einander, zu Errichtung eines **Commercien-Tractats** zum Nutzen und Vortheile beyderſeitiger Unterthanen die Hände zu biethen.

Indeſſen verſprechen Se. Churf. Durchl. die **franzöſiſchen Commercien-Waaren** und **Manufacturen** mit keinen andern, noch höheren Auflagen, als die Commercien-Waaren und Manufacturen anderer Nationen zu beſchwehren, wohingegen Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät verſprechen, und ſich Ihres Orts verbinden, dem Commercio der **Bayeriſchen Unterthanen** eben dasjenige Tractament in Dero Königreiche angedeyhen zu laſſen, welches die am meiſten begünſtigte Nation daſelbſt genieſſet.

Art. VIII. Gegenwärtige Convention wird ſowohl von Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät als von Sr. Churfürſtl. Durchl. in Bayern ratificirt, die Ratificationen innerhalb ſechs Wochen, und wo möglich noch eher gegen einander ausgewechſelt, und innerhalb ſechs Wochen nach der Auswechſelung publiciret, an beyderſeitigen Gerichtsſtellen in der feyerlichſten und in ſolchen Fällen gewöhnlichen Form Rechtens regiſtriret,

und ſofort ihres vollen Innhalts inſtracke Vollziehung gebracht werden.

Deſſen zu wahrem Urkund haben Wir Gevollmächtigte Miniſtere Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät und Sr. Churfürſtl. Durchlaucht in Bayern in Kraft Unſerer beyderſeitigen Vollmachten gegenwärtige Convention unterzeichnet, und mit Unſeren gewöhnlichen Inſiegeln gefertiget. So geſchehen München, den 14 Aug. 1767.

Folard. (L. S.)

Graf von Paumgarten Frauenſtein. (L. S.)

Gleichwie nun die Convention den 6ten Sept. daraufhin ſowohl von Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät als von Uns, in allen und jeden darinn enthaltenen Artikeln, Punkten, und Clauſeln, begnehmiget, ratificiret und beſtättiget worden, mit dem beyderſeitigen Verſprechen, daß darauf unverbrüchlich und genaueſt gehalten, und weder directe noch indirecte, auf welcherley Art und Weiſe es immer geſchehen könnte, darwider gethan noch gehandelt werden ſolle; alſo ergehet hiermit an alle Eingangs erſagte Unſere Hofraths- und Hofkammerpräſidenten, Vicepräſidenten, Hofkriegsraths-Directoren, Vicedom, Stadthalter,

ter, Viceſtadthalter, Kanzlar, Räthe, Rentmeiſter, Pfleger, Pflegs-Commiſſarien, Verwalter, Richter, Kaſtner, Mauthner, und andere Unſere Beamte, nicht weniger an die von Unſerer lieben getreuen Landſchaft der dreyen Ständen, und insgemein an alle Unſere Unterthanen, Unſer gnädigſter und ernſtlicher Befehl, dieſer Convention in allen und jeden Puncten nicht nur gebührend und gehorſamſt auf das genaueſte nachzuleben, und darwider auf keinerley Weiſe noch Wege zu handlen, ſondern auch damit ſolche zu jedermänniglicher Wiſſenſchaft gelangen und geſetzmäßig beobachtet werden möge, gegenwärtig Unſer gnädigſtes General-Mandat allenthalben öffentlich publiciren zu laſſen. Deſſen verſehen Wir Uns gnädigſt. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 4. Monatstag Novemb. 1767.

Ex Commiſſione Seren.
D. D. Ducis & Elect.
ſpeciali.

(L. S.)

Franz Anton Wibmer,
Churfürſtl. Hofraths-
Secretarius.

Nro. CCXLVIII.

Chur-Bayern.

Verordnung, das mit dem Reichsſtift Obermünſter in Regenſpurg verglichene Freygeld betreffend.

dd. München, den 4. Nov. 1767.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Lieber Getreuer!

Da Uns die Reichsfürſtin und Abbtißin von Obermünſter in Regenſpurg dergeſtalten ſchriftlich verſichert hat, daß von denenjenigen Stiftsdamen, dann denen, in deſſen Stifts-Diſtrict ſich befindlich gebrödten Dienern, Beamten, und anſäßig oder wohnhaften Unterthanen ohne Ausnahm, wann ſie durch Heurath, Erbſchaft, Vermächtniß, oder auf eine andere Art ihr Vermögen ganz, oder zum Theil in Unſere Churlande zu Bayern, und der Ober-Pfalz bringen, einiges Freygeld nicht genommen werden ſolle.

Als haben wir gnädigſt reſolvirt, daß auch von Seiten Unſerer Churlande, zu Bayern und

der

der Ober-Pfalz, ein gleiches dergeſtalten beobachtet werden ſolle, daß von jenem Vermögen, welches einige von Adel oder Beamte, Diener, auch andere Unſerer Unterthanen ohne Ausnahme, in dem Obermünſteriſchen Reichsſtifts-Diſtrict auf obige Art und Weiſe bringen, ebenfalls einiges Freygeld oder Nachſteuer nicht gefordert werden ſolle. So Wir Euch der Nachachtungswillen mit dem Anhang gnädigſt unverhalten laſſen, daß Ihr von dieſer Unſerer Entſchlieſſung die Ausſchreibung an ſämtliche Städt, Märkte und Hofmarchen occaſionaliter machen und dieſe behörig vormerken laſſen ſollet. München, den 4. Nov. 1767.

Ex Commiſſione ſpeciali &c.

Nro. CCXLIX.

Anſpach.

Verordnung wider das Räuber- und Diebsgeſindel, auch unſchutzbare Bettel-Juden.

dd. Anſpach, den 4. Nov. 1767.

An alle Ober- und Aemter dieſes Fürſtenthums wird beyliegendes Patent, wider die Räuber und Diebs- auch ohnſchutzbare fremde Bettel-Juden, wovon bey Hochfürſtl. Hofraths-Canzley jederzeit eine Anzahl vorräthig ſeyn ſoll, mit der Verordnung geſendet: ſelbiges an allen Landſtraſſen, und offenen Scheidewegen auf diſſeitiger ganz unſtrittiger Gränze, an hierzu beſonders aufzurichtenden Tafeln zu affigiren, auch jährlich zweymahl in allen Synagogen, Juden-Herbergen, Schlafſtätten, und wo eine Juden-Gemeinde befindlich, zur Frühjahrs- und Herbſtzeit ohnerinnert abzuleſen. Wie denn bald, nach Einlangung dieſes Ausſchreibens, der Anfang mit der Publication zu machen iſt. Es ſind auch zwiſchen ſolcher Zeit die Schlafſtätten von den Beamten ſelbſt unvermuthet zu überfallen, und zu viſitiren, nicht aber blos die Scribenten mit dem

Stadt- oder Amtknecht dahin abzuſenden. Die angetroffenen verdächtigen Juden ſollen, nebſt dem Schlafſtätter, und den Seinigen, alſobald zu Arreſt gebracht, ſummariſch verhört, und dabey ſich nach dem Innhalt des Patents genau gerichtet werden. Dargegen hat ein jegliches Amt, welches hierinnen ſeine vorzügliche Aufmerkſamkeit bezeigen, und einen dergleichen Contravenienten aufheben wird, ſich ohnfehlbar zu verſehen, daß ihm, auf anbefehlende Confiſcation des dem ungehorſamen Schlafſtätter gehörigen Vermögens, aus ſolchem, und auſſer den regulirten Malefizkoſten, noch ein beſonderes Douçeur zugetheilet werden ſolle.

Gleichwie man nun ohnehin verhoffet, es werden ſich hierunter die Aemter in Beobachtung ihrer Pflicht nicht ſäumig erfinden laſſen: alſo ſind auch die Zollner, Streifer, Stadt- und Amtknechte, Landreuter, und **Nachtwächter** zu einer genauen Aufſicht anzuweiſen, insbeſondere aber die Nachtwächter zu bedeuten, daß ſie, bey Ausrufung der Stunden, nicht allezeit einerley Gang nehmen, annebſt zu Mitternacht öffters auſſen um die Flecken und Dörfer herumgehen. Wie dann überdis bey jeder Gemeinde, zur Zeit der Erndte und anderer häufiger Feldarbeit, ein vertrauter Mann zu beſtellen iſt, der in Abweſenheit der meiſten Dorfsleute auf die Sicherheit des Orts Acht habe. Den geſamten Einwohnern

dem Lande aber, und deren gebrödetem Geſind, ſoll nachdrücklich aufgegeben werden, ihre Häuſer, Ställe und Läden, bevor ſie ausgehen, auch des Nachts nach eines jeden Gelegenheit, auf das Beſte zu verwahren; als worzu eiſerne Queerriegel, und Gitter, Vorlegſchlöſſer und Vorſetzläden gute Dienſte thun. Die Wände und Riegel-Felder ſind, an ſtatt des Thons, mit Steinen wohl auszumauren, und öfters zu viſitiren, anbey ſtarke und wachſame Hunde, ſowohl vor, als in den Häuſern zu halten, in die abgelegenen Mühlen, und Höfe, **Glocken**, wo deren nicht bereits vorhanden, zu ſchaffen; und bey einem nächtlichen Einbruch alle in dem Ort befindliche wehrſame Mannsperſonen, bey anſonſt zu gewarten habender ſchweren Strafe, ſchuldig, auf Zurufen der Leute, wo eingebrochen werden will, oder wenn Sturm geläutet wird, ſelbigen ungeſäumt beyzuſpringen, und die Räuber mit Gewalt abzutreiben.

So oft dem Landmann von Juden Vieh, oder kurze Waare angeboten, oder nach Vieh, Feldfrüchten, und dergleichen gefragt wird, hat ſelbiger dieſen genau ins Geſicht und auf die Hände zu ſehen, ſie nicht in ſeine Kammern unter dem Vorwand, Geld zu verwechſeln, nachſchleichen, oder unvorſichtiger Weiſe mit Umtauſchung des Geldes ſich einzulaſſen, am wenigſten aber ſich im Trunk bloß zu geben, wie viel man aus Vieh

und

und Feldfrüchten erlöſt, oder daß man ſonſt Geld eingenommen habe. Uebrigens werden über die in gegenwärtigem Ausſchreiben enthaltenen verſchiedenen Puncten, von Zeit zu Zeit, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, der Aemter ſtandhafte Berichte, cum Protocollis, gewärtiget. Signatum Onolzbach, den 4. Novembr. 1767.

Ex Conſilio Aulico & Juſtitiæ I.

Von Gottes Gnaden Chriſtian Friederich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preuſſen, zu Schleſien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Croſſen, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Glatz, Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Roſtock und Stargard, Graf zu Sayn und Wittgenſtein, Herr zu Limpurg ꝛc. des löbl. Fränkiſchen Craiſes Craiß-Obriſter, und General-Feld-Marſchall, auch Obriſter über zwey Cavallerie-Regimenter ꝛc. ꝛc.

Nachdeme Wir mißfälligſt vernommen, daß, denen Patenten und Ausſchreiben vom 10.

May 1724. 21. April und 31. May 1736. 24. April 1737. 15. Dec. 1738. 25. May 1740. 18. April 1742. 28. Nov. 1746. 16. April 1750. und 6. Oct. 1755. ſchnurſtracks zuwider; auch ohngeachtet der von 1759. bis 1763. allhier vollführten Inquiſition über **Rauber-** und **Diebs-Juden**, die fremden ſchutzloſen Gäſte, **Pack-träger** und **Schnurr-Juden**, nebſt dem ad Acta deſcribirten offenbaren Räubergeſindel, ſich in Unſere Lande wiederum häufig eingeſchlichen: Als verbiethen und befehlen Wir reſpective hiermit auf das ſchärffſte, daß kein fremder Jud, der ſich mit einem unverwerflichen Schutzatteſtat von von derjenigen Herrſchaft, worunter er ſchutzbar und anſäßig iſt, nicht legitimiren kann, (worunter aber die gewöhnlichen Geſundsheitspäſſe nicht zu verſtehen, noch, als hinlänglich, anzuſehen ſind,) in Unſern Fürſtlichen Landen a dato dieſes Patents mehr paſſiret, ſondern ſogleich an denen Gränzorten, mit recht empfindlichen Stockſchlägen, zuruck gewieſen und fortgeſchaffet; wo ſolcher aber gleichwohl dem frevelhaft entgegen handeln, und ſich wiederum einfinden würde, ungeſäumt arreſtirlich eingezogen, und bey ermanglenden Indiciis zur Special-Inquiſition, nach vorgängiger ſummariſcher Verhör, auch perſönlicher Beſchreibung, in das Zuchthauß zu Schwabach geliefert, und daſelbſt bey der härteſten Arbeit angeſtellet werden ſolle. Wir wollen ferner, daß von denen unter Unſerm Schutz ſtehenden Schlaf-

ſtät-

ſtättern fürtershin keiner, er ſeye ein Chriſt, oder Jude, ſich beygehen laſſe, einem fremden Juden, der ſich auf die von Uns vorgeſchriebene Weiſe nicht legitimiren kann, Unterſchleif und Herberge zu geſtatten, ſondern er ſoll ſchuldig ſeyn, bey erwachſendem Verdacht gegen den fremden Juden, von deſſen Umſtänden, Abſichten und Gewerb er ſich vorher zu erkundigen hat, dem Amt, oder des Orts Schultheißen, ſchleunige Nachricht zu ertheilen, auch überhaupt das ſchädliche und zum Diebſtahl verleitende Spielen in ſeiner Herberge nicht zu erlauben. Woferne aber die bey ihm einkehrenden fremden Juden mit unverwerflichen Schutz-Atteſtatis von der Herrſchaft, worunter ſie anſäßig, verſehen, auch ſonſt unverdächtig wären, darf ihnen der Schlafſtätter zwar Herberge und Koſt, jedoch nicht länger, als auf die in den Juden-Privilegiis, de Anno 1759. Tit. III. §. 2. und 3. und von Uns gnädigſt beſtimmte Zeit, geben. Hingegen, und wo es ſich über kurz oder lang veroffenbaren würde, daß, dieſer ſo deutlich warnenden Verordnung zuwider, unſchutzbare verdächtige, ja wohl gar Rauber- und Diebs-Juden, ohnangezeigt beherberget worden, haben die unter unſerem Schutz ſtehenden Contravenienten ohnfehlbar ſich zu gewärtigen, daß weder ihnen, den Schlafſtättern noch den Ihrigen, die Entſchuldigung mit der Unwiſſenheit, oder, daß ſie zur ſelbigen Zeit nicht zu Hauſe geweſen, noch ſonſt irgend eine Ausflucht, zu

ſtatten

ſtatten kommen, ſondern die Schlafſtätte eingezogen und zerſtört, der Schlafſtätter mit allen den Seinigen in das Zuchthaus zu Schwabach, auf viele Jahre, oder gar nach der Sache Beſchaffenheit auf ewig geliefert, deſſen Vermögen aber confiſciret werden ſolle.

Wir befehlen daher, gegenwärtiges Patent in Unſern Fürſtlichen Landen auf allen Gränzwegen an öffentlichen Tafeln, zur nöthigen Wiſſenſchaft und Warnung, zu affigiren, auch jährlich zweymahl, nemlich zur Frühjahrs- und Herbſtzeit, in allen Juden-Synagogen, Schlafſtätten, Herbergen, und wo eine Judengemeinde befindlich iſt, abzuleſen. Signatum unter hievorgedruckt- Unſerm Fürſtl. Hof- und Regierungs-Raths-Inſiegel. Onolzbach, den 4ten November 1767.

(L.S.)

Nro.

Nro. CCL.

Heſſen-Caſſel.

Verordnung wegen der Executanten auf dem Lande, und ihres Taggebühr.

dd. Caſſel, den 5. Nov. 1767.

Nachdem Unſers gnädigſten Herrn Hochfürſtl. Durchl. aus bewegenden Urſachen gnädigſt gut finden und befohlen, daß fürs künftige die nöthigen Executanten auf dem Lande ſowohl, als in denen Städten, wo keine Garniſon lieget, allein von den Garniſons-Regimentern und zwar der jedes Ortes liegenden Mannſchaft genommen, denenſelben jedoch die Executions-Gebühren nicht in die Hände gegeben, ſondern ſolche durch die Beamten eincaßiret, und von einem Quartale zum andern den Chefs der Garniſonsregimenter mit einem Verzeichniſſe der Executanten und eines jeden Gebühres zur weitern Auszahlung an die Mannſchaft zugeſtellet werden ſollen:

So wird Euch ſolches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, und verbleiben

ben Euch damit geneigt. Caſſel, den 5ten Nov. 1767.

Fürſtl. Heßiſches Kriegs-Collegium hieſelbſt.

Nro. CCLI.

Braunſchweig.

Verordnung wegen der Schießhütten und Luderſtätten in den Unter-Jagden.

dd. Braunſchweig den 5. Nov. 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen; demnach bey Uns unterthäniſt angefragt worden, ob Luderſtätte, und zu Fällung des Wildprets angelegte Schießhütten denen mit der Unter-Jagd Berechtigten zu geſtatten ſeyn; Bekannten Rechten nach aber die Unterjagd zu beſorglichem Nachtheil der Oberjagd nicht extendiret, noch das Wild aus dem Walde zum Nachtheil des Publici ge-

gezogen werden darf: So declariren und verordnen Wir hierdurch, daß Niemanden geſtattet ſeyn ſoll, in ſeiner Unterjagd eine Luderſtätte oder Schießhütte anzulegen, worunter jedoch die Krähen, Staar oder andere Hütten, in denen lediglich nur den Vögeln nachgeſtellet wird, nicht verſtanden werden.

Damit nun dieſe Unſere gnädigſte Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft komme; So wollen Wir, daß ſolche durch den Druck bekannt gemacht, auch an den gewöhnlichen Oertern öffentlich angeſchlagen werde, und haben Unſere Fürſtliche Collegia und Beamten, Forſt- und Jagdbediente auch Männiglich ſich nach derſelben zu achten, und ſo viel an ihnen iſt, über ſelbige zu halten. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift, und beygedruckten Fürſtl. Geheimen Canzley Siegels. Gegeben in Unſerer Stadt Braunſchweig, den 5. Nov. 1767.

Carl, (L. S.)
H. z. Br. u. L.

J. H. von Bötticher.

*** *** ***

Nro.

Nro. CCLII.

Chur-Pfalz.

Verordnung gegen die gefährliche Gewohnheiten, wodurch Feuers-brünſte verurſacht werden.

dd. Mannheim, den 5. Nov. 1767.

Nachdeme der ſchädliche Mißbrauch faſt aller Orten eingeſchlichen, daß auf denen Dorfſchaften, das Spinſel, als Hanf und Flachs zu Nachts-Zeiten von denen Unterthanen zugerichtet, und von denen Seileren gehechlet, die abfallende Angelen aber ſehr nachläßig verwahret, und eben dadurch öfters groſſe Unglück durch Brand veranlaſſet werden, anbey dieſem Unfug nicht ungleich jene Sorgloſigkeit iſt, welche die Haus-Väter ihrem Geſind ſträflicher Weis nachſehen, daß erſtere zugeben, daß dieſe mit bloſem Licht ohne Gebrauchung einiger Laternen in denen Ställen, Heu- und Stroh-Speicheren umher wandelen, und dadurch ſolche Unheil anrichten, wodurch ganze Ortſchaften durch Feuer und Brand in äuſſerſte Gefahr und Armuth verſetzet werden können; Alſo wird dem Ober-Amt N. hierdurch wiederhohlter ernſtlichſt an-

anbefohlen, bey denen ihme untergebenen Communen die Ankehr alſo gleich dahin zu thuen, daß in der Folge das Spinſel nimmermehr bey Nacht, wohl aber bey Tag Zeiten, wenigſtens auf drey bis vier hundert Gäng von denen Ortſchaften entfernet, zubereitet, die abfallende Angelen aber nicht mehr, wie bishero geſchehen, in die Dorfſchaften, als eine ohnehin Feuer fangende Materie eingebracht, ſondern auf der Stelle alsbalden verbrennet, oder mit Grund überworfen werden; In Anſehung des Lichts aber die Weiſung dahin ergehen zu laſſen, damit jeder Haus-Vater ſich ein- oder mehrere Stall-Laternen binnen kurzer Friſt anſchaffe, und ob dieſes geſchehen, durch die Orts-Vorſtände von Zeit zu Zeit genaue Nachſicht gepflogen, auch die Contravenienten gebührend angezeiget, und empfindlich geſtraffet werden ſollen; wo übrigens die allbereits wegen Abſchaffung der Stroh-Dächeren unterm 19. May 1751. ergangenen Verordnung nochmalen, der ſchuldigſten Nachgelebung halber, ebenfalls zu publiciren gemeldtem Oberamt anbefohlen wird. Mannheim, den 5. Novembris 1767.

Chur-Pfälziſche Regierung.

C. P. Freyherr von Venningen.

Vogel.

Nro. CCLIII.

Berlin.

Circulare an alle Regierungen wegen Publication der Anlage, als eines Auszuges aus den Banqueroutier-Edicten.

dd. Berlin, den 7. Nov. 1767.

Von GOttes Gnaden Friederich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir bey denen überhand nehmenden Falliments, der Nothwendigkeit zu ſeyn ermeſſen, daß Unſere von Zeit zu Zeit gegen die muthwilligen und vorſetzlichen *Banqueroutiers* ergangene Geſetze und Verordnungen, und wie es mit derſelben rechtlichen Beſtrafung gehalten werden ſolle, von neuen zu jedermanns Wiſſenſchaft und Erinnerung gebracht werde, und dann ſolches mittelſt durchgängiger Bekanntmachung des anliegenden, aus ermeldeten Verordnungen angefertigten Auszugs, am füglichſten zu geſchehen

hen vermag. Als ergehet hierdurch Unſer allergnädigſter Befehl an euch, dieſes Publicandum Nahmens und unter der Unterſchrift eures Collegii als eine beſondere Beylage denen Zeitungen und Intelligenz-Nachrichten eurer Provinz zum Druck befördern, und ſolchergeſtalt auch durch einen Aushang bey jedem Gericht bekannt machen zu laſſen. Wie Wir denn ausdrücklich wollen, daß forthin über die genauere Beobachtung ſothaner Vorſchriften, um deſto nachdrücklicher gehalten werde. Das iſt ꝛc. Sind ꝛc. ꝛc. Berlin, den 7. Nov. 1767.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen.
v. Dorville.

An die Preußiſche, Neumärkiſche,
Pommerſche, Magdeburgiſche,
Mindenſche, und drey Schleſiſche Ober-Amts-Regierungen.

Beylage.

Die in vorſtehendem Reſcript bemerkte Beylage iſt folgenden Innhalts:

Friederich König ꝛc. ꝛc.

Unſeren ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir bey denen überhand nehmenden Falliments der Nothwendigkeit zu ſeyn ermeſſen: daß Unſere von Zeit zu Zeit gegen die muthwillige und vorſetzliche Banqueroutiers ergangene Geſetze und Verordnungen, und wie es mit derſelben rechtlichen Beſtrafung gehalten werden ſolle, von neuem zu jedermanns Wiſſenſchaft und Erinnerung gebracht werde, und dann ſolches, mittelſt durchgängiger Bekanntmachung des anliegenden, aus ermeldten Verordnungen angefertigten Auszugs am füglichſten zu geſchehen vermag. Als ergehet hierdurch Unſer gnädigſter Befehl an euch, dieſes Publicandum Nahmens und Unterſchrift eures Collegii, als eine beſondere Beylage zu denen Zeitungen und Intelligenz-Nachrichten eurer Provinz zum Druck befördern, und ſolchergeſtalt auch durch einen Aushang bey jedem Gericht bekannt machen zu laſſen; Wie wir denn ausdrücklich wollen, daß fortmehro über die genauere Beobachtung ſothaner Vor-

ſchrift

ſchrift um deſto nachdrücklicher gehalten werde. Das ꝛc. Sind ꝛc. ꝛc. Gegeben Berlin den 30. Novembr. 1767.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

Die 2te Anlage iſt:

Nachdem die ſeit einiger Zeit häufiger, als ſonſt ausgebrochene Banquerouts vermuthen laſſen, daß die nach und nach wider vorſetzliche und muthwillige Banqueroutiers publicirte Edicte und Verordnungen in Vergeſſenheit gekommen seyn mögen, und alſo eine Erneurung derſelben nöthig ſeye, als wird des Endes auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Befehl, der Innhalt ſolcher Edicte uud Verordnungen Auszugsweiſe, wie folget, zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht.

I.

Ein vorſetzlicher und muthwilliger Banquerot ziehet nicht allein von ſelbſt den Verluſt des

ehrlichen Nahmens und die Unfähigkeit aller Bedienungen, Innungen, Zünfte, und wozu ſonſt ein ehrlicher Menſch gelangen kan, nach ſich, ſondern wird auch über dem eben ſo wie ein **Diebſtahl**, nemlich mit dem **Pranger**, mit **Veſtungs-** oder **Zuchthaus-Strafe**, auf eine lange oder die ganze Lebenszeit, mit dem **Staupenſchlag**, und auch wohl mit dem **Strange**, nach Beſchaffenheit der Umſtände und der Gröſſe des Banquerouts beſtraft.

2.

Macht ein **Schutz-Jude** ſich eines dergleichen Banquerouts ſchuldig, ſo wird zugleich ſein **Schutz-Brief** für ihn und ſeine Familie caſſiret. Stirbt ein dergleichen banquerout gewordener und verſchuldeter Jude, ſo werden deſſen Eltern und Erben mit allem Ernſt angehalten, noch vor ſeinem **Begräbniß** ſeine Schulden zu bezahlen, oder Caution deshalb zu beſtellen. Können dieſelbe hierzu vor dem Begräbniß nicht rathſchaffen, wird der Jude zwar begraben, jedoch deſſen Eltern und Erben zu Bezahlung deſſen, was der verſtorbene Jude ſchuldig geblieben, durch die ſchleunigſte Execution angehalten; Kein banquerout gewordener Jude kan anderergeſtalt von nur angeführten Strafen eines vorſetzlichen Banquerouts loßkommen, als wenn Se. Königl. Majeſtät auf den über die ihm zuſtatten kommende

Umſtände durch das Juſtiz-Departement dero Etats-Miniſterii erſtatteten Bericht, ihn davon höchſteigenhändig diſpenſiren.

3.

Wird ein ſolcher Schuldner flüchtig, ſo wird, ſo bald ſich zeigt, daß das hinterlaſſene Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht hinreichet, gegen ihn criminaliter verfahren, und ſtatt der Sententiæ declaratoriæ ſein Nahme an den Galgen geſchlagen, er aber dadurch von denen ſub Nro. 1. erwähnten Strafen nicht frey, ſondern es werden ſelbige dem ohnerachtet an ihm exequiret, wenn man ſeine Perſon, es ſey über kurz oder lang, habhaft wird, ſo wie im entgegen geſetzten Fall, die erkannte Strafe an einem Bildniß vollzogen, auch in beyden Fällen, wie ſolches geſchehen, durch die Intelligenz-Nachrichten und öffentliche Zeitungen dreymal hinter einander bekannt gemacht wird.

4.

Hebet der vorher erfolgende Tod eines Banqueroutiers die Vollſtreckung der erkannten Lebens- oder ſonſt durch den Scharfrichter zu vollziehende Leibes-Strafe, z. E. Staupenſchlag, auf, ſo wird deſſen Cörper nicht ehrlich zur Erden gebracht, ſondern nach Befinden,

entweder am Galgen aufgehangen, oder auf den Schindanger verſcharret.

5.

Behauptet ein des Banquerouts beſchuldigter Schuldener, entweder, daß er nicht auſſer Stande zu zahlen, oder durch Unglücksfälle auſſer Stande zu zahlen gekommen, folglich mit der Strafe der muthwilligen Banqueroutiers zu verſchonen ſey, ſo wird nur auf ſein Vermögen, welches er gegenwärtig ſchon würklich dergeſtalt im Beſitz hat, daß er zu Befriedigung ſeiner Gläubiger davon zu diſponiren befugt iſt, keinesweges aber auf künftige Anfälle, erwartende Gewinnſte und dergleichen, auch lediglich auf ſolche Unglücksfälle, ſo ihm ohne ſein Verſchulden begegnet, reflectiret.

6.

Es iſt alſo nicht genug, wenn er nachweiſet, daß ihm Unglücksfälle begegnet ſind, wo er nicht zugleich beybringet,

a) Daß er ſein oder das erborgte Vermögen nicht liederlich hazardiret, und ſich ſolchen Unglücksfällen ausgeſetzet habe.

b) Daß er vorher, ehe ihm die Unglücksfälle begegnet ſind, hinlängliches Vermögen gehabt habe, und

c) Daß,

c) daß, wenn ihm dieſe Unglücksfälle nicht zugeſtoſſen wären, er vermögend geblieben ſeyn würde, alle ſeine Schulden zu bezahlen.

7.

Könnte aber auch alles dieſes dociret werden, ſo hilft es dennoch nichts, wenn

a) entweder der verunglückte Schuldner nicht ſogleich, als ihm der Unglücksfall begegnet, oder doch nicht wenigſtens beym Schluß des Jahres, worinnen ſich derſelbe ereignet, eine Balance und Ueberſchlag ſeines Vermögens gezogen, und von der Zeit der befundenen Unzulänglichkeit deſſelben anzurechnen, binnen zwey Monathen ſein Unvermögen der Obrigkeit, oder allen ſeinen Gläubigern, declariret und offenbaret hat.

b) oder, der Schuldner ſich auf flüchtigen Fuß ſetzet, und nach geſchehener öffentlichen Vorladung, in dem angeſetzten Termino ſich nicht perſönlich einfindet.

c) oder derſelbe ſeine Unfälle guten Theils ſeinem unwirthſchaftlichen Betragen und übertriebenen Depenſen zuzuſchreiben hat, dergeſtalt, daß er, der erlittenen Unglücksfälle ohnerachtet, ſolvendo geblieben ſeyn würde, wenn er ordentlich gewirthſchaftet hätte.

8.

Für einen **vorſetzlichen Banqueroutier** iſt zu achten:

a) der, welcher in der Intention Gelder und Waaren borget, oder aufnimmt, um ſeine Gläubiger oder deren Eigenthümer darum zu betrügen.

b) der, welcher von ſeinem Vermögen etwas verbirget oder veräuſſert, oder auſſer Landes ſchaft, oder auch nur verſchweiget, um es ſeinen Gläubigern zu entziehen, es mag zu Beſchönigung deſſen vorgewendet werden, was da will.

c) der, ſo nach vermerkter Unzulänglichkeit ſeines Vermögens, noch Geld oder Waaren auf Credit erborget oder annimmt, oder ſonſt, es geſchehe unter welchem Vorwand und zu welchem Ende es wolle, die Zahl ſeiner Gläubiger und ſeine Schulden, würklich, oder durch Colluſion und zum Schein vermehret, oder ſein Vermögen verringert.

9.

Wer in ſeiner Haushaltung zum Luxu oder Staat, und aus **Ueppigkeit**, mehr als ſeinem Stande gemäß iſt, aufgehen läſſet, zur Ausſtattung ſeiner Kinder mehr verwendet, oder ein

ein gröſſeres Verkehr unternimmt, als er aus eigenem Vermögen, und ohne das erborgte Vermögen liederlich zu hazardiren, beſtreiten kan; dem ſchützet es nicht, wenn er vorwendet und auch beglaubiget, daß andere ſeines Standes und Gewerbes eben ſo viel aufgehen laſſen, verwenden und unternehmen, und daß er gewiſſe Hofnung gehabt habe, ſo viel zu gewinnen, daß er den gemachten Aufwand ohne Schaden ſeiner Gläubiger würde haben beſtreiten können.

10.

Wenn ein übermäßiger Verſchuldeter ſich mit ſeinen Gläubigern vergleichet, es geſchehe ſolches auf welche Weiſe und in welcher Maaße es wolle, ſo wird er dadurch keinesweges von der Nothwendigkeit, ſeine Unſchuld an dem Verfall ſeines Vermögens zu beweiſen, und im Fall er ſolches zu thun nicht vermag, von der verdienten Strafe frey, und ſetzet ihm ſolcher Vergleich bloß vor den Anſprüchen ſeiner Gläubiger ſicher.

11.

Die Ehe-Weiber derer Banqueroutiers ſind mit ihrem eingebrachtem und übrigem Vermögen, denen Gläubigern ihrer Ehemänner verhaftet, wenn ſie ihre Ehemänner zu unnöthigen Depenſen inſtigiret, oder durch übermäßige

Pracht

Pracht oder ſchlechte Oeconomie deren Verfall befördert, oder ſonſt an denen Verbrechen ihrer Ehemänner Theil genommen haben.

12.

Alles was vorſtehet, findet nicht allein bey Manns-Perſonen, und bey eigentlichen Kaufleuten, *Banquiers* und *Negocianten*, ſondern auch bey Frauensleuten, und bey allen und jeden, die ihre Schulden nicht bezahlen können, wes Standes, Würden und Gewerbes, ſie seyn mögen, ſtatt.

13.

Wer von dem Vorhaben eines Schuldners, auszutreten Nachricht hat, und ſolches nicht in Zeiten gerichtlich meldet, noch mehr aber derjenige, ſo mit Rath oder ſonſt, dazu, und zum Betrug derer rechtmäßigen Gläubigere, behülflich iſt, der wird denen, ſo Diebſtähle verhehlen, oder ſich derer auf einige Weiſe theilhaftig machen, gleich geachtet und beſtrafet.

14.

Die Gerichte, Beamte, Gerichts-Perſonen und Fiſcäls werden im übrigen auf die Edicte ſelbſt und den Codicem Fridericianum verwieſen, und erinnert, ſelbige auf das genaueſte, bey Vermeidung der darinn geordneten Strafen, zu beob-

beobachten, und niemanden durch die Finger zu ſehen, allenfalls das verſäumte ohne Verzug nachzuholen. Wornach ſich jedermänniglich zu achten. Signatum Berlin, den 30 Nov. 1767.

Königl. Preuß. Hof-Cammer-Gericht.

Nro. CCLIV.

Heſſen-Caſſel.

Verordnung, das Verbot der Pflug- und Wagenſtützen Widden von jungen Eichenpflänzlingen, und die Anſchaffung eiſerner Ringe an deren ſtatt, betreffend.

dd. Caſſel, den 7. Nov. 1767.

Unſern gnädigen und günſtigen Gruß zuvor,

Ehrſame, Gute Gönner!

Nachdeme von verſchiedenen Forſtbedienten die Anzeige geſchehen, wie durch Abhau- und Ent-

Entwendung junger Eichen, und anderer Stämme zu Pflug- und Wagenſtützen, Widden in denen Waldungen, und beſonders denen mit vieler Mühe und Koſten angelegten Eichelgarten, auch ſogar in denen Plantagen an verſetzten Eichenpflänzlingen vieler Schaden und nachtheilige Verwüſtungen angerichtet würden, und daher höchſten Orts befohlen worden, den Gebrauch ſothaner Pflug- und Wagenſtützen-Widden zum allgemeinen Beſten durchgehends zu unterſagen, und hingegen zu verordnen, daß ſtatt deren eiſerne Ringe überall angeſchafft, und diejenigen, ſo hiergegen contraveniren, oder bey welchen ſich ſolche friſch gedrehte Widden in Zukunft vorfinden, desfalls in einen halben Cammergulden und reſp. Thlr. oder Goldgulden geſtraft werden ſollen, als wird euch ſolches hierdurch mit dem Befehl unverhalten, um nicht nur dieſes Verbot ſofort nach dem Empfang in dortiger Stadt und Amt durch die gewöhnliche Publication und Affixion zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, ſondern auch darüber nachdrücklich zu halten, und auf die Contravenienten fleißig zu invigiliren, maſſen dann zugleich hiermit verordnet wird, daß den Denuncianten $\frac{1}{3}$tel von der einkommenden Strafe, bey jedem angezeigten Contraventions-Fall zu Theil werden ſoll. Caſſel, den 7. Nov. 1767.

Fürſtl. Heßiſche Regierung allhier.

Nro.

Nro. CCLV.

Chur-Bayern

General-Ausſchreiben, die erforderte Anzeige der privilegirten Märkte in Bayern, und die Abſchaffung der After- oder Winkelmärkte betreffend.

dd. München, den 7. Nov. 1767.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdem Wir zu Abſtellung der After- und Winkelmärkte an Kirchweihen, Ablaß- und andern Tägen zu wiſſen verlangen, wie viel in Unſeren Landen jeden Orts berechtigte Jahrmärkte gehalten werden; als wiſſet Ihr von denen in dem Euch gnädigſt anvertrauten Regierungsdiſtrict entlegenen Städten, Märkten und Hofmarchen, eine zuverläßige Anzeige abzufordern, dann von ſelben das Privilegium, Titulum, oder wenigſt Tempus immemoriale beyrücken zu laſſen, ſodann aber ſolche zu Unſe-rem

rem Policeyrath förderlich einzuſenden. München, den 7ten Nov. 1767.

Ex Commiſſione ſpeciali.

Secretarius Wolf.

Chur-Bayern.

General-Mandat, die Erneuerung der wegen dergleichen Scheiterlänge zu 3½ Schuh vorhin emanirten Generalien, und die auf die im Wald gemachte allzuhohe Stöcke neuerlich geſchlagene Beſtrafung betreffend.

dd. München, den 9. Nov. 1767.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Hofraths- und Hof-Cammerpräſidenten, Vicepräſidenten, Vicedomen, Stadthaltern, Viceſtadthaltern, Kanzlarn, Räthen, Rentmeiſtern, Pflegern, Pflegcommiſſarien, Verwaltern, Richtern, Kaſt-

Kaſtnern, Mauthnern, Zöllnern und denenſelben zugeordneten Gegenſchreibern, ſo all andern Unſeren Beamten, nicht weniger von Unſerer lieben getreuen Landſchaft der dreyen Ständen, und insgemein allen unſern Unterthanen Unſeren Gruß und Gnad zuvor.

Es iſt Uns gnädigſt erinnerlich, wasgeſtalten in denen unterm 28ſten April 1760. 5ten Aug. 1762. und 3ten März 1764. erledigten General-Mandaten neben dem Ordinari Eiſen-Maaß, auch die **Scheiter-Holz-Länge** zu $3\frac{1}{2}$ Schuh gnädigſt verordnet worden ſeye. Nachdeme aber bekanntermaſſen an mehreſten Orten von den Unterthanen ein ſolches bis dieſe Stund von einer puren Widerſäßigkeit nicht befolget wird, da doch die Erfahrenheit genugſam erprobet, daß in verſchiedenen Unſern landesherrlichen Waldungen die ſtärkeſten Bäume nach der eingeführten generalmäßigen Scheiter Länge haben aufgearbeitet werden können: als wollen wir nicht nur obangezogene wegen der Scheiter Holzlänge, vorausgegangene General-Mandaten der genau und ſtrengſten Beobachtungs willen anhero wiederholet, ſondern auch vom neuen ernſtgemeſſenſt anbefohlen haben, daß

Erſtens, in dermahlig- und allkünftiger Holzſchlagzeit, zu Aufarbeitung der $3\frac{1}{2}$ ſchuhigen Scheitern, der im Jahr 1732. allgemeine in-

troducirte Bayriſche, Münchner- oder **Land-ſchuh**, zur Richtſchnur genommen.

Zweytens, alles zum Verkauf bringende Holz weder nach der **Waldklafter**, noch nach dem **Fuder**, ſondern allein nach dem Klafter oder **Eiſenmaaß**, nehmlich zu 6 Bayeriſche Schuh lang oder hoch, und zu 6 Schuh breit, das Scheit aber zu 3½ Schuh lang dergeſtalten verkauft, daß alles außer dieſer generalmäßigen 3½ ſchuhigen Länge angetroffen- oder auf den Markt bringendes kürzeres Holz ohne weiteres **confiſciret**, folglich derley von Amts wegen ab-haltende Protocolla zu Unſerer Hofkammer der gnädigſten Ratifications willen unterthänigſt ein-geſendet werden ſollen.

Drittens, geſchiehet zwar ganz wohl, wann aus dem ſchlagenden Holz vorhin dasjeni-ge ausgeſchieden wird, was man allenfalls zu **Schindel**, oder in andere Weg zu Reparirung der Gebäude von nöthen, es verhindert aber nicht, daß nicht das übrige nach obiger Maas abge-ſcheitert werden könne.

Viertens, ſolle vermöge des 24. Artickels der Forſt-Ordnung kein **Stock** höher, denn 1 Schuh gemacht und die Uebertretter ab jedem ab-gehauten Stamm oder Stock, um 1 Pfund Pfen-ning geſtraft werden, es wäre dann, daß des Orts

Ge-

Gelegenheit halber dieſelbe unmöglich ſo nieder zu hauen ſeyen. Endlichen und

Schließlichen wollen Wir gnädigſt geſchehen laſſen, daß diejenigen Unterthanen, welche nur zu ihrer Hausnothdurft ein kürzeres als 3½ Schuh langes Holz ſchlagen wollen, dieſes länger nicht als zur Hälfte, nehmlich pr. 1 dreyviertels Schuh lang machen dörfen.

Damit ſich nun niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen, und für Schaden zu hüten weiß; ſo befehlen Wir hiermit gnädigſt, auf dieſe Unſere gnädigſte General-Verordnung nicht allein genau und unnachläßig zu halten, ſondern auch dieſelbe aller Orten publiciren und affigiren zu laſſen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt München, den 9. Nov. 1767.

Ex Commiſſione Sereniſſimi D. D. Ducis & Electoris ſpeciali.

(L. S.)

Ignaz Andreas Fridel,
Churfürſtl. Hofraths-Secretarius.

Nro. CCLVII.

Baden-Durlach.

Verordnung in Zunftſachen, das Bauweſen und Capitalaufnehmen der Zünfte betreffend.

dd. Carlsruhe, den 11. Nov. 1767.

Da man ob denen jezuweilen einkommenden ſummariſchen Extracten derer Zunftrechnungen unter anderem entnommen, wie daß, ohnerachtet der den 8. Sept. 1764. wegen derer Zunft-Einkünfte im Druck erlaſſenen Anweiſung und deren §. 3. 4. 6. wegen derer ohne behörige Erlaubnuß von denen Zünften unerlaubter Weiſe veranſtaltender Bau-Reparationen oder neuen Bauweſens, ingleichem wegen aufnehmenden Capitalien, oder wegen ohne Erlaubniß unternehmender Einziehung und Verwendung derer angelegten Zunft-Capitalien, einige Zünfte in ihrem Vermögen zurücke kommen und geſchwächet werden; ſo wird durch gegenwärtiges wiederholter verordnet, daß hinkünftig bey ſonſt zu gewartender ſchweren Strafe, vor jeweiliger Aufnahme eines Capitals, oder vor Einziehung und Verwendung eines angelegten Zunft-Capitals, um

Sereniſſimi gnädigſte Erlaubniß bey dieſem fürſtlichen Hofraths-Collegio ohnfehlbar jedesmahl nachgeſucht, und wann dergleichen Erlaubniß Sereniſſimi bey einem von einer Zunft aufgenommenen Capital, oder bey einem eingezogenen und nicht wieder angelegten ſondern verwendeten Zunftcapital von den Zunftmeiſtern nicht vorgezeigt werden kann, durch den Scribenten, welcher die Zunftrechnung ſtellt, die Anzeige jedesmahl bey ſeinen Pflichten davon auf behörige Art nach vorheriger Conſtituirung derer Zunftmeiſtere juncto protocollo bey Oberamt gemacht, von dem Oberamt aber ſolches anhero einberichtet, auch bey einer Zunft ſo, wie bey denen Gemeinden, einige Reparation eines Zunftbauweſens, ſo über 5 fl. koſtet, ohne ſchriftliche der Rechnung beyzulegende oberamtliche Erlaubniß nicht vorgenommen, bey allen dergleichen Reparationen hingegen ſo über 100 fl. koſten, ſo wie nicht weniger bey allem neuen Zunftbauweſen ohne Unterſcheid des Koſtens, um Sereniſſimi gnädigſte Einwilligung bey dieſem Fürſtl. Hofraths-Collegio gebeten werden ſoll; als wesfals jeder Scribent bey ſonſt bevorſtehender ernſtlichen Ahndung wohl darauf zu ſehen hat, daß kein ohne behörige Erlaubniß angefangenes Bauweſen oder Reparation in Rechnung paßire, ſondern in vorkommenden ſolchen Contraventionsfällen die Anzeige oben vorgeſchriebener maßen behöriger Orten gemacht

werde. Decretum Carlsruhe, den 11ten November 1767.

Nro. CCLVIII.

Berlin.

Circulare an die Churmärkiſche Inſpectores wegen Verwaltung der Inſpections-Wtwen-Caſſen.

dd. Berlin, den 12. Nov. 1767.

Von Gottes Gnaden Friederich, König ꝛc. ꝛc.

Unſere ꝛc.

Wir haben in Erfahrung gebracht, auch ſelbſt mißfällig wahrgenommen, daß die Verwaltung der Inſpections-Witwencaſſen, an einigen Orten nicht in der gehörigen Ordnung, und ſo, wie es bey Stiftung derſelben unterm 2ten April 1691. vorgeſchrieben worden, geführt wird. Damit nun dieſe, denen armen Prediger-Witwen oder

und Wayſen zum wahren Beſten errichtete Stiftungen durch Nachläßigkeit derer Adminiſtratoren, oder auch ſonſt nicht Schaden nehmen mögen; ſo ergehet hierdurch an Euch Unſer allergnädigſter Befehl, mit der größeſten Genauigkeit darauf zu halten, daß 1. der Beytrag von den Predigern jährlich zu gehöriger Zeit, den Mitwoch nach Martini ohne Aufſchub entrichtet, 2) der Empfang dieſes Beytrages von dem Diacono, und nächſtem Prediger auf dem Lande in ein beſonderes Buch geſchrieben; 3) das Geld in einen Kaſten mit 3 verſchiedenen Schlöſſern, wovon den einen Schlüſſel der Inſpector, den andern der Diaconus, und den dritten der nächſte Landprediger haben muß, verwahrt, und 4) alle Jahr zu geſetzter Zeit die Rechnung abgelegt, und durch Beläge gehörig gerechtfertiget werde. In wie weit nun dieſen Vorſchriften gemäß, bey der Witwen-Caſſe euerer Inſpection, alles berichtiget, und beſonders, ob die lezte Jahresrechnung abgelegt, und die Gelder in einem auf vorbeſchriebene Art, eingerichteten Kaſten verwahret ſind, darüber habt ihr Uns binnen vier Wochen ohnfehlbar zu berichten, und zugleich ein Atteſtat darüber, welches von denen dazu gehörigen Stadtpredigern, und dem nächſten Landprediger unterſchrieben ſeyn muß, beyzufügen, und mit ſolchen Berichten alljährlich fortzufahren; übrigens aber von dieſer Verordnung ſämtlichen Predigern Euerer Inſpection Nachricht zu geben. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 12ten November 1767.

T. P. v. d. Hayen.
v. Irwing.

Nro. CCLIX.

Baden-Durlach.

Verordnung, den Unterricht in Realwiſſenſchaften auf dem Gymnaſio illuſtri zu Carlsruhe, für diejenige, die nicht ſtudiren wollen, betreffend.

dd. Carlsruhe, den 13. Nov. 1767.

Carl Friederich von Gottes Gnaden,
Marggrav zu Baden und Hochberg ꝛc.

Nachdem Wir bey Unſerm allhieſigen Gymnaſio illuſtri die Einrichtung treffen laſſen, daß von dem Profeſſor Böckmann wöchentlich 4 mahl von 11 bis 12 Uhr die Arithmetik, Geometrie, Phyſik, Mechanik, und Archi-

tec-

tectur gelehret werde, und dabey Unſer gnädig⸗ſter Wille iſt, daß alle hieſige Schreiberey⸗Incipienten ohne Ausnahme, ſo ferne ſie anders künftighin Dienſte von uns erlangen wollen, ſo wie alle diejenige, welche Profeſſionen erlernen wollen, wann ſie gegen 15 Jahr alt, und ſchon einen guten Anfang im Rechnen haben, obgedachte Stunden beſuchen ſollen; dahingegen Wir aber denen würklichen Scribenten, die ihnen allerdings ebenfalls nützliche, und dahero beſtens anzurathende Frequentirung benannter Lectionen in freyem Willen geſtellt ſeyn laſſen; ſo weiſen Wir euch gnädigſt an, dieſe Unſere landesväterliche Verordnung zu behöriger Publication zu bringen, und auf deren genaue Befolgung zu ſehen, annebſt eine Conſignation ſämtlicher hieſiger Schreiberey⸗Incipienten einzuſenden, auch die Lehrlinge zu bedeuten, daß ſie ſich vorher zu ihrer Einſchreibung bey dem Profeſſor Böckmann behörig melden ſollen. Inmaſſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe, den 13. Nov. 1767.

Nro. CCLX.

Heſſen-Caſſel.

Verordnung wegen der Kirchmeſſen, wie lange dieſelben dauren ſollen.

dd. Caſſel, den 14. Nov. 1767.

Nachdem zu Einſtellung aller Beybehaltung der ſogenannten **Kirchmeſſen** im Schwange gehenden Uebermaſſe reſolviret worden, daß deren keine in Zukunft länger als dreytägige, vom Donnerſtag bis des Sonnabends ſechs Uhr dauren, hergegen es an denen Orten, wo bisher entweder gar keine oder nur einen Tag lang die Kirchmeſſen zu halten üblich geweſen, es dabey fernerhin alſo gelaſſen werden ſoll: So wird Euch ſolches mit dem iniuncto hierdurch bekannt gemacht, um dieſe Verordnung in dem Euch anvertrauten Amt zu jedermanns Wiſſenſchaft gewöhnlichermaſſen publiciren und affigiren zu laſſen, demnächſt aber dargegen keine Contraventiones zu geſtatten, ſondern ſolche jedesmahlen zur gebührenden Strafe zu ziehen. In deſſen Verſehung verbleiben Wir Euch gnädig und gün-

günſtig geneigt. Caſſel, den 14ten November 1767.

Fürſtl. Heßiſche Regierung hierſelbſt.

Nro. CCLXI.

Berlin.

Reſcript an die Magdeburgiſche Regierung, die Appellationes von denen Bergämtern Rothenburg und Wettin betreffend, und daß ſolche künftig vor die Magdeburgiſche Regierung gehören ſollen.

dd. Berlin, den 16. Nov. 1767.

Friederich, König ꝛc.

Unſerm ꝛc.

Wir haben nach Eingang eures allerunterthänigſten Berichts vom 15ten Junii c. betreffend die von dem Bergamte Rothenburg in einigen Fällen prätendirte Exemption von eurer der Landes-Regierung, Juriſdiction, in genauere

re Erwägung gezogen, wasmaßen zwar in denen der Erz- und Schiefergewerkſchaft im Herzogthum Magdeburg und Grafſchaft Mansfeld allergnädigſt ertheilten, und von Zeit zu Zeit beſtättigten Privilegiis in Anſehung der Juſtitzverwaltung feſtgeſetzet worden, daß ihr mit der Jurisdiction begnadigtes Bergamt als ein freyes Judicium immediate von Uns dependiren, folglich mit keiner Regierung noch jemand anders das geringſte zu ſchaffen, noch ſich davon einzulaſſen gehalten, auch dafern ſich ein oder anderer über den Ausſpruch der Bergämter zu beſchweren rechtmäßige Urſache haben ſollte, derſelbe, wenn das Quantum die Summe von 100 Rthlrn überſteiget, ebenmäßig an Uns und Unſere geheimen Räthe appellando immediate ſich zu verfügen gehalten ſeyn ſoll; anjetzo aber nach der neuen Juſtitzverfaſſung, zumahl da der ehedem Unſern geheimen Räthen annexe Juſtizrath, an welchen die Appellationes von den Bergämtern zu bringen geweſen, aufgehoben, und mit dem mit ſehr vieler Arbeit beladenen Cammergericht combiniret worden iſt, hierunter eine nähere Beſtimmung ſowohl wegen der Aufſicht über die Adminiſtration der Juſtiz bey den Bergämtern, als wohin die Appellationes zu richten nothwendig ſey.

Gleichwie Wir nun bereits durch die von Uns höchſtſelbſt vollzogene Ordre vom 24. Julii 1755. feſtgeſetzt, daß zwar die **Gewerkſchaft** über

über die zu den Bergwerken gehörige Leute und Arbeiter nach wie vor die erſte Inſtanz haben, die zweyte Inſtanz aber, vor der ordentlichen Landes-Regierung bleiben ſolle; ſo haben Wir Uns nunmehro auch gnädigſt entſchloſſen, ſalvis Privilegiis der Gewerkſchaft und lediglich per modum Commiſſionis Euch ſowohl die Aufſicht über die Adminiſtration der Juſtitz bey den Bergämtern Rothenburg und Wettin in Unſern und Unſers Miniſterii Nahmen, als auch die Inſtruirung und Deciſion aller zum Juſtiz-Reſſort von des Bergamts Beſcheiden und Urtheln von Partheyen eingewandten oder einzuwendenden Appellationen ſtatt des geheimen Juſtizraths hierdurch in Gnaden aufzutragen. Gleichwie Wir nur dieſe Unſere gnädigſte Willensmeynung denen beyden Bergämtern Rothenburg und Wettin zu ihrer gehorſamſten Achtung bekannt machen laſſen; ſo habt ihr euch eures Orts hiernach gleichfalls von nun an auf das genaueſte allerunterthänigſt zu achten, daran vollbringet ihr Unſern gnädigſten Willen, und Wir ſind ꝛc. Gegeben Berlin, den 16. Novembr. 1767.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Dorville.

An die Magdeburgiſche
Regierung.

Nro. CCLXII.

Zweybrücken.

Verordnung, das ſo genannte Schmußgeld betreffend.

dd. Zweybrücken, den 17. Nov. 1767.

Gleichwie in Churpfalz der Abuſus des ſogenannten **Schmußgeldes** generaliter bey ſchwerer Strafe verbotten worden, alſo wird ſolches dem Oberamt N. hierdurch mit dem Anhang bekannt gemacht, daß auch ein gleiches in hieſiges Herzogthums Landen obſerviret, und denen Juden ſolches zu exigiren, nicht geſtattet, dahingegen die Contravenienten nachdruckſam beſtraft werden ſollen; wornach erſagtes Oberamt ſich gehorſamſt zu achten und das weitere nöthige zu verfügen hat. Zweybrücken, den 17. Nov. 1767.

Regierung.

Nro.

Nro. CCLXIII.

Chur-Pfalz.

Den Taſchen-Geleits-Admodiations-Contract betreffend.

dd. Mannheim, den 18. Nov. 1767.

Wiewohlen in dem unterm 14ten Julii h. a. mit denen hieſigen Schutz-Juden, und Medicinæ Doctoribus Heymann, Abraham und Eſaias Juda errichteten Taſchen Geleits-Admodiations-Contract, und der hierauf ſub 24 a. ejusdem an ſämtliche Oberämtere erlaſſenen Verordnung ausdrücklich enthalten, daß diejenige Juden ſo wohl Inn- als ausländiſch, welche mit dem gewöhnlichen Taſchen-Geleit nicht verſehen, auf der Stelle angehalten, und mit der beſtimmten Straf angeſehen des Endes die Bediente, Zollbereuthere, Zöllere, Viſitatores, und andere die Straſſen in herrſchaftlichen Dienſt beſuchende Perſonen zu genauern Nachforſch- und allenfalſiger Viſitirung, ob dergleichen Juden das benöthigte Taſchen Geleit bey ſich haben, belehret, und angewieſen, auch die Wirthe im ganzen Land dahin gemeſſenſt befehlicht werden ſollen, daß von ſelbigen kein einheimiſcher noch aus-

wärtiger Jud ohne Vorzeigung ſeines Taſchen-Geleits zu beherbergen ſeye; ſo iſt jedoch deme zuwider die mißfälligſte Anzeige geſchehen, daß verſchiedene nahe an die Churpfälziſche Ortſchaften gränzend, unter fremden Herrſchaften ſtehende Juden bey Abendszeit ſich in ſelbige hinein und Morgends in aller Frühe, wo keine Zollbedienten die Straſſen beſuchen, wiederum heraus ſchleichen, und alſo die Admodiatores um ihre Gebühr zu verkürzen pflegen.

Um nun dieſen wahrnehmenden Unterſchleifen in Zeiten bevorzukommen, iſt der weitere Befehl hiemit, daß über jene ſchon vorhin generaliter verordnete Auf- und Nachſicht ſowohl denen Zöllern- als jeden Orts-Vorſtänden gemeſſenſt eingebunden werden ſolle, geſtalten die dahin kommende Juden insgeſamt, und ohne Unterſcheid ſogleich nach dem Taſchen-Geleit zu befragen und ſolches ſich vorzeigen zu laſſen, in deſſen Ermanglung aber auf der Stelle anhalten- und zu beſtimmter Straf ziehen zu laſſen, ingleichen auch denen Wirthen, und ſämtlichen Schutz-Juden insbeſondere die geſchärfſte Weiſung zu ertheilen, daß ſelbige nicht nur denen ankommenden fremden Juden bey 10. Reichsthaler Straf, wo ſie das gewöhnliche Taſchen-Geleite nicht vorzeigen können, keine Herberg geſtatten- ſondern auch in dieſem Fall ſelbige ſogleich dem einſchlagenden Orts-Vorſtand zur gebührenden Anhalt- und reſpective

ve Beſtrafungs-Veranlaß anzeigen ſollen. Wornach alſo das Oberamt N. die gemäße Bekanntmachung ein ſo anderen ohnausſtellig zu bewürken, und auf die Uebertrettere pflichtmäßige Obacht zu nehmen hiemit angewieſen wird. Mannheim, den 18. November 1767.

Churpfälziſche Hof-Cammer.

C. Graf von Neſſelrod.

Widder.

Zweybrücken.

Nro. CCLXIV.

Verordnung, daß das Vieh zwiſchen denen Früchten auf denen Trieſchfeldern und in denen Wieſen vor eingethanem Ohmet nicht geweidet werden ſolle.

dd. Zweybrücken, den 19. Nov. 1767.

Da es ein groſſer Misbrauch iſt, wann mit dem Vieh zwiſchen denen Früchten auf denen

Trieſchfeldern, desgleichen in denen Wieſen vor eingethanem Ohmet geweidet wird; So haben Smi. Hochfürſtl. Durchl. gnädigſt zu verordnen geruhet, daß dergleichen hinführo verbotten werden ſoll. Sämtlichen Ober- und Unterämtern in ſpecie aber dem N. wird demnach ſothane gnädigſte Willensmeinung mit der Auflage reſcribirt, um hiernach zu jedermanns Nachricht und Achtung das Nöthige publiciren zu laſſen, und wie geſchehen zu berichten. Zweybrücken, den 19 November 1767.

Nro. CCLXV.

Berlin.

Circulare an die Churmärkiſche Inſpectores wegen der Liſten der Gebohrnen, Vertrauten, und Verſtorbenen.

dd. Berlin, den 19. Nov. 1767.

Von GOttes Gnaden Friederich, König ꝛc.

Da die Zeit herannahet, wenn Wir Unſerer höchſten Perſon die Liſte der Gebohrnen

nen, Getrauten und Geſtorbenen vorlegen laſſen; ſo wollen Wir hiermit allergnädigſt euch erinnern und anbefehlen:

1) Die von euch einzureichende General-Liſte eurer Inſpection in dermaßen zu beſchleunigen, daß ſie ohnfehlbar gegen den 15ten Dec. hier seyn könne. Des Behufs habt ihr an die unter euch ſtehende **Prediger** ſogleich die nöthige Erinnerung zu erlaſſen, und, wie ihr ſchon mehrmalen angewieſen ſeyd, demnächſt die Special-Liſten von den Predigern, welche damit zurück bleiben, durch eigene Boten auf ihre Koſten abfordern zu laſſen; Sollten ihr nun dennoch an Fertigung eurer Liſte durch eines oder des andern Schuld behindert werden; ſo müſſet ihr die Liſte, ohne auf die ſäumigen zu warten, in Zeiten ſchlieſſen und abſenden, in eurem Begleitungs-Berichte aber die fehlende Prediger anzeigen, da alsdann die Liſten mit der verwirkten Strafe durch die nächſten **Land-Reuter** abgeholet werden ſollen, welche Verfügung ihr ſonſt ohnfehlbar zu gewärtigen haben werdet, wenn ihr eines Verzugs euch ſchuldig machet. Sodenn müßt ihr

2) dieſe General-Liſte in gehöriger Ordnung und Genauigkeit anfertigen, ſonderlich, wogegen faſt von den mehreſten verfloſſen worden, die Vorſchrift des Circularis vom 27ten Febr. 1766. in gute Obacht nehmen, und wenn ihr die allgemei-

ne Summe der **Getauften**, Getrauten und Geſtorbenen gezogen, die darunter begriffene Anzahl derer in die **Militair-Liſten** gehörigen Fälle, beſonders angeben, ſollten aber keine dergleichen vorgekommen ſeyn; ſo habt ihr dennoch anzuzeigen, daß unter der allgemeinen Summe keine Militairfälle begriffen. Wenn im übrigen

3) In Anſehung der an die **Feldprediger** zu ſendenden Liſten ſich findet, daß ein oder der andere Feldprediger, der mit dem Kriegs-Conſiſtorio verabredeten Inſtruction gemäß, ſich nicht verhielte; ſo habt ihr nichts deſto weniger der Verordnung vom 27ten Febr. a. pr. nachzugehen, und wenn auch die Feldprediger von den ihnen ſolchergeſtalt zugeſchickten Liſten keinen Inſtructionsmäßigen Gebrauch machen; ſo bleibt ſolches ihrer alleinigen Verantwortung ausgeſetzet, und ihr habt eures Orts euch damit, daß ihr eure Inſtruction befolgt habt, zu beruhigen. Daran vollbringet ihr Unſern Willen, und Wir ſind ꝛc. Gegeben Berlin, den 19ten November 1767.

T. P. v. d. Hagen.
v. Irwing.

Nro.

Nro. CCLXVI.

Zweybrücken.

Verordnung, kraft welcher das Laubſcheeren in denen Waldungen verbotten wird.

dd. Zweybrücken, den 21. Nov. 1767.

Nachdem Sereniſſimi Noſtri Hochfürſtliche Durchlaucht für nöthig erachtet haben, das Laubſcheeren in denen Waldungen des ganzen Herzogthums gänzlich verbieten zu laſſen, und nur alleine, jedoch anders nicht, als auf jedesmalige Anweiſung der Förſter in denen Glahmen, und ſonſten ganz unſchädlichen Orten zu geſtatten; als wird ſämtlichen Ober- und Aemtern, und in ſpecie dem N. hiermit anbefohlen, vorbemeldete Hochfürſtl. gnädigſte Verordnung zu jedermanns Nachricht und Achtung behörig zu publiciren, und de facta publicatione gehorſamſt zu berichten. Zweybrücken, den 21. November 1767.

Regierung.

Nro. CCLXVII.

Hannover.

Verordnung wegen des unter dem Namen der Ratzenfänger und Cammerjäger herum vagirenden Räuber- und Diebsgeſindels.

dd. Hannover, den 21. Nov. 1767.

Demnach hin und wieder fremde Kerls im Lande umherſtreichen, welche ſich vor Cammerjäger oder Ratzenfänger ausgeben, und denen Leuten nicht nur in denen Häuſern beſchwerlich fallen, und ſelbigen ihre vorgebliche Mittel wider das Ungeziefer oft mit Ungeſtühm aufdringen wollen, ſondern auch nicht wenigen Verdacht auf ſich laden, unter dem Vorwand des zu legenden Giftes, die Gelegenheit der Häuſer auszuforſchen, und entweder nachmahlen ſelbſt allerhand Diebſtähle und Einbrüche auszuüben, oder doch andern ihres Gelichters darzu Anweiſung und Beförderung zu leiſten, ſelbige auch wohl gar von einer oder andern Obrigkeit, Päſſe bey ſich führen; ſo werden ſämtliche Obrigkeiten und Beamte im Lande ernſtlich hiemit erinnert, nicht allein mit Er-

Ertheilung einiger **Reiſepäſſe** an **fremde unbekannte Leute**, mehrere Vorſicht zu gebrauchen, und ſolche nicht ohne vorgängige Unterſuch- und Ermäßigung aller Umſtände, ausſtellen zu laſſen, ſondern auch dergleichen fremde Kerls, welche ſich für Ratzenfänger oder Cammerjäger ausgeben, in allewege als Vagabonds zu behandeln, und ſelbigen keinen Aufenthalt, am wenigſten aber das **Hauſiren** in hieſigen Landen zu geſtatten: geſtalten diejenigen, welche bey denen Königl. Cammerämtern und ſonſten in hieſigen Landen, als ſogenannte Cammerjäger beſtellt worden, ſich durch die von Königl. und Churfürſtl. Cammer erhaltene Conceſſiones und Cammerpäſſe zu legitimiren ſchuldig, auch ſonſten in jeglichem Bezirk des Landes allſchon bekannt ſind. Zugleich werden ſämtliche Landeseingeſeſſene hiermit verwarnet, ſich für ſolche **Landſtreicher** zu hüten, und ſelbige vielmehr, wo ſich dergleichen betretten laſſen, der Obrigkeit zur Unterſuch- und Beſtrafung anzuzeigen. Hannover, den 21. Nov. 1767.

Königl. Groß-Britanniſche zur Churfürſtl. Braunſchw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte-Räthe.

G. A. von Münchhauſen.

Nro. CCLXVIII.

Hannover.

Cartell mit dem Stift Hildesheim.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc.

dd. Hannover, den 22. Nov. 1767.

Thun kund und zu wiſſen: daß, nachdem Wir mit des Fürſten Biſchofs zu Hildesheim Liebden, über die reciproque Auslieferung beyderſeitiger Deſerteurs, bereits unter dem 23. November 1763. ein Cartell auf vier Jahre geſchloſſen haben, von beyden Theilen ſothanes mit dem heutigen Tage zu Ende laufende Cartell in allen Puncten, wie folget, wiederum zu erneuren beliebet worden.

1. Sol-

1.

Sollen alle und jede, a dato dieſes renovirten Cartells, von beyderſeits Trouppen entweichende Deſerteurs, ſie ſeyn von der Cavallerie, Dragonern, Infanterie, Artillerie oder Garniſon-Regimentern, welche zur **Fahne** oder der Armee geſchworen, oder in Reihe und Gliedern geſtanden, wenn ſie ohne ordentlichen **Abſchied**, oder ohne laufenden **Uhrlaubspaſſ**, bey des einen oder andern Theils Trouppen, im Felde, in Garniſonen, und Landquartieren, oder ſonſt im Lande bey denen von Adel, in Städten oder Dörfern, angetroffen werden, mit bey ſich habenden Gewehre, Pferde, Mondirung, und ſonſten bey ſich habenden Sachen, ſowohl auf vorgängige, als auch ohne Reclamirung, wenn nemlich der Garniſon oder des Orts Obrigkeit der Aufenthalt eines Deſerteurs kund wird, alſofort von den Trouppen oder von der Obrigkeit in Verhaft genommen werden.

2.

Der Officier, oder die Obrigkeit, ſo ſich eines Deſerteurs bemächtiget, ſoll ſolches einer Garniſon, oder einer Civil-Obrigkeit desjenigen Herrn, von deſſen Trouppen die Deſertion geſchiehet, nebſt Meldung des Arreſtanten Namens, Regiments und Compagnie, auch was er am

Gewehr, Mondirungsſtücken und ſonſtigen Sachen bey ſich gehabt, bekannt machen, dieſes auch binnen acht oder längſtens vierzehn Tagen bewerkſtelligen; ſodann aber die Auslieferung des Deſerteurs bey der Landesregierung, durch abzulaſſende Requiſition, geſonnen, und von dieſer der behufige Befehl an die Beamte und Obrigkeiten erlaſſen werden.

3.

Sollen beyderſeitige **Unterthanen** keinen Deſerteur zur Deſertion Anlaß geben, noch dazu, oder zu deſſen Fortkommen, behülflich ſeyn, oder zu **Werbungs**-Intriguen und **Debauchirung** junger Purſche und Soldaten ſich gebrauchen laſſen, auch von keinem Deſerteur **Gewehr** und **Mondirungsſtücke** kaufen oder annehmen, ein Officier auch einen Deſerteur wiſſentlich nicht **anwerben**, widrigenfalls dieſelben mit nachdrücklicher Strafe, welche zu verfügen, auch ſonſten in ſolchen Fällen, was recht und billig iſt, zu verordnen, der Landesherrſchaft vorbehalten bleibt, angeſehen werden.

4.

Wenn ein Deſerteur bey einem Regimente geſucht wird, und der Officier, bey welchem man denſelben vermuthet, von dem Reclamirten nichts

nichts wiſſen will, ſoll ſothaner Officier ſchuldig ſeyn, ſeine **Compagnie-Rolle** dem- wegen des Deſerteurs Abgeſchickten, in ſo fern er ſich durch ein ordentliches Schreiben von dem Chef des Regiments dazu legitimiren kann, vorzuzeigen, und wenn der Deſerteur unter wahrem oder falſchem Namen darin befunden wird, ſolchen ohne Difficultät herbeyzuſchaffen.

5.

Würde ſich zutragen, daß einer, der reclamiret wird, leugnete, in des reclamirenden Dienſten geſtanden zu haben, ſo ſoll der reclamirende Theil, ehe er die Ausfolgung zu hoffen hat, die würkliche Dienſtverbindlichkeit, daß er nehmlich zur Fahne geſchworen, und unter einem Regimente geſtanden, durch einen in ein- oder anderſeits Kriegs-Canzley vidimirten Extract der Compagnie-Rolle, und geſchehenen Beeydigung, darthun, über andere Exceptiones aber, als gewaltſamer, ohnzuläßiger **Werbung** geendigter **Capitulation**, bey vorigem Kriege geſchehener **Aushebung**, als auf welche dieſes Cartell ſich nicht erſtrecket, ſoll vor der etwa verlangenden Ausfolge zwiſchen beyden Theilen communiciret werden.

6. Soll-

6.

Sollte ein Deſerteur unter eines oder des andern der hohen Herren Paciſcenten Trouppen ſich engagiren, ſeine Deſertion aus anderſeitigen Dienſten verheelen, und alſo auf guten Glauben angenommen werden, ſo ſoll derſelbe, wenn deſſen Deſertion kund, oder er reclamiret wird, arretiret und nach dem Inhalt des Cartells verfahren werden. Und damit wegen der **Unkoſten** und **Handgeldes**, imgleichen des genoſſenen **Tractaments**, und der etwa empfangenen kleinen **Mondirungs-Stücke**, auch **Gerichts- und Schließgebühren**, es zu keiner Conteſtation kommen möge, ſo ſoll dem Officier, der den Deſerteur abgiebt, ſtatt obigen, nebſt Zurückbehaltung der daſelbſt empfangenen Mondirungs-Stücke, eins für alles ſechs **Reichsthaler** für einen jeden abzugebenden Mann zu Fuß, er ſey von der Cavallerie oder Infanterie, für einen Berittenen hingegen **zwölf Reichsthaler**, als ein feſtgeſetztes Cartellgeld, bezahlet, ſodann a dato des Arreſts für die Verpflegung, incluſive Brods, täglich drey mgr., und auf ein mit angehaltenes Pferd 8 Pfund Haber, 8 Pfund Heu mit dem nöthigen Stroh, nach jeden Orts Marktpreiſe, bey der Auslieferung baar vergütet werden. Wie denn auch demjenigen, welcher einen Deſerteur ſolchergeſtalt anzeigen wird, daß er zum Arreſt komme, bey der Auslieferung **vier Rthlr.** für

für einen Mann zu Fuß, das doppelte aber für einen Mann mit dem Pferde, zur Belohnung gereichet werden ſoll.

7.

Wegen der Auslieferung iſt verabredet, daß der Deſerteur an ein Garniſon- oder Civilgericht desjenigen Herrn, wohin der Deſerteur gehöret, geliefert, daſelbſt von dem reclamirenden Theile ſogleich in Empfang genommen, auch bey der Abholung die zuvor feſtgeſetzte Gelder und Koſten ſogleich bezahlet werden ſollen.

8.

Soll es zwar erlaubt ſeyn, einen auf der Flucht annoch begriffenen Deſerteur in anderſeits Landen nachzufolgen, und wenn ſolcher angetroffen wird, ihn anzuhalten, auch zu deſſen förmlicher Arretirung bey des Orts Obrigkeit das erforderliche zu veranſtalten; es wird aber bey ſchwerer Strafe verboten, denſelben eigenmächtig wegzubringen, oder Häuſer deswegen zu viſitiren, oder auch die zur Nachfolge beorderte mit Obergewehr abzuſenden.

9.

Alle und jede von der Land-Miliz, obgleich dieſelben Kriegsdienſte zu nehmen begehren wür-

den, ſollen dazu nicht angenommen, ſondern als Deſerteurs angehalten, und davon Notification gegeben werden.

10.

Dahingegen iſt den übrigen **Unterthanen** nicht verboten, in der einen oder andern paciſcirenden Herrſchaften Kriegsdienſten, jedoch, daß kein Theil in des andern Landen einen öffentlichen oder heimlichen **Werbe-Platz** anſtellen könne, ſich zu begeben. Würde aber einerſeits Unterthan aus anderſeits Kriegsdienſten wieder los zu ſeyn begehren, und ſich häuslich ſetzen wollen, oder andere Urſachen ſeiner Ohnentbehrlichkeit vorhanden ſeyn, ſoll derſelbe von ein- oder anderſeitiger Regierung oder Krieges-Canzley ein Requiſitions-ſchreiben desfalls einbringen, und ſchuldig ſeyn, entweder mit Zurücklaſſung der Mondirung in ſeinen Platz einen andern muſtermäßigen Kerl zu ſtellen, oder ſtatt deſſen funfzehn Rthlr. Abſchieds-Geld zu erlegen, als welches in des zu dimittirenden Soldaten Wahl und Willkühr ſtehen ſoll, und darauf nicht nur mit einem ſchriftlichen Abſchiede ohnweigerlich verſehen, ſondern ihm auch was er etwa bey der Compagnie an ſeinem Solde gut gemachet, zugleich verabfolget werden. Sollte hingegen jemand von den beyderſeitigen Unterthanen hinc inde gegen ſeinen freyen Willen angeworben, oder vorhin ausgehoben ſeyn, oder

oder ohnzuläßiger Weiſe künftig angeworben werden, ſoll derſelbe ſofort und ohne Entgeld losgelaſſen, die Werbere aber darüber nachdrücklich geſtrafet werden.

11.

Sollten in Zukunft von beyderſeits paciſcirenden Herrſchaften Trouppen, einige zum Dienſte anderer Potentaten überlaſſen werden, ſo ſoll dieſes Cartell, auch in Anſehung ſolcher Hülfs-Trouppen ſeine völlige Kraft behalten, und die Deſerteurs an ihre eigentliche Herren ausgeliefert werden; es ſoll auch daſſelbe nicht weniger alle diejenigen mit begreifen, welche nach ihrer begangenen Deſertion ſich erſt in eines andern Dienſt begeben, ſelbigen aber wieder verlaſſen haben und darauf in des einen oder andern der paciſcirenden Herrſchaften Landen, oder Dienſten, ertappet worden; Wenn auch diejenige Herrſchaft, in deren Lande der Deſerteur betreten wird, mit demjenigen Herrn, aus deſſen Dienſten derſelbe zuletzt deſertiret, ebenmäßig in Cartell ſtehen ſollte, ſo ſoll die Auslieferung an denſelben geſchehen, ſonſt aber wenn mit einem kein Cartell vorhanden, der Deſerteur an den erſten Herrn extradirt werden.

12.

Gegenwärtiges Cartell ſoll von dato an, vier nach einandee folgende Jahre gültig ſeyn, und in bey-

derſeits Landen, durch öffentliche Patente und Ordres, ſowohl beym Militair- als Civil-Etat publiciret werden, nach Ablauf ſolcher Jahre aber, falls keine ausdrückliche Extenſion vorher erfolget, gänzlich erloſchen ſeyn.

Sollte aber inzwiſchen und vor Ablauf der Jahre ein anderweiter Krieg im Reiche entſtehen, ſo ſind beyde Theile an die feſtgeſetzte Zeit nicht gebunden, ſondern behalten ſich vor, alsdenn, nach den befindenden Umſtänden, wegen der Deſerteurs weitere Abrede zu nehmen, und die Auslieferung derſelben während dem Kriege entweder fortzuſetzen oder aufzuheben.

Zu mehrerer Urkunde und Feſthaltung alles obigen iſt dieſes erneuerte Cartell in duplo ausgefertiget, ein Exemplar von Uns, und das andere von des Fürſt-Biſchofs zu Hildesheim Liebden unterſchrieben, unterſiegelt, und ſind beyde Exemplaria gegen einander ausgewechſelt. Gegeben in Unſerm Palais zu St. James, den 22ten Nov. des 1767ſten Jahrs, Unſers Reichs im Achten.

(L. S.)

George Rex.

Nro.

Nro. CCLXIX.

Berlin.

Reſcript an die Univerſität zu Halle, die Appellationes von dem Officio Academico der Univerſität Halle betreffend, und überhaupt, wohin Acta in der dritten Inſtanz einzuſenden und zu addreſſiren.

dd. Berlin, den 23. Nov. 1767.

Friederich, König ꝛc.

Unſerm ꝛc.

Ihr ſeyd per Reſcripta vom 18ten März und 10ten May 1749. belehret worden, daß, gleichwie ihr ſelber nach eurem Privilegio vom 4ten Septembr. 1697. wenn ihr von jemand belangt werdet, unter dem Geheimen Juſtiz-Rath ſtehet und daſelbſt Recht nehmen müſſet, alſo auch dieſes Collegium euer forum ſuperius ſey, und die Provocationes von euern Sentenzien an daſſelbe gehen müſſen.

Es iſt auch im Gefolge eurer Statutorum. Cap. IV. §. 2. dabey, daß Appellatio von den

Sententien des Officii Academici nur wenn das Objectum Litis über 20 Rthlr. beträgt und zwar an das Concilium Academicum zu verſtatten, auch gegen deſſen Erkenntniß die dritte Inſtanz nur, wann das Objectum Litis über 50 Rthlr. beträgt, zuläßig ſey, belaſſen, jedoch euch zugleich die Vorſchrift ertheilet worden, ſowohl in erſter, als zweyter und dritter, nehmlich der Reviſions-Inſtanz-Acta, nach dem Codice zu inſtruiren, und prævia inrotulatione in tertia inſtantia jedesmahl an den Geheimten Juſtiz-Rath zu Abfaſſung eines Reviſions-Urthels mit einem Bericht einzuſenden.

Wir haben aber bemerket, daß ihr bishero Acta in dritter Inſtanz nicht unter der Addreſſe des nunmehro ſchon ſeit dem December 1749. mit dem Cammergericht combinirten Geheimen Juſtizraths- oder des Cammer-Gerichtes erſten Präſidenten, Etats-Miniſtre v. Dorville eingeſandt habt, daher ihr ſolches inskünftige genauer zu beobachten hierdurch angewieſen werdet. Sind ꝛc. Berlin den 23. Novembr. 1767.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen.

An die Univerſität zu Halle.

Nro.

Nro. CCLXX.

Braunſchweig.

Verordnung wegen eines angelegten Zeitungs-Comtoirs.

Braunſchweig, den 23. Nov. 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: demnach Uns unterthänigſt vorgetragen worden iſt, von was für Nutzen es ſeyn würde, wann nach dem Beyſpiel der Leipziger und anderer Zeitungs-Expeditionen bey Unſerem hieſigen Hof-Poſtamte eine Anſtalt errichtet- und dardurch möglich gemacht würde, daß ſowohl alle teutſche, als in andern Sprachen abgefaßte Zeitungen, um billigen Preiſe zu bekommen, dieſer Zweck aber nicht zu erreichen ſtehe, wann nicht die Verſchreibung derer Zeitungen einzig und allein der Expedition beygeleget werde: So verordnen Wir hierdurch in Gnaden, daß mit dem Anfange des künftigen Jahres, alle und jede, die auswärtige Zeitungen

verlangen, ſchuldig und gehalten ſeyn, ſollen, ſolche einzig und allein aus gedachter Fürſtl. Zeitungs-Expedition zu nehmen: und damit dieſe Unſere Verordnung zu jedermanns Nachachtung hinlänglich bekannt werde; ſo befehlen Wir, ſelbige durch den Druck zu publiciren, und an den gewöhnlichen Oertern öffentlich anzuſchlagen. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift, und beygedruckten Fürſtl. Canzley-Siegels. Gegeben in Unſerer Stadt Braunſchweig, den 23 Nov. 1767.

Carl, (L. S.)
H. z. Br. u. L.

J. H. von Bötticher.

Nro. CCLXXI.

Anſpach.

Verordnung, gegen das Ausreiſſen derer Soldaten.

dd. Onolzbach, den 23. Nov. 1767.

Obwohlen bereits wegen Anhaltung der von Unſerem Militari austretend und deſertirenden

den **Soldaten** verſchiedene präciſe Verordnungen, und zwar namentlich unterm 18ten Januar 1732. 27ten Martii 1736. und 4ten May 1763. an Unſere ſämtliche Unterthanen und Schutzverwandte im Druck ergangen: So haben Wir dannoch mit gerechtem Mißfallen vernehmen müſſen, daß ſolchen auf keinerley Weiſe bishero nachgelebet, und vielmehr die ſeit einiger Zeit im Schwang gehende häufige Deſertion, durch die Abſeiten Unſerer Unterthanen zu Schulden gebrachte Nachläßigkeiten um ein Merkliches erleichtert worden.

Wir befehlen demnach zu künftiger Abwendung dieſes einreiſſenden Uebels an alle Unſere Ober- und Beamte, Burgermeiſter und Rath, Schultheißen ꝛc. gnädigſt:

1) Mittelſt Publicirung gegenwärtig gedruckter Verordnung ſämtlichen Unterthanen und Schutzverwandten die ernſtliche Auflage zu thun, denen ihnen auf dem Land begegnenden hieſigen Soldaten, ſowohl Infanteriſten als Cavalleriſten, ihre **Päſſe** ohnnachbleiblich abzufordern, bey erzeigender Widerſpenſtigkeit und Verweigerung aber entweder mit behöriger Vorſicht, oder mittelſt allgemeiner ohnweigerlich zu leiſten ſeyender Beyhülfe dergleichen Soldaten zu arretiren, und dem Amt, unter welchem der Vorgang geſchehen, alsbaldige Anzeige davon zu thun, in

Fall das Amt ſogleich die nöthige Anzeige zur Hochfürſtlichen Cavallerie- oder Infanterie Commandantenſchaft erſtatten ſolle. Wie dann

2) Sämtliche Beamte, Schultheiſſen, Burgermeiſtere und Wirthe ꝛc. in Städten, Marktflecken, Dörfern und Weilern, bey ſonſt zu gewarten habend- ohnnachläßiger ſchärfſten Strafe, mittelſt Tragung der genaueſten Obſorge dahin ſehen und vigiliren ſollen, daß kein hieſiger Soldat auf irgend einige Art, ohne vorherige Vorzeigung ſeines Paſſes, paßirt oder weiter gebracht, vielmehr derſelbe mit gehöriger Circumſpection und Wachſamkeit arretiret- und bis die Reſolution von der Hochfürſtlichen Commandantenſchaft auf die derſelben jedesmahlen ſchleunigſt zu ertheilende Nachricht eingelangt ſeyn wird, in gefänglicher Haft aufbehalten werde. Endlich befehlen Wir

3) Sämtlichen Unſern Obern und Aemtern auf das nachdrücklichſte, künftighin keinen auswärtigen Deſerteur, von welchem Stand und Dienſt derſelbe immer ſeyn mag, ohne vorherige immediate Berichtserſtattung an Uns, und vor Einlangung gnädigſter Reſolution zu extradiren.

Gleichwie Wir nun dieſe Unſere Verordnung von nun an auf das genaueſte befolgt wiſſen wollen: Alſo iſt ſolche zu jedermanns Wiſſenſchaft

auf

auf gewöhnliche Art und von den Kanzeln dermalen unverzüglich- und ſodann von halben zu halben Jahren fleißig zu publiciren, jedermann aber vor Schaden zu warnen. Signatum unter hievorgedruckt Unſerem Fürſtl. Hof- und Regierungs-Raths Inſiegel. Onolzbach, den 23ten Nov. 1767.

Nro. CCLXXII.

Baden-Baden.

Verordnung, daß die Advocaten ihren bezogenen Verdienſt auf die fertigende Memorialien und Schriften beyſetzen ſollen.

dd. Raſtatt, den 1. Dec. 1767.

Nachdem des Herrn Marggrafen Unſers gnädigſten Herrn Hochfürſtliche Durchl. gnädigſt zu reſcribiren geruhet haben, wasmaſſen höchſt Dieſelbe zu Dero Mißfallen mehrfältig wahrnehmen müſſen, daß der unterm 9ten Nov. 1763. ergangenen Verordnung ohngeachtet, die Fürſtlichen Regierungs-Advocaten weder den von

ihnen gefertigt werdenden **Memorialien** noch andern Schrift-Sätzen in Parthey-Sachen den **Verdienſt**, was ſelbe für die **Suppliquen**, oder den Bogen empfangen, beyſetzen, ſomit gnädigſt befohlen haben, daß dieſe Verordnung nochmalen wiederholet, und diejenigen, ſo darwider handeln, mit einer Straf von zehn Reichsthalern ohnnachſichtlich belegt werden ſollen.

Als wird ſothane höchſte Verordnung ex Mandato altefati Sereniſſimi denen hieſigen Fürſtlichen Regierungs- und Hofgerichts-Advocaten zu ihrer ſtracken Gelebung und um ſich für Straf hüten zu können, bekannt gemacht. Decretum ut ſupra.

Nro. CCLXXIII.

Baden-Durlach.

Verordnung, die neu errichtete Anatomie betreffend.

dd. Carlsruhe, den 2. Dec. 1767.

Die wegen Lieferung derer Cörper zur Anatomie erlaſſenen Verfügungen vom 2ten May

May 1763. vom 19. Septemb. 1764. und 10. Dec. 1766. werden hiermit dahin erneuret, daß alle währendem Winter verſterbende fremde **Huren**, in der Geburt ablebende inn- und ausländiſche Huren-Kinder, auch abgeſtorbene fremde **Bettler**, in dem Durlacher und Carlsruher Oberamt und Diöces ohnfehlbar zu der dahier errichteten Anatomie, in denen übrigen Oberämtern und Diöceſen aber nur in ſo ferne der Oberamts-Phyſicus zu einer zum Unterricht derer Chirurgorum und **Hebammen** anzuſtellenden Anatomie Gelegenheit hat, (als wesfalls der Phyſicus ſogleich in dem dermalen vom Oberamt Specialat und Phyſicat zu erlaſſenden Ausſchreiben ſich poſitive äußern ſoll) zum Wohnort des Oberamts-Phyſici geliefert, und die Pfarrer, Chirurgi, Orts Vorgeſetzte, Hebammen und Todtengräber hiernach ernſtlich angewieſen werden ſollen; und verſichert man ſich daher vom Oberamt, Specialat und Phyſicat, der ſträklichſten Befolgung. Decretum Carlsruhe, in Conſil. Aul. den 2. Dec. 1767.

Nro. CCLXXIV.

Berlin.

Reſcript an die Möurſche Regierung, wodurch die Abſchoßfälle ratione jurisdictionis reguliret werden.

dd. Berlin, den 4. Dec. 1767.

Von Gottes Gnaden Friederich, König ꝛc. ꝛc.

Unſere ꝛc.

Euer Anſinnen an die dortige Cammer, in Abſchoß-Sachen die Intereſſenten an euer Collegium zu verweiſen, auch alle dergleichen Abſchoßangelegenheiten betreffende Nachrichten an euch abfolgen zu laſſen, nicht weniger dem Magiſtrat zu Crefeld anzubefehlen, ſich in Abſchoß-Sachen nicht zu miſchen, ſondern vielmehr alle in der Magiſtrats-Regiſtratur noch vorhandene dergleichen Sachen angehende alte und neue Acta und Nachrichten nebſt Concordaten an den Crefeld-

feldſchen Richter Starmann zur Verwahrung in deſſen Regiſtratur abzugeben, hat veranlaſſet, daß allhier zwiſchen Unſerm General-Ober-Directorio und Unſerm Miniſterio des Juſtiz Departements die Sache in nähere Erwägung gezogen worden. Nun verbleibt es zuförderſt allerdings nach Inhalt der darüber, von der zur Entſcheidung der Jurisdictions-Streitigkeiten zwiſchen denen Juſtiz-Collegiis, und Krieges- und Domainen-Cammern immediate angeordneten Commißion erfolgten Concluſorum dabey:

Daß die Abſchoß-Sachen nur in denjenigen Fällen zur Cognition der Krieges- und Domainen-Cammern gehörig anzuſehen, wenn zwiſchen Königlichen Aemtern unter ſich, oder Cämmereyen und Städte mit andern Städten, oder Städte und Aemter unter einander ſtreitig, wem der Abſchoß in einem oder anderm Fall gebühre. Sonſt aber die Abſchoß-Sachen überhaupt zum Reſſort der Juſtiz Collegiorum gehören, auch wenn das Vermögen auſſer Landes gehet, von den Untergerichten bey den Landes-Juſtiz Collegiis und von dieſem bey Unſerm Miniſterio allhier angefragt werden müſſe.

Indeſſen kann Magiſträten und Domainen-Aemtern nicht verwehret werden, auch wegen ihres Verhaltens in ſolchen Abſchoßfällen, welche zum Reſſort der Juſtiz-Collegiorum gehören,

bey

bey der ihnen vorgeſetzten Krieges- und Domainen-Cammer anzufragen. Und wenn eure Intention bey der von euch angetragenen, an den Magiſtrat zu Crefeld anzubefehlenden Extradition aller der Abſchoß-Sachen betreffenden Acten und Nachrichten an den daſigen Richter Starmann iſt, dieſem allein, ohne Concurrenz des Polizey-Magiſtrats, die Abſchoß-Sachen zuzueignen; ſo gehet ihr zu weit, indem die Abſchoß-Sachen allerdings von dem **Richter** und **Policey-Magiſtrat** gemeinſchaftlich tractiret werden müſſen.

Es iſt alſo unnöthig, daß der Magiſtrat alle den Abſchoß betreffende Acten und Nachrichten an gedachten Richter abgebe; und eben ſo wenig bedarf es in Anſehung der längſt abgethanen Abſchoß-Sachen, daß die dortige Cammer euch die bey ihr deshalb vorhandene Acta und Nachrichten herausgebe.

Ihr habt euch demnach hiernach gehorſamſt zu achten, gleichwie allbereits die dortige Krieges- und Domainen-Cammer von Unſerm General-Directorio gleichſtimmige Anweiſung bekommen hat. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 4. Dec. 1767.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt.

An die Mörſiſche
Regierung.

Nro.

Nro. CCLXXV.

Chur-Bayern.

Verordnung wegen Verfaß- und Einſendung eines Waldlagerbuchs.

dd. München, den 4. Dec. 1767.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Lieber Getreuer!

Wir erinnern Uns gnädigſt, welchergeſtalten bereits in Anno 1752. generaliter an die ſämtliche Gerichter, Kaſten und Forſtämter in Unſern Landen zu Bayern, wegen Errichtung eines Waldlagerbuchs in Forſtweſen nebſt zwey Fragſtücken, die Ausſchreibung beſchehen ſeye.

Da nun bey Unſerm euch gnädigſt anvertrauten Gerichtern, Kaſten- oder Forſtamt, dergleichen Waldlagerbuch nach Verfluß ſo vieler Jahre bis dato nicht erricht: oder anhero eingeſchickt worden: So befehlen Wir alles Ernſtes gnädigſt, in Zeit 4 Wochen verſtandnes Waldlagerbuch, im

Fall es noch nicht zu Stand gebracht, auſſer deſſen aber, wenn ſolches ſchon geſchehen, und vorhanden iſt, alſogleich in originali, oder eine Abſchrift hievon wiederum zu unſerer Hof-Cammer unterthänigſt anhero einzuſenden. München, den 4ten Dec. 1767.

Ex Commiſſione Sereniſſimi D. D. Ducis & Electoris ſpeciali.

Nro. CCLXXVI.

Chur-Pfalz.

Verordnung, die Aufrichtung einer Wittwen-Caſſe für die Civil-Dienerſchaft betreffend.

dd. Mannheim, den 5. Decembr. 1767.

Ihro Churfürſtl. Durchlaucht ſeynd aus landesväterlicher Neigung und Sorgfalt für das Wohl Dero geſamter Churpfälziſchen Civil-Dienerſchaft gnädigſt entſchloſſen, unter derſelben, und zu ihrem Beſten eine ſo geartete **Witwen-Concurrenz-Caſſe**, woraus nicht nur deren

ren jeweilige Witwen, ſondern auch deren Eltern-loſe Wayſen ihre nöthige und ſtandesmäßige Verpflegung erwarten mögen, errichten zu laſſen, haben auch zu Angehung des Werks bereits ſolche Vorbereitung getroffen, daß darab nebſt der genüglichen Ergiebigkeit auch die geſicherte Dauer für alle künftige Zeiten zu hoffen ſtehet; ob nun zwar Höchſt Dieſelbe hierzu für ſich und Dero Nachfolgere an der Chur einen beträchtlichen eigenen und ſteten Beyſchuß zu widmen, die ganze hernächſtige Verwaltung aber der Dienerſchaft ſelbſten nach Ziel und Maaß getroffen werdender beſonderer Einrichtungsbeſtimmung zu überlaſſen, und dieſe ſelbiger zugeeignete ſo geſtaltete ewige Stiftung mit noch mehr anderen Vorzügen und Freyheits-Begabungen zu erheben, allerdings gemeynt- und geneigt ſeynd; die allenthalbige Ausreichung gleichwohlen ohne ebenmäßigen Beytrag von der beſoldeten und ſolchergeſtalt vereinten Dienerſchaft nicht verläßiget, deſſen Billigkeit aber um ſo minder bezweiflet werden mag, als das ganze Vorhaben zu deren gleichſam einzig- oder vornehmlichen Beſten bezielet iſt, fort es dabey die Meynung hat, daß ſolch- dienerſchaftlicher Beytrag nie über 5. vom hundert Beſoldungs-Capital, ja ehender noch minder zu ſtehen kommen, dargegen denen dienerſchaftlichen Witwen ihre ganze Lebenszeit hindurch, auch deren völlig Elternloſen Wayſen bis auf ſichere Jahrenzahl ein reichlicher der noch zur zeitigen Ueberſchlagung nach

nach 20. 25. 30. bis 40. per Centum anlaufen-der Wittum verreichet- und verſichert werden ſolle: die disfalſig ſchließliche Beſtimm- und verläſſige Ueberſehung aber vornehmlich von der Aufſtellung eines genauen General- und reſpective Individual-Status des geſamten dienerſchaftlichen Perſonalis und ihrer genieſſenden Beſoldungen abhanget: ſo ergehet an alle unter diſſeitigen Abhang ſtehende Cameral-Land-Bediente ohne Ausnahm und insbeſondere an Tit. N. zu N. die Weiſung, geſtalten die genieſſende jährliche Beſoldungen und Naturalien, mit Bemerkung, aus welcher Receptur, auch für welche Dienſt-Stelle eigentlich verreichet werden, dann letztere in gewöhnlichem Cammer-Tax, nicht minder die ſonſtige Accidentien und Amts-Emolumenten beyläufig- und ſummariſch- jedoch pflichtmäßig- angeſchlagener in ein Verzeichniß zu bringen, und mit derſelben Anſchluß längſtens inner 8 Tägen Zeit Bericht anhero abzuſtatten. Mannheim, den 5. Dec. 1767.

Chur-Pfälziſche Hof-Cammer.

C. Graf von Neſſelrod.

Speicher.

Nro.

Nro. CCLXXVII.

Chur-Bayern.

Verordnung, die Lieferung derer Cadavern ad Theatrum Anatomicum nacher Ingolſtadt betreffend.

dd. München, den 7ten Dec. 1767.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Uns bey Unſerer höchſten Stelle Unſer Geheimer Rath und Proto-Medicus Doctor Wolter ad inſtantiam des Profeſſoris Anatomiæ & Chirurgiæ Joſeph Antoni Obermayers zu Ingolſtadt die unterthänigſte Vorſtellung gemacht, daß, Unſeren Juſtiz-Dicaſteriis, und Pfleggerichtern, die Lieferung der Cadavern ad theatrum anatomicum nacher Ingolſtadt, mit Abthuung der erlaufenden Unkoſten, dann Abſtellung aller lächerlichen und unnützen Ceremonien, unter benöthigter Convoyrung derer Cadavern aufgetragen werden möchte; So

haben Wir hiermit ſein Profeſſoris Obermayr billigen Geſuch deferiren, ſohin euch disfalls gnädigſt anbefehlen wollen, daß ihr die 5 Wintermonate hindurch allezeit von denen vorkommend juſtificirten Perſonen alle benöthigte Cadavera mit Abführung der belaufenden Unkoſten ohne gebrauchend deren ohnnöthigen Ceremonien ad theatrum anatomicum nacher Ingolſtadt liefern, ſohin bey einer vorgehenden Execution mit obbenannten Profeſſore Obermayr vorläufig allwegen zeitlich correſpondiren laſſen ſollet, von welch ſolch Unſer gnädigſten Anbefehlung Ihr auch denen in eurem Regierungs-Diſtrict entlegenen Gerichtern, Städt, Märkt, und Herrſchaften der ebenmäßigen Darobhaltungswillen das behörige zu erlaſſen habt. München, den 7ten December 1767.

An die ſämtliche Regierungen
und Gerichter Rentamts
München.

Nro.

Nro. CCLXXVIII.

Anſpach.

Verordnung, gegen das boshafte und unverſchämte Schulden-machen.

dd. Anſpach, den 7. Dec. 1767.

Von Gottes Gnaden Chriſtian Friederich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preuſſen, zu Schleſien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Croſſen, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Rageburg, Graf zu Glatz, Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Roſtock und Stargard, Graf zu Sayn und Wittgenſtein, Herr zu Limpurg ꝛc. des löbl. Fränkiſchen Craiſes Craiß-Obriſter, und General-Feld-Marſchall, auch Obriſter über zwey Cavallerie-Regimenter ꝛc. ꝛc.

Obſchon Unſre glorwürdige Vorfahren in der Regierung, zu Steuerung des ſich ereig-

neten Schuldenmachens, ſowohl in åltern als neuern Zeiten, inſonderheit unterm 5ten April 1726. und 8ten October 1731. die heilſamſten Verordnungen ins Land ergehen laſſen: So haben Wir doch, mit gröſtem Mißfallen, vernehmen můſſen, daß ſelbige, auch ſtatuirter Exempel ohngeachtet, nicht gånzlich von erwarteter Würkung geweſen.

Wenn Wir nun nach der fůr das Beſte Unſeres Landes und die Wohlfahrt Unſerer Unterthanen tragenden Obſorge, jenem Unheil durchaus geſteuert wiſſen wollen: als ſehen Wir Uns bewogen, die, deshalben, beſonders von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, in Druck erlaſſene Verordnung, nach ihrem ganzen Inhalt in folgendem wieder zu erneuren.

Von Gottes Gnaden Wir, Carl Wilhelm Friderich, Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preuſſen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien und zu Croſſen, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Roſtock und Stargard ꝛc.

Es haben Unſerer ſeel. Frauen Mutter Gnaden, während deren geführten Vormundſchaft und

und Landes-Regierung, in reifer Beherzigung des ſo vielfältigen- auch faſt zu Zeiten unverſchmerzlichen Schadens und Unglücks, worein rechtſchaffene ehrliche Leute, Bürger und Unterthanen, durch die Betrügereyen und Argliſtigkeit boßhafter und unverſchämter Schuldenmacher geſtürzt werden, bereits Anno 1726. darauf rühmlichſt gedacht, wie ſolchem dem ganzen gemeinen Weſen höchſt gefährlichen Unheil abgeholfen, dergleichen gewiſſenloſe Schuldenmacher, andern zum Abſcheu, beſtrafet, und hingegen denen gutherzigen Darleihern einige Sicherheit geſchaffet werden möge, auch zu dem Ende den 5. April vorberührten Jahres weitläuftige gnädigſte Verordnung in den Druck geben und publiciren laſſen.

Gleichwie nun bey Unſern Hof- und Juſtiz-Collegiis die Erfahrung ſeitdeme gegeben, wie wenig ſich dergleichen Schuldenmacher daran bishero gekehret, wie ſehr hingegen, deſſen ohngeachtet, gutwillige und mitleidige Darleiher von ihnen hintergangen worden:

Alſo finden Wir für höchſt nöthig, erſtbeſagte den 5. April 1726. emanirte Landesverordnung nach allem ihrem Jnhalt von Worten zu Worten zu erneuern, und geſchärft zu wiederholen, auch dieſer Unſerer publicirten neuen Concurs-Ordnung beyzufügen:

Wollen, verordnen nnd befehlen dahero an alle Ober- und Aemter, wie auch Burgermeiſter und Rath in denen Städten und Märkten dieſes Fürſtenthums, daß dieſelben förderſamſt eine Verzeichniß derer in ihren anvertrauten Amtsbezirken befindlichen Debitorum, deren Paſſiv-Schulden ihr Vermögen offenbar überſteigen, einſchicken, und in Zukunft nach Möglichkeit verhüten ſollen, daß ſolche Schuldenmacher bey unſchuldigen Creditoren kein Gehör finden mögen, zu welchem Ende bey ſolchen Umſtänden ſie weder ſelbſt einen Conſens zu ertheilen, noch ohne vorher eingenommene genaue Kundſchaft ihres Vermögens, ſie bey Unſerm Hofrath um Ertheilung eines Conſenſus zu verſchreiben, wohl aber, wo ſie dieſelbe bereits in völligem Verderben und ohne Kräften, ſelbiges zu repariren, wahrnehmen, diejenige, welche ſie durch Werbung eines Anlehens zu hintergehen ſuchen, zu verwarnen haben. Hiernächſt aber, und da dannoch dergleichen Verſchwender und Durchbringer ihres Vermögens andere ehrliche Darleyher hintergangen- und in Schaden geſetzet hätten, wollen und befehlen Wir hiemit ferner, daß deren vorhandenes Vermögen notirt, und wo es zu Bezahlung der Schulden unzulänglich, ſelbige auch vorſetzlich zu offenbarer Hintergehung und Betrug der Darleyher gemachet worden, ſolche Schuldenmacher weder das Beneficium Ceſſionis zu genieſſen, noch ihre Weiber, wann ſie ihrer Männer übels Haushalten

und

und betrüglich aufnehmende Schulden der Obrigkeit des Orts nicht in Zeiten angezeigt, oder auch gar mit zu Verſchwend- und Durchbringung des Vermögens geholfen, der ihnen ſonſt in Jure zugedachten weiblichen Gerechtigkeiten ſich zu erfreuen haben, ſondern als infame und ehrloſe Leute angeſehen, auch auf Verlangen der Creditorum nach Proportion der Schulden und dabey geſpielten böſen Streiche, ins Zuchthaus, Hofgarten, oder auf die Feſtung Wülzburg, zu ein oder mehr Jahren daſelbſt bey Waſſer und Brod zu arbeiten, und an den Schulden, ſo viel möglich, abzuverdienen, geſetzet werden ſollen.

Alldieweilen auch mehrmahlen ſich ereignet, daß dergleichen Schuldenmacher Boßheit ſich auch noch dahin erſtrecket, daß, wann es mit ihnen ſo weit gekommen, daß zu Contentirung ihrer Gläubiger ihre Güter müſſen verkauft werden, ſelbige nicht nur die Käufer abſchrecken, ſondern auch ſich freventlich widerſetzen, ja wohl gar mit Mord und Brand **drohen**: als ſollen auch dergleichen verwegene Bedroher mit empfindlicher Strafe, und nach Befinden, mit der **Landes-Verweiſung** oder ewigen Gefängniß, ja, wann ſie ihre Drohung zu exequiren ſich unternehmen ſollten, mit ſchwerer Leibs- und Lebensſtrafe angeſehen werden.

Damit nun keiner ſich mit der Unwiſſenheit dieſer unſerer Verordnung behelfen möge, wollen

Wir, daß ſelbige in allen Städten, Flecken und Dörfern, wo Beamte ſeyn, denen Einwohnern auf gewohnte Art publicirt, an andern Orten aber, wo dergleichen nicht, wohl aber Gerichtshäuſer oder Kirchen vorhanden, durch die Schultheiſſen oder Dorfsführer, oder von der Canzel, oder auf denen Kirchhöfen abgeleſen, auch zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich an gewöhnlichen Orten angeſchlagen werde; deſſen Wir Uns alſo zu geſchehen verlaſſen. Signatum unter hievorgedruckt Unſerm Fürſtlichen Hofraths-Inſiegel. Onolzbach, den 8. Oct. 1731.

(L. S.)

Wollen und befehlen dahero hiermit: daß ſich nach dieſer Verordnung in Unſerm Fürſtenthum allenthalben gehörig geachtet; auch dieſelbe zu dem Ende, zu eines jeden Wiſſenſchaft und Hütung für Schaden und Strafe, gewöhnlichermaßen publiciret und affigiret werden ſolle. Signatum unter Unſerm hievorgedruckten Fürſtlichen Hof- und Regierungsraths-Inſiegel. Onolzbach, den 7ten Dec. 1767.

(L. S.)

Nro.

Nro. CCLXXIX.

Mecklenburg.

Verordnung, die freye Aufnahme der Handwerker, welche vom Land in die Städte ziehen wollen,

dd. Mecklenburg, den 8. Dec. 1767.

Friedrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc.

Wir vernehmen mißfällig, daß denjenigen Handwerkern, welche verordnungsmäßig von dem Lande wegzuziehen, und in Unſeren Städten ſich niederzulaſſen entſchloſſen ſind, theils von den Handwerksämtern die Aufnahme theils aber auch überhaupt, das Unterkommen in den Städten ſehr erſchweret, und dadurch mancher Handwerker veranlaſſet werde, unſere Herzog- und Fürſtenthümer gänzlich zu verlaſſen. Wann aber ſchon unterm 11ten Decembr. 1755

mittelſt landesherrlicher Verordnung verfüget iſt, daß die Aufnahme der vom Lande in Unſere Städte ziehenden **Handwerker** durchaus **unentgeltlich** geſchehen, mithin von ihnen weder an ſogenannten **Bürgern-Geldern**, noch an die **Zünfte** das geringſte dafür erleget werden ſoll; als erneuern Wir ſothane Verordnung hiedurch alles Inhalts, und erinnern ſowohl die Magiſtråte in Unſeren Stådten, als auch die geſamten Handwerksåmter hiedurch gnådigſt ernſtlich, dagegen die vom Lande in die Stådte ziehende Handwerker auf keinerley Weiſe zu beſchweren noch beſchweren zu laſſen, ſo lieb ihnen iſt, Unſere Ungnade und willkůhrliche Beſtrafung zu vermeiden.

Darneben wollen Wir gnådigſt, daß eines Theils die vom Lande in die Stadt ziehende Handwerker nicht nur das erſte Jahr mit allen bürgerlichen Abgaben und Laſten verſchonet; ſondern ſelbigen auch überhaupt keine Beyträge zu den aus den Kriegsjahren herrůhrenden etwanigen **Stadtſchulden** abgemuthet werden, andern Theils aber die Magiſtråte Unſerer Stådte für derſelben Unterkommen ſorgen, und allenfalls eine leidliche Miethe ex officio beſtimmen, auch die dieſerhalb entſtehende Beſchwerden zur Stelle ganz kurz und unentgeltlich, allenfalls in contumaciam abthun ſollen.

Dieſe Unſere Willensmeynung haben Wir zur Nachricht für alle vom Lande verordnungs-

mäßig

mäßig in Unſere Städte ziehende Handwerker, und zu ſchuldigſter Nachachtung für die geſamten Magiſträte auch Handwerkszünfte in Unſeren Städten, öffentlich kund zu machen, und zu ſolchem Zweck gegenwärtige Verordnung in den Intelligenzblättern abdrucken zu laſſen befohlen. Urkundlich unter Unſerm Handzeichen und Inſiegel. Datum auf Unſerer Veſtung Schwerin, den 8ten Dec. 1767.

Friedrich, (L. S.)
H. z. M.

Nro. CCLXXX.

Berlin.

Reſcript an das Pommerſche Conſiſtorium, die Dubia des Conſiſtorii bey der anderweitigen Verheyrathung der Witwen intra annum luctus betreffend.

dd. Berlin, den 9. Dec. 1767.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc.

Euer allerunterthänigſter Bericht vom 22ten October a. c. iſt ſeiner Zeit eingelaufen und Uns

Uns vorgetragen worden, was ihr darinnen wegen des von denen Witwen zu ihrer anderweitigen Verheyrathung, abzuwartenden Trauerjahres anzufragen, durch das Conceßionsgeſuch der verwittweten Gernt veranlaſſet worden.

Da nun aber das beygelegte Circularreſcript vom 3ten Febr. 1738. und das Edict vom 26. Julii 1747. in ihrer disfalſigen Maßgebung gänzlich übereinſtimmen, und letzteres ſogar die durch erſterer gemachte Verfaſſung ausdrücklich beſtätiget; ſo brauchet ihr euch nur lediglich an deren Vorſchrift zu halten.

Dagegen ſchlieſſet ſich, in ſo fern in dieſen beyden Geſetzen daraus, daß die Wittwe ſchwanger ſeyn könne, Rückſicht genommen wird, der Fall, da die Wittwe nach des Mannes Tod entbunden wird, allerdings vor ſelbſt aus, und ſtehet dahero weder das Circulare, noch das Edict der Ehe-Vollziehung vorermeldeter nach ihres Mannes Abſterben niedergekommenen Wittwe Gernt zu Golnow entgegen.

Im übrigen kann die denen Wittwen vorgeſchriebene Eidesleiſtung, nicht blos dahin, daß ſie nicht von ihrem verſtorbenen Mann ſchwanger ſind, cum effectu contra partem gerichtet werden, indem es auf deſſen Rechte hierunter ankömmt, und die Beybehaltung der disfalſigen bekannten rechtlichen

lichen Grundſätze, von mehrerer Wichtigkeit, als die Bequemlichkeit oder allenfalſige Convenienz einer oder der andern mannſüchtigen Wittwe iſt.

Und dieſes iſt, was Wir euch zu eurer nachgeſuchten Direction gnädigſt nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 9ten Dec. 1767.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Dorville.

An das Pommerſche Conſiſtorium in Stettin.

Nro.

Nro. CCLXXXI.

Zweybrücken.

Verordnung, wodurch denen Förſtern verbotten wird, einiges Holz von denen Gemeinden ihres Forſtes, ohne vorherige Erlaubniß von Hochfürſtlicher Regierung an ſich zu kaufen.

dd. Zweybrücken. den 10. Dec. 1767.

Nachdem Sereniſſimi Noſtri Hochfürſtliche Durchlaucht zu verordnen gnädigſt geruhet, daß keinem Förſter fernerhin erlaubt ſeyn ſolle, einiges Holz von denen Gemeinden ſeines Forſtes zu erkaufen, ohne daß vorhero in jedem beſondern Fall davon an Fürſtliche Regierung die Anzeige geſchehen, und von dieſer darauf die Erlaubniß dazu ertheilet worden. So hat das Oberamt N. dieſe Verordnung zu publiciren, und de facta publicatione zu berichten. Zweybrücken, den 10ten Dec. 1767.

Nro.

Nro. CCLXXXII.

Chur-Sachſen.

Gnädigſtes Mandat, die Entweichung der Unterthanen aus dem Marggrafthum Niederlauſitz betreffend.

dd. Dresden, den 12. Decembr. 1767.

Wir Xaverius, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. ꝛc. der Churſachſen Adminiſtrator.

Entbieten ꝛc. Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen, welchergeſtalt bey Uns von denen getreuen Ständen des Marggrafthums Niederlauſitz über das ſeit einiger Zeit gar ſehr eingeriſſene Entweichen ihrer Unterthanen, welche theils um ihren eigenen Willen nachzuhängen, theils aber, um ſich der ihrem Erbherrn ſchuldigen Dienſtbar-

Dienſtbarkeit zu entziehen, und an anderen Orten mehrere Freyheit zu erlangen, der in beſagtem Marggrafthum Niederlauſitz errichteten und confirmirten Landesordnung zuwider, ohne gebührende Los- oder Abzugsbriefe und ihrer Erb- und Gerichtsherren Vorwiſſen, mit Weib, Kindern, Vieh und andern Haabſeeligkeiten, über die Gränzen entweder in die Churſächſiſchen alten Erb- oder andere benachbarte Lande ſich zu wenden, und daſelbſt nach Gefallen dingpflichtig zu machen, oder ſonſt als Pachtere, Verwaltere, Hausgenoſſen und Tagelöhner aufzuhalten ſich unterfiengen, die Wiedererlangung beſagter Unterthanen hingegen ihnen an den meiſten Orten, wo nicht gänzlich verſaget, dennoch in Anſehung des Verſäumniſſes, verurſachten Reiſens, und dabey aufzuwendenden Koſten ungemein erſchweret würde, Klage geführet und zu Steuerung dieſes höchſtſchädlichen Beginnens ungemeſſenſte Vorkehrung geziemend gebeten worden.

Wann Wir nun dieſem billigen Suchen um ſo weniger entſtehen mögen, als ohnehin nach der in dem Marggrafthum Niederlauſitz hergebrachten Verfaſſung keinem Unterthanen frey ſtehet, ſich eigenen Gefallens von einem Erbherrn zum andern, noch weniger aber aus einem Land ins andere, ohne richtigen Abzug- und Losbrief zu wenden und zu begeben, auch denen Gerichtsherren keinesweges gebühret, dergleichen Unterthanen

nen ohne nur gedachte Kundſchaften aufzu- nehmen.

Und Wir dann beſagte Stände bey denen über ihre Unterthanen zuſtehenden Gerechtſamen auf alle Weiſe geſchützet wiſſen wollen; als befehlen Wir ſämtlichen Churſächſiſchen Gerichts-Obrigkeiten ſo gnädigſt als ernſtlich, keinen aus dem Marggrafthum Niederlauſitz entwichenen Erbunterthanen, er ſey ledigen Standes oder verheyrathet, ohne Vorzeigung eines Loß- und Abzugs-Briefes anzunehmen, oder in ſeinen Gerichten zu dulden, vielmehr auf erfolgten Anſpruch ſeines Erbherrns, und deshalb producirtes Atteſtat von der Oberamts-Regierung zu Lübben, ſolchen mit denen Seinigen, ſamt allem Haab und Vermögen gegen Entrichtung der Unkoſten und Ausſtellung eines Reverſes ſofort ohne alle Widerrede, bey Vermeidung der auf die ſäumigen Executores geſetzten Strafe an 100 fl. und Erſtattung derer verurſachten Unkoſten, an denſelben verabfolgen zu laſſen.

Daferne aber ein oder der andere Unterthan ſeiner Entweichung halber gegen ſeinen Erbherrn, ſo ihn in Anſpruch genommen, etwas erhebliches einzuwenden hätte, oder etwan demſelben gar nicht verbunden zu ſeyn vermeynete, oder ſich über Un-

gebührniſſe, ſo ihm zur Flucht Anlaß gegeben, beſchweren könnte.

So ſoll auf ſolchen Fall die Obrigkeit des Orts, welche die Abſolgung verſtattet, dem angeſprochenen Unterthanen verſchloſſene Urkunde, was wegen deſſelben bey ihr fürgegangen, aushändigen, damit darüber von des Erbherrn ordentlicher Obrigkeit behörige Cognition angeſtellet, die Sache mit Fleiß erwogen, jeder Theil bey Gleich und Recht geſchützet, und der bezeigte Ungehorſam derer entwichenen Unterthanen, ſowohl, als die an Seiten des Erbherrns gegründet befundene Ungebührniſſe ohne Anſehen der Perſon beſtrafet werden können.

Zu Urkund deſſen haben Wir dieſes Mandat mit dem vorgedruckten Churſächſiſchen Canzley-Secret auszufertigen, und ins Land zu publiciren angeordnet. So geſchehen ꝛc.

Nro. CCLXXXIII.

Berlin.

Reſcript an den hieſigen Magiſtrat, nebſt Beylage, daß die Banco-Directores und Bediente in Cauſis mere perſonalibus unter das Cammergericht ſtehen ſollen, wenn ſie auch ſonſt Kaufleute, und unter der Jurisdiction des Magiſtrats geweſen.

dd. Berlin, den 13. Dec. 1767.

Von GOttes Gnaden Friederich, König ꝛc.

Unſeren ꝛc. ꝛc.

Da ihr, wie Uns laut der abſchriftlichen Anlage allerunterthänigſt angezeiget worden, die Klage des Amſterdammer Kaufmanns, Benjamin Veitel Ephraims, wider den Banque-Director Wilman, angenommen, bey den angeführ-

 ten

ten Umſtänden aber derſelbe keinesweges in cauſis mere Perſonalibus unter euch ſtehet, ſo habt ihr den Kläger ſofort von euch ab- und an ſein forum competens zu verweiſen. Sind ꝛc. Berlin, den 13ten Dec. 1767.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Dorville.

An den hieſigen Magiſtrat.

Beylage.

Die in vorſtehendem Reſcript bemerkte Beylage iſt folgenden Innhalts:

Es hat der Banco-Director Wilmann dem Königlichen Banco-Directorio angezeiget, daß der Amſterdamiſche Kaufmann Benjamin Veitel Ephraim ihn beym Magiſtrat allhier belanget, und derſelbe die von ihm opponirte Exceptionem fori aus dem Grunde verworfen, weil diejenigen, welche den Character als Commer-

cien,

cienräthe erhalten, deshalb nicht aufhören unter dem ſonſtigen bürgerlichen foro zu ſtehen. Da aber hievon auf Königl. Banco-Bediente keine Folge gemachet werden kann, angeſehen ein Bürger, welcher den Character als Commercienrath erhält, kaufmanniſches, oder anderes bürgerliches Gewerbe, zu treiben fortfähret, die Banco-Directores hingegen in Eid und Pflicht als wirkliche Königl. Bediente ſtehen, und als ſolche nicht nur Königliche Beſoldung genieſſen, ſondern ihnen auch alles bürgerliche Gewerbe unterſaget iſt, mithin der Unterſchied zwiſchen Titular-Commercienräthen und Banco-Bedienten, ſo weſentlich, als ungezweifelt iſt, daß letztere ſich von andern Königlichen Officianten nicht unterſcheiden, ſo erſuche Eure Excellenz ich hierdurch ergebenſt, dem Magiſtrat hieſelbſt gefälligſt und gerechteſt aufzugeben, ſich der Anmaßung einer Gerichtsbarkeit über die Königlichen Banco-Bedienten zu enthalten. Berlin, den 13ten December 1767.

Gr. v. Reuß.

An des Herrn Groß-Canzlers
und würklichen geheimen
Etats- Kriegs- und Juſtiz-Miniſtre Freyherrn von
Jariges Excellenz.

Nro. CCLXXXIV.

Hannover.

Erneuertes Verbott der Ein- und Durchfuhr fremder Salze.

dd. Hannover, den 14. Dec. 1767.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc.

Es ſind zwar von Unſern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung, mehrmahlige und eingeſchärfte Verordnungen gegen die Ein- und Durchfuhr fremder Salze in Unſern deutſchen Landen ausgelaſſen, und wie dieſelbe beſtens zu verhüten, dienſame Maaßregeln vorgeſchrieben worden.

Wir

Wir vernehmen aber ungern, daß dadurch der Entzweck nicht erreichet ſey, und vielmehr das Eindringen allerhand auswärtiger Salze in hieſige Lande auf den Gränzen, und inſonderheit an der Weſer-Gegend, immer zunehme, mithin dadurch, ſowohl bey Unſern eigenen, als Unſerer getreuen Unterthanen Salzwerken, der Abſatz von Zeiten zu Zeiten weiter vermindert werde.

Gleichwie indeſſen bey dem reichen Seegen Unſerer Lande an allerhand der beſten Salze und deren billigen Preiſen, es um da weniger verantwortlich bleibet, irgend einigen fremden Salzen den Eingang zu geſtatten, als ſelbiger den dieſſeitigen faſt überall auswärtig verſaget iſt; ſo finden Wir Uns gemüßiget, alle desfalls vorhin erlaſſene Verbote, und namentlich die vom 28ten Auguſt 1685. 8ten Auguſt 1701. 5ten October 1716. 19ten Auguſt 1734. 16ten Junius 1741. und 3ten Januar 1759. hiemit aufs ernſtlichſte dahin zu wiederholen, daß, in Unſern geſamten deutſchen Landen überall kein Salz, was nicht in ſelbigen geſotten, weder zum Vertriebe ein- noch auch zu weiterer Verſendung durchgeführet werde.

Wir befehlen demnach abermalen und nachdrücklichſt allen Unſeren Beamten, adelichen Gerichten, Zollbedienten, auch Magiſtraten in Städten und Flecken, daß ſie bey Vermeidung

Unſerer Ungnade und ernſtlichen Einſehens auf dieſes Unſer Verbot beſſer, als bishero, Acht tragen, und daſſelbe, ohne die mindeſte Nachſicht, zur Würklichkeit bringen. Damit auch dieſes deſto zuverläßiger erhalten werde, ſo verordnen Wir annoch inſonderheit:

1) Daß die Beamten, auch Obrigkeiten auf den Gränzen, bey ihren Gerichtseingeſeſſenen, und vornemlich denjenigen, die Handel treiben, nach ſothanen fremden Salzen fleißige, ohnerwartete Viſitationen anſtellen laſſen, mithin, wann ſie dergleichen antreffen, ſelbiges nicht nur ſofort confiſciren, ſondern auch die Krämer dafür nach den Umſtänden, zur Strafe nehmen.

2) Daß die Zoll- und Licent-Bediente, weniger nicht Thorſchreiber und Landeontrolleurs, auf alle ein- und durchgehende Sachen auch dahin ſorgfältigſt ihr Augenmerk richten, ob ſich darunter irgend einiges fremdes Salz befinde, einfolglich daſſelbe anhalten, und der Obrigkeit zu weiterer Verfügung anzeigen auch abliefern laſſen;

3) Daß hierauf ſothanes angehaltene und für fremd befundene Salz ſofort meiſtbietend verkaufet, und der daraus gelöſete Geldbetrag beregten Zoll- und Licent- auch den Amts-Unterbedienten, und wer es ſonſt etwa angezeiget, zu ihrer Be-

Belohn- und Aufmunterung völlig verabreichet werde; wobey Wir

4) Uns annoch dahin gnädigſt erklären, daß denjenigen, welche ſich in Entdeckung der Contravenienten vorzüglich beeifern, auf Zeugniſſe der Obrigkeiten, aus Unſerer Rentcammer eine, den Umſtanden gemäße beſondere Discretion angedeihen ſolle. Und wie dann

5) Aus gutem Betrachte, mittelſt vorhandener Landesordnungen, die Einfuhr der Hildesheimiſchen alten Salze von Dettfurt und Heyerſum, in Unſern Fürſtenthümern Calenberg und Grubenhagen, weniger nicht des Braunſchweig-Gitterſchen, in Unſern Lüneburgiſchen Aemtern Gifhorn, Meinerſen, Burgtorf, Jlten und Burgwedel, vorhin gewiſſermaßen nachgegeben worden; ſo laſſen Wir es zwar in Anſehung derſelben noch fürs erſte, und bis darunter Unſern Landesſalzen gleiche Freyheit angedeihet, dabey bewenden; ſetzen und befehlen aber hiermit ernſtlich, daß die damit ankommende Kärner und Fuhrleute nicht anders, als wenn ſie mit richtigen Ladungsſcheinen von ihren Obrigkeiten verſehen, zugelaſſen, weniger nicht darauf zum ſchärfeſten geachtet werden ſolle, daß dabey kein Unterſchleif vorgehe, und ſothane Salze im mindeſten weiter, als in den beſagten Verordnungen geſtattet, weder ein- noch durchgelaſſen werden.

Damit übrigens dieſes Unſer eingeſchärftes ernſtliche Verbot und Willensmeynung überall zu gehöriger Wiſſenſchaft gelange; ſo iſt ein ſolches nicht nur aller Endes gehörig zu publiciren, ſondern auch einem jeden Zoll= Licent= und Amts=Unterbedienten, wie auch denen Thorſchreibern und Landcontrolleurs, ein Exemplar davon, ſowol zu eigener Nachachtung, als um ſich damit nöthigen Falles, zu legitimiren, zuzuſtellen und in das Haus zu geben. Hannover, den 14ten December 1767.

Ad Mandatum Regis & Electoris.

(L. S.)

G. A. von Münchhauſen.

Nro. CCLXXXV.

Chur-Sachſen.

Gnädigſtes Mandat, zu Einſchärfung und zu Erläuterung der unterm 26ten Sept. 1705. ins Land publicirten Conſtitution, von anvertrautem Gute.

dd. Dresden, den 17. Decembr. 1767.

Wir Xaverius, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. ꝛc. der Churſachſen Adminiſtrator.

Entbieten ꝛc. Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen, welchermaßen zeithero wahrgenommen worden, daß die von Unſers in Gott ruhenden Groß-Herrn Vaters Königl. Majeſtät unterm 26ten September 1705. ins Land publicirte geſchärfte Conſtitution von anvertrautem Gute, nicht

nicht ſo allgemein, als es ein ſo wichtiges Landesgeſetz verdienet, bekannt geweſen, auch daher zum öftern von denenjenigen, welche wider ſothane Conſtitution verbrochen, der Vorwand zu Befreyung von denen darinne geordneten Lebens- und Leibesſtrafe entlehnet werden wollen.

Wenn Wir denn zu Verhütung derer bis anhero vielfältig vorgekommenen **Mißhandlungen** gegen angeführte Conſtitution der Nothdurft befunden, dieſelbe anderweit durch den Druck bekannt zu machen, immaßen durch die Beylage ſub A. geſchiehet; als wird einem jeden, dem fremdes Gut anvertrauet iſt, deren genaueſte Beobachtung hierdurch ernſtlich eingeſchärfet, und derſelbe anbey verwarnet, durch pflichtvergeſſene **Veruntrauung** und **Unterſchlagung** des ihm anvertrauten Geldes und Gutes, die darinne geſetzte Strafe, womit ein jeder Verbrecher, ohne alle Milderung, unnachbleibend beleget werden ſoll, ſich nicht zuzuziehen.

Nachdem auch zeithero in Anſehung beſagter Conſtitution von anvertrautem Gute verſchiedene Zweifel ſich ereignet und Uns angezeiget worden; So haben Wir dieſelben folgendermaßen zu entſcheiden und zu erläutern vor gut befunden.

Setzen und ordnen demnach 1) daß künftighin, wenn ein **Beamter, Einnehmer, Verwalter,**

walter, **Bergbedienter**, und **Bergmann**, wie auch **Forſtbediente**, oder jeder anderer, der **fremdes Geld** und **Gut** einzunehmen, zu verwahren und zu verwalten verordnet werden ſoll, auf die geſchärfte Conſtitution von anvertrautem Gute verpflichtet wird, von derjenigen Perſon, die ſolche **Verpflichtung** verrichtet, vor wirklicher **Leiſtung des Eides**, die erneuerte und geſchärfte unterm 26ten September 1705. publicirte Conſtitution von anvertrauetem Gute, ſowol gegenwärtiges Erläuterungs-Mandat demjenigen, ſo die Pflicht abzulegen hat, deutlich vorgeleſen, auch in der **Eidesnotul**, nicht allein, daß ſolches geſchehen, ausdrücklich erwehnet, ſondern auch diejenige Einnahme und Verwaltung, zu welcher der Beamte oder Einnehmer verpflichtet, und in Anſehung deren er auf beſagte Conſtitution verwieſen wird, inſonderheit benamet, und dem Diener nach abgelegter Pflicht ein Abdruck oder Abſchrift von der geſchärften Conſtitution von anvertrautem Gute, und dieſem Erläuterungs-Mandate, eingehändiget, nicht weniger ſolches alles in der hierüber zu fertigenden **Regiſtratur**, welche jedesmal in Gegenwart des verpflichteten Dieners wieder abzuleſen, und, daß ſolches geſchehen, der Regiſtratur mit einzuverleiben iſt, umſtändlich angemerket, ſothane Regiſtratur auch von dem verpflichteten Diener, wenn er des Schreibens erfahren, unterſchrieben werden ſoll.

Wann

Wann nun die Verpflichtung auf dieſe vorgeſchriebene Art erfolget; So ſoll derjenige, welcher wider dieſe Conſtitution ein Verbrechen begehet, mit dem Vorwande, als ob ihm der Inhalt der geſchärften Conſtitution unbekannt geweſen, oder ſelbige ihm nicht erkläret worden, weiter nicht gehöret, noch im Sprechen darauf geſehen werden.

Trüge es ſich auch 2) zu, daß ein auf die geſchärfte Conſtitution von anvertrauetem Gute verpflichteter Beamter, Einnehmer, Verwalter, oder anderer Bedienter, welcher Geld oder Güter einzunehmen, zu verwalten und zu verwohren hat, davon ſeine Beſoldung, vor deren gewöhnlichen Zahlungszeit voraus weggenommen; So ſoll dergleichen Unternehmen vor eine würkliche in der geſchärften Conſtitution verbotene Veruntrauung geachtet, nach Schärfe derſelben beſtrafet, und hierbey dem Verbrecher diejenige Summe, welche zur Zeit dieſer Veruntrauung noch nicht verdienet geweſen, zur Strafe angerechnet werden.

Würde hiernächſt ein Einnehmer, oder jeder anderer gleichmäßig verpflichteter Diener, ſich unterfangen, ſtatt des aus der Caſſe an ſich genommenen Geldes einen Zettel oder Schuldverſchreibung, worinne derſelbe, daß er dieſe Summe anlehnsweiſe aus ſelbiger erborget habe, anführet, in dieſelbe zu legen, oder wenn er von denen

Zinß-

Zinßleuten und andern Schuldnern die Bezahlung angenommen, gleichwol ſolche bereits abgetragene Poſten unter die Reſte, als noch auſſenſtehend, fälſchlich zu bringen, und deren Betrag in ſeinen Nutzen zu verwenden, oder ſolche durchzubringen, zu verſchwenden und zu verſchenken; So ſollen gleichergeſtalt in allen dieſen Fällen ſothane Ungebührniſſe, als in der geſchärften Conſtitution unterſagte Unterſchleife nach der Strenge derſelben geahndet, und auf die darinne geſetzte Strafe erkannt werden.

Auch ſoll 3) künftig der Erlaß des veruntrauten Guts eben ſo wenig, als nach mehreren Inhalt der geſchärften Conſtitution, der Erſatz zu Milderung der Strafe dem Verbrecher zu ſtatten kommen.

Und da 4. ſeithero die Strafe dererjenigen, ſo mit Geld und Sachen, die eine auf die Conſtitution von anvertrauetem Gute verpflichtete Perſon untergeſchlagen, und veruntrauet, Parthiererey getrieben, nicht genugſam beſtimmet geweſen; So verordnen Wir, daß in Zukunft derjenige, welcher mit Geld oder Gut, ſo ein auf die Conſtitution von anvertrauetem Gute verpflichteter Beamter oder andere Perſon veruntrauet und untergeſchlagen, wiſſentlich, daß es dergleichen Geld oder Gut ſey, Parthiererey getrieben, und durch Verheelung, Verkauf oder auf

andere Art, einhundert Meißniſche Gulden oder drüber wahren Gewinſtes genoſſen mit zehenjähigem Veſtungsbau oder Zuchthaußſtrafe beleget; Da aber ſolcher Gewinſt auf funfzig Gulden und drüber, jedoch nicht bis auf einhundert Gulden anſtiege, derſelbe fünf Jahr lang, dann, wann der Gewinnſt dreyßig Gulden und darüber, jedoch unter 50 Gulden betrüge, zwey Jahr lang mit Veſtungsbau oder Zuchthauß beſtrafet, endlich, wenn der Gewinnſt noch nicht zehen Gulden ausmachet, mit willkührlicher Gefängnisſtrafe angeſehen werden, ihm auch zu Milderung dieſer Strafe, weder der Erſatz noch der Erlaß gereichen ſolle.

5) So viel endlich die Beſtättigung der Gewisheit des begangenen Verbrechens anlanget; ſoll bey dieſem Delicto, davon zum öftern nach deſſen Verübung um ſo weniger Kennzeichen übrig bleiben, als ſolches mehrentheils von Perſonen, welche das anvertrauete Gut ohne Conſignation, Zahl, Maaß und Gewicht, auch wohl ohne darüber ausgeſtellte Beſcheinigung, bloß auf ihre Pflicht, Treue und Glauben an ſich genommen, begangen wird, wobey auch nicht leicht andere, als Hehler und Mitſchuldige zugegen zu ſeyn pflegen, die Ausſage unverwerflicher Zeugen, als das einige Mittel, dazu zu gelangen, nicht ſchlechterdings geachtet werden: ſondern, wenn nach angewandter fleißiger Erkundigung die Beſtättigung

ſtättigung des Verbrechens durch unbeſcholtene Zeugen nicht zu erlangen wäre, iſt unter andern beſonders auf derer Mitſchuldigungen und derer Hehler übereinſtimmenden, oder durch die zwiſchen dieſelben und den Verbrecher gewechſelte Briefe, oder durch die von einem oder mehreren dieſer Mitſchuldigen und Hehler geführten Bücher, worinne die aus dem Verbrechen herrührende Poſten, ehe daſſelbe zur Unterſuchung gediehen, eingetragen worden, beſtärkte Auſſagen allerdings das Abſehen zu richten, dergeſtalt, daß, ſo fern die daraus erwachſende gravirliche Umſtände von dem Inculpaten gründlich nicht abgelehnet würden, noch ſonſt ein hinlänglicher Verdacht wider die Mitſchuldige, daß ſie durch ihre Ausſagen bloß der Inquiſition ſich zu entbrechen gemeynet, vorhanden, und hierzu annoch des Verbrechers eigenes Geſtändniß käme, auf die in berührter Conſtitution nach der Größe des Werths geordnete Todes- oder andere Strafen das rechtliche Erkenntniß geſtellet, in Anſehung des Quanti und Modi aber, nach einmal erhaltener Gewißheit des verübten Verbrechens, auch des Inculpaten bloßes Bekenntniß und Einräumen als hinreichend geachtet werden ſoll. Stünde aber letzteres von Inquiſiten in Güte nicht zu erhalten; ſo iſt ſelbiges durch die in der peinlichen Gerichtsordnung beſtimmte Mittel behörig beyzubringen.

6. Wie Wir über dieſes alles in dem geſammten Churfürſtenthum auch incorporirten und übrigen Landen allenthalben ernſt- und nachdrücklich gehalten wiſſen, auch die Rechts-Collegia im Lande, ingleichen alle Beamten und Obrigkeiten um ſich darnach, ſo viel diejenigen Perſonen, ſo auf die Conſtitution vom anvertrauten Gute verpflichtet, und derſelben verſtändiget worden, jedennoch aber dem zuwider ſich eine Veruntrauung zu Schulden kommen laſſen, betrift, in denen bereits vorliegenden Unterſuchungen nicht weniger, als in den künftig vorkommenden, hingegen bey denen §. §. 1. 2. 3. und 4. des mehreren beſchriebenen Ordnung und decidirten Fällen fürs künftige im Sprechen, verfahren und ſonſt gebührend zu achten, hiermit darauf gewieſen haben wollen; alſo iſt gegenwärtiges Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, auch unter dem vorgedruckten Canzley-Secret zum Druck gebracht, und ins Land behörigermaßen zu publiciren von Uns anbefohlen worden. So geſchehen ꝛc.

Bey-

Beylage.

Sr. Königl. Majeſt. in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. verneuerte, auch erläuterte und geſchärfte Conſtitution von anvertrautem Gute, welche vormals von Weyland Churfürſt Auguſto zu Sachſen publiciret worden.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wiſſen: welchergeſtalt Wir bis anhero mit ungnädigſtem Misfallen wahrgenommen, wie von denen, welchen auf ihre Pflicht Geld- und andere Einnahmen anvertrauet, viel und große Untreue, Unterſchlag und Dieberey, ſo ſich öfters auf viel tauſend belaufen, verübet:

Nachdem nun ſolches guten Theils daher rühret, daß Weil. Churfürſt Auguſti zu Sachſen Conſtitution, vom anvertrautem Gute, im Erkennen und Sprechen, genau nicht nachgegangen, ſondern vielmehr dieſelbe durch allerley wider die

tention des Legislatoris laufende Interpretationes dergeſtalt limitiret und zweifelhaftig gemacht, daß die wenigſten, ſo darwider gehandelt, zu der geſetzten und wohlverdienten Strafe gezogen, vielmehr dererſelben Dieberey und Leichtfertigkeit andere zu gleichmäßiger Bosheit verleitet, und darüber dieſe ſchwere Verbrechen dermaßen überhand genommen, daß ſowohl bey Unſerer Cammer, auch Steuer- und andern Caſſen, als privatis, in kurzer Zeit, viel Tonnen Goldes veruntrauet und entwendet worden.

Als haben Wir angeregte Churfürſt Auguſti Conſtitution nicht allein hiermit zu verneuern, ſondern auch nach der Meynung, ſo es damit im Anfange gehabt, deutlicher zu erklären und zu erläutern vor nöthig befunden: Setzen, ordnen und wollen dieſemnach, daß, wenn in Zukunft ein **Beamter, Steuer- oder Acciseinnehmer, Caßirer, Schöſſer, Verwalter, Schichtmeiſter,** oder anderer **Bergbedienter,** wie nicht weniger **Bergmann, Voigt, Vorſteher, Gleitsmann, Baumeiſter, Bauſchreiber, Zöllner, Förſter,** oder ein jeglicher, ſo einem Amte und gewiſſer Verrichtung, bey welcher er von Unſern, oder eines andern wegen, Geld, Korn, Holz, Getreide und anderes einzunehmen, zu verwahren, oder zu adminiſtriren hat, verordnet, und deshalber in Pflicht genommen, er habe Namen, wie er wolle, von dem ihm anver-

trau-

traueten, es ſey Geld, oder was anders, etwas **unterſchlagen**, von denen Leuten mehr an Zinſen, Schulden, Lehenwahr, und dergleichen einnehmen, denn er berechnet, in Verkaufen und Kaufen, Verleihen und ausmeſſen, unrechten Scheffel und Maaß gebrauchen, Holz, Getreyde und dergleichen verkaufen, und in Rechnung nicht einbringen, oder anders mehr **veruntrauen**, und ſolches alles in ſeinen eigenen Nutz anwenden, oder verſchwenden und durchbringen, oder ſonſt dergleichen Betrug, es geſchehe auf Maaße und Weiſe, wie es immer wolle, verüben würde, ſo Uns, oder anderen Leuten zum Nachtheil und Schaden gereichete, der, oder dieſelben, ohne Anſehen der Perſon, unnachläßig mit denen hiernächſt geſetzten Strafen zu belegen, und ſolche wirklich an ihnen zu vollſtrecken: Nehmlich, daß wenn die Summe des veruntrauten untergeſchlagenen und in des Einnehmers Nutzen verwendeten oder durchgebrachten Gutes, auf einhundert Meißniſche Gulden Münze, oder darüber ſich beträget, derſelbe mit dem **Strange** vom Leben zum Tode geſtrafet: da aber ſelbige bis funfzig oder drüber, jedoch nicht auf hundert Gulden anſtiege, mit **Staupenſchlägen** des **Landes** ewig; dann, wann ſie unter funfzig doch über dreyßig Gulden wäre, ohne **Leibesſtrafe**, gleichfalls auf ewig; Im Fall ſie aber unter dreyßig, jedoch über zwanzig Gulden, auf zehn Jahr, endlich wenn ſie unter zwanzig, gleichwohl über zehen

Gulden, auf fünf Jahr, des Landes öffentlich verwieſen; und da ſie unter zehen Gulden, mit Gefängniß, ſo, wie auch die Staupenſchläge oder Landesverweiſung, es ſey dieſelbe auf ewig oder zeitlich erkannt, ohne Unſere ausdrückliche Einwilligung, in keine Geldbuße, ob wohl ſonſt denen, welchen die Ober-Gerichte zugehörig, in etlichen andern Fällen, dieſes zu thun, auf gewiſſe Maaße, nachzulaſſen, zu verwandlen, beleget, und bey dieſen Strafen insgeſamt und dergeſtalt ebenmäßig, da es zum Strange kömmt, kein Unterſchied, ob der treuloſe meineidige Einnehmer, Adminiſtrator und Diener den Diebſtahl reſtituiren könne, oder nicht, gemachet, wohl aber, wenn er auch am Leben geſtrafet, oder zur Staupe geſchlagen, ſo viel in ſeinem Vermögen vorhanden, daß Unſere Caſſen, oder Privati, ſo beſtohlen worden, ihre Wiedervergnügung erlangen können, daraus völlige Erſtattung gethan werden, und denn ferner die Ausflucht, daß der meineidige Einnehmer, bey verübter Untreue, das Entwendete wieder zu erſetzen, des beſtändigen Vorſatzes geweſen, niemand, wenn er auch ſolches eidlich oder in der Tortur erhalten wollte, zu ſtatten kommen ſoll.

Wie denn gleichfalls keiner, auch in dem Fall, da das unterſchlagene unter funfzig Gulden wäre, durch doppelte oder zwiefältige Erſetzung von der geordneten Strafe ſich befreyen mag; im-

immaßen Wir die disfalls von gedachtem Churfürſt Auguſto und Chriſtian dem Erſten, im Jahr 1584. und 1587. publicirte Edicta in ſo weit mit aufheben.

Damit auch wegen der Münze, und nach welchem Fuß ſolche zu rechnen, kein Zweifel erreget werde; So wollen Wir hierunter keine andere Münze, als wie ſie in Unſern Landen jedesmal und dieſemnach keinesweges den alten Reichsfuß verſtanden haben.

Wornach ſich alſo Unſere Rechtscollegia im Erkennen und Sprechen, wie nicht weniger alle diejenigen, ſo mit Gerichten beliehen, bey Verluſt derſelben, zu achten, und im geringſten nicht davon abzuweichen haben.

Daß endlich niemand auf die Gedanken gerathen möge, ob wären durch dieſe Verordnung und Erläuterung alle bisherige, oder vor geraumer Zeit, wider oft angeregte Conſtitution, begangene Verbrechen, gleichſam aboliret und abgethan, welches doch Unſere Meynung durchaus nicht iſt.

So befehlen Wir hiermit ernſtlich, daß wider alle diejenigen, ſo hiebevor oder bisanhero hierunter mishandelt, ohne allen Zeitverluſt inquiriret, auch im übrigen nach dem Buchſtaben und rechten Verſtande der Conſtitution, auch oben

berührter Churfürſt Auguſti und Chriſtiani I. im Jahr 1584. und 1587. publicirte Edictorum, verfahren, und ſie dieſemnach, wenn der Unterſchlag und die Veruntrauung ſich auf hundert Gulden Münze oder Currentgeld beträgt, mit dem **Strange vom Leben zum Tode**, obgleich die **Wiedererſtattung** geſchehe: dann wann ſie nicht bis hundert, jedoch auf funfzig Gulden oder drüber ſich beliefe, mit **Staupenſchlägen und** ewiger **Landesverweiſung**, und ſo ferner, wie es die Conſtitution, und Edicta erfordern, beſtrafet werden ſollen; bey künftigen Fällen aber iſt gegenwärtiger Unſerer jetzigen Verordnung allenthalben unverbrüchlich nachzugehen.

Uhrkundlich haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Churſecret bedrucken laſſen. So geſchehen ꝛc.

Nro.

Nro. CCLXXXVI.

Hannover.

Erneuertes Cartell mit der Cron Dännemark.

dd. St. James, den 18. Dec. 1767.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc.

Uhrkunden hiemit und fügen zu wiſſen: Nachdem zwiſchen Uns und des Königs von Dännemark Majeſtät, durch dazu ernannte Bevollmächtigte über der abermahligen Erneuerung des, vor langen Jahren unter Beyderſeits Vorfahren zuerſt errichtet geweſenen, und nachher mehrmalen erneuerten Deſerteur-Cartells, gehandelt, und darauf unterm 27ten November des zu Ende laufenden Jahrs von denen Bevollmächtig-

tigten ein anderweit erneuertes Cartell geſchloſſen und gezeichnet worden iſt, welches von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Kund und zu wiſſen ſey hiemit: Nachdem zwiſchen Sr. Königl. Majeſtät von Großbritannien und Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig-Lüneburg ꝛc. einer, und Sr. Königl. Majeſtät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. anderer Seits, wegen reciproquer Anhalt- und Auslieferung derer von Dero Armeen austretenden Leute, bereits vorhin unterm 17ten May 1732. ein Vergleich, oder ſogenanntes Cartell, auf zwölf Jahre geſchloſſen, nachher in An. 1744. auf zwölf Jahre, und in An. 1759. wiederum auf acht Jahre erneuert worden; dieſe Zeit aber auch verfloſſen iſt, und dann beyderſeits höchſtgedachte Königl. Königliche Majeſtät Majeſtät, ſowohl in Betracht der unter Ihnen beſtehenden genauen Freundſchaft, als des aus ſothanem Cartell für beyderſeitigen Kriegsdienſt erwachſenden Vortheils, allergnädigſt gut gefunden haben, wegen fernerer Erneuer- und Verlängerung deſſelben, Handlung pflegen zu laſſen, und zu dem Ende Uns Endes-Unterſchriebene zu bevollmächtigen; daß Wir dannenhero kraft ſolcher Uns ertheilten- und gegen einander von Uns ausgelieferten Vollmachten, Uns zuſammen gethan, das leztvorige Cartell nachgeſehen und darauf, verabredet und geſchloſſen haben, was folget:

1.

Dieſes gegenwärtige abermals erneuerte Cartell, und was darinn abgeredet iſt, ſoll, wie die obgedachte vorige von Annis 1732. 1744. und 1759. an Seiten Sr. Königl. Majeſt. von Großbrittannien und Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig-Lüneburg ꝛc. das Churfürſtenthum Braunſchweig Lüneburg, die darzu gehörige Grafſchaften, die Herzogthümer Bremen, Verden und Lauenburg; ſodann an Seiten Sr. Königlichen Majeſtät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. das Königreich Dännemark, wie auch die Herzogthümer Schleswig, Holſtein, Stormarn und Dithmarſen, nebſt denen Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt, nebſt allen beyderſeitigen reſpective dazu gehörigen Inſuln und Provinzen, und die darin unterhalten werdende Milice an Artillerie, Cavallerie, Dragonern und Infanterie, ſowohl, als auch diejenige Königl. Großbritanniſche, und Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Trouppen, welche auſſerhalb den Chur-Braunſchweigiſchen Landen in Garniſon liegen, betreffen, und ſo lange ſelbiges dauert, als eine beſtändige Regel obſerviret werden.

2.

Unter dem Namen **Deſerteur** ſollen die in würklichen Militair-Dienſten ſtehende Unteroffi-

ciers,

ciers, Trompeter, Tambours, Gemeine, und die ſo ſelbigen gleich zu achten, oder was ſonſten der Armee folget, und zu derſelben gehörig iſt, ſo da muthwilliger- und treuloſer Weiſe ihre Militär-Dienſte, Garniſons, Regimenter und Compagnien verlaſſen, und ſich bey des einen oder andern Theils der hohen Paciſcenten Trouppen, es ſey im Felde, Garniſonen, Landquartieren, oder auch ſonſt in Städten oder auf dem Lande, wo es wolle, wiederum öffentlich oder heimlich engagiren und Dienſte nehmen, oder ſonſten nur im Lande ohne Paſſeports herum vagiren, ohne einigen Unterſcheid verſtanden werden. Worunter dann diejenigen Deſerteurs ebenfalls mit begriffen ſind, welche ſeit Verflieſſung des letztvorigen Cartells, bis zu Schlieſſung des jetzt neu zu errichtenden, von beyderſeitigen Trouppen ausgetretten ſeyn, ſo daß dieſe Leute, ſie mögen anjetzo wirklich in Dienſten ſtehen, oder darin künftighin noch kommen, insgeſamt cartellmäßig, ſo wie es verabredet worden, ausgeliefert werden.

3.

Soll überall eine jede Militär- und Civil-Obrigkeit, ſowohl auf denen Gränzen und Fährſtellen an der Elbe und Weſer, als auch an allen andern Orten, Paſſagen, und Fährſtellen, nicht allein ſchuldig ſeyn, auf die Deſerteurs eine genaue Aufſicht zu haben, und ſich derſelben, nebſt dem,

dem, was ſie bey ſich haben, zu bemächtigen, ſondern es ſollen auch diejenige, wes Standes und Condition ſie ſeyn, durch deren erweislich gemachte vorſetzliche **Nachläßigkeit** ein Deſerteur entkommen, an des Orts Armencaſſe vier Rthlr. verbrochen haben, diejenigen aber, ſo einen Deſerteur zur Deſertion **Anlaß** zu geben, ſelbigen zu verheelen, oder fortzuſchaffen ſich unterſtehen, und deſſen überwieſen werden können, 16 Rthlr. an jedes Orts Armencaſſe bezahlen, und, wann ſie dieſe reſpective Gelder aufzubringen nicht im Stande, dafür am **Leibe** geſtrafet werden.

4.

Wann hingegen jemand, Civil- oder Militair-Standes einen Deſerteur auskundſchaftet und anzeiget, ſoll er dafür vier Rthlr. als ein **Gratial**, bekommen; welchen Deſerteur der zunächſt gelegene Officier in guter Verwahrſam zu übernehmen, und dafür gemeldete vier Rthlr. ſogleich zu bezahlen hat, der Officier aber bekommt bey Auslieferung des Deſerteurs von demjenigen, welchem er denſelben übergiebet, nicht mehr, als das im folgenden 7. Articul ſtipulirte **Cartellgeld**, ſo, daß derſelbe die ausgelegte vier Reichsthaler nicht beſonders anrechnen darf.

5. Nie-

Niemand ſoll erlaubet ſeyn, einen Deſerteur in des andern Hohen Theils Territorium zu verfolgen, noch ſich deſſen allda zu bemeiſtern; vorbeſchriebene eigentliche Deſerteurs aber ſollen beyderſeitige Militair- und Civil-Bediente, Soldatesque und Unterthanen beſagtermaßen gehalten ſeyn, mit allem bey ſich habenden Gewehr, Pferden, Mondur, und andern Sachen, ſowohl ohne, als auf Anſuchen, in ſicherem Verhaft nehmen zu laſſen, da dann nicht allein dem nächſtbefindlichen Gouverneur, Commandanten, Officier, oder auch der Civilobrigkeit desjenigen Herren, von deſſen Trouppen die Deſertion geſchehen, binnen acht, oder längſtens vierzehn Tagen, mit Anzeigung des Arretirten Namen, Mondur, Gewehr, Regiment, Compagnie, oder Garniſon, von welcher derſelbe entwichen, ſamt allen Umſtänden, ſo viel deren binnen ſolcher Zeit in Erfahrung zu bringen ſeyn möchten, Nachricht gegeben, ſondern auch der Deſerteur ſelbſt mit allem bey ſich habenden, dem Commando, ſo zu deſſen Abholung geſchicket wird, ohnverzüglich überliefert werden ſoll, und dafern im Lande ſein Pferd oder etwas von erwehnter ſeiner Mondur und Armatur veräußert worden, ſo noch in natura vorhanden, ſoll ſolches nicht nur wieder herbeygeſchaffet, und ohne Entgeld dem Officier, von welchem er deſertiret, herausgegeben, ſondern auch diejenige, ſo dergleichen Sachen wiſſentlich gekaufet, und etwa ſchon wieder abhanden gebracht

bracht, zu Erſtattung des Werths angehalten, und überdem nachdrücklich geſtrafet werden.

Man ſoll indeſſen auf beyden Seiten nicht verbunden ſeyn, ſolche Deſerteurs wieder zuruck zu liefern, welche, ſeitdem ſie eines der hohen Paciſcenten Kriegesdienſte verlaſſen, einer andern Puiſſance im Militairſtande gedienet, und in fremder Mondirung oder auf Vorweiſung eines aus letzteren Dienſten erhaltenen Abſchieds, engagiret worden, ohne es zu melden, daß ſie vorhin unter einer der hohen contrahirenden Mächte Trouppen geſtanden haben: Es wäre dann, daß das Regiment, wovon ein ſolcher Soldat weggelaufen, und nachher in andern Kriegsdienſten geſtanden, dem gegenſeitigen Compagnie-Chef den Belauf desjenigen refundiren wollte und würde, was dem Regiment, beſage einer darob von dem Regiments-Chef auszuſtellenden beeydigten Declaration, die Anwerbung eines ſolchen Kerls, nebſt deſſen Transportirung bis an den erſten Enrollirungsort, gekoſtet haben könnte. Jedoch werden, von dieſen letzt angezogenen Deſerteurs, beyderſeitiger hoher Paciſcenten reſpective Landes-Kinder, und Unterthanen, ausgenommen, als welche, ſie mögen auch, nach ihrer erſtern Deſertion, noch ſo vielen Mächten im Militairſtande gedienet haben, und in fremder Mondirung angeworben ſeyn, u. ſ. f. wieder zurück gegeben werden ſollen.

6. Auf

6.

Auf einen ſolchen Deſerteur ſoll, a dato der Arretirung, und bis zum Tage der Auslieferung, täglich zur Verpflegung reſpective zwey Lübſcheſchilling, oder ein guter Groſche, item ſechs Pfund Haber, auch acht Pfund Heu, nebſt dem benöthigten Stroh, (ſo nach dem marktgängigen Preiſe anzuſchlagen,) vor deſſen Pferd, wann er dergleichen mitgebracht, gut gethan, und von dem Regimente, und der Compagnie, wovon er deſertiret, in gleicher Münze erſtattet werden.

7.

Bey Auslieferung eines Deſerteurs ſind die im vorhergehenden Articul gedachte **Verpflegungskoſten** für Mann und Pferd von demjenigen Theile, an den die Ablieferung geſchiehet, auch überdies noch, und zwar für einen Deſerteur zu Fuß, ſechs Rthlr. Currant, und für einen Deſerteur von der Cavallerie, oder den Dragonern, ohne Pferd, gleichfalls ſechs Rthlr. für einen Deſerteur aber von der Cavallerie, und denen Dragonern mit dem Pferde, zwölf Reichsthaler Currant zu erſtatten, hingegen aber keine Fortſchaffungs- oder andere Koſten, unter was Prätext es auch ſey, weiter anzurechnen, für die Königl. Großbritanniſche ꝛc. Deſerteurs aber, ſo aus dem eigentlich Königl. Däniſchen Provinzen, und darunter

unter gehörigen Landen extradiret werden, zwey Rthlr. mehr an Cartell-Gelder, zu erlegen.

8.

Zu Beförderung ſothaner Auslieferung ſollen die hinc inde ſich befindende Deſerteurs an nachbenannten Orten geliefert, und von dannen abgehohlet werden, nemlich:

Die Königl. Großbritanniſche ꝛc. Deſerteurs aus den Churbraunſchweig-Lüneburgiſchen nach der Weſer-Seite hin belegenen Landen, und Herzogthümern Bremen und Verden, ſo im Königreich Dännemark, und denen Herzogthümern, Schleßwig und Holſtein, attrapiret werden mögten, zu Glückſtadt;

Ferner diejenige, ſo aus den der Elbe am nächſten gelegenen Churlanden, mithin beſonders aus dem Lauenburgiſchen, und aus denen außerhalb gedachten Landen befindlichen Churbraunſchweig-Lüneburgiſchen Garniſonen und Quartieren, in denen Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt betreten werden, zu Delmenhorſt; Falls ſie aber in Dännemark und in denen Herzogthümern attrapiret werden, zu Oldeslo:

Hinwiederum die Königl. Däniſche Deſerteurs aus dem Königreich Dännemark, und de-

nen Herzogthümern Schleswig und Holſtein, ſo in denen nach der Weſer-Seite zu, belegenen Chur-braunſchweigiſchen Landen, und Herzogthümern Bremen und Verden, betreten werden möchten, zu Stade;

Und die daſelbſt aus denen Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt attrapirte auf denen Gränzen zu Wildeshauſen;

Ferner diejenigen, ſo aus beſagtem Königreich Dännemark, und denen Königlichen Däniſchen Herzogthümern und Grafſchaften, im Herzogthum Lauenburg, und ſonſtigen Chur-Braunſchweigiſchen der Elbe zunächſt gelegenen Landen und Garniſonen, wie auch bey denen außerhalb gemeldten Landen liegenden Churbraunſchweig-Lüneburgiſchen Trouppen angetroffen werden mögten, zu Ratzeburg.

Alſo, daß, ſo bald nach Anleitung des vorhergehenden 5ten Articuli, von einer oder andern Seite, von einem oder mehrern angehaltenen Deſerteurs, und wann der, oder dieſelbe, an dem beſtimmten Ablieferungs-Orte geſtellet werden können, Notice gegeben worden, deren Abholung auch ohnverzüglich, und ohne die geringſte Einwendung, geſchehen, und bewerkſtelliget werden ſoll.

9. Auf

9.

Auf daß nun auch um ſo weniger einiger Unterſchleif vorgehen möge, ſo ſoll, wann ein Deſerteur geſuchet wird, der Officier, welchem dergleichen Deſerteur vermuthet, oder auch reclamiret wird, falls der Officier von dem Deſerteur nichts wiſſen wollte, ſofort ſeine Rolle vorzuzeigen, und da der Ausgetretene entweder mit wahrem oder falſchem Nahmen ſich darin befinden würde, denſelben ohne einige Difficultät herbey zu ſchaffen, und an gehörigen Orten auszuliefern, ſchuldig ſeyn.

10.

Die Cognition, Begnadigung, und Execution derer Deſerteurs, verbleiben dem Herrn, von deſſen Trouppen der Deſerteur entwichen.

11.

Soll dieſes abermals erneuerte Cartell von dem Tage an, da das vorige Cartell von 1759. zu Ende gegangen, ſeinen Anfang nehmen, und auf acht Jahre lang ſich erſtrecken und beſtehen, und damit jederman davon Nachricht bekommen, auch ſolchem in allen und jeden Puncten genau nachgelebet werden möge, ſofort als beyderſeitige Königliche höchſte Ratificationes darüber eingelanget und ausgewechſelt ſeyn werden, gedruckt, und deſſen Inhalt in denen im 1. Articul dieſes Car-

tells benannten Königreich und Landen, ſowohl bey der Milice, als andern ordentlichen Civilgerichts-Stellen, und gewöhnlichen Orten, auf beyden Seiten publiciret werden.

Zu Urkunde deſſen ſind davon zwey Originalia verfertiget, und von uns Bevollmächtigten eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen zu Copenhagen, den 27. Nov. 1767.

J. G. Reiche. (L.S.) J. E. v. Gähler. (L. S.)

Daß Wir demnach ſothanes obeingerückte erneuerte Cartel genehmiget und ratificiret haben. Thun auch kraft dieſes derogeſtalt und alſo, daß dasjenige, was darin von Unſerntwegen gelobet und zugeſaget worden iſt, getreulich erfüllet, mithin ſelbigem von Unſeren Churfürſtlichen Kriegsvölkern und Unterthanen gelebet, von Unſerer Generalität und den Chefs der Regimenter, nicht weniger, als von Unſeren Collegiis, die es angehet, und den Civil-Obrigkeiten Unſerer Churfürſtlichen Lande darüber gehalten, und daſſelbe zu dem Ende, ſo wie in dem 11ten Articul deſſelben verglichen worden iſt, allenthalben gehörig publiciret werden ſolle. Immaßen Wir dann zu Urkunde deſſen, gegenwärtige Ratification eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königl. Churfürſtlichen Siegel belegen laſſen.

So

So geſchehen und gegeben auf Unſerm Palais St. James, den 18ten Decemb. des 1767ſten Jahrs, Unſers Reichs im Achten.

George Rex.
(L. S.)

B. C. von Behr.

Nro. CCLXXXVII.

Berlin.

Reſcript an die Cleviſche Regierung, wie es mit denen Erkenntniſſen in Criminalibus zu halten, wenn Acta von den Cammern inſtruiret werden.

dd. Berlin, den 20ſten Dec. 1767.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc.

In dem zwiefachen Gegenſtande eines unterm 5ten dieſes, bey Gelegenheit des, von der

digen Cammer wider den ꝛc. B. inſtruirten Inquiſitions-Proceſſes, allerunterthänigſt erſtatteten Bericht, ſeyd ihr nicht fundiret.

Dann erſtlich, kann das dortige Criminal-Collegium ſo wenig, als die in Unſern andern Provinzien beſtellte, ſich entbrechen, aus denen von der Cammer ihnen communicirten Acten, Gutachten abzufaſſen, und iſt das Directorial-Reſcript vom 24ſten December 1765. auf welchem die Cammer ſich gegen euch bezogen, mit dem Juſtiz-Departement, vor deſſen Erlaſſung concertiret worden.

Die Combination des Criminal-Collegii mit eurem 1ſten Senat, iſt auch der dortigen Provinz nicht eigen, ſondern findet auch in anderen, auf gleichen Fuß ſtatt, und die Beſorgniß, daß euere Urthel der Unterſuchung der Krieges- und Domainen-Cammer ſolchergeſtalt würde untergeben werden, iſt ungegründet, denn die Cammern ſo wenig als ihr, können von dem Urtheil des Criminal-Collegii abgehen, ſondern, wann in Fällen, da die Confirmation nicht hier geſuchet wird, ſie dabey Bedenken hätten, müßten ſie darüber Verhaltungsbefehle bey denen ihr hier vorgeſetzten hieſigen Departements einholen.

Zweytens

Zweytens, gehören alle Fälle, die ein Cammer-Bedienter in ſeinen Amtsverrichtungen delinquiret, zur Cognition der Cammer, die Beſtrafung reiche ſo weit ſie wolle, und es findet der von euch anhero gezogene Begriff von *delictis publicis* keine Anwendung.

Da ihr auch übrigens angebt, daß die dortigen Criminal-Räthe nur verpflichtet ſind, aus denen zu eurem Reſſort gehörigen Acten, Vorträge zu thun, ſo habt ihr ſolche mit Verweiſung auf ihre generaliter zur Juſtiz verpflichteten Eydespflicht anzuweiſen, aus allen ihren diſtribuirten Acten ohne Unterſcheid pflichtmäßige Vorträge zu thun. Sind ꝛc. ꝛc. Berlin, den 20ten Dec. 1767.

(ad Mandatum.)

v. Jariges. v. Münchhauſen.

An die Cleviſche
Regierung.

*** ***

Nro. CCLXXXVIII.

Braunſchweig.

Verordnung gegen die Einſchleppung der verbottenen fremden Arzney.

dd. Braunſchweig, den 21. Dec. 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Da die heimliche Einſchleppung der in hieſigen Landen verbottenen fremden **Medicin** in hieſiger Stadt nicht aufhöret; So erneuren Wir nicht nur die dieſerhalb ergangenen Verordnungen, ſondern wollen auch, daß in Zukunft, und von Publication dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung an, wann **Medicinkrämer** ſich bey den Thoren angeben, oder als ſolche bekannt ſind, ſie mögen dergleichen Waaren öffentlich oder verborgen bey ſich führen, oder nicht, ihnen der Eingang und Aufenthalt in hieſiger Stadt gar nicht mehr geſtattet, ſondern ſie bey ihrer Ankunft entweder um die Stadt den Weg zu nehmen angewieſen,

oder

oder durch einen Mann von der Wache gegen Entrichtung eines guten Groſchen ſogleich nach dem andern Thore ohne einiges Verweilen aus der Stadt gebracht werden ſollen.

Denen hieſigen Einwohnern aber wird hiermit ernſtlich anbefohlen, daß ſie ſich aller Colluſion und Gemeinſchaft mit dergleichen Leuten, oder Gehelung ihres Handels gänzlich enthalten ſollen, ſo lieb ihnen iſt, einer nachdrücklichen nach Befinden der Umſtände jedesmahl zu determinirenden Strafe zu entgehen. Unſere Fürſtl. Cammer hieſelbſt hat alſo in Gemäßheit dieſes die nöthige Einrichtung in den Thoren, auch Unſer jedesmahliger Commendant hieſelbſt die nöthige Verfügung an denen Thorwachen wegen des den durchpaſſirenden Medicinkrämern von denſelben zur Durchführung durch die Stadt, zuzugebenden Mannes zu machen: Bürgermeiſtere und Rath hieſelbſt aber haben ihres Orts darüber zu halten, daß dieſer Verordnung, ſo viel die hieſigen Einwohner betrifft, gebührende Folge geleiſtet werde. Wie dann auch nicht weniger der Fiſcal Unſers Fürſtlichen Collegii medici auf die Contraventiones fleißig zu invigiliren, und ſolche gehörigen Orts zur Unterſuchung anzuzeigen hat.

Uebrigens iſt dieſe Unſere Verordnung durch den Druck zu publiciren, und an gehörigen Orten

ten zu Jedermanns Nachachtung öffentlich anzuſchlagen. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Fürſtl. geheimen Canzley-Siegels. Gegeben Braunſchweig, den 21ſten Dec. 1767.

Carl (L. S.)
H. z. B. u. L.

J. H. von Bötticher.

Nro. CCLXXXIX.

Chur-Trier.

Verordnung, die Becker- und Mehl-Waag betreffend.

dd. Ehrenbreitſtein, den 22. Dec. 1767.

Des Hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn Johann Philipp, von Gottes Gnaden, Erzbiſchof zu Trier, des heil. Römiſchen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Erz-Canzlarn, und Churfürſten, Biſchoffen zu Wormbs, Adminiſtratoren zu Prüm ꝛc.

Wir zur Churfürſtlichen Landesregierung Verordnete Präſident, Canzlar, Canzley-Director,

tor, Geheime Hof- und Regierungs-Räthe fügen zu wiſſen: Demnach Ihro Churfürſtl. Gnaden Unſerem gnädigſten Herrn die unleidentliche Beſchwehrden mehr wiederhohlter unterthänigſt vorgetragen worden ſeynd, welche bey denen ſchon von geraumer Zeit her ſo weit herunter gefallenen Früchten-Preiß ab der übertriebenen Gewinnſucht derer Beckern bis anhero die geſamte Unterthanen ihres hohen Erzſtifts ertragen müſſen; So hätten Höchſt Dieſelbe ſich gnädigſt bewogen geſehen, dieſem den Armen mehr, als den Bemittelten drückenden Uebel an denen Haupt und Nebenquellen ſorgſamſt nachſuchen, und in ſo lange, bis wegen Verſchiedenheit derer Maltern-Maas allgemeine Verordnung ins ganze hohe Erzſtift erlaſſen werden kann; denen Beſchwerden in der Stadt Coblenz, dann im Thal und Amt Ehrenbreitſtein, wie auch im Amt Valendar, als woſelbſten das Malter und Mehlgewicht einerley doch einsweilen abhelfen zu laſſen und da ſich hierbey geäuſſert, daß wegen derer in der alten Backrolle vom Jahr 1681. ſteckender Fehler ſowohl dann wegen des der **Beckerzunft** zu Coblenz im Jahr 1762. geſtatteten Zuſatzes das gemeine Weſen ſich nimmermehr ein billiges Brod und Weckgewicht verſprechen könnte; als haben Höchſt Dieſelbe aus der Ihro getreueſten Unterthanen zu tragenden Lieb und Neigung die entdeckte Fehler abändern, ſohin den **Backlohn** dergeſtalten zu beſtimmen gnädigſt verordnet, daß mit dem denen

nen Beckern in vorgedachter Backrolle für Mühe, Verlag und Profit allſchon ausgeworfen geweſenen billigen Lohn, denenſelben nunmehro vor jedes Malter auszubackenden Weißmehls 2 Rthlr. 8 Alb. 4 Pf. vom Malter ſauber gebeutelten 2 Rthlr. 8 Alb. 4 Pf. vom Rocken und oberländiſchen 1 Rthlr. 11 Alb. 6 Pf. gebilliget, nach dieſem in hieneben gehenden Tabellen berechnetem Fuß aber auch fürs Künftige das auf beſtändiges Gewicht von 4 Pfund fürohin rund und nicht mehr länglich auszubackende fein gebeutelte oberländiſche und Rockenbrod in der Stadt Coblenz, im Thal und Amt Ehrenbreitſtein, wie auch in dem Flecken und Amt Valendar zahlt werden ſolle.

Jhro Churfürſtl. Gnaden verſehen ſich auch gegen die in gedachter Stadt und Aemtern wohnende Becker gnädigſt, daß Sie insgeſamt dieſer Landesfürſtlichen Verordnung ſich gehorſamlich zu fügen, um ſo weniger Anſtand nehmen können oder werden, da auf den geſtiegenen Preis des Holzes, und andern Nothwendigkeiten die billigſte Ruckſicht genommen, und ihnen denen Beckern, ein Mehrers als in andern dem hohen Erzſtift angränzenden Chur und Fürſtlichen Landen ihres Handwerks Zunftgliedern iſt gebilliget worden; und womit Sr. Churfürſtl. Gnaden alſo hegendes gnädigſtes Abſehen deren allgemeinen geweſenen Beſchwerden das behörige Ziel und

Maaß

Maas zugeben, um ſo zuverläßiger in Zukunft erreicht werde; ſo wollen höchſt Sie gnädigſt hiermit geſtatten, daß mit einsweiliger Ueberſehung deren in denen Jahren 1747. und 1762. ergangenen Verordnungen ein freyer Mehlhandel getrieben werden könne, befehlen aber auch dabey gnädigſt, ernſtlich, daß zu Beybehaltung guter Ordnung

Erſtlich alle Müller das nacher Coblenz und im Thal führende Mehl ohne Unterſchied, wem es auch zugehöre, bey 10 Goldgulden Straf in die Waag bringen, ſolches daſelbſt abwiegen, ſo fort ob es verordnungsmäßig gemahlen, unterſuchen zu laſſen, und wie dieſes befolget, bey ihrer Ausfahrt aus der Stadt und Thal durch einen vom Mehlwäger unterſchriebenen Schein zu erweiſen ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen.

Zweitens keinem in der Entfernung von zwey Stunden von Coblenz abgelegenen im hohen Erz-Stift wohnenden Müller, und zwar bey Vermeidung der ohnausbleiblichen Confiſcation und willkühriger ſchwerer Geldſtraf geſtattet ſeyn ſolle, ſein auf den Handel gemahlenes Mehl auch bey gehobener Fruchtſperr- denen Fremd- und Einheimiſchen anderſt als in denen offentlichen Mehlwaagen zu verkaufen, zu welchem Ende ebenfalls an die Aemter Coblenz, Ehrenbreitſtein, Bergpfleg, und Vallendar wegen deſſen Veſt-

hab

haltung, die nöthige Befehle ergehen werden. Ferner und

Drittens, daß kein **Mehlhändler** zu weiterem Verlaß einiges **Mehl** in denen **Waagen** erkaufe, sondern, daß ſie ſolches von anderſt woher zu bringen, auch dieſes, wie im erſten Abſatz verordnet, bey Vermeidung einer Straf von 10 Goldgulden jedesmal beſichtigen zu laſſen, ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, wie dann im gleichen und

Viertens, die **Becker** ihr von eigenen Früchten gemahlenes **Mehl** eben wohl in die **Waag** bringen, fort ſelbiges, wie andere abwägen und beſichtigen zu laſſen, bey obgedachter Straf von 10 Goldgulden hiermit angewieſen werden.

Fünftens, keinen **Mehlhändlern** erlaubt ſeyn ſolle, das feilhaltende **Mehl** in größerer Quantität als nur Simmerweis in ſeinem Haus verkaufen zu dörfen, ſondern ſollen ſie den gröſſeren Verlaß in denen zu dieſem Verkauf eigends beſtimmten **Mehlwaagen** thun, auch nach dem an jedem Markttag beſtimmt geweſenen Preis, das aufgeſtellte Mehl an Fremd- und Ausländiſche in offenen Zeiten, die ganze Woche hindurch abreichen, wobey zugleich und

Sechſtens, denen **Mehlwaags-Admodiatoren** bey ſchwerer Geldſtraf und zugleich deſſen

deſſen Caſſation weder für ſich ſelbſt noch durch andern in ſeinem Namen den **Mehlhandel** zu treiben verbotten wird. So viel hiernächſt die Becker anlanget, wollen Ihro Churfürſtliche Gnaden

Siebendes, ein vor allemal gnädigſt, daß dieſe von nun an ſich der weiteren Fertigung alles ſogenannten **Miſchelbrods** enthalten, weniger nicht bey ohnausbleiblicher ſchwereſter Straf hinführo ſo wohl das **Kauf-** als **Kundenbrod** nicht mehr ohnausgebacken und verwaſſert zum feilen Kauf ſtellen, und reſpective denen Eigenthümern liefern ſollen, wie dann Ihro Churfürſtl. Gnaden allen Magiſtraten und Obrigkeiten aufs nachdruckſamſte gnädigſt anbefehlen, auf dieſen allzuſehr eingeriſſenen **Betrug** die genaueſte Ruckſicht zu tragen, und wider den hierunter fehlenden **Becker** nach Ziel und Maaß dieſer Verordnung fürzufahren, wormit aber auch

Achtens, denen mit dem **Kundenbrod** zeithero bedeckten Fehlern und Unterſchleifen auf einmahl abgeholfen ſeye und bleibe, ſo wird auch in Anſehung deſſen, hiermit verordnet, daß eben auch dieſes, auf ein beſtändiges Gewicht zu reſp. vier oder zwey Pfund nach dem Verlangen des Eigenthümers, niemalen aber in einem höher oder niedrigern Gewicht ausgebacken, und daß ingleichem gedachtes Kundenbrod nicht allein mit des

Be-

Beckers Namens-Vorbuchſtaben, oder einem andern von Gerichts- und Amtswegen zu beſtimmenden Beyzeichens kenntbar gemacht, von wem ſolches gebacken worden, ſondern auch dem Eigenthümer vom weiß und fein gebeutelten aus 4 Pfund Mehl 5 Pfund Brod, in dem Oberländiſchen und Rocken aber, aus 3 Pfund Mehl 4 Pfund Brod geliefert werde.

Neuntens iſt hiermit der gnädigſte Befehl, daß die Scalen des auszubackenden Weckmehls auf deſſen Güte und Schlechte, ſowohl zu Coblenz als im Thal, woſelbſten ordentliche Mehlwaagen aufgeſtellet ſeynd, allwochentlich nach dem vom Coblenzer Stadt-Magiſtrat auf deſſen Koſten hieher zu bringenden Tax gemacht, und hierbey noch insbeſondere auf den Unterſchied des Binger- und des hieſigen Mehls die pflichtmäßige Ruckſicht genommen, ſort wie dem hierunter zu beſorgenden Unterſchleif tüchtig vorzubeugen alldienſamſt vorgekehret werde.

Es befehlen ſolchemnach höchſtgedacht Ihro Churfürſtl. Gnaden Dero Coblenzer Scheffen-Stuhl, und dem Gericht im Thal, wie auch denen Aemtern Ehrenbreitſtein und Vallendar, auf dieſe Verordnung allerdings und bey ſchwereſter ihrer Verantwortung ohnabbrüchig feſt zu halten, auch wie dieſer nachgelebet, oder wie und von wem hiergegen gehandelt werde, von Zeit zu Zeiten den unterthänigſten Bericht an höchſt Ihro

ro

ro nachgeſetzte Landes-Regierung zu erſtatten. Ehrenbreitſtein in Conſil. Elect. Aul. den 22ten Dec. 1767.

(L.S.) Ex Mandato.
F. J. Mæhler.

Nro. CCXC.

Berlin.

Reſcript an das Preußiſche Hof-Gericht, daß das Pupillen-Collegium nur wegen Beſtellung der Vormünder und der deshalb vorgebrachten Entſchuldigungen, Sentenzen abfaſſen könne, alle andere Sachen hingegen, wo es zur Contradiction kommt, ad forum ordinarium gehören.

dd. Berlin, den 22. Dec. 1767.

Von Gottes Gnaden Friederich, König ꝛc. ꝛc.

Unſeren ꝛc. ꝛc.

Die Pupillen-Collegia, und folglich auch das dortige Pupillen-Amt bey dem Ma-

giſtrat, können nur allein über Beſtellung der **Vormünder**, und die von ſolchen angebracht werdende Entſchuldigungen ſprechen, alle andere Sachen hingegen, worinnen es zur Contradiction kömmt, müſſen ad forum ordinarium verwieſen werden.

Hiernach wird eure, bey Einſendung des Unſern Beyfall findenden **Viſitations-Beſcheides**, über die in dieſem Jahr bey dem dortigen **Magiſtrats-Collegio** vorgenommene **Juſtizviſitation** geſchehene Anfrage vom 23ten jüngſtverfloſſenen Monats, hiemit entſchieden, und müſſet ihr nunmehr gedachtes **Magiſtrats-Collegium** gleichfalls beſcheiden. Sind ꝛc. ꝛc. Berlin den 22ten December. 1767.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Dorville.

An das Preußiſche Hof-
Gericht.

Nro.

Nro. CCXCI.

Berlin.

Circulare an die ſåmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, mit vier Beylagen, ſub Lit. A. B. C. D. wodurch beſtåtiget worden, daß niemand contra ſtatum poſſeſſionis de Anno 1740. à fiſco weder in Poſſeſſorio noch in Petitorio beunruhiget werden ſolle.

dd. Berlin, den 22. Dec. 1767.

Friederich König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. ꝛc.

Euch iſt aus Eurer Inſtruction bekannt, wohin Unſere landesvåterliche Geſinnung ratione poſſeſſionis de Anno 1740. gerichtet iſt, und es ergeben ſolche Unſere desfalls unterm 28ten Jan. und 16. Febr. 1747. wie auch 9ten Mart. 1750. und 20ten Oct. 1755. erlaſſene allergnådigſte Cabinetsordres des mehreren, wie ſolches auch Un-

ſere von Zeit zu Zeit deshalben wiederholte Verordnungen zur Genüge bewahren.

Und da Wir den Effect dieſer von Uns geäuſſerten und auf das Beſte Unſerer Lande abzielende, auch zum ſoulagement ſo vieler Eingeſeſſenen gereichende allergnädigſte Geſinnungen Unſern getreuen Landes-Einwohnern geltend gemacht, und darnach in allen Fällen verfahren wiſſen wollen.

So werdet ihr dazu hiermit wiederholentlich des Nachdrücklichſten angewieſen, und wird euch die genaueſte Befolgung des hierunter Feſtgeſetzten, bey Vermeidung der ſchwereſten Verantwortung, hierdurch anderweit dergeſtalt eingeſchärfet, daß ihr in keine Wege geſchehen laſſen müſſet, daß contra ſtatum poſſeſſionis de Anno 1740. jemand à fiſco weder in *poſſeſſorio* noch in *petitorio* beunruhiget werde, dannenhero ihr ſämtliche unter euch ſtehende fiſcæle dahin nochmals gemeſſenſt anzuweiſen, und darüber, daß ſolchem überall nachgekommen werde, eures Orts nachdrücklich zu halten habt.

Uebrigens wird euch hierdurch bekannt gemachet, wie die Veranlaſſung erfolget iſt, daß der dahin einſchlagende Paſſus aus der euch ertheilten Inſtruction nebſt Unſern vorangezogenen allergnädigſten Cabinetsordres, wegen ſothaner Poſſeſſion de anno 1740. in die Edicten-Sammlungen mit ab-

abgedruckt, und ſolchergeſtalt öffentlich bekannt gemacht werden ſollen. Sind ꝛc. ꝛc. Gegeben Berlin den 22. Dec. 1767.

v. Maſſov. v. Blumenthal. v. Hagen.

An ſämtliche Cammern.

Beylage.

Die in vorſtehendem Reſcript bemerkte Beylage iſt folgenden Inhalts:

A.

Extract einer Königlichen allergnädigſten Cabinetsordre an das General-Directorium.

dd. Berlin, den 28ten Jan. 1747.

Das General-Directorium hat ſämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern per Circulare aufzugeben, daß ſie in Zukunft die von Adel und andern Particuliers, wenn ſie gewiſſe

Funda oder Gerechtigkeiten, es haben ſolche Namen wie ſie wollen, wirklich nutzen und beſitzen, deshalb unter keinerley Prätext durch das Officium fiſci in Anſpruch genommen, vielmehr bey ihrer Poſſeſſion mit Nachdruck mainteniret und geſchützet werden.

Die 2te Anlage iſt:

B.

Friederich König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. ꝛc.

Da wir ohnlängſt poſitive declariret haben, wie Wir durchaus nicht wollen, daß die Particuliers von denen Fiſcalen chicaniret, und mit Proceſſen fatigiret werden ſollen; als befehlen wir euch hierdurch allergnädigſt, in Zukunft die von Adel und andere Particuliers, wenn ſie gewiſſe Grundſtücke oder Gerechtigkeiten, es haben ſolche Namen wie ſie wollen, wirklich nutzen und beſitzen, deshalb unter keinerley Prätext durch das officium fiſci in Anſpruch zu nehmen, vielmehr dieſelbe bey ihrer Poſſeſſion mit Nachdruck zu mainteniren und zu ſchützen.

Sind

Sind ꝛc. ꝛc. Gegeben zu Berlin den 16ten Febr. 1747.

An die Churmarkſche, Pommerſche, Neumarkſche, Magdeburgiſche, Halberſtädtſche, Königsbergſche, Gubinniſche, Mindiſche, Cleviſche Cammern.

Die 3te Anlage iſt:

C.

Extract einer Königl. allergnädigſten Cabinetsordre an das General-Directorium.

dd. Potsdam, den 9. Mart. 1750.

Da nun Seine Königliche Majeſtät bey ſo verſchiedenen Gelegenheiten, öfters declariret, und als ein Principium regulativum feſtgeſetzet haben, daß diejenige, welche bey Anfang Dero Regierung in Beſitz einiger Gerechtſamen geweſen, auch darin verbleiben, und ihnen ohne ganz beſonders trieftige und legitime Urſachen deshalb unnöthige Schwürigkeiten gemacht wer-

den ſollen; So wollen Sie auch, daß in dieſer Klagſache ebenfalls hiernach verfahren werden ſolle.

Die 4te Anlage iſt:

D.

Seine Königliche Majeſtät in Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, remittiren an Dero General-Directorium hierbey in Abſchrift, was die in Dero Kriegsdienſten ſtehenden vier Gebrüdere v. Byla, wegen der ſeit undenklichen Jahren gehabten Befugniß ihres Vaters zu Wernrode, in der Graffſchaft Hohenſtein, ſeine daſigen Unterthanen mit Bier aus ſeiner Brauerey zu verlegen, und welche die Halberſtädtiſche Cammer denenſelben anjetzt entziehen will, allerunterthänigſt vorgeſtellet haben, und befehlen höchſt Dieſelben zugleich in Gnaden, gedachter Cammer nachdrücklichſt aufzugeben, dem v. Byla, wenn er bis jetzo wirklich in der Poſſeſſion des quäſtionirten Bierſchanks ſich befindet, denſelben dabey nach wie vor, geruhig zu belaſſen, und ihn deshalb unter keinerley Prätext weiter zu beeinträchtigen; zumahlen Seine Königl. Majeſtät ſo oft und vielfältig declariret haben, daß ein jeder, und beſonders der Adel, bey denen ihm zuſtehenden Gerechtigkeiten geſchützet, und davon nichts entzogen werden ſoll. Potsdam den 20ten Oct. 1755.

Friederich.

Nro.

Nro. CCXCII.

Chur-Pfalz.

Verbot der Eheverlöbniſſen der Kinder ohne Einwilligung ihrer Elter.

dd. Mannheim den 23. Dec. 1767.

Das Oberamt N. hat ſich annoch gehorſamſt zu erinneren, wasmaſſen aus wahrgenommener Schlieſſung der Eheverlobnuſſen ohne elterliche Bewilligung, nachſtehendes Churfürſtlich gnädigſtes Edict im Auguſt 1729. erlaſſen worden.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp Pfalzgraf bey Rhein, des Heiligen Römiſchen Reichs Erzſchatzmeiſter und Churfürſt; in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog; Fürſt zu Mörß, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravenſperg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wiſſen; Nachdeme Uns mißfälligſt zu vernehmen vorkommen, es auch die Erfahrnus wirklich gegeben,

 wel-

welcher geſtalten einige **Kinder** deren dreyen im Römiſchen Reich erlaubten Religionen, ohne ihrer Elteren Vorwiſſen und Einwilligung ſich in **Ehe-Verlöbnus** einzulaſſen, und ſolche zu ſchlieſſen, unterſtanden, welcher Ungebühr und ſtrafbarer Vermeſſenheit aber Wir auf keine Weiſe zuzuſehen, ſondern ſolcher von denen Kindern hin und wieder unternehmenden, und faſt gemein werden wollenden Ehe-Verlöbnuſſen nachdrücklichſt vorzubiegen, und gänzlich zu ſteuren gemeint ſeynd, daß Wir dahero gnädigſt und ernſtlichſt verordnet haben, und wollen

1. Wann dergleichen durchgehends ohnerlaubte **Ehe-Verlöbnus** und **Heyrathen** unter gleicher Religion zugethane Perſonen, ohne Anſuchung um den **Elterlichen Conſens** purè geſchloſſen, und vollzogen worden, in dieſem Fall zwarn nach der Contrahenten Religion, Ordnung und Regulen ſolle verfahren, die ſolchergeſtalten beleidigte Elteren aber auch, ihren des Gehorſams, und ſchuldiger Ehrenbezeugung vergeſſenen Kindern zu einiger **Dotation** oder **Ausſteur** nicht angehalten werden; Da aber

2. Die **Ehe-Verſprechung** unter Perſonen ſo zweyerley Religionen ſeynd, geſchehen (es mag ſich ein Theil zu des andern Religion zugleich mit bekennen oder nicht) wann ſolche Contrahenten die Elterliche Verwilligung gänzlich vorbeyge-

gegangen, daß alsdann ſolche **Kinder**, wegen der gegen ihre Eltern auf ſo ohngeziemende und gehäßige Art bezeugter Verachtung deren Aus⸗ſtattung ſich ohnwürdig gemacht haben; Da⸗hingegen

3. Wann von jeztgedachten zweyerley Reli⸗gionen zugethanen Perſonen um die Elterliche Verwilligung zwaren geziemend angeſucht wor⸗den, ſolche aber entweder ob Differentiam Religionis, oder ex cauſa Notabilis Perſonarum deſponſatarum diſparitatis nicht zu erhalten ver⸗mögt, auf ſolchen Fall, und daferne mehrerwehn⸗ter Elterlicher Conſenſus nicht ſowohl wegen merklicher Ungleichheit der contrahirenden Theilen im Stand und Weſen, als in Anſehung der Re⸗ligion (welches geſtalten Sachen nach, richter⸗licher Ermeſſung heimzuweiſen iſt) verweigert würde, denen **Kinderen** alsdann ihre behörige **Ausſtattung** nach Maßgab Unſer Churfürſtli⸗cher Land⸗Rechten und Gewohnheiten zu fordern allerdings unbenommen, und frey bleiben ſolle; Wir befehlen ſolchemnach allen und jeden Unſeren Beamten in Ober⸗ und Unter⸗Aemteren fort übri⸗gen Bedienten und Unterthanen hierdurch, auf gegenwärtige Unſere gnädigſte Verordnung füro⸗hin allerdings veſt⸗ und ohnverbrüchig zu halten. Urkundlich Unſers hervorgedruckten Churfürſtli⸗chen Canzley Secret⸗Inſiegels.

Ge⸗

Gegeben zu Schwetzingen, den Auguſti 1729.

(L. S.)

Wie man nun ferner verordnet, daß bey denen auf Ableben der Elteren, derſelben Stelle vertrettenden Vormünderen der Conſens von denen Curandis, zur vorhabender Vereheligung, bey Vermeidung ohnausbleiblicher, und gemeſſener Straf nachgeſuchet werden ſolle; Als bleibt ſolches gedachtem Oberamt zur ohnausſtelligen Verkünd- und gehorſamſten Nachachtung hierdurch ohnverhalten. Mannheim, den 23ſten Dec. 1767.

Chur-Pfälziſche Regierung.

F. J. Graf von Wieſer.

Leberſorg.

* * *   * * *

Nro. CCXCIII.

Chur-Bayern.

Generale, das zwiſchen der Krone Frankreich und Chur-Bayern lezthin aufgehobene Jus Albinagii, und die wegen des Abzugsgeldes gemachte Erläuterung betreffend.

dd. München, den 23. Dec. 1767.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbieten Männiglich Unſern Gruß und Gnade bevor! Was Wir mit des Allerchriſtlichſten Königs in Frankreich Majeſtät bereits unterm 14ten Auguſt ejusd. ſowohl wegen Aufhebung des Juris Albinagii oder reciprocirlicher Gleichheitsbeobachtung zwiſchen Unſeren und den Königlichen Franzöſiſchen Landen in Betreff der Nachſteuer und Abzugsgelder für eine Convention geſchloſſen haben, das iſt aus Unſerem General-Mandat vom 4. menſ. paſſ. vorhin ſchon männiglich bekannt.

Nach-

Nachdeme Wir Uns nun ſeithero mit Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät weiter dahin verſtanden haben, daß obverſtandenes Nachſteuer- und Abzugsgeld, auf ein gewiſſes Quantum beſtimmt, und hinfüro weder ein- noch andererſeits mehr, als fünf vom Hundert, hierinnfalls genommen werden ſollen; als haben Wir ein ſolches auch mittelſt gegenwärtigen General-Mandats zu dem Ende kund machen laſſen wollen, damit ſich ſowohl die Obrigkeiten in Einbringung obiger Gebühr ſonderbar jene, welche das Nachſteuerrecht ex privilegio vel jure ſpeciali in Unſeren Landen hergebracht haben, als ſonſt jedermänniglich hiernach zu achten wiſſe. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 23. Dec. 1767.

Ex Commiſſione Sereniſſimi D. D. Ducis & Electoris ſpeciali.

(L. S.)

Franz Michael v. Solatii.
Churfürſtl. Geheimer
Secretarius.

Nro.

Nro. CCXCIV.

Anſpach.

Verbott, denen fremden Werbungen im Land an Handen zu gehen.

dd. Anſpach, den 23. Dec. 1767.

Nachdeme mißliebig zu vernehmen geweſen, welchergeſtalten verſchiedene Unterthanen, denen in hieſigen Hochfürſtlichen Landen ſich eingefundenen fremden Werbungen, auf mancherley Art und nicht ſelten zu ihrem großen Nachtheil, hülfreiche Hand zu leiſten ſich verleiten laſſen; Se. Hochfürſtl. Durchl. ꝛc. Unſer gnädigſter Fürſt und Herr aber dergleichen Vorfälle, wegen der daraus entſtehen könnenden Inconvenienzien vermieden wiſſen wollen:

Als ergehet an alle Ober- und andere Beamte dieſes Fürſtenthums hiermit die befehlende Verordnung, ſämtlichen Unterthanen bekannt zu machen, daß ſich niemand unterſtehen ſolle, denen durch die Hochfürſtliche Lande paßirenden Werbungen

bungen in keinerley Fällen, ohne Befehl der vorgeſetzten Aemter, hülfliche Hand zu leiſten, oder ſich in deren Angelegenheiten auf irgend eine Art zu miſchen. Signatum Onolzbach, den 23. Dec. 1767.

Ex Conſilio Aulico & Juſtitiæ I.

Nro. CCXCV.

Berlin.

Reſcript an die Breslauiſche Oberamts-Regierung, den Stempel bey Adjudications-Beſcheiden, und Subhaſtationibus neceſſariis betreffend.

dd. Berlin, den 25. Dec. 1767.

Von GOttes Gnaden Friederich, König ꝛc.

Unſern ꝛc.

Auf die in eurem Bericht vom 11ten hujus gethanen Anfrage, wegen Gebrauch des Stem-

pels a 1 Reichsthaler 12 Groſchen bey denen Adjudications-Beſcheiden der Subhaſtationum neceſſariarum, ertheilen Wir euch zur Reſolution, daß wenn der Werth des ſubhaſtirten Immobilis nur 30 Reichsthaler und darunter beträgt, gar kein Stempel, in entgegen geſetztem Falle aber, ohne Unterſcheid der erwehnte Stempel-Satz ſtatt findet. Sind ꝛc. Berlin, den 25ten Dec. 1767.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Münchhauſen.

An die Breslauiſche Ober-Amtsregierung.

Nro. CCXCVI.

Mecklenburg.

Verordnung, die Klagen der Landleute gegen die Handwerker in Städten betreffend.

dd. Schwerin, den 28. Dec. 1767.

Da in den Landes-grundgeſetzlichen Erbvergleich §. 263. die Stadtobrigkeiten angewieſen

wieſen ſind, dafür beſtens zu ſorgen, daß die von den Landleuten in Unſeren Städten beſtellte Arbeit vorzüglich befördert, tüchtig verfertiget, und zur abgeredten Zeit geliefert, auch deren Preiß nicht über die Gebühr geſetzet werde; So erinnern Wir die Magiſtrate geſamter Unſerer Städte hierdurch gnädigſt ernſtlich, die Befolgung dieſer geſetzlichen Diſpoſition nicht außer Acht zu laſſen, ſondern den etwanigen Klagen der Landleute über die Contraventionen der Handwerker in Unſeren Städten unverzüglich abhelfliche Maße zu geben, zu ſolchem Ende auch alle dieſerhalb angebrachte Beſchwerden aufs allerkürzeſte, und in Anſehung des Klägers, wann er nicht maxime temerarius iſt, unentgeltlich zu ſchlichten.

Urkundlich haben Wir dieſe Unſere Verordnung eigenhändig behandzeichnet, und mittelſt der öffentlichen Intelligenzblätter bekannt zu machen befohlen. Datum auf Unſerer Veſtung Schwerin, den 28. Dec. 1767.

Friedrich, (L. S.)
H. z. M.

Nro.

Nro. CCXCVII.

Mecklenburg.

Verordnung, die Verweiſung der Handwerksleute auf dem Lande, in die Städte betreffend.

dd. Schwerin, den 28. Dec. 1767.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir vernehmen mißfällig, daß denjenigen Handwerkern, welche verordnungsmäßig von dem Lande wegzuziehen und in Unſeren Städten ſich niederzulaſſen entſchloſſen ſind, theils von den Handwerksämtern die Aufnahme, theils aber auch überhaupt das Unterkommen in den Städten ſehr erſchwehret, und dadurch mancher Handwerker veranlaſſet werde, unſere Herzog- und Fürſtenthümer gänzlich zu verlaſſen. Wann aber ſchon unterm 11ten December 1755. mittelſt landesherrlicher Verordnung verfüget iſt, daß die Aufnahme der vom Lande in Unſere Städte ziehenden Handwerker durchaus ohnentgeltlich geſchehen,

mithin von ihnen weder an ſogenannten Bürgergeldern, noch an die Zünfte das geringſte dafür erleget werden ſoll; als erneuren wir ſothane Verordnung hierdurch alles Inhalts, und erinnern ſowohl die Magiſtrate in Unſern Städten, als auch die geſamten Handwerksämter hierdurch gnädigſt ernſtlich, dargegen die vom Lande in die Städte ziehende Handwerker, auf keinerley Weiſe zu beſchwehren, noch beſchwehren zu laſſen, ſo lieb ihnen iſt, Unſere Ungnade, und willkührliche Beſtrafung zu vermeiden.

Darneben wollen Wir gnädigſt, daß eines Theils die vom Lande in die Stadt ziehende Handwerker nicht nur das erſte Jahr mit allen bürgerlichen Ausgaben und Laſten verſchonet: Sondern ſelbigen auch überhaupt keine Beyträge zu den, aus den Kriegesjahren herrührenden etwanigen Stadtſchulden abgemuthet werden, andern Theils aber die Magiſtrate Unſerer Städte für derſelben Unterkommen ſorgen, und allenfalls eine leidliche Miethe ex officio beſtimmen, auch die dieſerhalb entſtehenden Beſchwerden zur Stelle ganz kurz und unentgeltlich, allenfalls in contumaciam abthun ſollen.

Dieſe Unſere Willensmeynung haben Wir zur Nachricht für alle vom Lande verordnungsmäßig in Unſere Städte ziehende Handwerker und zu ſchuldigſter Nachachtung für die geſamten

Ma-

Magiſtråte auch Handwerkszůnfte in Unſeren Stådten, öffentlich kund zu machen, und zu ſolchem Zweck gegenwårtige Verordnung in den Intelligenzblåttern abdrucken zu laſſen befohlen. Urkundlich unter Unſerem Handzeichen und Inſiegel. Datum auf Unſerer Veſtung Schwerin, den 28. Dec. 1767.

Friderich, (L. S.)
H. zu M.

Nro. CCXCVIII.

Mecklenburg.

Patent-Verordnung, die von den Landleuten in denen Stådten beſtellende Arbeit betreffend.

dd. Schwerin, den 8. Dec. 1767.

Friedrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fůrſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Gråf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc.

Da in den Landes grundgeſetzlichen Erbvergleich. §. 263. die Stadtobrigkeiten angewieſen

wieſen ſind, dafür beſtens zu ſorgen, daß die von den Landleuten in Unſeren Städten beſtellete Arbeit vorzüglichſt befördert, tüchtig verfertiget und zur abgeredeten Zeit geliefert, auch deren Preiß nicht über die Gebühr geſetzet werde; ſo erinnern Wir die Magiſtrate geſamte Unſerer Städte hiedurch gnädigſt ernſtlich, die Befolgung dieſer geſetzlichen Diſpoſition nicht außer Acht zu laſſen, ſondern den etwanigen Klagen der Landleute über die Contraventionen der Handwerker in Unſeren Städten unverzüglich abhelfliche Maaße zu geben, zu ſolchem Ende auch alle dieſerhalb angebrachte Beſchwerden aufs allerkürzeſte, und in Anſehung des Klägers, wenn er nicht maxime temerarius iſt, unentgeltlich zu ſchlichten.

Urkundlich haben Wir dieſe Unſere Verordnung eigenhändig behandzeichnet, und mittelſt der öffentlichen Intelligenzblätter bekannt zu machen befohlen. Datum auf Unſerer Veſtung Schwerin, den 28ten Dec. 1767.

Friedrich, (L. S.)
H. z. M.

Nro.

Nro. CCXCIX.

Berlin.

Reſcript an das Preußiſche Hofgericht, das Reglement vom 30ten März a. c. das Votum der Illiteratorum bey den Magiſtråten betreffend.

dd. Berlin, den 29. Dec. 1767.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc.

Wir haben zwar diejenigen Zweifel und Bedenklichkeiten gar nicht in Ungnaden bemerkt, welche ihr bey Anwendung des über das Votum der Illiteratorum bey den Magiſtråten und Untergerichten, unter dem 30ſten März dieſes zu Ende gehenden Jahres, publicirten Reglements, in Unſerm dortigen Königreich zu finden vermeynet, und in eurem allergehorſamſten Bericht vom

24ten jüngſt verwichenen Monats allerunterthänigſt angezeiget habt; finden aber dagegen dieſelben von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſie durch nachfolgende Anmerkungen gänzlich wegfallen, und aus dem Wege geräumet werden:

1) Vermeynet ihr, daß die beyden dortigen Stadtgerichte, nach der Stiftung und Privilegien, außer den dabey befindlichen Litteratis, von jeher beſtellte vier Mitglieder aus der Kaufmannſchaft, gänzlich ohne Voto bleiben würden, wenn ihnen ſolches, nach dem Reglement, in Juſtiz-Sachen, dergleichen lediglich, nebſt dem dazu gehörigen Hypothequenweſen, bey dieſen Gerichten verhandelt werden, unterſagt ſeyn ſollte.

Ihr müſſet aber dabey ſelbſt zugeben, daß dieſe vier Mitglieder aus der Kaufmannſchaft dem Stadtgericht hauptſächlich deswegen zugegeben werden, weil zuweilen bey Juſtiz-Sachen, einige in die Handlung einſchlagende Sachen vorkommen, und wenn alſo dieſelbe als Handlungsverſtändige, wie nach dem §. 5. gedachten Reglements ausdrücklich verordnet iſt, ihr Votum haben, und davon die Rathsbedienten, in judicando den erforderlichen Gebrauch machen ſollen; ſo kann wohl nicht geſagt werden, daß ſie ohne Voto bleiben, und weiter von keinem Nutzen bey dem Stadtgerichte ſeyn würden.

Wenn

Wenn ihr aber hiernächſt der Meynung ſeyd, daß denenſelben auch ein Votum deciſivum, bey welchem es auf die rechte Anwendung der Rechte und Geſetze, auf das von ihnen verſuchte und verlautbarte factum ankommt, um deswillen nachzulaſſen, weil nicht zu beſorgen, daß daraus bey der ungleich ſtärkern Anzahl der Litteratorum einige Unordnung entſtehen könne; ſo müſſet ihr dabey wohl nicht bedacht haben, daß Litterari ſelbſt öfters unter ſich uneins, und dahero, durch dergleichen Votum deciſivum der Illiteratorum majora auf eine Seite oder für eine Meynung, von welchem die wenigſten Litterati ſind, zum Präjudiz des Rechtes ausfallen können.

Uebrigens ſind in dem §. 6. des Reglements noch viel mehrere, ob ſchon zum Juſtizweſen gehörige Sachen ausgedruckt, und es iſt zu ſolchen, ex paritate rationis, inſonderheit das Hypothekweſen mitzurechnen, worin obgedachte vier Mitglieder aus der Kaufmannſchaft, ob ſie ſchon nicht Litterati und Juriſten ſind, ſo wie alle Illitterati bey den übrigen Untergerichten und Magiſträten, ihr Votum abgeben ſollen, und folglich auch darinn mit Nutzen gebraucht werden können.

2) Beſorgt ihr, daß wenn bey dem dortigen Magiſtrat, bey welchem eurer Anzeige nach, wenig

niz Juſtiz-Sachen vorkommen, jedoch in ſolchen ſowohl, als in allen andern Policey-Oeconomiſchen und andern Sachen, denen ein und zwanzig ordinairen Mitgliedern deſſelben, nach dem rathhauslichen Reglement ein Votum deciſivum zuſtehet, und nur die anjetzo Sieben an der Zahl ſich befindende außerordentliche Mitglieder a Voto ausgeſchloſſen bleiben; Litterati nach dem neuen Reglement vom 30ſten März dieſes Jahres nur allein die Juſtiz, und die Illiterati dagegen die übrigen Sachen reſpiciren ſollten, die Anzahl derer erſteren, die ſich dermahlen auf neunzehen erſtreckt, zu den wenigen Juſtiz-Sachen viel zu groß, die Anzahl der zwey übrigen Illiteratorum aber, zu den andern weit zahlreichern Sachen zu klein ſeyn dürften.

Es ſcheinet uns aber ganz unwahrſcheinlich, daß nur gedachte neunzehen Litterati wirklich zu Unter-Juſtiz-Bedienungen, durch ein nach der neuen Juſtizverfaſſung mit ihnen angeſtelltes Examen tüchtig befundene Juriſten ſeyn ſollen, und Wir kommen beynahe auf die Vermuthung, daß ihr unter dieſer Benennung zugleich ſolche Subjecta verſtehet, welche nur ehemals auf einer Univerſität ſtudiret haben.

Allein, daß in mehrgedachtem Reglement das Wort Litteratus keinesweges in dieſem weitläuftigen

tigen Verſtande genommen werde, ſolches erhellet aus dem 4. §. deſſelben ganz augenſcheinlich, weil in ſolchem die wahren Juſtiz-Proceß-Sachen, nicht blos Litteratis, ſondern denen zur Juſtiz ſpecialiter beſtellten und vereideten Perſonen, zugeeignet worden ſind.

Geſetzt aber, daß die obgedachte neunzehen Mitglieder des dortigen Magiſtrats, wirklich zu dergleichen ja den höchſten Juſtizbedienungen examinirte und tüchtige Perſonen ſeyn möchten, ſo hindert ſolches nicht, und das Reglement verordnet nirgends, daß ſie dahero, weil ſie die Juſtiz-Sachen beſorgen, wie ihr, wiewohl ganz unrecht zu folgern ſcheinet, von denen zum Juſtiz-Reſſort nicht gehörigen Verrichtungen ausgeſchloſſen bleiben ſollen. Der §. 8. deſſelben verordnet vielmehr, daß, da ſie in dergleichen Sachen, gleichfalls ein Votum conſultativum haben, und ihr Gutachten auf Erfordern, eröfnen ſollen, mithin iſt kein Grund abzuſehen, warum, zumahl bey einer ſo großen Anzahl von Mitgliedern des Magiſtrats, nicht denenjenigen unter ihnen, welche zu Juſtiz-Bedienungen vorzüglich tüchtig und geſchickt befunden worden, oder einen aus ihnen zu formiren, deren Deputation, die in dem §. 4. des Reglements benannte Juſtiz-Sachen beſonders aufgetragen werden können.

We-

Wenigſtens kann dawider daß entweder von der neuen Juſtiz-Einrichtung, oder doch ohne Zuziehung Unſers Juſtiz-Departements angefertigte rathhäusliche Reglement, um ſo weniger zu einiger Einwendung hinlänglichen Grund geben, als über dieſe nöthig gefundene allgemeine Abänderung der davon abweichenden rathhäuslichen Reglements, ein gemeinſchaftlich Concert zwiſchen Unſerm Juſtizdepartement und General-Directorio getroffen und von Uns genehmiget worden iſt.

3) Von eben dieſer Beſchaffenheit, iſt eure Beſorgniß bey den Magiſträten in denen kleinen Städten, bey welchem ihr in Betracht der außer höchſtens an vier Orten in einer Perſon vereinigten Richter und Stadtſchreiber-Stellen vermeynet, daß es eines Theils gefährlich ſey, die Juſtiz, und insbeſondere die dazu gehörige Hypothek-Sachen, einer einzigen Perſon anzuvertrauen, andern Theils hingegen von den übrigen unſtudirten Magiſtratsgliedern, die Cameralſachen, ohne Beyhülfe des Richters und Stadtſchreibers, ſchlecht verſehen werden dürften.

Denn ſo ſind eben dergleichen Städte in der Neumark und Pommern vorhanden, und deſſen ohnerachtet, haben Wir Unſern zum Beſten Unſerer Unterthanen abzielenden Abſichten weit

weit gemäßer gefunden, die in dem 4. §. des Reglements angeführte Juſtiz-Sachen, denen zur Juſtiz verpflichteten Bedienten, wenn es auch nur ein einziger ſeyn ſollte, allein anzuvertrauen, als dabey den Unſtudirten ein Votum beyzulegen, und durch ihre Majora zu den allerlächerlichſten Sentenzien und Decreten Anlaß zu geben.

Dahingegen iſt, wie bereits oben bemerket, nirgends verordnet, daß Illitterati nicht auch nach der Analogie des 6. §. des Reglements zu dem Hypothekweſen, wobey es auf fidem des ganzen Magiſtrats ankommt, und wofür derſelbe in corpore repondiren muß, gezogen werden ſollen, noch die zur Juſtiz verpflichtete Perſonen des Magiſtrats, ſich den Cameralgeſchäften gänzlich entziehen können.

Der §. 5. des Reglements ſetzt vielmehr in Anſehung der letztern, ein ganz anders feſt, und Unſere dortige Krieges- und Domainen-Cammern werden ſchon ſorgen, daß die zu ihrem Reſſort gehörige Verrichtungen, den geſchickteſten Mitgliedern der Magiſträte aufgetragen werden.

Bey allen dieſen Umſtänden ſehen Wir alſo keinen Grund, warum von dem zwiſchen Unſerm Juſtiz-Departement und General-Directorio zur Beförderung Unſerer landesväterlichen Abſichten, verabredeten und von uns genehmigten

ten Reglement vom 30ſten März dieſes zu Ende gehenden Jahres, in Anſehung Unſers dortigen Königreichs, eine Ausnahme zu machen nöthig und nützlich ſey? ſondern befehlen Euch hiermit in Gnaden, Euch darnach allergehorſamſt und ohne einige Abänderung, zu achten, deſſen genaue Befolgung ſämtlichen Magiſträten und Untergerichten einzuſchärfen, und dieſelben bey vorkommenden Fällen, auf ihre bey euch eingehende Anfragen, nach Maasgebung gegenwärtigen Reſcripts, zu beſcheiden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 29ten Dec. 1767.

Auf Königl. allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen.
v. Dorville.

An das Preußiſche Hof-
Gericht.

Nro.

Nro. CCC.

Chur-Pfalz.

Verordnung, wegen Stell- und Einſendung der Cameral-Beamtungs-Rechnungen.

dd. Mannheim den 29. Dec. 1767.

Geſtalten man all dasjenige, was die unterm 7ten Februarii ſodann 12. und 22ten Junii nächſthin ergangene General-Verordnungen in Fertig- und Stellung deren Cameral-Receptur Rechnungen des mehreren vorſchreiben, bey denen diesjährig- und künftigen Rechnungen dergeſtalten genaueſt beobachtet wiſſen will, daß von denenjenigen Receptoren, welchen deren vormjährige Rechnungen zwar abgehört- aber correvidirt- und geſchloſſener noch nicht zurück geſchicket worden ſeynd, in denen diesjährigen Rechnungen für den Receß-Uebertrag Platz gelaſſen, übrigens aber obiger Verordnung vom 12ten Junii gemäß von all anderen Rubriquen die Latera aufgenommen und ſummiret, auch der hiernach verbleibende Receß ausgeworfen, und die Rech-

Rechnung reſpective geſchloſſen, diejenige Receptores aber, welche dieſem in ein ſo anderem nicht nachkommen, und ihre Rechnungen genaueſt nicht einrichten, fort ſolcher geſtalten an die Rechnungs-Abhör-Commißion in præfixo termino nicht einſenden werden, mit funfzig Reichsthaler beſtrafet, anbey ſelbigen ſolche Rechnungen auf deren Köſten zu deren anderweit gemäßen Fertigung von gedachter-Commißion alsbalden zurück geſchickt werden ſollen;

Als wird ſolches dem N. zu deſſen Verhalt- und ohnfehlbaren Nachachtung hiermit wiſſend gemacht. Mannheim, den 29ten Decembris 1767.

Churpfälziſche Hof-Cammer.

F. Günter.

Speicher.

*** ***

Nro.

Nro. CCCI.

Chur-Bayern.

General-Verordnung, die zu Emporbringung innländiſcher Fabriquen auf die per Conſumo herein gehende Bombaſin, Catton, Flör, Strümpfe und Tücher, erhöherte Acciſe betreffend.

dd. München, den 31. Dec. 1767.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbiethen allen Unſern lieben und getreuen Ständen, Inſaſſen und Unterthanen, insbeſondere aber allen inn- und ausländiſchen Kauf- und Handelsleuten, und ſonſt männiglich, deme dieſe Unſere Verordnung zu wiſſen vonnöthen, Unſere Churfürſtliche Huld und Gnade, und geben hiermit zu vernehmen, wasmaßen Wir von denen in Unſeren Landen verhandenen Tuchmachern, wie auch denen Cotton- Barchet- und Florwebern, dann den Strumpfwürkern und Strickern

mit denen bewegliсhſten Klagen angegangen worden, daß ihre Fabrikaten aus einem bloßen ganz ungegründeten Vorurtheil je länger je weniger geſucht, wohl aber die fremde derley Waaren in ſolchem Uebermaaß verbraucht werden, woraus nicht nur ihren Handwerken, und Unſern mit großen Koſten errichteten Landmanufacturen an dem Verſchleiß, ſondern auch und hauptſächlich Unſerem armen Landvolke, ſo dabey ſein Verdienen erlangen, und folglich ernährt werden ſoll, an dem benöthigten Unterhalt ein unverſchmerzlicher Abtrag erwachſen, und eben aus dieſem Grunde der Bettel immer vermehrt werden müſſe.

Nachdem Wir nun dieſe wichtige Beſchwerden auf vorhergegangene genaue Unterſuchung zu größter Unſerer Unzufriedenheit ſehr begründet gefunden, und noch darzu auch ſo viel wahrgenommen haben, daß viele von denen zum Nachſtand Unſerer Landesnahrung ſo häufig eindringenden auswärtigen Fabrikaten von gar ſchlechter Qualität, falſchen Farben, und nur allein mit einer vorgänglichen ſcheinbar in die Augen fallenden Appretur oder Zurichtung verſehen ſeyen, wodurch ſich die unachtſame und die Güte nicht kennende Käufer zu eigenem Schaden einnehmen und blenden laſſen.

So

So ſehen Wir Uns bemüßiget, zu Vorkommung der aus all dieſem erwachſenden landverderblichen Folgen in einer ſo hochwichtigen Sache, wo es um die beſtmöglichſte Erhaltung des Gelds im Lande, und um den Nahrungsſtand ſo vieler unſerer Unterthanen, mithin um lauter ſolche Gegenſtände zu thun, die das Bonum publicum zum allernächſten angehen, noch in der Zeit verfänglichen Rath zu ſchaffen, und in dieſer Abſicht nach reifer Ueberlegung aller mit unterwaltender Umſtänden hiermit zu verordnen, daß

1) Die in Unſerer Mauth- und Acciſordnung de Anno 1765. beſtimmte Conſumo-Acciſe der auswärtigen in Unſere Lande kommenden Wollentücher um willen durch deren faſt alleinigen Verbrauch die innländiſche Tuchmacherey ſo ſehr zu leiden hat, zu dieſer letzteren Behuf erhöhert, und allvörderiſt zwar von hochgültigen Tüchern, deren eine Ehle den Wehrt a 6 fl. überſteiget, wiederum wie ehehin vom Pfunde auf 6 kr. deren von den mittelfeinen, davon die Ehle mehr dann 3 bis 6 fl. incluſive werth iſt, vom Pfund auf 9 kr. von denen, deren die Ehle von 2 bis 3 fl. werth iſt, vom Pfund auf 12 kr. dann endlichen von gemeinen Tüchern, deren die Ehle unter 2 fl. ſtehet, vom Pfund auf 24 kr. geſetzt, und allwegen ohne Nachborge baar eingehoben werden ſolle, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß zu Vermeidung de-

ren, bey der Werths-Declaration unterlaufenden Gefährden Unſeren Mauth- und Accisämtern aufgetragen worden, zur Beſchau aller derjenigen auswärtigen Tüchern, welche nach einem Werth von 3 fl. und darüber veraccisirt werden wollen, allwegen einen in loco befindlichen oder nächſtgelegenen Tuchmacher oder Tuchſcheerer beyzuziehen, und in Erforderung der Acciſe ſich nach deſſelben Taxation zu achten, auch daß es beſchehen, allwegen in dem Consumo-Manual mit Allegirung des Namens ein- und vorzutragen.

2do) Wollen Wir auf gleiche Weiſe die in Unſerer Tarif de Anno 1765. ausgeſetzte Consumo-Acciſe auf die Bombaſin, Cattone, ſie ſeyen breit oder ſchmahl, Perſe, Zize, und alſo auf alle gemahlene oder gedruckte ganz oder halb Baumwollen-Zeuge, unter was für Benennungen dieſe immer erſcheinen mögen, nicht weniger von denen ganz oder halb Baumwollenen Schnupftüchern, ſie ſeyen einfärbig oder geſtreift, gedruckt, oder gemahlen, mit einverſtanden, die ſogenannte Pfeffertüchlen vom Pfund auf 2 fl. 15 kr. gemehret, und daß dieſes Betrages Einbringung von nun an allenthalben erfolge, hiermit ernſtlich verordnet haben.

3tio) Sind alle auswärtige gedruckte oder gemahlene Leinwanden, wie auch die leinene Schnupf-

Schnupftücheln ohne Ausnahme nach einer vom Pfund auf 1. fl. 30 kr. erhöherten Conſumo-Acciſe zu behandlen, und dieſe Gebühr fürohin von allen dieſen Waaren ohnnachläßig zu erholen. Und weilen

4to) der Lands-Induſtrie auch durch die allzuſtarke Einſchiebung der Bettbarchet, Futterbarchet, Schnurbarchet: item der Baumwollen- oder Schafwollen-Flören ſehr empfindlich geſchadet wird: So wollen Wir alle dieſe Artikel ohne einige dabey der Qualität oder des Werths halber zu machen geſtattenden Ausnahme mit einer Conſumo-Acciſe vom Pfund zu 45 kr. und alle auswärtige Wollenſtrümpfe, detto Handſchuhe, Hauben und Socken es ſeye gewürkte oder geſtrickte Waare, gleichfalls ohne einige Ausnahme pro Conſumo vom Pfund mit 1 fl. 30 kr. hiermit belegt haben.

5to) Iſt endlichen auch die Conſumo-Acciſe von denen ausländiſchen Glanzleinwanden, welche zum Nachtheil der Selbſtarbeit in Unſeren Landen verkauft werden, vom Pfund auf 45 kr. kraft dies erhöhert, und ſollen ſolchen Betrag Unſere Mauth- und Accis-Aemter von nun an gleichfalls richtig erhohlen.

6to) Verordnen wir weiters, daß ſämtlich dieſe nunmehro erhöherte Conſumo-Acciſen von den angezeigt auswärtigen Waaren, nun nicht mehr anderſt, als nach dem ſich zeigenden Netto Gewicht der ausgepackten Stücken berechnet und erholet werden ſollen: Wo folglich von den ausgepackten Stücken kein ſonderbarer Thara-Abzug mehr zu paſſiren iſt. Belangend

7mo) den Genuß des Ruckzolls von den obbenahmſten fremden Waaren, wann ſolche einmal pro Conſumo veracciſiret worden, und dann wiederum außer Lands verſendet werden wollen, ſolle derſelbe von nun an nur mehr bey denen über 3 fl. im Werth ſtehenden Tüchern, ſohin von der obausgedruckt erſt und zweyten Claſſe der Tücher Platz greifen. Von allen übrigen in dieſer Verordnung benennten Artikeln hingegen haben Unſere Mauth- und Accis-Aemter einigen Ruckzoll nicht mehr zu erſtatten. Wann aber

8vo) Mit derley des Rückzolls nicht mehr fähigen fremden Waaren jemand der Unſerigen eine Handlung außer Lands zu unternehmen für gut hält, ſtehet ihme bevor, ſolche Waaren als ein tranſito behandlen zu laſſen: So wie wir nehmlich auch derley, auf die in Unſeren Landen abhaltende Jahrmärkte zu feilem Verkauf beybringende auswärtige Waaren beym Ein- und Austritt, um

um der Markt-Freyheitswillen noch ferner als tranſito behandlen zu laſſen, fortfahren werden. Wir vermahnen aber dabey jedermänniglich, mit Verſendung ſolcher Waaren um ſo mehr aufrecht und redlich zu Werke zu gehen, als hiermit unverhalten bleibt, daß Wir bey Unſern Gränz-Mauthämtern eine ganz beſondere Abſicht auf derley Verſendungen zu tragen anbefohlen haben, und auf Befund eines Unterſchleiffes die alleräuſſerſte Schärfe fürkehren laſſen würden.

9no) Iſt Unſere ausdrückliche gnädigſte Willensmeynung, daß Unſere Land-Manufacturwaaren ſowohl zum Verkauf außer Landes als im Fall nicht erfolgten Verſchleuſſes von den Märkten herein allwegen gegen alleiniger Bezahlung der reſpective Eſſito- und Conſumo-Mauth, und folglich mit Nachlaß aller Acciſe paßirt werden. Vorausgeſetzt jedoch, daß ſie als eine wirkliche Landfabrikatur aus denen Unſeren Mauth- uud Acciſämtern bekannt gemachten Manufactur- oder Handwerkszeichen und Stempelungen richtig erkennt werden mögen. Geſtalten in Entſtehung einer ſolch richtigen Erkenntniß, wie auch, wann es etwa nur um bloße Reſteln zu thun wäre, die ſich als Landfabrikaten allemal nicht erkennen laſſen, einige Acisbefreyung weder hinaus, noch weniger herein ſtatt haben ſolle.

10) Iſt Uns durch eingegangene Berichten bekannt, daß ſich viele Leute in Unſeren Landen zu nicht geringem Nachtheil Unſerer Manufactur anmaßen, allerley von verſchiedenen Farben meiſt unhaltbares Gezeug zu drucken, wie dann auch die ſogenannte Wachsdruckerey dem Vernehmen nach von vielen Farben unternommen, und dardurch die koſtbare Anrichtung Unſerer Landmanufactur vernachtheiliget wird.

Da nun zu derley Fürnehmen ohne beſondere Unſere landesherrliche Bewilligung Niemand berechtiget ſeyn kann; So wollen Wir, daß alle dergleichen Druckereyen in Unſeren Landen, von nun an, bey Straf der Confiſcation der Waare ſowohl, als des Druckgezeugs abgeſchafft, und fortan ohne Unſere erhohlte Special-Conceſſion Niemanden mehr geſtattet werden. Und weilen endlich auch

11mo) Die Verſendung der Landtücher und innländiſchen ganz oder halb Baumwollen-Zeugen, annoch roher zur Farbe, Bleiche, Appretur oder Druck außer Lands der Landesinduſtrie, und Unſeren Manufacturen zum Abbruch gereichet; So wollen Wir, daß dergleichen der Farbe, Bleich des Drucks, oder der Appretur halber außer Lands verſendete, und dann wieder herein gehende Waaren von nun, der Bezahlung der, wie obſteht, erhöherten Conſumo-Acciſe nicht anderſt, als eine

würk-

würkliche ganz fremde Waare, unterworfen ſeyn, und dieſe Gebühr beſamt der Conſumo-Mauth ſogar ohne Wiedererſtattung deſſen, was pro Eſſito zu bezahlen geweſen, unnachläßig eingebracht werden ſolle.

Uebrigens werden Wir Unſere Landesväterliche Fürſorge ganz dahin verwenden, daß von Unſern Landmanufacturen und Handwerken, denen dieſe Unſere Verordnung zum Beſten vermeynt iſt, die Landesfabrikaten nicht nur in einer vorzüglichen Güte, und hinreichenden Quantität, ſondern auch um billige Preiſe verfertiget werden, und ſo zu jedermanns vergnüglicher Bedienung zu haben ſeyn ſollen.

Wann aber wider all Unſer Vermuthen hierunter einiger Mangel oder Gebrechen ſich einſchleichen ſollte, werden Wir dieſen auf Vernehmen begründeter Klagen baldeſt abzuthun, und die Gebühr herſtellen zu laſſen, nicht entſtehen. Und gleichwie Wir hierdurch mehrmalen männiglich überzeugen, daß Uns die Emporbringung der Nahrungsgeſchäften Unſerer Landen, vorzüglich vor Unſerem eigenen Intereſſe an Unſerem Landesväterlichen Herzen liege; Alſo auch hoffen Wir, es werden Unſere liebe und getreue Unterthanen, vorab jene von dem Handelſtand auch ihres Orts hierunter mitzuwirken, und mittels eines mehrern und vorzüglichen Gebrauchs der Landwaaren den ohnnöthigen Geld-Ausfluß einzuſchrenken, und ſolchergeſtalt

geſtalten die armen Leute im Land vor den Fremden mit Arbeitsverdienſt zu verſorgen, ſich aus patriotiſcher Geſinnung gleichwohlen von ſelbſten bequemen.

Gebieten demnach, daß dieſes Unſer lediglich zum Beſten der ſo hochnöthigen Nahrungsgeſchäften Unſerer Landen abgeſehene Generale von jeden Orts Obrigkeit gleich nach Empfang öffentlich verleſen, und in allen ſeinen Puncten von Männiglich gehorſamſt befolgt werde. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 31ten Dec. 1767.

Maximilian Joſeph, Churfürſt.

Vt. Aloyſius, Freyherr v. Kreytmayr auf Offenſtetten.

(L. S.)

Maximilian von Vogl,
Churf. Rath, und geh.
Secretarius.

Im

Kayſerlich Königl.

Verordnungen

vom

Jahr 1767.

Nro. CCCII.

Nachdem Jhro Kayſerl. Königl. Apoſtol. Maj. für nothwendig erachtet haben, in Anſehung der ſämmtlichen Staatsſchuld eine allgemeine Auswechslung der von denen Gläubigern in Händen habenden alten Obligationen gegen neue Obligationen vornehmen zu laſſen; ſo ſind zu dieſem Ende folgende Notificationen und Patente zur Wiſſenſchaft des Publici bekannt gemachet worden.

Notification der Hochlöblichen Herren Stände des Königreiches Böheim. *)

dd. Prag, den 30. April 1767.

Wir hernach benannte, ꝛc. Von denen Hochlöblichen Herren Ständen des Königreiches Böheim Deputirte des Landes Ausſchuſſes ꝛc.

Erklären und thun kund im Namen wohlermeldeter Herren Stände jedermänniglich, inſon-

*) Dieſe Notification wird von denen Löblichen Herren Ständen des Marggrafthums Mähren, Her-

derheit aber denen ſämmtlichen Gläubigern, und Innhabern der von erſagten Herren Ständen ausgeſtellten Obligationen, und anderer in gegenwärtiger Notification erwähnten Schuldverſchreibungen, wie nachfolget.

Es haben Ihro verwittibte Röm. Kaiſerliche, zu Hungarn und Böheim Königl. Apoſtol. Majeſtät, Erzherzogin zu Oeſterreich 2c. Unſere allergnädigſte Kaiſerin Königin, Erb-Landesfürſtin, und Frau Frau, von Anbeginne Dero glorreichſten Regierung, die Erhebung des geſammten Ständiſchen Credites ſich jederzeit vorzüglich angelegen ſeyn laſſen.

Nachdem nun Allerhöchſt Dieſelben erwogen haben, daß die verſchiedene mit denen hochlöblichen Herren Ständen des Königreiches Böheim, theils in letzterem Kriege, theils nach hergeſtelltem Frieden, in denen verſchiedenen Theilen ihrer Ständiſchen Schuld einzeln vorgenommene Behandlungen, die Feſtſetzung eines alle Theile des Ständi-

Herzogthums Schleſien, Erzherzogthums Oeſterreich unter und ob der Enns, Herzogthums Steyer, Kärnten und Crain, der gefürſteten Grafſchaften Görz und Gradiſca, desgleichen von dem Wiener Stadt-Magiſtrate in Anſehung des Stadt-Wieneriſchen Ober-Cammer-Amtes, mutatis mutandis von gleichem Innhalte erlaſſen.

Ständiſchen Credites in ſich faſſenden gleichförmigen Schulden-Syſtems nothwendig gemachet; So haben Allerhöchſt-gedachte Jhro Kaiſerl. Königliche Majeſtät, erſagten Herren Ständen durch Dero Landes-Gubernium des Königreiches Böheim die diesfalls hegende Landesmütterliche Geſinnung mit mehrerem eröffnen zu laſſen gnädigſt geruhet.

Dieſer höchſten Willensmeynung haben ſich die hochlöblichen Herren Stände, nach ihrer angewohnten allerunterthänigſten Devotion, mit ſo viel mehrerer Bereitwilligkeit unterzogen, als der hierbey ſich vorgeſetzte Entzweck, zu gleicher Zeit lediglich die Sicherheit, und die Bequemlichkeit der Ständiſchen Gläubiger zur Abſicht hat,

Die in deſſen Folge getroffene Verfügungen werden im Namen wohlermeldter Herrn Stände dem Publico in gegenwärtiger öffentlichen Notification in folgendem bekannt gemachet.

I.

Beſtättigen die hochlöblichen Herren Stände des Königreiches Böheim alle diejenigen Verbindlichkeiten, welche dieſelben mit denenjenigen ihrer Gläubiger eingegangen, ſo zu denen dem aller-

Die Herren Stände beſtätigen in Anſehung ihrer bisherigen Aerariſchen Schuld alle

mit ihren Gläubigern eingegangene Verbindlichkeiten.

allerhöchſten Aerario von Zeit zu Zeit geſchehenen Landes-Anticipationen, ihnen Herren Ständen den Vorſchuß geleiſtet, und werden Sie Herren Stände denen getreuen Innhabern der diesfalls ausgeſtellten Obligationen in Anſehung dieſer ärariſcheu Anticipationen ſich noch ferner, wie bisher, ſowohl in Anſehung der Intereſſen, als des Capitals, als Selbſt-Schuldner und Zahler darſtellen.

II.

Cameralſchulden, ſo die hochlöblichen Herren Stände übernehmen, und für ihre eigene Schuld anerkennen.

Betreffend die, in dem Receſſe von 1748. enthaltene ſogenannte Syſtemal-Schulden, wovon nicht nur die Intereſſen bisher von denen hochlöblichen Herren Ständen abgeführet, ſondern auch die Capitals-Rückzahlung durch die Hände derſelben verrichtet worden, desgleichen die ſeit gedachtem Receſſe von 1748. bey der Cameral-Caſſa zu Prag angewieſene alte Cameralſchulden; ſo wollen die Herren Stände zu Folge des diesfalls an ſie geſchehenen allergnädigſten Anſinnens, dieſe bisherige Cameral-Schulden, ſowohl in Anſehung der Intereſſen als des Capitals, hiermit dergeſtalt gänzlich übernehmen, und ihrer eigenen ärariſch-Ständiſchen Schuld einverleiben, daß ſolche ihren übri-

übrigen Schulden vollkommen gleich gehalten, und als eine urſprüngliche Ständiſche Schuld angeſehen werden ſollen.

III.

Special-Hypothek, ſo von Jhro K. K. A. Majeſtät den Herren Ständen zu Bedeckung dieſer ſämtlichen Schulden in Forma retinendorum eingeräumet worden.

Für dieſe ſämtliche Schulden nun, ſo viel davon nach der von dem Wiener Stadt-Banco geſchehenen freywilligen Uebernehmung der ſteuerfreyen Ständiſchen Obligationen, und der von Zeit zu Zeit bewirkten Tilgung, annoch übrig bleibet, haben Jhro Kaiſ. Königl. Apoſtol. Maj. denen hochlöblichen Herren Ständen, vermittelſt eines mit denſelben unterm heutigen Dato geſchloſſenen feyerlichen Receſſes, zu Bedeckung der verſchriebenen Intereſſen, die allerhöchſt Denenſelben ſeit 1748. durch die öffentlichen Landtags-Schlüſſe jederzeit verwilligte, durch die eigenen Hände der Herren Stände erhobene Cameral-Quotam zur Special-Hypothek, cum jure retentionis dergeſtalt eingeräumet, daß hieran von Jhnen, Herren Ständen ſo viel, als zu Beſtreitung dieſer Intereſſen erforderlich iſt, in Quartaligen Ratis zurückgehalten, und nur der nach dieſer gänzlichen Bedeckung der Intereſſen verbleibende Ueberreſt, zu der Kaiſerl. Königl. Univerſal-Staatsſchulden-Caſſe abgeführet werden ſolle.

In Anſehung hingegen der Capitals-Rückzahlung, haben allerhöchſt gedachte Ihro Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſt. denen Herren Ständen die ihnen bisher zu dieſem Ende eingeräumte, in dem Königreiche Böheim erhobene Erbſchafts-Steuer, desgleichen den der ſo genannten Syſtemalſchuld bisher gewidmet geweſenen Amortiſations-Fundum, noch ferner eingeſtanden, und dieſen letzteren Rückzahlungs Fonds auf die nämliche eben erwehnte Ihnen Herren Ständen eingeräumte Special-Hypothek der Cameral-Contribution, mit dem nämlichen Jure retentionis angewieſen, nebſt der hinzugefügten weiteren gnädigſten Verſicherung, daß allerhöchſt Dieſelben, außer dieſen eingeräumten beſonderen Fundis gedachte Rückzahlung der Ständiſchen Schuld annoch aus dem allgemeinen Fonds d'amortiſſement ſo viel möglich zu unterſtützen bedacht ſeyn werden.

IV.

Dieſe denen Herren Ständen eingeräumte Hypothek wird von Seiten derſelben denen ſämtlichen Gläubigern zur Sicherheit verſchrieben.

Dieſe denen Herren Ständen ſolchergeſtalt vermittelſt des oben erwähnten, mit ihnen geſchloſſenen feyerlichen Receſſes, ſowohl für das Capital, als die Intereſſen eingeräumte Special-Hypothek, wird hiermit von Seiten gedachter Herren Stände denen ſämmtlichen Gläu-

bigern, beydes für das Capital und das Intereſſe, auf das feyerlichſte dergeſtalt verſchrieben, daß ſolche, im Falle wohlermeldete Herren Stände wider Verhoffen mit der Zahlung nicht zuhalten, ſondern ſäumig erſcheinen würden, hieran ſich zahlhaft zu machen, befugt ſeyn, hierwider auch die hochlöbliche Herren Stände einige Exception, wie ſie immer Namen haben möge, nicht ſchützen, ſchirmen, noch befreyen ſolle.

V.

Allgemeine Auswechslung der ſämmtlichen ſowohl Ständiſchen, als von den Herren Ständen übernommenen Cameral-Schuld-Briefe, gegen neue Obligationen.

Nachdem ſowohl die durch das Intereſſen-Steuerpatent vom erſten May vorigen Jahres zu dem allgemeinen Intereſſe des Staates erklärte 4 p. C. als die durch gegenwärtige öffentliche Notification kund gemachte Verfügungen erfordern, daß denen Gläubigern, ſtatt ihrer in Händen habenden alten Obligationen, neue Obligationen hinausgegeben werden, deren Inhalt im folgenden mit mehrerem erkläret werden wird; ſo werden die Innhaber der ſämmtlichen in dem obigen §. 1. und 2. enthaltenen, ſowohl von denen hochlöbl. Herren Ständen ausgeſtellten, als von ſolchen nunmehro übernommenen Obligationen, hiermit eingeladen, ihre in Händen habende alte Schuldbriefe bey dem Königl. Oberſteuer-Amte zu Prag darzubringen, um

dagegen neue Obligationen der hochlöbl. Herren Stände zu erhalten.

VI.

Zu dieſer Auswechslung wird der Termin bis letzten April 1768. feſtgeſetzet.

Der zu dieſer Auswechslung beſtimmtr Termin hat a die publicationis gegenwärtiger Notification anzufangen, und bis letzten April 1768. zu dauern. Diejenigen Gläubiger, welche in dieſer Friſt, ohne Anzeigung einer erheblichen Urſache, ihre in Händen habende alten Obligationen bey dem Königl. Ober-Steueramte zur Auswechslung nicht darbringen, werden bis zur wirklichen Einlieferung erſagter ihrer alten Obligationen, in der Zwiſchenzeit von gedachtem letzten April 1768. anzurechnen, keine Intereſſen empfangen.

Peremptoriſcher Termin von 3 Jahren und 6 Wochen, in welchem das ganze Auswechslungs-Geſchäfte zu Ende zu bringen.

Nachdem aber die Ordnung erheiſchet, daß dieſes Auswechslungsgeſchäfte endlich zu ſeinem gänzlichen Schluſſe gelange; ſo wird hierzu die Friſt von 3 Jahren und 6 Wochen a Dato gegenwärtiger Notification anzurechnen, pro termino peremptorio dergeſtalt feſtgeſetzet, daß diejenigen Obligationen, welche bis dahin nicht dargebracht worden, als gänzlich erloſchen angeſehen

angeſehen werden, mithin in Anſehung derſelben nicht nur keine Auswechslung mehr ſtatt finden, ſondern auch darauf, zu welcher Zeit auch nachgehends gedachte Obligationen in Vorſchein kommen möchten, weder einige Intereſſen- noch Capitals-Zahlung geleiſtet werden ſolle. Sollten jedoch in einem oder anderem Falle beſondere Billigkeitsgründe vorhanden ſeyn, weswegen die Präcluſion nicht ſtatt zu finden hätte; ſo werden die hochlöbl. Herren Stände nicht ermangeln, hierauf die gehörige Rückſicht zu tragen.

VII.

Innerliche Sicherheit der neuen den Gläubigern hinauszugebenden Obligationen.

Die neue Obligationen, welche man dem Publico gegen die zurückgeſtellten alten Schuldverſchreibungen einhändigen wird, beziehen ſich insgeſamt auf gegenwärtige öffentliche Notification, wodurch folglich ſolche dem Gläubiger die nämliche Special-Hypothek einräumen, welche demſelben hiermit Kraft obigen IVten §phi verſchrieben worden.

Sie verſprechen das Intereſſe von 4 pro Cent.

Sie enthalten endlich die gegenſeitige, ſowohl denen Herren Ständen gegen die Gläubi-

ger, als denen Gläubigern gegen die Herren Stände zuſtändige ſechs monatliche Aufkündigung.

VIII.

Uebrige Eigenſchaften derſelben.

Da man es zur Bequemlichkeit der Gläubiger für verträglich gehalten hat, gedachte neue Obligationen insgeſamt auf gewiſſe beſtimmte, in einander theilbare größere und kleinere Summen auszufertigen; ſo ſind hierzu die ſiebenerley verſchiedene Summen von 50, bis 100, 500, 1000, 3000, 5000, und 10000 fl. beliebet worden.

Nicht weniger iſt ſowohl in Rückſicht des Eingehens der oben erwähnten, denen hochlöblichen Herren Ständen zur Special-Hypothek eingeräumten Cameral-Quotä, als zur eigenen Bequemlichkeit der Gläubiger für dienlich befunden worden, dieſe Obligationen insgeſamt unter den zweyen gleichen Datis vom 1ten May und 1ten Auguſt gegenwärtigen Jahres auszufertigen.

Die Intereſſen ſind halbjährig zahlbar, und werden ſolchemnach von denen Obligationen vom 1ten May, jedesmal den 1ten November und 1ten May von denen Obligationen vom 1ten Auguſt aber, den 1ten February und 1ten Auguſt entrichtet.

Letztlich

Letztlich findet ſich jede Obligation mit ihrem beſonderen Nro. bezeichnet.

IX.

Den Gläubigern wird zwiſchen Obligationen von der bisher gewöhnlichen Form, und Darlehns-Coupons-Obligationen die Wahl gelaſſen.

So viel die äuſſerliche Form dieſer ausfertigenden neuen Obligationen anlanget, ſo wird in Folge des oben erwähnten Intereſſen-Steuer-Patentes vom 1ten May vorigen Jahres, den Gläubigern die Wahl zwiſchen Obligationen von der bisher bey denen hochlöblichen Herren Ständen gewöhnlichen Form, und der Form der Darlehns-Coupons-Obligationen der Ständiſchen Credit-Deputation geſtattet. Beyde Arten von Obligationen haben alle in dem vorhergehenden VIIIten §pho erwähnte Eigenſchaften unter ſich gemein.

X.

Zweyfache Gattung der Coupons-Obligationen, auf den Namen des Gläubigers und auf den Ueberbringer.

Um aber die dem Publico bereits bekannte und angenehme Form der Coupons-Obligationen noch vollkommener zu machen; ſo werden ſolche nicht blos, wie bisher, auf den Ueberbringer, ſondern nach dem Belieben des Gläubigers entweder auf deſſen **Namen**, oder auf den **Ueberbringer** ausgeſtellet werden.

Erſtere Gattung der Coupons-Obligationen auf den Namen, verſchaffet dem Gläubiger die nämliche Sicherheit wider die Gefahr für Feuer und Diebe, wie die auf den Namen geſtellten Obligationen von der bisherigen Form.

Letztere Gattung hingegen der Obligationen auf den Ueberbringer, führet den Vortheil eines freyen, bey der Uebertragung durchaus keiner Formalität bedürfenden Umlaufes mit ſich.

Die Intereſſen-Scheine dieſer Coupons-Obligationen werden bey allen Steuer-Caſſen des Königreiches Böheim an Zahlungsſtatt angenommen, und baar ausgezahlet.

Die Intereſſen-Scheine dieſer Coupons-Obligationen werden zu ihrer Verfallzeit nicht nur bey dem Königl. Ober-Steuer-Amte zu Prag, ſondern zugleich in allen Filial Steuer-Caſſen in denen verſchiedenen Kreiſen des Königreiches Böheim, ſowohl an Zahlungsſtatt angenommen, als baar ausgezahlet. Dieſer Begünſtigung haben Ihro Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät annoch die Befreyung von der Stempel-Gebühr allergnädigſt hinzugefüget, welcher die Intereſſen-Quittungen von der alten Form noch ferner, wie bisher, unterworfen bleiben.

XI.

In Anſehung des Ständiſchen Domeſtical-Credites werden die nemlichen Maaßregeln feſtgeſtellet.

Da nun gegenwärtige in Anſehung des äräriſch-Ständiſchen Credites genommene Verfügungen, nicht an-

anders als zu deſſen Erhebung beytragen können; ſo haben die hochlöblichen Herren Stände gleichfalls in Anſehung ihres Domeſtical-Credites in allen Stücken die erwähnten Maaßregeln zu ergreifen für gut befunden.

Gleichwie alſo nicht weniger die ſämtlichen von denen hochlöblichen Herren Ständen ausgefertigten Domeſtical-Obligationen gegen neue auszuwechslen ſeyn werden; ſo haben die Innhaber derſelben ſolche ebenfalls in denen oben beſtimmten Terminen, unter denen obengeſetzten Clauſeln, zu dieſer Auswechslung in Originali darzubringen.

Da die gedachten Domeſtical-Obligationen eingeräumte Hypothek in allen Stücken die nemliche verbleibet: ſo werden die Gläubiger bey ſolchen noch ferner die nemliche vollſtändige Sicherheit wie bisher antreffen.

Nachdem ferner Ihro Kaiſ. Königl. Ap. Maj. aus beſonderer landesmütterlicher Vorſorge für die Erhebung des Ständiſchen Credites, ſich algnädigſt erkläret haben, die Intereſſen-Scheine gedachter Ständiſchen Domeſtical-Obligationen nicht weniger mit dem Einfluße in Dero Landesfürſtliche Contributions-Caſſen begünſtigen zu wollen; ſo ſehen ſich die hochlöblichen Herren Stände im Stande, denjenigen Gläubigern, welche die neue Form der Coupons-Obligationen

der bisherigen vorziehen werden, auch in Anſehung gedachter Domeſtical-Obligationen dieſe neue Form anzubieten.

Alles demnach, was wegen der für die ärariſch-Ständiſche Schuld auszufertigenden doppelten Art von Obligationen, ſowohl von der alten als neuen Form, in dem vorgehenden VIIIten IXten und Xten §pho erwehnet worden, hat nicht weniger in gleicher Maaße in Anſehung dieſer in allen Stücken gleichförmigen Domeſtical-Obligationen ſtatt zu finden.

Betreffend hingegen die Capitals-Rückzahlung dieſer Domeſtical-Schulden, ſo bleibet denen hochlöbl. Herren Ständen hierzu nicht nur der nämliche Fonds wie bisher in Händen, ſondern es haben auch Ihro K. K. A. Majeſtät, zu Bezeigung Dero für dieſen Ständiſchen Domeſtical-Credit tragenden allerhöchſten Vorſorge, wohlermeldeten Herren Ständen, über die bisherige Bedeckung, annoch das von gedachter Domeſtical-Schuld bisher durch die Intereſſenſteuer Dero Aerario zugefloſſene 5te p. C. zu einem jährlichen Rückzahlungs-Fonds gnädigſt eingeſtanden.

XII.

Alle fünf Jahre werden denen Gläubigern neue Intereſſen-Scheine verabfolget.

Alle fünf Jahre, wenn die jeder Obligation angefügte zehn Intereſſenſcheine ſich nach

nach und nach insgeſammt abgeſchnitten finden, werden denen Gläubigern neue hinausgegeben.

Hierbey ſtehet es jedem Gläubiger frey, entweder gegen Zurückſtellung ſeiner alten Obligation eine neue zu empfangen, welche ſich mit neuen zehn Intereſſenſcheinen auf die folgenden fünf Jahre verſehen findet, oder ſeine alte Obligation in Händen zu behalten, und ſich die neuen Intereſſenſcheine beſonders verabfolgen zu laſſen.

XIII.

Unterſchrift der neuen Obligationen ſowohl von der alten als neuen Form.

Die neuen Obligationen von der bisherigen Form werden ſich mit denen nemlichen verſchiedenen Unterſchriften und Petſchaften, ſo bisher bey denen hochlöblichen Herren Ständen gebräuchlich geweſen verſehen finden.

So viel aber die neuen Coupons-Obligationen anbelanget; ſo wird nach dem Exempel der Ständiſchen Credit-Deputation, jede Obligation blos von einem von Uns Deputirten des Landes-Ausſchußes, nach der desfalls unter Uns getroffenen Austheilung, unterſchrieben werden, welche einzelne Unterſchrift, wie hiermit im Namen der hochlöblichen Herren Stände die feyerliche Erklärung ertheilen, eben ſo gültig, und verbindlich ſeyn ſoll, als wenn jede Obligation, wie bisher gewöhnlich, von Uns ſämtlichen Deputirten des Landes-Ausſchuſſes, und übrigen bisherigen Perſonen, wäre unterſchrieben worden.

XIV.

Beygefügter Unterricht, über dieſes Auswechslungs-Geſchäfte, und die dem Publico hinaus zu gebende neue Obligationen.

Alles übrige, was dieſes Auswechslungsgeſchäfte, und die dem Publico bey ſolchen hinaus zu gebenden Obligationen ſowohl von der alten als neuen Form anlanget, findet ſich in dem beſonders zum Druck beförderten **Unterrichte** mit mehrerm enthalten.

Welches alles ſolchemnach jedermänniglich, inſonderheit aber denen ſämmtlichen Gläubigern der Hochlöblichen Herren Stände im Königreiche Böheim, und Innhabern der vorberührten ſowohl Ständiſchen Aerarial und Domeſtical, als vermöge gegenwärtiger Notification von denen Herren Ständen übernommenen Cameral-Obligationen, zur nachachtlichen Wiſſenſchaft hiermit bekannt gemachet wird. So geſchehen Hauptſtadt Prag den 30ten April 1767.

(L.S.) Philipp Krakowsky Graf von Kolowrat.

(L.S.)	Joh. Mich. Hertſch, von Herzenfeld, Domprobſt.	(L.S.)	Aemilianus Mühlwenzel, des Kloſters S. Nic. Abt
(L.S.)	Fr. Joſ. Graf Pachta, Freyherr von Rayhofen.	(L.S.)	Leop. Krakowsky, Graf von Kolowrat.
(L.S.)	Joſeph Joachim Wanczura, von Rzehnetz.	(L.S.)	Emanuel Ubelli, von Siegburg.
(L.S.)	Joh. Wenzel Friederich von Friedenberg.	(L.S.)	Franz Jacob Unkofer.

Nro.

Nro. CCCII.

Kaiſerl. auch Kaiſerl. Königl. Hof-Cammer-Patent, betreffend die wegen Bezahlung der Staats-Schulden gemachte neue Banco-Einrichtung.

dd. Wien, den 15. May 1767.

Wir Maria Thereſia ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſern getreuen Unterthanen und Landes-Innwohnern, inſonderheit aber denen ſämtlichen Gläubigern Unſerer verſchiedenen Cameral-Fonds, auch ſonſt jedermänniglich, Unſere Kaiſerl. Königl. und Landesfürſtl. Gnade und alles Gutes, und geben euch hiermit gnädigſt zu vernehmen, wie folget:

Ergriffene Maaßregeln zu Befeſtigung des geſammten öffentlichen Credites.

Gleich nach hergeſtelltem Frieden ſind Wir vorzüglich bedacht geweſen, die zu Erſchwingung der Koſten des letzteren Krieges zur Ausgabe angewendeten Zahlungs-Pappiere nach und nach aus dem Umlaufe zu ziehen, worauf Wir ſodann, ſowohl zum Beweiſe der genaueſten Erfüllung Unſers

Herausziehung der Zahlungs-Papiere aus dem Umlaufe.

ſers geheiligten Wortes, als der Uns ſo nahe am Herzen liegenden Befreyung des Staates, dieſe getilgten Papiere zu verſchiedenenmalen, mit jedesmaliger Bekanntmachung des Belaufes derſelben, öffentlich haben verbrennen laſſen.

Allgemeine Herunterſetzung der Intereſſen auf 4. pro Cento.

Auf gleiche Weiſe hat das im Monate May vorigen Jahres erlaſſene Intereſſen-Steuer-Patent, wodurch das allgemeine Intereſſe des Staates auf 4. pro Cento feſtgeſetzet worden, Uns die Zufriedenheit verſchaffet, nicht nur die jederzeit von dem Unterthane zu erhebende Erfordernis des Staates um ſo viel vermindert zu ſehen, ſondern zu gleicher Zeit allen Beſitzern der Güter dem Handel und Wandel, und demjenigen Theile Unſerer getreuen Unterthanen, welcher ſich mit Schulden beladen findet, die weſentlichſte Wohlthat zu erzeigen.

Gedeylicher Erfolg der Banco-Reduction.

Nicht weniger gedeilich iſt der Erfolg der von Unſerem Wiener Stadt-Banco angebottenen allgemeinen Rückzahlung geweſen, da deſſen Gläubiger in dem erniedrigten Intereſſe, und der hierdurch zurückgefallenen Hypothek, neue Bewegungsgründe ihres Vertrauens angetroffen, welches nemliche mit denen geſamten übrigen ebenfalls aufgekündigten Bancofreyen und Credit-Deputations-Papieren erfolget iſt.

End-

Erhebung des Ständiſchen Credites.

Endlich enthalten die von denen treugehorſamſten Ständen unſerer geſamten Böhmiſchen und Oeſterreichiſchen Erblande theils erlaſſene, theils in kurzem zu erlaſſende Notificationen, in denen dem Ständiſchen ſowohl Aerarial- als Domeſtical-Credite eingeſtandenen neuen Begünſtigungen die deutlichſte Probe Unſerer Landesmütterlichen Sorgfalt für die Erhebung dieſes der Monarchie ſo koſtbaren Credites.

Erſtreckung dieſer nämlichen Maaßregeln auf den deutſchen Cameral-Credit.

Es bleibet demnach nichts übrig, als gleichfalls Unſerem Cameral-Credite die Wirkung dieſer nämlichen Unſerer gnädigſten Geſinnung empfinden zu laſſen.

Da Wir nun in Anſehung der auf Unſere Hungariſche Cameral-Herrſchaften aufgenommenen Darlehne, mit der baaren Rückzahlung, durch Unſere Königliche Hungariſche Hof-Cammer bereits den Anfang machen laſſen; desgleichen die auf Unſere Hungariſche Contributions-Gefälle haftende Schuld auf einmal gänzlich aufgekündiget haben; wegen der zum Vortheile Unſers Kupferamts-Credites ergriffenen Maaßregeln aber, das nöthige beſonders ergehet: ſo wollen wir in gegenwärtigem Patente diejenigen Verfügungen bekannt machen, welche in Folge Unſerer diesfalls

ge-

gefaßten Entſchlieſſung, den Teutſchen Cameral-Credit betreffen, und halten Wir Uns zum voraus gnädigſt verſichert, daß diejenigen neuen Gnaden und Vorrechte, welche Wir gedachtem Teutſchen Cameral-Credite hierdurch mittheilen, die Dankbarkeit der ſämmtlichen Gläubiger nach ſich ziehen müſſen, und da ſolchergeſtalt für alle Zweige des öffentlichen Credites die nothwendige Vorſorge getragen worden, das bereits ſo weit gebrachte Werk des befeſtigten allgemeinen Vertrauens, die letzte Vollkommenheit erreichen werde.

Dieſemnach beſtehet diesfalls Unſere höchſte Willensmeynung in folgendem.

I.

Solchem werden ſeine bisherige Special-Hypotheken beybehalten.

Wollen Wir hiermit auf das kräftigſte Unſerer geſammten Teutſchen Cameral-Schuld diejenigen derſelben bisher zuſtändig geweſenen Special-Hypotheken von neuem beſtättigen, welche ſolcher mitten in letzterem Kriege die richtige Zahlung der Intereſſen ohne einigen Unterbruch jederzeit haben antreffen laſſen.

Bedeckung der Intereſſe der ſogenannten kleinen Schuldencaſſe.

Die unter dem Namen der zu Wien befindlichen ſo genannten kleinen Schulden-Caſſe bekannte Cameralſchuld, behält demnach

nach, ohne einige desfalls getroffene Abänderung, noch ferner die nemliche ihr bisher eingeräumt geweſene Bedeckung der von Unſern Teutſchen Erblanden entrichteten Cameral-Contribution.

Desgleichen der neuen Cameral-Schulden.

Nicht weniger bleiben die ſämtlichen durch Unſere K. K. Hof-Cammer ſeit 1748. in Unſeren verſchiedenen Teutſchen Erblanden ausgefertigten Schuldbriefe, auf die nemlichen ihnen bisher gewidmet geweſenen Gefälle des Tabacks und des Tyroliſchen Salzes noch ferner angewieſen.

Capitals-Bedeckung dieſer ſämtlichen Cameral-Schulden.

Zur Capitals-Rückzahlung dieſer ſämtlichen Cameralſchulden hingegen, wollen Wir die Unſerer Univerſal-Staats-Schulden-Caſſe bereits wirklich eingeräumte, ſeit hergeſtelltem Frieden zu Abſtoßung der Schulden beſonders creirte neue Gefälle, gedachter Schuldencaſſe noch ferner zugeeignet laſſen.

II.

Für die von denen Ständen übernommene Cameral-Schulden, iſt gedachten Ständen die erforderliche Bedeckung für Capital und Intereſſen, in forma retinendorum eingeräumet worden.

Betreffend die ſeit dem Finanz-Syſteme von 1748. in denen verſchiedenen Ländern angewieſene alte Cameralſchulden, ſo haben die treugehorſamſten Stände Unſerer Böhmiſchen und Oeſterreichiſchen Erblande nach Unſerem an dieſelben

geſtellten gnädigſten Anſinnen, vermöge vorgedachter ihrer Notificationen und Unſerer in ſolchen erwähnten mit ihnen errichteten feyerlichen Receſſe, erſagte Cameralſchulden, ſowohl was das Capital als die Intereſſen anlanget, dergeſtalt gänzlich übernommen, und ihrer eigenen Ständiſchen Schuld einverleibet, daß ſie dafür, gegen Zurückſtellung der diesfalls im Publico vorhandenen Cameral-Obligationen, denen Gläubigern ihre eigene Ständiſche Schuldbriefe ausſtellen werden. Für dieſe ſolchergeſtalt übernommene Schulden, iſt ihnen Ständen, vermöge eben angezogener mit ihnen errichteten Receſſe, ſowohl zu Beſtreitung der Intereſſen, als Capitals-Rückzahlung, die erforderliche Bedeckung in forma retinendorum in Händen gelaſſen worden: und tragen Wir daher keinen Zweifel, es werden die Gläubiger dieſer Schulden, welche ſich ſolchemnach von dem Cameral-Credite auf den Ständiſchen Credit übertragen finden, zu dieſer Verfügung, die ihnen ihre vollſtändige Sicherheit verſchaffet, ihre gänzliche Zufriedenheit antreffen.

III.

Allgemeine Auswechslung der alten in Anſehung dieſer Cameral-Schulden ausgeſtellten Obligationen.

Obigen bisher unter mehreren verſchiedenen Benennungen bekannten Cameralſchulden, deren Obligationen ſich zum Theile bey ſolchen Caſſen angewieſen fin-

finden, ſo durch die nachgefolgten Finanz-Einrichtungen theils aufgehoben, theils mit andern vereiniget werden, und welche insgeſamt auf die höheren von der letzten Herunterſetzung verſchriebenen Intereſſen lauten, haben Wir nach dem Beyſpiele desjenigen, was bey dem Ständiſchen Credite geſchehen, eine zu der Ordnung ſo vieles beytragende Gleichförmigkeit mitzutheilen Uns vorgeſetzet, und die zu dieſem Ende bereits in Unſerem Intereſſenſteuer-Patente vom 1ten May vorigen Jahres verordnet, daß gedachte Obligationen insgeſamt zu einer allgemeinen Auswechslung dargebracht werden ſollen.

Termin dieſer Auswechslung.

Der zu dieſer Auswechslung beſtimmte Termin, hat a die Publicationis gegenwärtigen Patentes anzufangen, und bis letzten April 1768. zu dauern. Jeder Gläubiger wird ſich diesfalls bey derjenigen Caſſe, wo er ſeine Intereſſen bisher erhoben, anzumelden haben.

Diejenigen Gläubiger, welche in dieſem Termine ihre Obligationen zur Auswechslung nicht darbringen, werden nach Verſtreichung deſſelben, ſo lange keine Intereſſen von ihrem Capitale zu genieſſen haben, bis ſie gegenwärtiger Verordnung den Vollzug geleiſtet.

Feſtgeſetzter peremtoriſcher Termin bey Strafe des Verluſtes von Capital und Intereſſen.

Um aber einen endlichen Zeitpunkt zu der gänzlichen Berichtigung dieſer Schulden feſtzuſetzen; ſo wird hiermit gedachten Gläubigern, a dato gegenwärtigen Patentes, peremtoriſche Friſt von 3 Jahren und 6 Wochen, zu der eben erwähnten Auswechslung dergeſtalt beſtimmet, daß nach Verſtreichung derſelben, diejenigen Obligationen, die in dieſem Termine von 3 Jahren und 6 Wochen nicht dargebracht worden, als gänzlich erloſchen angeſehen, mithin ſolchen nicht nur keine weitere Auswechslung mehr geſtattet, ſondern auch darauf zu keiner Zeit weder einige Capitals- noch Intereſſen-Zahlung geleiſtet werden ſolle.

Sollten ſich jedoch in einem oder anderen Falle beſondere Billigkeitsgründe vorhanden finden, welche der Präcluſion im Wege ſtünden, ſo wollen Wir gnädigſt geſtatten, Uns ſolche zu Unſerer höchſten Entſcheidung vorzutragen.

IV.

Form der hinauszugebenden neuen Obligationen.

Gegen dieſe zurückzuſtellende alte Obligationen, haben Wir zwar in Unſerem Intereſſen-Steuerpatente vom 1ten May vorigen Jahres, jedem Gläubiger zwiſchen der nemlichen bisher bey jeder beſondern Creditcaſſe gewöhnlichen Form, und

der

der Form der Darlehns-Coupons-Obligationen der Ständiſchen Credit-Deputation, die Wahl eingeſtanden.

Nach einer genommenen näheren Einſicht aber der verſchiedenen aus neunerley Gattungen beſtehenden, bisher in Anſehung dieſer Schulden ausgefertigten Obligationen, hat ſich gezeiget, daß wegen der ſo veränderten Umſtände, keine derſelben bey der gegenwärtigen Auswechslung, nach dem vorigen wörtlichen Innhalte ausgefertiget werden könne, mithin die Ordnung, ja ſelbſt die Sicherheit der Gläubiger erfordere, bey dieſer Erneuerung der Schuldbriefe, da laut obigen erſten §phi in den weſentlichen Stücken alles bey dem nemlichen verbleiben, in Anſehung der äuſſerlichen Form die Abänderung zu treffen.

Zweyfache Gattung derſelben, auf den Namen des Gläubigers und auf den Ueberbringer.

Dieſes zu bewerkſtelligen, haben Wir denen Gläubigern nichts angenehmers erzeigen zu können erachtet, als denenſelben für dieſe Cameralſchulden durchgängig die in dem vorgedachten Intereſſenſteuer-Patente bereits erwähnte Form der Coupons-Obligationen anzubieten, welche Wir jedoch von einer zweyfachen Gattung dergeſtalt verfertigen laſſen, daß jedem Gläubiger, nach deſſen Auswahl, entweder eine Obligation auf ſeinen **Namen**, oder auf den **Ueberbringer** wird verabfolget werden.

Verſchiedene Summen, worauf ſolche geſtellet ſind.

Dieſe neuen Obligationen finden ſich auf die ſiebenerley verſchiedenen beſtimmten, unter ſich theilbaren Summen, von 50, 100, 500, 1000, 3000, 5000, und 10000. fl. ausgeſtellet.

Zweyerley Data der Ausſtellung.

Sie lauten auf die zwey gleichen Data vom 1ten Julii und 1ten October gegenwärtiges Jahres.

Intereſſe, ſo halbjährig zu entrichten.

Sie verſpechen das zu dem allgemeinen Intereſſe des Staates erklärte Intereſſe von 4 pro Cento, welches in halbjährigen Friſten zahlbar iſt.

In Anſehung jedoch derjenigen alten Obligationen, welche ſich zu einem niedrigeren Intereſſe ausgeſtellet finden, werden die dafür neu auszufertigenden Obligationen auf dieſes nemliche niedrigere Intereſſe lauten, und die Intereſſen derſelben, nach dem alten Gebrauche, gegen Quittung erhoben werden.

Sechsmonatlicher Aufkündigung-Termin.

Zu der gegenſeitig zuſtändigen Aufkündigungs-Freyheit endlich haben Wir, ohngeachtet ein beträchtlicher Theil dieſer Cameral-Schulden bisher von Seiten der Gläubiger des Rechtes der Aufkündigung nicht genoſſen, dieſen ſämtlichen neuen Obligationen durchaus den gleichen Termin von 6 Monaten einverleiben laſſen.]

V.

V.

Beſondere Begünſtigung der Intereſſenſcheine dieſer Obligationen.

So viel hingegen die gedachten Obligationen angefügten Intereſſenſcheine anbelanget, ſo haben Wir ſolchen die ſo beſondere Begünſtigung eingeſtanden, daß dieſelben zu ihrer Verfallzeit nicht nur bey Unſerer Univerſal Staats-Schuldencaſſe zu Wien, ſondern auch bey allen Unſeren Cameral-Hauptcaſſen in Unſeren geſamten Hungariſchen und Teutſchen Erblanden, ſowohl an Zahlungsſtatt angenommen, als baar ausgezahlet werden ſollen.

Dieſem wollen wir annoch ferner die Befreyung von der Stempelgebühr gnädigſt hinzuſetzen, welcher ſich die Intereſſenquittungen aller bisherigen Cameral-Obligationen unterworfen gefunden.

VI.

Unterſchrift der neuen Cameral-Obligationen.

Betreffend die Unterſchrift dieſer neuen, zur Bequemlichkeit der Gläubiger in ſo kleine Summen zertheilten, mithin auf eine größere Anzahl angewachſenen Obligationen; ſo haben Wir zu Abkürzung der zu denen bisher gewöhnlichen Unterſchriften erforderlichen Zeit, und zu geſchwinder Beförderung des Publici, nachſtehende Unſere Hof-Cammerräthe, als den **Franz Anton Grafen**

von Khevenhüller, Jacob Benedict Freyherr von Neſzer, Theodor von Quiex, Lorenz Joſeph von Carqui, und Peter von Bolza, hierzu dergeſtalt benennet, daß dieſelben gedachte Obligationen nach dem Beyſpiele der Ständiſchen Credit-Deputation unter ſich austheilen, und ſolchemnach jede Obligation blos von einem einzigen erſagter Hof-Cammerräthe unterſchrieben werden ſolle.

Wir erklären demnach auf das feyerlichſte hiemit, daß ungeachtet auf erſagten Obligationen Unſere höchſte Unterſchrift nicht zu erſehen iſt, dennoch die im Namen Unſerer Kaiſerl. Königl. Hof-Cammer verrichtete Unterſchrift eines von dieſen hierzu durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich bevollmächtigten Hof-Cammerräthen, eben ſo gültig und kräftig ſeyn ſolle, als wenn jede Obligation von Uns ſelbſt, Unſerem Hof-Cammer-Präſidenten, und übrigen bisher gewöhnlichen Perſonen, eigenhändig wäre unterzeichnet worden.

Alles übrige, ſo dieſe zwar bereits durch 6 Jahre bekannten Darlehns-Coupons-Obligationen, inſonderheit aber die Ceßion und Indoßirung derſelben, desgleichen in Verſicherung ihrer Intereſſenſcheine wider die Entwendung anlanget, findet ſich in dem diesfalls beſonders zum Drucke beförderten **Unterrichte** mit mehrerem enthalten.

VII.

VII.

Unterricht wegen der Eigenſchaften derſelben.

Unter denen in dieſem Patente erwähnten Verfügungen, ſind jedoch diejenigen, zu der einen oder andern Gattung der obenerwähnten Cameralſchulden gehörigen fremden Capitalien keinesweges begriffen, welche gegen beſonderer eingegangener Verbindlichkeiten, ihre Rückzahlung vor gewiſſen beſtimmten Friſten anzunehmen nicht verbunden ſind; desgleichen diejenigen, wegen welcher beſondere Negotiationen geſchloſſen worden; als bey welchen ſämtlichen Schulden es bey den alten von dem Gläubiger in Händen habenden Obligationen, und dem darinne ausgedruckten Inhalte, in allen Stücken zu verbleiben hat.

Cameralſchulden, ſo von der Verfügung gegenwärtigen Patentes ausgenommen werden.

Dieſes alles iſt Unſer gnädigſter Wille. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den fünfzehnten Tag des Monates May, im ſiebenzehnhundert ſieben und ſechszigſten, Unſerer Reiche im ſieben und zwanzigſten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L.S.)

Rudolphus Comes Chotek
Reg. Boh. Sup. A. A. pr. Canc.

Ad Mandatum S. Cæſ.
Reg. Majeſt. proprium.
Johann Bernhard v. Zencker.

Nro.

Nro. CCCIII.

Kaiſerl. Königl. Patent des Kupferamts, die Auswechslung der alten gegen neuen Obligationen betreffend.

dd. Wien, den 16. May 1767.

Wir Maria Thereſia ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſern getreuen Unterthanen, und Landes Jnwohnern, inſonderheit aber denen ſämtlichen Gläubigern Unſers K. K. Kupferamtes, auch ſonſt jedermänniglich, Unſere Kaiſerl. Königl. und Landesfürſtl. Gnade und alles Gutes, und geben euch hiermit gnädigſt zu vernehmen, wie folget.

Nachdem die durch göttlichen Seegen beſtändig ſteigende Ergiebigkeit Unſerer Bergwerke denen Staatsgläubigern, welche ſich auf die Ertragniß derſelben für ihre bey Unſerer Kupferamts-Hauptcaſſe geleiſtete Darlehen verſichert finden, eine von Jahre zu Jahre zunehmende Bedeckung ihres angelegten Capitals antreffen läſſet, und

Wir

Wir bey der gegenwärtig in Unſerem geſammten Creditweſen zu machen befundenen gleichförmigen Einrichtung, nicht weniger dieſem ſchäzbaren Zweige des öffentlichen Credites Unſeren Landesfürſtl. Schutz und Gnade in voller Maaße angedeihen zu laſſen geſinnet ſind; ſo haben Wir durch gegenwärtiges Patent dem Publico diejenigen Verfügungen kund machen wollen, welche Wir in Anſehung dieſes Credit-Fonds feſtgeſetzet.

I.

Beſtätigung der Special-Hypothek der ſämmtl. Bergwerks-Gefälle, beydes für Capital und Intereſſen.

Beſtätigen Wir zuförderſt denen ſämmtlichen Gläubigern Unſers K. K. Kupfer-Amtes, ſowohl was das Capital als die Intereſſen anbelanget, die nehmliche Special-Hypothek Unſerer ſämmtlichen Bergwerksgefälle in Unſeren geſammten Hungariſchen und Teutſchen Erblanden, worauf ſich dieſelben bisher angewieſen gefunden.

II.

Allgemeine Auswechslung der alten gegen neue Obligationen

Haben Wir aus der nämlichen eben angeführten Urſache der in Unſerem geſammten Creditweſen einzuführen Uns vorgeſetzten durchgängigen Gleichförmigkeit, für dienlich befunden,

auf

auf gleiche Weiſe, wie ſolches bey Unſerem geſammten übrigen Cameral-Credite, desgleichen bey dem Ständiſchen Credite geſchehen, nicht weniger bey dieſem Unſerem Kaiſerl. Königl. Kupferamte, die nehmliche in Unſerem Intereſſen-Steuerpatente vom 1ſten May vorigen Jahres bereits angekündigte allgemeine Auswechslung der bisherigen auf das höhere Intereſſe von 5 und 6 pro Cento lautenden Obligationen, in neue Obligationen anzuordnen, ſo auf die vermöge gedachten Unſers Intereſſenſteuer Patentes zu dem allgemeinen Intereſſe des Staates erklärten 4 pro Cento geſtellet ſind.

III.

Termin dieſer Auswechslung.

Der zu dieſer Auswechslung beſtimmte Termin hat a die publicationis gegenwärtigen Patentes anzufangen, und bis letzten April 1768. zu dauren.

Diejenigen Gläubiger, welche in dieſem Termine ihre Obligationen bey der Kupferamts-Hauptcaſſe zur Auswechslung nicht darbringen, werden nach Verſtreichung deſſelben ſo lange kein Intereſſe von ihrem Capitale zu genieſſen haben, bis ſie gegenwärtiger Verordnung den Vollzug geleiſtet.

IV.

IV.

Festgeſetzter peremtoriſcher Termin bey Straſe des Verluſtes von Capitale und Intereſſen.

Nachdem ferner die Ordnung erheiſchet, daß dieſes Auswechslungs = Geſchäfte endlich zu ſeinem gänzlichen Schluſſe gelange; ſo wird hierzu die Friſt von 3 Jahren und 6 Wochen, a dato gegenwärtigen Patentes anzurechnen, pro termino peremptorio dergeſtalt beſtimmet, daß nach Verſtreichung derſelben, diejenigen Obligationen, die in dieſem Termine von 3 Jahren und 6 Wochen nicht dargebracht worden, als gänzlich erloſchen angeſehen, mithin ſolchen nicht nur keine weitere Auswechslung mehr geſtattet, ſondern auch darauf zu keiner Zeit weder einige Capitals= noch Intereſſen = Zahlung geleiſtet werden ſolle.

Sollten ſich iedoch in einem oder anderm Falle beſondere Billigkeitsgründe vorhanden finden, welche der Präcluſion im Wege ſtünden, ſo wollen Wir gnädigſt geſtatten, Uns ſolche zu Unſerer höchſten Entſcheidung vorzutragen.

V.

Eigenſchaften der hinaus zu gebenden neuen Obligationen.

Die neuen Obligationen, welche dem Publico gegen die zurückgeſtellten alten Schuldverſchreibungen werden hinausgegeben werden, beſitzen folgende Eigenſchaften.

Sie

Sie lauten auf die ſiebenerley beſtimmten unter ſich theilbaren Summen, von 50., 100, 500, 1000, 3000., 5000., und 10000. fl.

Sie finden ſich durchaus unter denen beyden beſtimmten gleichen Datis vom 1ſten Julii und 1ſten October gegenwärtigen Jahres ausgefertiget.

Sie verſprechen das Intereſſe von 4 pro Cento, welches in halbjährigen Friſten zahlbar iſt.

Der nehmliche halbjährige Termin wird zu der gegenſeitigen Aufkündigung beſtimmet.

Letztlich findet ſich jede Obligation mit ihrem beſondern Nro. bezeichnet.

VI.

Den Gläubigern wird zwiſchen Obligationen von der bisher gewöhnlichen Form, und Darlehnscoupons-Obligationen die Wahl gelaſſen.

So viel die äußerliche Form dieſer neuen Obligationen anlanget; ſo wird in Folge des oben erwähnten Intereſſenſteuer-Patentes vom 1ten May vorigen Jahres, denen Gläubigern die Wahl zwiſchen Obligationen von der bisher bey dieſem Unſerem Kupferamte gewöhnlichen Form, und der Form der Darlehnscoupons-Obli-

Obligationen der Ständiſchen Credit-Deputation geſtattet. Beyde Arten von Obligationen haben alle in dem vorhergehenden 5ten §pho erwähnte Eigenſchaften unter ſich gemein.

VII.

Zweifache Gattung der Coupons-Obligationen, auf den Namen des Gläubigers und auf den Ueberbringer.

So viel aber die neue Form der Coupons-Obligationen insbeſondere anlanget; ſo haben Wir, um dieſe dem Publico bereits bekannte und angenehme Form noch vollkommener zu machen, die Verfügung dahin getroffen, daß gedachte Coupons-Obligationen nicht blos, wie bisher auf den Ueberbringer, ſondern nach Belieben des Gläubigers, entweder auf deſſen Namen, oder auf den Ueberbringer werden geſtellet werden.

Auszahlung und Annehmung der Intereſſen-Scheine dieſer Coupons-Obligationen.

Die Intereſſenſcheine dieſer Coupons-Obligationen werden zu ihrer Verfallzeit bey Unſerer Kupferamts-Hauptcaſſe hier zu Wien nicht nur baar ausgezahlet, ſondern auch in allen an dieſe Caſſe zu leiſtenden Zahlungen an Zahlungsſtatt angenommen.

Befreyung derſelben von der Stempel-Gebühr.

Dieſem wollen Wir annoch die beſondere Begünſtigung hinzufügen,

hinzufügen, daß gedachte Intereſſen-Scheine von der Stempel-Gebühr befreyet ſeyn ſollen, welcher die Intereſſen-Quittungen von der alten Form noch ferner, wie bisher unterworfen bleiben.

VII.

Unterſchrift der neuen Obligationen, ſowohl von der alten, als neuen Form.

Die neuen Obligationen von der bisherigen Form, werden ſich mit denen nämlichen verſchiedenen Unterſchriften und Petſchaften, ſo bisher bey denen Kupferamts-Obligationen gebräuchlich geweſen, verſehen finden.

So viel hingegen die Unterſchrift der Coupons Obligationen anbelanget, bey welchen die Enge des Raumes die nehmlichen Unterſchriften nicht geſtattet; ſo haben Wir zu ſolcher nachſtehende, Unſerer Münz- und Bergweſens-Direction beywohnende Hof-Cammerräthe, als den **Franz Chriſtoph, Freyherrn von Schmidlin, Johann, Grafen von Feckete, Ottocar Ernſt Stupan, Freyherrn von Ehrenſtein, Andreas Franz von Gigant, und Johann Friedrich Meidinger,** dergeſtalt benennet, daß dieſelben gedachte Coupons-Obligationen, nach dem Beyſpiele der Ständiſchen Credit-Deputation, unter ſich auszutheilen haben, und

und ſolchennach jede Obligation blos von einem einzigen gedachter Hof-Cammerräthe unterſchrieben werde. Wir erklären demnach auf das feyerlichſte hiermit, daß ungeachtet auf erſagten Obligationen die bisher gewöhnlichen Unterſchriften nicht zu erſehen ſind, dennoch die im Namen gedachter, Unſerer K. K. Hof-Cammer einverleibten Münz- und Bergweſens-Direction, verrichtete Unterſchrift eines von dieſen hierzu durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich bevollmächtigten Hof-Cammerräthen eben ſo gültig und kräftig ſeyn ſolle, als wenn jede Obligation, ſo wie die Obligationen von der bisherigen Form, von Unſerem Hof-Cammerpräſidenten und übrigen bisher gewöhnlichen Perſonen eigenhändig wäre unterſchrieben worden.

Unterricht wegen der Eigenſchaften der neuen Coupons-Obligationen.

Alles übrige, ſo dieſe zwar bereits durch 6 Jahre bekannte Darlehnscoupons-Obligationen, inſonderheit aber die Ceßion und Indoſſirung derſelben, desgleichen die Verſicherung ihrer Intereſſenſcheine wider die Entwendung anbelanget, findet ſich in dem diesfalls beſonders zum Drucke beförderten **Unterrichte** mit mehrerem enthalten.

IX.

Kupferamts-Schulden, ſo von der Verfügung gegenwärtigen Patentes

Unter denen in dieſem Patente erwähnten Verfügungen,

ausgenommen werden.

fügungen, finden ſich jedoch diejenigen auswärtigen Kupfer-Amts-Gläubiger keinesweges begriffen, welche wegen beſonderer eingegangener Verbindlichkeiten ihrer Rückzahlung vor gewiſſen beſtimmten Friſten anzunehmen nicht verbunden ſind; desgleichen diejenigen, mit welchen beſondere Negotiationen geſchloſſen worden; als bey welchen ſämmtlichen Schulden es bey den alten von dem Gläubiger in Händen habenden Obligationen, und dem darinne ausgedruckten Innhalte, in allen Stücken zu verbleiben hat.

Dieſes alles iſt Unſer gnädigſter Wille. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den ſechszehnden Tag des Monates May, im ſiebenzehnhundert ſieben und ſechszigſten, Unſerer Reiche im ſieben und zwanzigſten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Rudolphus Comes Chotek,
Reg. Boh. Sup. A. A.
pr. Canc.

Ad Mandatum S. Cæſ. Reg.
Majeſt. proprium.

Johann Bernhard von
Zenker.

Nro.

Nro. CCCIV.

Unterricht an das Publicum, über die vermöge Kaiſerl. Königl. Patente vom 15ten und 16ten May, und Ständiſcher Notificationen vom 30ten April 1767. angekündigte allgemeine Auswechslung der ſämmtlichen ſowohl Cameral- und Kupferamts- als Ständiſchen beydes Aerarial- und Domeſtical-Obligationen.

§. 1.

Obligationen, worauf ſich die Auswechslung erſtrecket.

Die Auswechslung erſtrecket ſich auf die ſämmtlichen im Publico befindlichen Obligationen nachſtehender öffentlicher Fonds, als

Der Kaiſerl. auch Kaiſerl. Königl. Hofcammer,

Des Kaiſerlichen Königlichen Kupferamtes,

Der Stände des Königreiches Böheim,

Markgrafthums Mähren,

Herzogthums Schleſien,

Erzherzogthums Oeſterreich unter und Ob der Enns,

Herzogthum Steyer,

Kärnten,

Crain,

Der beyden unirten gefürſteten Grafſchaften Görz und Gradiſca,

Des Stadt Wieneriſchen Ober-Cameramtes.

Bey denen Ständen ſind unter dieſer Auswechslung zugleich diejenigen ſeit 1748. in denen Ländern angewieſenen Syſtemal- und Cameral-Obligationen begriffen, ſo von denen verſchiedenen Ständen vermöge ihrer Notificationen vom 30ten April gegenwärtigen Jahres, beydes an Capitale und Intereſſen übernommen worden.

Bey dem Cameral- und Kupferamts-Credite hingegen ſind blos diejenigen fremden Capitalien aus-

ausgenommen, deren Innhaber, wegen beſonderer eingegangener Verbindlichkeiten, ihre Rückzahlung vor gewiſſen beſtimmten Friſten anzunehmen nicht verbunden ſind, oder mit welchen ſonſt beſondere Negotiationen geſchloſſen worden.

§. II.

Credit-Caſſen, wo ſich ein jeder wegen der Auswechslung anzumelden hat.

In Anſehung der Cameral-Obligationen iſt ſich wegen der Auswechslung bey der Kaiſerl. Königl. Univerſal-Staatsſchulden-Caſſe hier zu Wien; in Anſehung der Kupferamts-Obligationen, bey der hieſigen Kupferamts-Hauptkaſſe; in Anſehung der verſchiedenen Ständiſchen Obligationen, bey dem Königlichen Oberſteueramte zu Prag, der Landſchafts-Haupt-Caſſe zu Brün, dem General-Steueramte zu Troppau, denen Ständiſchen Obereinnehmer-Aemtern zu Wien, und zu Linz, denen General-Einnehmer-Aemtern zu Graz, Klagenfurt, Laybach und Görz; in Anſehung endlich der Stadt Wieneriſchen Obercammer-Amts-Obligationen, bey gemeiner Stadt Ober-Cammer-Amte anzumelden.

§. III.

Zweyfache Form der neuen Obligationen.

Bey denen Kupferamts, denen Ständiſchen, und de-

nen Ober-Cammeramts-Obligationen, iſt den Gläubigern die Wahl vorbehalten, zwiſchen der bisher bey jedem beſonderen Fonds gewöhnlichen Form, und der bereits bekannten, bey der Ständiſchen Credit-Deputation eingeführten Form der ſogenannten Darlehns-Coupons-Obligationen.

Für die bey der Univerſal-Staatsſchulden-Caſſe auszuwechſelnde Cameral-Obligationen hingegen werden denen Innhabern, bey denen ſo verſchiedenen Gattungen dieſer Obligationen, und da dieſelben ohnehin wegen der veränderten Umſtände unmöglich nach dem vorigen wörtlichen Innhalte ausgefertiget werden können, zu Erreichung der ſich vorgeſetzten Gleichförmigkeit durchaus Obligationen von der letzteren an ſich ſelbſt vollkommenern Form hinausgegeben.

Eigenſchaften derſelben.

Beyde Arten von Obligationen, ſowohl die von der alten, als die von der neuen Form, ſind auf die beſtimmten gleichen Summen von 50, 100, 500, 1000, 3000, 5000, und 10000 fl. geſtellet; ſie verſprechen die Intereſſen halbjährig; und enthalten die gegenſeitige ſechs monatliche Aufkündigung.

Jede Obligation findet ſich mit ihrem beſondern Nro verſehen.

Die

Die in zwey gleiche Hälften abgetheilte Obligationen eines jeden Fonds, ſind nur unter zweyen Datis, nemlich die Cameral- und Kupferamts-Obligationen vom 1ten Julii und 1ten October, die Ständiſchen und Ober-Cammeramts-Obligationen hingegen, vom 1ten May und 1ten Auguſt ausgefertiget.

Die gröſſeren Obligationen können bey der Auswechslung in kleinere, und die kleineren in gröſſere umgeſetzet werden.

Einem jeden, der ſich zur Umwechslung anmeldet, ſtehet frey, Obligationen von der beliebigen Gröſſe für den Belauf ſeiner zurückgeſtellten alten Obligation zu erhalten, mithin ſeine alte Obligation entweder in mehrere neue zu zertheilen, oder mehrere alte Obligationen in eine einzige neue zu verwandeln: jedoch dergeſtalt, daß hierdurch die Proportion zwiſchen der von jeder verſchiedenen Gröſſe vorhandenen Anzahl, nicht gar zu ſehr überſchritten werde.

Fände ſich die Summe der alten Obligation ſo beſchaffen, daß ſolche nicht mit 50 fl. theilbar wäre, ſo wird dem Innhaber der unter 50 fl. betragende Ueberreſt baar hinausbezahlet werden, daferne ſolcher nicht vorzöge ſo viel baar Geld zuzulegen, um die Summe von 50 fl. vollzumachen. Z. E. der Innhaber einer alten Obligation von 730 fl. hat entweder 30 fl. hinauszubekommen, um

für den Belauf von 700 fl. neue Obligationen zu erhalten, oder 20 fl. zuzulegen, um 750 fl. in neuen Obligationen zu empfangen.

Mittel, die Intereſſen viertheiljährig zu erheben.

Ungeachtet die Intereſſen nur halbjährig gezahlet werden; ſo kann gleichwohl ein jeder Gläubiger, von einem jeden Capitale bis auf 100 fl. indirecte auf folgende Weiſe ein viertheiljähriges Intereſſe ziehen. Das Capital von 100 fl. wäre nemlich nur in zwey Obligationen von 50 fl. zu zertheilen, wovon die eine z. E. auf den 1ten May, die andere auf den 1ten Auguſt lautete, mithin erſtere ihre Intereſſen den 1ten May und 1ten Novemb. letztere hingegen den 1ten Februarii und 1ten Auguſt zu erheben hätte.

§. IV.

Obligationen von der bisher gewöhnlichen Form.

In Anſehung der alten bisher bey jedem öffentlichen Fonds gewöhnlichen Form von Obligationen, bleibet es in allen übrigen Stücken bey dem vorigen.

Zweyfache Gattung der Coupons-Obligationen.

Betreffend hingegen die neue Form der Coupons-Obligationen, von welcher ſich die Modelle der vier verſchiedenen Hauptgattungen, als der Cameral- und Kupferamts, desgleichen der

Stän-

Ständiſchen ſowohl Aerarial- als Domeſtical-Obligationen gegenwärtigem Unterrichte beygefüget finden; ſo iſt bey ſolcher folgendes anzumerken.

Die bisher bekannten Coupons-Obligationen waren blos auf den Ueberbringer geſtellet. Die neuen werden, nach dem Belieben des Gläubigers, entweder auf deſſen **Namen**, oder auf den **Ueberbringer** ausgefertiget werden.

Coupons-Obligationen auf den Namen des Gläubigers.

Erſtere Coupons-Obligationen auf den **Namen**, da ſolche ſich nach ihren Nummern auf den Namen des Gläubigers in denen Credit-Büchern des betreffenden Fonds eingetragen finden, führen in allen Stücken die nemliche Sicherheit wider die Gefahr für Feuer und Diebe mit ſich, deren die Obligationen von der alten Form theilhaftig ſind.

§. V.

Die Intereſſen-Scheine derſelben laüten auf den Ueberbringer.

Die Intereſſenſcheine dieſer obwohl auf den Namen des Gläubigers lautenden Coupons-Obligationen ſind auf den **Ueberbringer** geſtellet.

Solche werden zu ihrer Verfallzeit bey der betreffenden Credit-Caſſe nicht nur baar ausgezahlet, ſondern auch an Zahlungsſtatt angenommen.

Dieſe Begünſtigung erſtrecket ſich in Anſehung der Cameral-Obligationen, nicht nur auf die hieſige Univerſal-Staats-Schuldencaſſe, ſondern auf die geſammten Cameral-Haupt-Caſſen in denen Hungariſchen und Teutſchen Erblanden.

In Anſehung der Kupferamts-Obligationen geſchiehet dieſe Annehmung der Intereſſenſcheine in allen der hieſigen Kupferamts-Hauptcaſſe zu leiſtenden Zahlungen.

Die Intereſſenſcheine der Ständiſchen Obligationen werden in denen Böhmiſchen Ländern woſelbſt Filial-Steuercaſſen in denen verſchiedenen Kreiſen vorhanden ſind, ſowohl bey der Ständiſchen Hauptcaſſe, als bey gedachten ſämmtlichen Filialcaſſen, baar ausgezahlet und an Zahlungsſtatt angenommen.

Ein gleiches geſchiehet in Kärnten, bey denen daſelbſt gleichfalls vorhandenen Kreiscaſſen.

In den übrigen Oeſterreichiſchen Ländern hingegen, wo die Abfuhr der Contribution von denen

denen Herrſchaften unmittelbar bey dem Ständiſchen Ober- oder General-Einnehmer-Amte geſchiehet, kan die Auszahlung und Annehmung nur bey gedachtem Ober- oder General-Einnehmer-Amte ſtatt finden.

Da aber in dieſen Oeſterreichiſchen Ländern die Intereſſenſcheine bey erſagten Ober- oder General-Einnehmer-Aemtern in allen Contributions-Zahlungen angenommen werden; ſo kan nicht nur ein jeder Ruſtical-Contribuent ſeinen Intereſſenſchein ſeiner Herrſchaft, welche ſeine Contribution einnimmt, in gedachter Contribution an Zahlungsſtatt abführen, desgleichen jede Herrſchaft ihre eigene Intereſſenſcheine auf dieſe Weiſe anbringen, ſondern es kan auch ein anderer, welcher keine Contributionszahlung zu entrichten hat, wenn ſolcher ſich in einem von der Hauptſtadt, wo das Ständiſche Ober- oder General-Einnehmeramt befindlich iſt, entfernten Orte aufhält, Mittel finden, für ſeinen verfallenen Intereſſenſchein, von einem Contribuenten, der ſolchen an Zahlungsſtatt anwenden kan, den baaren Werth zu erhalten.

In Anſehung endlich der Stadt Wieneriſchen Obercammer-Amts-Obligationen, deren Umlauf ſich ohnedem auf die Stadt Wien einſchränket, wird die Annehmung und Auszahlung auf gleiche

Weiſe

Weiſe blos bey gemeiner Stadt Obercammer-Amte verrichtet.

VI.

Mittel, die Intereſſenſcheine wider die Entwendung zu ſichern.

Solten inzwiſchen, nach Beſchaffenheit der Umſtände der Gläubiger, einige derſelben von dem eben erwehnten Rechte der Annehmung keinen Gebrauch machen, und dieſe auf den Ueberbringer geſtellten Intereſſenſcheine für die Gefahr der Entwendung ſichern wollen; ſo haben dieſelben folgendes zu beobachten.

Bezeichnung derſelben, um ſolche blos bey der Haupt-Caſſe des betreffenden Fonds, nach vorgängiger Liquidation zahlbar zu machen.

Der Intereſſen-Schein wird mit dem Namen derjenigen Stadt, wo die Haupt-Caſſe des betreffenden Fonds befindlich iſt, z. E. bey einer Böhmiſchen Landes-Obligation, mit dem Worte **Prag**, bey einer Cameral-Obligation, mit dem Worte **Wien**, bezeichnet. Alsdann wird dieſem Intereſſenſcheine bey keiner andern als bey dieſer Hauptcaſſe der Einfluß geſtattet. Desgleichen wird ſolcher bey gedachter Hauptcaſſe ſelbſt, nicht mehr an Zahlungsſtatt angenommen, ſondern blos die baare Zahlung deſſelben, und zwar nicht anders als nach vorgenommener Einſicht bey der Liquidatur, welcher ſolcher von der Parthey vorzuzeigen iſt, geleiſtet.

Ge-

Geriethe ein ſolchergeſtalt bezeichneter Intereſſenſchein in Verluſt; ſo hätte der Eigenthümer blos das Nro. des verlohrnen Intereſſenſcheines, mit Vorzeigung der in ſeinen Händen befindlichen Original-Obligation, bey der Liquidatur der betreffenden Creditcaſſe anzumelden, um auf ſolches ein Verbot ſchlagen zu laſſen. In dieſem Falle wird gedachter Intereſſenſchein bey ſeiner Darbringung dem Ueberbringer nicht ausgezahlet, ſondern ſolcher zu Erweiſung ſeines Tituli angehalten.

Bezeichnung bey der Verſendung an einen Correſpondenten.

Um eine gleiche Sicherheit wider die Entwendung der Intereſſenſcheine, denjenigen entfernten Gläubigern zu verſchaffen, welche ſolche ihrem Correſpondenten zuſchicken wollen; ſo wird nicht weniger die Bezeichnung eines jeden beſondern Intereſſenſcheines mit dem Namen dieſes Correſpondenten eingeſtanden. In dieſem Falle iſt jedoch gedachter Intereſſenſchein, zugleich jederzeit auf die eben erwähnte Weiſe mit dem Namen derjenigen Stadt, wo die Hauptcaſſe des betreffenden Fonds befindlich iſt, zu bezeichnen. Alsdann wird erſagtem bezeichneten Intereſſenſcheine, wie oben erwähnet worden, bey keiner andern als bey dieſer Hauptcaſſe der Einfluß geſtattet, desgleichen derſelbe bey gedachter Hauptcaſſe ſelbſt nicht mehr an Zahlungsſtatt angenommen, ſondern blos die baare Zahlung, nach vorgenommener Ein-

ſicht

ſicht bey der Liquidatur, gegen Legitimation der angemerkten Perſon geleiſtet.

VII.

Mittel, die Obligationen ſelbſt wider die Entwendung ſicher zu ſtellen.

Damit hingegen das Eigenthum des Capitals ſelbſt dieſer auf den Namen geſtellten Coupons-Obligationen, denen rechtmäßigen Innhabern deſto beſſer verſichert, und denen Mißbräuchen begegnet werde, welche ſich bey denen Obligationen von der alten Form bey der Ceſſion per charta bianca zuweilen ereignet haben: ſo wird bey dieſer neuen Form, mit gänzlicher Abſtellung gedachter Ceſſion per charta bianca, die zu geſchehende Uebertragung des Eigenthums von einem zum andern, vermittelſt der auf dem Rücken der Obligation auf folgende Art zu verrichtenden Indoßirung, feſtgeſetzet.

Die Uebertragung derſelben wird nicht per charta bianca, ſondern durch Indoßirung verrichtet.

Da nun bey dieſer Indoßirung ſich nicht, wie bey den Wechſelbriefen, mit der einfachen Unterſchrift des Eigenthümers begnügen will, ſondern eine doppelte Unterſchrift von Seiten deſſelben aus der Urſache erfordert, damit durch die Gegeneinanderhaltung der letzten Unterſchrift mit

der

der erſten, allen falſis um ſo vielmehr vorgebogen werde: ſo hat zuförderſt jeder Eigenthümer einer ſolchen auf ſeinen Namen geſtellten Coupons-Obligation, alſogleich bey Ueberkommung derſelben, auf dem Rücken der Obligation, oben an dem äußerſten Rande, eigenhändig ſeinen Namen zu ſchreiben.

Indoßirung auf den Namen des Ceſſionarii, oder in Bianco.

Will ſodann dieſer Eigenthümer ſeine Obligation weiter an einen andern übertragen: ſo iſt hierbey folgendergeſtalt zu verfahren.

Es hat nemlich derſelbe die Obligation, wenn ihm der Name des Ceſſionarii bekannt iſt, blos mit der Formul: **cedirt an N. N.** und abermaliger Beyfügung ſeiner Namens-Unterſchrift, an dieſen Ceſſionarium zu indoſſiren.

Würde hingegen die Obligation durch die Hand eines Dritten an einen dem Eigenthümer noch nicht bekannten Abnehmer veräußert; ſo wäre die Indoßirung blos mit den Worten: **cedirt an:** und Platzlaſſung zu dem auch durch eine fremde Hand auszufüllenden Namen des noch unbekannten Ceſſionarii, welches man die Ceſſion in Bianco nennen will, zu verrichten.

Der

Indoſſirung der Obligation von dem neuen Innhaber an ſich ſelbſt.

Der neue Innhaber hat alsdann, um ſich wider allen Mißbrauch ſicher zu ſtellen, die Obligation mit der Formul: an mich ſelbſt, und Beyfůgung ſeiner Namens Unterſchrift, an ſich ſelbſt zu indoßiren.

Solcher kan die Obligation auf ſeinen Namen in das Credit-Buch eintragen laſſen.

Wenn dieſer neue Innhaber, worzu er jedoch keinesweges verbunden iſt, zu noch mehrerer Sicherheit, die Obligation auf ſeinen Namen in dem Credit-Buche vorgemerket wiſſen will; ſo hat er ſolche blos in Originali bey der Liquidatur der betreffenden Creditcaſſe vorzuzeigen, da ſodann gedachte Liquidatur in erſagtem Creditbuche, bey dem betreffenden No. den Namen des erſten Beſitzers ausſtreichet, und den Namen des neuen Beſitzers an deſſen Stelle ſetzet.

Wollte nachher dieſer zweyte Innhaber die Obligation, es ſey ſolche in dem Creditbuche vorgemerket oder nicht, abermal verhandlen, ſo wåre von ſolchem auf die nemliche Weiſe zu verfahren, wie eben bey dem erſten Innhaber erwåhnet worden, und die Uebertragung vermittelſt Cedirung entweder auf den Namen des neuen Ceſſionarii, oder in Bianco mit Auslaſſung des Namens, mit abermaliger Beyfůgung ſeiner Namensunterſchrift, zu verrichten:

Durch dieſe Ceſſion in Bianco erhalten die Coupons-Obligationen auf den Namen, die nemliche Eigenſchaft der gleich zu erwähnenden bereits bekannten Coupons Obligationen auf den Ueberbringer, ſo lange bis ein zeitlicher Innhaber ſolche wieder durch die obige Formul: an mich ſelbſt, auf ſeinen eigenen Namen zu ſtellen für gut befindet.

Hierbey iſt jedoch anzumerken, daß dieſe Indoſſirungen jederzeit auf dem Rücken der Obligation ſelbſt, und keineswegs in dorſo der von Termine zu Termine abzuſchneidenden Intereſſenſcheine zu geſchehen haben.

Iſt der Platz durch gedachte, nach Belieben der Innhaber zu wiederholenden Indoßirungen angefüllet; ſo wird dem letzten Innhaber, welcher ſich desfalls bey der Liquidatur der betreffenden Creditcaſſe zu melden hat, gegen Zurückſtellung der ſolchergeſtalt durch dieſe Anfüllung unbrauchbar gewordenen Obligation, eine neue Obligation des nemlichen Fonds, von dem nemlichen Nro. und Dato, auf deſſen Namen ausgefertiget.

Fortſetzung der Indoſſirung auf einem der Obligation beygelegten weiſſen Bogen.

Befände ſich aber dieſer Innhaber von dem Orte, wo die Hauptcaſſe des betreffenden Fonds bfindlich iſt, z. E. wenn ein Böhmiſche Landes-Obligation zu Wien verhandelt würde; ſo wäre blos die letzte Indoßirung mit Beyfü-

gung des Nro. der Obligation, auf einen weiſſen Bogen Pappier zu übertragen, um ſodann gedachte Obligation, welche in dieſen Bogen hineinzulegen iſt, ferner nach Belieben durch ſo viele Hände als ſolche laufen wird, bis zu ihrer zu erfolgenden Umwechslung bey der betreffenden Creditcaſſe, jederzeit weiter geben zu können.

Alles was dieſe Indoſſirung und die verſchiedenen Arten derſelben anbetrift, iſt aus denen davon gegebenen Modellen, zu erſehen.

VIII.

Indoſſirung der Coupons-Obligationen auf den Ueberbringer.

Die zweyte Gattung der Coupons-Obligationen anbelangend, welche auf das Begehren der Parthey auf den **Ueberbringer** geſtellet werden; ſo erfordert ihre Natur, daß ſolche, ohne einiger Ceſſion oder Indoßirung zu bedörfen, von einer Hand zur andern wie baare Münze gehen, und der Vorzeiger derſelben jederzeit für den rechtmäßigen Innhaber gehalten werde.

Dieſe nemliche Leichtigkeit des Umlaufes hingegen bringet mit ſich, daß auf den Fall des Diebſtahls oder einer Feuersbrunſt, der Innhaber einer ſolchen Obligation, eben ſo wenig wie bey dem Verluſte des baaren Geldes, wider jemanden einen Regreß haben könne.

Nach-

Nachdem ſich jedoch Fälle ereignen mögen, daß derjenige, welcher zu einer gewiſſen Zeit eine Obligation auf den Ueberbringer wegen gedachter Leichtigkeit des Umlaufes vorgezogen, zu einer andern Zeit ſolche wider die eben erwähnte Gefahr für Feuer und Diebe in Sicherheit ſetzen wolle; ſo wird demſelben ſich des nemlichen Mittels der Indoßirung auf folgende Weiſe zu bedienen geſtattet.

Derjenige nemlich, der von dieſer Indoßirung Gebrauch machen will, indoßirt gleich anfänglich ſeine Obligation an ſich ſelbſt, mit der obigen Formul: **an mich ſelbſt**, und Beyfügung ſeiner Namens-Unterſchrift.

Will er ſodann die Obligation einem Dritten übertragen, welcher ſolche auf ſeinen Namen cediret haben will, ſo geſchiehet ſolches mit der oben erwähnten Formul: **cedirt an N. N.**, mit abermaliger Beyfügung ſeiner Namens-Unterſchrift.

Iſt hingegen der Ceßionarius annoch unbekannt; ſo wird die Ceßion auf die eben erwähnte Weiſe, mit Auslaſſung des Namens, in Blanco, mit abermaliger Beyfügung der Namens-Unterſchrift verrichtet.

Gedenket alsdann der neue Innhaber, dieſer Obligation den freyen Umlauf beyzubehalten; ſo

hat ſolcher es blos bey ſeiner vorhandenen Ceßion in Bianco bewenden zu laſſen.

Findet hingegen derſelbe für vorträglich die Obligation auf ſeinen eigenen Namen zu ſtellen; ſo hat er blos unter dem Namen des vorigen Innhabers, durch die Formul an mich ſelbſt, und Beyfügung ſeiner Namens-Unterſchrift, die Obligation an ſich ſelbſt zu indoßiren. Auf dieſe Weiſe kan die Indoßation von Hand zu Hand, entweder auf den Namen des neuen Ceßionarii, oder in Bianco, beſtändig wiederholet werden.

Eine ſolche indoßirte Obligation kan auf den Namen des Indoſſati in das Creditbuch eingetragen werden.

Die Bequemlichkeit dieſer Indoßirung gehet noch weiter. Der Innhaber, einer ſolchen urſprünglich auf den Ueberbringer lautenden, nachgehends aber auf den Namen des Innhabers indoßirten Obligation, kan durch Vorzeigung derſelben in Originali bey der Liquidatur der betreffenden Creditcaſſe, dieſe Obligation, unter ihrem Nro. in dem Creditbuche auf ſeinen Namen eintragen laſſen, wodurch gedachte Obligation die gänzliche Natur der urſprünglich auf den Namen des Gläubigers geſtellten Obligationen erhält, mithin aller ſolchen anklebenden Sicherheiten in gleicher Maaße theilhaftig wird.

Nach dieſer vorhergegangenen Eintragung in das Creditbuch, können ſogar die Intereſſenſcheine

ne gedachter auf den Ueberbringer lautenden Obligation, auf die oben erwähnte Weiſe, mit dem Namen derjenigen Stadt, wo die Hauptcaſſe des betreffenden Fonds befindlich iſt, bezeichnet, und hiedurch ihrer Eigenſchaft auf den Ueberbringer zu lauten verluſtigt werden, dahingegen dieſe Bezeichnung der Intereſſenſcheine bey einer Obligation auf den Ueberbringer, deren Innhaber in den Creditbüchern nicht eingetragen iſt, nur in ſo ferne ſtatt finden könnte, wenn ſolche, um z. E. auf der Poſt mit Sicherheit verſendet zu werden, zu gleicher Zeit mit dem Namen des Correſpondenten, welcher alsdann die Zahlung nicht anders als gegen Legitimation erheben kan, bezeichnet worden.

§. IX.

Werth des Tages der neuen Obligationen.

Der Werth, welchen die ſiebenerley verſchiedenen Größen der auf gleiche Data ihre Intereſſen erhebenden neuen Obligationen, durch das täglich wachſende Intereſſe auf jeden Tag im Jahre erhalten, iſt aus einer beſondern Tabelle zu erſehen.

Nachdem die Capitals-Summen ſelbſt unter einander theilbar ſind; ſo kan bey Obligationen von gleichem Dato, obwohl von verſchiedenen Credit-Fonds, die Verwandlung einer größern Obligation in mehrere kleinere, und mehrerer kleineren in eine größere, jeden Tag im Jahre ohne einige Ausgleichung des Capitals-Werthes, oder Berechnung

des hin und wider verfallenen Intereſſe verrichtet werden.

§. X.

Fünfjährige Erneuerung der Intereſſenſcheine.

Da denen neuen Coupons-Obligationen in allem nur zehn halbjärige Intereſſenſcheine angefüget ſind, ſo iſt erforderlich, daß nach der Zeit von 5 Jahren die Partheyen mit neuen verſehen werden.

Zu dieſem Ende iſt der letzte Intereſſenſchein jederzeit bey der Liquidatur der betreffenden Creditcaſſe einzureichen. Solcher wird bey keiner andern als bey der Hauptcaſſe des betreffenden Fonds angenommen, desgleichen bey gedachter Hauptcaſſe, ohne deſſen Annehmung an Zahlungsſtatt zu geſtatten, blos baar ausgezahlet.

Dieſes findet ſich in dem Inhalte gedachten letzten Intereſſenſcheines ausgedrückt, und iſt zu dieſem nemlichen Endzwecke, ſolcher von denen übrigen Intereſſenſcheinen auf eine beym Anblicke kennbare Weiſe unterſchieden.

Um denen Partheyen die Unbequemlichkeit zu erſparen, ihre in Händen habende Original-Obligationen nach dieſer fünfjährigen Friſt gleichfalls zur Auswechslung darzubringen; ſo werden dieje-

nigen, welche nicht ausdrücklich neue Obligationen verlangen, bloſſe neue zehn Intereſſenſcheine auf die folgenden 5 Jahre, unter dem nemlichen Nro. des dargebrachten letzteren Intereſſenſcheines, mithin ihrer in Händen zu behaltenden alten Obligation, ausgehändiget.

Liquidation des letzten Intereſſenſcheines, gegen welchen die neuen Scheine verabfolget werden.

Ehe jedoch dieſe neue Intereſſenſcheine denen Partheyen verabfolget werden, iſt es nothwendig, daß vorher der eben gedachte letzte Intereſſenſchein der Liquidatur der betreffenden Creditcaſſe überreicht werde. Solche ſchlägt in dem Creditbuche das Nro des dargebrachten Intereſſenſcheines auf, um zu ſehen, ob darauf nicht etwa ein Amortiſations-Edict, oder ein Verbot vorgemerket ſey. Findet ſich nichts vorgemerket; ſo werden dem Darbringer dieſes letzten Intereſſenſcheines die neuen Interereſſenſcheine hinausgegeben. Wenn hingegen ein ſolches Amortiſations-Edict oder Verbot vorgemerket iſt; ſo werden gedachtem Darbringer die neuen Intereſſenſcheine nicht verabfolget, ſondern es wird ſolcher zu Vorzeigung der Original-Obligation ſelbſt angehalten, um durch die genommene Einſicht der auf ſolcher befindlichen Indoßirungen, allenfalls vor der betreffenden Juſtizſtelle das weitere auszumachen, da ſodann dem befundenen rechtmäßigen wahren Eigenthümer, eine neue Obligation

ſamt denen zu ſolcher gehörigen Intereſſenſcheinen ausgefertiget wird.

§. XI.

Wirkung der zu erhaltenden Amortiſations-Edicte und Verbote.

Das Amortiſations-Edict wird, wie bey denen Obligationen von der alten Form, nur denjenigen eingeſtanden, deren Obligation ſich auf ihren Namen in denen Creditbüchern, unter dem Nro. der zu amortiſiren gebetenen Obligation, entweder urſprünglich eingetragen, oder nachgehends in gedachten Creditbüchern vorgemerket finden.

Solches greift in dem doppelten Falle Platz, wenn die Obligation entweder in Verluſt gerathen, oder durch Feuersbrunſt, oder andere Zufälle völlig zernichtet worden.

Der peremptoriſche Termin derſelben iſt, wie gewöhnlich, ein Jahr 6 Wochen, und 3 Täge.

Durch dieſes Edict wird dem zeitlichen Beſitzer der amortiſirten Obligation die Nothwendigkeit aufgelegt, ſolche innerhalb gedachter Friſt, nebſt denen noch nicht erhobenen Intereſſenſcheinen, der Liquidatur der betreffenden Creditcaſſe, ſub pœna præcluſi, in originali vorzulegen.

Beharret alsdann dieſer Vorzeiger auf der Richtigkeit ſeines Tituli; ſo iſt die Sache, wie ge-

geſagt, durch richterlichen Ausſpruch zu entſcheiden.

Kommt hingegen die Obligation nicht zum Vorſcheine; ſo wird demjenigen, der das Amortiſations-Edict erhalten, eine neue Obligation, von dem nemlichen Nro, dem nemlichen Termine und Jahre, der amortiſirten Obligation ausgefertiget, welche aber, um ſolche von der amortiſirten unterſcheiden zu können, mit dem Worte Zweyte auf dem Rücken bezeichnet wird. Die gedachter Obligation zuſtändige Intereſſenſcheine werden jedoch zurückgehalten, dahingegen, bey der bevorſtehenden Erneuerung, dem Eigenthümer der Obligation nicht nur die neuen Intereſſenſcheine auf die folgenden Jahre verabfolget werden, ſondern ihm zugleich auf einmal der Werth derjenigen von ſeiner verlohrnen alten Obligation verfallenen Intereſſenſcheine vergütet wird, welche laut der bey der betreffenden Creditcaſſe diesfalls geführten Scontro-Bücher, noch nicht zur Zahlung eingefloſſen ſind.

Das Verbot iſt das Hülfsmittel derjenigen, deren Obligationen nicht auf ihren Namen in den Creditbüchern eingetragen ſind, wenn ihnen eine ſolche Obligation in Verluſt gerathen. Solches findet ſich in ſeiner Wirkung von dem Amortiſations-Edicte blos darinne unterſchieden, daß der Beſitzer der mit Verbote belegten Obligation, in

keinem Termino præfixo zu Producirung derſelben angehalten werden kan, mithin die Darbringung des letzten Intereſſenſcheines, um ihm alsdann die Producirung auf die eben erwähnte Weiſe aufzulegen, abzuwarten iſt.

§. XII.

Die Intereſſenſcheine werden nach dem fünfjährigen Erneuerungs-Termine nicht mehr an Zahlungsſtatt angenommen.

Ungeachtet diejenigen, ſo in dem fünfjährigen Erneuerungs-Termine ſich nicht um die neuen Intereſſenſcheine anmelden, bey der ſpätern Anmeldung weder in Anſehung des Capitals, noch der Intereſſen einige Verkürzung empfinden werden; ſo wird jedoch jedermänniglich kund gemachet, daß die Intereſſenſcheine, ſo zu einem bereits verſtrichenen fünfjährigen Termine gehören, nicht ferner der Annehmung und Auszahlung in denen Caſſen genieſſen, ſondern blos bey dem betreffenden Credit-Fonds, nach vorgängiger Liquidatur, ihre baare Zahlung zu erhalten haben werden.

§. XIII.

Vorzüglichkeit der neuen Coupons-Obligationen vor denen Obligationen, von der bisherigen Form.

Aus allem, ſo bisher geſaget worden, erhellet, daß die Vorzüglichkeit der einzuführenden Coupons-Obligationen

nen vor der bisherigen Form in Folgendem beſteht.

1mo. Da die Intereſſenſcheine derſelben in der Contribution und andern Landesfürſtlichen Gefällen an Zahlungsſtatt angenommen werden; ſo erlanget ein jeder Innhaber durch das ihm hiedurch eingeräumte Jus retentionis auf ſeine dem Landsfürſten zu entrichtende Abgaben, über die dem Credit-Fonds ſelbſt eingeräumte Hypothek, eine neue beſondere Special-Hypothek.

2do. Gedachte Coupons-Obligationen verſchaffen einem jeden Innhaber die Erhebung ſeiner Intereſſen, ohne an die Haupt-Caſſe des betreffenden Fonds gebunden zu ſeyn, mithin ohne eines Agenten oder Mandatarii an dem Orte, wo dieſe Hauptcaſſe befindlich iſt, zu bedürſen. Solcher kann den verfallenen Intereſſenſchein, es ſey, daß derſelbe nach Innhalte des obigen 4ten §phi, nur bey einer oder bey mehreren verſchiedenen Caſſen, des nemlichen Landes, oder gar verſchiedener Länder, angenommen und ausgezahlet wird, jederzeit zu Entrichtung ſeiner Contribution oder anderer Landesfürſtlichen Abgaben an Zahlungsſtatt einreichen. Ja er kann dieſen Intereſſenſchein allenfalls einem andern, welcher dergleichen Zahlungen zu leiſten hat, gegen baare Vergütung überlaſſen, und ſolchergeſtalt in allen Fällen an jedem Orte

ſeines Aufenthaltes ſeine Intereſſen durch ſeine eigene Hände erheben.

3tio. Die verfallenen Intereſſenſcheine, wenn ſolche mit dem Namen des Correſpondenten, und derjenigen Stadt, wo die Hauptcaſſe des betreffenden Fonds befindlich iſt, bezeichnet worden, ſtellen, ohne einiger Gefahr bey der Verſendung ausgeſetzt zu ſeyn, einen beym Anblicke zahlbaren Wechſelbrief vor.

4to Das Intereſſe einer Obligation kann nicht, ohne dem Innhaber den Intereſſen-Schein ſelbſt zu entwenden, von einem dritten unrechtmäßig erhoben werden, da hingegen die Recognoſcirung der Intereſſen-Quittungen von der alten Form, um die Handſchrift des wahren Eigenthůmers zu erkennen, der Haupt-Caſſe des betreffenden Fonds unmöglich zuzumuthen iſt, mithin, ohne daß der Eigenthůmer es verhindern kann, ſich Fälle einer von einem dritten unrechtmäßig verrichteten Intereſſen-Erhebung, wie ſich ſolches zuweilen zugetragen, ereignen können.

5to Die Intereſſen-Scheine der Coupons-Obligationen auf den Namen des Gläubigers werden durch die oben erwähnte Bezeichnung, wodurch ſolche mit Benehmung ihres Annehmungsrechtes an Zahlungsſtatt, nicht anders als bey der Haupt-Caſſe des betreffenden Fonds nach vorgenom-

nommener Einſicht bey der Liquidatur zahlbar werden, ſogar den Dieben unnütze gemachet.

6to. Es wird bey denen Intereſſen-Scheinen dieſer Obligationen der Stempel erſparet, dem die Intereſſenquittungen von der alten Form noch ferner unterworfen bleiben.

7mo. Die in den Credit-Büchern eingetragene Coupons-Obligationen auf den Namen enthalten, nebſt allen den nemlichen Sicherheiten der alten Form, noch größere Sicherheiten bey der Uebertragung, durch die vorgeſchlagene Indoßirung, welche wegen der ſo leicht anzuſtellenden Vergleichung der jederzeit zweymal erforderlichen Unterſchrift des cedirenden Eigenthümers, den Betrug alſobald kenntbar machet, da hingegen bey denen bisherigen, ohne einige weitere Formalität von Hand zu Hand gehenden Ceßionen per Charta bianca, in dem Falle der Entwendung kein Mittel vorhanden iſt, den ungetreuen Innhaber zu verhindern, die Obligation weiter zu veräußern.

Zu gleicher Zeit erhalten gedachte Coupons-Obligationen auf den Namen, vermittelſt der angeführten Ceßion in Bianco, die Eigenſchaft der Obligationen auf den Ueberbringer,

bringer, und die mit ſolchen verknüpfte Leichtigkeit des Umlaufes.

8vo. Die Obligationen auf den Ueberbringer hingegen, welche ſo lange, als ſie auf den Ueberbringer lauten, wie baare Münze von einer Hand zur andern gehen, erhalten durch eben dieſes Mittel der Indoßirung, die größte Sicherheit, ja ſogar die Fähigkeit, nach dem Belieben des Innhabers, die entgegen geſetzte Natur einer in den Creditbüchern eingetragenen, auf den Namen geſtellten Obligation anzunehmen.

9no. Beyde Gattungen von Coupons-Obligationen führen bey der anjetzo bevorſtehenden allgemeinen Auswechslung den Vortheil mit ſich, daß ſolche denen Partheyen gegen ihre zurückgeſtellte alte Obligationen Zug für Zug verabfolget werden können; da hingegen diejenigen, ſo bey dieſer Auswechslung Obligationen von der alten Form begehren würden, welche die von Seiten ſo verſchiedener Perſonen, mehrentheils mit Beydrückung ihrer Pethſchafte, zu verrichtende Unterſchrift erfordern, die erſt zu geſchehende Ausfertigung derſelben abwarten müſſen.

10mo. Letztlich werden Ihro Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Maieſtät allergnädigſt bedacht ſeyn, ſo wie allerhöchſt Dieſelben denen Intereſſenſcheinen

der

der neuen Cameral-Coupons-Obligationen bereits die Annehmung und Auszahlung in denen verſchiedenen Cameral-Haupt-Caſſen der geſammten Hungariſchen und Teutſchen Erblande eingeſtanden, nicht weniger in Anſehung der Ständiſchen und Kupferamts-Obligationen, mit Inbegriffe der Stadt Wieneriſchen Ober-Cammer-Amtes, ſolche Mittel ausfindig zu machen, um denen Intereſſenſcheinen derſelben, nach dem Beyſpiele der Obligationen der Ständiſchen Credit-Deputation, die ganz beſondere Vorzüglichkeit beyzulegen, daß ſolche auch außer dem Lande, wo die Hauptcaſſe des betreffenden Credit-Fonds befindlich iſt, in denen Hauptſtädten der übrigen Teutſchen Erblande, ihre Zahlung werden antreffen, und ſolchergeſtalt dieſe Obligationen eines allgemeinen freyen Umlaufes fähig werden können.

§. XIV.

Die Obligationen von der alten Form werden in die neue jederzeit umgewechſelt.

Dieſe zuſammen genommene, der neuen Form beygelegte Eigenſchaften, dürften die Innhaber der auszuwechſelnden alten Obligationen, bey denenjenigen Fonds, bey welchen zwiſchen der alten und neuen Form die Wahl geſtattet wird, bewegen, zu letzterer neuen Form vorzüglich zu greifen.

XV.

Nach vollendeter Auswechslung werden keine Obligationen von der alten Form mehr hinausgegeben.

Diejenigen jedoch, welche annoch bey der alten Form zu verbleiben gedenken, werden ſolche auch nachher jederzeit nach Belieben in die neue Form verwandeln können. Hingegegen iſt bey eben gedachten Fonds, welche bey gegenwärtiger Auswechslung die alte Form nur deswegen noch eingeſtehen, weil ſolche in dem Intereſſen-Steuer-Patente vom 1ten May vorigen Jahres denen dieſelbe begehrenden Gläubigern ſich verſprochen findet, die Verfügung getroffen worden, daß bey künftiger ſich ereignender Umſchreibung gedachter Obligationen von der alten Form, auf gleiche Weiſe, wie bey etwa zu eröfnenden neuen Einlagen, denen Partheyen keine andere Obligationen als von der neuen Form der zweyfachen Gattung der Coupons-Obligationen, werden verabfolget werden.

§. XV.

Wegen der Capitalien zu niedrigeren Intereſſen als 4 pro Cento, werden bey der Auswechslung keine andere neue Obligationen als von der alten Form hinaus gegeben.

Alles, was bisher geſaget worden, hat blos in Anſehung derjenigen Obligationen ſtatt zu finden, welche auf das vermöge des eben gedachten Patents vom 1ten May 1766. zu dem allgemeinen Intereſſe des Staates erklärte Intereſſe von 4 pro Cento, entweder

weder urſprünglich lauten, oder auf ſolches herabgeſetzet worden. In Anſehung derjenigen Obligationen hingegen, welche auf ein niedriges Intereſſe geſtellet ſind, werden denen Innhabern keine andere neue Obligationen, als von der bisher gewöhnlichen Form, zu dem nemlichen niedrigeren Intereſſe hinaus gegeben werden.

Solche ſind auf keine beſtimmten Summen, aber auf die nemlichen zwey gleichen Data geſtellet.

Dieſe neuen Obligationen werden nicht auf die obigen ſiebenerley beſtimmten gleichen Summen lauten; mithin die Innhaber der dargebrachten alten Obligationen, zu Ausgleichung der Capitals-Summe, kein baares Geld zuzulegen oder hinaus zu empfangen haben. Hingegen werden ſich dieſelben unter denen nemlichen gleichen Datis vom 1ten May und 1ten Auguſt oder 1ten Julii und 1ten October, ausgeſtellet finden, und wird man in Anſehung der größeren Capitalien denen Partheyen ſowohl zu ihrer eigenen Bequemlichkeit in Rückſicht der viertheiljährigen Erhebung der Intereſſen, als zur Erleichterung der Intereſſenzahlung bey der Haupt-Caſſe des betreffenden Fonds, zur Hälfte Obligationen von dem einen, zur Hälfte aber von dem andern Termine verabfolgen laſſen.

Ein gleiches hat nach Beschaffenheit der Umſtände bey denen vinculirten 4 procentigen Capitalien ſtatt zu finden.

Das nämliche hat nach Beſchaffenheit der Umſtände in Anſehung der 4 procentigen Pupillar-Fideicommiß- und Stiftungscapitalien Platz zu greifen.

Nro. CCCV.

Kayſerlich Königl. Verordnung wegen des Viehhandels und Viehzolles in den Inner-Oeſterreichiſchen Landen.

dd. Wien, den 20. Jul. 1767.

Wir Maria Thereſia von Gottes Gnaden Römiſche Kaiſerin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien Slavonien ꝛc.

Entbieten allen und jeden, Unſeren getreuen Vaſallen, Inſaſſen und Unterthanen, was Standes, Würden oder Weſens ſie ſind, inſonderheit aber allen,

allen, ſo in Unſeren Innerösterreichiſchen Ländern mit allerhand Vieh Handel treiben, Unſere Gnade, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen, welchergeſtalt Wir nach der letzthin zu Stande gebrachten und bereits kund gemachten neuen Zollordnung für Unſere Innerösterreichiſchen Länder zugleich eine unumgängliche Nothwendigkeit zu ſeyn erkannt haben, daß die mit dem übrigen Mautweſen ſo ſehr zuſammenhangende Viehverzollung in eben beſagt Unſeren Innerösterreichiſchen Ländern in eine beſſere, denen Zollgrundregeln angemeſſene, und überhaupt in eine ſolche Ordnung eingeleitet werde, woraus ſich die mehrere Aufnahme der Viehzucht, und der gute Vertrieb deſſelben, folglich das gemeinſame Wohl Unſerer Unterthanen und Länder verſprechen läßt.

Dem Zufolge haben Wir über in Sachen Uns beſchehene Vorträge, und gepflogene reife Ueberlegung beſchloſſen, wollen und ordnen hiemit gnädigſt, daß

Erſtens: Das ſeit mehreren Jahren in Innerösterreich beſtandene Privativum des Viehaustriebs nach Venedig mit dem erſten Tage Julii dieſes laufenden Jahrs durchgehends, und vollens aufgehoben, jedermann, ſohin wer der immer ſeye, erlaubt ſeyn ſolle, das Vieh in Unſern Innerösterreichiſchen Ländern aufzukaufen, und ſolches wie desgleichen das Hungariſche und Moldauiſche

dauiſche, oder andere Vieh in die fremden ſowohl, als in die angränzenden Erbländer, folglich auch in die Venetianiſchen, und übrigen Wälſche Staaten gegen Beobachtung der Zollſchuldigkeiten aus- oder durchzutreiben.

Zweytens behalten Wir Uns gnädigſt vor, nach Erheiſchung der etwa über kurz oder lang ſich äußerenden Umſtände, und widrigen Zufälle zur Selbſterhaltung Unſerer eigenen Länder den Viehaustrieb auf einige Zeit zu mäßigen, oder wohl gar zu verbieten.

Drittens: Mag zwar der Viehtrieb auf allen mit der neuen Innerösterreichiſchen Zollordnung ausgemeſſenen Commercial-Straßen des Herzogthums Steyer, des Herzogthums Kärnthen, und des Herzogthums Crain ſeinen Zug nehmen: Dahingegen befehlen Wir in Anſehung der beyden Grafſchaften Görz und Gradiſca aus unterwaltenden vordringenden Urſachen, daß allda der Viehtrieb, es mag ſolcher von einem Orte beſchehen, woher er wolle, auch die Jahrmärkte zu Duino mit einbegriffen, mithin ohne Ausnahme gegen die Wälſchen Staaten auf keiner anderen Straße, oder Seite, als über die Liſonzo Brücke nächſt Görz unter wirklicher Confiſcationsſtrafe geſtattet werden ſolle. Dahero wenn auch in gemeldten Duino die dortige Grundobrigkeitliche

che Maut in erlaubten Jahrmärkten abgenommen worden, dennoch der vorgeſchriebene Ausbruchs-zoll an den Gränzen gegen das Venetianiſche, nicht minder, wofern das Vieh zur See in fremde Länder ausgeführet wird, in Unſeren Seehäven entrichtet werden muß.

Viertens: Was nun bey dem Ein- Aus- oder Durchtriebe des Viehes an Conſumo, Eſſito, oder Tranſito zu bezahlen iſt, weiſet die am Ende dieſes Patents anverwahrte Tarif, mit dem ferneren Anhange, daß dieſe 3 Gebühren ſich auf jede der Innerösterreichiſchen 4 Provinzen in ſeiner Maaße beſonders erſtrecken, ſohin in einer, wie in der anderen Provinz im Betretungsfall ungehindert des etwa in dem vorgelegenen Lande ſchon bezahlten Zolls, auch ſo oft zu beheben ſind, als das Vieh von einer in die andere Provinz neuerlich verhandelt, und aus- durch- oder eingetrieben wird; jedoch mit der Ausnahme, daß im Verfolge Unſerer verkündigten neuen Innerösterreichiſchen Zollordnung, und deſſen §. 48. noch einmal in einer Innerösterreichiſchen Provinz entrichteten Eſſito-Zolle, bey dem Durchzuge der übrigen Innerösterreichiſchen Länder kein Tranſito- Zoll mehr abgefordert werden ſolle.

Fünftens: Verſtehet ſich der in der beygefügten Tarif ausgeſetzte Gränzzoll auf alles aus denen oder durch die Innerösterreichiſchen Provinzen in andere Länder per Eſſito, oder per Tranſito austretende Vieh, dergeſtalt, daß gleichgedachter Gränzzoll an der letzten gegen die benannte Oeſterreichiſche, Salzburgiſche, Tyroleriſche, Wälſche, oder fremden Länder gelegenen Zollausbruchs-Station nach dem tarifmäßigen Unterſcheid nur einmal, nebſt dieſem Gränzzoll aber auch der vorgeſchriebene Tranſito- oder Eſſito-Zoll gehörigen Orts zu entrichten kommet.

Sechſtens: Gegen Bezahlung dieſes neubemeſſenen Conſumo- Eſſito- Tranſito- und Gränzzolls wollen Wir hiemit alle bisher üblich geweſene Cameralmauten, Aufſchläge und augmentationes gänzlich aufheben, und nur denen in der neuen Innerösterreichiſchen Zollordnung ausgezeigten Weg- und Bruckmäuten, imgleichen denen der Landſchaft in Steuer pro reparatione & conſervatione viarum, der Landſchaft in Kärnten und der Landſchaft in Görz beſonders eingeräumten Viehaufſchlägen ihr fortwährendes Bewenden ungeändert beybehalten, ſofort, unangeſehen der nothfolglichen nicht geringen Schmählerung Unſerer eigenen Aerarial-Einkünfte, zugeben, daß in Anſehung des Viehes der freye Umtrieb und

und Handel, innèr den Gränzen einer jeden Provinz ohne Entrichtung eines weiteren Zolls geſtattet werde.

Siebentens: Befehlen Wir, daß gegenwärtige neue Viehverzollung zugleich mit der Innerőſterreichiſchen neuen Zollordnung in die Ausübung geſetzet werden ſolle.

Achtens: Werden die mit Vieh handelnde Partheyen ob dem, was ihnen bey dem Ein- Aus- oder Durchtriebe des Viehs an den Zollämtern zu beobachten obliegen wird, auf die publicirte innerőſterreichiſche Zollordnung angewieſen; geſtalten es mit der Viehverzollung, Anmeld- und Bolletirung ꝛc. eben alſo, wie mit Verzollung anderer Feilſchaften wird gehalten, und die Uebertreter Unſerer Zollordnung, es geſchehe mit Vieh, oder anderen zollbaren Sachen, der Confiſcation, und Beſtrafung halber, auf gleiche Weiſe werden angeſehen werden.

Neuntens: Muß jedermann von ſelbſt in die Augen fallen, wie ſehr Wir die Vortheile Unſers Cameral-Aerarii lediglich dem Nutzen, und Beſten Unſerer getreuen Unterthanen, und Innerőſterreichiſchen Länder, bey dieſer neuen Viehverzollungseinrichtung nachzuſetzen geruhet haben.

Wir verſehen Uns ſolchemnach gnädigſt dahin, daß jedermann die gegenwärtige Satz- und Verfügung auf das genaueſte befolgen werde; Widrigenfalls alljenen, denen es zukommet, gegen die Uebertreter nach der Strenge Unſerer Geſetze zu verfahren, hiemit nachdrücklich eingebunden wird. Denn hieran beſchieht Unſer gnädigſter Wille und Meynung. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 20ten Monatstag Julii im ſiebenzehnhundert, ſieben und ſechzigſten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Rudolphus Comes Chotek,
Reg. Boh. Sup. A. A.
pr. Canc.

Ad Mandatum S. Cæſ. Reg.
Majeſt. proprium.

Johann Chriſtoph Freyherr
von Bartenſtein.

Anton Edler von
Curti.

Ord-

Ordnung, wie es m

Ochs 1 Hungari
ſcher, croatiſ

1. deutſc
riſcher

Terz
Ku
K

Nro. CCCVI.

Kaiſerl. Königl. Patent, wegen der einreiſſenden Holzdieberey in denen Waldungen.

dd. Wien, den 21. Aug. 1767.

Wir Maria Thereſia, von Gottes Gnaden Römiſche Kaiſerinn, Wittib, Königinn zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, ꝛc.

Entbieten N. N. allen und jeden Unſern Geiſt- und weltlichen Obrigkeiten, derenſelben Beamten, Richtern, und Gemeinden, inſonderheit aber den Linien- und Wegmautbeamten, Unſere Kaiſerl. Königl. wie auch Landesfürſtliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen, welchergeſtalt, obſchon Unſere Landesmütterliche Sorgfalt jederzeit dahin abzielt, damit das in ſeiner Weſenheit von Tag zu Tag abnehmende, dem menſchlichen Unterhalt zur unentbehrlichen Nothdurft erfoderliche Holzmateriale auf das vorſich-

tigſte erhalten, und zu mehrer anhoffendem Wachs-thume gebracht werde.

So haben Wir ungeachtet dieſer Unſer für das Wohl des gemeinen Weſens gnädigſt hegenden Abſichten, und zu dem Ende bereits unterm 15ten Septembris verfloſſenen 1766ſten Jahrs in Druck beförderten mit den heilſamſten Grundſätzen ausgearbeiteten Waldordnung, gleichwohl zu Unſerm höchſten Mißfallen vernehmen müſſen, daß einige meiſtens in den hieſigen Vorſtädtsgründen und Unſern Waldungen nächſt anreinenden Ortſchaften befindliche Innſaſſen nicht allein das in obbeſagter Waldordnung §. 46. den armen Leuten bewilligte Klaubholz ebenmäßig zu ſammlen, ſondern auch die grüne ſchönſte junge Bäume verſchiedener Gattung zum unerſetzlich gereichenden Schaden ohne Unterſchied in Unſern Waldungen und Auen abzuſtocken, wie nicht minder von den gewachſenen Bäumen unter dem Vorwande, als ob deren Wipfel dürr ſeyen, die ſtärkeſten grünen Zweige und Aeſte abzuhauen, anbey den zu Verhütung dieſer Exceſſen eigends abgeordneten Kaiſerl. Königl. Jägerey Partheyen, und Waldungsbeamten mittelſt Zuſammenrottung einiger hundert Perſonen ſich mit den bey ſich habenden verbotenen Hacken zur Gegenwehr zu ſetzen, auch mit Anzind- und Abbrennung derſelben Häuſer zu bedrohen ſich höchſt ſtrafbar erfrechet haben.

Ja

Ja es gehet derenſelben, anförderiſt aber der müßig und Dienſtloſen Inſaſſen ihre ausgelaßneſte Bosheit ſo weit, daß ſie dieſes entwendete zum Theil ganz friſche Holz in den hieſigen Vorſtädten zum Verkaufe zu bringen, und mit dieſem geſtohlenen Gute einen öffentlichen Handel zu treiben, keinen Anſtand nehmen.

Da Wir aber dieſe außerordentliche Frevelthaten, und allgemein werdende übleſte Folgerungen, auch höchſtſchädliche und ſtrafbare Holzdieberey keineswegs geſtatten können, ſondern denenſelben die ausgiebige Schranken zu ſetzen, alles Ernſtes gemeynet ſeynd, dabey aber zugleich zu jedermanns Nachricht deutlich zu erklären, und auszumeſſen befinden, wenn in Unſeren Kaiſerl. Königl. Waldungen mit Ausnahme der in der Anno 1743. emanirten Jägerordnung §. 42. beſonders vorgeſehenen Auen an der Donau das dürre Holzklauben zugeſtanden ſey.

Als wollen Wir hiemit gerechteſt verordnet haben, daß an den in Unſrer Waldordnung beſtimmten zween Tagen in der Woche nur allein Unſern Waldamts-Unterthanen, Kleinhäuslern, und Innſaſſen, welche von den betreffenden Ortsobrigkeiten, oder Richtern, zu Verhütung allbeſorglicher Unordnungen in Hinkunft mit eigenen

Zetteln verſehen werden ſollen, beſagtes Klaubholz zu ſammlen erlaubet, all übrigen in den hieſigen Vorſtätten, oder in den außer den Linien liegenden verſchiedenen Gründen und Ortſchaften, als wie zu Ottagrün, Neulerchenfeld, Hernals, Währing, Weinhaus, Gerſthof, Petzleinsdorf, Salmansdorf, Neuſtift, Siefring, Grinzing, Heiligenſtadt, und Nußdorf, oder ſonſt in einem andern immer Namen habenden Orte ſich aufhaltenden Perſonen und Innwohnern hingegen unter einigerley Vorwand innbedeut- in Unſre Waldungen einzuſchreiten, hineinzuſchleichen, oder einzudringen, ohne Unterſchied der Zeit für beſtändig, es könnten dann ſie erſtbenante, Unſerm Waldamte nicht unterthänige Innſaſſen etwa von jenen Herrſchaften, und Grundobrigkeiten, in deren Waldungen ſie einiges Holz zu ſammlen, vorhabens wären, ein gleichmäßiges Erlaubnißzettel vorzeigen, abgeſtellet ſeyn, mithin ſelbe ſich ſamt, und ſonders hievon alſo gewis enthalten ſollen, wie im Widrigen die dargegen handlende mit den hinnach ausgeſetzten Strafen unnachläßig beleget werden würden.

Und in Folge deſſen wird zuförderiſt die Abſtock- und Entfremdung des grünen Holzes aller Orten, je und allzeit auf das ſchärfſte verboten, dahero, wenn jemand männ- oder weiblichen Geſchlechts auf der That, in den Ortſchaften, oder bey den Linien mit einem dergleichen Holz betreten

wür-

würde, derley Waldungsbeſchädiger und Holz-diebe nach vorläufiger Abnehmung des Holzes mit einer Leibes- oder andern Strafe nach beſchaffe-nen Umſtänden beleget, das zweytemal die Stra-fe verdoppelt, oder verſchärfet, im 3ten Betretungs-falle hingegen ohne Ausnahme, auch mit Weib und Kindern in das Temeswarer Bannat lebens-länglich zur eigenen Nahrungs-Erwerbung ab-geſchicket.

Jene aber, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß mit ihrem Holz betreten, oder bey den Linien ſich hereinzuſchleichen Willens wären, durch die da-ſige Wache und Mautbeamte unnachſichtlich an-gehalten, ihnen das bey ſich habende Holz ab-genommen, und das erſtemal dem betreffenden Richter, worunter ein derley Holzdieb gehörig, zur 8 tägigen Arreſtirung übergeben; das zwey-temal ein diesfälliger Frevler mit einer verdoppel-ten, oder geſchärften Leibſtrafe beleget: das drit-temal aber ohne Unterſchied in das Bannat zum Lebenslänglichen Unterhalt abgeſchicket, und da-mit dem in allen gehorſamſt nachgelebet werde, von den betreffenden Richtern bey eigener Dafür-haftung die jedesmalige Anzeige an Unſere N. O. Regierung gemachet, ein gleiches auch von obigen an Unſre Waldungen anreinenden Ortsrichtern, welche allwochentlich, und ſo oft es erfoderlich, unvorſehene Viſitationen vorzunehmen, auch da-

bey ein oder anderen Inſaſſen einige verdächtige, zuförderiſt grüne Holzſorten erfunden worden, ſolches Unſerer N. O. Regierung bey anſonſt zu gewarten habender empfindlichſten Beſtrafung anzuzeigen haben, beobachtet werden ſolle.

Wir befehlen demnach all- und jeden Eingangsernannten Unſern geiſt- und weltlichen Obrigkeiten, derenſelben Beamten, Richtern und Gemeinden, inſonderheit aber den hieſigen Linien-Wegmautbeamten, daß ihr Unſrer allerhöchſten Anordnung den allergehorſamſten Vollzug leiſten, die antreffenden- oder ſonſt in Erfahrung bringenden Uebertreter mit ihrem etwa bey ſich habenden Holz und Inſtrumenten, nach Vorſchrift dieſes Unſers Geſetzes arreſtirlich anhalten laſſen, und damit derley dem gemeinen Weſen zum empfindlichſten Nachtheil gereichende Holzdieberey̆en und Waldverwüſtungen dereinſtens mit werkthätiger Hand hindangehalten werden; hierauf den ſorgſamſten Bedacht zu nehmen befliſſen ſeyn ſollet; Dann hieran beſchieht unſer gnädigſt- auch ernſtlicher Will und Meynung. Wornach ſich jedermann zu richten, und von den hierinnen ausgemeſſenen Strafen zu hüten wiſſen wird. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Wien, den ein und zwanzigſten Tag des Monats Auguſti im ſiebenzehen hundert ſieben uud

ſech-

ſechzigſten, Unſrer Reiche im ſieben und zwanzigſten Jahre.

Franz Ferdinand, Graf von Schrattenbach, Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck, Canzler.

(L.S.)

Commiſſio Sacræ Cæſ. Reg. Reg. Majeſt. in Conſilio.

Carl Leopold von Moſer.

Joſeph Martin Edler von Hauer.

Nro. CCCVII.

Kaiſerl. Königl. Patent, wo und zu welcher Zeit die in Mauth-Gefälls und Contraband-Sachen geſtrafte und ſich gravirt vermeynende Perſohnen ihre Klagen anbringen ſollen.

dd. Wien, den 7ten Sept. 1767.

Wir Maria Thereſia, von Gottes Gnaden Römiſche Kaiſerinn, Wittib, Königinn zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛc.

Entbieten allen und Jeden Unſern getreuen Vaſallen und Unterthanen, was Würden, Stands, oder Weſens die ſind, beſonders aber ſammentlichen Kauf- und Handelsleuten Unſre Gnade, und geben euch hiermit gnädigſt zu vernehmen, welchergeſtalten Wir gerechteſt zu re-

reſolviren und anzubefehlen befunden haben, daß in Unſern Mauthgefälls- und überhaupt in allen Contrabant-Sachen, um derley Cauſas nach der erſten Erkenntniß nicht immer in Unſicherheit eines Recurſus zu belaſſen, der ſich gravirt vermeynende im Lande Anweſende innerhalb vier Wochen, der Abweſende hingegen, ſo ein Erbländer wäre, binnen ſechs Wochen, und die Ausländer binnen acht Wochen von Zeit der erſten Erkenntnis der Gefälls-Adminiſtrationen ihre Beſchwerde entweder im Wege der Gnaden, oder der Rechten alſo gewiß anzubringen gehalten ſeyn, als widrigens ſelbe nach verſtrichenen dieſen Terminen nicht mehr gehöret werden ſollen, ſondern ſonach denen Conſeſſibus in cauſis ſummi Principis & Commiſſorum obliegen würde, die erſte Adminiſtrations-Erkanntniß, wann zu deren Vollzug ihr Beyſtand nöthig wäre, auf erfolgendes Belangen Unſers Kammer-Procuratoris oder Fiſcals ohne weiterem zu vollziehen und überhaupt hierauf feſte Hand zu halten.

Wornach jedermännniglich gehorſamſt ſich zu achten und für Schaden zu hüten wiſſen wird.

Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 7ten Monatstag Septembris im ſiebenzehnhundert ſieben- und ſech-

zigſten, Unſerer Reiche im ſieben und zwanzigſten Jahre.

Joſeph Graf v. Herberſtein, Statthalter, Amtsverwalter.

Thomas Ignaz Edler v. Pöck, Canzler.

(L. S.)

Commiſſio Sacræ Cæſareo-Regiæ Majeſtatis in Conſilio.

Joſeph Anton Edler von Mayenberg.

Matthias Wilhelm Haan.

Nro.

Nro. CCCVIII.

K. K. Patent, daß ſich gegen dem Tabakpachtungs-Perſonali niemand auf einigerleyweis beleidigend vergehen ſolle.

dd. Wien, den 26. Sept. 1767.

Wir Maria Thereſia von Gottes Gnaden Römiſche Kaiſerin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛc.

Entbieten allen und jeden Obrigkeiten, derenſelben Beamten, Richtern und Gemeinden und Gerichts-Vorſtehern, wie auch ſammentlichen Unſeren getreuen Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, und Weſens die ſeynd, und ſonſt jedermänniglich Unſere Kaiſerl. Königl. Gnade und alles Gutes.

Es erheiſche Unſer höchſter Dienſt und die öffentliche Sicherheit, daß ſich kein Menſch dem aufgeſtellten Tabakpachtungs-Perſonali, wenn ſolches in Amtsſachen ordnungsmäßig fürgehen will, im mindeſten widerſetze, noch weniger jemanden davon mit Verachtung, Behinderung, oder Unglimpf bey ſchwereſter Beſtrafung be-

geg-

gegnen, und daß bey ſich ergebendem Auflaúf des Pöbels, oder gemeinen Volks gegen die beſtellte Tabaksbeamten alle Orts-Obrigkeiten, und Gerichts-Vorſteher ihr äuſſerſtes zu Hindanhaltung aller Ausſchweifungen und Zerſtreuung des geſammleten Volks, auch allenfalls mit ergiebiger Schärfe anzuwenden ſich angelegen ſeyn laſſen; wo im widrigen ein überwieſener Saumſal oder Nachſicht mit einer den Umſtänden angemeſſenen Geldſtrafe, Suſpenſion, oder gar Entſetzung vom Dienſte angeſehen werden würde.

Wornach ſich ein jeder gehorſamſt zu achten, und Unſern höchſten Willen und Meynung zu erfüllen, dargegen aber ſich für Nachtheil und Strafe ſelbſten zu hüten wiſſen wird. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Wien, den 26ten Tag Monats Septembris nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im ſiebenzehen hundert ſieben und ſechszigſten, Unſrer Reiche im ſieben und zwanzigſten Jahre.

Joſeph Graf von Herberſtein
Stadthalter Amtsverwalter.
Thomas Ignaz Edler von Pöck, Canzler.
(L. S.)
Commiſſio Sacrae Caeſareo-Regiae Majeſtatis in Conſilio.
Franz de Paula von Fraißl.
Matthias Wilhelm Haan.

Nro.

Nro. CCCIX.

K. K. Patent, die Militair-Penſioniſten und die auf ihre Penſiones auszuſtellende Schuld-Aſſignationes betreffend.

dd. Wien, den 27. Oct. 1767.

Wir Maria Thereſia von Gottes Gnaden Römiſche Kaiſerin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛc.

Entbieten allen unſern nachgeſetzten geiſt- und weltlichen Obrigkeiten, Ständen, Innwohnern, Unterthanen und Getreuen, was Standes, Würde, Amts oder Weſens die in Unſerm Erzherzogthume Oeſterreich unter- und ob-der Ennß immer ſind, Unſre Kaiſerl. Königl. Gnade und alles Gutes, und geben euch hiemit ſammt und ſonders gnädigſt zu vernehmen:

Nachdeme Wir zum beſſeren Behufe Unſrer Militar-Penſioniſten beederley Geſchlechts jüngſthin zerſchiedene Maaßregeln getroffen, unter andern aber auch zum nöthigen Einhalt derjenigen

Pen-

Penſioniſten, welche mit einer unbedachtſamen ſorgloſen Freyheit ſich mit Schulden überhäufen, auch wohl öfters zum Nachſtande ihrer treuherzigen Gläubiger mehrerley Ceſſionen über das nemliche Penſions-Quartal ausſtellen, um eines theils dieſem Uebel abzuhelfen, anderntheils aber auch denen dabey öfters unterlaufenden wucheriſchen Ablöſungen hinlänglich zu ſteueren, gerechteſt zu verordnen befunden haben, daß den Militar-Penſioniſten beederley Geſchlechts künftighin wegen Cedirung, Verhandlung, oder ſonſtiger Verkümmerung ihrer Militar-Penſionen die Freyheit dergeſtalt eingeſchränket ſeye, daß dieſelbe ohne vorläufig gerichtlicher Bewilligung der ihnen Militar-Penſioniſten vorgeſetzten Gerichtsſtelle von ihrer und zwar vom 1ſten nächſtbevorſtehenden Monats Novembris anzufangen, künftighin monatlich zu beziehen habenden Penſion von Zeit zu Zeit niemal mehr dann einen einzigen monatlichen Betrag ihrer Penſionen weitershin zu überlaſſen berechtiget ſeyn, und daher einem jeden dergleichen Ablöſer oder Glaubiger der Militar-Penſioniſten beederley Geſchlechts, ohne vorläufiger Bewilligung der betreffenden Gerichtsſtelle etwas mehrers dann einen einzigen monatlichen Penſions-Betrag zu leihen, oder durch Ceſſion an ſich zu bringen, unter wirklichem Verluſte ihrer Forderung allerdings verboten ſeyn, zugleich aber den Militar-Penſioniſten beederley Geſchlechts, ohne vorläufig- gerichtlicher Bewilligung auſſer einem monat-

li-

lichen Penſions-Betrag auf ein- oder andere Art Schulden zu machen, oder ihre Penſionen zu cediren, oder ſonſt zu verſchreiben, dergeſtalt eingeſtellet ſeyn, daß die Militar-Penſioniſten im Betretungsfalle von der ihnen vorgeſetzten Militar-Gerichtsſtelle in Verantwortung gezogen, und nach der allda untereinſtens feſtgeſetzten Maaßregeln mit der beſchaffenen Umſtänden nach vorgeſehenen Strafe beleget werden ſolle.

Immaßen nun vorſtehende Unſre ernſtlich gemeynte Verordnung bey Unſrer Kaiſerlich-Königlichen Militar-Gerichtsſtelle den ſammentlichen hierlandes befindlichen Militar-Penſioniſten beederley Geſchlechts zu ihrer ohnfehlbaren Nachlebung untereinſtens kund gemacht wird.

Als befehlen wir auch euch Eingangs gemeldten Unſern geiſt- und weltlichen Obrigkeiten, Ständen, Inſaßen und Unterthanen Unſers Erzherzogthums Oeſterreich unter- und ob- der Ennß, daß ihr ſamt und ſonders in Ausborgung baaren Gelds, Waaren, oder anderer Nothwendigkeiten an Unſere Militar-Penſioniſten beederley Geſchlechts euch nach obangeführt- vorgeſchriebenen Maaßregeln allergehorſamſt achten ſollet, folgbar für allem im widrigen zu befahren habenden Verluſt und Schaden zu hüten wiſſen möget: dann dieſes iſt Unſer gnädigſter Will und Meynung.

nung. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 27ten Monatstag Octobris, nach Chriſti unſers Herrn und Seligmachers Geburt im ſiebenzehen hundert ſieben und ſechszigſten, Unſrer Reiche im acht und zwanzigſten Jahre.

Franz Ferd. Graf v. Schrattenbach
Stadthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck,
Canzler.

(L.S.)

Commiſſio Sacrae Caeſareo Regiae Majeſtatis in Conſilio.

Carl Leopold von Moſer.
Joſeph Martin Edler von Hauer.

Nro. CCCX.

K. K. General-Pardon vor die ſich wieder einfindende Emigranten.

dd. Wien, den 28. Dec. 1767.

Wir Maria Thereſia von Gottes Gnaden Römiſche Kaiſerin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſern treugehorſamſten Unterthanen und Innwohnern, was Würden, Standes oder Weſens die in Unſern geſammten Erblanden befindlich ſind, Unſre Kaiſ. Königl. Gnade, und alles Gutes, und geben hiemit gnädigſt zu vernehmen, was maßen Uns von der Behörde vorgetragen worden, wie verſchiedene Unſre Unterthanen, welche theils aus Leichtſinnigkeit, theils in Hofnung einer beſſeren Nahrung, theils aus andern Urſachen ſich ohne Erlaubniß aus Unſern Erblanden begeben haben, nunmehr wünſchten, wieder in ſolchen aufgenommen zu werden, und die Eigenſchaft Unſrer getreuen Unterthanen aufs neue zu erhalten, folglich derjenigen Vorrechte theilhaftig zu werden,

deren ſie ſich durch Vorſetzlichkeit, oder Leichtſinnigkeit beraubet haben; mit beygefügter Bitte, wir geruheten ihnen diejenige Strafen in Gnaden nach zu ſehen, welche auf ſolch- ihren vorſetzlichen Austritt, durch die in Unſern Erblanden publicirte Generalien, beſonders aber durch die Verordnung vom 28ten May 1752. geſetzt worden.

Da Wir nun in gnädigſte Erwegung gezogen, daß verſchiedene von dergleichen Leuten, entweder durch falſche Vorſpieglung zu dem Austritt verleitet, oder durch andere dringende Umſtände in einen ſolchen Fehltritt gezogen worden, ſolchen aber nunmehr erkennen, und Willens ſind fortan als unſre getreue Unterthanen ihren Pflichten Genügen zu leiſten.

Als haben Wir in einen General-Pardon, oder Nachlaß der in Unſern Landesverordnungen auf die Emigration geſetzten Strafen für diejenige gewilliget, ſo von dem Tage der Bekanntmachung dieſes Patents, bis zum Verlauf des Monats Septembris des nächſt eintrettenden 1768ten Jahrs ſich freywillig in unſern Erblanden wieder einfinden werden. Jedoch wollen Wir diejenige, ſo ſich ſchwerer Verbrechen und der darauf haftenden Strafen halber auf flüchtigen Fuß geſetzet, oder der aus unſern Erblanden abgeſchaft, und wohl gar verwieſen worden, von dieſem General-

Par-

Pardon ausgeſchloſſen, in Anſehung der übrigen freywilligen Revertenten aber verordnet haben, daß ſie ſich ſofort, nach geſchehenem Eintritt bey der nächſten Obrigkeit melden, von ſelber mit einer Paſſirung, in welcher der Tag des Eintritts, und der weiteren Beförderung anzumerken, an das nächſte Kraißamt unentgeltlich verſehen, von dieſem aber mit einem förmlichen, jedoch gratis zu ertheilenden Paßbriefe begleitet, und in ſolchem entweder an ihren vorigen Wohnſitz, oder Geburtsort, oder aber, wenn ſie einer Profeßion, oder Handwerks kündig, in das ſelbſt benennende Land und Stadt, die Fabrikanten hingegen, welche einen ſicheren Ort anzudeuten, oder ſich eine Arbeit ſelbſt zu verſchaffen nicht wüßten, an den nächſten Manufacturs-Commiſſarium oder andern Commercial-Beamten, auch an die Conſeſſus Commerciales ſelbſt angewieſen werden ſollen.

Wenn nun ein ſolcher Revertent mit erſt ermeldtem Paße verſehen, deſſen Gültigkeit jedoch beſchaffenen Umſtänden, und der Entfernung desjenigen Orts nach, wohin er ſich zu begeben hat, zu beſtimmen, und diesfällige Friſt in demſelben auszudrücken iſt, ſo ſoll ein ſolcher auf dem Durchzuge nach dem ihm angewieſenen Orte nirgendswo als Herrnlos, oder Vagabund angeſehen, und deswegen angehalten, ſondern vielmehr ungehindert durchgelaſſen, und nach Thunlichkeit befördert werden.

Dagegen aber hat ſelber ſich des Bettlens, und aller Ungebühr bey Verwirkung der in den Generalien ausgemeſſenen Strafen zu enthalten.

Würde ſodann ein ſolcher Revertent ſich bey der Obrigkeit ſeines vorigen Aufenthalts behörig melden, und vor ſolche die genugſame Beglaubigung ſeiner Perſon vorhinigen Stands, oder Befugniß, auch anderer Umſtänden halber bringen; ſo ſolle derſelbe in das gehabte Bürger- und Meiſterrecht auch andern Gewerbstrieb, oder Befugniß, unentgeltlich wieder eingeſetzt, von dem Tage des Eintritts in unſre Erblande, des Erbanfalls in ſolchen fähig ſeyn, und deſſen hinterlaſſene Güter und Vermögen, ſo aus denen in dem 10ten §pho. oberwähnten Patents angezogenen Urſachen von unſerm Fiſco in Annotation und Adminiſtration genommen worden, ihm nach gepflogener Richtigkeit wieder eingehändiget werden, folglich er zu einer wohlverdienter Warnung nur jener hinterlaſſenen Habſchaft verluſtiget bleiben, die bey dem geſchehenen Austritte, unſerm Fiſco vermög erſterwähnter Verordnung zugefallen, von demſelben wirklich eingebracht- und zu den betreffenden Caſſen verrechnet worden, nach Verlauf oberwähnter Friſt aber werden die muthwillige und beharrliche Emigranten ſich keiner weitern Gnade, oder Nachſicht der gegen ſie verhängten Strafen zu erfreuen haben, ſondern gegen dieſelbe mit ſolchen bey allmaliger Betretung unausbleiblich vorzugehen ſeyn.

Be-

Befehlen demnach allen unſern nachgeſetzten Landesſtellen, Kraißämtern, und Obrigkeiten dieſen General-Pardon kund zu machen, und über die demſelben angehängte Verordnung zu halten. Dann es geſchiehet daran Unſer gnädigſter Will und Meynung. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Wien, den acht und zwanzigſten Tag Monats Decembris nach Chriſti unſers Herrn und Seeligmachers Geburt im ſiebenzehen hundert ſieben und ſechszigſten, Unſrer Reiche im acht und zwanzigſten Jahre.

Franz Ferd. Graf v. Schrattenbach
Stadthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck
Kanzler.

(L.S.)

Commiſſio Sacrae Caeſareo-Regiae Majeſtatis in Conſilio.

Anton Joſeph Edler von Mayenberg.
Franz Joſeph Grader.

Nro. XI.

Das durch die Allerhöchſte Kaiſerl. Königl. Hof Reſolution für die ſämmtliche Handwerke und Zünfte in Oeſterreich ob- und unter der Enns vorgeſchriebene Privilegien- und Freyheits-Formular, nebſt wenigen Anmerkungen.

A.

Wir Maria Thereſia, von Gottes Gnaden Römiſche Kaiſerin Wittib, Königin zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Briefe, und thun kund, allermänniglich, daß Uns Unſre getreue N. N. die geſamte Meiſter des Handwerks zu unterthänigſt gebeten, Wir geruheten als jetztregierende Kaiſerinn, Königin, Erblandesfürſtinn und Frau, ihnen eine eigene Handwerksordnung und Freyheiten allergnädigſt

zu

ertheilen, auf Art und Weiſe, wie hernach geſchrieben ſtehen, und alſo lauten:

Erſtens: ſolle das Handwerk zu jährlich am Fronleichnamfeſte, wie auch alle Quatemberzeiten zu Beſuchung des Gottesdienſtes, Erhaltung guter Handwerksdiſciplin, und Mannszucht, wie auch zur Abhandlung aller vorfallenden Handwerksnothdurften zuſammenkommen, und dieſe Zuſammenkünfte jedesmal mit Vorwiſſen der Obrigkeit zu in Gegenwart des von derſelben hierzu zu benennen kommenden Commiſſarii gehalten werden.

Andertens ſolle ein jeder in dem unten angeführten Gezirke wohnhafter Meiſter bey dieſen Zuſammenkünften nach dem hier unten beſchriebenen Unterſchiede der Entlegenheit zu erſcheinen, und alle Quartal fl. kr. folglich jährlich fl. kr. zur Laad zu erlegen ſchuldig ſeyn, auch derjenige, welcher dieſes Quatember-Aufleggeld aus Verachtung, oder Vernachläßigung nicht abführen würde, um Pfund Wachs geſtraft, und auſſer wiſſentlicher Armuth, zu Nachtragung des ausſtändigen Aufleggelds gleichwohl angehalten, hierzu dem Handwerke auf Anzeigen von eines jeden Orts Obrigkeit, bey ſelbſteigener Verantwortung die gehörige und ſchleunige Aßi-

ſtenz geleiſtet werden. Damit aber die Meiſter mit unnöthigen und weiten Reiſen nicht beſchwert werden mögen, ſo ſind an obgenanntem Fronleichnamfeſte nur diejenige, welche eine Stunde weit von nicht entlegen ſind, zu erſcheinen, und mit ihren Geſellen den gewöhnlichen Umgang zu begleiten, bey obiger Strafe verbunden, desgleichen ſind bey der im Sommer, im Herbſt und im Winter einfallenden Quatemberszeit nur diejenige Meiſter, welche über eine Stund weit von nicht entlegen, oder welche entweder ſelbſt, oder durch andere ihr jährliches Aufleggeld zur Lade nicht abgeführet, oder wegen Aufding- und Freyſagung eines Jungs, oder ſonſt in einer eigenen Angelegenheit bey dem Handwerke etwas abzuhandeln haben, zu erſcheinen verpflichtet: Hingegen iſt bey der im Frühlinge einfallenden Quatemberszeit, und zwar am Quatemberſamſtag das ganze Handwerk ohne Unterſchied der Entlegenheit dergeſtalten ſich einzufinden ſchuldig, daß derjenige, der ohne genugſame Urſache aus Verachtung ausbleiben würde, um Pfund Wachs geſtraft werden ſolle.

An dem Tage dieſer allgemeinen Handwerks-Verſammlung ſolle nach der heiligen Meſſe die unterm 19ten April 1732. geſatzgebige kundgemachte Handwerksordnung (die nebſt dieſen Freyheiten in der Lade allzeit verwahrlich aufzubehalten)

ten) jährlich deutlich abgeleſen, von einem jeden aufmerkſam angehöret, und auf daß dieſes jährlich geſchehe, von dem verordneten Commiſſario und Zechmeiſtern hierauf, bey ſelbſteigener Verantwortung Sorge getragen, auch an dieſem nämlichen Tage von dem Zechmeiſter die jährliche Ladrechnung abgeleget, bey dieſen Zuſammenkünften aber niemalen einige Mahlzeiten gehalten, oder ſonſt auf Unkoſten der Lade, welche jedesmal von den beyden Zechmeiſtern und Commiſſario mit dreyen unterſchiedlichen Schlöſſern zu verſperren iſt, das mindeſte verzehret oder vertrunken, auch zu dieſen oberwähnten alle Jahre gleich gewöhnlichen Zuſammenkünften Niemand mehr eingeſaget ſondern von dem Handwerke die Verſammlungstäge und Stunden feſtgeſetzet, und von einem jeden ſelbſt beobachtet werden.

Drittens ſolle bey dieſen Zuſammenkünften keiner den andern weder mit Worten, noch mit Werken ſchimpfen, noch ſich ſonſten gegen dem Handwerks-Commiſſario oder Zechmeiſtern ungebührlich und unbeſcheiden erzeigen, ſondern ſich hievon alſo gewiß enthalten, wie im widrigen der Uebertreter um   , auch allenfalls um   Pfund Wachs, jedoch nicht um mehr, von dem Handwerke geſtraft werden, und der Obrigkeit in ſchwereren Fällen die gebührende Beſtrafung gleichwohl vorbehalten seyn.

Damit aber alles dieſes in guter Ordnung vollzogen werde, ſo ſollen

Viertens bey dem Handwerke zu zweene Zechmeiſter, und zweene wohl verſtändige gewiſſenhafte Beſchaumeiſter ſeyn, und von dem Handwerke alle Jahre ein neuer Zechmeiſter mit Beybehaltung eines alten, und ein neuer Beſchaumeiſter, welchen die Zechmeiſter vorzuſchlagen haben, erwählet, und zwar dieſe Wahl bey der im Frühling ohnehin beſchehenden Verſammlung des ganzen Handwerks vorgenommen werden.

Den Beſchaumeiſtern lieget ob, *)

bey vorkommenden Beſchwerden die Arbeit zu beſchauen, hierinnfalls fleißiger nachzuſehen, alles genau zu unterſuchen, und wenn einige Arbeit und Waare unächt befunden würde, ſolche hinwegzunehmen, zur Obrigkeit hinzutragen, und von derſelben die gehörige Beſtrafung anzuſuchen.

Wie

*) Anmerkung. Hier wird bey jenem Handwerke, das ihre Waare auf den Märkten, und den Kirchtägen zu verkaufen pflegt, beygeſetzt: daß der Beſchaumeiſter auch allda die Waare beſchauen ſolle.

Wie denn auch derjenige Meiſter, welcher eine ſchlechte nicht handwerksmäßige Arbeit und Waare verfertigen würde, nebſt Erſetzung des dadurch verurſachten Schadens noch nach Erkanntniß der Obrigkeit beſtraft werden ſolle.

Fünftens ſollen zwar die in dem unten ausgemeſſenen Gezirke ſich etwan aufhaltende oder einſchleichende unbefugte Stöhrer, mit Beyhülfe der Obrigkeit alſogleich abgeſchafft, und dem Handwerke auf Erſuchen hierinnfalls von jeder Orts-Obrigkeit die gehörige Aſſiſtenz bey ſelbſt eigener Verantwortung ertheilet, auch damit hierinnfalls keine Irrung ſich äußeren möge, von keiner Obrigkeit in dem erwähnten Gezirke ein ohne denſelben vorläufig an das Handwerk zu Berichtigung ſeiner Obliegenheit werkthätig anzuweiſen, angeſtellt werden, *) jedoch einem Bedienten, oder ſonſtigen Domeſtiquen für ſeinen Herrn, Frau, und deren Hausleute,

*) Anmerkung Dieſes letztere kann nicht bey allen Handwerkern beygeſetzt werden, ſondern iſt nur bey jenen beyzubehalten, die von Hausleuten ohne Gebrauch einiger etwan durch K. K. Verordnungen verbotenen Werkſtätten getrieben werden können.

leute, nicht aber auch für fremde, Arbeit zu verfertigen bevorſtehen.

Sechſtens ſolle keiner dem andern ſein Geſind ſelbſt, oder durch andre aufreden, und abwendig machen, ſondern zur Aufnahm des Handwerks beſtändige Einigkeit zu erhalten ſuchen: Wer dawider handeln und deſſen überwieſen wird, der ſolle ohne einige Verſchonung, Pfund Wachs Strafe geben, und wenn ſolche Aufredung von einem oder dem andern aus Bosheit öfters ausgeübet würde, nebſtdem auch der Obrigkeit die billige Beſtrafung beſonders vorbehalten ſeyn, damit aber dieſes nicht leicht geſchehen möge, ſo ſolle derjenige Geſell, welcher unter dem Jahre, auſſer den gewöhnlichen Wanderszeiten, ohne erhebliche Urſache, von einem Meiſter, oder eines Meiſters Wittib wider derſelben Bewilligung, aus der Arbeit austritt, durch ein ganzes Jahr von einem andern Meiſter dieſes Handwerks bey Strafe nicht mehr gefördert werden.

Siebentens ſolle eines Meiſters Wittib, die in ihrem Wittibſtande das Handwerk zu treiben willens, den wirklichen Meiſtern nicht nur durchaus gleich gehalten, und derſelben auf Verlangen von dem Handwerke ohne Widerrede ein guter tauglicher und ſonſt ſein Gewerbe meiſtermäßig ver-

verſtändiger Geſell in ihre Werkſtatt geſtellet, ihr auch wider ihr Geſind all erforderliche billige Aſſiſtenz geleiſtet werden, ſondern ſie anbey während ihres Wittibſtands von den Reiſen, Erſcheinungen bey dem Handwerke, außer, wenn ſie bey dem Handwerke eine eigene Angelegenheit abzuhandeln hätte, auch, wenn ſie nicht hinlänglich bemittelt, von Abführung der Quatemberaufleggelder befreyet ſeyn.

Achtens wenn ein Meiſter einen Lehrjung aufnehmen will, ſo ſolle derſelbe, gegen gebräuchiger Bürgſchaft, auf Jahr lang von dem Handwerke aufgedinget, und nach Endigung dieſer jährigen Lehrzeit von ſeinem Lehrmeiſter dem Handwerke wieder vorgeſtellet, freygeſprochen, und bey deſſen Aufdingung in allem und jeden nicht mehr als Gulden kr. dann bey der Freyſprechung fl. kr. bey Löſung des Lehrbriefs aber, falls er ſolchen vonnöthen, fl. kr. zur Meiſterlade bezahlet, auch ſonſt von einem ſolchen Jung oder Geſellen unter keinerley Vorwande bey Strafe etwas mehrers, es beſtehe ſolches in Eſſen, Trinken, Geld, oder Geldswerth, weder abgefodert noch angenommen werden.

Neuntens wenn ein Geſell in dem unten ausgemeſſenen Bezirke ſich häuslich

ſich niederlaſſen, und Meiſter werden will, ſo ſoll derſelbe nach vorläufiger Bewilligung der Orts-Obrigkeit und Ausweiſung der gewöhnlichen Wander- und Geſellenjahre ſeinen ehrlichen Geburts- und Lehrbrief dem Handwerke vorlegen, und hernach ſeine Meiſterſtücke machen, die in einem *)

beſtehen, und dieſe Meiſterſtücke ſohin von den verordneten Beſchaumeiſtern nach dem **) das erſtemal, uud endlich nach der vollſtändigen Verfertigung das letztemal gewiſſenhaft beſichtiget, allenthalben genau unterſuchet, und wenn hieran kein erheblicher Fehler befunden würde, der Probſtuckende Geſell gegen Erlegung fl. kr. in die Lade, wenn er auf eine Stadt- oder Marktmeiſterſtelle zum Prob- und Meiſterſtücke zugelaſſen worden, oder gegen Erlegung fl. kr. wenn er um eine Gey Stelle angelanget hat, für einen Meiſter des Handwerks erkennt und aufgenommen, auch außer dieſer hiemit feſtgeſtellten Meiſtertax pr. fl. und pr. fl. von ihm bey Strafe weder für die Beſchau des Meiſterſtücks,

*) Anmerkung. Hier iſt das zu machen kommende Meiſterſtück umſtändlich und deutlich zu beſchreiben.

**) Anmerkung. Hier iſt die Zeit der erſten Beſchau zu beſtimmen.

ſtůcks, noch fůr die Einſchreibung und das Jahrengeld, weder ſonſt unter einem was immer fůr einen Namen habenden Vorwand, in Geld, Geldswerth, oder Eſſen und Trinken, das mindeſte mehr abgefodert, noch angenommen, auch in Aufrechnung dieſer Taxen und Verfertigung der vorgeſchriebenen Meiſterſtůcke zwiſchen den Meiſters-Sǒhnen und einem anderen kein Unterſchied gemacht werden.

Endlich und damit kůnftighin alle Gezirksſtreitigkeiten vermieden bleiben mǒgen, ſo ſolle Schlůßlichen das Gezirk des Handwerks zu *)

und alle ůbrige in- und zwiſchen dieſen Oertern liegende benannt und unbenannte Gegenden, ungehindert des etwan widrigen Beſitzes und Uebung in ſich enthalten, auch in dieſem ausgemeſſenen Gezirke kein andrer Meiſter, als welcher dem Handwerke zu einverleibet iſt, und allda ſeine jåhrliche Handwerksſchuldigkeit entrichtet, geduldet werden, mithin einem jeden in dieſem Gezirke anſåſſigen, oder wohnenden Meiſter ſich bey einem andern Handwerke einverleiben zu laſſen eben

*) Anmerkung. Hier wird das Gezirk nach den Grånzen, Flůſſen, und Straßen mit deutlicher Ausdrůckung der Ortſchaften, die dahin gehǒren, und darinnen befindlich ſind, und zwar jede Ortſchaft beſonders entworfen. Dieſes Gezirk aber iſt aus den von den Partheyen eingereichten Tabellen zu entnehmen.

eben alſo, wie dem Handwerke zu einen andern, in ihrem Gezirke nicht anſäßigen fremden Meiſter in ihre Lade zur ungebührlichen Gezirks-Erweiterung zu ziehen, und aufzunehmen, bey ernſtlicher Beſtrafung verboten ſeyn.

Wenn Wir nun ſolche der Supplicanten allergehorſamſte Bitte gnädigſt angeſehen, und daß dergleichen Ordnung und Freyheit vorzüglich zu Beförderung der Ehre Gottes, Fortpflanzung und Erhaltung ehrbarer Mannszucht, und Einigkeit gerichtet, und gemeynet ſey, betrachtet haben:

Als haben Wir, über den von ſeiner Behörde abgefordert- auch gehorſamſt erſtattet- gutächtlichen Bericht, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rathe, und rechtem Wiſſen, ihnen Eingangsernannten Meiſtern des Handwerks vorbemeldte Ordnung, und Freyheit, (ſo weit ſelbe der Anno 1732 ausgegangenen General Handwerksordnung nicht entgegen iſt, und ſie Supplicanten ohne Rechtsanſpruch ſind, von neuem allergnädigſt ertheilet, confirmiret und beſtättiget:

Ertheilen, beſtättigen, und confirmiren ihnen ſolche Handwerksordnung, und Freyheit, wie vorſtehet, auch aus kaiſerl. königl. Landesfürſtlicher Machts vollkommenheit hiemit wiſſentlich, kraft dieſes Briefs; ordnen, ſetzen, und wollen, daß ſelbe ſtets bey Kräften ſeyn und bleiben, und die dieſer Zunft einverleibte Meiſter gegenwärtige

und

und künftige, (ſo lang ſelbe in ihrem pflichtmäßig unterthänigſten Gehorſam, und bey dem allein ſeligmachenden Catholiſchen Glauben beharren werden,) ſich derſelben in billigen Dingen nützlich freyen und gebrauchen ſollen, können, und mögen, von allermänniglichen ungehindert: doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, ſolche Handwerksordnung, und Freyheit nach Unſerm gnädigſten Gefallen, auch Erforderniß der Zeiten und Umſtänden, zu mehren, zu mindern, zu verändern, oder gar aufzuheben.

Gebieten darauf allen und jeden Unſern nachgeſetzten Geiſt- und weltlichen Obrigkeiten, inſonderheit aber itzigen, und künftigen Unſern Statthaltern in Niederöſterreich, Landmarſchallen, Landshauptleuten, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vögten, Pflegern, Verweſern, Burggrafen, Landrichtern, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern Gemeinden, und ſonſt allen andern Unſern Amtleuten, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Weſens ſelbe ſind, hiemit ſo gnädig als ernſtlich; und wollen, daß Sie die oft ernannte geſammte Meiſter des Handwerks zu wie auch ihre Nachkommen, bey dieſer ihnen gnädigſt ertheilten und beſtättigten Handwerksordnung, und Freyheit ruhig verbleiben, ſich derſelben, wie gemeldet, nützlich freyen, und gebrauchen laſſen; Sie dabey auch Obrigkeitlich ſchützen, ſchirmen, und handhaben, dawider nicht beſchweren,

oder anfechten, noch das andern zu thun, in keine Weiſe noch Wege geſtatten, als lieb einem jeden iſt, Unſre ſchwere Ungnade und dazu eine Pön, nemlich von zehn Mark löthigen Golds zu vermeiden, die beſchaffenen Umſtänden nach einer jeder, ſo oft er freventlich hierwider handelte, Uns halb zu Unſrer Kammer, den andern halben Theil aber oftgemeldten Meiſtern zu der Zech und Lade unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle.

Das meynen Wir ernſtlich mit Urkund dieſes Briefs, beſiegelt mit Unſrem Kaiſerl. Königl. Erzherzogl. anhangendem Jnſiegel, der geben iſt, in Unſerer Reſidenzſtadt Wien, den Tag des Monats im ſiebenzehen hundert Unſrer Reiche im Jahre.

Commiſſio Sacræ Cæſ. Reg. Majeſt. in Conſilio.

Im

Jahre

1768.

Nro. CCCXII.

Würtemberg.

Verordnung, was bey einkommenden Bau-Conſignationen, Bau-Ueberſchlägen, und Bau-Berichten, auch Handwerkszetteln über herrſchaftliches Bauweſen zu beobachten.

dd. Stuttgardt den 14. Jan. 1768.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Lieber Getreuer!

Wir haben aus denen ſeit Unſerer unterm 4. May vorigen Jahrs, des herrſchaftlichen

Cammerbauweſens halber ergangenen General-Verordnung bey Unſerer gnädigſt niedergeſetzten Bau-Deputation zerſchiedentlich eingekommenen Bau-Conſignationen, Ueberſchlägen und Bauberichten, auch eingeſchickten einzelnen Handwerkszetteln allbereits ſo viel wahrgenommen, daß ſelbige ſehr verſchiedentlich eingerichtet worden, und der in obgedacht Unſerem Herzogl. Generali ſich gnädigſt vorgeſetzte Endzweck nicht zu erreichen ſeye, wo nicht von allen Unſern Beamten ſowohl bey Begreiff als Einſendung ihrer Bau-Ueberſchläge und Conſignationen einerley Weiſe und Ordnung beobachtet werde. Dieſes nun zu erlangen haben Wir vor nöthig erachtet, hierunter eine allgemeine Vorſchrift zu ertheilen; verordnen demnach, daß

1) Alle Jahr auf Bartholomäi ein einiger Hauptbau-Ueberſchlag begriffen, und längſtens bis Martini gedoppelt zu unſerer herzoglichen Bau-Deputation eingeſchickt werden ſolle, in welchem alles Bauweſen, ſo in folgendem Jahr, in ſämtlichen zu einer jeden Beamtung gehörigen Gebäuden, bey derer vorherigen genauen Unterſuchung, nach der vorausſichtlichen Nothwendigkeit (dann alles ohnnöthige ohnehin hinwegzulaſſen) vorzunehmen ſeyn möchte, mit Einſchluß aller darzu erforderlichen Materialien, und Berechnung deren Geldbelaufs, einzubringen; Wie dann auch die vor heuer noch nicht eingekommene Bauüberſchlä-

ge

ge ohne längere Verzögerung noch einzuſchicken ſind. Und daferne

2) Zwiſchen dem Jahr, und nach eingeſchicktem Hauptbau-Ueberſchlag ein ohnvorgeſehenes Bauweſen vorfiele, ſo ohnmöglich auf das weitere Jahr hinaus verſchoben werden könnte; So iſt hierüber ein beſonderer Nachbau-Ueberſchlag zu begreiffen, und ſchleunigſt einzuſenden, auch bey einem ſehr dringenden Vorfall, unerwartet der gnädigſten Genehmigung einſtweilen mit dem Bauweſen der Anfang zu machen.

3) Was nun durch ſolch gnädigſt genehmigtes Bauweſen, das ganze Jahr über an Baukoſten wirklich aufgewendet worden, darüber iſt eine ausführliche Bau-Conſignation gedoppelt zu begreifen, und mit Beylegung der genehmigten Ueberſchläge und derer Handwerksleut ſelbſt gefertigten Verdienſt- und Lieferungszetteln, worinn nicht nur die Täge, an welchen gearbeitet worden, beſonders was Taglohnsarbeiten ſind, zu Unterſuchung des Sommer- und Winterlohns genau angemerket, ſondern auch die wirklich zugebrachte Zeit und der Materialien Verbrauch, nebſt dem jeden Orts gewöhnlichen Tax, ſowohl der Tagelöhne und Fuhren, als der Materialien pflichtmäſſig beſcheiniget ſeyn ſolle, längſtens bis Lichtmeß zur herzoglichen Baudeputation einzuſenden, und damit alles Bauweſen des vorhergehenden Jah-

res abzuſchlieſſen: Wann aber allenfalls zwiſchen Lichtmeß und Georgii noch etwas höchſtdringendes vorfallen ſollte, ſo noch vor Georgii gnädigſt genehmiget würde, ſolle alsdann der Koſten davon erſt in folgendem Jahrgang eingerechnet werden. Wie denn auch, wann

4) Ein bereits gnädigſt genehmigtes Bauweſen, in dem Jahr, da die Genehmigung geſchehen, nicht zu Stande gekommen, ſolches in dem folgenden Ueberſchlag unter Anführung der Urſache, neuerlich eingebracht werden muß. Und damit man

5) Genau wiſſen möge, was jeden Jahrs auf ganz neue Gebäude, und wiederum auf alte vor Baukoſten verwendet worden, ſo iſt ſowohl in denen Bauüberſchlägen, als den Bau-Conſignationen, zu Ende derſelben, jedesmahl der Koſten zu unterſcheiden, und der Belauf von jedem beſonder einzuſetzen. Auch ſind

6) Unter dem Bauweſen nur die Gebäude und die zu denenſelben gehörige Brucken und Stege, von beeden letztern aber nicht auch diejenige, die ſich auf dem Feld und denen Landſtraßen befinden, noch die auf die Bronnen gehende Koſten, und die ins Inventarium gehörige Geräthſchaften, zu verſtehen, ſondern dieſerley Köſten, unter ihren beſondern Rubriquen in denen Amtsrechnungen,

gen, wie vorher zu verrechnen. Und damit man

7) Alle Rechnungsjahr zuverläßig wiſſen könne, was bey jeder Beamtung die Renntcammerliche Gebäude zu erhalten und herzuſtellen gekoſtet, welches zwar in künftigen Jahren aus denen §. 3. angeordneten Bau-Conſignationen zu erſehen, vor dieß Jahr hingegen bey denen unordentlich und ſtückweiß, theils annoch bey herzogl. Renntcammer, theils aber auch ſchon bey dieſer Deputation nachgeſucht und erhaltenen Decreturen nicht mehr eigentlich zu erſehen iſt; ſo werdet ihr hiermit gnädigſt angewieſen, ſo viel das Bauweſen von 17$\frac{67}{68}$. anbelangt, den decretirten Belauf deſſen, was in Gefolg vorhergehend älterer gnädigſt genehmigten Ueberſchläge, und deſſen, was auf Genehmigung Unſerer gnädigſt niedergeſetzten Bau-Deputation ſolchergeſtalt aufgegangen, jedes beſonder, gegen den erſten April dieſes Jahrs zu erſagt Unſerer Herzogl. Bau-Deputation, jedoch nur überhaupt, unterthänigſt einzuberichten. Demnächſt und

8) Wollen Wir, daß in Anſehung der in denen herrſchaftlichen Wohnhäuſern, Scheuren, Stallungen, und Keltern zum Bewohnen, zum Amtsdienſt, oder ſonſt zum ohnentbehrlichen Gebrauch neu anſchaffenden, beweglichen und nagelfeſten Geräthſchaften, zum Exempel: an eiſernen Oefen, Ofenhäfen, Ofenſchifflein, Bratkacheln,

ſturzenen Oefen und Vor-Caminthüren, Vorfenſtern, Scheuren, Leitern, Zugſeiler, und dergleichen, hinführo zu deren Erhaltung mehrere Sorgfalt als bishero gröſtentheils nicht wahrzunehmen geweſen, beobachtet, und in denen Handwerkszetteln, worinnen derley Geräthſchaften einkommen, das Blatt des Inventarii, in welchem ein jedes Stück nach ſeiner Beſchaffenheit eingetragen, beygeſetzt, die weitere eigentlich nicht zu denen Gebäuden gehörige Geräthſchaften aber, als Regiſtraturkäſten, Tiſche, Stühle, Haußglöcklen ꝛc. als welche nicht unter das Capitul verbauen, ſondern um erkauften Hauß- und Vorrath gehören, und deren Koſten auch künftig, wie §. 6. ſchon gedacht, bey denen Beamtungen in Verrechnung bleiben, in keinen Ueberſchlag noch Conſignation gebracht, ſondern deren Anſchaff- und Unterhaltung bey herzogl. Renntcammer beſonder nachgeſucht werden ſolle. Ferner und

9) Verordnen Wir, daß die vom Abbruch erzeugende Materialien, und die ſowohl hierbey- als bey neuen und Reparations-Arbeiten erzielende Spähn und Abholz, in denen Handwerkszetteln, nach ihrem wahren Verhalt, nahmentlich beygeſetzt und zuverläßig angezeigt werden ſolle, was entweder davon zunächſt bevorſeyendem herrſchaftlichen Bauweſen aufbehalten, oder naturaliter bereits zu dergleichen wieder verbraucht, oder auch

auch, was davor, durch veranſtaltete Verſteige-gerung erlöſet worden ſeye. Da im übrigen und

10) es in Anſehung der zu treffen habenden Accords, und der von denen Handwerksleuten ſelbſt anzuſchaffenden Materialien, aller Orten, wo es nur immer eine Möglichkeit, und Unſerem höchſten Intereſſe nicht eher ſchädlich als nützlich iſt, bey dem Innhalt Unſers Herzoglichen Generalis vom 4ten May vorigen Jahrs, ſein gänzliches Verbleiben hat. Daran beſchiehet Unſere Meynung. Stuttgard den 14. Januarii 1768.

Ex ſpeciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

Nro.

Nro. CCCXIII.

Würtemberg.

Verordnung, wegen des Umgelds von ausſchenkenden Weinen, Beſtellung derer Umgelds-Bedienten, Einzieh- und Verrechnung deſſelben.

dd. Stuttgard, den 18. Jan. 1768.

Von Gottes Gnaden, Carl, Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Nachdem Wir Uns gnädigſt bewogen finden, in Sachen, welche die Umgeldseinrichtung betreffen, theils zu Herſtellung guter Ordnung, theils zu mehrerer Erleichterung Unſerer lieben und getreuen Unterthanen, theils auch zum beſſeren Vorſtand Unſers höchſten Herzogl. Intereſſe verſchiedene neue Arrangements zu machen, welche von Georgii dieſes Jahrs ihren Anfang nehmen ſollen; Als ergehet zu ſolchem Ende Unſer gemeſſe-

gemeſſener Befehl hiermit gnädigſt dahin, daß

1) Die Annahm und Entlaſſung aller Land-Stadt- und Unterumgeldere auch Umgelds-Viſitatorum unter Unſerer höchſten Direction fürohin von Umgelds-Deputations wegen beſorgt, und, ſo viel die Unterumgelders-Dienſte anbelanget, bey entſtehenden Veränderungsfällen nach Maaßgab Unſerer Herzogl. Umgelds-Ordnung durch die Beamte, als Oberumgeldere, unter Zuziehung der Landumgeldere und nach vorgängiger Communication mit denen Magiſtraten dererjenigen Orte, wo dergleichen Stellen erlediget ſind, jedesmalen drey tüchtige Männer dazu in unterthänigſten Vorſchlag gebracht, ſofort deswegen zu Unſerer Herzoglichen Umgelds-Deputation unterthänigſte Berichte erſtattet, nach erfolgter Annahm aber die neue Unter-Umgeldere von ihren vorgeſetzten Oberumgeldern beeidiget, und von denen Landumgeldern in ihre Dienſtsverrichtungen behörig eingeleitet werden ſollen. Und damit Wir künftig von der Treue und dem Dienſteyfer derer Unter-Umgeldere deſto geſicherter ſeyn können; So verordnen Wir gnädigſt, daß die Umgelds-Beamte ſowohl, als die Landumgeldere auf die Handlungen der Unter-Umgeldere ein fleißiges Auffſehen tragen, und über ihre Conduite alle Quartal (und zwar die Beamte beſonders und die Landumgeldere auch beſonders) ohne mit einander zu communiciren

zu-

zuverläßige Liſten zur angeordneten Umgelds-Inſpection einſenden ſollen, welche ſodann diejenige, die ſich in ihrer Aufführung verfehlt, der Herzogl. Umgelds-Deputation nahmhaft machen wird, um befindenden Umſtänden nach die untüchtige ihrer Dienſte entlaſſen, oder eine anderwärtige Ahndung bey denenſelben vornehmen zu können.

2) Gedenken Wir die Umgeldsabrechnungsgeſchäfte von Georgii dieſes Jahrs incluſive an, nimmer durch beſonders darzu angeſtellte Commiſſarios beſorgen zu laſſen; Sondern, es ſollen die Umgelds-Beamte vor die ihnen davon zuflieſſende Einzugsgebühr ſchuldig ſeyn, dieſes Abrechnungsgeſchäft von gedachtem Termin an in Zukunft ſelbſten und perſönlich zu verrichten.

Wobey Wir Uns gnädigſt zu ihnen verſehen, daß ſie nicht nur auf Unſere Herzogliche Umgelds-Gefälle die gefliſſenſte Abſicht (maſſen Wir in deren Ermanglung wegen einer daher entſtehenden Minderung Uns an ihre Perſonen zu halten entſchloſſen ſind) verwenden, ſondern auch bey denen Umgeldsabrechnungen ſelbſten niemals willkührlich verfahren, vielmehr zu pflichtmäßiger Beſtimmung des Hausbrauchs die Land- und Unter-Umgeldere, welche eines jeden Wirths beſondere Umſtände wiſſen können und müſſen, immerhin beyziehen werden. Und gleichwie Unſere höchſte

Wil-

lensmeynung ferners ausdruckentlich dahin gehet, daß die Landumgeldere bey Strafe zwey kleine Frevel den Abſtich allemal ſo zeitlich, daß die Abrechnungen zehen Tag vor dem Quartal beſchloſſen werden können, vornehmen, die Umgeldsbeamte aber bey gleicher Strafe die Umgeldsgefälle acht Tag vor dem Quartal jedesmal vollſam (maßen hier keine Ausſtände paßiren) mit der Liquidation über die Einnahm und Ausgab zur Hauptcaſſe, die Umgeldsrechnungen aber ſamt dem Abrechnungsparticular und denen übrigen Beylagen auf das Quartal ſelbſten an die Herzogl. Umgelds-Inſpection zur Prob und Abhör ohnfehlbar einſenden, auch nach deren allenfalſigen monitis ſich jedesmalen behörig achten ſollen: Alſo wollen Wir auch den eingeſchlichenen Mißbrauch mit Fertigung der Abrechnungszettel vor die Wirthe, wodurch zu Unſerem höchſten Mißfallen Unſeren getreuen Unterthanen eine unbillige Beſchwehrde zugewachſen ſeyn ſolle, zu ihrer deſto mehreren Erleichterung gänzlich abgeſtellt, und die Umgeldsbeamte gnädigſt dahin angewieſen haben, die Wirthe vor ihr bezahlendes Umgeld ohnentgeltlich zu quittiren, und eine förmliche Abrechnung niemanden, als nur denenjenigen, welche es aus eigenem Antrieb, um die Gebühr verlangen, ausfertigen zu laſſen. Belangend aber

3) Die

3) Die Abſtrafung der Umgelds-Exceſſe: So hat die Herzogl. Umgelds-Inſpection ſich künftig nimmer damit zu bemengen. Sondern es werden die ſämtliche Umgelds-Beamte andurch gnädigſt autoriſirt, in ohnzweifelhaften Fällen die geordnete Legal-Strafen ſelbſten anzuſetzen. In zweifelhaften Vorkommenheiten hingegen ſollen ſie die Sache mit Beyſchluß des Protocolls zu Unſerer Herzogl. Umgelds-Deputation zur Abwandlung unterthänigſt einberichten, zuvorderſt aber ſich angelegen ſeyn laſſen, alle Umgeldsverfehlungen gleich auf friſcher That genau zu unterſuchen, und dieſerwegen alle Quartal mit der Umgelds-Rechnung einen auf halb gebrochen Pappier zu fertigenden Rapport, was vor Denuntiationen in Umgelds-Sachen geſchehen, und wie ſolche entweder bereits abgeſtraft, oder auf gnädiſte Reſolution ausgeſetzt worden, zur Herzoglichen Umgelds-Inſpection richtig einzuſenden. Und damit auch

4) die bisherige Beſchwerde wegen der Paßirzettel, welche die unbeſtändige Weinſchenken inzwiſchen bey der Umgelds-Ober-Inſpection mit ziemlichen Koſten abgelangt, vors künftige ceſſiren und Unſern lieben und getreuen Unterthanen kein ungebührlicher Aufwand mehr verurſacht werden möge; ſo werden die Oberumgelder hiermit gnädigſt angewieſen, die Fertigung dergleichen Paßirzettel wie vormals von Amtswegen zu beſorgen,

ſorgen, ſonſten aber zwiſchen dem Quartal keinen unbeſtändigen Wirth durch den Unterumgelder weder obſigniren noch reſigniren zu laſſen, ſondern zu Vorkommung aller Schleiche und Vortheilhaftigkeiten damit jedesmahlen zum Quartal-Abſtich des Landumgelders zuzuwarten; Wie Wir dann keine Ausnahm hievon geſtatten können, als nur in dem einigen Fall, da etwa die Leute an Jahrmärkten, ſo lange ſelbige währen, Wein ſchenken dörfen. Und wollen Wir noch weiters gnädigſt verordnet haben, daß bey einer jeglichen Umgelds-Beamtung über die ausſtellende Paſſirzettel ein Buch geführt, und ſelbiges alle Quartal mit dem Umgelds-Particular conferirt werden ſolle.

5) Befehlen Wir Unſeren ſämtlichen Umgelds-Beamten gnädigſt von Georgii dieſes Jahrs incl. an, zu Erſparung alles überflüßigen Schreibverdienſts die Umgeldsrechnungen nach beygehenden Formular zu erſtatten. Und da

6) Die bisher beſonders geführte Brantewein Caſſe mit erſagtem Termin Georgii gänzlich ceſſiret; So haben die Beamte von da an, und alſo auf Jacobi dieſes Jahrs zum erſtenmal die Brantewein-Gefälle gleich andern Umgelds-Einkünften einzuziehen, und ſolche a Drittura zur Hauptcaſſe zu beliefern, worgegen Wir ihnen, denen Be-

amten, anderthalb Kreutzer, und denen in keiner fixirten Beſoldung ſtehenden Unter-Umgeldern 3 Kreutzer von jedem Gulden gefallenden Brannte-wein-Umgelds, wie es beym Wein- und Bierum-geld auch geſchiehet, vor die Einzugs-Gebühr paſ-ſiren zu laſſen gedenken. Und wollen Wir hierbey ein vor allemal zu einer beſtändigen Richtſchnur gnädigſt feſtgeſetzt haben, daß die, denen Beam-ten und Unter-Umgeldern vergönnte Einzugs-Ge-bühren ſich einzig und allein auf das eigentliche Umgeld von Wein Bier and Brantewein erſtre-cken, und keineswegs auf Conceſſions, Recogni-tions, Keſſel, Brennhafen, und Halbthaler-Gelder oder auch Straf-Einkünfte, zu verſtehen ſeyn ſollen.

Wir laſſen euch alſo dieſe Unſere höchſte Wil-lens-Meynung zu dem Ende in Gnaden andurch unverhalten, damit ihr euch nach ſolcher in allen Stücken behörig achten, und Uns keinen Anlaß geben möget, euch wegen bezeugter Negligence oder Verwahrloſung Unſerer herrſchaftlichen Um-geldseinkünfte zur Verantwortung zu ziehen; Ge-ſtalten ihr euch ſicher zu gewärtigen habet, daß Uns von euch euer Benehmen in Umgelds-Sachen das mindeſte nicht verborgen bleiben wird; Wohinge-gen Wir den in dieſem Theil eurer Amtsobliegen-heit erprobenden Fleiß und Dienſteifer in Gnaden zu erkennen, und nach Beſchaffenheit der Um-ſtände huldreichſt zu belohnen ohnermangeln wer-den.

den. Daran beſchiehet Unſere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 16 Jan. 1768.

Ex ſpeciali reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

Beylage.

Formular, wie die Umgelds-Rechnungen auf jedes Quartal einzurichten ſind.

Nota.

1) Da ſich die Schuldigkeit eines jeden Wirths auf das Abrechnungs-Particular gründet, worinnen die ganze Berechnung ſpecifice enthalten iſt, und nach welchem ſolche probirt wird; So iſt alſo in denen Rechnungen derer Beamten alle Weitläuftigkeit ohne Nutzen, und überflüßig, mithin in ſolchen die Einnahm nur ganz kurz, jedoch nach folgendem Typo deutlich, und in einem Conſpect, vorzulegen.

2) Die Rubrique

Vom Reſt.

bleibt weg, maſſen jedes Quartal der völlige nach Abzug der Unkoſten bevorbleibende Ertrag zur Herzogl. General-Caſſ zu liefern, und darneben in denen Hauptrechnungen der ganze Belauf auf folgende Art in Einnahm zu bringen iſt.

Præmiſſis præmittendis.

Nach denen Umgelds Quartal-Rechnungen iſt gefallen.

Auf Jacobi 1768.

	fl.	kr.	hlr.
vom Wein			
Umgeld - -			
Recognitions-Geld - -			
vom Bier.			
Umgeld - - -			
Halbthaler-Geld - -			
Keſſel-Geld - -			

vom

vom Branntenwein. fl. kr. hlr.

Umgeld - -

Halbthaler=Geld - -

Haffen=Geld - -

Conceßions=Geld

Von neuen Wirthſchaften -

Von ausländiſchem Wein und Bier - -

Strafen u. Confiſcationen

fl. kr. hlr.

Davon aber ſind abgegangen

Die Einzugskoſten, mit fl. kr. hlr.

Reſt in Einnahm = = = fl. kr. hl.

3) Die Rubrique

Vom= und im Ausſtand.

ceßirt auch, weil eines theils keine Ausſtände an Umgelds=Gefällen paßirt werden, und an=

dern Theils die Strafen, ſo allenfals in dem 1ſten Quartal nicht gleich eingehen (maßen auch dieſe denen vorhinigen General-Verordnungen gemäß nicht länger nachgeführt werden dürfen) innerhalb Falz in Reſt geſetzt werden

4) Was an Strafen etwa gnädigſt nachgelaſſen werden möchte, das wird unter Beylegung der gnädigſten Reſolution, und mit Urkund, auch nur innerhalb Falz abgerechnet; desgleichen iſt die Delations-Gebühr innerhalb Falz abzuziehen, jedoch deren Empfang von dem Delatore in margine zu beſcheinen; ſo, daß alſo nur, was wirklich ad Caſſam kommt, in Einnahm genommen wird.

5) Sub Rubro

Inngemein.

iſt zwar bisher dasjenige in Einnahm gezogen worden, was die Accisämter an der von der Umgelds-Caſſ ganz beſtrittenen Auslag vor ſpaniſch War beytragen. Es iſt aber ſolches, als keine effective Einnahm, künftig nur in der Ausgab abzuziehen, wie hiernach zu erſehen iſt.

6) Wo

6) Wo bey einem oder dem andern Wirth, aus beſondern Urſachen, das Recognitions=Geld, bis auf anderwärtige Verordnung, von dem ordinari Anſatz moderirt, desgleichen wo ſolches bey Gaſſenwirthen, wegen Erlaubniß zum Speiſen und Beherbergen, erhöhet, auch wo bey dem Bierkeſſelgeld eine Moderation geſtattet iſt; So iſt ſolches unter dem Nahmen des Wirths, mit Allegirung der gnädigſten Reſolution, und der darinnen conditionirten Reſtriction, anzuzeigen.

7) Bey alten der Zeit noch Recognitions=Gelds freyen Gaſſen=Wirthſchaften iſt wohl zu beobachten, daß bey ſolchen, als privilegiis perſonalibus, dergleichen Befreyung nur auf die bisherige Poſſeſſores gehet, hingegen mit Abgang derſelben ceſſiret.

8) Wann ein neuer Schild=oder Gaſſenwirth einkommt, iſt das Fol - wo das Conceſſions=Geld verrechnet, zu allegiren; und wann einer die Wirthſchaft aufgeben, und mit Bezahlung des Recognitions=Gelds, zu Beybehaltung des Privilegii, nicht continuiren will, ſo hat er, daß er ſeinem Privilegio renunciirt, in dem Abrechnungs=Partikular zu beurkunden, und in der Rechnung, wo er letztmals vorkommt, iſt ſolches auch anzumerken.

9) Wo gegenwärtig die Branntenwein-Gebühren accordirt ſind, iſt von dem Belauf zwey Drittel zum Umgeld, und ein Drittel zum Halbthaler-Geld zu rechnen, außer deme aber nach denen Herzoglichen Verordnungen das Halbthaler-Geld der Maas nach reſpective mit zwey Kreutzer, zwey Heller, und drey Kreutzer, drey Heller, und das Umpeld mit dem zehenden Theil des Erlöſes, anzuſetzen.

10) Wo die Herzogliche Rennt-Cammer auch den Accis zu beziehen hat, iſt darüber eine beſondere Rechnung zu führen, und mit der Umgeldsrechnung einzuſenden.

Einnahm

ld.	Recognitions-Geld.		
hlr.	fl.	kr.	hlr.

Rechnungen.

).	Halbthaler-Geld.			Keſſel-Geld.	
r.	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.

	Halbthaler-Geld.			Hafen-Geld.	
.	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.

Bier.

ngen.

participirt er, die Com= N. welche t=und Bier= zu N. N. r Helfte ꝛc. 3. Maas ꝛc.)mäßig zu en hat.		Reſt vor Herzogliche Rennt=Cammer oder Cammerſchreiberey.		
kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.

participirt r, die Com- N. welche - und Bier- zu N. N. Helfte ꝛc. te Maas ꝛc. mäßig zu en hat.	Reſt vor Herzogliche Rennt-Cammer oder Cammerſchreiberey.
dieſer Ru- d der Lager- ige Bezug tlich ange- nd der An- nach aus- . er alles der Rent-Cam- r Cammer- y allein ge- leiben dieſe umnen ganz	

...ngen.

...eſoldungen und ...aglöhn.			Einzugs Gebühr.		
...	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.
	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ

Ausgab=Geld.

Die Abgabe und Auslage T.

Vor das in dieſem Quartal zum Gebrauch an die ſamtlich Umgelder abgegebene ſpaniſche Wachs, wurde bezahlt und zwar vor
Pfund à =

Davon aber gehen die vom Accisamt quartaliter beytragende = =

Reſt in Ausgab = = =

Quittung. Nro.

Vor den von dem Ober=Accisamt zur Herzoglichen Umgelds=Inſpection gefertigten Extract über ſamtlich auf die Ax verkauften Wein, wurden bezahlt = =

——:.

Den Empfang. T.

Dem Amtsknecht, paſſiren quartaliter = = =

NB. Das bisher in einigen Umgelds=„Rechnungen eingebrachte Porto „von denen Geldlieferungen, iſt kei=„ne Ausgab, welche den Umgelds=„Einzug betrift, und gehört alſo „nicht in dieſe Rechnung.

Von gegenwärtiger Rechnung zu ſtellen, paſſiren vom Fol. anderthalb kr. thut auf
Fol.

Latus = =

Summa der Ausgabe.

——:.

Ausgab-Geld.

An vorſtehenden Unköſten, hat das Cloſter, die Commun &c. N. N. auf ſeinen bezogenen Antheil, zu übernehmen, und zwar:

Einzugs-Gebühr, auf

	fl.	kr.
An des Land-Umgelders Belohnung, auf erſtgedachten Belauf, pro Rato ⸗ ⸗		
Desgleichen an der Stadt-Umgeldere Belohnung ⸗ ⸗ ⸗ ⸗		
An den Taglöhnern derer Unter-Umgelder. ⸗ ⸗ ⸗		
An der Auslage vor ſpaniſch Wachs und vor den Accis-Extract. ⸗ ⸗ ⸗		

N. Dieſer Antheil an denen Unkoſten beziehet ſich „auf die Participation an dem Umgelds-Gefäll, und iſt alſo nach der an einem oder dem „andern Ort vorwaltenden beſonderen Beſchaffenheit, entweder pro Rato des Belaufs, oder „ad $\frac{1}{3}$. $\frac{2}{4}$. $\frac{10}{12}$tel zu beſtimmen.

2c.

Summa.

—— : ·

Ueber deren Abzug die der Herzogl. Rent-Cammer betreffende Unkoſten nach belaufen.

—— : ·

Re-

REMANET.

Nach Vergleichung der Einnahm und' Ausgaab verbleiben der Herzogl. Rent-Cammer zum Ertrag und zur Lieferung bevor

——— :

Vorſtehende Rechnung beurkundet, auf Georgii 1768.

Ober-Amtmann und Keller zu N. N.

Beylage.

Welchergeſtalten die Conceſſiones zum Brantenwein-Brennen ertheilt zu werden pflegen.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heydenheim und Juſtingen ꝛc. Ritter des goldenen Vließes, und des Löbl. Schwäbiſchen Craiſes General-Feld-Marſchall, ꝛc.

Unſern Gruß zuvor,

Lieber Getreuer!

Nachdeme N. N. um gnädigſte Erlaubnuß, Brantenwein brennen und ſchenken zu dörfen, per Memoriale unterthänigſt gebeten hat; und Wir nun demſelben gegen Entrichtung der gewöhnlichen Präſtandorum gnädigſt willfahrt haben wollen; Als ihme ein ſolches zu eröfnen und das Weitere darnach zu beobachten. Daran beſchiehet Unſere Meynung, und Wir verbleiben in Gnaden gewogen. Stuttgard den

Nro.

Nro. CCCXIV.

Berlin.

Reſcript an die Pommerſche Regierung den Abzug der aus Pommern nach der Lauſitz ziehenden Unterthanen betreffend.

dd. Berlin, den 8. Febr. 1768.

Von Gottes Gnaden Friederich,
König in Preuſſen ꝛc.

Unſern ꝛc.

Auf Euren allerunterthänigſten Bericht und Anfrage, vom 20ten vorigen Monats wegen Verabfolgung des dem Apotheker N. N. welcher ſich zu Eckartsberg in der Lauſitz, etabliret, in Gollnow zugehörigen wenigen Vermögens geben Wir Euch hiermit zur Reſolution: Daß ihm ſelbiges nach Abzug 10 pro Cento bey denen von dem Magiſtrat zu Gullnow angeführten Umſtän-

 den

den verabfolget werden könne: Sind ꝛc. Berlin den 8. Febr. 1768.

Auf allergnädigſten Special-Befehl.

v. Finckenſtein. v. Herzberg.

Nro. CCCXV.

Berlin.

Circulare an alle Inſpectores, in Betreff der Tauf-Gebühr für unehliche Kinder.

dd. Berlin, den 9. Febr. 1768.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preuſſen ꝛc.

Unſern ꝛc.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß einige Prediger für die Taufe unehlicher Kinder, ſich höhere Gebühren, als für die Taufe ſolcher Kin-

Kinder, die ehelich gebohren, bezahlen laſſen; weil Wir aber bereits Höchſt-Selbſt vermöge Cabinetsordre vom 21. Sept. 1748. und darauf erlaſſene Verfügung vom 24ten deſſelben Monats dieſen Mißbrauch in der Altmark abzuſtellen allergnädigſt befohlen haben, und in dem Edict wegen des Kindermords vom 8. Febr. 1765. überhaupt alle Strafen der unehlich geſchwängerten Perſonen aufgehoben worden; ſo befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigſt, ſamtlichen Predigern Eurer Inſpection, ſo fort bekannt zu machen, daß ſie ſich bey Vermeidung ernſtlicher Beſtrafung nicht zu unterſtehen haben, weder für die Taufen unehelicher Kinder, mehr Gebühren zu nehmen, als bey ehelichen ihres Orts gewohnlich iſt, noch auch unter welchem Vorwand es wolle, das übliche Taufgebühr eigenmächtig zu erhöhen. Ihr habt darauf, daß dieſer Verordnung gehorſamlich nachgelebet werde, genau Acht zu geben, und Wir ſind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 9. Febr. 1768.

T. P. von der Hagen.

v. Irwing.

Nro. CCCXVI.

Berlin.

Circulare an die Königsberg-Pommern-Lithauen-Neumark-Magdeburg- und Halberſtädtiſche Cammern, das verbottene Auswandern der Handwerks-Purſche nach fremden Landen betreffend.

dd. Berlin, den 10 Febr. 1768.

Von Gottes Gnaden Friederich,
König in Preuſſen ꝛc.

Unſern ꝛc.

Da Wir höchſt Selbſt ſehr mißfällig vernehmen müſſen, daß Unſerer euch ſo öfters bekannt gemachten höchſten Intention zu wider, dannoch das Wanderen der Handwerkspurſche in fremde Lande, nachgegeben worden; ſo befehlen Wir Euch hierdurch anderweit, ſo gnädig als ernſtlich, gegen das Auswandern der Handwerkspurſche, denen vielfältig erlaſſenen Verordnungen gemäß, beſſer und auf das Schärfſte in-

invigiliren, und von Zeit zu Zeit in denen Städten gehörig nachſehen zu laſſen, ob auch ſolchem überall gehörig nachgelebet worden. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 10. Febr. 1768.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Nro. CCCXVII.

Chur-Hannover.

Edict, die Erhöhung des Licents, von auswärtigen Talglichtern und fremder Seife betreffend.

dd. Hannover, den 15. Febr. 1768.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Demnach Uns in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was maſſen in unſern Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen, und Grubenhagen eine groſſe Menge ausländiſcher Seife und Talglichter gebracht, und dardurch den einheimiſchen Seifenſiedern ihre Nahrung

rung entzogen, auch viel Geld aus dem Land geſchickt werde, ſolches aber hauptſächlich daher rühre, daß die Einheimiſchen von jedem Pfund Talg, 3 Pf. an Licent entrichten, und alſo den Abgang mit verlicenten müſſen, den ſie beym Reinigen und Schmelzen erleiden, mithin, da von den auswärtigen Lichtern nicht mehr, als 3 Pf. an Licent gegeben wird, mit den auswärtigen Seifenſiedern, die ſolchen Abgang frey haben, nicht Preis halten können: als haben Wir ſolches in Gnaden erwogen, und nach gepflogener Communication mit unſern getreuen Landſchaften zu Abhelfung ſolcher Beſchwerde, zu verordnen für gut befunden:

1) Daß es bey der in der Licentordnung enthaltenen Vorſchrift, von dem auſſer Landes gehenden Talge keinen Licent zurück zu geben, ſein Bewenden behalte.

2) Daß von jedem Pfunde der in Unſere Fürſtenthümer Calenberg und Grubenhagen kommenden auswärtig verfertigten Talglichtern hinkünftig 4 Pfenning an Licent bezahlt werden ſollen.

3) Daß von aller auſſerhalb derſelben verfertigten und hereingebrachten Seife, die ſogenannte grüne oder braune Seife ausgenommen, künftig das Pfund mit 2 Pf. verlicentet werde.

Es

Es haben ſich demnach Unſere zu dem Licentweſen verordnete Bediente bey Einforderung des Licents hiernach gebührend zu achten, und damit dieſes zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, ſo ſoll ſolches durch den Druck bekannt gemacht, und gewöhnlichen Orts öffentlich angeſchlagen werden.

Gegeben Hannover, den 15. Febr. 1768.

Ad Mandatum Regis
& Electoris.

G. A. von Münchhauſen.

Nro. CCCXVIII.

Berlin.

Edict, wie es mit dem Tranſito des fremden Tobaks durch die Chur- und Neumark, Preuſſen, Pommern, Magdeburg, Halberſtatt, auch Schleſien gehalten werden ſoll.

dd. Berlin, den 20. Febr. 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preuſſen ꝛc.

Nachdem Wir bereits durch das unterm 20. Jan. a. c. allergnädigſt emanirte Declarations-Patent verordnet und veſtgeſetzet, wie es in Abſicht des Tranſito-Handels in Unſerem Herzogthum Magdeburg, und Fürſtenthum Halberſtatt, nach aufgehobenem Grenz-Zoll, Durchgangs-Acciſe, Parifications-Acciſe, auch Aufſchlags-Gelder, und dargegen ſubſtituirten Abgaben, zur Beförderung des Commercii, gehalten werden ſoll; ſo finden Wir annoch für nö-

nöthig, zur Verhinderung der bey den Waſſerzöllen ſich geäuſſerten vielfältigen Defraudationen und Unterſchleifen beym Tranſito-Handel, insbeſondere aber bey Einfuhre der auſſerhalb Landes gehenden rohen und fabricirten fremden Tobake, folgendes zur Beförderung Unſeres und Unſerer getreuen Unterthanen Intereſſe, in unſern ſamtlichen Provinzien zu reguliren. Wir wollen und verordnen demnach kraft dieſes:

§. 1. Daß in Zukunft alle und jede in Unſern Staaten etablirte Spediteurs und Commiſſionairs von denen zum Tranſitohandel an ihn addreſſirten Waaren ein accurates Verzeichnuß beym Eingange derſelben bey Unſern Zoll- und Acciſeämtern produciren, worinnen nicht nur jede Sorte derer eingehenden Waaren genau ſpecificiret, ſondern auch die Anzahl der Kiſten und Ballots, mit ihren Signaturen genau ausgedruckt ſeyn, damit hiernach die Viſitation von denen Zollbedienten um ſomehr accurat vorgenommen werden könne.

§. 2. Bey Einfuhre der fremden Tobake zum Tranſitohandel aber, ſollen die Spediteurs und Commiſſionairs, annoch auſſerdem gehalten ſeyn, der Tobak-Direction jeder Provinz beſondere Anzeige durch den Aviſo-Brief und detaillirte Specification von allen und jeden Sorten nach

Packen und Tonnen der eingehenden Tobake zu thun, damit die Tobaks-Direction dieſerwegen mit der Zoll- und Acciſe-**Direction** conferiren könne, und hierdurch der bishero verbotene Abſatz der fremden Tobake in Unſern Provinzien deſto eher coupirt werde. Es verſtehet ſich aber dieſes nur von allen zu **Waſſer** durchgehenden Tobak und Blättern, und von denenjenigen **Frachten** zu Lande, ſo an einländiſche Städte und Spediteurs addreſſiret ſind, und daſelbſt abgeſetzt werden. Die **Fuhren** aber, ſo blos durchgehen, haben nur bey dem **Grenzzoll** nach ihren **Frachtbriefen** anzuzeigen, was ſie an Tobak geladen, damit die Packen und Ballots beym Ausgange überzählet, und die Debitirungen dieſer **Contrebande** verhütet werden können.

§. 3. Es ſollen auch die einländiſche Spediteurs oder Commiſſionairs verbunden ſeyn, auf das genaueſte die **Route** des zu verſendenden Tobaks, nebſt Benennung des Orts, wodurch, und wohin, die fremden Tobake gehen, abzugeben, damit hierdurch verſichert werde, daß ſolcher nicht im Lande abgeſetzt werde.

§. 4. Alle fremde rohe und fabricirte Tobake, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, ſollen beym Eingange in Unſern Städten aus- und abgeladen, nach der in §. 2. erwehnten und

von

von denen Spediteurs übergebenen detaillirten Specification genau gewogen, und nach geſchehener Viſitation der davon beſtimmte Zoll entrichtet, und wann dieſes gehörig geſchehen, ſo wohl von unſerer Provincial-Zoll- und Acciſe-Direction, als auch in der Provincial-Tobaks-Adminiſtration darüber nach befundener richtiger Unterſuchung eine anderweitige Specification, nebſt Atteſte dem Schiffer oder Fuhrmann mitgegeben werden, welche derſelbe bey weiterer Transportirung in ſamtlichen auf der Route belegenen Zoll-Aemtern, insbeſondere aber bey dem letzten Zollamt produciren muß, allwo die fremden Tobake wieder ausgepackt, und nach der atteſtirten Specification revidirt werden ſollen, und das Atteſt wegen des richtigen Ausgangs an die Provincial-Tobaks-Direction remittirt werden muß.

§. 5. Damit Wir auch um ſomehr gewiſſert werden, daß die Spediteurs und Commiſſionairs dieſer Verordnung nicht zuwider handlen, oder dieſerwegen Ausflucht ſuchen; ſo ſollen dieſelben verbunden ſeyn, eine der Quantität des zu verſendenden Tobaks gemäße Caution zu präſtiren, und mit ihren ſamtlichen ſowohl beweglichen als unbeweglichen Guthe dafür zu haften, daß der Ausgang des Tobaks ohne die geringſte Unterſchleife vor ſich gehe; dahingegen aber, ſo

 bald

bald die Atteſte wegen des richtigen Ausgangs vorgedachter Maſſen eingeliefert, ſie ihrer Caution entlediget ſeyn ſollen.

§. 6. Es wird daher auch alles **Umpacken** auf und auſſer dem **Packhofe** in kleinen und geringen Ballotts, Paqueten hiermit gänzlich unterſaget.

§. 7. Es haben demnach ſamtliche Spediteurs und Commißionairs ſich nicht nur ſtricte nach vorſtehenden Innhalt in Anſehung ihrer Speditions und Commißions zu achten, und demſelben nachzuleben, ſondern auch gewärtig zu ſeyn, daß im contrairen Fall ihnen nicht nur alle **rohe und fabricirte Tobake** gänzlich confiſciret, ſondern auch wider ihre Perſon und ſamtlichen Vermögen, fiſcaliſch verfahren werden ſoll.

§. 8. Wird hiermit wiederholentlich Unſern ſamtlichen Cammern, Magiſträten, Gerichts=Obrigkeiten, Land= und Steuer=Räthen, beſonders aber denen Zoll und Acciſe auch zur Tobaks=Adminiſtration gehörigen Bedienten aufgegeben, dahin zu ſehen, daß Unſer ernſtlicher Wille, nach dem Innhalt dieſes Edicts, in allem gehörig nachgelebet, und publicirt wer=

werde; daher ſie auch nach ihrer Inſtruction die Viſitation mit mehreren Betrieb, wie zeitshero geſchehen, ſich angelegen ſeyn laſſen, und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden müſſen.

Urkundlich haben Wir dieſes Edict höchſt eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerem Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

Berlin den 20. Febr. 1768.

Friderich,

(L. S.)

v. d. Horſt.

Nro. CCCXIX.

Berlin.

Reſcript an die Cleviſche Regierung, die mutuelle Abſchoßfreyheit der Stadt Söſt, mit der Stadt Leipzig.

dd. Berlin, den 21. Febr. 1768.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preuſſen.

Unſeren ꝛc. ꝛc.

Da Wir den Antrag der Stadt Leipzig, wegen einer mit der Stadt Söſt, bey Gelegenheit eines gewiſſen nach letztern Ort zu verabfolgenden Beckeriſchen Legati a 300 Thlrn zu entrichtenden mutueller Abſchoß-Freyheit ganz acceptable finden. So befehlen Wir euch auf euren dieſerhalb am 7ten December vorigen Jahrs an Uns erſtatteten Bericht hiermit in Gnaden, die Stadt-Gerichte zu Söſt zu Ertheilung des von dem Rath der

der Stadt Leipzig verlangten Reverſus, zu autoriſiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. Febr. 1768.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Finkenſtein. v. Herzberg.

Nro. CCCXX.

Berlin.

Reſcript an die Pommerſche Regierung, wie die Effectus civiles der Ehe, wenn bündige Sponſalia celebriret worden, und Sponſus nach geſchehener Schwängerung die Ehe nicht vollziehen will, in judicando zu beſtimmen.

dd. Berlin, den 22. Febr. 1768.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preußen ꝛc.

Unſern ꝛc.

Eure nach der unterm 6ten April 1765. ertheilten Vorſchrift bey Uns ſub dato des

1ten huj. wegen derer Effectuum civilium der N. N. rechtskräftig auferlegten Ehevollenziehung mit der N. N. gehaltene Anfrage, iſt verleſen worden, und kann in allen dergleichen Fällen, wo bündige Sponſalien celebriret worden, und die Schwängerung darzu gekommen, Sponſus aber nachhero die Ehe nicht vollenziehen will, nicht anders erkannt werden:

Als daß dannoch das Matrimonium pro legitimo, und das erzeugte Kind für ein eheliches Kind zu declariren, folglich von dem, die Vollenziehung der Ehe durch prieſterliche Copulation, einſegnen zu laſſen, ſich weigernden, alles dasjenige aus ſeinem Vermögen zu präſtiren ſey, was ein Ehemann ſeiner Ehefrau und ſeinem ehelichen Kinde zu leiſten ſchuldig.

Wornach ihr Euch alſo dermalen und künftig in judicando zu richten habt. Sind ꝛc. Berlin den 22ten Februar 1768.

Auf Königl. Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen.
v. Dorville.

*** *** ***

Nro.

Nro. CCCXXI.

Chur-Hannover.

Verordnung und Ausſchreiben, Declaration des 26ſten §phi der Verordnung vom 30ſten May 1766. das monatliche Fixum betreffend.

dd. Hannover, den 22. Febr. 1768.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König ꝛc.

Thun hiermit kund, und zu wiſſen; demnach die Erfahrung gelehret hat, daß die in unſerer Verordnung vom 30ſten May 1766. §. 26. den Bürger-Deputirten in denen Städten, und den Bauermeiſtern, auch Dorfvorſtehern auf dem Land überlaſſene Anſetzung der Nonvalenten beym monatlichen Fixo zu verſchiedenen Inconvenienzien und Bedrückungen dahin Gelegenheit gegeben, daß inſonderheit die Vorſteher auf den Dörfern keine Nonvalenten paſſiren laſſen, ſondern dieſelben aus der Gemeinde zu weichen nöthi-

nöthigen wollen; dergleichen Verfahren aber nicht nur an ſich ſelbſt unbillig, ſondern auch unſerer auf das Beſte des Landes allergnädigſt gerichteten Abſicht gerade entgegen iſt, und Wir daher eine nähere Beſtimmung des angezogenen §phi nöthig befunden haben; als beſtimmen verordnen und wollen Wir hiermit, daß zwar die Bürger-Deputirten und Dorfvorſtehere mit zugezogen, und über die Umſtände ſolcher Perſonen, die ſich als Nonvalenten angeben, vernommen werden ſollen: Es ſoll aber die Anſetzung derſelben künftighin der Ermäßigung der Obrigkeit jeden Orts nach gehöriger Unterſuchung überlaſſen ſeyn, und darnach die Repartition und Uebertragung auf die in gedachtem §. 26. vorgeſchriebene Weiſe geſchehen.

Gleichwie Wir nun zu denen Obrigkeiten das gnädigſte Vertrauen hegen, daß ſie bey ſolcher Anſetzung der Nonvalenten auf der einen Seite alle Partheylichkeit vermeiden, auf der andern aber zu verhüten ſuchen werden, daß keine unvermögende Perſonen aus bloſem Eigenſinn oder ungegründetem Widerſpruch der Gemeinde, aus dem Ort ihres Aufenthalts zu weichen ſich genöthiget finden; Alſo ſollen auch die bloßen Beſcheinigungen der Prediger, ſo mit keinem Atteſtato der Obrigkeit verſehen ſind, zum Beweiſe der Armuth nicht hinreichen, und haben ſich die Einnehmer

mer bey Erhebung des monatlichen Fixi, und unſere Licent-Inſpectores bey Reviſion der Rechnungen hiernach gehörig zu achten. Gegeben Hannover, den 22. Febr. 1768.

Ad Mandatum Regis & Electoris.

G. A. v. Münchhauſen.

Nro. CCCXXXII.

Chur-Hannover.

Verordnung und Ausſchreiben.

Patent, die Abſetzung des Licents von denen im Lande verfertigten Tobacks-Pfeifen betreffend.

dd. Hannover, den 25. Febr. 1768.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König ꝛc.

Obwohl in unſerer Licentordnung Cap. VI. vorgeſchrieben iſt, daß von denen Mün-

Mündiſchen Tobackspfeifen ein gewiſſer Licent entrichtet werden ſolle, welchem dann auch alle andere in Unſern Fürſtenthümern, Calenberg, Göttingen, und Grubenhagen verfertigte Tobakspfeifen bishero unterworfen geweſen ſind; ſo haben Wir doch in Hoffnung, daß ſolches zu Aufhelfung der davon vorhandenen, auch ferner anzulegenden Fabriken gereichen werde, Uns in Gnaden bewogen gefunden, ſolchen gänzlich abzuſetzen: Wie Wir dann beregten Licent hiermit abſetzen, aufheben, und wollen, daß alle in bemeldten unſern Fürſtenthümern gemachte Tobackspfeifen von nun an gänzlich davon befreyet ſeyn ſollen.

Damit aber der vorgeſetzte Endzweck erreichet werde, und unter dieſer Freyheit kein Unterſchleif vorgehen, mithin keine auswärtige für einländiſche verkaufet werden mögen; So ſoll ein jeder einheimiſcher Pfeifenmacher ſchuldig ſeyn, die Seinigen zum Unterſchiede, und zwar den Kopf mit einem Pferde, den Stiel aber mit dem Namen des Orts der Fabrik, zu bezeichnen. Würde jedoch dem ohngeachtet ein- oder andere wider Verhoffen auswärtig gemachte Tobackspfeifen, auf welchen der Licent nach wie vor haftet, ins Land kommen laſſen, für ſelbſt verfertigte und alſo unverlicentet verkaufen; So ſoll derſelbe nicht nur mit der

der vorhin auf dergleichen Defrauden verordneten Strafen angeſehen werden, ſondern auch dieſer Licentfreyheit für ſeine Fabrik ſofort verluſtig ſeyn: Und haben unſere Licentbedienten, Controleurs und Viſitatores hierauf fleißig zu achten, auch da ſie dergleichen Unterſchleif entdecken ſollten, ſolches gehörigen Orts zur Beſtrafung ungeſäumt anzumelden.

Gegeben Hannover, den 25ten Februarii 1768.

Ad Mandatum Regis & Electoris ſpeciali.

G. A. v. Münchhauſen. C. Diede. L. A. v. Hacke. F. A. v. Hardenberg. A. F. v. Lenthe. z. Fürſtenſtein.

J. G. Keſtner.

Nro.

Nro. CCCXXIII.

Baden-Durlach.

Verordnung den Valor der Severins betreffend.

dd. Carlsruhe, den 2. März. 1768.

Carl Friederich, von Gottes Gnaden Marggr. zu Baden und Hochberg ꝛc.

Unſern ꝛc.

Wir wollen, daß in unſern Fürſtlichen Landen die Severins hinfüro bis auf weitere Verordnung zu 14 fl. 44 kr. courſiren ſollen.

Ihr habt demnach euren Untergebenen und beſonders denen Caſſenverrechnungen dieſen Unſern Befehl zu eröfnen, und euch mit ſelbigen hiernach zu achten. Immaſſen ꝛc.

* * * *
* * *
*

Nro. CCCXXIV.

Baden-Durlach.

Verordnung, die Erneuerung der bereits vorhandenen Verbots wegen der fremden Silber-Kreuzer betreffend.

dd. Carlsruhe den 2. März 1768.

Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Unſern ꝛc.

Euch iſt vorhin ſchon bekannt, welchergeſtalten, nach Unſerer unter dem 7ten October a. p. ergangenen Verordnung keinen andern, als dahieſigen Silber- und Kupferkreutzern, mit Ausſchuß aller auswärtigen, der Cours in unſern Fürſtl. Land geſtattet ſeyn ſolle.

Nach-

Nachdem uns aber mißfällig zu vernehmen gekommen iſt, daß ſeit einiger Zeit die in gänzlichen Verruf geſetzte fremde Silber=Kreutzer wiederum in unſern Fürſtlichen Landen ohngeſcheuet courſiren; als ſehen Wir Uns veranlaſſet, dieſer unſern Unterthanen nachtheiligen Unordnung Einhalt zu thun, und das vorangeregte Verbott wegen denen fremden Silberkreutzern, mit der angefügten Schärfung zu erneuern, daß gegen diejenigen, welche nach 8 Tagen von der Publication dieſes Unſers Befehls an, ſich unterfangen werden, dergleichen verrufende Silberkreutzer in unſern Landen ferners bey Zahlungen anzunehmen oder auszugeben, ohne Nachſicht mit der Confiſcation des Geldes und anderer ſchwere Strafe verfahren werden ſolle.

Ihr habt alſo nach Eröfnung dis auf der ſträcklichen Beobachtung dieſes Befehls mit allem Ernſt zu halten und die ſich ergebende Contraventionsfälle zur gebührenden Beſtrafung ohnverzüglich durch Berichte an Unſer nachgeſetztes Fürſtl. Hofraths=Collegium anzuzeigen. Immaßen rc.

Nro.

Nro. CCCXXV.

Chur=Pfalz.

Verordnung, den Zoll der Zweybrückiſchen Unterthanen in Churpfalz betreffend.

dd. Mannheim, den 5. März 1768.

Nachdeme die von dem Fürſtenthum Pfalz-Zweybrücken, entgegen die Churfürſtliche Pfalz bishero geführte Beſchwerde, daß denen Pfalz=Zweybrückiſchen Unterthanen wider das Herbringen der Zoll auch ſogar von denen Creſcentien abgenommen worden ſeye, durch den d. d. Schwetzingen den 20ten Julii 1767. abgeſchloſſenen Tractat dahin verglichen worden, daß die bisherige reciproque Freyheit vom Land= und Gulden=Zoll vor das künftige und Indemniſations=Forderung für das verfloſſene aufgehoben, und ſolche nur in Betracht deren Conſumptibilien und eigen gewachſenen= auch erkauften Effecten vor beyde Höfe, wie auch den Pfalz=Zweybrückiſchen Wittums=Hof auf vorgängig höchſt Herrſchaftlich ohnver=

weigerliche Requiſitionen fernerhin beybehalten, auch dem Hochfürſtlich Pfalz=Zweybrückiſchen Hauß die freye Durchfuhr von einhundert Muids Salz durch die Churfürſtliche Lande vorbehalten und geſtattet werden ſolle; Als wird ſolches dem Oberamt N. mit der ferneren Weißung ohnverhalten, um ſämmtliche Zöllere dahin zu belehren, und deutlich zu verbeſcheiden, daß ſie künftighin nicht das mindeſte, auch ſogar nicht die in Chur=Pfalz erzielende, und außer Land verführende eigene Creſcentien den Pfalz=Zweybrückiſchen Unterthanen frey paßiren laſſen, ſondern die ohne Verzollung gleichwohlen vorüber Fahrende, als Frevlere Inſtructionsmäßig anhalten, auch unter dem Vorwand zum Behuf Pfalz=Zweybrückiſcher Hofhaltungen beſtimmter Effecten, ohne von hieraus erhaltenen Befehls, als welcher durch die verſprochene Requiſitionen jedesmalen veranlaſſet werden muß, nicht das mindeſte ohnverzollter verführen, dann die Zollfreye Durchfuhr von 100 Muids Salz nicht anders, als unter Vorzeigung eines von der Pfalz=Zweybrückiſchen Rentcammer ausgeſtellt=den Betrag des durchführenden Quanti, und den Ort woher, und hin es komme, bemerkenden Atteſtati, gelten laſſen, und bey erſterem Contraventions=Fall ſogleich die pflichtſchuldige Anzei=

ge thun ſollen. Mannheim, den 5ten März 1768.

An

ſämtliche Oberämtere alſo abgangen.

Communicetur.

Zur gleichmäßigen Nachricht und Beobachtung.

Datum ut ſupra.

Churpfälziſche Hof-Cammer.

C. Graf von Neſſelrod.

Widder.

Nro. CCCXXVI.

Chur-Trier.

Verordnung, wodurch das Beſtechen der Richter, und Juſtizbeamten mit Geſchenken ernſtlich verbotten wird.

Ehrenbreitſtein, den 5ten März 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Clemens Wenzeslaus, erwehlter Erzbiſchof von Trier, des Heiligen Römiſchen Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelaten Erz-Canzler, und Churfürſt, Biſchof zu Freyſingen und Regenſpurg, Adminiſtrator der gefürſteten Abtey Prüm, Coadjutor zu Augſpurg, Königlicher Prinz in Polen, und Großlitthauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, Engern, Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch der Ober- und Niederlaußnitz, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravenſperg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Nachdem Wir bereits unterm 1ten dieſes unſeren geſamten] Unterthanen mildeſt durch öffent-

öffentlichen Druck zu erkennen gegeben, wie ſehr uns die Wohlfahrt Unſeres Erzſtifts und Befeſtigung deſſen Flor, und Aufnahme in allen Stücken überhaupt zu Herzen liege; ſo iſt es ins beſondere ein weſentlicher Gegenſtand Unſerer Landesfürſtlichen Vorſicht, wodurch aller Misbrauch und Nebenweg in Juſtiz und Gnadenſachen beyſeitiget werden möge. Wir wollen uns zwar vollſtändig und gnädigſt überzeuget halten, es werde bey unſeren Raths- und Juſtiz-Dicaſterien, Aemteren und Gerichten an der gewiſſenhafteſter Vollziehung der Juſtiz, auch an dem ihnen anvertrauten behörigen Vorſtande unſerer lieben Unterthanen, niemand an ſeinen Pflichten das mindeſte ermanglen laſſen; gleichwohlen finden Wir dem Troſt unſerer geſamten Unterthanen, wie auch unſerer darauf gerichteten Landesfürſtlichen Vorſorge allerdings angemeſſen, durch gegenwärtiges alligen unſeren Dienerſchaften, zugleich auch allen unſeren Unterthanen, das ausdrückliche und Landesfürſtliche Geſetz, wie hiermit geſchiehet, ernſtlichſt und gnädigſt zu ertheilen, daß nemlich derjenige, welcher einen Rath, Richter, oder ſonſtige zur Juſtiz vorgeſetzte Obrigkeit mit Geſchenken zu ſeinem vermeyntlichen Behuf günſtig zu machen, ſich unterfangen würde, ein vor allemahl ſeines Rechtes verluſtig und platterdings ſachfältig erkläret werden ſolle.

Der Rath, Richter, oder ſonſtig vorgeſetzter Beamter und Mitglied einer Juſtizſtelle hingegen, ſo ein Geſchenk annimmt, ſeines Amtes völlig entſetzet, und deſſelben fernerhin ohnfähig geachtet, das angenommene Geſchenk aber denen Nothleidenden Armen verfallen ſeyn ſolle.

So viel nun die Gnadenſachen betrifft, wollen Wir mit nachdrücklichſtem Ernſt, hierdurch erkläret haben, daß, wann jemand um unſere Dienſte und Gnaden (außer denen geſetzten Canzleytaxen) ein Geſchenk geben würde, ſolcher ſothaner Gnade gänzlich verluſtiget ſeye: Derjenige aber, ſo die Churfürſtliche und Landesfürſtliche Gnade gleichſam zu verkaufen ſich anmaßen würde; als ein Verletzer Unſerer Churfürſtl. höchſten Ehre, und Verachter Unſerer nur allein nach denen Verdienſten und nicht nach dem Reichthum abmeſſender Gnaden-Bezeigungen mit gebührender Ungnade beſtrafet, das angenommene Geſchenk aber doppelt denen Armen zugeeignet werden ſolle.

Wir wollen und befehlen dahero hiermit, gnädigſt, daß dieſes unſer Landesfürſtliches Gebot und ernſtlichſter Will zu gehorſamſter und gewiſſenhafter Befolgung ſämtlichen unſeren Raths- und Ju-

Juſtiz-Dicaſterien, Aemteren, Gerichten, und Dienerſchaften aus Unſerer geheimden Canzley zugefertiget, und durch die nachgeſetzte Obrigkeiten zu jedermanns Wiſſenſchaft und Abmaße allenthalben verkündiget und offentlich angeheftet werden ſolle. Urkund unſerer eigenhändigen Unterſchrift, und beygedruckten geheimden Canzley-Inſiegels.

Gegeben in Unſerer Reſidenz Ehrenbreitſtein den 5ten März 1768.

Clemens Wenceslaus,
Churfürſt.

(L. S.)

Nro. CCCXXVII.

Chur-Maynz.

Verordnung, wodurch die abergläubiſche Ceremonien des ſogenannten Hagel-Feuers abgeſtellt werden.

Extractus Protocolli Conſilii Aulici.

dd. Maynz, den 7ten März 1768.

Concluſum.

Nachdemahlen verſchiedener Orten zeithero der ohnzuläßige Mißbrauch geweſen, unter Beobachtung allerhand abergläubiſcher Ceremonien jährlich ein ſogenanntes Hagelfeuer mittelſt verſchiedenen Haufen Strohe zuzubereiten, und anzuzünden, fort von daher auf die Frucht- oder Unfruchtbarkeit des Jahrs, und andere Glücks- oder Unglücks-Fälle die Folge zuziehen, und demnächſt in denen Wirthshäuſeren zu zechen: Ihro Churfürſtliche

fürſtliche Gnaden Unſer allerſeits Gnädigſter Herr aber dergleichen misbräuchliche Gewohnheiten und Unweſen längerhin nachzuſehen keineswegs gemeynet, ſonderen denenſelben allerdings geſteueret wiſſen wollen, als ergehet hiermit der ernſtgemeſſene nachdruckſame Befehl, ſothanes Hagelfeuer, wo dergleichen zeithero mißbräuchlich in Uebung und Herkommen geweſen, bey ohnfehlbar ſonſt zu gewarten habender empfindlichen Straf pro futuro ſchärfſtens zu verbieten, die Uebertrettere aber allenfalls zur Beſtrafung alſogleich einzuberichten, wie wir dann auch, wo, und an welchen Orten dergleichen Hagelfeuer in Uebung geſtanden, und was für Ceremonien dabey herkommlich geweſen, des eheſtens den Bericht gewärtig ſeynd.

Nro. CCCXXVIII.

Chur = Bayern.

General = Ausſchreibung, die Abgabe des Holzes aus den Churfürſtlichen Kaſtenamts = Gehölzen betreffend.

dd. München, den 9. Merz 1768.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Lieber Getreuer!

Wir laſſen dir auf deinen unterm 3ten dies in Forſtweſen erſtattet unterthänigſten Bericht gnädigſt ohnverhalten, daß Wir alle in Forſt- und Holzſachen vorfallende Angelegenheiten, wie bisher durch Unſere Hof = Cammer beſorgen zu laſſen gedenken, worzu Wir aber unter dem Präſidio unſers Hofcammers = Präſidentens eine eigene Deputation aufgeſtellet, und die Membra hieſelbſt gnädigſt benennet, auch hiebey das Directorium

rium unſerm wirklichen geheimen Rath Baron von Berchem gnädigſt übertragen haben, wo man von Seite erwehnt, unſerer Hof-Cammer, als welche auch dahin angewieſen iſt, nicht ermangeln wird: in Sachen, wo es um eine ſondere neue Einrichtung ſowohl in Holzabgabs-Sachen, als Cultivirung der Förſte zu thun, communicativ zu gehen, und vorher deine Erinnerung oder gutächtliche Meynung abzufordern; indeſſen aber iſt Unſer zuverläßig gnädigſte Willens-Meynung und Befehl, daß bey den jährlichen Holzabgaben ſowohl im Frühejahr als Herbſt, über ſelbe ordentliche Beſchreibungen verfaſſet, und die hierüber haltende Regiſter der Ratifications-Willen zu unſerer Hof-Cammer eingeſendet werden, mithin unter dem Jahr keine weitere Holzabgaben, als wo es Periculum in mora, oder beſondere Anſchaffungen von unſerer Hofcammer erfolgen, von unſeren Forſtbedienten geſchehen ſollen; indeme einem jeden Unterthan, oder auch Handwerker, dann anderen Holzkäufern vorhin wiſſend ſeyn muß, was ſelber zur Reparation, dann ſeiner treibenden Handthierung oder an Brennholz nöthig und erforderlich hat: Wobey es dann ſelbſt nicht auf die Willkühr desjenigen ankommet, welcher ein Holz verlanget, oder ſich dem Schreibregiſter einverleiben laſſet, ſondern die Forſtmeiſter, wann ſelbigem allein die Forſt von Uns gnädigſt anvertrauet ſeynd, oder Unſerm Kaſtenamt, mit Zuziehung Unſerer Forſtbedienten zu erkennen, und in

in den Holzregiſtern beyzuſetzen haben, ob dergleichen anverlangendes Quantum ohne Schaden des Gehölzes, und der Wildfuhr abgegeben werden kann, oder ob dieſer oder jener Unterthan vorhin jederzeit auch mit dem Kaufholz aus unſern Förſtern verſehen worden? Du haſt dennach die dir untergebenen ſämtlichen Forſtbediente auf dieſe unſere gnädigſte Reſolution anzuweiſen; einfolglich auch denen Unſere allhieſige Kaſten-Gehölz, und Forſt mit beſorgenden Förſtern zu bedeuten, daß ſelbe der angeordneten Holzbeſchreibung mit beywohnen, und hierbey dasjenige beobachten ſollen, von welchen hieoben Meldung beſchehen. Wie dann unſere weitere gnädigſte Willensmeynung iſt, daß nach ſolch beſchehener Beſchreibung, welcher du die etwan noch habende Erinnerung beyzuſetzen haſt, und ohneinſtellig erfolgenden unſerer Hofcammer-Ratification ohnverzüglich die Commulativ-Vorzeigung mit unſerm Kaſtenamt vor ſich gehe, und hierbey den Holzkäufer, oder ſonſt berechtigten Holz-Percipienten eine zulängliche Zeit beſtimmet werde, in welcher ſelbe das vorgezeigte Holz aufzuarbeiten, jedoch ehender nicht aus dem Forſt zu führen haben, bis ſolches nicht in den ebenfalls hierzu zu beſtimmen kommenden Tägen commulative beſichtiget worden; bey welcher Beſchau diejenigen, welche ein mehrers, als ihnen verwilliget worden, gemaißet, in ein beſonders Regiſter einzutragen, und

und nachgehends zu behöriger Beſtrafung nebſt Erſatz des Holzes zu ziehen wären.

Wir verſehen uns des gehorſamſten Vollzugs. München, den 9ten Merz 1768.

Ex Commiſſione Seren. Dom. Dom. Ducis & Electoris ſpeciali.

An das Churfürſtliche Oberjägermeiſter-Amt, auch an alle Churfürſtlichen Kaſten- und Forſtämter der Darobhaltungswillen alſo abgangen.

Secret. Feichtmayr.

Nro.

Nro. CCCXXIX.

Baden=Durlach.

Verordnung, in Proceß=Sachen, die Zeit, zu welcher die Advocaten bey denen mündlichen Verhören erſcheinen ſollen, betreffend.

d. d. Carlsruhe, den 10ten März 1768.

Es iſt dahier mit Mißfallen zu vernehmen geweſen, wasgeſtalten einige Zeither bey denen des Nachmittags abgehaltenen mündlichen Verhören und ſonſtigen Commißionen verſchiedene derer Canzley=Advocaten mehrfältig nicht zu rechter Zeit, auch öfters wohl gar nicht erſchienen ſeyen, ſo mit dadurch verurſachet haben, daß entweder nur die helftige Vornahme des Commiſſions=Geſchäfts, in der dazu geſetzten Friſt bewirket, oder die anderweite Anberaumung der Tagfahrt veranlaßt, weniger nicht der Commißion die edle Zeit verſäumet worden.

Gleichwie nun zu gänzlicher Abſtellung dieſes ſo ordnungswidrig als unanſtändigen Beginnens hier=

hiermit verordnet wird, daß, wann künftighin bey denen mündlichen Verhören und Commißionen, welche, wo in einem Caſu nichts beſonders diesfalls beſtimmet wird, des Nachmittages Punct 2 Uhr ihren Anfang nehmen ſollen, ein oder der andere Sachwalter derer Parteyen längſtens um 3 Uhr nicht gegenwärtig iſt, und ſpäter kommt, ſolcher nicht nur die geſamte ſeiner Principalſchaft nicht in Anrechnung zu bringende Terminskoſten bezahlen, und Commiſſio nicht länger abzuwarten verbunden ſeyn, ſondern auch gegen die ſich dieſer Strafe ohngeachtet, mehrmahlen auf dieſe Art verfehlende Advocaten mit noch ſchärferer Ahndung ohnnachgeſehen fürgegangen werden ſoll.

Sämtliche Advocaten haben ſich alſo hiernach genau zu achten, ſofort auf gegenwärtigen gemeinen Beſcheid, zum Beweiß ſolchen geleſen zu haben, ihre Namen eigenhändig zu ſchreiben, und ſodann der Botenmeiſterey das Original wiederum zu retrapiren. Decretum &c.

Nro.

Nro. CCCXXX.

Chur-Bayern.

Steuer-Mandat pro 1768.

dd. München, den 11. März 1768.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſeren Hofraths-Präſidenten, Vicepräſidenten, Vitzthumen, Pflegern, Landrichtern, Verwaltern und anderen unſeren Beamten, dann denen von Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft, auch allen Ständen, und insgemein Unſeren ſämtlichen Unterthanen, nicht weniger denenjenigen, welche auſſer Unſeren Landen ſeßhaft, jedoch hierinnen einige Rennt- Güld- und Einkünften genieſſen, Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben denenſelben zu vernehmen, was maſſen Wir, nach nunmehr eingetretenen 1768. Jahr Unſerer lieb und getreuen Landſchaft verordnete Commiſſarios, und Rechnungs-Aufnehmer hierher berufen, und mit denenſelben, gemäß deren alt hergebrachten Frey- und Gewohnheiten, über das heurige Poſtulatum, was nemlich zu Beſtreitung der Uns obliegenden Hof- Staabs- und

und Militair-Ausgaben, dann gedeilicher Fortſe-
tzung des gemeinſamen Schulden-Abledigungs-
werks erforderlich ſeye, ordentliche Berathſchlag-
und Handlung pflegen laſſen. Und nachdeme
Uns hierunter wegen der ſich ſchon mehrere Jahr,
und ſonderlich anferten, über einen ſehr groſſen
Theil Unſerer Churlanden ausgebreitet, und der
bedauerlichen Wirkung halber, auf ein- ſo ande-
res Jahr hinreichenden gewaltigen Schauerſcha-
den, Wolkenbrüchen, verderblichen Ueberſchwem-
mungen, Viehefall, und anderen Verunglückun-
gen, zu Unſerem höchſten Mitleiden, geziemende
Vorſtellung geſchehen iſt, derentwillen ſowohl,
als in Rückſicht unſerer fertig gnädigſten Aeuſſe-
rung, Wir auf ſo viel mögliche Sublerirung
der Ständen und Unterthanen den gnädigſten
Bedacht genommen haben, und aus eben dieſer
Urſache Unſere Cammergefälle beyzuſetzen nicht
entſtehen wollen. So ſind endlichen pro Poſtu-
lato hernachbenannte Stand- und Landſteuern
verglichen, und einzuheben beſchloſſen worden,
daß nemlich, und

1) die drey gefreyte geiſtlich- und weltliche
Stände, und deren Verordnete für ſich, und
ihre Mitſtände, jedoch mit Vorbehalt, und oh-
ne Nachtheil ihrer Freyheiten, zu einem freywil-
ligen Beytrag eine ganze, und eine halbe Anlage
und zwar die halbe auf den 1ten nächſtkünftigen
Monats May, und die ganze auf St. Michaeli

an die Behörde erlegen: nächſtdeme auch mit dem Beytrag zur nunmalig gänzlichen Abledigung des in Anno 1765. eingewilligten landſchaftlichen Doni gratuiti, der von da erfolgenden beſonderen Ausſchreibungen gemäß, für das viert- und letztemal richtig zuhalten werden.

2) Müſſen die ſämtliche Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen anheuer mit und neben der von Unſerer Hof-Cammer (nach vorher beſchehener landſchaftlichen Vernehmung) unterm 19. verſchienenen Monats Jänner auf den Termin St. Matthias anticipando bereits ausgeſchriebenen ganzen- annoch weitere zwey ganze, und eine halbe Steuer und zwar auf den 1ten May wiederum eine ganze dann zu St. Jacobi die halbe, und auf St. Michaeli die ganze ordinari Herbſtſteuer entrichten. Und obſchon

3) Die inn- und auſſer Lands liegende Domm- und Collegiat- Stift-Capital, Klöſter, Spitäler, und andere dergleichen geiſtliche Grundherrſchaften, welche dem hieländiſch- gefreyten Prälatenſtand nicht zugethan ſind, ab ihren aus hieſigen Landen ziehend- grundherrlichen Gefällen, nach deren Betrag, und alt- inſtructionsmäßigen Anſchlag, die von Alters hergebrachte Herrn-Giltſteuern abzureichen hätten. So wollen Wir doch dieſelbe bey der vorhin mit Unſerer lieb- und getreuen

treuen Landſchaft getroffenen Compoſition nicht allein immitelſt verbleiben, ſondern auch anheuer gemeldten Unſern gefreyten Prälatenſtand nochmalen gleich halten laſſen, alſo daß ſie an deren verglichenen Contingent auf den 1. May, auch nur die Halbſcheid, zu St. Michaelis aber den ganzen Betrag deſſelben in die hieſige landſchaftliche Kanzley gut zu machen haben. Dahingegen

4) Alle übrige geiſt- und weltliche Grundherrſchaften, ſo unter die gefreyte Stände nicht gehörig, noch ſonſten um deren Schuldigkeit mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft auf ein Gewiſſes vertragen ſind, von ihrigen im Land genießenden Geldſtiften, dann Grund- und Zehendgilden an Geld oder Getreyd, auch Kuchen und Kleindienſten, die betreffenden Herrn Gildſteuern zu jenen Pfleggerichtern und Hofmärkten, worinnen die Grund- und Zehendholden entlegen, für heuer zweymal, nemlich auf den 1ten May, und St. Michaelis der Verrechnungs willen völlig abführen ſollen.

5) So viel den weltlichen Clerum, als Pfarrer, Vicarii, Geſellprieſter und Beneficiaten anbetrift, verbleibet es bey der bisherigen Schuldigkeit, und denen althergebrachten Widemſteuern, welche anheuer wiederum nur einfach, und zwar auf St. Michaelis an deren Behörde zu entrichten

ten kommen. Dabey aber gegen jenen, welche die Zahlung ungebührlich verweigeren, ſo wohl Unſeren Pfleggerichtern, als denen Hofmarkts-Innhaberen die in Unſerem Mandat vom 16ten May 1764. vorgeſchriebene Verfangsmittel zu gebrauchen erlaubet werden. Wie dann auch

6) Durch erſtgemeldte Pfleggerichter und Landſaßen über die in deren Bezirk befindliche Inn- und Handwerksleute, welche nicht anſäßig, ſondern ihre Wohnungen von einem zum anderen Orte wechſeln, und mit ihren Handwerk und Tagelohn, neben dem Landſchutz die Nahrung genieſſen, auf den 1ten May und St. Michaelis jedesmal eine zuverläßige Specification zu verfaſſen, und von jedem dergleichen Innwohner ein, alſo für beyde Zieler zwey Schilling Pfenning, oder 17kr. 1 Heller einzuforderen, und ſomehr getreulich zu verrechnen, als bey ſich über kurz oder lang bezeigenden Verhalt, oder vermeßener Unterſchlagung die Ungehorſame mit Ungnaden und gebührenden Beſtrafungen angeſehen würden.

7) Sind die bloße Freyſtifter und Beſtändner der adelichen Sitz- und Schloßbau ſowohl, als der unbemayerten gemeinen Güter, Häuſer und Grundſtücken (bis die letzte mit allzeit zunehmen ſchuldigen Bedacht wiederum auf Gerechtigkeit verlaſſen; und alsdann die vormalige Land-

ſteuern

ſteuern eingebracht werden) ihre lebendige Fahrniß zu verſteuern ſchuldig; deſſentwegen Unſere Gerichts-Beamte und die Hofmarktsrichter, wenn, und wo ſich dergleichen bloſe Stifter und Beſtändner befinden, derſelben eigenthumliches Huf- und Klovieh zu beſchreiben, und davon die inſtructionsmäßige Steuergebühr zweymal, als auf den 1ten May und St. Michaelis einzubringen und zu verrechnen.

8) Wiederholen Wir Unſern gnädigſt- und ernſtlichen Befehl hiemit, daß Unſere Pfleggerichter und Landſaßen nicht allein von denen Vormundſchaften, ſondern auch allen anderen geiſtlich- und weltlichen Perſonen, (die drey gefreyte Stände ausgenommen) ab deren ſo wohl bey ihnen Ständen ſelbſt, als in ihren Gerichtszwang zinstragend- anliegenden Capitalien anheuer auf den 1ten May eine, und zu St. Michaelis eine, alſo zwey Steuern, und zwar bey jedem Ziel den 20ten mithin auf 2mal den 10ten Theil des Zinsbetrages einbringen, und mit Beylegung ordentlicher Regiſter zu den landſchaftlichen landſteuer-Aemtern überſenden ſollen: jedoch diejenigen Pflegkinder, deren Haupt-Gut für jedes nicht 100 fl. erreichet, gänzlichen, wie auch jene zum Theil, oder völlig zu verſchonen ſeyen, deren Vermögen zwar größer, hiebey aber andere mitleidenswürdige Umſtände zu erwegen kommen, wegen welcher aber die Beamte in vorfallenden Zwei-

ſel nicht eigenen Gefallens zu diſpenſiren, ſondern bey Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft ſich berichtlich anzufragen, und deren Verbeſcheidung hierüber zu vollziehen wiſſen; mit Beyfügung gnädigſter Special-Verordnung, wie bey Unſerem Hof-Rath und den Regierungen, alſo auch anderen minderen Gerichtsſtellen allem deme, was wegen vorſetzlichen Verhalt der zinstragenden Capitalien, und folglicher Hinterſchlagung der Intereſſe-Steuern in Unſeren vorjährigen Mandaten de Annis 1765. 1766. & 1767. ſub Puncto 8vo in extenſo einkommet, eben ſo genau und befliſſen nachzuleben, als ob es gegenwärtig von Wort zu Wort angeführet worden wäre, widrigenfalls Wir die Uebertrettere mit den geſetzten Strafen unnachläßig anſehen, laſſen würden. Wormit es auch

9) In Betref der bey allen Unſeren Stådt- und Märkten, dann deren Burgerſchaft ebenfalls verzinslich anliegenden Capitalien, ſo denen ungefreyten geiſtlich- und weltlichen Perſonen angehörig ſind, ohne mindeſte Ausnahm gleich zu halten, ſohin gedachte zweyfache Intereſſeſteuer auf ernannte beyde Termin, als 1. May und St. Michaelis und zwar für anheuer auch nur mit den 10ten Theil des Zinsbetrags dergeſtalten zu erholen iſt, daß von jeden Orts-Magiſtrats der Betrag mit einer ſeparirt- und gefertigen Specification zu dem betreffenden Landſteuer-Amt ein-

eingeſchicket werden ſolle, welches nach dem kürzeren Weg zeitlich und füglicher geſchehen kan, wenn die Steuergebühr von den bürgerlichen Debitoren (gleich es der auswärtigen Creditoren halber in obangezogenen vorjährigen Mandaten de Annis 1765. 1766 und 1767. verordnet worden,) unmittelbar eingebracht, und ſodann der erhaltende Steuerſchein dem Glaubiger ſtatt baaren Geld hinaus gegeben wird, da aber nichts zu verrechnen angefallen, jedannoch ein Fehl-Regiſter einzuſchicken: und wofern einige Orte in Mora die Nothdurft von den Landſteuer-Aemtern zu Belegung deren Rechnungen per Patent auf der Säumigen Unkoſten abzufordern wäre.

10) Nachdem die Steuerfäll auf die ausgeſteckte Zieler, und an gehörige Ort ſo richtig einlaufen müſſen, als mit deren Austheil- und den Zahlungen hierauf der gänzliche Antrag gemacht iſt, und dieſe keinen Verzug leiden; ſo verſehen Wir Uns gegen den drey gefreyten Ständen, auch ausländiſchen Stift- und Klöſtern, daß ſie mit ihren Erlagen jedesmal in gehöriger Zeit zuhalten, und es auf unbeliebige Ermahn- und Ahndungen nicht ankommen laſſen werden; Unſeren Gerichtsbeamten, und den Landſaßen aber wird hiemit ernſtlicher aufgetragen, den Unterthanen die Steuertäge allwegen zeitlich, damit ſie ſich gefaßt machen können, zu verkündigen,

und dergeſtalten anzuſtellen, daß für jedem Termin der Betrag in gangbarer Münz zu den Landſteuer-Aemtern geliefert werde, hingegen ſich keineswegs anmaſſen ſollen, die Gefäll unter einigen Vorwand im mindeſten anzugreifen, und auf andere Ausgaben oder Amtsbeſtreitungen etwas zu verwenden, oder bis auf die Final-Abrechnungen gefliſſentlich zurückzuhalten, noch auch connivendo ſo lang im Ausſtand, bis die Reſtanten nicht mehr ſolvendo, hangen zu laſſen, ſondern gegen denen wiſſentlich halsſtärrigen Unterthanen Anfangs die gerichtliche Zwangsmittel zu gebrauchen, und da ſolche nicht verfangen, alsdann mit der militariſchen Execution (welche die Landſteuer-Aemter nach erfundenen Umſtänden entweder ſelbſt, oder auf Anrufen der Gerichts- und Hofmarkts-Beamten bey jeden Orts Regiments-Commandanten anſuchen können und ſollen;) nothdürftig zu verfahren, darneben auch die Einnahm der Steuergelder, bey einer ergiebig ohnfehlbaren Geldſtraf, oder nach Geſtaltſamen wirklich zu gewarten habender Dienſt-Entſetzung, ſo wenig den Schreibern, als den Amtleuten, und deren Knechten anzuvertrauen; maßen auf jenen Fall, wenn und wo ein Saumſal, Verdacht und Unrichtigkeit erſcheinet, Unſere lieb- und getreue Landſchaft, in Kraft Unſeres Special-Decrets vom 16. Febr. 1748. von ſelbſten befugt und begewaltet iſt, durch deren Abgeordnete auf Koſten der hinläſigen Beamten und Landſaßen,

der

der Sache in loco ein⸗ und auf den Grund ſehen zu laſſen; wie dann den Landſteuer⸗Aemtern hie⸗mit aufgegeben wird, nach jedem verfloſſenen Ter⸗min an die moroſe Beamte, und ſonderlich jene, welche die Steuerſchuldigkeit aus Eigennutz, oder eingewurzelter Gewohnheit nach immer auf zwey und drey Zieler zuſammen wachſen laſſen, ſogleich eigene Boten, auf deren Unkoſten abzuſchicken, und da es an der ſchuldigen Folgleiſtung gleich⸗wohlen ermangelt, Uns ſelbe der verdienend em⸗pfindlichen Corrections willen ohne alle Rück⸗ſicht namhaft zu machen. Zumalen auch

11) in den vorjährigen Mandaten gleichmä⸗ſig deutliche Verfügung geſchehen, wie Unſere Pfleggerichter, und die Hofmärken über die von Zeit zu Zeit abgebrand⸗ oder von den Unterthanen gänzlich verlaſſen, mihin zu Dorf⸗ und Feld öd liegende Güter (incluſive jener, welche zwar kürz⸗lich neu bemayret worden, hierauf aber die von Unſerer lieb⸗ und getreuen Landſchaft verwilligte Steuer⸗Freyjahr noch nicht ausgeloffen ſind;) eine eigene oder beſondere Deſignation mit Ent⸗werfung des Hoffuß, und einfachen Steuer zu verfaſſen, und dieſe neben den ordinari Steuer⸗Nachlaß⸗Beſchreibungen der Paſſirungswillen zu den Landſteuer⸗Aemtern einzuſenden haben; ent⸗gegen hierunter andere entweder gandmäßig⸗ oder überhäufter Schulden halber abhauſende Untertha⸗nen (weilen ſelbigen mit Verluſt des alleinigen

Steuergefälls ohnedem nicht mehr aufzuhelfen) keineswegs einmiſchen: ſondern dieſe letzte ſamt deme, was ſie über Bezahltes an Steuren noch reſtirend verblieben, zu gedachten Landſteuer-Aemtern ebenfalls ſpecificirt- und von Jahr zu Jahr ſeparirter, jedoch nur zur blößlichen Auszeigung des endlichen Steuer-Abrechnungs-Reſts in ſolang übergeben ſollen, bis bey nächſten Verkauf, Uebergab oder Vergandung der Güter der völlige Ausſtand erholet, und hiernach in gebührende Verrechnung gebracht werden könne. Als haben die Landſteuer-Aemter in dieſer vorgeſchriebenen Ordnung den mindeſten Unterbruch zu geſtatten, und ſofern ein- oder anderes Pfleg-Gericht oder Hofmark künftig, wie ferten mehrmalen mißfällig geſchehen, jedannoch hierwider handeln, und beynebens die von Unſerer Hofcammer allein in den Hofanlagen, oder von den Hofmarks-Innhabern, und andern Grundherrſchaften ebenfalls nur in den grundherrlichen Forderungen bewilligte zwey drey oder mehrjährige Befreyungen zugleich auch auf das Steuer-Gefäll (ohne vorher zu Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft geſchehenen Berichts-Erſtattung und darauf erfolgte Ratification) eigenmächtig erſtrecken wollten, geringſtens paſſiren zu laſſen, ſondern alle dergleichen mit den ordinari Schadens-Beſchreibungen unrichtig einſendende Deſignationes zur unvermeidentlichen Correction, und Beobachtung der Nothdurft ſchleunig zurück zu ſchicken, und wegen

gen des ſich hierdurch bey der Final-Steuer-Abrechnung allenfalls höher ergebenden Hinneinreſts ſowohl, als auch jener Unterthans-Steuerausſtänden, ſo mittelſt oben berührte Gand- oder andern Guthskäufen, ohneracht wiſſentlicher Prälation, aus Unachtſamkeit und Saumſal der Gerichtere und Hofmärken in gehöriger Zeit nicht erhellet, und zu den Landſteuerämtern gut gemacht worden, unmittelbar an Unſere Beamte und Hofmarkts-Innhabern zu halten. Wo indeſſen von den Unterthanen, welche wegen erlittenen Brunſtſchäden die zuläßige drey Steuer-Freyjahr bereits genoſſen, die Steuren wiederum, wie ehevor, einzubringen kommen, ob ſelbe ſchon ihre Häuſer und anders nochzumal gänzlich, oder zum Theil nicht auf- und ausgebauet haben.

12) Wenn im heurigen Jahr einige Gerichts- und Hofmarkts-Unterthanen an den Feldfrüchten durch Schauer, Waſſerguß, und auf andere Weiſe ſo namhaft und empfindlich beſchädigt würden, daß ſie die ſämtliche Steuren zu entrichten außer Stand geſetzet worden, und daher eines Nachlaſſes würdig und bedürftig wären; hätten ſelbe ohne unnöthig vorhin-ſchon abgeſchaftes Suppliciren, noch daß ſie von den eigennutzigen Amtleuten, oder jemand andern, auch bey nur gering erlittenen Verluſt zum Anhalten verleitet werden, ſich bey ihren Obrigkeiten perſönlich zu melden, dieſe aber, wenn auf ſolche

An-

Anzeige der Augenſchein mit Gelegenheit anderer ihrer Amtsverrichtungen ohne Koſten nicht füglich vorgenommen werden kan, den angegebenen Schaden durch zwey oder mehr eidlich verpflichtete unpartheyiſche Nachbarn, mit Zuziehung der Ob- und Amtleuten beſichtigen zu laſſen, ſofort hierüber nach pflichtſchuldiger Ermeſſigung ohne kennbare- und eben darum gar nicht verträgliche Ueberſpannung der Schäden (welche wir mit jenen, ſo in Hofanlagsweſen von Gericht- und Hofmarkts wegen vorgeſchrieben worden, conferirien laſſen werden) eine in zwey oder drey Claſſen abgetheilte Conſcription, unter Anmerkung des Hoffuß und der einfachen Steuer zu verfaſſen, und ſolche mit beygeſetzt gemeſſenen Gutachten längſtens bis St. Michaelis (zumalen hinnach weder Amtsberichten, noch einſchichtige Memorialien angenommen, ſondern die Verſaumniß einer wie der anderen Parthey zur eigenen Schuld angerechnet würde) zugedachten Landſteuer-Aemtern der Examinations- und weiteren Begutachtungs-willen einzuſchicken, damit die Nachläß bey Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft reſolviret und hinausgeſchrieben werden können, welche die Gerichts- und Hofmärktsbeamte ſodann vor den Kirchen ohne geringſten Aufſchub verrufen, jedem Unterthan das Seinige getreulich genieſſen zu laſſen, und es hierauf, ſamt deme, was in dem erloffenen billigen Schadens Beſichtig- und Schätzungskoſten nach dem Gulden abgezogen

gen worden bey unausbleiblicher Ahnd- und Beſtrafung, in die Steuerbüchlein einzuſchreiben wiſſen.

13) Weilen auch wegen der ſogenannten Armuths-Abgängern bey denen in dem Hoffuß höher ſtehenden Gütern, wormit nur theils Gerichts- und Hofmarkts-Beamte ohne Rückſicht des ſchon öfter ergangenen Verbots noch immer aufgezogen kommen, durch die in vorſtehenden 11 Puncten gemachte Vorſeh- und Verfügung abhelfliche Maas verſchaffet worden. So haben die Landſteuerämter dergleichen nicht mehr zu paßiren, wohl aber mit den bettelarmen Häuslern, welche keiner Arbeit nachkommen können (falls unter ſolchem Vorwand ein- und anderen Orts nicht zu viel, oder gar alle abgeſchrieben werden wollen) ſolchergeſtalten zu diſpenſiren, daß die hierüber mit Anzeige des Hoffuß- und Steuergeldbetrags verfaßte Specificationes keineswegs erſt bey den Final-Abrechnungen, ſondern ſogleich mit den Gericht- und Hofmärktlichen Schadens- und Nachlaß-Beſchreibungen längſtens bis St. Michaelis eingeſendet werden ſollen, um ſelbe vorher nothdürftig examiniren, und das erfindende Steuerquantum bey den Land-Steuer-Aemtern dem ordinairen Nachlaß-Protocoll einverleiben zu können.

14) Wiewohlen einige Gerichter und Hofmärken, bey welchen die Grundſtücke der wirklich öd-liegend- oder von den abhauſenden Unterthanen nicht mehr gnugſam zu beſchlagen vermögenden Gütern gegen einen gewiſſen jährlichen Beſtandgeld verlaſſen worden, Unſeren in vielen älteren Steuer-Mandaten enthaltene Verordnung gebührends vollzogen haben, weilen derley Gründe auf ſolche Weis nicht allein cultiviret, ſondern auch die künftige Bemeyrungen der Gütern ſelbſt merklich erleichteret werden. So iſt doch unſerer ferneren gnädigſten Willensmeynung kein vollkommenes Begnügen geſchehen, indeme, wie Wir gehorſamſt berichtet ſind) mittelſt ſothaner Beſtand-Geldern jeden Jahrs allein Unſere Lands- und die grundherrliche Forderungen auch öfters einige Gemeindsanlagen beſtritten, die allwegen privilegirte Steuren aber hievon gänzlich ausgeſchloſſen, und gegentheils ſchon mehrere Jahre unter der Claſſ der öden Güter völlig abgeſchrieben worden ſeyen.

Welche Ungebühr Wir nun nicht länger zu geſtatten gedenken, ſondern zu ſchuldigſter Nachachtung Unſerer Gerichts- und der Hofmarktsbeamten hiemit gnädigſt- jedoch gemeſſen verordnen, künftighin in dergleichen Fällen zwiſchen den Steuer- und Hofanlags- dann Grundherrlichen

lichen Schuldigkeiten einen gleichzügigen Ausſchlag zu machen, ſofort, daß, was es nach dem Gulden für die Steuren abwirfet, unſerer lieb- und getreuen Landſchaft jedesmahl in gebührende Verrechnung zu bringen. Worauf die Landſteuer-Aemter behörigen Bedacht zu nehmen, und bey entſtehenden Zweifel, ob da oder dort in den Steuren nicht mehrere Güter, weder in den Anlagen abgeſchrieben worden, von Unſern Pfleggerichtern ordentlich ſpecificirt- und gefertigte Extract aus denen von Unſerer Hofcammer ratificirten jährlichen Hofanlags-Nachlaß-Libellen, von den Hofmarken aber gleichmäßig gerichtliche Atteſtata abzufordern wiſſen werden. Und damit

15) erwähnte Landſteuerämter in Verfaß- und Schlieſſungen deren Hauptrechnungen zur beſtimmten Zeit nicht gehindert ſeyn mögen, haben unſere Pfleggerichter, und die Hofmärken, ſobald ihnen die reſolvirte Nachläß zukommen, in die Einbringung der Steuerreſten, wo deren einige beſtehen, mit allem Eifer zu ſetzen, und da es bey säumigen Orten öfters noch im ſpaten Jahr an den Regiſtern, und nothwendigen Anzeigen ermangelt, wornach doch, wenn ſonſten nichts unpaßierliches einlaufet, die eigentliche Schuldigkeit entworfen werden muß, ſelbe in gehöriger Zeit einzuſchicken, folglich mit gefaßter Nothdurft endliche Abrechnung zu pflegen, und dargegen zur künftigen Legitima-

gitimation auf alle Termin eine ordentliche Ends-Quittung an ſich zu bringen, ohne daß unſeren Pfleg- und Landgerichts-Beamten zugeſtanden würdet, ſothane Reſtserlag, und Richtigkeit bis auf die Zeit, wo ſie erſt im nächſtfolgenden Jahr zur Amts-Rechnungsaufnahm bey unſerer Hofkammer, und denen Rentämtern perſönlich erſcheinen müſſen, unter einigen Vorwand verſchieben zu dürfen. Im widrigen, und da ſich jemand diesfalls, wie überhaupt im Steuerweſen, als einer unſerem höchſten Dienſt betreffenden Sache und Gebühr etwas zu Schulden kommen laſſen: und den Land-Steuerämtlichen Erinnerungen und Stimulationen zu fügen Anſtand nehmen, oder mit Beyſeitſetzung der gebührenden Achtung gar widerſpenſtig erzeigen ſollte, Wir auf ihre der Beamten Unkoſten eigene Unterſuchungs-Commiſſiones ad locum abordnen, und nach erfundener Beſchaffenheit die Amotion, und andere exemplariſche Beſtrafungen verhängen: Unſere Lieb- und getreue Landſchaft aber ſich an die Landſaſſen, als welche ihre Richter vertreten, dafür ſtehen, und haften müſſen, halten würde. Uebrigens und

16) Sind, und bleiben Wir des gnädigſten Verſehens, daß die Landſteuer-Aemter mit Beſteuerung der im Jahr 1752. mittelſt ſelbiger allgemeinen Güter-Beſchreibung unbelegt angezeigten

ten Gütern, Häuſern, und walzenden Stücken zum einſtmahligen Ende zu gelangen trachten: und deſſentwegen von unſeren Gerichtern, und den Hofmärkten die bedürftige Auskünften, wenn es hieran erwündet, verfänglich beyzubringen ſich beſtreben werden.

Wir befehlen demnach Eingangsermeldten Unſern Beamten Landſaſſen, und deren aufgeſtellten Verwaltern, wie auch denen ſämtlichen Städt und Märktsobrigkeiten, und insgemein allen und jeden Unterthanen gnädigſt und ernſtlichen, dieſem Unſeren Landgebott und Ordnung bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, und angedroheten Beſtrafungen, in einem, wie in dem anderen geziemends nachzukommen. Zu dem Ende dann Unſer Hofrath, und die Regierungen auf jedesmaliges Verlangen unſerer lieb und getreuen Landſchaft und deren Steuerämtern gegen denenjenigen, welche diesfalls in Mora, oder ſich widerſetzig erzeigen, die Hand biethen: und weilen ſelbe vorhin ſchon ſtimulirt, und gewarnet worden, keine weitere Termin oder Dilation mehr ertheilen, ſondern ſogleich executive verfahren ſollen und zwar ſo mehr, als Wir in Steuerweſen, und dahin einſchlagenden Steuergeldverhalt, als einer zwiſchen Uns, und gedachter Landſchaft vorhin reiflich überlegt⸗ ab⸗ und ausgemachten Sache, keinen Verzug, Diſput, oder Proceſſ,

wie, wann, oder von wem, auch unter was Vorwand dergleichen immer geſuchet werden möchte, zu geſtatten gedenken, ſondern ſolche Partheyen ohne An- und Inſtand ab- und an erwehnte unſere Landſchaft zu weiſen, dieſe aber die vorkommende Zweifel und Anſtände zu erklären, und zu entſcheiden, oder auf nöthigen Fall an unſeren geheimen Rath gelangen zu laſſen wiſſen werde.

Gegeben in unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt München, den 11ten Merz 1768.

Ex Commiſſione Sereniſſimi Dom. Dom. Ducis. & Electoris ſpeciali.

Poſtſcriptum.

Ihro Churfürſtliche Durchlaucht verſehen ſich anbey gnädigſt, daß ſich jeder Churfürſtlicher Beamter, und die Hofmarktsverwaltere vermög ihres obhabenden Amts angelegen ſeyn laſſen werden, das Steuermandat um ſo gewiſſer in ſeinen ganzen Innhalt und Artickeln völlig und mit dem ſchuldigen Fleiß und Aufmerkſamkeit zur betreffend durchgehenden Nachacht- und Darobhaltung

tung zu durchleſen, und nicht, wie bishero geſchehen zu ſeyn vorkommet, ſolches nur wegen der Steuern-Anzahl einzuſehen, als im Widrigen gegen ſelbe, wegen dergleichen verweißlichen Faul- und Sorgloſigkeit mit einer wohlverdienten Ahnd- und Beſtrafung fürgefahren werden würde.

München, den 28ten März 1768.

Ex Commiſſione Sereniſſimi Dom. Dom. Ducis, & Electoris ſpeciali.

Johann Niclas Zöpf,
Hofkammer-Secretarius.

* * * *
* * *
*

Nro. CCCXXXI.

Chur=Maynz.

Verordnung, das Verbott der Einfuhr ausländiſchen Salzes betreffend.

dd. Maynz den 14. März 1768.

Churfürſtlich Maynziſche Hofraths=Präſident, Groß=Hofmeiſter, Vice=Groß Hofmeiſter, Canzlar, Canzley=Director, Geheime=Hof=und Regierungs=Räthe.

Unſern Gruß ꝛc. ꝛc.

Nachdeme Ihro Churfürſtliche Gnaden unſer allerſeits gnädigſter Herr, zu höchſt Dero äußerſten Mißfallen vernehmen müſſen, daß ohnerachtet aller bishero erlaſſenen ſo ernſthaft als gemeſſenen Verfügungen die Einſchleppung des fremden Salzes in denen Churfürſtlichen Landen gleich=

gleichwohlen nicht unterlaſſen, ſonderen von Zeit zu Zeit vielmehr ſtärker und unerträglicher werde; Höchſt beſagte Ihro Churfürſtliche Gnaden aber dieſem Unweſen ein für allemahl durch entſcheidende Maaß-Regulen abgeholfen wiſſen wollen, mithin zur ohnabänderlichen Richtſchnur hiermit feſtgeſetzet, und gnädigſt verordnet haben, daß ſo oft und viel in denen dem Innländiſchen Salz-Debit allſchon untergebenen Churfürſtlichen Ober- und Aemteren der Fall einer verbottenen Salz-Einfuhr hinkünftig ſich ergeben, oder Höchſt Ihro, oder der Churfürſtlichen Salinen-Commiſſion die beglaubte Anzeig davon geſchehen werde, alsdann derjenige Churfürſtliche Beamte in deſſen Amt das Salz eingeführet worden, er möge nun daran Schuld tragen, und es etwa an der genauen Obſicht habe ermangeln laſſen, oder nicht, jedesmalen in eine herrſchaftliche Geldſtraf von hundert Reichsthalern ipſo facto fällig erkläret, auch ohne allweiteres zu deſſen Erlegung angehalten, und nur dieſes einzige dabey vorbehalten werden ſolle, daß er ſich nach geſchehener Erlegung der gedachten Geldſtraf halber zur Hälfte an die Ortsvorſtehere, wo die Einfuhr geſchehen, und zur anderen Hälfte an die Churfürſtliche Zollbediente, deren Zollſtädte die Salzeinfuhr erweislich betroffen hat, regreſſiren möge; Als bleibt dieſe ernſtgemeſſene Churfürſtliche gnädigſte Willensmeynung denen Churfürſtlichen Beamten mit dem weiteren ausdrücklichen Anhang hiermit ohnverhalten, daß

in jenem Fall, wo denenſelben von einer vorgegangenen, oder attentirten Salzeinfuhr wohl gar die Anzeige geſchehen ſollte, und dieſe das Factum nicht ſogleich auf der Stelle alles Ernſtes unterſuchen, fort gegen die Uebertrettere des Verbots mit denen allſchon verordneten Strafen verfahren würden, alsdann der hierunter fehl befundene Beamte das Duplum der obgeſetzten Straf, und zwarn ohne allen ferneren Regreß, auch ohne eine zu hoffen habende Nachſicht erlegen ſolle. Wannenhero ſich dann ein jeder der·n Churfürſtlichen Beamten für Schaden zu hüten, und allen unangenehmen Begegnuſſen durch ſeine Obſicht und Einſchärfung deren von denen Orts-Vorſteheren und Zoll-Bedienten zu leiſtenden Schuldigkeit, fort im Fall einer vorfindenden Contravention zu bezeigender Schärfe vorzukommen wiſſen wird, und wir verbleiben Maynz den 14ten März 1768.

Nro.

Nro. CCCXXXII.

Chur-Maynz.

Verordnung, wie die Beamte ihre Berichte erſtatten ſollen.

dd. Maynz, den 15ten Merz 1768.

Churfürſtlich Maynziſche Hof-Raths-Präſident, Groß-Hofmeiſter, Vice-Groß-Hofmeiſter, Canzlar, Canzley-Director, Geheime Hof- und Regierungs-Räthe.

Unſern Gruß ꝛc.

Nachdeme Wir zeithero vielfältig wahrzunehmen gehabt, daß theils Beamte ſich in ihren Berichten blößlich auf Beylagen bezogen, theils auch ihre Berichte an ſich undeutlich und unordentlich eingerichtet, ſomit die Sach der Ge-

bůhr nach nicht erſchöpfet haben, ſo, daß zu deren hierauf zu nehmenden Entſchlieſſung nur ohnnöthiger Aufenthalt und vergebliche Zeit hat verwendet oder gar dergleichen Berichte hinwieder haben remittiret werden můſſen;

Als wird ſamtlichen Beamten hiermit aufgegeben, daß ſie hinfůhro, jedoch ohnabbrůchig der bereits wegen Schreib- und Rubricirung ergangenen beſonderen Verordnung in ihren Berichten den weſentlichen Inhalt deſſen, worůber der Bericht entweder von ihnen verlangt oder von ſelben Amts halber erſtattet wird, jedesmahlen kůrzlich zu recapituliren, ſofort ſolchen Abſatzweiß, und zwar

1mo Loco per Modum Extractus, ſodann

2do per rationes dubitandi, &

3tio per rationes decidendi alſo einzurichten hätten, wie das des Ends hierbey kommende und in ohngefährlicher Maasgab in denen Berichtserſtattungen beyzubehaltende Formulare in mehrerem ausweiſet, immaßen ſie Beamte denn nach dieſer Vorſchrift in allen ihnen zukommenden Communicatis pro futuro allwegs zu Werk zu gehen und ihre Berichte in deſſen Abmaß einzurichten haben, und Wir verblei-

bleiben ꝛc. ꝛc. Maynz, den 15ten Merz 1768.

Friderich Carl Freyherr
von Ehrthal.

Vt. J. M. Hauck, Regierungs-Secretarius.

Beylage.

Formulare einer Berichts-Erſtattung auf ein denen Churfürſtlichen Beamten communicirtes oder zugekommene Regierungs-Beſchwerungs-Schreiben.

C. H. L. N.

Communiciret mir zum Bericht und Gutachten daß E. G. von Regierung N. N. an die diſſeitige eingekommene Beſchwerd-Schreiben, Inhalts deſſen dieſelbe dahin antraget, daß 1mo, 2do &c. (inſeratur der weſentliche Antrag des Schreibens ſowohl, als deren ſallenfalls beyver-

wahrten Beylagen) in dieſes aber von jenſeitiger Regierung aufgeſtelltes Geſuch, könne aus dieſen und jenen Gründen nicht gehelet werden, weilen

1mo &c.

2do &c. (Inſerantur von dem Berichtenden die dargegen obwaltende Anſtände oder für diſſeits militirende Gründe) pergatur, es ſeynd auch die von der jenſeitigen Regierung angebrachte Scheingründe von keiner Erheblichkeit, immaſſen 1mo, 2do &c. (inſerantur rationes refutandi) im Gegentheil ſeye Berichtender vielmehr des gutächtlichen jedoch ohnmaßgeblichen Dafürhaltens, daß (ponatur deſſen Gutachten) &c.

Nro.

Nro. CCCXXXIII.

Chur-Trier.

Verordnung, das Verbott der Hazard- und anderer Spiele betreffend.

dd. Ehrenbreitſtein, den 15. Merz 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Clemens Wenzeslaus, erwehlter Erzbiſchof zu Trier, des Heiligen Römiſchen Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelaten Erz-Canzler, und Churfürſt, Biſchof zu Freyſingen und Regenſpurg, Adminiſtrator der gefürſteten Abtey Prüm, Coadjutor zu Augſpurg, Königlicher Prinz in Polen, und Großlitthauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, Engern, Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch der Ober- und Niederlaußnitz, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravenſperg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen, demnach Wir einige zeither mißliebigſt wahrgenommen, daß in öffentlichen Gaſt- und Wirths-

auch

auch Privathäuſeren, die ſo ärgerlich, als ver- derbliche Glücks- oder Hazard-Spiele mit Kar- ten, und Würfelen, als da ſind unter anderen das alſo genannte Pas-Dix, Cinq ou Neuf, Quindeci, Pharo, Trenta, Quaranta, Tre- deci, Landsknecht, Häuffeln, fort, was derglei- chen mehr ſind, ohne Scheu getrieben werden, und wie länger, deſtomehr einzureiſſen beginnen, Wir aber ſolchem Unweſen, wobey von zweyen Spielern der eine den von Gott ihme verliehenen Seegen des andern Geldbegierd vermeſſentlich blos ſtellet, ſich, und die unſchuldige Seinige manchesmahl in die beſchwerlichſte Umſtände und Armuth ſtürzet, auch öfters noch dabey ne- ben zu Wortwechſelen, Zank und Hader, ja ſo- gar zu Mord- und Todtſchlag den Anlaß giebt, zumalen bey gegenwärtigen betrübteſten Weltläuf- ten gnädigſt, väterlich, uud mit Nachdruck zu ſteuren, und vorzubiegen, Unſerer Churfürſt- lichen Obliegenheit und Regenten-Pflicht zu ſeyn ermeſſen.

Als thun Wir aus Landesherrlicher Gewalt und Macht allen und jeden unſern Untergebe- nen, wes Standes und Würden ſie immer ſeyen, geſamte vorbemerkte, und andere derglei- chen Hur-Glücks- und Hazards-Spiele, als ohnehin aller guten Policey gerad zuwider laufend, ein für allemal dergeſtalten hiermit ernſt-gemeſſent- lich verbieten, daß, wer dieſem unſerm gnädigſt heil-

ſamli-

ſamlichen Verbot ins Künftige, gegen beſſers Verſehen, freventlich entgegen handlet, wann es der Gewinner, in die Straf des doppelten, was er gewonnen hat, und wann es der Verliehrer, in die Straf des Einfachen, was er verlohren hat, und noch dabey neben, wie jeder Spielender in hundert Goldgulden Straf, Unſerem Fiſco verfallen ſeye, wider den aber, ſo dieſe verdammliche Spiele in ſeinem Gaſtwirths- oder auch Privathaus wiſſentlich duldet, als den Haupturſächern alles daraus entſtehenden Uebels mit eben dieſer hundert Goldgulden, und bewandten Umſtänden nach, einer noch weit empfindlichern Straf, ohne alle Rück- und Nachſicht fürgefahren werden ſolle. Wornach ſich ein jeder zu richten, auch unſerer Churfürſtlichen Höchſter Ungnad zu hüten wiſſen wird. Ehrenbreitſtein, den 15ten März 1768.

Clemens Wenceslaus,
Churfürſt.

(L. S.)

** ** **

Nro.

Nro. CCCXXXIV.

Berlin.

Reſcript an das Cammer-Gericht, die Perſonal-Klagen wider die bey eximirten Perſonen in Dienſten ſtehende Bediente.

dd. Berlin, den 16. März 1768.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preuſſen ꝛc.

Unſeren ꝛc. ꝛc.

Eure allergehorſamſte Anfrage vom 9ten dieſes iſt in Unſerem geheimden Etats-Rath vorgetragen und darauf beſchloſſen worden:

Daß die Perſonal-Klagen wider die in Dienſten eximirter Perſonen ſtehende Bediente in prima inſtantia nicht bey Eurem Collegio, ſondern bey denen Untergerichten angeſtellet werden ſollen.

Ihr

Ihr werdet Euch hiernach vors Künftige allergehorſamſt zu achten wiſſen, und Wir ſind ꝛc.

Gegeben Berlin den 16. März 1768.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Dorville.

Nro.

Nro. CCCXXXV.

Baden=Baden.

Verordnung, wie auf Abſterben Fürſtlichen Dieneren, ſo in keiner ohnmittelbaren Herrſchaftlichen Beſoldung ſtehen, die jeweilige Sterb= oder Gnaden=Quartalien zur Wittwen= und Waiſen=Caſſe bezahlet werden ſolle.

dd. Raſtatt den 17. März 1768.

August Georg von Gottes Gnaden Marggraf zu Badenund Hochberg ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf die von Unſerm Fürſtlichen Wittwen= und Waiſencaſſe=Directorio beſchehene Anzeige, geſtalten von ein= und anderen Unſerer Fürſtlichen Dienerſchaft eben den Beytrag in jener Summe, wie ſein Vorfahrer, zu leiſten Anſtand gemacht werden wolle, die gnädigſte Entſchließung zu nehmen Uns bewogen ge-

ſe-

ſehen, daß der von jedem Fürſtlichen Bedienten bey Eintritt in die Wittib- und Waiſencaſſa-Geſellſchaft angegebene Ertrag des Dienſtes, und deſſen bisheriger Beytrag pro norma in futurum genommen, ſomit auf Abſterben eines in Fürſtlichen Dienſten ſtehenden Bedientens, von deſſen Nachfolger eben derjenige Beytrag zur gedachten Caſſe geſchehen ſolle, welcher von deſſen Vorfahrer geleiſtet worden, es wäre dann Sache, daß derſelbe ſogleich darthun könne, wie er weniger, dann ſein Vorfahrer bezogen hat, dermalen beziehe. Nichtminder wollen Wir gnädigſt: daß auf jeweilig erfolgendes Abſterben eines Amt- und Stadtſchreibers deſſen Nachfolger ſogleich bey Antritt des Dienſtes den 4ten Theil derjenigen Summe, wovon ſein Vorfahrer den Beytrag geleiſtet, zur Wittwe- und Waiſencaſſe entrichten, auch desjenigen Bedientens Nachfolger, welcher keine fixirte- oder eine ſolche Beſoldung beziehet, woran ihme von Landes wegen aus der Land- oder Amtscaſſe etwas geſchöpfet iſt, ſogleich bey Antritt ſeines Dienſtes das erſte Quartal, ſtatt des Verſtorbenen Sterbquartals nach dem von Defuncto geleiſteten Beytrag in widergedachte Wittwen- und Waiſencaſſe bezahlen ſolle.

Wir ohnverhalten Euch dieſe Unſere gnädigſte Willensmeinung mit dem gnädigſten Befehl, ſolche ſammentlicher hierinn intereſſirter Dienerſchaft

ſchaft behörig bekannt zu machen, und zu derſelben Nachgelebung ziemend anzuweiſen ꝛc. ꝛc.

Nro. CCCXXXVI.

Baden=Durlach.

Verordnung.

Verbott des Mausgifts=Legens auf den Brachäckern.

dd. Carlsruhe, den 19. März. 1768.

Da man allhier zu vernehmen gehabt, wie an einigen Orten von denen Unterthanen zu Vertreibung derer Mäuſe, Gift auf ihre Brachäckere pflege geleget zu werden, dieſes aber, weilen oftermalen die Schweine und Schafe auf ſolche Ackere getrieben werden, und in mehr anderem Betracht, vieles Unglück und Schaden verurſachen kan; als hat das Oberamt und Phyſikat in denen ihnen untergebenen Ortſchaften dergleichen Giftauslegen bey ſchwerer Strafe zu verbieten, und wohl beſorgt zu ſeyn, damit jederzeiten ob ſothanem Verbot genau möge gehalten werden. Decretum ꝛc.

Nro. CCCXXXVII.

Chur-Hannover.

Verordnung und Ausſchreiben.

Edict wider die Einfuhr des ausländiſchen Kornbranntenweins in die Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen.

dd. Hannover, den 22. Martii 1768.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König in Engeland ꝛc.

Es iſt Uns allerunterthänigſt berichtet worden, was maſſen der Vertrieb des ausländiſchen Kornbrantenweins in Unſern Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen dergeſtalt überhand genommen habe, daß dardurch nicht nur den einheimiſchen Branntenweinbrennern die Gelegenheit zum Erwerb erſchweret, und dem Lande viel baares Geld entzogen werde, ſondern auch bey deſſen heimlicher Einſchleppung ſo viel Un-

Unterſchleif vorgehe, daß die Licentcaſſe dardurch anſehnliche Verkürzungen erleiden müſſe.

Wann Wir nun für nöthig erachtet, denen hieraus ferner zu befürchtenden ſchädlichen Folgen kräftigſt vorzubauen, und in dieſer Abſicht ſowohl, als zu Beförderung der Nahrung des Brantenweinbrennens im Lande Uns der Vorſchlag in Unterthänigkeit geſchehen, die Einfuhr des fremden auſſer beregten Fürſtenthümern gebranten Brantenweins gänzlich zu verbieten; als haben Wir nach gepflogener Communication mit Unſern getreuen Landſchaften, denſelben für gut befunden: Setzen demnach, ordnen und wollen, wie folget:

1) Soll nach Verlauf von vier Wochen nach dem Tage der Kundmachung dieſes Unſers Edicts, welche Wir auf den 6ten April anſetzen, bis zu weiterer Verordnung überall nicht geſtattet ſeyn, auswärtigen Brantenwein, er ſey aus Getreyde oder Obſt gebrant, und komme woher er wolle, in gedachte Unſere Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen einzubringen, daß er darinnen bleibe, verſellet oder verbraucht werde.

2) Von dem Rheiniſchen und Franzbrantewein, Arrak, Rum und andern Liqueurs bleibet die Einfuhr, jedoch mit Befolgung Unſerer Licent-

Ord-

Ordnung und gegen Bezahlung der darauf haftenden Abgiften, nach wie vor, verſtattet.

3) Von demjenigen fremden Kornbrantenwein, welcher im Lande vorräthig und auf Abrechnung in die Bücher geſchrieben iſt, muß der Licent auf den bisherigen Fuß entrichtet werden; es ſoll aber, wenn derſelbe auſſer Lands wieder verkauft wird, davon kein Licent reſtituirt werden, es wäre dann, daß ein Faß von wenigſtens 40. Stübchen verſandt würde: weßhalber nach Ablauf bemeldeter vier Wochen von den Licentbedienten in den Krügen und Schenken, bey den Brantweinbrennern und wer ſonſt damit gehandelt, viſitirt und nachgeſehen werden ſoll, ob noch fremder Brantewein vorhanden, und ſich bey Zuſammenhaltung der Bücher alles richtig befinde.

4) Der durchgehende fremde Kornbrantewein ſoll nicht anders, als in Fäſſern eingelaſſen, darüber bey der erſten Licentſtube, ſo damit berührt wird, ein Paſſierzettel genommen, ſolche von dem Licentbedienten ſofort verſiegelt, und, ſo lange er im Lande bleibet, unter Siegel gelaſſen, auch bey der letztern Licent-Receptur nachgeſehen und der Paſſierzettel zurück geliefert werden.

5) Damit man auch von den Fuhrleuten deſto mehr verſichert ſeyn möge, daß ſie dieſer Verord-

nung nachkommen: ſo ſollen dieſelben ſtatt des bisher deponirten 1 Rthlr, bey der erſten Licentſtube entweder gute Bürgen ſtellen, oder von jeder Ohm Brantewein 5 Rthlr. deponiren, die ihnen bey der Ausfuhr erſtattet werden, wann alles richtig befunden, und der Paſſierzettel abgegeben iſt.

6) Demjenigen Fuhrmann, der dieſem nicht nachlebet, und entweder im Lande mit ohnverſiegelten Fäſſer angetroffen wird, oder bey der Ausfuhr beſchädigte Siegel vorzeiget, und die Fäſſer bey der Nachſehung von den Licentbedienten etwa zum Theil ausgeleeret, verfälſchet oder der Zahl nach nicht richtig befunden würden, iſt der Brantenwein wegzunehmen, und davon ein Viertel dem Denuncianten, drey Viertel aber als Strafe zu berechnen. Auf gleiche Weiſe ſoll es auch gehalten werden, wenn ein Fuhrmann mit fremden Brantenwein auf Dorf- und Nebenwegen angetroffen wird, maſſen derſelbe die ordentliche Heerſtraſſe zu halten ſchuldig iſt.

7) Bey Recognition der Siegel ſoll der Licentbediente jedesmal eine Probe von dem Brantenwein nehmen, und wenn ſich ergeben ſollte, daß derſelbe aus den Fäſſern abgezapfet, und ſolche mit Waſſer wieder angefüllet worden, als welches ohne Verletzung der Siegel geſchehen kan; ſo iſt der Fuhrmann mit dem Werthe des

Bran-

Branteweins, den die Fäſſer enthalten können, zu beſtrafen, auch anzuhalten, daß er den Ort anzeige, wo er ihn abgeleget hat.

8) Würde nun dem ohngeachtet fremder Brantewein im Lande angetroffen, und nicht ſo fort dargethan, daß ſolcher vor der angeſetzten Zeit hereingebracht, verlicentet oder zur Abrechnung angeſchrieben worden; ſo ſoll derſelbe verfallen ſeyn, und es damit bey groſſen Quantitäten, wie §. 6. verordnet iſt, gehalten werden. Was aber unter 5 Stübchen iſt, ſoll dem Denuncianten allein anheim fallen, auch auſſerdem der Wehrt des Branteweins für die Obrigkeit bezahlet werden.

9) In Fällen, da bey den Viſitationen zwiſchen den Licentbedienten und Eigenthümern Streit entſtehen ſollte, ob der betroffene Brantewein einländiſch oder fremd ſey, ſind letztere ſofort anzugeben ſchuldig, von welchem einheimiſchen Branteweinbrenner oder Krüger ſie denſelben bekommen haben? und wenn ſich ſolche Angabe bey ungeſäumter Nachfrage und Unterſuchung falſch befindet, ſoll der Brantewein für ausländiſchen geachtet, und wie im vorhergehenden §. verfahren werden. Es iſt jedoch von allem fremden Brantewein, welcher nach Vorſchrift dieſer Verordnung confiſcirt wird, es ſey in Fäſſern, oder geringern Quantitäten von demjenigen, welchem er zu Theil wird, ſo

viel abzureichen, als der Licent von einer gleichmäßigen Quantität einländiſchen Branteweins beträget, und der Licentcaſſe mit 5 Mgr. vom Stübchen zu bezahlen; ausgenommen, wenn ſolcher Faßweiſe, oder in einer nicht geringeren Quantität als 40 Stübchen auf einmal, ſofort wieder auſſerhalb Landes verſandt, und daſelbſt debitirt würde.

10) Im Uebrigen haben Unſere Licentbedienten, Land- und andere Controleurs, bey Vermeidung ſchwerer Ahndung, falls ſie darinn nachläßig ſeyn, oder durch die Finger ſehen ſollten, überall, inſonderheit aber an den Gränzen, fleiſſig Acht zu geben, ob auch dergleichen heimlich und in die kleinen Quantitäten von den Unterthanen hereingebracht werde. Und da die Erfahrung gelehret, daß einige pflichtvergeſſene Branteweinbrenner deren Wachtſamkeit zu betrügen, und ſolchen heimlich eingeführten fremden Kornbrantewein, als im Schroote veracciſet, für den ihrigen zu verkaufen gewußt haben; ſo ſoll von den Licentbedienten vermittelſt Zuſammenhaltung der Acciſe, und Paſſier-Regiſter, der Abſatz mit dem, was an Schroote verlicentet worden, fleiſſig verglichen und darüber die Probe angeſtellet werden, damit bey entdeckten Unrichtigkeiten den Urſachen nachgeforſchet, und der Unterſchleif an den Tag gebracht werden möge. Falls nun ein Brantenweinbrenner einer ſolcher That überwieſen wür-

würde, ſoll demſelben das Brantenweinbrennen gänzlich gelegt, auch ſonſt nach Inhalt dieſer und Unſerer Licentordnung wider ihn verfahren werden.

Wornach ſich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Damit aber niemand ſich mit einiger Unwiſſenheit entſchuldigen möge; ſo ſoll gegenwärtiges Edict allenthalben und inſonderheit an den Grenzorten durch öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht werden: Und haben die Obrigkeiten nöthigen Falls den Licentbedienten ſchleunige Hülfe zu leiſten, Unſere Licent-Commiſſarien aber bey vorkommenden Fällen alles Ernſtes hierüber zu halten.

Gegeben unter Unſerem Königl. Churfürſtl. geheimen Canzley-Inſiegel. Hannover den 22. März 1768.

(L.S.) Ad Mandatum Regis & Electoris ſpeciali.

v. Münchhauſen. Diede. v. Hacke.
v. Hardenberg. z. Fürſtenſtein.

J. G. Keſtner.

Nro. CCCXXXVIII.

Berlin.

Revidirte und erweiterte Inſtruction für ſamtliche Untergerichte und Untergerichts-Advocaten, des Fürſtenthums Minden, und der Graſſchaft Ravenſperg, imgleichen für das Amt Tecklenburg und das Deputations-Gericht zu Lingen.

dd. Berlin den 23. März 1768.

Nachdem Se. Königl. Maj. in Preuſſen mißfällig wahrgenommen haben, daß die Untergerichte in dem Fürſtenthum Minden, und denen damit combinirten Grafſchaften Ravenſperg, Tecklenburg und Lingen die Proceſſe nicht durchgehends egal führen, und die Unterthanen mit Sporteln überſetzen; ſo haben Allerhöchſt Dieſelben zu Abſtellung aller dieſer Unordnungen und Mißbräuche ſchon vorhin unterm 13. Dec. 1752. eine beſondere Inſtruction für die Untergerichte und Untergerichts-Advocaten in beſagten Provin-

zien

zien emaniren, ſolche auch durch das Patent vom 20. Auguſt 1754. in einigen Punkten näher erläutern und abändern laſſen.

§. 1. Ob nun gleich hierdurch ſamtlichen Untergerichten eine hinlängliche deutliche und gemeſſenſte Vorſchrift ertheilet iſt, wie ſich dieſelben in ihrer Amtsführung verhalten und eine ſchleunige auch geſetzmäßige Juſtiz verwalten ſollen; ſo haben Allerhöchſt Dieſelben jedannoch für nöthig befunden, und ſind durch verſchiedene angemerkte Umſtände bewogen worden, in Abſicht der Form der auf Dero Aemtern zu verwaltenden Gerichtspflege annoch einige beſondere Veränderungen und Verbeſſerungen in der Abſicht veranſtalten zu laſſen, damit die Gerichte auf Dero Aemtern nicht fernerhin durch junge und unerfahrne Leute, welche bisdaher einige Beamte als Juſtiriarios angenommen, mangelhaft verwaltet, ſondern Selbige überal geſchikten, erfahrnen und redlichen Bedienten anvertrauet werden.

§. 2. Es verordnen ſolchemnach Se. K. M. hierdurch, daß künftighin in vorberegten vier combinirten Provinzien, zu Verwaltung der Untergerichte durchgehends geſchickte, routinirte, gewiſſenhafte Perſonen angeordnet und beſtellet werden ſollen, welche nicht nur gute Zeugniſſe ihrer academiſchen Studien beyzubringen im Stande,

ſon-

ſondern auch von untadelhafter Aufführung ſind.

Wie es wegen Beſtellung der Juſtizbedienten in denen Magiſtrats-Collegiis, ingleichem der Juſtitiarien derer von Adel und anderer Particuliers, welche mit der Jurisdiction verſehen ſind, zu halten, ſolches iſt in dem Juſtiz-Reglement de Dato 19. Jun. 1749. §. 14. und 34. deutlich beſtimmet, wobey es auch fernerhin ſein unveränderliches Verbleiben behält:

Was aber die Juſtizbeamte und Juſtitiarios in denen königlichen Aemtern betrift: ſo ſoll es nach Maßgabe des ſo eben vorſtehend erwehnten Juſtiz-Reglement §. 34. und des Eingangs allegirten Declarations-Patents vom 20. Aug. 1754. Lit. A. Ingleichem des dieſer Inſtruction angehengten Reſcripti regulativi, de dato Berlin den 5. Jul. 1760. im Uebrigen auch der bisherigen Verfaſſung und Obſervanz gemäß damit folgender Geſtalt gehalten werden, daß nemlich:

a) Künftighin die Juſtitiarii in denen Aemtern nicht mehr von dem Vorſchlage und Willkühr der Pachtbeamten dependiren, ſondern von Sr. K. Maj. ſelbſt als beſtändige Juſtizbeamte, und mit denen, ſo lange ſie ihren Pflichten ein Genügen thun, keine Veränderung vorgenommen

men werden kan, beſtellet und angeordnet werden ſollen, als auch ein gleiches geſchehen ſoll, wann die Pachtbeamte ſelbſt zu Adminiſtration der Juſtiz geſchickt ſind, und deren Verwaltung mit übernehmen.

b) Wann nun in denen Aemtern, wo der Pachtbeamte die Juſtiz nicht ſelbſt verwaltet, ein beſonderer Juſtizbeamter zu beſtellen nöthig iſt; ſo ſoll die Kriegs- und Domainen-Cammer ein tüchtiges Subjectum, welches vorgedachte Eigenſchaften beſitzet, darzu ausmitteln, und ſolches der Mindenſchen Regierung bekannt machen, welche dann, nach vorangezogenem Reſcripto regulativo vom 5. Julii 1760. demſelben Acta zur Abfaſſung einer Probe-Relation zuſtellen, und wann ſie eingekommen, ſolche mit Eröfnung ihrer Sentiments der Kriegs- und Domainen-Cammer zur gleichmäſigen Beurtheilung abſchriftlich communiciren ſoll.

Auf gleiche Weiſe wird es auch gehalten, wenn ein Pachtbeamter die Juſtizpflege mit übernimmt, als welches die Kriegs- und Domainen-Cammer der Regierung ebenfalls zu eröfnen hat. Daferne nun

c) Die Probe-Relation gut ausgefallen iſt, wird von der Regierung ein Membrum, und der

Cam-

Cammer, der Juſtitiarius Cameræ deputiret, um den Candidatum zu examiniren, welche Commiſſarii unter ſich ſodann terminum Examinis concertiren, und nach vorhero beygebrachter im Anfange dieſes §. vorgeſchriebenen Legitimation, mit demſelben dergeſtalt verfahren, daß Candidato aus Theilen der Rechtsgelehrſamkeit, ſo wohl in theoria als praxi, auch aus dem Codice Fridriciano die erforderliche Fragen vorzulegen, und wie derſelbe darinn, auch in denen beſondern Landes- und Provincial-Verfaſſungen bewandert, gründlich zu erforſchen. Wenn nun Candidatus

d) Im Examine wohl beſtanden, und ein gutes judicium practicum darleget, müſſen ſich Examinatores eines gleichförmigen Gutachtens vereinigen, und mit Beyfügung des Examinations-Protocolli einen gemeinſchaftlichen Bericht ad Committentes erſtatten, worauf dann

e) Beyde Landes-Collegia mittelſt ohngeſäumt zu erlaſſenden Anſchreibens ihre reſpective Sentiments über die Capacité des Candidati einander eröfnen ſollen, und wenn derſelbe zu Verwaltung der Aemter-Juſtiz tüchtig erachtet worden,

f) Die

f) Die Kriegs- und Domainen-Cammer mit abſchriftlicher Einſendung der Probe-Relation und des Examinations-Protocolli davon ſofort an das General-Ober-Finanz-Kriegs-und Domainen-Directorium Bericht erſtatten, und die Approbation über die Beſtellung des neuen Juſtizbeamten nachſuchen ſoll.

g) Sobald nun dieſe erfolget, muß die Krieges- und Domainen-Cammer mit abſchriftlicher Communication des erhaltenen Reſcripti approbatorii die Regierung davon benachrichtigen, auch dem Departements-Rath committiren, den neuen Juſtizbeamten wie bisher in Abſicht der Amts-Juſtitiarien geſchehen, an gewöhnlicher Gerichtsſtätte des Amts, in Beyſeyn des Pachtbeamten zu introduciren, denen Unterthanen vorzuſtellen, und zu verpflichten, auch darauf demſelben die Regiſtratur und die gerichtliche Depoſita zu überantworten.

Ueber dieſes alles muß der Departements-Rath ein umſtändliches Protocoll abhalten, ſolches von beyden Beamten mit unterſchreiben laſſen, und ohngeſäumt der Kriegs- und Domainen-Cammer exhibiren, welche dann dieſes Protocoll gleichfalls der Regierung nachrichtlich communiciret.

h) Im

h) Im Fall in denen Aemtern, wo der Pacht-Beamte die Jurisdiction nicht ſelbſt verſiehet, das von der Kriegs- und Domainen-Cammer zum Juſtizbeamten auszumittelnde Subjectum bey dem Examine nicht tůchtig befunden werden ſollte, muß a Camera ein anderes ausfůndig gemacht, und mit deſſen examine auf gleiche Weiſe wie vorſtehend veſtgeſetzet, verfahren werden. Wenn auch

i) Bey anderweiter Verpachtung der Aemter ein neuer Pachtbeamter die Juſtizpflege ſelbſt mit ůbernehmen will; ſo ſoll zwar mit deſſen Examine auf gleiche Weiſe verfahren, jedoch dergleichen Subjecto, wenn ſolches zugleich Pächter des Amts iſt, zum Nachtheil und Präjudiz des Königlichen Domainen-Intereſſe, als welches bey dieſer neuen Einrichtung auſſer aller Beſorgnuß und Gefahr geſetzet werden muß, keine ohnnöthige Schwůrigkeiten gemacht werden, als weßhalben Se. K. M. ſich allenfalls die Remedur und Einſehung durch Dero General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium ausdrůcklich vorbehalten. Uebrigens ſollen auch

k) nicht nur diejenige, derer bisherigen Pachtbeamten, welche die Juſtiz ſelbſt verwaltet haben, und darzu bey vorhin angeſtellten Examine tůchtig befunden worden, ohne weitere Umſtän-

ſtände fernerhin in dieſer Qualität beybehalten, und wenn ſie nach exſpirirten jetzt laufenden Pachtjahren die neue Aemter-Anſchläge erfüllen, eo ipſo zugleich als Juſtizbeamte beſtellet ſeyn, ſondern es ſollen auch in denen Aemtern, wo die Pachtbeamte die Juſtiz nicht ſelbſt mit verwaltet haben, die bisherige examinirte und approbirte Juſtitiarii, ohne Anſtellung eines neuen Examinis, gleichfalls entweder als Juſtizbeamte auf denen Aemtern, wo ſie jetzt ſtehen, beybehalten, und demſelben durantibus Contractibus der jetzigen Pachtbeamten proportionirliche Salaria ausgemittelt, oder aber dieſelben auf gleiche Weiſe in andere Aemter placiret werden; wie Se. K. M. ſich dann auch vorbehalten, nach exſpirirter jetzigen Pachtjahren der Beamten näher zu beſtimmen, welchergeſtalt dergleichen als Juſtizbeamte beyzubehaltende Juſtitiarii aus denen Gerichts-Sportuln ſalarirt werden ſollen.

l) Falls jedoch Se. K. M. reſolviren mögten, zu Beförderung der Juſtizpflege in denen Aemtern nach geendigten jetzt contrahirten Pachtiahren einige Aemter quoad jurisdictionem einander zu incorporiren; ſo ſoll darunter zu ſeiner Zeit eine ſolche Diſpoſition getroffen werden, daß die Beamte der zu incorporirenden Aemter, wann ſie die Jurisdiction zugleich mit verſehen, auf andere Art in denen Aemtern ihre Entſchädigung und Verſorgung erhalten.

m) Die in denen Aemtern zu beſtellende Actuarii ſollen gemeinſchaftlich von der Regierung und Kriegs=Domainen=Cammer tentiret, und wann ſie zu Verwaltung dieſer Function tüchtig befunden worden. Von der Kriegs= und Domainen=Cammer, deren Verendung und Anweiſung zu ihrem Dienſte verfüget werden.

Denen Aemtern aber ſoll nach wie vor frey ſtehen, die Actuarios bey der Regierung auch Kriegs= und Domainen=Cammer in Vorſchlag zu bringen.

n) Die Verwaltung der Juſtiz ſelbſt lieget zwar in denen Aemtern, wo die Pacht=Beamte ſolche nicht ſelbſt verrichten, mithin nicht zugleich Juſtizbeamte ſind, denen reſpective Juſtizbeamten und Juſtitiariis allein ob; jedoch ſollen auch in ſolchen Aemtern die Pachtbeamte denen Gerichtstagen mit beywohnen, und dahin ſehen, daß denen Unterthanen eine wahre unparteyiſche Juſtiz adminiſtriret, und für deren Conſervation, zu Aufrechthaltung der Domainen= und Steuergefälle möglichſt geſorget, mithin dieſelben weder durch unnöthige Weitläuftigkeiten und Koſten der Proceſſe, noch durch Execution, über die Gebühr angegriffen und enerviret werden.

Außer

Außerdem ſollen auch die Pacht-Beamte mit denen Juſtizbeamten die übrige Amtsangelegenheiten als Gränz- und andere publique auch Brüchten-Sachen gemeinſchaftlich verwalten, wohingegen die Landpolicey- und Dienſtſachen, nebſt Erhebung der Domainen- und Brüchtengefälle, nicht minder alle den Statum oeconomicum und die Pachtarrende ſelbſt concernirende Angelegenheiten auch was ſonſten denen Pacht-Beamten, qua talibus, in ihren Contracten beygeleget iſt, dieſen, ohne den geringſten Eintrag, nach wie vor, allein überlaſſen bleiben, und ſelbige befugt ſind, alle ihnen zur Erhebung angewieſene Gefälle mediante Executione, wie bishero beytreiben zu laſſen.

Alle in denen Aemtern angehende gerichtliche Ausfertigungen, werden von dem Pacht- und Juſtiz-Beamten gemeinſchaftlich, nach deren Anciennität in Officio unterſchrieben, die Beſcheide, Decreta und Verordnungen in Juſtiz- und Proceß-Sachen aber, von denen Juſtizbeamten, oder Juſtitiariis allein, ad acta verfaſſet.

Gleichwie nun ſolchergeſtalt die Adminiſtration der Juſtiz in denen königlichen Aemtern auf einen beſſeren und zuverläßigeren Fuß geſetzet wird, und keine andere, als geſchickte und redliche Perſonen, welche vorgedachtermaſſen durch die Re-

gierung und Cammer gemeinſchaftlich examiniret worden, zu deren Verwaltung beſtellet werden ſollen.

So bleiben im Uebrigen die Juſtizämter der beſonderen Aufſicht der Kriegs- und Domainen-Cammer, gleichwie die Juſtizbeamte und Actuarii, dieſes ihres Officii halber, nach Vorſchrift des Juſtizreglements, vom 19ten Junii 1749. §. 10. und wie ſolches bey voriger Combination der Juſtitzpflege mit der Pachtarrende alſo gehalten worden unterworfen: jedoch hat die Regierung in denen zu ihrem Reſſort gehörigen Juſtiz-Sachen bey denen Aemtern nach wie vor, das Erforderliche zu verfügen.

§. 3. In dem vorhergehenden Sphо iſt bereits enthalten, daß in Abſicht der Juſtizbedienten in denen Magiſtrats-Collegiis und der Juſtitiarien, derer von Adel, und anderer Particuliers, in Eingangs gedachten Provinzien alles bey der Vorſchrift des Juſtizreglements vom 19ten Junii 1749. §. 14. und 34. unveränderlich verbleiben ſoll, dannenhero auch die Minden-Ravensbergiſche Regierung, die Examinirung derſelben, und was ſonſten zu deren Beſtellung erforderlich, fernerhin zu beſorgen, auch dahin zu ſehen hat, daß zu Juſtitiarien in dergleichen Gerichten einheimi-

ſche

ſche, nicht aber außer denen Königlichen Landen wohnende Subjecta genommen werden.

Dahingegen aber, was die Grafſchaft Tecklenburg, und das daſelbſt ſubſiſtirende Amt betrift; ſo ſtehet der bisherigen unſtreitigen Verfaſſung und Obſervanz gemäß, der Kriegs- und Domainen-Cammer allein zu, auch künftighin den Juſtizbeamten und Juſtitiarium daſelbſt, nebſt dem Actuario des Amts examiniren zu laſſen, und wegen deren Beſtellung das Erforderliche zu verfügen, jedoch muß hierunter auf gleiche Weiſe, wie im §. 2. verordnet, procediret werden.

Da auch das Amt Tecklenburg nicht mit einer beſondern Untergerichts-Inſtruction verſehen iſt; So wird gegenwärtige verbeſſerte neue Untergerichts-Inſtruction, kraft dieſes, derſelben ebenfalls zur unverbrüchlichen Richtſchnur geſetzet; In Abſicht der Sportuln aber muß ich daſſelbe lediglich nach der revidirten Tecklenburgiſchen Sportuln-Ordnung de Dato Berlin, den 6ten May 1766. achten.

Gleichergeſtalt verbleibet es auch wegen des beſondern Deputations- und Holzungs-Gerichts zu Lingen, und wegen Beſtellung der darzu gehörigen Perſonen, durch die Kriegs- und Domai-

nen-Cammer, lediglich bey der bisherigen Verfaſſung; jedoch ſoll das Lingenſche Deputations-Gericht ſich ebenfalls nach dieſer verbeſſerten Untergerichts-Inſtruction, und in Eigenthumsſachen nach der Minden-Ravenſpergiſchen Eigenthumsordnung, vom 26. Nov. 1741. in ſofern ſelbiger nicht durch beſondere Lingenſche Provincial-Eigenthumsverfaſſung, altes Herkommen oder ſonſtige ſpecielle Verordnungen derogiret wird, achten, das daſige Holzgericht aber die jungſthin durch den Druck emanirte revidirte neue Holzungs-Gerichtsinſtruction ſamt der Sportul-Taxe, genau befolgen.

Bey dem ſo eben erwehnten Deputationsgerichte iſt auch zwar bis dahero nach der alten oraniſchen Sportul-Ordonance oder Taxe, de Dado Graffenhage, den 28. April 1679. ſo viel die darinn vorkommende Sätze bey bisheriger Verfaſſung dieſes Gerichts annoch zu treffen verfahren worden.

Da aber ſothane alte Sportul-Taxe für beſagtes Deputations-Gericht denen gegenwärtigen Umſtänden angemeſſener zu machen, die Nothwendigkeit erfordert hat; und ſelbige nunmehro dergeſtalt, als es die Anlage Lit. B. beſaget eingerichtet iſt;

So

So hat beſagtes Deputations-Gericht dieſelbe ſich überall zur ohnfehlbaren Richtſchnur dienen zu laſſen, und ſich darnach des Eigentlichſten zu achten.

Anlangend, die Befugniſſe, wie auch die Cognition des Lingenſchen Deputations-Gerichts ſo, wie des Amts Tecklenburg, in Beziehung auf die Tecklenburg-Lingenſche Regierung; So hat es dieſerhalb bey demjenigen ſein Bewenden, was in der Inſtruction für nur oben berührte Regierung de Dato Berlin, den 18ten Jan. 1766. Beſonders §. 4. diſponiret und vorgeſchrieben worden.

§. 4. Denen juſtitiariis derer von Adel und anderer mit Gerichtsbarkeit verſehenen privatorum bleibet nach wie vor frey, in denen zunächſt belegenen einländiſchen Städten zu wohnen, und muß die Regierung dahin ſehen, daß ſelbige die Gerichtstage gehörig abwarten, und darunter nichts verſäumen.

In denen Königlichen Aemtern aber, wo die Pacht-Beamte zugleich die Juſtiz reſpiciren, ſollen die Gerichtstage, an gewöhnlicher Gerichts-Stätte, entweder in denen Amts- oder Gerichtshäuſern, oder denen Wohnungen der Beamten, wo auch die Regiſtraturen vorhanden ſind, fernerhin gehalten werden.

Sodann ſollen zwar auch in denen Aemtern, wo beſondere Juſtizbeamte und Juſtitiarii beſtellet ſind, die Gerichtstage ebenmäßig in denen Amts- und Gerichtshäuſern abgewartet, in dem Fall jedoch dieſe in ein und denen andern Aemtern nicht befindlich ſind, die Gerichtstage in denenjenigen zunächſt belegenen Städten reſpiciret werden, welche der approbirte Einrichtungs- und Incorporationsplan des Näheren beſtimmet, und ſodann denen Juſtizbeamten oder Juſtitiariis obliegen, eben daſelbſt ihre Domicilia aufzuſchlagen.

Die Actuarii müſſen entweder auf den Aemtern ſelbſt, oder an dem Orte, wo der locus judicii fixiret iſt, jedesmal wohnen.

Da auch verſchiedene Fälle vorkommen können, in welchen ein Unterrichter wegen Verwandtſchaft und anderer Urſachen nicht cognoſciren kann, ſo ſoll alsdann, wann er die einzige, oder die Hauptperſon bey dem Untergerichte iſt, von dem judicio ſuperiori jedesmahl einem andern die Cognition in der erſten Inſtanz per modum commiſſionis aufgetragen, und wann der Unterrichter die Urſachen, welche ihn, denen Rechten nach, verhindern, in der Sache die Stelle eines Richters zu vertretten, nicht aus eigener Bewegung angezeiget, ſondern ſich die Cognition angemaßet hat, nachdrücklich geſtrafet werden.

§. 51

§. 5. Alle dieſe Untergerichte müſſen gewiſſe, denen Gerichtsunterthanen bekannt zu machende Gerichtstage halten, und des Morgens um acht Uhr ſich daſelbſt einfinden, es mögen Parheyen ſich melden, oder nicht.

§. 6. Alle gerichtliche Handlungen und Sachen von Erheblichkeit müſſen auf dieſe Gerichtstage verwieſen und an gewöhnlicher Gerichtsſtätte abgehandelt, nichts davon aber privatim bey zehen Thaler Strafe vorgenommen werden, wie dann die Juſtizbeamte, Juſtitiarii, und andere Unterrichter ſich hierunter nach der umſtändlichen Vorſchrift des Codicis Friedriciani P. III. Tit. IV. und zwar in Abſicht der in ædibus privatis vorzunehmen, nachgelaſſenen Sachen nach denen §pho 7 und 8. wegen des modi procedendi in judiciis aber nach dem Innhalt dieſes ganzen vorallegirten Tituli auf das ganaueſte zu achten haben.

§. 7. Der Actuarius, wann dergleichen vorhanden, muß die Protocolla, mit aller Sorgfalt halten, ſich einer leſerlichen Hand befleißigen, und die Protocolla nebſt dem Richter jederzeit mit unterſchreiben; wenn kein Actuarius vorhanden, oder derſelbe verhindert wird, muß der Richter keinen fremden zu dieſem Gerichte nicht vereideten Menſchen zu Führung des Protocolls gebrauchen, ſondern das Protocoll ſelber führen.

§. 8. Die Actuarii, und wann die Unterrichter deren Vices mit vertretten, müſſen die Acta in guter Ordnung halten, dieſelbe auch gleich anfangs heften, und den Rotulum verfertigen, auch Acta foliiren, und alles beobachten, was darunter denen Regiſtratoren, nach der in dem Codice Friedriciana dieſerhalb enthaltenen Vorſchrift oblieget; Und da S. K. M. gut gefunden haben, daß unterm 11ten April 1759. in dem Fürſtenthum Halberſtadt und der Grafſchaft Hohenſtein emanirte anbey geheftete Regiſtratur-Reglement für die daſige Königliche Aemter, in Abſicht der Einrichtung und Ordnung der Regiſtraturen, auch für die Aemter im Fürſtenthum Minden, und denen Grafſchaften Ravenſperg, Tecklenburg, und Lingen zur Richtſchnur zu beſtimmen; So haben ſich ſowohl Juſtiz- und Pachtbeamte, und zwar ein jeder ſeinem Verhältniß und Obliegenheit nach, eine ernſthafte Beſchäftigung daraus zu machen, daß die darinn enthaltene Artikel überall gehörig befolget werden.

§. 9. Im Fall einige junge Leute welche ihre Studia abſolviret haben, ſich finden, und Auſcultatores bey denen Untergerichten abgeben wollten, können dieſelbe in Unſern Aemtern zwar von denen Aemtern ſelbſt präſentiret, aber auch von der Kriegs- und Domainen-Cammer choiſirt werden, deren Tentamen aber muß gemeinſchaftlich von

der

der Regierung und Kriegs- und Domainen-Cammer geſchehen.

In andern Untergerichten müſſen dergleichen Subjecta ſich bey der Regierung melden, und von derſelben prævio examine denen Richtern zugegeben werden.

Dergleichen Auſcultatores ſollen in Abweſenheit des Actuarii die Protocolla führen, auch wann ein Actuarius abgehet, von andern darzu befördert werden, dieſelben müſſen jedoch bey ſchwerer Strafe keine Schriften machen, oder ſonſt einige Praxin treiben:

§. 10. Keine andere, als recipirte Advocaten ſollen bey den Untergerichten admittiret, und auf dieſe allein die Vollmachten, ohne Subſtitution, weil ſolche nicht leicht möglich iſt, ausgeſtellet werden: Die bisherige ſogenannte Procuratores und andere Pfuſcher ſollen weder ſelbſt, noch die von ihnen verfertigte Schriften zugelaſſen, ſondern dieſelbe, wann ſie ſich deſſen unterſtehen, geſtrafet werden;

Wann aber die von fremden Verfaſſern verfertigte Schriften von recipirten Advocaten unterſchrieben ſind; So können ſolche angenommen werden, weil dieſe dafür einſtehen müſſen; jedoch ſollen,

ſollen, wann keine Advocaten an dem Gerichtsorte und in deſſen Nachbarſchaft befindlich ſind, auch andere inländiſche rechtserfahrne Leute, als Bürgermeiſter, Syndici, Secretarii, und ſo weiter, zugelaſſen werden.

§. 11. Ratione modi procedendi werden die Unterrichter in genere auf den Codicem Friedricianum und in ſpecie auf den, denen Untergerichten darinn vorgeſchriebenen modum procedendi verwieſen, auch müſſen ſich die Unterrichter, die in denen Sammlungen der Edicte, enthaltene, und in denen fortgeſetzten Anhängen zum Codice Friedriciano angezeigte Declarationen ſorgfältig bekannt machen, und darnach verfahren.

§. 12. Wann die ſtreitige Sache zehen Thaler und weniger betrift; So ſollen keine Advocaten zugelaſſen werden, ſondern der Kläger darf nur mündlich, oder durch ein pro memoria anzeigen, weshalb er den Beklagten fordern laſſen wollen. Beträgt die Sache mehr als zehen Thaler, ſtehet denen Partheyen zwar frey, Advocaten anzunehmen, ſie können aber darzu nicht angehalten werden, ſondern wann einer, oder auch beyde ohne Advocaten erſcheinen, muß der Unterrichter den Proceß ex officio inſtruiren, und inſonderheit dahin ſehen, daß die Sache des ohne

ne Advocaten Erſchienenen, theils deutlich und gründlich zu Protocoll gebracht werde.

Jedoch können die Untergerichte in Sachen über dreyßig Thaler die Partheyen anweiſen, Advocaten anzunehmen, wann die Sachen verwickelt ſind, und zu beſorgen iſt, daß die Partheyen ohne Advocaten ihre Gerechtſame nicht hinlänglich wahrnehmen können.

§. 13. Wann die von einer Parthey ſchriftlich übergebene Klage undeutlich und unſchlüßig iſt, muß der Unterrichter ſelbige zurückgeben und die Klage umſtändlich ad protocollum nehmen, auch in allen Fällen den Kläger, wann er ohne Advocaten erſcheinet, nach allen Umſtänden fragen, deſſen Legitimation zur Sache, und den Grund, wie auch den Beweis der Klage erforſchen, darneben alles umſtändlich zu Protocoll ſetzen, die Namen der Zeugen über jeden Punct anmerken, die ſchriftliche Urkunden, wann es darauf ankommt, ſich vorzeigen laſſen, und in Ermangelung eines ganzen oder halben Beweiſes, oder, wann der Kläger keinen Beweiß führen will, denſelben befragen, ob er im Leugnungsfalle dem Beklagten den Eid anzutragen geſonnen ſey? Findet der Unterrichter, daß die Klage keinen Grund hat, ſo muß er den Kläger davon abzuſtehen, mit aller dienlichen Vorſtellung ermahnen, und ihm an-

andeuten, daß er in die Koſten vertheilet werden dürfte.

§. 14. Will aber der Kläger ſich nicht bedeuten laſſen, ſondern den Proceß fortſetzen, muß der Richter den Beklagten gegen den nächſten, oder einen andern bequemen Gerichtstag mit Inſinuation der copeylichen Klage, oder des gehaltenen Protocolli vorladen laſſen, den Kläger aber anweiſen, die Zeugen, oder briefliche Urkunde mitzubringen.

Wann beyde Theile erſcheinen, ſo muß das Gericht dem Beklagten in Anſehung der Klage, und dem Kläger, in Anſehung der Exceptionen vorſtellen, daß derjenige von ihnen, welcher die Wahrheit leugnet, die Erſtattung der Koſten zu erwarten habe, wann ſolche hiernächſt erwieſen wird. Nächſtdem muß das Gericht ſich alle Mühe geben, die Sache, wann ſie nur einigermaßen zweifelhaft, iſt zu vergleichen.

In Entſtehung der Güte muß der Unterrichter unterſuchen, ob der Beklagte ſolche dilatoriſche Exceptiones habe, welche die Legitimation des Richters und des Klägers betreffen, zum Exempel Exceptionem fori, ſuſpecti judicis, deficientis facultatis in judicio ſtandi, und ſo weiter.

Sind

Sind dergleichen Einreden in Anſehung des Gerichts ſelbſt, vorhanden, ſo muß der Unterrichter die Partheyen von ſich abweiſen, und ſie bedeuten, wo ſie ſich zu melden haben. Denen, dem Kläger entgegen ſtehenden dilatoriſchen Einredungen aber, muß der Richter ohne Verzögerung der Hauptſache abhelfen.

Hiernächſt muß der Richter von dem Beklagten eine deutliche und beſtimmte Antwort, auf die zum Grunde der Klage liegende Facta erfordern, und ſich erkundigen, ob er zerſtörliche Einreden, oder Reconventions-Puncte habe, ſo nicht per modum Exceptionis, Compenſationis, opponirt werden können.

Ferner muß er dem Beklagten und Wiederkläger über die Beweißmittel der Reconvention und peremptoriſchen Exceptionen vernehmen, und dabey auf gleiche Art, wie oben in Anſehung des Klägers verordnet, alles genau erforſchen, und zu Protocoll bringen, auch den Kläger und Wiederbeklagten zu einer deutlichen Antwort anhalten.

Der Unterrichter muß auch erwägen, ob nach dem erzählten Facto eine Litis-Denunciation nöthig ſey, und ſolchenfalls die Citation an den Litis-Denunciaten, wann der Beklagte ſolche auf

auf des Richters Befragen verlanget, gegen einen andern Termin veranlaſſen.

Sind von einem oder beyden Theilen ſchriftliche Urkunden produciret, ſo muß der Unterrichter die Partheyen über deren Richtigkeit vernehmen, und wann die Sache dadurch nicht zum Hauptutheil inſtruiret werden kann, in Fällen, ſo nicht über 50 Thaler betragen, auf Beſcheinigung, ſonſten aber auf Beweiß erkennen, und was beſcheiniget oder bewieſen werden ſoll, deutlich vorſchreiben, der Sentenz die hauptſächlichſten Entſcheidungsgründe beyfügen, und ſolche in demſelben, oder doch dem nächſten Gerichtstage publiciren.

§. 15. Wann beyde Theile ihre Zeugen gleich mitgebracht haben, muß das Gericht in Sachen, bis zehen Thaler, ſelbige ſofort, und wann ſie nicht geſtellet ſind, den folgenden Gerichtstag ſummariſch, jedoch eidlich vernehmen, auch ſodann einen hauptſächlichen Beſcheid abfaſſen und publiciren; betrift aber die Sache mehr als zehen Thaler, und die Partheyen haben keine Advocaten, ſo muß der Unterrichter, wann zuförderſt das Thema demonſtrandum durch einen Beſcheid feſtgeſetzet iſt, die Parthegen befragen, was für Zeugen ſie vorſchlagen, auch ſolche, wann ſie nicht im Codice Friedericiano, als ohnzuläßig gänz-

gänzlich verworfen ſind, gegen den folgenden, oder einen andern, denen Umſtänden gemäßen, Gerichtstag vorladen, und über das Thema demonſtrandum ſummariſch, jedoch eidlich, vernehmen, wann gleich die Partheyen nicht erſchienen ſind.

Es müſſen aber die Partheyen zugleich angewieſen werden, daß, wann ſie noch briefliche Urkunden haben, ſo die Sache angehen, ſolche in dieſem Termino mit vorgelegt werden ſollen.

Sind die Zeugen außer der Gerichtsbarkeit, ſo muß der Richter, unter welchem ſie ſtehen, erſucht werden, die Zeugen ohne Vorladung des einen oder des andern Theils, über das mit beyzufügende Thema demonſtrandum ſummariſch, jedoch eidlich, zu vernehmen, und das Zeugen-Verhör in einer zu beſtimmenden Friſt, einzuſenden.

Nachdem die Beſcheinigung geführet, und geendiget worden, muß das Gericht einen Termin anſetzen, die Partheyen befragen, ob ſie wider die Beſcheinigung noch etwas einzuwenden haben, ſolches zu Protocoll ſetzen, und hiernächſt hauptſächlich erkennen, auch denen Partheyen den Abſchied publiciren.

Wird auf einen deferirten oder auf einen Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid erkannt, ſo muß ſolcher in Sachen bis zehen Thaler, als worinnen kein Remedium ſtatt hat, in eben demſelben Termin, wann die Partheyen gegenwärtig, bey Verluſt der Klage oder Exception abgelegt werden, welches auch mit der Relation und Ableiſtung der referirten Eide alſo zu halten iſt: Sind aber die Partheyen nicht zugegen, ſo müſſen ſie gegen den folgenden Gerichtstag unter vorſtehender Verwarnung, vorgeladen werden.

Wann jemand den Beweiß oder die Beſcheinigung durch Eides-Delation antritt; bedarf es, wann die Formul dem Judicat gemäß, keines Erkenntniſſes auf Ablegung des Eides, ſondern bloß eines darzu anſetzenden termini: Wird aber über die Formul geſtritten, muß darüber kürzlich ad protocollum verfahren, und alsdann der Eid per ſententiam normiret werden.

Wie es mit Antrettung und Führung erkannter Beweiſe zu halten ſey, wann die Partheyen mit Advocaten verſehen ſind, iſt im Codice Fridriciano gehörigen Orts ausführlich verordnet.

Wann aber die Partheyen keine Advocaten haben, muß der Unterrichter, ſobald die Sentenz, wodurch auf Beweiß erkannt, rechtskräftig iſt, die Partheyen vorladen, und den Beweißführer ad

ad Protocollum fragen, ob er die Beweißartikel durch einen Rechtsverſtändigen verfertigen laſſen wolle, oder ob das Gericht den Beweiß ſelbſt inſtruiren ſolle.

Im erſten Fall iſt ihm eine Friſt zur Einbringung der Artikel längſtens von 4 Wochen zu ſetzen, und alsdann eben ſo gut zu verfahren, als wann die Parthey gleich vom Anfange mit einem rechtsverſtändigen Beyſtande verſehen geweſen wäre.

Im andern Fall aber, wann der Beweißführer zufrieden iſt, daß der Beweiß von dem Richter inſtruiret werde, muß dieſer, wann er ſich zuvor nach denen Beweißmitteln erkundigt, die Artikel dem probando gemäß entwerfen, dem Gegentheil frey laſſen, Fragſtücke darüber zu machen, allenfalls dergleichen, ſo weit ſie zur Sache dienlich, ex officio abfaſſen, und dabey auf alle adminiculirende Umſtände ſein Augenmerk richten, um die Wahrheit herauszubringen.

Wann ſich aus dem Vortrage derer Partheyen ergiebet, oder ſonſten wahrſcheinlich iſt, daß einer oder anderer Briefſchaften in Händen hat, wordurch der Beweiß geführet, und die Wahrheit herausgebracht werden kann, ſo muß die Edition der Briefſchaften, wann derjenige, der ſol-

che denen Rechten nach verlangen kann, mit keinem Advocaten verſehen iſt, ex officio veranlaſſet werden.

Nach vollführtem Beweiſe und publicirten Rotulo ſind die Partheyen, wann ſie keine Advocaten haben, zu befragen, ob ſie ohne Verhandelung zum Spruch ſubmittiren, oder vorhero in ſchriftlichen Sätzen ihre Nothdurft verhandlen wollen, als worzu ſie ſodann verſtattet werden müſſen.

§. 16. Wie es zu halten, wann von einem Erkänntniß auf Beweiß, oder ſuper relatione arreſti, und ſo weiter appelliret wird, dieſerhalben werden die Untergerichte auf die im Anhange ad Codicem Fridericianum theils eingerückte und theils angeführte Verordnungen verwieſen, wornach ſie ſich auf das genaueſte achten müſſen.

§. 17. Wann ein Unterrichter oder Advocat dieſerhalb, weil er gegen die Ordnung gehandelt, geſtrafet wird, und davon appelliret, ſoll er, wann Confirmatoria erfolget, das Duplum der Strafe erlegen.

§. 18. S. K. M. befehlen ferner denen ſämtlichen Untergerichten:

Erſtlich

Erſtlich in Injurien-Proceſſen ſtricte nach dem Codice Fridriciano Part. IV. Tit. IV. zu verfahren, und inſonderheit der Citation allezeit mit einflieſſen zu laſſen, daß beyde Theile ihre habende Zeugen mitbringen, oder ante terminum um deren Citation anhalten ſollen.

Zweytens in denen Delictis Carnis aber haben ſich die Gerichte nach dem emanirten Edict vom Kindermorde, de dato Berlin, den 8. Febr. 1765. auf das genaueſte zu achten.

§. 19. Wann Criminalia vorfallen, müſſen, die keine jurisdictionem criminalem habende Mindenſche Aemter und Untergerichter, ſo lange ihnen nehmlich die jurisdictio criminalis nicht beygeleget iſt, und hierinn keine Veränderung getroffen werden wird, excluſive der Hoheit Beck, ſofort die General-Inquiſition inſtruiren, das Corpus Delicti in Richtigkeit bringen, und alsdann der Regierung Acta mit dem Inquiſiten, wann das Delictum darnach beſchaffen, zu weiterer Fortſetzung der Inquiſition einſchicken.

Die Ravensbergiſche Aemter aber müſſen den ganzen Inquiſitions-Proceß inſtruiren, doch aber in zweifelhaften Fällen, ob Inquiſitio ſpecialis oder Defenſio pro avertenda ſtatt habe, mit Beyfügung der Acten bey der Regierung anfragen.

Es müſſen dannenhero dieſe Unterrichter bey anzuſtellenden Inquiſitionen die Churmärkiſche Criminalordnung beobachten, und ſolche bey einer jeden gerichtlichen Handlung vor Augen haben. Folglich,

1) Die Inquiſition nicht ohne redliche und in der Criminalordnung vorgeſchriebene wichtige Urſachen vornehmen.

2) Die General=Inquiſition nach der Criminal=Ordnung legaliter inſtruiren, die Zeugen nur ſummariter nicht aber ad articulos abhören, keinesweges aber dem Inquiſito vor dem Schluß der General=Inquiſition inſpectionem actorum, oder Defenſionem pro avertenda verſtatten, am wenigſten aber die Zeugen mit demſelben confrontiren.

3) Wann die General=Inquiſition geſchloſſen, muß der Richter zur Special=Inquiſition ſchreiten, und den Inquiſiten über Artikeln vernehmen, in caſum negati die Zeugen über die Beweiß=Artikel eidlich abhören, und wann es nöthig, eine Confrontation vornehmen.

4)

4) Die Richter müſſen auſſer obenerwähnten zweifelhaften Fällen niemals Acta an die Regierung zum Verhaltungs-Befehl einſchicken, weil der Richter die Criminalordnung vor ſich hat, dieſelbe verſtehen, und darnach verfahren muß, wann ſie aber dannoch dergleichen unnöthige Anfragen thun, müſſen ſie die Poſt- und Expeditions- Gebühren bey der Regierung ex propriis bezahlen. Wann

5) Die Untergerichte wider die Criminal-Ordnung handlen, die Proceſſe nicht gehörig inſtruiren, oder ſolche ohne Noth verzögern, und acta an die Obergerichte in Inſtantia ulterioris defenſionis gelangen, müſſen ſie nicht allein aller Gerichtsgebühren in uſum fiſci verluſtig erklärt, ſondern auch jederzeit mit fünf bis zehen Thaler beſtrafet werden.

§. 20. In Concurs und Liquidations-Sachen muß der Unterrichter die Richtigkeit und Wahrheit derer von denen Creditoribus angegebenen Forderungen, wie auch derſelben Vorzugsrecht unterſuchen, und in Ermanglung eines Contradictoris; wann nemlich an dem Gerichtsorte keine Advocaten, oder andere darzu geſchickte Perſonen vorhanden ſind, alles beobachten,

was zur Befugniß ſämtlicher Creditorum gehöret.

Vor Eröffnung des Concurſus muß dasjenige was im Codice Friedriciano vorgeſchrieben iſt, genau beobachtet, und wie ſolches geſchehen, umſtändlich zu Protocoll genommen, über eines jeden Creditoris Forderung ein beſonderes Liquidations-Protocoll gehalten werden.

Sind Nomina activa vorhanden, ſo zur Concurs-Maße gehören, und die Schuldner wohnen unter anderer Gerichtsbarkeit, ſo müſſen die Creditores befragt werden, wem ſie den Proceß und die Beytreibung der Schuld auftragen wollen.

Wann ſie ſich deshalb vereinbaret, müſſen ſie vor Gericht eine Vollmacht ausſtellen, welche der Unterrichter, wann kein geſchickter Contradictor zu haben iſt, mit völliger Information an den auswärtigen Mandatarium überſenden muß.

Wohnen die Schuldner der Concurs-Maſſe unter eben derſelben Gerichtsbarkeit, und es fehlet an einem Contradictore, ſo muß der Richter die Schulden ex officio beytreiben, und die Debitores in Gegenwart der Creditorum, oder einiger von ihnen vernehmen.

Wann

Wann ein Contradictor beſtellet iſt, muß zwar dieſer davor ſorgen, der Richter aber ein wachendes Auge darauf haben, daß der Contradictor nichts verabſäume, und die Sachen kurz abmache.

Die Verwaltung der zum Concurs gehörigen Güter muß einem von denen Creditoribus oder einem andern darzu fähigen Einwohner aufgetragen werden, weil hierzu keine Erfahrung in Rechtsſachen erfordert wird, und der Richter allen Argwohn, welcher aus ſeiner eigenen Adminiſtration entſtehen könnte, vermeiden muß.

Der Unterrichter muß ſich inſonderheit bemühen, den paſſum veritatis et prioritatis in Concurſu dergeſtalt zu inſtruiren, das nicht interloquiret werden darf, ſollte dieſes nicht möglich ſeyn, ſo muß das Claßifications-Urtheil beſchleuniget, und über die Liquidität und Priorität zugleich erkannt, auch einem jeden Creditori vorgeſchrieben werden, was er noch zu thun habe, da dann mit dem Beweiſe eben ſo verfahren werden muß, wie oben in andern Fällen vorgeſchrieben iſt. Wann von dem Claßificationsurtheil appelliret wird, müſſen acta ungeſäumt an das Judicium Superius eingeſandt, von dieſem aber, nach ertheilter Sentenz remittiret werden, wann gleich reforma-

torie erkannt worden, weil der Concurs bey dem Untergerichte leichte, und mit wenigeren Koſten zu Ende gebracht werden kann.

Haben nur einige Creditores von dem Claßifications-Urthel appelliret, ſo muß der Unterrichter in denen übrigen Sachen, worinn nicht appelliret worden, e. g. mit Conſtituirung der maſſæ Bonorum, Tax- und Subhaſtation der Güter, fortfahren, auch wann der Streit bloß ſuper Liquidatione iſt, nur diejenige Volumina Actorum, worauf es bey der Appellation ankömmt, nebſt einer Abſchrift des Claßifications-Urthels an das Obergericht einſchicken; Wird aber ſuper prioritate geſtritten, ſo müſſen ſowohl des appellirenden Creditoris, als des Appellaten Acta eingeſandt werden.

Die Diſtribution derer zur Concurs-Maſſe gehörigen Gelder an die erſte Creditores, muß weder durch Special-Proceſſe, noch durch die Appellation wegen anderer Puncte aufgehalten, ſondern das Vorräthige an die erſten Creditores, wider welche nicht appelliret iſt, und welche befriediget werden können, ausgezahlet werden. Dieſelbe tragen die gemeinſchaftliche Koſten, auch nur bis dahin, da ſie ihr Geld bekommen; die folgenden Koſten aber müſſen die übrige

Cre-

Creditores tragen, welche den Proceß zu ihrer Befriedigung fortzuſetzen nöthig haben.

Ratione der Eingehörigen im Fürſtenthum Minden, und der Grafſchaft Ravenſperg aber, bleibet es bey der Diſpoſition der Eigenthumsordnung, und in denen Grafſchaften Tecklenburg und Lingen bey denen daſelbſt üblichen reſpective Aufbringen und denen Aufſchlägen, welcher letztern wegen es jederzeit und unverbrüchlich dergeſtalt gehalten werden ſoll, als es die annectirte Ordnung Lit. D. des Nähern vorſchreibet.

§. 21 Es pflegen die Richter, wann ihnen von der Regierung eine Commiſſion aufgetragen wird, einen Actuarium mitzunehmen, welches directe gegen den Codicem ſtreitet, und ohne Noth die Koſten vermehret, dannenhero ſolches für das Künftige nicht mehr geſchehen muß, es wäre dann, daß ein oder der andere Theil ausdrücklich verlanget, daß der Actuarius oder ein Notarius dem Richter auf ſeine Koſten beygefüget werde.

§. 22. Es ſind auch viele Proceſſe daher entſtanden, daß bey Taxirung und Subhaſtation der Güther nicht alle Parcellen benennet und taxiret, oder bey der Immiſſion mehr oder weniger als die Urthel mit ſich bringet, tradiret worden;

Es

Es werden dahero die Unterrichter angewieſen, bey denen Taxationen dasjenige, was in Codice Fridericiano pag. 201. §. 39. ſq. verordnet worden, genau zu obſerviren, die Parcelles ſpecifice zu Taxe zu bringen, und inſonderheit dahin zu ſehen, daß die Gränzen des taxirten Guths wohl unterſuchet, und wie weit die Tradition oder Immiſſion geſchehen, dem Immiſſions-Protocoll mit Beſchreibung der Gränzbäume oder Steine eingerücket werden; würde aus Verſehen des Unterrichters ein Streit darüber entſtehen, ſoll der Richter mit Verluſt ſeiner Gebühren die Koſten des ganzen Proceſſes beyden Theilen erſtatten.

§. 23. Der gröſſeſte Mißbrauch iſt bey denen Executionen eingeſchlichen. Der Richter hat ſolche nach ſeinem Gefallen verſchoben, öfters gar Verhöre darüber angeſetzet, die Partheyen haben von dem Beſcheide appelliret, dahero in ipſa Executione öfters ein neuer Proceß entſtanden iſt.

Dieſem Mißbrauch aber abzuhelfen, wird denen Richtern anbefohlen, die Execution, nach der in dem Codice Fridericiano pag. 200. ſq. vorgeſchriebenen Ordnung und nach dem litterlichen Innhalt des Executorial-Befehls bey fünfzig Goldgulden Strafe ſofort zu verrichten, ſich an keine Proteſtationes zu kehren, ſondern den Kläger an die Regierung, und nach Beſchaffenheit

der

der Sache, an die Krieges- und Domainen-Cammer zu verweiſen, am wenigſten aber ſich einer Cognition anzumaſſen, vielmehr allen Fleiß anzuwenden, damit nach verrichteter Execution die Partheyen wegen verſagter oder überſchrittener Execution zu klagen, keine Urſach haben. Gleichwie ſich aber dieſes, nemlich die in Codice Fridericiano loco citato bey der Execution mit vorkommende Subhaſtation nur auf völlige freye Güther und deren Beſitzer erſtrecket, alſo bleibet es auch in Anſehung deren eigenbehörigen Städten von allerley Art dabey, daß nach Gelegenheit derſelben Zuſtandes, die Schulden in erträglichen Zielen oder Terminen abgeführet, überhaupt aber von keinen contribuablen Güthern, ſie ſeyen frey oder eigen, irgend ein Grundſtück diſtraniret oder ſubhaſtiret werden dürfe.

Wie ſich dann auch intuitu der gegen königliche Einbehörige zu verfügenden Executionen und Pfändungen die Untergerichte, nach Vorſchrift der Minden-Ravenſpergiſchen Eigenthums-Ordnung de Dato den 26ten Nov. 1741. Cap. XIII. §. 4. ſtricte zu achten, und keine Pfändungen zum Ruin der Hofwehr, und auf Saat- und Futter-Korn zu veranlaſſen haben.

§. 24. Schließlichen müſſen die Richter in Genere dahin ſehen, daß die Proceſſe in der erſten Inſtanz, wann auch ſchon ſchriftlich verfahren

ren wird, längſtens binnen drey Monaten, a die litis conteſtatæ ad definitivam inſtruiret werden, allermaſſen, wann ſolches nicht geſchiehet, der Richter und die Advocaten bey den künftigen Viſitationen zur Verantwortung gezogen werden ſollen.

§. 25. Mit der Aufnehmung gerichtlicher Teſtamente ſoll es künftighin folgendergeſtalt gehalten werden:

1) Wann jemand ſein Teſtament in loco judicii aufnehmen laſſen will, ſoll die Aufnahm entweder an einem Gerichtstage bey verſammleten Gerichten, oder, wenn der Teſtator auſſer denen Gerichtstagen ſeinen letzten Willen, dem Gerichte übergeben wollte, von dem Richter und Actuario, nebſt einem Beyſitzer oder Gerichts-Schöppen, an Gerichts-Stelle geſchehen.

Daferne der Actuarius Krankheits- oder anderer Verrichtung halber abgehalten würde, kan zwar der Richter vices Actuarii mit verſehen, und das Protocoll halten. Es müſſen aber alsdann zwey Gerichts-Beyſitzer adhibiret werden.

Wann aber jemand die Gerichte requiriren lieſſe, ein Teſtament im Hauſe aufzunehmen, ſoll

ſoll gleichermaſſen ein Richter und Actuarius, nebſt einem Gerichts-Schöppen, oder bey Ermanglung des Actuarii ſtatt deſſen mit zwey Gerichts-Schöppen das Teſtament von dem Requirenten aufnehmen, und muß das iudicium dabey insbeſondere, wann der Teſtator krank wäre, keine Zeit verſäumen, und zu aller Zeit bey Tage und Nacht bereit ſeyn.

An denen Orten, wo keine Gerichts-Schöppen ſind, ſoll es genug ſeyn, wann ein gerichtliches Teſtament von dem Richter und Actuario, oder in Ermanglung des letzteren mit Zuziehung einer andern auf die Juſtiz verpflichteten Perſon, oder auch eines recipirten Notarii, in deren Ermanglung aber zweyer unverwerflichen Zeugen aufgenommen wird.

2) Ein jedes Untergericht muß ein Buch halten, worinn die teſtamenta nuncupativa von Wort zu Wort ſich verzeichnet finden, wie dann auch von denen, ſo in Scriptis überreichet werden, gleichfalls eine Note der geſchehenen Aufnahme in Form eines Protocolls eingerückt werden muß.

3) Was die Art der Aufnahme betrift, werden die Teſtamente entweder von dem Gerichte aus dem Munde des Teſtatoris, zu Protocoll gebracht,

bracht, oder in Schriften überreichet: Die ſchriftbaren Teſtamente aber werden entweder offen, oder verſiegelt dem Gerichte übergeben.

Da es bey denen Teſtamenten fürnehmlich auf die Gewißheit des letzten Willens des Teſtatoris ankommt: So muß das Gericht bey allen Arten von Teſtamenten, wann ſolche in des Teſtatoris Wohnung aufgenommen werden, denſelben allein vernehmen, und alle Perſonen, ſo ſich bey ihm befinden, in ſo ferne nicht der Teſtator deren Gegenwart ausdrücklich verlanget, abtretten laſſen, hiernächſt den Teſtatorem befragen, ob die Requiſition mit ſeinem Willen geſchehen, deſſen gegenwärtigen Gemüthszuſtand genau erforſchen, ihn ſeinen letzten Willen, wann ein teſtamentum nuncupativum errichtet wird, ohne Suggeſtionen und Einreden, von freyen Stücken declariren, und den Erben benennen laſſen.

Das Gericht muß ſich auch erkundigen, ob der Teſtator verheyrathet ſeye, ob und wie viel Kinder er habe, ob ſeine Eltern noch am Leben? und wann der Teſtator aus Unwiſſenheit, entweder einen an ſich nothwendigen Erben, als Kinder, und in deren Ermanglung, Eltern ſind, übergehen, oder ohne rechtmäſige Urſache enterben wollte, Ihnen hierunter

die

die Rechte erklären, und was bey einem Teſtament nothwendig zu beobachten, vorhalten: Hiernächſt aber den Willen des Teſtatoris, ſo viel möglich, mit deſſen eigenen Worten deutlich ad Protocollum verzeichnen, bey jedem niedergeſchriebenen Punkte; ob es ſeine rechte Meynung ſey, ſorgfältig erforſchen, wann das Protocoll geſchloſſen worden, dem Teſtatori ſolches nochmals deutlich vorleſen, und in ſeiner Gegenwart von denen Gerichtsperſonen unterſchreiben laſſen.

Das Gericht muß auch allen Teſtamenten Clauſulam codicillarem beyfügen, im Fall ſolches unterlaſſen, oder auch in einem verſiegelten Teſtament dieſe Clauſul übergangen worden; ſo ſoll ſelbige doch allezeit pro adjecta gehalten werden.

Wann der teſtator unbekannt und fremde iſt, muß der Richter ihn befragen, ob er jemand an dem Ort zu benennen wiſſe, welcher ihn kennet, und ſolchenfalls muß das Gericht der benannten Perſon den teſtatorem vorſtellen, ob er wirklich derjenige ſey, wofür er ſich ausgiebet.

Solte der teſtator ein Reiſender und dergeſtalt fremde ſeyn, daß er an dem Gerichts-

orte gar keine Bekanntſchaft hätte; ſo muß das Gerichte von dem teſtatore vernehmen, wo er her ſeye, wo er ſich bisher, und beſonders zuletzt aufgehalten habe, darneben auch deſſen Statur und Perſon, ſo viel möglich, genau beſchreiben, und wenn er ſchreiben kan, ihn das Protocoll eigenhändig unterzeichnen laſſen.

Wann der teſtator ſein Teſtament ſchriftlich überreichet, muß das Gericht alles, was vorhin wegen der Gewißheit der Perſon des teſtatoris und Erkundigung deſſen Gemüths-Zuſtandes vorgeſchrieben, gleichfalls beobachten, und ſorgfältig verhüten, daß darüber kein Streit entſtehe, ob auch die vor dem Gericht erſchienene Perſon diejenige ſey, wofür ſie ſich ausgegeben.

Wird das ſchriftliche Teſtament dem Gericht offen übergeben, ſo muß der Richter dem Teſtatori ſolches von Wort zu Wort vorleſen, und wann darinn bey der Erbeinſetzung, Enterbung, oder ſonſt in einem weſentlichen Stücke etwas verſehen, oder auch des Teſtatoris wahre Meynung nicht deutlich ausgedrücket worden, das Teſtament dannoch, und wie es denen Rechten nach beſtehen kan, mit Beobachtung alles deſſen, was oben bey dem teſtamento

nun-

nuncupativo vorgeſchrieben worden, ad protocollum aufnehmen.

Wird aber das ſchriftliche Teſtament ververſiegelt übergeben; ſo muß der Richter den teſtatorem fragen, ob er das Teſtament eigenhändig geſchrieben, oder unterſchrieben habe, ob derjenige, der es geſchrieben, etwa heres oder legatarius ſey, ob der teſtator das Teſtament in dem Involucro ſelbſt eingeſiegelt, oder es durch andere thun laſſen, ob ſolches in ſeiner Gegenwatt geſchehen, und Teſtator alſo geſichert ſeyn könne, daß das verſchloſſene Scriptum wirklich ſein Teſtament ſey.

Wann der Teſtator nicht leſen noch ſchreiben kan, muß der Richter das Teſtament öfnen, ihm ſolches von Wort zu Wort vorleſen, und alles das beobachten, was im vorhergehenden bey denen ſchriftlich und offen überreichten Teſtamenten verordnet worden, hiernächſt aber und wann das Teſtament dem Willen des teſtatoris überall gemäß, und im Weſentlichen dabey nichts verſehen iſt, daſſelbe auf Verlangen des teſtatoris und in deſſen Gegenwart wieder verſieglen.

Ueber alles, was bey ſolcher Handlung geſchehen, muß der Richter ein genaues Pro-

tocoll halten, und daß alles Vorgeſchriebene dabey beobachtet worden, darinn anmerken; die Regiſtratur in einem offen überreichten ſchriftlichen Teſtament, hinter dem Teſtament, oder wann darzu kein Platz gelaſſen worden, auf einem beſonderen dem Teſtament beyzufügenden Bogen; bey einem verſiegelt übergebenen Teſtament aber, ſolche auf dem involucro verzeichnen, und das Protocoll, durch die, bey Annehmung eines Teſtaments, nothwendig gegenwärtige Gerichtsperſonen unterſchreiben laſſen.

4) Die gerichtlichen Teſtamente müſſen an einem beſondern Orte wohl verwahret und verſchloſſen aufbehalten werden; es muß auch der Richter, oder derjenige, der die Teſtamente in ſeiner Verwahrung oder ſonſt Gelegenheit hat, deren Innhalt zu erfahren, bey ſchwerer Strafe davon niemanden einige Eröfnung thun.

Wann jemand ſeinen letzten Willen entweder nuncupative oder ſchriftlich übergeben, muß ihm von dem Gerichte, ein Depoſitions- oder Recognitions-Schein ausgefertiget werden; gegen deſſen Extradition dem Teſtatori zu jederzeit, das niedergelegte Teſtament wieder abzufolgen iſt.

Iſt

Iſt aber aber das Teſtament einmal zurück-genommen; ſo verlieret es nicht allein die Kraft und den Glauben eines gerichtlichen Teſtaments, wann es gleich nach des Teſtatoris Tode, noch ohnentſiegelt mit dem involucro, worauf die gerichtliche Regiſtratur befindlich, in des Teſtatoris Hauſe gefunden würde; ſondern es wird auch pro revocato gehalten, und die Succeſſion geſchiehet ab inteſtato, wann der Teſtator vor Errichtung eines andern Teſtaments verſtorben iſt; dahero derjenige, welcher ſein Teſtament nicht revociren, und nicht inteſtatus verſterben will, das erſte Teſtament nicht eher zurücke nehmen muß, bis er ein anderes übergeben: Will aber der Teſtator nur einige Veränderung, ſo nicht die Erbeinſetzung betreffen, vornehmen; ſo darf er ſolches nur vermittelſt eines Codicilli, welches bey dem Teſtament verwahrlich niedergelegt wird, thun, und hat nicht nöthig, das Teſtament zurück zu nehmen.

Bey Aufnahme dergleichen Codicillen, wie auch gerichtlicher Donationum tam inter Vivos, quam mortis Cauſa muß der Unterrichter alles beobachten, was ratione Certitudinis perſonæ & voluntatis vorgeſchrieben worden.

 5) Wann

5) Wann der Teſtator verſtorben, können deſſen Erben ab inteſtato oder andere, die ein Intereſſe bey der Sache zu haben, beſcheinigen können, entweder aperturam, oder Publicationem teſtamenti ſuchen.

Bey der Apertura teſtamenti muß der Richter denjenigen, dem ſolche verſtattet werden kan, zuförderſt die Siegel recognoſciren laſſen, hiernächſt das Teſtament eröfnen, ihm die Inſpection deſſelben, in ſeiner oder des Actuarii Gegenwart, nehmen laſſen, auf Verlangen ihm Abſchrift davon ertheilen, hierauf aber das Teſtament in Gegenwart desjenigen, der die Apertur geſuchet, wieder verſieglen, und verwahrlich beylegen, auch darüber ein Protocoll halten.

Die Publication des Teſtaments geſchiehet in einem angeſetzten Termino, und müſſen darzu des Teſtatoris bekannte Erben, ab inteſtato vorgeladen werden, als jedoch der Actus publicationis dardurch nicht ungültig wird, wann die Vorladung eines oder andern Erben unterlaſſen worden; wie dann auch die Publication deswegen nicht aufzuhalten, noch auszuſetzen iſt, wenn man den Aufenthalt mehrerer oder näherer Erben erfähret.

De

Denen gegenwärtigen Citatis wird das Teſtament, wenn ſolches verſiegelt übergeben worden, zur Recognition vorgeleget, und hiernächſt publiciret.

Denen eingeſetzten Erben und Legatariis, welche bey der Publication nicht zugegen ſind, geſchiehet die Notification von dem Gerichte, erſteren mit Communication einer Abſchrift des Teſtaments, und letzteren mit Communication der Clauſulæ concernentis.

Wann das Gericht von dem Tode des Teſtatoris gewiſſe Nachricht hat, und keiner von deſſen Erben binnen 6 Monaten publicationem teſtamenti ſuchet; ſo muß das Gericht ex officio die bekannten Erben ab inteſtato zur Publication des Teſtaments vorladen, und wenn keine Erben bekannt werden, das Teſtament ſelbſt eröfnen, darüber ein Protocoll halten, und denjenigen, ſo im Teſtament zu Erben eingeſetzet, oder denen darinn Legata vermacht worden, mit Communication einer Abſchrift, oder Clauſulæ concernentis Notification ex officio thun.

§. 26. In Anſehung derer Vormundſchaften müſſen die Untergerichte ſich nach dem Corpore juris Fridericiani P. I. Lib. III. und der

Verordnung, in Anſehung der Vormundſchaft und Curatelen, im Fürſtenthum Minden und der Grafſchaft Ravenſperg, vom 1. Oct. 1752 ingleichem nach denen, in Vormundſchaft-Sachen ergangenen Verordnungen, ſo in dem fortgeſetzten Anhang zum Codice Fridericiano und der Pupillen-Ordnung eingeruckt und angeführet ſind, genau achten.

§. 27. Se. K. M. haben auch wahrgenommen, daß unter gemeinen Leuten keine ordentliche Abtheilung, bey Abſterben deren Eltern, gehalten, ſondern dem Hinterbliebenen das Vermögen überlaſſen, und wenn derſelbe zur zweyten Ehe geſchritten, erſt ein Inventarium verfertiget, Tutores conſtituirt, unio prolium verabredet, das Vermögen denen Eltern pro alimentis überlaſſen, zuweilen auch ein præcipuum, welches bey der Verheyrathung oder Majorennität abgeliefert werden muß, beſtellet worden, nachhero aber niemals einige Nachfrage geſchehen ſey. Weil nun nichts billiger iſt, als daß für die Sicherheit der Kinder geſorget werde, damit die Eltern, inſonderheit wenn ſie zur zweyten Ehe geſchritten, deren Antheil nicht verthun oder vermindern mögen; ſo ſoll es damit folgendergeſtalt gehalten werden:

Erſtens: Sobald ein Wittwer oder Wittwe zur zweyten Ehe ſchreitet, muß derſelbe, wann Communio Bonorum recipiret, ein Inventarium, oder juratum Specificationem verfertigen.

Zweytens: Um Conſtitution der Vormünder nach der Pupillen-Ordnung anhalten.

Drittens: Der Richter muß Dimidiam des Vermögens, zwiſchen Eltern und Kindern, ausmitteln, das Quantum der Kinder dem gerichtlichen Hypothequen-Buch ad Effectum judicialis Hypothecæ & præferentiæ inſeriren, und

Viertens: Solches zur Abnutzung pro Onere alendi liberos dem überlebenden Ehegatten überlaſſen, welches denen Kindern, wenn ſie majorenn werden, oder heyrathen, oder aus der Eltern Brod gehen, verabfolgt werden muß.

Fünftens: Wann der Superſtes Binubus vel Binuba in Abfall gerathen, und es an der Sicherheit, ratione des pro onere alendi in Händen habenden Abdicati liberorum primitori fehlen ſollte, muß derſelbe angehalten werden, das Quantum heraus zu geben, damit es anderweitig ſicher aus-

gethan werden könne; die Zinſen aber müſſen nach wie vor, dem ſuperſtiti pro onere alendi ausgezahlet werden, wann die Kinder unter ſeiner Verpflegung bleiben, ſonſten ſie aber denen Vormündern zur Berechnung bleiben.

Sechſtens: Wann Binubus vel Binuba eine Einkindſchaft zu machen gewillet, und darzu von Uns allerhöchſte Diſpenſation erhalten, gleich er zu extrahiren ſchuldig, muß das Gericht alle Umſtände wohl ponderiren, und dabey ſein Augenmerk auf das Intereſſe der Vorkinder richten, alle Umſtände mit denen nächſten Verwandten der Kinder erwägen, und ſodann ein Decretum cum rationibus abfaſſen.

Siebendens: Wann die Diſſortio tempore tranſitus ad ſecundas nuptias vernachläßiget, wird die Communio Bonorum zum Vortheil der Kinder erſter Ehe, für prorogirt gehalten, dergeſtalt, daß in deren Wahl und Willkühr bleibe, ob ſie darnach gehen, oder auf die Ausantwortung ihres abdicati, nach Beſchaffenheit des väter- und mütterlichen Vermögens, wie es tempore ſecundarum nuptiarum beſchaffen geweſen, beſtehen wollen, als weshalb ſie ad juramentum ad Litem zu admittiren,

und

und regreſſus wider den Richter, der die Segregation negligiret, und deſſen Erben in ſalvo bleibet. Was

Achtens: Vor die Beſtellung der Vormünder und Ausmittelung des Kindtheils an Sporteln zu nehmen, iſt in der Taxe verſehen, ſo auch unter dem Prätext, daß es ultro gegeben worden, bey Strafe der Caſſation nicht überſchritten werden muß.

Neuntens: Wann keine Communio Bonorum unter denen Eheleuten recipiret, muß der Unterrichter ſogleich nach Ableben des einen Ehegatten den überlebenden zur Edition des Inveniarii anhalten, und das abzukehrende Mutter- oder Vater-Guth in Sicherheit bringen, denen Waiſen Vormünder beſtellen, und von denenſelben und denen Ueberlebenden, wenn ſie das Vermögen derer Kinder in Händen behalten, jährlich bey fünfzig Reichsthaler Strafe Rechnung abnehmen, und exploriren, ob der punctus Securitatis noch ſeine Richtigkeit habe.

Welches alles jedoch intuitu derer Eigenbehörigen, zufolge der Eigenthumsordnung keine Application hat, ſondern ceſſiret.

§. 28. In

§. 28. In Anſehung derer Depoſitorum müſſen die Untergerichte ſich ſtricte nach der publicirten Schleſiſchen Depoſital-Ordnung vom 4ten Aug. 1750. und beſonders nach der Inſtruction, wie das Depoſiten-Weſen, bey denen Untergerichten in guter Ordnung gehalten werden ſoll, vom 30ten Junii 1761. in Novo Corpore Conſtitutionum. Tom. 3. p. 35. ſq. achten, jedoch ceſſiret bey ihnen dasjenige, was wegen der, von denen Depoſitis zu zahlenden Depoſital-Gebühren verordnet.

§. 29. Die Land- und Hypotheken auch Grund und Conſens-Bücher der Königlichen eigenbehörigen Gütern, müſſen die Untergerichte nach der Schleſiſchen Land- und Hypothekenordnung und dem dieſerhalb publicirten Edict vom 1ten Nov. 1752. und der angeſchloſſenen Verordnung ſub Lit. E. vom 2. Apr. 1765. einrichten, und dieſe Ordnung ſtricte beobachten.

§. 30. Auſſer denen in beygedruckter Sportulordnung Lit. F. ſpecifice benannten Gebühren ſoll kein Richter ſich unterſtehen, das geringſte zu fordern, oder unter dem Prätext, daß ein mehrers von denen Vorfahren genommen worden, anzuſchreiben, ſondern alles, was nicht ſpecifice taxiret worden, gratis verrichten.

In

In Sachen, welche keine fünf Thaler importiren, können die Richter nur die halben Sportuln nehmen; Hergegen ſollen von denjenigen Klagen insgeſamt, welche in die Königl. Pacht einſchlagen; oder Königl. Präſtanda betreffen, bey funfzig Reichsthaler Strafe keine Sportuln genommen, ſondern derer Unterthanen Klagen ex officio ad protocollum genommen, und an die Kriegs- und Domainen-Cammer davon berichtet werden.

Hieher gehöret unter andern, wann über die Unterdiener ratione officii, über die Müller wegen des Gemahls, über ſchlechtes Bier und Brandtenwein geklaget, oder wann Remiſſion, es ſey, in was vor Fällen es wolle, Haußſuchung, oder andere Verfügung ob publicam ſecuritatem veranlaſſet, desgleichen in Werbungs- und Einquartirungsſachen, auch wann über Exceſſe der Garniſon querulirt wird.

Wann es aber in puncto praegravationum ratione der Dienſte oder anderer Praeſtandorum zum Proceſſ kommt; So haben die taxmäßige Gebühren ſtatt.

Würde ein Richter entweder in denen Fällen wo ihm nichts zu nehmen erlaubt iſt, etwas oder in

denen Fällen, wo ihm die, in der Sportulordnung, feſtgeſetzten Gebühren zukommen, ein mehreres nehmen; ſo ſollen außer der Strafe, die Gebühren dem Fiſco zuerkannt werden.

§. 31. Es müſſen aber die Richter bey Strafe der Caſſation pendente Proceſſu nicht das geringſte von dieſen Gebühren, worunter auch die Diäten und Commißionsgebühren, begriffen ſind, weder an Geld noch Geldeswerth fordern, oder nehmen, ſondern ſie müſſen, wann Acta geſchloſſen, ihre Gebühren bey Verluſt derſelben, denen Acten ſchriftlich beylegen, eine jede Poſt ſpecifice angeben, und unten die ganze Summe auswerfen, welche hiernächſt von der Regierung, wann appelliret wird, moderirt und feſtgeſetzt werden ſollen: Wann ſie ſolches verſäumen, müſſen die Koſten ex Officio moderirt und dem Fiſco zugeſprochen werden.

Es muß jedoch auch, wenn nicht appelliret wird, eine Specification der Gerichtsgebühren ad acta geleget werden, damit der Oberrichter jedesmal bey Nachſehung der Acten beurtheilen könne, ob mehr Gebühren, als nach der Taxe zuläßig ſind, genommen worden, welchen Falls der Unterrichter das Duplum ſolcher übermäßigen Sportuln herausgeben, und das unrechtmäßig Exigirte, dem verletzten Theile erſtatten muß, das übrige aber dem Fiſco anheim fallen ſoll.

Es

§. 32. Wann die Sache per Apellationem an die zweyte Inſtanz gelanget, und definitive in der Sache erkannt, und die Sportuln des Unterrichters darinn moderirt worden, darf der Unterrichter den Ausgang der dritten Inſtanz nicht erwarten, ſondern er kan ſolche von der Parthey fordern, und dieſelbe allenfalls executive beytreiben.

§. 33. Zu Verhütung aller Mißbräuche bey denen Extra-Judicial-Sportuln, ordnen und wollen S. K. M.

1) daß der Unterrichter jederzeit dasjenige, was er an Sportuln erhalten, auf Eid und Pflicht und bey zehen Thaler Strafe, auf das Concept ſowohl, als das Mundum notiren, und

2) der Parthey eine Quittung darüber, wann ſie es auch nicht verlanget, ertheilen ſolle.

3) Der Richter ſowohl als der Actuarius müſſen bey zehen Rthlr. Strafe ein ordentliches Buch darüber halten, und wann Klage über die Sportuln geführet wird, ſolches auf Verlangen des Oberrichters vorzeigen; wann ſie dergleichen Sportul-Buch nicht halten, und über zu hohe Sportuln geklaget wird, muß der Richter und Actuarius nicht allein die ge-

geſetzten zehen Thaler Strafe erlegen, ſondern auch dem Kläger, alles, was er bezahlet zu haben angiebet, ohne weitere Unterſuchung erſtatten.

Ueberhaupt werden ſämtliche Beamte in dortigen 4 combinirten Provinzien mittelſt angeſchloſſener Circular=Verordnung Lit. G. wegen einer vor das künftige zu erhaltenden mehreren Richtigkeit bey dem Aemter=Sportulweſen gemeſſener inſtruiret, und haben ſich nach deren Innhalt des eigentlichſten zu achten.

§. 34. Es können auch die Unterrichter und Actuarii, unter dem Prätext, daß ihnen die Partheyen ein mehrers von freyen Stücken geben, oder daß ſie extraordinaire Arbeit dabey gehabt, nichts über die ordinaire Taxe nehmen, ſondern ſie müſſen bey gleicher Strafe ſich deſſen enthalten.

§. 35. Da übrigens mit denen ſogenannten Pfandzetteln ein unerhöhrter Mißbrauch dergeſtalt eingeriſſen, daß die Beamte auf die erſte mündliche Klage, ſolche ſofort ertheilen, den Proceß damit ab executione anfangen, und dafür die Gebühren von vier Ggr. nehmen, die Execution aber auf des Beklagten, theils mündliche Gegen=Remonſtrationes ſogleich für eben dieſelbige Gebühren, wieder aufheben, und dergeſtalt hinc in-

inde auf einkommende Implorationes und Remonſtrationes Executiones reſpective verhängen und relaxiren, mithin die armen Unterthanen ums Geld bringen.

So iſt ſolche ſtrafbare Plackerey abzuſtellen, und es mit denen Schuldforderungen in Kleinigkeiten, (dann wo große Summen gefordert werden, zuförderſt terminus audientiæ, anzuberahmen) ſo zu halten, daß zwar auf mündliche Implorationes, Mandata de Solvendo, cum Clauſula & Eventuali termino audientiæ, auf nächſten Gerichtstag, durch den Unterdiener, intimiret, und daferne der Beklagte in termino nicht erſcheinet, mit der Execution in contumaciam verfahren werden könne; wann jedoch Beklagter hinlängliche Urſachen ſeines Auſſenbleibens anzeiget, und juſtificiret; So muß derſelbe nicht mehr, als expenſas, termini circumducti bezahlen, und demnächſt in der Sache ſummarie weiter verfahren werden.

Die ſogenannte Pfandgebühren müſſen nicht mehr, dann einmahl, mithin pro relaxatione nichts genommen, auch wann der Beklagte in momento executionis noch Exceptiones in Continenti liquidabiles hat, derſelbe damit gegen Erſtattung derer, von dem extrahentiſchen Kläger, bezahlten Pfandzettels-Gebühren, ge-

höret werden: dabey die Beamte und Juſtitiarii insbeſondere dahin ein wachſames Auge haben müſſen, daß die Gerichtsdiener und Untervögte bey denen Pfändungen oder Einforderungen derer Gerichtsgebühren, und Brüchten, keine Plackereyen begehen, oder wohl gar, wie bishero öfters geſchehen, die aufgezogene Pfande vorhaupts wieder losgeben, ſondern wann ſie darüber einen attrapiren, ſo haben ſie ſolches ſofort der Regierung, oder der Kriegs- und Domainen-Cammer, nachdem der Verfall zu dieſer oder jener ihrem Reſſort und Erkenntniß gehöret, mit gefänglicher Ueberſendung des Uebertreters, zur gehörigen Unterſuchung mit Zuchthaußarbeit, bey fünf Thaler Strafe anzuzeigen.

Und damit ſolche Plackereyen deſtomehr vermieden werden mögen; ſo ſoll kein Gerichtsdiener oder Untervogt, bey ebenmäßiger Zuchthausſtrafe, von jemand etwas einfordern, wann er nicht deshalb eine von dem Beamten oder Juſtitiario ertheilte ſchriftliche Ordre hat.

§. 36. Es bleibet auch ſonſt bey der Eigenthumsordnung, und andern Landesgeſetzen, daß wider Eigenbehörige und contribuable Unterthanen eher keine Execution ſtatt habe, als bis landes- und guthsherrliche Präſtanda bezahlet, und darüber reſpective von dem Guthsherrn und dem Con-

Contributions-Einnehmer Beſcheinigung beygebracht, auch ratione conſentirter Schulden die Executio nicht anders, dann ſalvo jure Domini Conſentientis, zu folge der Eigenthumsordnung Cap. 17. §. 7. Platz greife, wie dann ratione der ohne Conſens des Guthsherrn contrahirten Schulden, oder unternommenen Verſetzungen, und Alienationen es bey dem Edicto de 25. Aug. 1711. und der Eigenthumsordnung Cap. 10. §. 2. verbleibet, daß, wer einem eigenbehörigen Geld leihen will, ſolches dem Guthsherrn melden, und deſſen Conſens darüber einholen müſſe.

§. 37. Weil auch die Unterthanen mit denen Brüchten ungemein geplacket werden; ſo haben die Unterrichter dabey legal zu Werke zu gehen, und es nicht bey denen bloßen Denunciationen derer, denen Animoſitäten und Paßionen ergebenen Unterdiener und Förſter ankommen zu laſſen, ſondern den Grund der Anzeigungen allemal zu unterſuchen, die vermeyntliche gravatos mit ihrer anderweiten Defenſion zu hören, und nach deren Beybringung Acta demjenigen Collegio in dortigen Provinzen zuzuſchicken, zu deſſen Commiſſion das Objectum Denuntiationis, nach dem Juſtizreglement de 1749. oder auch nach der Landesverfaſſung, wie ſolches durch das Concluſum derer Immediat-Jurisdictions-Commißion vom 24ten December 1759. beſtättiget worden,

als es jedoch in der Grafſchaft Tecklenburg vor der Hand annoch bey daſiger Amtsſtubenordnung, und in der Graffchaft Lingen, bey der vorhandenen beſonderen Holzungs-Inſtruction verbleibet.

§. 38. Müſſen Unterrichter ſich in denen Schranken halten, die von Adel, weder directe noch indirecte von ihrem foro privilegiato ab-weder auch wann deren Leute in ihrem Dienſte und ex mandato derſelben, außer deren adelichen Wrechten, was verrichten, ſo ſich nicht gebühret, dieſe deshalb zu einer auf ihre Dienſtherren redundirende Strafe anhalten, noch ſich in adelichen Markenſachen meliren, noch auch ſonſt über derer von Adel Leute oder Arrhöder ſich einige Jurisdiction anmaſſen, bis dahin Fiſcus ein anderes mit denen von Adel zu Recht nicht ausgemachet hat.

Es verſtehet ſich auch von ſelbſt, daß, wann Oeconomica bey denen Marken, als Anweiſung wüſter Gründe oder Zuſchläge, Anſetzung mehrerer Familien, oder wann Leuten, die wenig Land haben, etwas mehreres accorditet wird, vorfallen, die Unterrichter und Aemter in dergleichen Sachen, und in denen deshalb entſtehendeu Streitigkeiten, nach Vorſchrift des Juſtizreglements vom 19ten Januarii 1749. §. 4. ſich der Cognition

tion enthalten, und ſolche der Krieges- und Domainen-Cammer laſſen müſſen.

Wann aber durch dergleichen Zuſchläge und Oeconomica denen von Adel, es ſey an ihrem Grund und Boden, Gerechtigkeit, oder ſonſt, wo ein Präjuditz zugezogen wird, worüber ſie Klage erhoben; So bleibet die Erörterung der Sache bey der Regierung.

§. 39. Was für Juſtizſachen der Krieges- und Domainen-Cammer verbleiben, und welche für die Regierungen und Juſtiz-Collegia gehören ſollen, ſolches haben S. K. M. in dem unterm 19ten Januarii 1749. emanirten Reglement deutlich und umſtändlich feſtgeſetzet, und befehlen dem zu folge denen Aemtern und Untergerichten, hiermit auf das nachdrücklichſte, ſich von dem Inhalt dieſes Reglements, und denen zwiſchen beyden Landes-Collegiis in Abſicht deren reſpective Cognition feſtgeſetzten Grenzen auf das genaueſte zu informiren, ſolchemnach auch ſowohl bey denen Appellationen und Einſendung der Acten als ſonſt zu erſtattenden Berichten und Anfragen ſich hiernach auf das genaueſte zu achten, und ſolche jedesmahl an dasjenige Collegium zu richten und abgeben zu laſſen, zu deſſen Reſſort die Sache

nach beſagtem Reglement und ſonſten in Eigenthums-Holzungs- und andern dergleichen Sachen ſpecialiter ergangenen Verordnungen gehöret, welchem gemäß, beſonders auch die Policey und den Statum Oeconomicum betreffende Sachen, und Streitigkeiten, und wegen der Königl. Eigenbehörigen, was deren Succeſſiones, Weinkäufe, Freybriefe, Brautſchätze, und dergleichen, auch die daraus entſtehende Streitigkeiten concerniret, von denen Aemter und Untergerichten bey der Kriegs- und Domainen-Cammer angebracht, diejenige Sachen aber, welche das Intereſſe privatum angehen und eigentliche Juſtiz-Sachen zwiſchen Particuliers ausmachen, nach Vorſchrift des vorerwähnten Juſtizreglements a §. 15. usque ad §. 35. an die Regierung gerichtet, und deren Befehle und Verordnungen darüber eingehohlet werden müſſen.

§. 40. Die Untergerichts-Advocaten werden überhaupt auf den Codicem Fridericianum, insbeſondere auf den Titul von dem Amte der Advocaten, und dieſe Inſtruction verwieſen, und müſſen beyde wenigſtens alle Jahre einmahl mit Bedacht durchleſen, damit ſie ſich die darin vorgeſchriebene Ordnung noch immer mehr bekannt machen, und ſich darnach deſto genauer achten können.

§. 41.

§. 41. Da keine andere als recipirte Advocaten, auch bey denen Untergerichten zugelaſſen ſind, ſo müſſen dieſelben keine von denen ſogenannten Procuratoren verfertigte Schriften, unterſchreiben laſſen, ſondern, wann ihnen ſchriftliche Informationes von auswärtigen Partheyen zugeſendet werden, nach vorhergängiger Examinirung, die Schrift ſelbſt, daraus verfertigen, und dafür ſtehen.

§. 42. Wann die Sache von denen Untergerichten, per appellationem an die Regierung kommt, können die Untergerichts-Advocaten, in inſtantia appellationis & reviſionis zwar die Schriften machen; Es muß aber jedennoch bey der Regierung ein daſelbſt recipirter Advocat bevollmächtiget werden, der daſelbſt die Formalia & Fatalia beobachte.

§. 43. Ehe und bevor ein Advocat eine Action anſtellet, muß er zuvörderſt nach Anleitung des auf dem Halliſchen Wayſenhauſe cum privilegio gedruckten Formularis, die benöthigte Information von der Parthey nehmen, welches auch des Beklagten Advocatus thun muß, ehe er die Exception einbringet, wie dann ein jeder Advocat auf Verlangen des Gerichts ſchuldig iſt, die nach dieſem Formular erhaltene Information zu produciren, damit man daraus erſehen könne, ob der

Advocat vor angeſtellter Klage, oder vor der Exception, dieſe Vorſchrift beobachtet habe.

§. 44. Die Advocaten müſſen keine Advocationem Actorum, noch die Surrogation eines andern Richters ſuchen, ſondern allenfalls ihre Beſchwerden bey der Regierung, oder nach Beſchaffenheit der Sache und Umſtände bey der Kriegs- und Domainen-Cammer anbringen, und ein reſcriptum juſtitiæ ſuchen, welchem die Regierung oder Cammer den gehörigen Nachdruck zu geben wiſſen wird.

§. 45. Die Manual-Acten derer Advocaten, müſſen allezeit in guter Ordnung ſeyn, beſonders damit, wann bey denen Obergerichten auf Beweiß erkannt wird, unter dem Vorwand nicht remittirter Acten, die Antrettung des Beweiſes nicht verſäumet werde.

§. 46. Wann ein Advocat in Strafe condemniret wird, und ſich ſolche von der Parthey vergüthen läſſet, ſoll derſelbe ſowohl, als die Parthey das quadruplum in uſum fiſci erſtatten.

§. 47. Wann ein Advocat von einer ihm dictirten Strafe appelliret, und Confirmatoria erfolget, muß er das Duplum erlegen.

§. 48.

§. 48. Wann die Advocaten Executiones ſuchen, müſſen ſie

1) den Nahmen und das Domicilium des Debitoris benennen.

2) Wann mehrere Debitores vorhanden, anzeigen, wie viel ein jeder bezahlen müſſe.

3) Qualitatem Debiti anführen, e. g. ob ſolches aus einem Wechſel herrühre.

4) Die Hauptſumme ſowohl, als die Zinſen, wann ſolche erkannt ſind, cum termino a quo & ad quem ſpecifice benennen.

§. 49. Die Advocaten müſſen die Specificationes ihrer Gebühren entweder auf jeder Schrift notiren, oder der Schlußſchrift beyfügen, oder, wann ein terminus inrotulationis angeſetzet wird, in ſolchem ad acta geben, oder gewärtigen, daß die Gebühren der Sportul-Caſſe zuerkannt werden ſollen.

Die Gebühren müſſen ſpecifice aufgeführet, die Exxoſita aber beſonders ausgeworfen und ſummiret werden.

§. 50. In Concurs-Proceſſen dürfen die Advocaten in termino inrotulationis nicht erſcheinen, noch pro inrotulatione etwas liquidiren, weil es genug iſt, wann der Contradictor bey der Inrotulation erſcheinet.

§. 51. Es iſt zwar in dem Codice Fridericiano feſtgeſetzet, daß die Advocaten erſt nach geendigtem ganzen Proceß ihr deſervitum zu fordern befugt ſeyn ſollen.

S. K. M. declariren aber ſolches dahin, daß, wann in einer jeden Inſtanz definitive erkannt wird, der Advocat ſein deſervitum, ſo wie ſolches in der Sentenz moderirt worden, einfordern könne, ohne den Ausgang der zweyten oder dritten Inſtanz abzuwarten.

Die Untergerichts-Advocaten ſind auch nicht ſchuldig, für die Untergerichtsgebühren zu haften, ſondern die Untergerichte können ſich ſolche, wann ſie feſt geſetzet, per executionem ſelbſt beytreiben.

Wann hingegen die Sache per appellationem an die Regierung oder Cammer kommt, müſſen die Regierungs-Advocaten für

für die Gebühren ſtehen, und ſolche von denen Partheyen, oder denen Untergerichts-Advocaten, welche ihnen die Sache übertragen, wieder fordern.

§. 52. Kein Untergerichts-Advocat ſoll bey Strafe der Caſſation ein mehreres, als ihm zuerkannt wird, fordern: Sollte er ein Geldquantum, welches er zu Abführung der Executionsgebühren, oder andern Sporteln erhalten, zu dem beſtimmten Gebrauch nicht anwenden, ſoll er caſſirt werden. Im Fall er aber ſogar die Partheyen überreden ſollte, als ob hier und dort Geſchenke an Juſtiz-Bediente auszutheilen wären, ſoll er auf ewig zur Karre gebracht werden.

Uebrigens wollen Seine Königl. Majeſt. denen Advocaten nicht verbieten nach Endigung des Proceſſes, und wann nichts mehr zu thun übrig iſt, von denen Partheyen, welchen ſie treu und redlich gedienet, ein freywilliges Geſchenk zu nehmen; Sie müſſen aber ſolches bey Vermeidung der in dem Codice Fridericiano daraufgeſetzten ſchweren Strafe, weder directe noch per indirectum fordern, am wenigſten ſich dergleichen vor und nach Endigung des Proceſſes verſprechen laſſen, allermaßen die Parthey, wann ſie auch ultro ſol-

ches

ches verſprochen, nicht daran gebunden, und der Advocat caſſiret werden ſoll.

§. 54. Damit nun Seine Königl. Majeſt. deſto mehr und zuverläßiger verſichert ſeyn mögen, daß, und welchergeſtalt ſowohl die Untergerichte ſelbſt, als die Advocaten dieſe Inſtruction und Verordnung gehörig befolgen, und in Erfüllung bringen, ſo ſoll nicht nur die Regierung, und ſo viel es die übrige Arbeit zuläſſet, der Präſident ſelbſt alle drey Jahre in denen Ferien, die ſämtliche Untergerichte, ſo viel deren Reſſort betrift, viſitiren, und ſolches vorher von denen Kanzlen bekannt machen laſſen: Zu dem Ende auch dem Viſitatori von der Kriegs- und Domainen-Cammer freyer Vorſpann gegeben werden, ſondern es ſoll auch die Kriegs- und Domainen Cammer, da derſelben vermöge Juſtizreglements vom 19ten Jan. 1749. §. 12. ausdrücklich eingebunden iſt, auf alle zu deren Reſſort gehörige Untergerichte ein wachſames Auge zu haben, damit in denen Aemtern, welche die Juſtiz adminiſtriren, die Hypothekenbücher richtig geführet, die Depoſitengelder ſicher verwahret, denen Vormundſchaften treulich vorgeſtanden, einem jeden prompte und wahre Juſtiz adminiſtriret, weder in Strafen noch Sportuln excediret, und alle Jahre eine Proceß-Tabelle angefertiget und gehörigen Ort eingeſandt werden, gleichergeſtalt durch den juſtitiarium cameræ alle drey Jahre, und ſo oft es deſſen übri-

ge

ge Geſchäfte zulaſſen, und die Nothwendigkeit erfordert, die Gerichtsſtuben in denen Aemtern und deren Juſtizpflege, nach vorſtehender Diſpoſition des Juſtizreglements genau viſitiren, und dabey beſonders unterſuchen laſſen, ob, und welchergeſtalt, die Aemter alle das Intereſſe publicum et politicum, auch die Königliche Amtsintraden und Gerechtſame betreffende Angelegenheiten gehörig reſpiciret und wahrgenommen haben: bey welcher Gelegenheit dann auch die Regiſtraturen und Sportulregiſter genau zu revidiren, und alle diejenige Vorſchriften zu befolgen ſind, welche dieſerhalb der Krieges- und Domainencammer per Reſcriptum vom 20ten Nov. 1764. ertheilet worden.

§. 55. Gleichwie endlich unter dem Namen derer Untergerichte und Unterrichter des Fürſtenthums Minden, und der Grafſchaft Ravenſperg nicht allein die Königlichen Beamten, ſo die Jurisdiction in denen Aemtern adminiſtriren, ſondern auch die Juſtizbedienten derer von Adel und anderer mit Jurisdiction verſehenen Corporum, nicht minder auch das Amt Tecklenburg und das Deputations- und Holzungsgericht zu Lingen, ſo viel ſolches wegen letzterer beyden mit Aufrechthaltung ihrer beſondern Verfaſſungen und Vorſchriften vorſtehend im §. 3. normiret worden, mit begriffen ſind; So haben auch alle dieſe Judicia

dicia, nebſt denen bey ſelbigen recipirten Advocaten nach dieſer Ordnung und Inſtruction ſich auf das genaueſte zu achten, beſonders auch die Untergerichte im Fürſtenthum Minden, und der Grafſchaft Ravenſperg, in denen Städten und auf dem platten Lande, ſowohl in Civilibus als Criminalibus die Sportulordnung vom 20ten Aug. 1754. das Amt Tecklenburg die beſondere Tecklenburgiſche Sportulordnung vom 8ten May 1766. und das Lingenſche Holzungsgerichte, die der jüngſthin emanirten neurevidirten Holzungs-Inſtruction angehengte Sportul-Taxe, das Lingenſche Deputationsgericht aber die mit Adhibirung der alten Orangiſchen Sportul-Ordonance neurevidirte und dieſer Inſtruction mit angehängte Sportulordnung auf das unverbrüchlichſte zu befolgen, und bey Vermeidung der vorhin gegen das verbottene Sportuliren, geordneten Strafen, und dem Befinden nach, bey noch ſchärferer Ahndung ſich nicht zu unterſtehen, ein mehreres, als was ihnen darinn vermacht, von denen litigirenden Partheyen zu fordern und zu nehmen, oder auch denen Advocaten paßiren zu laſſen.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Maieſtät höchſt eigenhändigen Unterſchrift, und beygedrucktem Königl. Inſiegel.

So

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 23. März 1768.

Friderich,

(L. S.)

von Jariges. v. Hagen.

Anlage Lit. A.

An die Mindenſche Regierung.

Die von S. K. M. in Preuſſen, Unſerem allergnädigſten Herrn, zu Entſcheidung derer Streitigkeiten, zwiſchen denen Regierungen und denen Cammern allerhöchſt verordnete Immediat-Commiſſion hat wegen der bey der Mindenſchen Regierung und Cammer wegen der Amts-Juſtitiarien obwaltenden Streitigkeiten folgendes *Concluſum* abgefaſſet: daß, da die wegen der Examination und Verpflichtung der Amtsjuſtitiarien im Mindiſchen und Ravenſpergiſchen bisher ergangenen Verordnungen in einigen Puncten von einander unterſchieden geweſen, ünd daher die Intention des Concluſi vom 16. Nov. 1756. dahin gegangen, ein Mittel zu treffen, die bis-heri-

herigen Colliſionen deswegen aufzuheben, dieſer Entzweck aber auch hierdurch noch nicht erreichet werden können, da die Mindenſche Krieges- und Domainen-Cammer auch hinwieder reſpective unterm 20. Junii und 11. Dec. pr. neue Vorſtellung gethan, die Sache nunmehr dahin gerichtet werde.

1) Daß die Amtleute, welche nicht ſelbſt ſtudiret, oder ſich dem *Examini* nicht unterwerfen wollen, folglich auch die Juſtiz in den Aemtern ſelbſt nicht adminiſtriren dürfen, der Regierung geſchickte *Juſtitiarios ad examinandum* zu präſentiren ſchuldig, wie ſolches in der Mindenſchen und Ravenſpergiſchen Untergerichts-Ordnung §. 2. und 3. verordnet werden.

2) Daß hierauf das *Examen* dieſer vorgeſchlagenen Juſtitiarien von der Regierung und Cammer dergeſtalt *conjunctim* zu verrichten ſey, daß die Regierung denenſelben *acta* zur Probe-Relation zutheile, hiernächſt *acta cum relatione* durch ein Schreiben an die Kriegs- und Domainen-Cammer dem Cammer-Juſtitiario communicire, und ihm zugleich Terminum bekannt mache, wann das Examen vor ſich gehen ſolle, in welchem der Cammer-Juſtitiarius ſich bey der Regierung einzufinden, und das Examen mit zu verrichten habe, wie ſolches der Untergerichts-Ordnung vom 20. Aug. 1754. gemäß iſt.

3) Daß

3) Daß hierauf, wenn der examinirte Amts-Juſtitiarus von der Regierung und Cammer tüchtig befunden, und von beyden ſolches dem Amtmann bekannt gemacht worden, der Departements-Rath die Verpflichtung *in loco* in dem Amte verrichten, und die Cammer der Regierung ſo fort davon Nachricht geben, der Amtmann aber ſolches denen unter des Amts Jurisdiction gehörigen Perſonen bekannt mache, als welches dem Sinn eben der allegirten Declaration vom 20. Aug. 1754. ſo hierunter als *Lex poſterior* dem Concluſo vom 10. März 1753. derogiret, conform iſt. Wornach ſich demnach die Regierung ſo wohl als die Cammer zu Minden hinkünftig zu achten hat. Berlin, den 5. Jul. 1760.

Vigore Commiſſionis.

von Hagen. Kruſemarck. von Fürſt. Uhdem. Germershauſen.

Anlage Lit. B.

Sportul-Ordnung für das Lingenſche Deputations-Gericht.

	fl.	St.
1) Für Aufnehmung der Klage *ad protocollum cum Decreto Citationis.*		
Dem Deputato.		8
- *Secretario incl.* Copialien.		8
2) Wann die Klage ſchriftlich übergeben wird, und		
a) Die Sachen über 100 fl. betragen:		
Dem Deputato	1	
Dem Secretario.		10
b) Die Sachen unter 100 fl. betragen:		
Dem Deputato		10
Dem *Secretario incl.* Copialien.		10
Dem Nuntio oder Pedellen für eine mündliche Citation.		
a) In denen Städten		5
b) Auf dem Lande, für eine jede Meile, ſo er weiter gehet		10
3) Für ein *Mandatum de ſolvendo cum eventuali termino* ein für allemal		
- - *Inhibitorium.*		
- - *Relaxatorium.*		
- - Sequeſtrations-Decret.		
- - Taxations-Decret.		10

Dem

	fl.	Kr
Dem Deputato		10
- *Secretario incl.* Copialien.		8
Imgleichen *requiſitoriales.*		
Dem Deputato.		10
- *Secretario incl.* Copialien.		8
4) *Pro Decreto* auf ein jedwedes Memorial in Sachen, worinn nicht *in tramite juris* verfahren wird.		
Dem Deputato		8
Dem Secretario *pro Extenſione*		4
und Copialien nach der unten vorkommenden Taxe.		
5) *Pro Decreto* auf eine Exceptions-Replic- und Duplic-Schrift.		
Dem Deputato		8
Dem Secretario.		4
und Copialien nach der unten vorkommenden Taxe.		
6) Für ein mündliches Verhör, wordurch die Sachen *ad definitivam* inſtruiret werden.		
Dem Deputato		12
Dem Secretario		9
Dem Nuntio oder Pedellen für das Rufen		3
7) *Pro ſententia interlocutoria* auf ein mündliches Verhör.		

	fl.	St
a) In Sachen, ſo unter 100 fl. betragen: von jedem Theil dem Deputato		9
und		
b) In Sachen ſo über 100 fl. be-betragen: Demſelben von jedem Theil	1	
8) Wann definitive erkannt wird:		
a) In Sache welche 100 fl. und drunter betragen: Dem Deputato von jedem Theil	1	
b) In Sachen, ſo 100 fl. und drüber betragen: Demſelben von jedem Theil	2	
9) Wann eine Sache Wichtigkeit oder Weitläuftigkeit halber zum Verfahren *loco oralis* oder *in ſcriptis* verwieſen wird, wird *pro protocollo & Decreto* bezahlt, wie *ſub nro.* 1.		
Pro ſententia definitiva auf ein ſolches verfahren:		
a) In Sachen ſo weniger als 100 fl. betragen, jeder Theil	1	10
b) So über 100 fl. betragen, jeder Theil	3	
Wann in dergleichen Verfahren interloquirt wird, jeder Theil	1	

	fl.	St.
10) *Pro Decreto Communicationis appellationis*		
Dem Deputato		8
- *Secretario pro Extenſione*		6
und Copialien nach der unten folgenden Taxe.		
11) Für Abnehmung eines Eides und deſſen Protocollirung.		
Dem Deputato		8
- Secretario		8
Nuntio oder Pedellen		4
12) Für Abhörung eines Zeugen, ſamt deſſen Beeidigung.		
a) bis 50 Artikel, und ſo viel *Interrogatoria excl.* der General-Frageſtücken|		
Dem Deputato		10
Secretario		8
b) Ueber 50 Artikel von jedem Zeugen		
Dem Deputato	1	10
Secretario	1	
Wann ein Zeuge Krankheits halber		
a) auſſerhalb Lingen abgehöret wird, paſſiren		
Dem Deputato Diäten	3	
Secretario	2	
Nebſt freyer Fuhre		

	fl.	St.
b) In der Stadt.		
Dem Deputato	2	
Secretario.	1	
13) Für Verfertigung des Rotuli jeder Bogen.		5
14) Für ſummariſche Abhörung eines Zeugen		
Dem Deputato		8
Secretario		4
Nuntio oder Pedellen		2
15) Für Einnehmung eines Augenſcheins		
a) Auſſerhalb der Stadt		
Dem Deputato täglich	3	
Secretario	2	
Pedellen		12
b) In der Stadt Lingen		
Dem Deputato	2	
Secretario	1	
Pedellen		8
16) *Pro Edictalibus*, wann ein Eigenbehöriger ſeine Creditores durch 3 beſondere *proclamata cum triplici termino ad profidendum & liquidandum* citiren laſſen.		
Dem Deputato	2	
Secretario für dieſe drey *Proclamata* zu concipiren überhaupt	1	

	fl.	St.
17) An die Beamte *pro triplici publicatione.*	1	
Pro Nuntio.		5
18) *Pro Citatione Creditorum* zum Aufſchlag.		
Dem Deputato		12
Secretario		12
19) Für Abhandlung eines Aufſchlags und für das Liquidations-Protocoll.		
Dem Deputato	2	
Secretario	1	
Pedellen oder Nuntio		6
20) Für Verfertigung eines Prädial-Contracts		
Dem Deputato	2	
Secretario	1	
Pedellen oder Nuntio		6
21) Für jede Schuldpoſt zu annotiren, Dem Secretario		3
22) *Pro Expeditione* eines Urtheils oder Beſcheides *in forma probante*		
Dem Secretario		12
23) Für ein Aeuſſerungs-Urtheil, wobey zugleich *ratione* des conſentirten und privilegirten Glaubigers *ſuper prioritate* erkannt wird.		
a) Wenn weniger als 10 dergleichen Creditores liquidirt haben, 3 bis	4	

	fl.	St.
b) Wann mehrere Creditores liquidiret haben, wird für jeden mehr angeſetzet		8
24) *Pro ſubhaſtatione* der Kornfrüchten, oder für einen ſogenannten Sommer-Aufſchlag.		
Dem Deputato	2	
Secretario	1	
Pedellen für das Abrufen		6
25) *Pro Inrotulatione*		
Dem Secretario	1	
26) *Pro Confectione ſerici Actorum*		6
27) Für Einpackung und Transmiſſion der Acten, demſelben		12
28) *Pro relatione ex actis, ad mandatum ſuperioris*, oder wenn Acta avociret, und eingeſandt werden		
Dem Deputato	2	
Secretario		12
Wann die Sache wichtig iſt, ganze Predia afficiret, oder über 200 fl. beträget		
Dem Deputato	3	
Secretario.	1	
29) Für ein Decret auf die Ehe-Notal Königl. Eigenbehörigen.		
Dem Deputato	1	
Secretario.		6

30) Für

	fl.	St.
30) Für Eintragung einer conſentirten Schuld in das Grund⸗ und Conſens⸗Buch.		
a) Wann die Summe über 100 fl. Dem Secretario.		6
b) Wann die Summe unter und und bis 100 fl. Demſelben		4
31) Für einen Schein aus dem Grund⸗Conſensbuch		
Dem Deputato		8
⸗ Secretario.		4
32) Für Löſchung einer Schuld, in dem Grund⸗und Conſensbuch		
Dem *Secretario*		4
33) Wann ein Vergleich oder anderer Contract geſchloſſen wird, und das *Objectum* beträget		
a) 100 fl. und drunter		
Dem *Deputato*	1	5
Secretario pro Expeditione.		12
b) 100 fl. und drüber.		
Dem Deputato	2	10
Secretario pro expeditione.	1	5
Nuncio oder Pedellen.		5
34) Für ein Requiſitions⸗Schreiben an fremde *Judicia.*		
Dem *Deputato*	1	
Secretario pro Extenſione & Copia.		12

Co⸗

Copial-Gebühren, welche in dem Deputationsgerichte bezahlet werden.	fl.	St.
1) Für ein jedes Mundum, es ſey eine Verordnung, Beſcheid, Sentenz, oder Reſolution, ſie ſey offen oder verſchloſſen.		3
2) Für Abſchriften der Memorialien, und dabey befindlichen Beylagen, bey Abgüterung eigenbehöriger Kinder; Ingleichem der Inventarien, und Zeugen-Verhör, pro Bogen.		3
3) Für die Abſchrift der Satzſchriften pro Bogen.		3
Gebühren des Nuntii oder Pedellen.		
1) Für ein Memorial, welches *in feriis ob periculum in mora* herumgetragen wird.		5
2) Wann ein Arreſt mündlich angelegt wird.		5

3)

	fl.	St.
3) Für die Aufwartung bey Commiſſionen, wann gleich die Commißion viele Tage währet, von jedem Theil.		10

Dem Landrenntmeiſter oder repräſentirenden Gutsherrn verbleiben diejenige *Emolumenta* und Gebühren, ſo demſelben in deſſen beſondern Inſtruction und Beſtallung verſchrieben ſind.

Nicht minder werden auch S. K. M. nach wie vor die Etatsmäßige gerichts- und gutsherrliche *Emolumenta* berechnet.

Signatum. Berlin, den 23. März 1768.

Friederich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Hagen.

* * *

Anlage

Anlage. Lit. C.

Regiſtratur-Reglement für die Königliche Juſtiz-Aemter, in denen Provinzien Minden, Ravensberg, Tecklenburg, und Lingen.

dd. Berlin, den 23. März 1768.

Nachdem Seine Königl. Majeſt. in Preuſſen, unſer allergnädigſter Herr, gut gefunden, daß unterm 11ten April 1759. im Fürſtenthum Halberſtadt und der Grafſchaft Hohenſtein emanirte Regiſtratur-Reglement für die daſige Königliche Aemter in Abſicht der Einrichtung und Ordnung der Regiſtraturen, auch für die Aemter in dem Fürſtenthum Minden, und denen Grafſchaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen zur Richtſchnur zu beſtimmen; ſo wird hierdurch feſtgeſetzet, und ſoll

1) jede Regiſtratur in fünf beſondern *Repoſitoriis* beſtehen, und jedes *Repoſitorium* auch ein beſonderes und vollſtändiges *Repertorium* oder Regiſter und Nachweiſung haben, welchergeſtalt das eine und das andere, ſo verlanget wird, leicht gefunden werden kann.

2) Das erſte Repoſitorium enthält Domanialia: Nehmlich alles und jedes, was das Amt an und vor ſich ſelbſt, deſſen Fundation, Acquiſition, Pertinentien, Grenzen, Rechte und Gerechtigkeiten, Einkünfte, Verbeſſerungen, Adminiſtration, Verpachtung, Berechnung, und dergleichen betrift.

3) Inſonderheit müſſen hierinn die Hauptdocumenta zu befinden ſeyn, als die Kauf- Permutations- und andere Contracte, Verträge, die über bezogene Grenzen des Amts aufgenommene Inſtrumenta, dabey abgehaltene Grenz- und andere Commiſſions-Receſſe, das Erbregiſter, Zinnß- Zehend-Wieſen, und Dienſtregiſter, inngleichem das, von dem jährlichen Canone derer Lehn- und Erbzinnßgüther, und überhaupt, was an *Domainen-Præſtationibus* an das Amt muß entrichtet werden, mithin das ſogenannte Präſtations- oder Hebe-Regiſter, die Contracte der Beamten, auch Sublocations- Contracte jährlich Arrende- Rechnung, Protocolla über angenommene neue Unterthanen, Land- und Garten-Anſchläge und Nachrichten, wo und wie etwann eine Verbeſſerung zu machen, wie nicht weniger diejenige Proceßacta, nach welchen das Amt mit denen Benachbarten ſonſten in Diſput gerathen. Und ob gleich

4)

4) Die Aemter-Proceſſe nicht immediate durch die Beamte, ſondern *per fiſcalem* beytreiben, und deshalb die Beſcheide nicht wider den Beamten, ſondern *contra fiſcalem* in Vertretung des Amts ausgefertiget werden müſſen; So haben jene doch *fiſcalem*, von allem, ſo zur Sache gehörig, hinlänglich zu inſtruiren, bey denen Proceſſen mit zu vigiliren, des Endes von Zeit zu Zeit, wie weit es damit gekommen, und woran es etwa fehle, ſich zu erkundigen, und dahin zu ſorgen, daß, wenn die Sache abgethan, ihnen von dem Fiſcali die ſämtlichen Acta, gegen Schein zur Regiſtratur abgegeben und eingeliefert werden mögen.

5) Damit aber bey Veränderung der Beamten nicht zu befürchten, daß ein oder anderes Hauptdocument verderben, oder gar abhanden gebracht werden könne; ſo ſollen nach und nach vidimirte Copeyen gemacht, und wie ſolches geſchiehet, die *Originalia* von dieſen Documenten zu deſto ſicherer Verwahrung an die Mindenſche Kriegs- und Domainen-Cammerregiſtratur eingeſandt werden. Und weilen

6) In dieſem *Repoſitorio* mehrentheils *Originalia* und andere glaubhafte Urkunden ſind; Alſo muß darauf beſonders von dem Beamten gute Obacht genommen, und deshalb ſolche in einem verſchloſſenen Acten-Schranke verwahret, wer-

werden, worzu der Beamte den Schlüſſel hat; den er aber dem Juſtitiario, wann er darinn etwas nachzuſehen, nöthig findet, zu dieſem Behuf extradiren muß.

7) Das zweyte Repoſitorium betrift Publica, was auf ergangene Königl. Edicta oder Reſcripta, im Amte geordnet, veranlaſſet, und zur wirklichen Execution, oder nicht gebracht worden.

8) Solchemnach müſſen Beamte alle und jede Edicta, Reſcripta, und Verordnungen ſofort, als ſie eingekommen, präſentiren, wohl verwahren, von jedem, es wäre dann eine Declaration Limitation, Renovation, oder gänzliche Wiederaufhebung, als welche bey dem Hauptedict verbleiben müſſen, und alſo über eine jede Special-Materie, ein beſonderes Convolut, mittelſt kurzer Rubrike formiren, das Protocoll, welchergeſtalt daſſelbe im Amte publiciret, hinzufügen, und ſolchergeſtalt mit allen denjenigen, was darauf weiter an Berichten, Gegen-Berichte und Execution deſſelben erfolget, oder auch, wann daſſelbe von Zeit zu Zeit zu wiederholen, welchergeſtalt ſolchen ein Genüge geſchehen, continuiren, damit Acta jederzeit complet, und Beamter, wann wegen Beobachtung deſſelben ein Zweifel vorfiele, ſich damit zu juſtifici-

ficiren, im Stande ſeyn möge; wobey denen Beamten auf das nachdrücklichſte, und bey Vermeidung ohnfehlbarer Ahndung injungiret wird, keine Materien von verſchiedenen Edicten mit einander zu confundiren, ſondern alles wohl und vernünftig, in beſondere convolute zu ſepariren.

9) Abſonderlich haben Beamte von allen ihren Berichten, in publiquen Sachen, ſie mögen erfordert oder ex Officio abgelaſſen ſeyn, die Concepte *ad regiſtraturam*, und zwar zu denen eigentlichen Actis, wohin ſie gehören, zu bringen, auch darunter allemahl zu notiren, *quo die* und mit welcher Gelegenheit daſſelbe abgegangen, damit, falls ſolcher gehörigen Orts nicht eingelaufen, oder verlohren ſeyn ſollte, das Nöthige aus der Amtsregiſtratur könne genommen werden, welches dann, ſo wie bey den Publicis, auch eben alſo bey den übrigen Claſſen und Repoſitoriis in dieſer Maſſe zu halten.

10) Auch gehören hieher die Weichbilder- Dorf- Bauer-Hirten, Schäfer-Geſinde, und alle andere die Communen angehende Ordnungen, ſo von Alters eingeführet, oder ferner einzuführen dienlich erachtet werden, welche insgeſamt denen Unterthanen wohl einzuſchärfen, und darüber mit Nachdruck genau zu halten, zu dem Ende alljährlich

lich der Gemeinde vorzuleſen ſind, damit keiner mit der *Ignorance* ſich entſchuldigen könne; Wie dann dieſes *ad Protocollum*, ſo dabey zu legen, genommen, und zugleich *Præſentes* notirt werden müſſen; wobey auch die *Protocolla* von Beſtellung und Beeidigung derer Schulzen, Amtsrichter und geſchwornen Vorſteher geleget, und verwahret werden müſſen.

In dieſer Regiſtratur ſind ferner zu legen, die Gemeinde- Dorf- und Feuer-Caſſen-Rechnung, und das bey deren jährlichen Abnahme *in præſentia* des Beamten abgehaltene Protocollum nebſt den Beylagen, wie dann auch in dieſes Repoſitorium alle übrige Generalia von March- Militar- Plantagen- Salz-Salpeter, Wegenbeſſerungs- und andere dergleichen Sachen gehören; als welches ein vernünftiger Beamter und Juſtitiarius von ſelbſt pflichtmäßig zu beurtheilen wiſſen wird.

11.) In das **dritte** Repoſitorium gehören *Eccleſiaſtica*; worinnen zu verwahren, die Kirchen-Matricul, Präſentations- Introductions-Schreiben, Vocationes der Pfarrer, Küſter, und Schulbedienten, Beſtellung derer Kirchen-Vorſteher, Deſignation derer Kirchenſtühle, Specification was in denen Kirchen-Collecten eingekommen, und die bey deren Einſendung erſtattete Be-

Berichte, Protocolla wegen abgenommener Kirchen-Rechnungen, verrichteter Licitationen, und überhaupt was zu Beſorg- und Beſtreitung des *Juris patronatus* nöthig, oder *occaſione* deſſelben vorgefallen iſt.

12.) So viel nun Pfarren oder Filiale bey dem Amte vorhanden, ſo viel müſſen auch beſondere *Faſcicul cum rubrica* verfertiget, und was zu einer jeden gehöret, unter Vorſetzung einer ausführlichen Deſignation nach und nach eingetragen, und verwahret werden.

13.) Das vierte Repoſitorium, *Civilia* und *Proceſſualia* angehend. Solches beſtehet in gerichtlichen Actis, wenn das Amt um Juſtiz imploriret, oder ſonſten von Amts wegen etwas aufgenommen, und expedirt worden, worunter auch Acta, wann in Civilſachen incidenter auf Strafe erkannt worden, gehören.

Das Repoſitorium und Repertorium muß nach dem Alphabet dirigiret, und der Name des Klägers bey dem Repertorio genommen, dabey das Jahr, auch da der Proceß ſeinen Anfang genommen, bemerket, und nach ſolchen in dem Repoſitorio eine jede Sache in ein beſonderes oben mit dem gehörigen Lettre verzeichnetes Fach geleget werden.

14.) Vor-

14.) Vornemlich kommt es hierbey auf das Gerichts-Protocoll an, welches in einem eingebundenen ſogenannten Protocoll-Buche beſtehen, und darinn Beamter ſelbſt, oder ein verpflichteter Amts-Juſtitiarius oder Actuarius, alle gerichtliche Handlungen, welche ſogleich per Decretum können abgethan werden, niedergeſchrieben, und ſolches mit einem beſondern Regiſter verſehen, auch, wenn die Sache etwa hernach weitläufiger werden, oder zum Proceß gedeyen ſollte, Copiam des erſtern Protolli *cum Decreto*, denen Actis, wohin es gehöret, beyfügen, und in das gehörige Fach legen, auch denen Partheyen unter deſſen Unterſchrift vor die in der Taxordnung feſtgeſetzte Gebühr auf Verlangen ertheilen muß.

15.) Das **zweyte** oder das eigentliche Amts-Handels-Buch hat Beamter oder Juſtitiarius zu führen, darinn alle Erbverträge, Kauf- Mieth- Permutations- und andere Contracte gehören.

Das **dritte** oder ſogenannte Lagerbuch, darinn alle Obligationes und Hypotheque Verſchreibungen; und das **vierte**, worinn die erkannten Strafen eingetragen und verzeichnet ſind, als in welches Straf-Regiſter kürzlich notirt werden muß, a) in welcher Sache die Strafe entweder comminiret, oder b) dictiret, c) die Sentenz oder Decret, in welchem ſolche erkannt, und d) ob ſolche bezahlet, oder e) noch reſtiret.

 16.) Fer-

16.) Ferner lieget Beamten ob, in einem verſchloſſenen Behåltnuß die beym Amte niedergelegte Teſtamente, *Diſpoſitiones*, *Donationes inter vivos*, *vel mortis cauſa*, mit einer deutlichen Regiſtratur, wer, und wenn ſolche deponiret, und hiernåchſt publiciret worden, abſonderlich wohl zu verwahren. Auch muß derſelbe

17.) Einen beſondern wohlverwahrten Kaſten haben, worinnen er die Depoſiten=Gelder beyleget, und darůber ein umſtåndliches Verzeichnuß wann, von wem, wider wen, und wie viel, auch was fůr Můnz=Sorten jedesmal deponiret, ingleichem welchergeſtalt ſolche Gegenquittung ſo dabey zu legen, wieder ausgezahlet worden, jederzeit vorweiſen kånne. Uebrigens haben Beamter und Juſtitiarius nach denen Kåniglichen Depoſiten=Edictis vom 17. May 1719. 29. Nov. 1727. und 4. Aug. 1750. bey der darinn comminirten Strafe auf das genaueſte ſich zu achten. Nicht weniger iſt nåthig

18.) Daß der Juſtitiarius über die beſtellte Curatelen und Vormundſchaften eine eigene Notiz conſcribire; und dieſes wůrde das **fůnfte**, oder Vormundſchafts=Buch ſeyn, ſo er halten, und worinn er notiren muß: wem dergleichen aufgetragen, und wann ſolches geſchehen; auſſer dieſen aber ſind beſondere Acta darůber zu halten, wie die Vormundſchafts=Rechnungen, nach

Vorſchrift der Vormundſchafts- und Pupillen-Ordnungen von Jahren zu Jahren abgenommen, und der Beſtand ſicher ausgethan und untergebracht ſey.

19.) Uebrigens muß über jeden Proceß ein beſonderes *Volumen Actorum cum rubricis* conſtituiret, ſolches geheftet, foliiret, und demſelben ein eigener Rotulus vorhergeſetzet werden.

20.) Weilen auch mit der Zeit dieſes Repoſitorium dergeſtalt anwachſen könnte, daß die Acta darinnen und in denen Fächern keinen Platz übrig behielten, und dann die Proceſſe wenigſtens binnen Jahr und Tag zu Ende müſſen gebracht ſeyn; als ſind alle zwey oder drey Jahre die abgethane Proceß-Acta aus dieſem Repoſitorio zu nehmen, und in ein anders von geendigten zu legen, auch ſolches, und daß die Proceſſe zu Ende, in dem Repertorio mit wenigen zu notiren.

21.) Endlich das **fünfte** Repoſitorium. *Criminalia* anlangend, was nemlich vor Inquiſitions-Proceſſe bey dem Amte vorgefallen; wobey zu obſerviren, daß Beamter und Juſtitiarius, wann dergleichen einem fiſcaliſchen Bedienten zur Direction ſollte aufgetragen werden, ſich dabey auf eben die Weiſe, als vorhin bey denen Aemter-Proceſſen-Auflage geſchehen, zu verhalten habe. Und damit die hierunter intendirte richtige Regi-

ſtratur und gute Ordnung um ſo eher den baldigen Effect erreiche, hat Juſtitiarius über alle und jede Verbrechen, weshalb von dem Amte *ex officio* inquirirt wird, und wegen eines jeden Inquiſiten, ein beſonderes *Volumen* zu verfertigen.

Ferner, wenn in Inquiſitions-Sachen Berichte, Subſidial-Schreiben und dergleichen abgehen, auf das Concept, auch wann Acta zum Spruch verſandt werden und wieder zurück gekommen, fleißig und ſorgfältig zu notiren, und dardurch bey ohngebührlichen Aufenthalt der Sachen ſich hinlänglich juſtificiren zu können, wann und wie die Strafen executiret ſeye. Sollte Beamter die Acta, entweder, daß der Juſtitiarius nicht im Amte wohnhaft, oder auch zu Anfertigung der Defenſion, einem recipirten Advocato verabfolgen laſſen müſſen; ſo hat er jedesmal einen Schein von demſelben mit Benennung der Sache, auch derer Voluminum und Foliorum zu erfordern, und ſolchen in dasjenige Fach, woraus die Acta genommen, verwahrlich niederzulegen, auch überhaupt alle und jede Sachen: welche aus der Amts-Regiſtratur erfordert werden, in ein beſonders Journal einzutragen, und dabey den Namen desjenigen, welcher ſolche empfangen, imgleichen den Tag, wann ſolches geſchehen anzumerken, ſonſten aber etwas davon für ſich, und ohne ſeiner Vorgeſetzten Vorwiſſen und Bewilligung wider die Gebühren weder zu communiciren, noch jemand

mand, dem es zu wiſſen nicht zukommt, zu ver- offenbaren.

22.) So bald ein Inquiſitions-Proceß ge- endiget, und die Strafe an dem Inquiſiten voll- zogen, ſo muß, wenn ſelbiger nichts im Vermö- gen hat, und alſo Koſten dieſerhalb aus königli- cher Caſſe nachgeſuchet werden müſſen, ſothane Rechnung der Azungs-Koſten und anderer baaren Auslagen, ſofort adjuſtiret, ſolche durch richtige Belege gehörig juſtificiret, und die Rechnung ſamt den Actis und Belegen, an die Krieges- und Domainen-Cammer eingeſandt werden.

23.) Sollen Beamte, und insbeſondere der Juſtitiarius und Actuarius ungeſäumt daran ſeyn, und ihre Amts-Regiſtratur auf obbemeldeten Fuß in völligen Stand bringen, auch, wie ſolches ge- ſchehen, mittelſt copeylicher Einſendung des dar- über gefertigten Repertorii, längſtens *à die pu- blicationis* binnen 6 Monaten bey 10 Rthlr. Strafe ohnfehlbar berichten, widrigenfalls und in Ermanglung erheblicher und beſchleunigter Ent- ſchuldigung; ſoll die verwirkte Strafe fiſcaliter beygetrieben werden.

Die hierzu benöthigte und etwa noch fehlende Repoſitoria, Depoſiten-Kaſten, und was dar- zu an Schlöſſer-Arbeit erfordert wird, wo nem- lich ſolcher noch nicht vorhanden, hat Beamter *ex fructibus jurisdictionis* zu nehmen, und den

Anſchlag davon nebſt dem Verding an die Krieges- und Domainen-Cammer einzuſenden.

24.) So oft auch das Amt abgenommen, und einem andern übergeben wird; ſo muß abgehender Beamte die Amts-Regiſtratur zugleich nach dieſem Reglement, und dem davon angefertigten, auch jederzeit in guter Ordnung zu unterhaltenden Repertorio richtig überliefern, und hat Commiſſio, oder der Departements-Rath, darüber, wie ſolches geſchehen, jederzeit ein beſonderes Protocoll mit abzuhalten.

25) Der anziehende Beamte hingegen, hat ſich daraus von allem hinreichend zu informiren, und dahin zu ſehen, daß dieſelbe durch ihn und den Juſtitiarium von Zeit zu Zeit verbeſſert, und vollſtändig erhalten werden möge; indeſſen aber an den Depoſiten-Geldern bey Vermeidung der darauf geſetzten ſchweren Strafe auf keine Weiſe und unter keinerley Prätext ſich zu vergreifen, noch ein mehrers an Depoſiten-Gebühren zu nehmen, als in den Edictis und nachhero erlaſſenen Verordnungen, welche er ſtricte zu befolgen hat, nachgelaſſen worden. Signatum, Berlin den 23. Martii 1768.

Friderich,
(L. S.)
von Jariges. v. Hagen.

An-

Anlage Lit. D.

Ordnung, wie es bey dem Lingenſchen Deputations-Gerichte mit den Aufſchlägen gehalten werden ſoll.

dd. Berlin, den 23. März 1768.

Nachdeme zur Conſervation derer unter der Juriſdiction des Deputations-Gerichts zu Lingen ſtehenden königlichen Eigenbehörigen und derſelben Prädiorum, wenn ſolche durch Unglücksfälle, oder durch Nachläßigkeit und Liederlichkeit der Vorfahren in ſo tiefe Schulden gerathen, daß die Landes- und Guthsherrliche Präſtanda davon nicht füglich mehr erfolgen, noch Creditores zu ihren Forderungen gelangen können, bishero der in der Obſervanz und gerichtlichen Praxi des Deputations-Gerichts zu Lingen gegründete *modus procedendi* eingeführet und beybehalten worden, daß ſowohl die Landes- als Guthsherrliche Präſtanda nicht weniger die Forderungen der conſentirten und unconſentirten Glaubiger, durch die ſogenannten Aufſchläge dergeſtalt abgefunden, daß nach Befriedigung der erſteren und Abzug der jedesmaligen Gerichts-Koſten die letzte, nemlich die unconſentirte Gläubiger aus dem übrigge-

gebliebenen Aufſchlags-Gelde in der Art befriediget werden, daß derjenige, welcher nach Verhältnuß ſeiner Forderung am meiſten nachgelaſſen, zuerſt aus dem Ueberſchuß ſeine Bezahlung erhalten; S. K. M. aber für Dero getreue Unterthanen dienſam erachten, daß dieſer in der Obſervanz beruhende *modus procedendi* zur Vorbeugung aller willkührlichen Behandlung, in eine ſchriftliche Verordnung gefaſſet, und öffentlich durch den Druck bekannt gemachet, dem muthwilligen Schuldenmachen Dero Eigenbehörigen aber auch Ziel und Maaß geſetzet werde; als ordnen und befehlen allerhöchſt Dieſelben, daß

1.) Keinem Dero Eigenbehörigen in der Grafſchaft Lingen, welcher entweder ſelbſt muthwillig Schulden machet, oder die von ſeinem Vorfahren contrahirte Schulden durch eigenen Fleiß und gute Haushaltung nicht zu vermeiden ſuchet, ſondern wohl gar ſelbſten vermehret, ohne darzu gegründete Urſachen und den Conſens der Krieges- und Domainen-Cammer *Cauſa cognita*, erlanget zu haben, zum Beneficio des Aufſchlags gelaſſen, ſondern gegen denſelben mit der in dem Weſtphäliſchen Eigenthums-Rechte üblichen und beſonders in der Minden- Ravenſpergiſchen Eigenthums-Ordnung de 1741. den 26. Nov. Cap. XVI. verordneten Abäuſſerung und Entſetzung des Colonats verfahren werden ſolle. Dafern aber

2.) Ein

2.) Ein Eigenbehöriger durch allerley Zufälle, und ohne ſeine eigene Nachläßigkeit oder üble Wirthſchaft dergeſtalt in Schulden geräth, daß er S. K. M. die Landes- und Guthsherrliche Präſtanda, denen Gläubigern die Zinſen, und noch weniger die Haupt-Schulden abführen könne; ſo laſſen S. K. M. es ferner dabey bewenden, daß einem ſolchen Schuldner, mit Einwilligung der Creditorum, ein Moratorium in Anſehung der Privat-Schulden auch derer zu bezahlenden Zinſen, angedeihe, jedoch mit dem ausdrücklichen Befehl, daß die Landes- und Guthsherrliche Präſtanda auch andere *onera fundis vel prædio inhærentia* zu denen geſetzten Zeiten prompt abgeführet werden, unter ſolchem *moratorio* keinesweges begriffen ſeyn ſollen. Falls aber Creditores hierinn nicht willigen wollen, ſondern auf ihre Befriedigung beſtehen; So laſſen S. K. M. fortmehr geſchehen, daß das Prädium eines qualificirten eigenbehörigen Schuldners auf einige Jahre *plus Licitanti* verheuret, dem Colono die Wohnung auf demſelben und zum ganz mäßigen Auskommen mit denen Seinigen einige Ländereyen überlaſſen, die jährliche Heuer-Gelder aber um Martini in das Gericht an den repräſentirenden Gutsherrn, wie bishero gebräuchlich, geliefert, und dergeſtalt diſtribuiret werden, daß die Landes- und Guthsherrliche Präſtanda vor allen andern, demnächſt die Zinſen derer Guthsherrlichen, von Dero Mindenſchen Kriegs- und Domainen-

Cam-

Cammer bewilligten Schulden, und was ſodann, nach Abzug derer Gerichts- und ſonſtigen Koſten überſchieſſet, aufgeſchlagen, und demjenigen unbewilligten Creditori zu Theile werde, welcher von ſeinen Forderungen in Verhältnuß gegen andere, am meiſten herab- oder ſchwinden läſſet.

Wann auch auſſer dieſem Modo die Königliche Colonate in der Grafſchaft Lingen von Schulden zu befreyen, bey dem Deputations-Gerichte üblich geweſen iſt, daß jährlich um Jacobi einige Scheffel Saat- Sommer- oder Winterfrucht, *ad Inſtantiam* des obärirten Coloni den Meiſtbietenden verkaufet, oder aufgeſchlagen, und denenjenigen *Creditoribus* überlaſſen und adjudiciret worden, die darauf das Mehreſte von ihren Schuldforderungen nachgelaſſen, dabey aber dem Colono die Berichtigung der Landes- und Guthsherrlichen *Præſtandorum* aus dem übrigen Gewerbe und Einkommen des Prädii obgelegen: So genehmigen S. K. M. ebenfalls, daß es hinführo hierbey ſein Verbleiben behalte; ordnen und wollen jedoch, daß das Deputations-Gericht für die Aufſchläge und Subhaſtation der Kornfrüchte bey Strafe doppelter Erſtattung und Vertheilung derſelben unter die Creditores, keine mehrere Gebühren nehmen, als in der neuen Sportul-Ordnung für daſſelbe ausgeworfen worden.

S.

S. K. M. befehlen demnach der Mindenſchen Krieges- und Domainen-Cammer, auch Lingenſchen Deputations-Gerichte genau auf dieſe Ordnung der Aufſchläge zu halten. Signatum, Berlin den 23. Martii 1768.

Friedrich,

(L. S.)

von Jariges. v. Hagen.

Anlage. Lit. E.

An die Mindenſchen Krieges- und Domainen-Cammer.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc.

Uns hat euer Bericht vom 16ten paſſato, zu vernehmen gegeben, was von Euch wegen derer unter Unſere Eigenbehörigen und Meyerſtätiſchen Unterthanen in dortigen Provinzien einzuführenden Grund- und Hypothequen-Bücher in Vorſchlag gebracht worden. Da nun allerdings denen ſich in denen gemeldeten Angelegenheiten

öf

öfters bis daher ereigneten Inconvenienzien dadurch vorgebeuget werden kan, wann bey einem jeden von Unſern Aemtern ein ordentliches Grund- und Hypothequen-Buch vorhanden, in welchem ſich die auf ein jedes Colonat ertheilte guthsherrliche Schuld-Conſenſa eingetragen finden: So ſind Wir daran allergnädigſt und ſehr zu frieden, daß zum Beſten Unſerer Eigenbehörigen und Meyerſtättiſch freyen, oder eigenen Unterthanen ſolche in demſelben nach dem davon mit beygefügten Schemate eingetragen werden müſſen, einfolglich dergleichen Grund- und Conſens-Bücher in denen Aemtern angefertiget werden, und überhaupt dasjenige Statt finden ſoll, was darunter von Euch in Vorſchlag gebracht worden. Ihr habt ſolchemnach dieſes nützliche Inſtitutum in der vorgeſchlagenen Art *prævia trina Citatione publica* ſämtlichen Intereſſenten, & *prævia taxa legali* völlig zu Stande zu bringen, wovor der Juſtitiarius Eures Collegii repondiren ſoll, und wie ſolches bewerkſtelliget ſey, zu ſeiner Zeit und längſtens in zwey Monaten anhero zu berichten. Sind ꝛc. Berlin, den 2. April. 1765.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

An-

Anlage Lit. F.

Sportul-Ordnung für die Minden- und Ravenſpergiſche Untergerichte in denen Städten und auf dem Lande ſowohl *in Civilibus*, als *Criminalibus*, item für die Untergerichts-Advocaten.

dd. Berlin den 20. Aug. 1754.

	Rthlr.	Ggr.
1.) Für Aufnehmung der Klage *ad Protocollum cum Decreto Citationis*		
Dem Richter		6
Dem Actuario		3
2.) Wann die Klageſchrift übergeben wird, *pro Decreto Citationis* dem Richter		4
Dem Actuario *pro Expeditione*		2
Dem Nuncio *pro Inſinuatione* in den Städten		2
Auf dem Lande, und für jede Meile, ſo er weiter gehen muß		3
3.) für ein ſchriftlich Decret oder Mandat		4
Dem Actuario		2
4.) Wann ein Subſidial-Citation inſinuiret werden ſoll, dem Richter		6
Dem Actuario *pro Expeditione*		3
Dem Nuncio wie vorhin.		

Für

	Rthlr.	Sgr.
Für Anfertigung einer *Citation per requiſitoriales* dem Richter		6
Dem Actuario		3
Dem Nuncio das Meilen-Geld.		
5.) Für ein mündliches Verhör, wobey die Sache inſtruiret, und ein Definitiv-Urthel *cum rationibus decidendi* entweder ſo fort, oder in dem nächſten Gerichtstage publicirt wird, für alles jeder Theil dem Richter		8
Dem Actuario die Helfte.		
Wann interloquirt wird, jeder Theil dem Richter		4
Dem Actuario die Helfte		
Wann der Richter einer ohne Advocaten erſcheinende Parthey-Sache bey dem Verhör *ex officio* inſtruiret		6
6.) Wann eine Sache wegen ihrer Weitläuftigkeit *loco oralis* verwieſen wird, wird *pro Protocollo & Decreto* nichts gegeben, ſondern wann *definitive* erkannt wird, gibt jeder Theil dem Richter		12
Dem Actuario die Helfte.		
Wann interloquirt wird, ein jeder Theil dem Richter		3
Dem Actuario die Helfte.		
7) Wann in wichtigen Sachen ſchriftlich verfahren wird, *pro definitiva* jeder Parthey		12

Dem

	Rth.	Ggr.
Dem Actuario die Hälfte.		
Wann interloquirt wird, jede Parthey		12
Dem *Actuario* die Hälfte.		
8) Bey einem Prioritäts Urtheil muß auf die Menge der Creditorum geſehen werden, wann unter 10 *Creditores pro Sententia & Protocollo* dem Richter		2
Dem Actuario für jeden Creditoren		2
Und *pro Expeditione Sententiæ.*		6
Wann mehrere Creditores liquidiret haben, dem Richter 2 bis	3	
Dem Actario für jeden Creditoren wegen des Protocolli, wie vorhin, und ſodann *pro Expeditione Sententiæ* paſſiret		12
9) Für ein Diſtributions-Urthel ein bis	1	12
10) Für ein Liquidationsurthel in weitläuftigen Berechnungs-Sachen, dem Richter	1	12
Dem Actuario *pro protocollo & Expeditione Sententiæ*, von jeder Parthey		4
11) *Pro Decreto Communicatorio appellationis* zur Nachricht dem Richter		2

	Rth.	Ggr.
Dem Actuario		2
12) Wann ein Vergleich getroffen wird, giebt jede Parthey dem Richter		8
Dem Actuario die Hälfte.		
In wichtigen über 50 Rthlr. importirenden Sachen 16 Ggr. bis	1	
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio für die Aufwartung jeder Theil		2
13) Für eine Edictal-Citation von 3 Terminen, welche in einem Patent expediret werden, wann ein Hauß, Garten oder Stück Landes ſubhaſtiret wird, dem Richter	1	
Dem Actuario		12
Dem Nuncio für Aufwartung		2
Wann es ein ganzes Gut, ein ganzes Vermögen betrift, dem Richter,	1	12
Dem Actuario		12
Dem Nuncio für Aufwartung.		3
14) Für ein *patentum ad Domum* überhaupt dem Richter		12
Dem Actuario		4
Pro Conſtitutione Curatoris Bonorum		12

Dem

	Rth.	Ggr.
Dem Actuario die Hälfte.		
Für Abnahme einer Rechnung in Concurs und Pupillen-Sachen		
Dem Actuario	1	8
15) Für Aufnahme einer Taxe von den beeydigten Aeſtimatoribus eines Hauſes oder Gartens ꝛc. *item* eines Pfandes dem Richter		8
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio.		3
NB. Die Taxatores werden *a part* und landüblich bezahlet.		
Wann die Taxe eines Hofes oder Guts aufgenommen wird, wobey denen Aeſtimatoribus vorher eine weitläuftige Inſtruction gegeben worden, dem Richter	1	
Dem Actuario die Hälfte.		
Wann aber der Richter deshalb reiſen muß, werden ihm die hergebrachte Diäten paſſiret *à*	1	
16) Wann Mobilia obſigniret, inventiret, und ſubhaſtiret werden, wann ein halber Tag zugebracht wird, dem Richter		12
Dem Actuario die Hälfte.		
Wann ein ganzer Tag zugebracht wird, dem Richter	1	

	Rth.	Ggr.
Dem Actuario die Hälfte.		
Wann mehrere Tage zugebracht werden, dem Richter für jeden Tag	1	
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio für Abrufen einen halben Tag		6
einen ganzen Tag		8
17) Wann ein unbewegliches Grundſtück ſubhaſtiret wird, dem Richter		16
Dem Actuario die Hälfte,		
Dem Nuncio für Abrufen		4
18) *Prò adjudicatione* eines ganzen Guts dem Richter	1	
Eines Grundſtücks		12
Dem Actuario in beyden Fällen.		6
19) Für eine gerichtliche Vollmacht aufzuſetzen, dem Richter		16
Dem Actuario die Hälfte.		
Für Conſtitution eines Gevollmächtigten *ad acta* nichts, und müſſen in gerichtlichen Handlungen nur ordnungsmäßige gedruckte Vollmachten adhibiret werden.		
20) Für einen Geburtsbrief ohne Unterſchied		8
21) Für eine gerichtliche Quittung dem Richter, wann deren Expedition verlanget wird.		8
Dem Actuario		4

22)

	Rth.	Ggr.
22) Für ein gerichtlich Atteſt		
Dem Richter		12
Dem Actuario		4
23) Für ein *Vidimus* unter dem Gerichts-Siegel,		
Dem Richter		8
Dem *Actuario*		3
24) Für Abnahme eines Eides, und darüber abzuhaltendes Protocoll,		
Dem Richter		6
Dem Actuario die Helfte		
25) Für Abſchriften von Beſcheiden, Urteln, Memorialien, und andern Schriften, dem Actuario pro Bogen		2
26) Für Abhörung eines Zeugen, ſamt deſſen Beeydigung bis 30 Artikel, und auch ſo viel *Interrogatoria excluſive* der *General-Interrogatoriorum*		
Dem Richter		12
Dem Actuario.		4
Wann über 30, dem Richter,		16
Dem Actuario die Helft.		
Wann ein Zeuge Krankheitshalber in ſeinem Hauſe abzuhören, ſo wird die Hälfte mehr bezahlet.		
Für Verfertigung des Rotulo dem Actuario für jeden Bogen		4

	Rth.	Ggr.
Für ſummariſche Abhörung eines Zeugen		
Dem Richter		4
Dem Actuario die Hälfte.		
27) Für Einnehmung eines Augenſcheins		
Dem Richter		16
Dem Actuario die Hälfte		
Dem Nuncio		3
Außer der Stadt nebſt freyer Fuhre		
Dem Richter	1	
Dem Actuario die Hälfte.		
28) Für Bewürkung einer Immißion		
Dem Richter	1	
Dem Actuario die Hälfte		
Dem Nuntio		3
Wann der Richter dabey reiſen muß, täglich	1	
Dem Actuario die Hälfte		
29) Für Verfertigung einer Deſignation der Acten oder Seriei, dem Actuario		4
Bey Concurs-Acten jeder Creditor		2
30) *Pro relatione ex actis ad mandatum ſuperiorum*, oder daß *acta* avociret, oder eingeſandt werden,		
Dem Richter	1	
Dem *Actuario pro Expeditione.*		6

Wann

	Rth.	Ggr.
Wann nehmlich derer Richter Verfahren, wegen committirten Illegalitäten, nicht annullirt wird, ſonſten nichts.		
31) Für Verfertigung des Inventarii einer Erbſchaft, oder eines ausgetrettenen Schuldners, verlaſſenen Güter, dem Richter, wann ein halber Tag darzu erfordert wird,		12
Dem Actuario die Hälfte.		
Wann ein ganzer Tag, und Morgens um 5 Uhr angefangen wird, Dem Richter	1	
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio einen halben Tag		3
einen ganzen Tag		6
32) Wann jemand zur 2ten Ehe ſchreitet, und mit den Kindern erſter Ehe Richtigkeit machen muß, für die Berichtigung *unionis prolis* dem Richter	1	
Dem Actuario die Hälfte		
33) Wann aber mehrere Erben und Intereſſenten ſind, daß das Inventarium mehrmals ausgefertiget werden muß, werden nur die Copialien bezahlet, *per* Bogen mit		2

	Rth.	Ggr.
34) Wann bey eigenbehörigen Städten eine Veränderung vorgehet, daß ſolche *de novo* beſetzet werden, oder der *Colonus ad ſecunda vota* ſchreitet, ſo ſoll weiter nichts, es ſey unter was Namen es wolle, gegeben werden, als vor Aufnahme des *Inventarii* täglich	1	
Dem *Actuario* die Hälfte.		
35) Für den Conſens überhaupt, worinn alle Bewilligungs- Weinkaufs- und andere Gelder, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, begriffen ſind; dem Richter	1	
Dem *Actuario* die Hälfte		
36) Für das deshalb zu errichtende Inſtrument, es ſey eine Brautſchatz-Verſchreibung, Theilungs- oder anderer Receſſe überhaupt		16
Dem Actuario die Hälfte		
37) Für den Conſens der Heurath und Trauſchein, ſowohl bey Eigenbehörigen, als andern überhaupt, und weiter nichts, als	1	
Dem Actuario die Hälfte		
Für Aufnahme eines Sterbfalls	1	
Dem Actuario die Hälfte.		

	Rth.	Ggr.
38) Für die Beſtellung eines Vormundes, wann ein beſonderes *Tutorium* oder *Curatorium* ausgefertiget wird,		
dem Richter		16
dem Actuario die Hälfte.		
39) *Pro judiciali Inſtrumento Ceſſionis venditionis, permutationis*, gerichtliche Uebergabe und dergleichen, wann die Sache über 20 Thaler importiret, dem Richter		16
Wann aber die Sache unter 20 Rthlr. importiret, nur die Hälfte		
dem Actuario *pro Expeditione*		6
dem Nuncio für Aufwartung und Verſieglen,		2
40) Wann dergleichen *Documenta* nur zur gerichtlichen Confirmation oder Eintragung übergeben werden,		
dem Richter		12
dem Actuario die Hälfte.		
41) Für eine gerichtliche Obligation *cum Hypotheca* aufzuſetzen, und ins Hypotheken-Buch einzutragen, wann die Summe 200 Rthlr. und drüber,		
dem Richter	1	
dem Actuario die Hälfte.		
Wann die Summe geringer,		
dem Richter		16
dem Actuario die Hälfte		

	Rth.	Ggr.
dem Nuncio für Aufwarten und Verſiegeln.		2
42) Für eine außer gerichtliche Obligation zu confirmiren, und ins Hypotheken-Buch einzutragen,		
dem Richter		12
dem Actuario die Hälfte		
dem Nuncio für Aufwarten und Verſieglen.		2
43) Für jede 100 Rthlr. der deponirten Gelder,		
dem Richter		8
dem Actuario die Hälfte.		
44) Für einen Extract oder Schein aus dem Hypotheken-Buche		8
dem Actuario die Hälfte.		
45) Für Auslöſchung einer Obligation aus dem Hypotheken Buche		
dem Richter		8
dem Actuario die Hälfte.		
46) Für ein gerichtlich Teſtament, *pacta dotalia*, oder Donation zu verfertigen,		
dem Richter	1	
dem Actuario *incl.* der Ausfertigung		12
dem Nuncio fürs Aufwarten.		2
47) Wann aber dergleichen nur *ad acta* übergeben worden, *incluſ.* des Recognitionsſcheins		12

	Rth.	Ggr.
dem Actuario die Hälfte.		
48) Wann ein *Judex cum Actuario* dergleichen in einem Hauſe empfangen,		
dem Richter	1	
dem Actuario die Hälfte		
dem Nuncio		2
49) Wann dergleichen Teſtamenta gegen Extradition der Recognition wieder abgefordert werden,		
dem Richter		12
dem Actuario die Hälfte		
50) Für eine mündliche Citation		4
51) Für ein mündlich Mandat		4
52) Für einen mündlichen Arreſtbefehl		4
Für einen ſchriftlichen		8
dem Actuario für die Expedition.		4
53) Für einen Pfand und Executions-Zettel, ein vor allemahl *in eadem cauſa*		4
Und bey Vollſtreckung der Execution		4
Dem Unterdiener bey den 4 vorſtehenden Numeris		2
54) Für ein Interceßional-Schreiben dem Richter		2
dem Actuario die Hälfte		
55) Für eine Ausweiſung einer Feuerſtätte		
dem Richter	1	

dem

	Rth.	Ggr.
dem Actuario die Hälfte.	1	
56) Für eine Ausweiſung eines geringen Zuſchlags		
dem Richter		12
dem Actuario die Hälfte		
= Eines groſſen Zuſchlages dem Richter	1	
dem Actuario die Hälfte.		
57) Für Beſichtigung einer Zaunrichtung, und anderer Plätze auf gleichen Fuß	1	
dem Actuario die Hälfte		
dem Nuncio bey denen 3 vorſtehenden Numeris		4
58) Für Bewilligung eines neuen Kotten		16
Dem Actuario die Hälfte		16
59) Für einen Freybrief		
Dem Actuario die Hälfte.		

NB. Unter vorſtehenden Gebühren ſind die Stempel-Pappier-Gelder nicht mit zu rechnen, auch werden dieſe Gebühren nur alsdann entrichtet, wann die Sache über 5 Reichsthlr. importiret, maßen unter gedachter Summe nur die Hälfte der taxmäßigen Gebühren genommen werden muß.

Spor-

Sportul-Ordnung für die Untergerichts Advocaten.

	Rth.	Ggr.
1) Für eine mündliche oder ſchriftliche Klage,		16
Wann ſie wichtig, und viele Information erfordert	1	8
Für ein bloſes Memorial		8
2) Für eine Appellation oder Reviſions-Schedul.		16
Wann die Juſtification zugleich dabey iſt.	1	8
Wann die Juſtification beſonders erfolget, ſoll die Schrift nach der Solidität taxirt werden.		
3) Für ein mündlich Verhör, wann der Advocat über Feld zum Gericht reiſen muß	2	
Excluſive der freyen Fuhr, ſonſt aber *in loco* nur		12
4) Wann die Partheyen bitten, daß die Sache wegen ihrer Weitläuftigkeit *loco oralis* verwieſen werde, für jede Schrift	1	
Wann aber der künftige Referent finden ſollte, daß die Sache hätte mündlich vorgetragen werden können, muß nichts mehr paßiren als	1	

5)

	Rthlr.	Sgr.
5.) Die Satzſchriften werden nicht Bogenweiſe, ſondern nach der Soliditàt bezahlet, wann aber die Schriften, nach der bisherigen Gewohnheit, ohne Ordnung aufgeſetzet, wann die Puncte, worauf es ankommt, nicht ſepariret, ſondern unter einander geworfen worden, die Schriften ohne Noth weitläuftig gemacht, oder die Sache an ſich offenbar wider die Rechte läuft, ſoll das *Deſervitum prævia moderatione* der Berichten-Caſſe zuerkannt, und der Advocat mit 2 bis 5 Rthlr. beſtrafet werden.		
6.) Für die Inrotulation, wenn ſchriftlich verfahren wird.		12
NB. Der Advocat muß aber im *judicio* ſelber gegenwärtig ſeyn, und das Protocoll mit unterſchreiben.		
7.) *Pro reviſione* einer Satzſchrift, welche von andern concipiret		4
Er muß aber ſolche gehörig einrichten, und dafür ſtehen.		
8.) *Pro reviſione* eines fremden *memorialis ſub eadem lege.*		2
9.) Für die Correſpondenz kan nichts beſonders prätendiret werden, weil der Advocat ſich im Anfange des		

Pro-

	Rthlr	Ggr.
Proceſſes völlig informiren muß, wann aber preſſante Umſtände eine Correſpondenz erfordern, muß er die Briefe ſpecificiren und beſcheinigen, und paſſirt ſodann für jeden Brief		2
10.) *Pro extenſione mandati*		2
Die Copialien werden per Bogen bezahlet mit		2
11.) Die Advocaten können nichts nehmen oder fordern. a) *Pro Sollicitatura*, weil die Richter ohne Sollicitirung alles ausfertigen, und ſie allenfalls die Sollicitatur-Gebühren bezahlen müſſen, b) *pro archa*. c) Wann ſie Dilation ſuchen. d) *Pro publicatione ſententiæ*, und e) von allen Sachen, die nicht *in ſpecie* hier exprimiret ſind. Es verſtehet ſich auch, daß wie in Anſehung der Gerichts-Gebühren oben feſtgeſetzet, denen Advocaten in Sachen, die nicht über 20 Rthlr. importiren, nur die Helfte von denen vorſtehenden Sätzen, wann die Sache aber unter 5 Rthlr. beträgt, gar nichts zu paſſiren iſt.		

Cri-

Criminal-Sportul-Ordnung

Für die Untergerichte im Minden- und Ravenſpergiſchen.

	Rthlr.	Sgr.
1.) Dem Richter für ſummariſche Abhörung der Zeugen bey der General-Inquiſition, wenn ſolche einen ganzen Tag währet	1	
Dem Gerichtsſchreiber		12
Dem Gerichtsbotten		6
Dem Botten *pro Citatione* der Zeugen in der Stadt		1
Auſſer der Stadt		2
2.) Wann einer zur Haft oder in Arreſt gezogen wird, dem Richter *pro mandato*		8
Dem *Actuario pro expeditione*		4
Dem Botten die Arreſtirung zu bewirken		6
Dem Steckenknecht		3
3.) Für Beſichtigung eines todten Cörpers, und zugleich für Einnehmung ſummariſcher Information darüber in der Stadt dem Richter	1	
Dem Gerichtsſchreiber		12
Wann ſolche auf dem Lande vorgenommen werden muß, wird nur		

freye

	Rthlr.	Ggr.
freye Fuhr, und nichts weiter als in der Stadt beſonders vergüthet.		
4.) Für Beſichtigung eines Verwundeten dem Richter	1	
Dem Actuario *incluſive* des abzuhaltenden Protocolli		12
Dem Nuncio.		6
Und hat es wegen des Medici und Chirurgi bey der Medicinal-Ordnungs-Taxa ſein Bewenden.		
5.) Der Section eines todten Körpers beyzuwohnen gleichmäßig, wie *ad Nro.* 4. wann ſolche auſſer der Stadt vorzunehmen, wird nebſt freyer Fuhr die Helfte mehr bezahlet.		
6.) Für Captur eines Inquiſiten		8
Dem Actuario die Helſte.		
Dem Nuncio		6
Dem Schließer		3
7.) Für eine Hausviſitation *ad Inſtantiam privati* dem Richter		16
Dem Actuario die Helfte.		
Dem Nuncio		6
8.) Für eine Edictal-Citation in peinlichen Sachen dem Richter		16
Dem Actuario die Helfte.		

	Rthlr.	Ggr.
9) Für ein Subſidial-Schreiben, ingleichem ein Atteſt *ex actis* dem Richter		6
Dem Gerichtſchreiber die Helfte.		
10.) Für Abfaſſung der Inquiſitional-Confrontations-Artikel, bis zu 50 von jedem Inquiſiten, dem Richter		16
Wann mehrere ſind	1	
11) Für Abhörung des *Inquiſiti ad Articulos inquiſitionales*		16
12.) Für Abwartung eines *Termini Confrontationis*		16
Dem Actuario bey vorſtehenden beyden Sätzen die Helfte.		
13.) Für Entwerfung der Probatorial-Artikel bis zu 50. dem Richter		16
Wann mehrere ſind	1	
Für Examination eines Zeugen, er ſey *probatorialis* oder *defenſionalis*		8
Dem Gerichtſchreiber		4
Für Verfertigung des Rotuli bis 12 Blätter groß	1	
Was über 12 Bogen iſt, per Bogen dem Gerichtſchreiber		2
14.) Für einen Steckbrief dem Richter		6
Dem Gerichtſchreiber für jede Ausfertigung		3

	Rthlr.	Ggr.
15.) Für Beywohnung einer Territion oder Tortur	1	
16.) Wann der Inquiſit oder deſſen Defenſor *acta Inquiſitionis* extrahiret, ſolchem *actui* beyzuwohnen, dem Richter		12
17.) Für einen Revers bey Ablieferung eines Gefangenen an ein fremdes Gericht		8
Dem Gerichtſchreiber die Helfte.		
18.) *Pro expeditione Protocollorum*, wann ſolches nöthig erachtet wird, dem Actuario per Bogen		2
19.) Für Copialien demſelben per Bogen		2
20.) *Pro termino collotionis & inrotulationis actorum* dem *judici*		12
Dem Gerichtſchreiber für Abwartung dieſes *Termini*, und zugleich *pro rotulo actorum*		6
21.) *Pro Publicatione* einer *in appellatorio* abgeſprochenen und zur Publication remittirten Sentenz in Injurien- und Criminal-Sachen		6
Dem Actuario die Helfte.		
22.) Für einen Bericht *ex actis* zu einem Bogen dem *judici*		16
und ſo weiter nach Proportion.		

	Rthlr.	Ggr.
Dem Gerichtſchreiber *pro Expeditione*		4
Jedoch, wenn ſolcher mehr als einen Bogen ausmachen ſollte, werden dem Gerichts-Schreiber weiter nichts, als die gewöhnlichen Copial-Gebühren bezahlet, per Bogen		2
23.) Für Abnahme einer Urphede, *juramenti purgatorii*, dem Richter		6
Dem Actuario		2
24.) Für Vollziehung einer Landes-Verweiſung, oder Lieferung zur Veſtung, dem Richter		12
Dem Actuario die Helfte.		
25.) Den Staupenſchlag oder andere Leibesſtrafen zur Execution ſtellen zu laſſen,		
Dem *judici incluſive* der Pferde-Miethe	1	
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio		3
Dem Schlieſſer		6
26.) Dem Gerichts-Diener einen Gefangen̄ aus andern Gerichten abzuholen, oder auch zur Veſtung hinzubringen, täglich		8
27.) Dem Steckenknecht für Schließ-Geld		3

28.)

	Rthlr.	Ggr.
28.) Dem Gefangen-Wärter für eine Züchtigung im Gefängniß		6
Dem Gefangen-Wärter täglich		1

Taxa, nach welcher die Scharfrichter im Minden- und Ravenſpergiſchen, bey Einforderung ihrer Gebühren von ganzen, halben oder gedoppelten Executionen ſich zu richten haben.

	Rthlr.	Ggr.
1.) Der Scharfrichter für eine Execution am Leben	5	
Dem Knecht		12
An Zehrungskoſten und Fuhrlohn, wann er auſſerhalb eine Execution verrichten muß	1	
jedem Knecht täglich		6
Für eine Grube zu machen, worinn der juſtificirte Delinquent verſcharret wird		16
2.) Für eine Execution am Leibe	5	
Dem Knecht		12
Für Zehrungskoſten und Fuhrlohn, wann die Execution auſſerhalb der Stadt geſchiehet täglich	1	
Jedem Knecht		6

	Rthlr.	Sgt.
3.) Geſchiehet eine gedoppelte Execution, *e. g.* am Leben mit dem Schwerd und Feuer, oder am Leibe mit Staupenſchlagen und Brandmark, ſo bekommt der Scharfrichter und deſſen Knecht auch die doppelte Gebühr nach Proportion einer Execution am Leib oder Leben, nicht aber gedoppelte Zehrungskoſten ꝛc.		
4) Wann der Cörper eines Maleficanten verbrannt, oder jemand mit Zangen gekniffen wird, gibt die Obrigkeit beſonders auſſer den ordinairen Gebühren, für eine Execution am Leben	5	
Und dem Knecht	1	
5.) Für einen Delinquenten zu torquiren, dem Scharfrichter jedesmal	4	
Dem Knecht	1	
An Zehrungskoſten und Fuhrlohn, wie oben, *in loco domicilii* aber werden weder Zehrungskoſten noch Fuhrlohn gutgethan.		
6.) Für eine bloſe Territion dem Scharfrichter	2	
Dem Knecht	1	
An Zehrungskoſten und Fuhrlohn wie oben, und muß die Orts-Obrigkeit die Fuhr und die zu denen Exe-		

Cu-

	Rthlr.	Ggr.
cutionen erforderliche Geräthſchaften anſchaffen.		

Sportul-Ordnung

Für die Minden- und Ravenſpergiſche Städte.

	Rthlr.	Ggr.
Die Minden-Ravenſpergiſche Städte müſſen ſich in allem nach vorſtehender Sportulordnung für die Untergerichte achten, auſſer in folgenden *numeris*, wobey einige Veränderung in Anſehung derſelben feſtgeſetzet worden. Es wird demnach anſtatt derer in der Untergerichts-Sportulordnung feſtgeſetzten Gebühren in folgenden *numeris* entrichtet:		
In Minden, Bilefeld und Herfort.		
I. Civil-Sportuln.		
ad 2) Für Anfertigung einer Citation *per requiſitoriales*		
Dem Richter		16
Dem Actuario		4

	Rthlr.	Ggr.
ad 8.) Bey einem Prioritäts-Urtheil wann über 10 Creditores *pro Sententia & protocollo* 2 bis	4	
ad 9.) Für ein Diſtributions-Urtheil in weitläuftigen Berechnungsſachen Dem Richter	2	
ad 12.) Wann der Vergleich über eine ſehr wichtige Sache getroffen wird, 3 bis	5	
ad 15.) Für die Aufnahme einer Taxe von den beeidigten *Æſtimatoribus* eines Hauſes oder Gartens ꝛc. item eines Pfandes		
Dem Richter	1	
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio		4
ad 16.) Wann Mobilia obſignirt, inventariſiret und ſubhaſtiret werden, wann ein halber Tag zugebracht wird,		
dem Richter		16
Dem Actuario die Hälfte.		
ad 19.) Für eine gerichtliche Vollmacht aufzuſetzen,		
dem Richter	1	
dem Actuario die Hälfte.		
ad 22.) Für ein gerichtlich Atteſt dem Richter		20
Dem Actuario die Hälfte.		

ad

	Rthlr.	Ggr.
ad 24.) Für Abnahme eines Eides und darüber abzuhaltendes Protocoll dem Richter		8
dem Actuario die Hälfte.		
ad 25.) Für Abſchriften von Beſcheiden, Urtheln, Memorialien, und andern Schriften, Dem Actuario		2
ad 26.) Für Abhörung eines Zeugen ſamt deſſen Beeidigung bis 30 Artikel oder *Interrogatoria excluſive* der General-Interrogatorialien dem Richter		16
dem Actuario die Hälfte.		
Wann über 30 Artikel dem Richter		20
Dem Actuario die Hälfte.		
Für die ſummariſche Abhörung eines Zeugen, dem Richter		8
dem Actuario die Hälfte.'		
ad 27.) Für Einnehmung des Augenſcheins, es ſey inn- oder auſſer der Stadt dem Richter	1	
Dem *Actuario*		12
ad 29.) Für Verfertigung einer Deſignation der Acten oder *Seriei*, dem Actuario jede Parthey		8
ad 31.) Für Verfertigung des Inventarii einer Erbſchaft oder eines aus-		

	Rthlr.	Sgr.
getrettenen Schuldners hinterlaſſene Güter, wann nur ein halber Tag erfordert wird,		
dem Richter		16
Dem *Actuario* die Hälfte.		
ad 33.) Copialien *per* Bogen		2
ad 37.) Für einen Trauſchein eines Wittwers, oder Wittwen, wann ſie *ad ſecunda vota* ſchreiten,		
Dem Richter	1	1
Dem Actuario die Hälfte.		
ad 40) Wann Documenta nur zur Gerichtlichen Confirmation oder Eintragung übergeben werden.		
Dem Richter		16
Dem Actuario die Hälfte.		
ad 43.) Für die deponirte Gelder, von jedem 100 Thaler.		
Dem Richter		16
Dem Actuario die Hälfte.		
ad 46.) *in fine.* Wann ein gerichtlich Teſtament, *pacta dotalia*, oder Donations-Inſtrument auf Begehren der Partheyen in ihrem Hauſe errichtet wird,		
Dem Richter	2	
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio.		4
ad 49. Für Publication eines gerichtlichen Teſtaments, wann		

in

	Rthlr.	Ggr.
in fine. a) Wann Kinder oder Eltern Erben ſind.	1	
b) Wann *Collateras* oder Eheleute Erben ſind, 2 bis	3	
c) Wann fremde, ſie mögen inn- oder auſſerhalb Landes wohnen Erben ſeyn. 3 bis	5	
Dem Actuario für jede Publication ohne Unterſcheid.		8
ad 54.) Für ein Interceſſional-Schreiben		
Dem Richter	1	
Dem *Actuario* die Hälfte.		
Ferner paſſirt auch:		
ad 60.) Für Aufſuchung alter Acten und Documenten		8
ad 61.) *Pro afixione & refixione* auswärtiger *publicandorum*		
Dem Actuario		4
Dem Nuncio		2
ad 62.) *Pro Decreto de alienando* dem Richter	1	
Dem Actuario die Helfte		

II. Criminal-Sportuln.

	Rthlr.	Ggr.
ad 11.) Für die Abhörung des *Inquiſiti ad articulos Inquiſitionales*	1	

ad

	Rthlr.	Ggr.
ad 12.) Für Abwartung eines *Termini Confrontationis*	1	
Dem Actuario von beyden vorſtehenden Sätzen die Helfte.		
ad 14.) Für einen Steckbrief dem Richter		16
Dem Actuario für jede Ausfertigung		4
ad 22.) Die Copialgebühren per Bogen		2

In Lübecke

Bleibt es bey der Untergerichts-Sportulordnung, ausgenommen: Denen Numeris 25. 33. der Civil- und 22 Criminal-Sportuln, bey welchen Numeris die Copialien per Bogen zu 2 Ggr. paſſiren.

In allen vier Städten

Paſſiret künftig nichts mehr an Siegel-Geldern, noch ſonſt etwas, ſo hierinn nicht exprimirt, und zu Juſtiz-Sachen gehöret, und participiren an denen hierinn feſtgeſetzten Sportuln nur diejenige, welche die Juſtiz verwalten, und darzu verpflichtet ſeyn. Berlin den 20. Aug. 1754.

Friderich,

(L. S.)

v. Cocceji.

An-

Anlage Lit. G.

Circular-Verordnung, an ſämtliche Aemter in dem Fürſtenthum Minden, und denen Grafſchaften Ravensberg und Tecklenburg, wie auch an das Lingenſche Deputations- und Holzungsgericht zu Erhaltung mehrerer Richtigkeit und Ordnung bey dem Aemter-Sportulweſen.

dd. Berlin den 23. März 1768.

Nachdem Seine Königl. Majeſt. in Preuſſen, unſer allergnädigſter Herr, zu Verbeſſerung des Juſtizweſens in Dero Aemtern in der neuen emanirten Untergerichts-Ordnung gemeſſene Vorſchriften ertheilet, auch ſonſten dieſerhalben verſchiedene neue Einrichtungen machen laſſen; So finden allerhöchſt dieſelbe in dieſer Abſicht beſonders annoch nöthig, zu Erhaltung mehrerer Richtigkeit und Ordnung bey dem Aemter-Sportul-Weſen annoch folgende Puncte feſtzuſetzen:

1) Sollen

1) Sollen alle Gerichts-Sportuln, wie bereits in der Untergerichts-Inſtruction enthalten, von denen Juſtitzbeamten und *Juſtitiariis*, bey jedem Decreto, Beſcheide, Verordnung und andern Gerichts-Ausfertigungen, ſie haben Namen, wie ſie wollen, *ad acta* verzeichnet, auch in denen Aemtern, wo die Juſtiz-Beamte und Juſtitiarii zugleich den Dienſt der Actuarien mit verſehen, von jenen auf die Ausfertigung nebſt denen Schreib- und Copialgebühren geſetzet werden.

2) Alle dieſe Gebühren ſollen die Juſtizbeamte und Juſtitiarii in denen, wo ſie Vices der Actuarien verſehen, ſonſt aber die Actuarii täglich in beſondere Sportul-Bücher getreulich und prompt eintragen, auch in einer beſonderen Colomne die Schreib- und Copial-Gebühren mit aufführen, ſo daß kein Heller, es ſey an Judicial- oder Extrajudicial-Sportuln und Gebühren gefordert und erhoben werde, welcher nicht in dieſes Sportul-Buch eingetragen und annotiret iſt.

3) Dieſe Sportul-Regiſter, wann ſolche die Actuarii führen, ſollen wöchentlich von dem Juſtizbeamten und Juſtitiario revidiret, und wie ſolches geſchehen, in dieſelben regiſtriret, alle Monate aber von dem Pacht und Juſtiz-Beamten förmlich examiniret, und der Richtigkeit halber atteſtiret werden.

Nach

4) Nach Maaßgabe dieſer Sportul-Bücher und Regiſter ſollen alljährlich ſummariſche Rechnungen angefertiget, und bey Gelegenheit des jährlichen Brüchten-Anſatzes von denen Departements-Räthen *ex officio* revidirt und abgenommen werden, wie dann auch ſowohl dieſe, als der *Juſtitiarius Cameræ*, ſo ofte ſie die Aemter bereiſen, und letzterer bey Gelegenheit der Juſtiz-Viſitationen die Sportulregiſter jedesmahl nachſehen ſollen.

5) Die Sportuln und ſämtliche Gerichts- auch Schreibgebühren ſollen die Pacht-Beamte einheben, und davon monatlich denen Juſtiz-Beamten oder *Juſtitiariis*, auch denen *Actuariis* ihre vermachte *Salaria* bezahlen: der Ueberreſt aber verbleibet denen Pacht-Beamten zu Unterſtützung ihrer Subſiſtence und Pachtung.

6) Gleichergeſtalt ſollen aber auch die Pacht- und Oeconomie-Beamte ſchuldig ſeyn von allen ihren Official-Emolumenten und vermachten Accidenzien.

An Eheconſenſen,

Sterbfällen und Erbgewinnen.

Freykäuffen.

Brüchten.

Um-

Umpflichten und dergleichen mehr

ordentliche und richtige Annotationes zu halten, ſo, daß daraus jedesmahl zuverläßige Extracte formiret, und ſolche auf Erfordern eidlich beſtärkt werden können.

7) Wegen Führung ſolcher Sportulregiſter, auch Emolumenten, Annotationen, ſollen die Pacht-Beamte, nebſt denen Juſtizbeamten, *Juſtitiariis*, und *Actuariis*, beſonders in Eid und Pflicht genommen werden, und wer von denenſelben es hierunter an genaueſter Befolgung dieſer Vorſchrift ermanglen läſſet, derſelbe hat exemplariſcher Ahndung, und dem Befinden nach der Remotion *ab officio* zu gewärtigen, wobey jedoch die Abſicht gar nicht iſt, daß denen Pacht-Beamten von ihren rechtmäßigen Emolumenten, etwas entzogen werden ſolle.

8) Müſſen die Beamte auch ihre Unterpächter zu Führung gleichmäßiger Annotationen von ihren Emolumenten, wie *ſub Nro 6.* verordnet, anhalten, und dafür repondiren, wie dann ſothane Unterpächter ſich bey dergleichen Ahndung darnach zu achten haben.

9) Soll

9) Soll auch das Deputations- und Holzungsgericht zu Lingen wegen Führung genauer Sportulregiſter dieſe Vorſchriften ebenfalls unverbrüchlich befolgen.

Signatum Berlin, den 23. März 1768.

Friedrich.

(L. S.)

von Jariges. von Hagen.

Nro. CCCXXXIX.

Berlin.

Circulare an alle Pröbſte, Kirchen und Catholiſche Geiſtlichen, daß die Berliniſche Küſter, ſtatt der würkl. Getrauten eine Liſte von denen aufgebotenen Paaren eingeben, und ſolche Liſte alsdann dem Intelligenz-Bogen inſerirt werden ſoll.

dd. Berlin den 24. März 1768.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preuſſen ꝛc.

Unſeren ꝛc.

Da das General-Poſtamt angetragen, daß die in jeder Woche allhier geſchehene Aufgebotte ſtatt der würklichen geſchehenen Copulationen, in der Intelligenz-Zeitung wöchentlich angezeigt werden möchten; So wollen Wir hierdurch verordnen, daß die Küſter hieſiger Kirchen, in denen wöchentlich an den Magiſtrat abzulieferenden Liſten, der Gebohrnen, Getrauten, und Verſtorbenen, künftig ſtatt der würklich getrauten Paa-

Paare, diejenige Paare, welche aufgeboten worden, und zwar nach dem zweyten Aufgeboth, verzeichnen, und wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß diejenige, welche auf erhaltene Conceßion ein für allemahl aufgeboten werden, in dieſer Liſte ebenfalls, ſogleich, wann dieſes Aufgeboth geſchehen iſt, verzeichnet werden; ſo darf die Angabe der aufgebottenen Perſonen nur von der Kirche geſchehen, in deren Parochie die Braut wohnet, und wo mithin *regulariter* die Trauung geſchehen würde; Ihr werdet gnädigſt befehliget, hiernach die unter Euch ſtehende Küſter anzuweiſen, und denen Predigern Eurer Aufſicht davon zur Achtung Nachricht zu geben. Sind ꝛc. Berlin, den 24. Martii 1768.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Münchhauſen.

An den Ober-Conſiſtorial-Rath Spalding, Sädewaſſer, Archidiaconum Künzel, Dreyfaltigkeits-Kirche beyder Confeſſionen, dem Pater Jennes allhier. *Mut. Mutandi.*

Anlage.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc.

Unſern ꝛc.

Auf Antrag des General-Poſtamts haben Wir gut gefunden, zu verordnen, daß die hieſigen Küſter, in der an Euch abzugebenden wöchentlichen Liſten, ſtatt der würklich getraueten, die aufgebotene Paare verzeichnen ſollen, wie Wir Euch ſolches aus nebenliegender Abſchrift der an die *Miniſteria* erlaſſenen Verordnung, gnädigſt zu Eurer Nachricht und Achtung zu erſehen geben. Sind ꝛc. Berlin, den 24ten Martii 1768.

(ad Mandatum.)

v. Münchhauſen.

Nro.

Nro. CCCXL.

Berlin.

Decretum, daß die Handlungtreibende Hofräthe in Handlungs-Proceſſen von der Jurisdiction des Magiſtrats nicht eximirt ſeyn ſollen.

dd. Berlin, den 28ten März 1768.

Der Hofrath *N. N.* wird auf die allerunterthänigſte Vorſtellung vom 24ten dieſes, worinnen er um Exemption *ab jurisdictione magiſtratus*, in dem zwiſchen ihm und einem Kaufmann ſchwebenden Proceſſ gebetten, hiermit beſchieden:

Daß, da ſogar in Schleſien, diejenigen von Adel, ſo Handlung treiben, unter derer Magiſtrate Jurisdiction, in denen dahin ſchlagenden Streitigkeiten ſtehen ſollen, ſein Proceſſ aber eine ſolche Handlungsſache betrift, ſein

Geſuch keine ſtatt finde. Berlin den 28. Martii 1768.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special=Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen.

Nro. CCCXLI.

Baden=Baden.

General=Verordnung, die Wehrſchaft bey dem Viehverkauf betreffend.

dd. Raſtatt, den 29. März. 1768.

Des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn Herrn Auguſt Georg Marggrafen zu Baden und Hochberg ꝛc.

tot. tit.

Gnädigſt verordnete Geheime Räthe, Hofraths= und Regierungs=Präſident, Hof=Canzler, Hofraths=Director, auch Hof= und Regierungs=Räthe.

Nachdeme ſich zwiſchen Unſeren und deren benachbarten Herrſchaften Unterthanen von zer=

zerſchiedenen Jahren her mehrfaltige Streitigkeiten bey Viehetauſch, Kauf- und Verkaufen, hauptſächlich wegen ganz unterſchiedenen- und ungleicher Beſtimmung deren Viehe- Haupt-Mängeln, und der Wehrſchaftszeit ereignet haben;

Und wir nun zu Vorbieg- und gänzlicher Aufhebung all dieſer Irrungen, auch ſo geſchwinderen Entſcheidung aller desfalls entſtehen mögenden Rechtsſtreiten ſowohl, als Beförderung gemeinen Handels und Wandels unter vorgängiger von der dieſſeitig-Hochfürſtlichen- mit denen K. K. Vorder-Oeſterreichiſch- Herzoglich Würtembergiſchen, Marggräflich-Baden-Durlachiſchen, und Hochfürſtl. Fürſtenbergiſchen Landes-Regierungen gepflogenen Communication und erfolgten gleichſtimmigen Einverſtåndnuß ein gemeinſchaftliches beſtändiges Regulativ in Anſehung obengeſagter Mångeln und Wehrleiſtungszeit feſtzuſetzen uns gnädigſt entſchloſſen haben:

Als wollen wir, daß

1. Bey Pferden.

1) Diejenige, welche rotzig oder ritzig ſeynd, es ſeye hernach ſolches Hirn- oder Lungenrotz,

2) Alle Art von Kolderer.

3) Was krätzig, fiſtlich, wurmicht, hauptmördig iſt, als worunter überhaupt alle unheilbare Unſauberkeiten z. E. Krebs, Löcher an denen Ohren, Kienbacken, Schlauch, und Eutern verſtanden werden.

4) Herzſchlächtig.

5) Wehrtägig und

6) Mondblind iſt, als mit würklichen Hauptmängeln behaftet, angeſehen, und derowegen für die fünf erſte Gebrechen von dem Verkäufer vier Wochen und drey Tage für die Mondblindſucht aber acht Wochen Wehrſchaft geleiſtet werden ſolle. Jmgleichen erklären wir

2) Bey dem Hornviehe.

Dasjenige mit einem Hauptmangel behaftet zu ſeyn, was

1) Hirſchig, cranigt, zepfig, oder perlich

2) Wehetägig

3) Tüpplich oder umläuffig, und

4) Lungenfaul, Lungenhart, herzweichig oder übergallig iſt, wobey der Verkaufer für die Nro 1. benannte Mängel zwey Monat für die übrige aber vier Wochen drey Tage Wehrſchaft zu leiſten hat. Weniger nicht iſt

3. Bey

3. Bey den Schafen,

Die naſſe und trockne Raud, oder der ſo genannte Anbruch als ein Hauptmangel anzuſehen, und ſetzen wir desfalls die von dem Verkäufer zu leiſtende Wehrſchaftszeit auf zwey Wochen und ein Tag. Ferners beſtimmen wir als Haupt-Mängel

4. Bey den Schweinen.

1) Die Lungenfäule und

2) Die Pfinnen, und ſolle der Käufer dieſerwegen durch Wehrſchaft auf vier Wochen und drey Tage geſichert ſeyn, hingegen

5. Bey Geißen

Der Verkäufer dem Käufer überhaupt friſche und geſunde Waare lieferen, oder widrigenfalls allen Schaden auf ſich allein zu leiden haben. Und wollen wir gnädigſt, daß hiernach bey ſich ergebenden Streitfällen genau und ſtracklich gehalten, und *in Judicando* ſich geachtet werde. Endlich und

6.

Befehlen Wir gnädigſt, daß jedermänniglich ohne Unterſchied der Perſohn, wann er Pferde, Stiere, Zugochſen, Kühe, oder mehrere auf die Weid treibende Schaafe erkaufet, und in einen Ort Unſerer Fürſtlichen Landen bringet, ehe er ſolches Viehe im Ort über den Brounen treibet,

ein beglaubtes Atteſtat, wo er das Stück Viehe herbringe, und daß alldorten geſunde Luft und keine anſteckende Seuche ſeye, dem Ortsvorgeſetzten bey ſonſt zu befahren habender Straf behändigen, dieſer aber ſolche Atteſtata verwahrlich und beſonders zuſammengeſtochen aufbehalten ſolle, um ſolche dem Policey-Amt auf jedesmahliges Verlangen vorzeigen zu können.

Zu deſſen Urkund und Bekräftigung Wir Unſer größeres Fürſtliches Regierungs-Canzley-Inſiegel haben beydrucken laſſen.

So geſchehen Raſtatt, den 29ten März 1768.

(L.S.)

Hochfürſtliche Marggräfl.
Badiſche Hofraths- und Regierungs-Canzley.

Nro. CCCXLII.

Chur-Hannover.

Kurzer Auszug aus den bisherigen Publicatis, die Calenbergiſche Wittwen-Verpflegungs-Geſellſchaft betreffend.

dd. Hannover, den 30. März 1768.

1. In die Societät können nicht aufgenommen werden:

a) Vorerſt

a) Ehemänner, die über 75 Jahr alt ſind.

b) Solche, die über 30 Jahr älter ſind, als ihre Frauen;

b) zu keiner Zeit.

a) Die in Militairdienſten ſtehen.

b) Seefahrer.

c) Solche, die das Schatz-Collegium durch Mehrheit der Stimmen aus wichtigen Urſachen ausſchlieſſet.

Auch

Auch wird aus ſolchen Orten, wo gefährliche anſteckende Seuchen graßiren ſo lange dieſelbe dauren, Niemand in die Geſellſchaft aufgenommen.

II. Wer ein Mitglied werden will, hat beyzubringen

a) Wann er nicht ſelbſt erſcheint, eine von dem Ehemanne, oder dem, der für die Frau ſubſcribirt) und von der Ehefrau unterſchriebene Vollmacht, die auf einen in Hannover wohnhaften Mandatarium gerichtet iſt.

b) Beweiß, daß er nicht zu den ausgeſchloſſenen Perſonen gehöre; wann ſolches nicht ſchon ohnehin bekannt genug, und aus den übrigen Atteſtatis erſichtlich iſt.

c) Gültige Taufſcheine über das Alter des Mannes und der Frau. In deren Ermanglung andere überzeugende Beweiſe, z. E. von der Zeit der Confirmation, glaubhafte Annotata verſtorbener Eltern, lange vor Errichtung der Geſellſchaft gedruckte Nachrichten, von dem Alter, Zeugen, und wann alle Mittel fehlen, Ableiſtung des *juramenti Credulitatis*. Alle Zahlen der Jahre und Tage müſſen mit Buchſtaben nicht mit Ziffern geſchrieben werden.

d) Wer

d) Wer über 45 Jahr alt iſt, muß die Zeit der Copulation beſcheinigen.

e) Zeugnuß der Geſundheit des Ehemannes, muß von einem bekannten Medico an Eides-ſtatt in der Maße ertheilet werden:

„Daß *N. N.* weder krank noch bettlä-„gerig, auch mit einem tödlichen *mor-bo Chronico* (als Schwindſucht, Waſ-„ſerſucht ꝛc.) und einer Schwachheit, „die ein baldiges Abſterben befürchten „läſſet, dem Anſehen nach, nicht be-haftet; ſondern ſo viel äuſſerlich zu „beurtheilen ſtehet, bey völligen Ge-„müths und Leibeskräften nach Ver-„haltnuß ſeines Alters ſich befinde, auch „die ihm obliegende Geſchäfte zu ver-„richten vermögend ſey ꝛc.

Unter dieſem Atteſt beſcheinigen 4 Mitglieder der Societät (oder in deren Ermanglung 4 an-dere redliche Männer (daß ihnen der *Recipiendus* bekannt ſey, und ſie das Gegentheil deſſen, was der *Medicus* beſcheinigt, nicht wiſſen.

Auſſerhalb Hannover muß von einem Gerich-te, oder von Notario und Zeugen hinzugefüget werden:

„Daß

„Daß ſowohl der Medicus als die 4 Zeu-
„gen ſich eigenhändig unterſchrieben, und
„keiner, weder der Medicus, noch einer von
„den Zeugen, ein Vatter, Bruder, Sohn,
„Schwiegervatter, Schwiegerſohn, oder
„Schwager des Mannes oder der Frau
„ſey."

Dieſe Geſundheitsſcheine ſind nicht länger als 3 Wochen a Dato zur Production gültig.

III. Man kann 10 bis 1000 Thaler ſubſcribiren.

Wer aber 63 Jahr alt, und 10 Jahr älter iſt als die Frau, nur auf 500 Thaler.

Iſt der 63 jährige nicht 10 Jahr älter, nur auf 600 Thaler.

Man kan die Subſcription in der Folge erhöhen.

IV. An Antrittsgelde muß in guten wichtigen Piſtohlen, ſo viel erlegt werden, als zum jährlichen Wittwen-Gehalt der Frau beſtimmet iſt.

Dieſes wird nach dem Tode des Mannes oder der Frau, in dem auf den Tod folgenden

genden Junio oder December zurückgegeben:

Wer 20 Jahr älter als die Frau, zahlt doppeltes Antrittsgeld, welches auch gedoppelt wieder zurückgegeben wird.

Die halbjährige Beyträge werden nur von dem einfachen Antrittsgelde bezahlt.

V. Auch die Frau ſelbſt, deren Eltern, und jeglicher Dritter kann zum Beſten einer verheuratheten Frau ſubſcribiren, wann von deren Ehemann das *ſub Nro.* 2. geforderte beſcheinigt wird.

VI. Wer über 45 Jahr alt iſt, bezahlt bey dem Antrittsgelde die Zinnſen zu 5 *pro Cento* von der ganzen Zeit, die er verehlichet geweſen, nach Abzug der erſten 6 Monathe. Wer unter 45 Jahr alt iſt, und vor Anfang der Societät geheurathet hat, bezahlt ſolche Zinnſen vom 1ten Julii 1767. an zu rechnen.

VII. Ueber jede 10 Thaler wird ein beſonderer Schein gegeben.

Wann dergleichen verlohren geht; wird es angezeigt, und ein Jahr nachher ein neuer ausgefertiget.

Auf

Auf die Scheine kann mit Sicherheit des Creditoris Geld vorgeſchoſſen werden, weil kein Arreſt darauf ſtatt findet, und dem das Antrittsgeld zurückgezahlt wird, der den Schein in Händen hat.

Wer es verlangt, kann auch Scheine erhalten, die nicht dürfen verpfändet werden.

VIII. Unter dem 1ten Junii und 1ten December werden alljährlich neue Mitglieder aufgenommen. Dieſe müſſen ſich im April und October darzu melden, auch zugleich alle unter *Nro.* 2. bemerkte Documente beybringen, und erhalten im May und November Reſolution. Wer ſich nach Ablauf des Aprils, oder Octobers meldet, wird für dasmal nicht aufgenommen.

IX. Die Wittwen-Penſiones werden alle halbe Jahr im Junio und December in Caſſenmünze oder Golde nach Caſſenwehrt ausbezahlt.

Wird die Penſion nicht vor dem 15 Julii und 15 Jan. abgefordert, ſo iſt ſie von dem abgelaufenen halben Jahr verfallen.

Von dem halben Jahre, in welchem der Mann geſtorben, bekommt die Wittwe keine Penſion, bezahlt auch keinen Beytrag. Doch genieſſen ihre Erben die

Pen-

Penſion von dem halben Jahre, in welchem ſie ſtirbt.

X. Bey Hebung der Antrittsgelder muß der Sterbetag beſcheiniget werden, entweder von einem Gerichte, oder von 4 Societätsgenoſſen, mit ungeſetztem Zeugniſſe von Notario und Zeugen, daß dieſe die Unterſchrift ſelbſt verrichtet.

XI. Zu Hebung der Penſion muß die Wittwe, wann ſie der Adminiſtration nicht ſonſt bekannt iſt, jedesmahl auf eben dieſe Art beſcheinigen, daß ſie noch am Leben, und nicht wieder verheurathet ſey.

Der Wittwen-Gehalt kann nicht anders mit Arreſt belegt werden, als zum Beſten deſſen, der etwa den Beytrag bezahlt hat, um zu verhüten, daß die Hoffnung zum Wittwen-Gehalt nicht verlohren gehe.

XII. Das Abſterben eines Mannes oder einer Frau muß innerhalb 4 Wochen nach dem Tode beſcheinigt werden.

XIII. Wann eine Wittwe wieder heurathet, ceſſirt die Penſion, ſie muß ſich aber in Zeit von 3 Monathen nach vollzogener anderweitigen Heyrath erklären, ob ſie ſolche nach des zweyten Mannes Tode wieder heben will, ohne Antrittsgelder und Beytrag zu erlegen.

Oder ob ſie eine Prämie nehmen will. Dieſe iſt, wann ſie noch nicht 30 Jahr alt iſt, eine 6 Jährige, von 30 bis 40 vierjährige, über 40 Jahr eine 3 jährige Penſion.

In dieſem Falle muß ſie einen Geſundheits-Schein beybringen;

Und der Mann kann ihrentwegen von Neuem beytretten.

XIV. Alle halbe Jahre werden im Januario und Julio die vorgeſchoſſene Summen repartirt und angezeigt, wie viel ein *Simplum* betrage.

Wie viel Simpla jeder geben müſſe, zeigt die bey der Verordnung vom 14 October 1766. befindliche Tabelle. Z. E. wann der Mann 30 die Frau 24 Jahr zur Zeit der Reception alt iſt, ſo giebt er 40 Simpla, ſoll das Simplum ein Pf. ſeyn, zahlt er ſo oft 40 Pf. als er 10 Thlr. ſubſcribirt hat, u. ſ. w.

Wer vor Ablauf des Martii und Septembris ſeinen Beytrag nicht bezahlt, giebt von jedem Thaler, den er einſenden ſollen, 1 Ggr. Strafe.

Wer

Wer vor Publication der nächſtfolgenden Repartition nicht bezahlt hat, giebt doppelten Beytrag.

Wer 2 Beytragstermine nach einander verſäumt, iſt excludiret, und das Antrittsgeld verfallen.

XV. Wer wiſſentlich falſche Beſcheinigungen beygebracht, wird mit Verluſt des Antrittsgeldes excludirt.

Geſchieht es aus Irrthum, den er durch genauere Nachfrage hätte vermeiden können, ſo bezahlt er zur Strafe ſo viel, als der 10te Theil des Antrittsgeldes, und was die Societät am Beytrage verlohren.

Hat er den Irrthum nicht vermeiden können, oder zeigt ihn ſelbſt an, ſo bezahlt er nur, was die Societät am Beytrage verlohren.

XVI. Alle Ehemänner, die nicht über 45 Jahr alt ſind, werden, wann die Geſundheit und das Alter gehörig beſcheinigt iſt, aufgenommen: Von den ältern aber nur ſo viele, als mit dem Verhältniſſe gegen jene beſtehen kann.

XVII. Die Briefe und Gelder ſind *franco* einzuſenden.

XVIII. Die aufgenommenen Intereſſenten belieben künftig in ihrer Correſpondenz ihrem Mandatario jedesmahl die ihnen gegebenen Nummern anzuführen.

XIX. Der beſtellte Regiſtrator darf keine *Mandata* übernehmen. Der Commiſſarius und Schatz-Einnehmer Rehberg, und der Procurator Alberti erbieten ſich für Auswärtige das erforderliche gegen eine billige Diſcretion zu beſorgen.

Hannover, den 30ten Martii 1768.

Nro. CCCXLIII.

Berlin.

Reſcript an das Cammer-Gericht die Auffindung neuer Documente betreffend, und welchergeſtalt daraus eine neue Klage angeſtellet werden könne.

dd. Berlin, den 31. März 1768.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preuſſen ꝛ.

Unſern ꝛc.

Wir haben Uns Euren allergehorſamſten Bericht vom 18ten dieſes wegen der von dem Grafen *N. N. in Cauſa contra N. N.* interponirten, aber abgeſchlagenen Appellation vortragen laſſen.

Da Wir aber aus erheblichen Gründen im *Codice Reviſo, Tit. de querela nullitatis & remedio*

medio reſtitutionis in integrum §. 17. und 18. zu verordnen nöthig gefunden:

Daß, wann jemand Documenta auffindet, welche er vorhin nicht gehabt, als die Sache noch in der zweyten Inſtanz geſchwebet, *reſtitutio in integrum* binnen 8 Wochen, *a die notitiæ* (jedoch nur binuen 10 Jahren) *prævio juramento novorum* ſtatt finden, und der Proceſſ alsdann von neuem durch alle Inſtanzen gehen ſolle.

So iſt Unſer gnädigſter Wille und Befehl, daß des *N. N.* Curator annoch gleichfalls zu denen ferneren Inſtanzien *contra ſententiam* vom 13ten Januarii *curr.* zugelaſſen werden ſolle.

Ihr werdet Euch hiernach allergehorſamſt zu achten wiſſen, und Wir ſind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohlbeygethan.

Gegeben. Berlin, den 31. März 1768.

Auf S. K. M. allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Dorville.

Nro.

Nro. CCCXLIV.

Berlin.

Reſcript an die Pommerſche Regierung, der Mäckler unſtatthaftes Vorzugs-Geſuch ihrer Vorſchüſſe bey Concurſen betreffend.

dd. Berlin, den 5. April 1768.

Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, haben vorleſen laſſen, was die Stadtmäckler zu Stettin unterm 1ten Februarii *c.* wegen der ihnen allergnädigſt zu bewilligenden fiſcaliſchen Präferenz bey entſtehenden Concurſen der Kaufleute, in Anſehung ihrer denenſelben an Fracht, Licent, Zöllen, und dergleichen geleiſteten Vorſchüſſe, und alle über dergleichen Materien entſtehende Streitigkeiten dem dortigen Seegericht zur Entſcheidung beyzulegen, allerunterthänigſt vorſtellen und bitten wollen, und wird ſelbigen nunmehro hierdurch zum Beſcheid ertheilet:

Daß, da nach der publicirten Mäkler-Ordnung vom 15ten Nov. 1765. und deſſen §. 24. ein jeder Mäckler ſich bloß auf das Amt eines Unterhändlers und Vermittelers Kaufmänniſcher Verträge einſchrenken, auch nach denen §§. 25-30. ſich alles Commißions Speditions-Factorey-Handels u. ſ. w. enthalten, keine Caſſe halten, folglich auch keinen Vorſchuß thun ſoll, folglich, wann ſolches dannoch geſetzwidrig geſchiehet, am allerwenigſten ihnen ein Vorzug zugebilliget werden kann, ihr angebrachtes unſtatthaftes Geſuch nicht ſtatt finde. Berlin, den 5ten Apr. 1768.

(Ad Mandatum.)

v. Fürſt.

Nro.

Nro. CCCLXV.

Berlin.

Reſcript an die Churmärkiſche Cammer, wegen Verhütung des ſich einſchleichenden fremden Geſindels.

dd. Berlin, den 8ten April 1768.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc.

Auf Eure unterm 24ten Martii *a. c.* gethane Anfrage, ob nach dem Vorſchlage des *N.* v. Fuchs, wider das an den Grenzen der Grafſchaft Mannsfeld herumſtreifende, und in hieſige Lande ſich einſchleichende liederliche Diebesgeſindel, ein *publicandum* erlaſſen werden ſoll, ertheilen wir Euch hierdurch zur Reſolution, daß, da die in Eurem Berichte allegirte Edicte und Inſtruction dieſerhalben alles nöthige enthalten und darinn ausführlich und deutlich vorgeſchrieben iſt, wie

es hierunter gehalten werden ſoll, die Gerichts-obrigkeiten nur von neuem darauf zu verweiſen, und denenſelben einzuſchärfen iſt, alle Attention darauf zu verrichten, daß dergleichen Geſindel in dortige Provinz nicht ſich einſchleichen möge; und wird es ein beſonderer Nutzen ſeyn, wann zum öftern und wenigſtens jede 14 Tage ein auch wohl zweymahl von den Gerichts-Obrigkeiten ganz unvermuthete Viſitationes in den Dörfern und Städten fürgenommen, und alle verdächtige Häuſer unterſucht werden, dahero ihr hiernach an die Gerichtsobrigkeiten das gelangen zu laſſen, und ſonſt zu verfügen habet. Sind ꝛc. Berlin, den 8ten April 1768.

v. Maſſov. v. Hagen.

Nro. CCCLXVI.

Berlin.

Circulare an ſämtliche Cammern, daß niemand von denen Fiſcälen chicanirt werden ſolle.

dd. Berlin, den 13. April 1768.

Friedrich, König in Preuſſen, ꝛc.

Unſern ꝛc.

Da wir höchſt ſelbſt verſchiedentlich declariret haben, daß niemand von den Fiſcälen chicanirt werden ſoll: So befehlen Wir Euch allergnädigſt künftighin, wann Fälle ſich ereignen, daß die Fiſcäle die ihnen von euch aufgetragene Proceſſ-Sachen für ungegründet halten, und dieſerwegen bey Euch Vorſtellung gethan, von der Sache zu abſtrahiren, und den Proceſſ ſchwinden zu laſſen. In dubieuſen Fall aber,

aber, wo ihr mit dem Fiſcal nicht einig ſeyd, müſſet ihr an das General-Directorium berichten, und Reſolution erwarten.

Sind ꝛc. ꝛc. Berlin, den 13ten April 1768.

von Maſſov. von Blumenthal.
von Hagen.

Nro. CCCXLVII.

Berlin.

Edict, daß die Verzinnung mit einem Zuſatz von Bley gänzlich abgeſchaffet, und dargegen künftighin nicht anders, als mit reinem Engliſchen Blockzinn und Salmiac verzinnet werden ſoll.

dd. Berlin, , den 14. April 1768.

Von Gottes Gnaden Friederich,
König in Preuſſen ꝛc.

Thun kund und zu wiſſen: 1) Nachdem wir Uns auf abgeſtattetes in untrüglichen Erfahrun-

rungen gegründetes Gutachten, Unſeres Ober-Collegii Medici vortragen laſſen, daß die bisher am meiſten gewöhnlich geweſene Verzinnung derer kupfernen, meßingenen und eiſernen Gefäſſe, mit einem Zuſatz von Bley, wegen des Bleyzuckers, welcher ſich bey dem Gebrauche ſolcher Verzinnung ablöſet und in die Speiſen miſchet, der menſchlichen Geſundheit überaus ſchädlich, ja ſelbſt als ein langſames Gift tödtlich, ſolcher Schaden aber bey einer Verzinnung mit reinem Engliſchen Zinn und Salmiac, ohne einigen Zuſatz von Bley, wann dergleichen neu verzinnetes Gefäß vor deſſen erſten Gebrauch mit ſcharfen heiß gemachten Eßig etlichemal wohl gereiniget und mit heiſſem Waſſer gut nachgeſpühlet worden, nicht zu beſorgen ſeye; und die bereits in andern Ländern geſchehene Einführung dieſer Verzinnungsart genugſam bewieſen, daß ſelbige nicht nur vollkommen thunlich, ſondern auch eben ſo leicht, wie die Verzinnung mit einer Miſchung von Zinn und Bley zu bewerkſtelligen, dabey aber viel dauerhafter ſey: So ordnen und gebieten wir hierdurch: daß von nun an, die Verzinnung mit einem Zuſatz von Bley, in Anſehung aller Geſchirre und Gefäſſe, welche mittelbar oder unmittelbar, zur Zubereitung derer Speiſen und Getränke gebraucht werden, gänzlich abgeſchaft ſeyn, und die Kupferſchmiede, Klempner, Zinngieſſer, und überhaupt alle Profeßioniſten ohne Unterſchied, welche mit Verzinnungen zu thun

haben,

haben, dergleichen Gefäße, ſie mögen ſolche neu anfertigen, oder ihnen alte zur neuen Verzinnung gebracht werden, nicht anders als mit reinem Engliſchen Zinn und Salmiac, ohne irgend einigem Bleyzuſatz, verzinnen, auch von denenjenigen neuen Küchengefäßen, welche ſie mit einem Bleyzuſatz, verzinnet, zum Verkauf fertig haben, binnen drey Monathen in unſerer Reſidenz Berlin, und ſechs Monaten in unſern anderen Städten, nach dem Dato dieſes Edicts ſolche ſchädliche Verzinnung rein abnehmen, und dargegen die Verzinnung mit bloßem Engliſchen Zinn darauf ſetzen, von nun aber keine mit Zinn und Bley verzinnte Gefäße, bey der in dem §. 3 geſetzten Strafe, ſondern nach der hierinn beſchriebenen neuen Art, mit Engliſchem Zinn und Salmiac verkaufen ſollen.

2) Zu dem Ende ſollen die Magiſträte jeden Orts, ſofort nach Ablauf der geſetzten Zeit, von Dato dieſes Edicts zu rechnen, bey jedem Kupferſchmiede und andern Profeßioniſten, welche ſich mit Verzinnungen abgeben, genaue Viſitation halten, und diejenigen mit einem Zuſatz von Bley verzinnten Küchengefäſſe, welche ſich alsdann noch bey einem oder andern ſolcher Profeßioniſten finden möchten, ohne alle Nachſicht confiſciren, ſtatt der ſchädlichen und ſchlechten Verzinnung eine andere von reinem Zinn und Salmiac darauf

darauf ſetzen laſſen, und ſelbige zum Beſten der Armen-Caſſe, nach Abzug der neuen Verzinnungs-koſten verkaufen, auch damit dem zuverläßig nachgelebet werde, von ſolchen gehaltenen Viſitationen nach deren Endigung ausführlich an die Steuer-Räthen und *Commiſſarios locorum* berichten, welche ſodann die von ihren Inſpectionen geſammleten Berichte an die Krieges- und Domainen-Cammern, worunter ſie ſtehen, einzuſenden haben.

3) Sollen beſtändig jeden Monath, ein Magiſtratsglied, die Beyſitzere derer Gewerke, welche ſich mit Verzinnungen abgeben, und die Altmeiſtere ſothaner Gewerke in jeder ſolcher Werkſtatt Viſitation derer verzinnten Gefäße halten, und die Küchen und anderen zu Zubereitung derer Speiſen und Getränke dienenden Gefäße, welche anders als mit reinem Engliſchen Zinn und Salmiac verzinnet, gefunden oder verkauft werden, nicht nur confiſciren, und damit nach der Art. 2. verordneten Art verfahren, ſondern ſoll auch der Contravenient das erſtemahl mit 14 tägiger Gefängnuß-Strafe bey wiederhohlter Contravention aber mit 3 monathlicher Veſtungsarbeit beleget, und überdem ſeines Meiſterrechts verluſtig erkläret werden.

4) Gleiche

4) Gleiche Strafen ſollen auch ſtatt finden, wann ein altes zur neuen Verzinnung gebrachtes Küchengefäß, anders als mit reinem Zinn und Salmiac verzinnet wird; und ſogar der Eigenthümer des Gefäßes die Verzinnung deſſelben mit einem Zuſatz von Bley, nach der bisherigen Art, ausdrücklich verlanget hätte.

5) Weil auch die Gewohnheit derer Kupferſchmiede, daß ſie, um bey neuen Verzinnungen das alte Zinn abzubringen, die alten kupfernen Gefäße ausglühen, und darauf glühend ins Waſſer werfen welche Verrichtungen ſie applazen nennen, hierdurch aber die Gefäße verderben, und eher abgängig werden: So ſoll dieſe untaugliche Methode gänzlich abgeſchaffet ſeyn, und damit deſto leichter zu erkennen ſtehe, ob dergleichen altes neu verzinntes Gefäß durchgeglühet und abgeplazet ſey, oder nicht, ſoll die auswendige unverzinnte Seite nicht gereiniget, ſondern ſo, wie ein altes Gefäß, auswendig mit Ruß überzogen, denen Verzinnern geliefert werden, von denenſelben mit der neuen Verzinnung denen Eigenthümern in eben dem Zuſtande, ſo viel die auswendige Seite betrift, geliefert werden; desgleichen ſollen die Kupferſchmiede und andere mit Verzinnen umgehende Profeſſioniſten, wann ihnen verzinnt geweſene Geſchirre, um ſolche neu zu verzinnen, gebracht werden, die alte Verzinnung zuvor rein abnehmen, auch kein Stück verzinnte Arbeit aus denen

denen Händen geben, an welchen die Verzinnung nicht durchgehends gut haftet, und vollkommen glänzend erſcheinet;

6) Damit auch niemand von ſolchen Profeſſioniſten ſich mit der Unwiſſenheit der Verzinnungsart mit reinem Engliſchen Blockzinn und Salmiac entſchuldigen könne, und denenjenigen, die derſelben unkundig ſind, nicht ein Nahrungsmittel entzogen werde; ſo haben Wir dieſem Edict eine deutliche und ausführliche Vorſchrift, wie ſolche Verzinnungsart auf das Kürzeſte und Beſte anzugreifen und tüchtig zu bewerkſtelligen ſey. *ſub Nro I.* beyfügen laſſen, und wird ein jeder, der ſich darnach richtet, nach einigen Verſuchen nicht nur ſelbſt eine hinlängliche Fertigkeit darinn erlangen, ſondern auch ſeinen Geſellen und Lehrburſchen leicht beybringen können.

7) Damit auch ſowohl die Magiſtrats-Perſonen und Beyſitzere derer Gewerke, welche die monatlichen Viſitationen in denen Werkſtätten halten ſollen, als andere erkennen können, ob ein Gefäß mit reinem Engliſchen Zinn verzinnet ſey, oder nicht, ſo haben Wir in der Beylage *Num. II.* die untrüglichen Kennzeichen, wordurch ſich die Gute von der ſchädlichen mit Bley vermiſchten Verzinnungen unterſcheidet, bekannt machen laſſen, und ſollen die *Artic. III.* feſtgeſetzten Stra-

 ſen

ſen ſtatt finden, wann ſich bey angeſtellter Probe einer Verzinnung diejenige Merkmahle deutlich äußern, welche nach erwehnter Beylage an einem mit Zinn und Bleyzuſatz verzinnten Gefäße zu treffen.

8) Auf daß endlich von der einen Seite die mit Verzinnen umgehenden Handwerker bey der neuen Verzinnungsart mit reinem Engliſchen Blockzinn und Salmiac beſtehen, von der andern Seite aber auch das Publicum durch dieſelben nicht ungebührlich überſetzet werden möge; Wollen wir hiermit die Gewohnheit, das Verzinnen nach dem Gewicht derer Gefäße zu bezahlen, gänzlich aufheben und verbieten; worgegen wir eine nach dem Maaße derer Gefäße eingerichtete Taxe anfertigen und dieſem Edict *ſub Nro. III.* anhängen laſſen, wornach ſich ſolche Handwerker bey nachdrücklicher Ahndung, in wiederholtem Uebertrettungsfalle, bey Verluſt ihres Meiſterrechts genau zu achten, und ein mehreres, als in dieſer Taxe vorgeſchrieben iſt, für die Verzinnung nicht zu nehmen haben. Wir befehlen hierdurch jedermänniglich, ſich genau hiernach zu achten, und damit dieſe unſere landesväterliche Verordnung zu aller Wiſſenſchaft kommen möge, ſoll dieſelbe überall gehörig publiciret und öffentlich affigiret werden.

Ur-

Urkundlich unter Unſerer höchſt eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegel.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 14ten April 1768.

Friedrich,

(L. S.)

von Maſſov. von Blumenthal.
von Hagen. von der Horſt.

Beylage.

Nro. I.

Ausführliche Nachricht, wie die Verzinnung mit reinem Engliſchen Zinn, auf eine tüchtige Art zu verrichten.

Das zu verzinnende Metall muß von aller Unſauberkeit gereiniget werden, andernfalls haftet die Verzinnung niemahls gehörig. Iſt dieſes Metall neu, oder noch niemahls verzinnet geweſen, ſo geſchiehet die Reinigung deſſelben auf eben die Art, als man ſelbige bey der bishero gebräuchlich geweſenen Verzinnung bewerkſtelliget hat. Hängt aber etwas von der alten mit Bley verſetzten Verzinnung an denen neu zu verzinnenden Flächen, ſo muß man würkſamere Mittel anwenden; man ſchlemmet gemeinen Sand mit Waſſer, um die thönigte Beymiſchung hinweg zu ſchaffen, läſſet dieſen Sand trocken werden, und ſchlägt ſelbigen durch ein feines Drahtſieb; was durchfällt, iſt zur Reinigung tauglich, und wird folgendergeſtalt angewendet, man ſchüttet etwas von dem Sande auf die zu reinigenden Flächen, und gieſſet ein wenig mehr Waſſer hinzu,

zu, als der Sand an ſich halten kann. Hierauf wird mit einem ſich zu der Figur der Fläche ſchickenden Holze ſo lange geſcheuret, bis alle Unreinigkeiten nebſt der alten Verzinnung hinweg ſeynd. Zu denen gewöhnlichſten inwendig glatten Küchengeſchirren, ſchickt ſich ein walzenförmigtes zwey bis dritthalb Fuß langes, und ein Zoll dickes Holz am bequemſten. Dann nach einer kurzen Uebung, kann man vermittelſt dieſes Inſtruments die Reinigung derer Geſchirren ſehr geſchwinde bewerkſtelligen.

Die Geſchirre leiden unter dieſer Bearbeitung wenig, jedoch nur unter der Bedingung, daß man glimpflich verfähret, dann andernfalls kann man ſelbige durch das Ausſcheuren ſo gut als durch das Abpläzen zu Grunde richten. Unter denen alten Geſchirren trift man oft ſolche an, welche durch das vorhin im Gebrauch geweſene Abpläzen dergeſtalt beſchädiget ſind, daß die alte Verzinnung hin und wieder ſehr tief in das Kupfer eingefreſſen hat. Wollte man dergleichen beſchädigte Stellen ſo lange ſcheuren, bis die alte Verzinnung gänzlich weggeſchaffet wäre; ſo würde man viel Mühe haben, und zugleich denen Geſchirren ſchaden; indem die Verzinnung ſelbſt behandelt wird, kann man eine geringe Menge des annoch gegenwärtigen Bleyes gar leicht hinwegſchaffen, wie aus dem nachfolgenden erhellet; daher läſſet man dasjenige, was von der alten Ver-

was durch das Scheuren nicht leicht weggenommen werden kann, bis dahin ſitzen.

Hat man Geſchirre aufs neue zu verzinnen, welche ſchon ein⸗oder mehrmahl mit reinem Zinn verzinnet geweſen ſind; So reiniget man dieſe Geſchirre zwar ebenfalls vermittelſt dem Sande, jedoch nur gelinde, damit das Metall eine reine Fläche erhalte, ohne darauf zu ſehen, daß der Reſt der vorigen Verzinnung weggeſchaffet werde; das reine Zinn, wormit man verzinnen will, zerſchlägt man in kleine Stücke; oder beſſer, man ſchmelzt und gieſſet es auf einer ebenen Fläche in lange Streifen, ſolchergeſtalt iſt es zu einer bequemen Anwendung vorbereitet.

Der zur Befeſtigung des Zinnes dienende Salmiac, wird nicht zuvor im Waſſer aufgelöſet, ſondern ganz trocken angewendet, nachdem er vorhero zerſtoſſen und durch ein Haarſieb geſchlagen iſt.

Sollte dieſes Salmiac⸗Pulver ſeiner Eigenſchaft gemäß, Feuchtigkeit aus der Luft an ſich gezogen haben, ſo muß man es davon befreyen, dann auch nur eine geringe Feuchtigkeit iſt bey der Anwendung ſchädlich. Auf einer ebenen mit Pappier bedeckten erwärmten metallenen Fläche ausgebreitet, wird das Pulver gar leicht wiederum

um trocken. Die Verzinnung ſelbſt wird folgendergeſtalt bewerkſtelliget.

Auf einem ebenen oder beſſer in der Mitten ein wenig vertieften zwey und ein halb bis drey Fuß hohen Feuerheerde werden gute Holzkohlen glüend gemacht.

Das Metall, ſo zu verzinnen iſt, legt man auf dieſe Kohlen, damit es heiß werde. Sind es gewöhnliche Küchengeſchirre, welche man bearbeiten will; So kehret man die Oefnung zu unterſt, und ordnet die Kohlen dergeſtalt, daß die Hitze am mehreſten auf diejenigen Stellen würke, woſelbſt das Metall ſtark iſt, z. E. auf den Ort, woſelbſt der Stiel angeheftet worden, u. ſ. w. So bald das Geſchirr bis auf den Grad erhitzet worden, daß das reine Zinn in ſelbigem zu ſchmelzen vermögend iſt, welchen Grad der Hitze man bald richtig zu erkennen lernen wird, u. ſ. w. ſo kehret man das Gefäß um, ſtreuet ein wenig Salmiac auf den Boden, und wirft ſogleich etwas Zinn hinzu, oder reibet mit dem Zinn den Boden des Gefäßes, da es dann gleich zerflieſſet, weil der gegenwärtige Salmiac das Flieſſen des Zinnes merklich befördert. Hierauf reibet man das flieſſende Zinn vermittelſt feinem Werke oder Heede an das zu verzinnende Metall.

Will es nicht haften; ſo iſt ſolches ein Zeichen, daß es am Salmiac mangele, daher man dergleichen von neuem einſtreuen muß, oder beſſer, man drücke das Werk, womit man reiben will, auf das bereit liegende Salmiac-Pulver, wovon etwas hängen bleibet, und fähret alsdann mit dem Anreiben fort. Sollten ſich noch Stellen finden, woſelbſt das Zinn nicht gehörig angreifen wollte; ſo ſind ſolches gewiß diejenigen Stellen, welche vorher aus Verſehen, oder mit Fleiß nicht recht gereiniget worden. Insbeſondere hindert die alte mit Bley verſetzte Verzinnung, daß das reine Zinn bey der Gegenwart des Salmiacs nicht haften will. Dann der Salmiac verſtattet die Vermiſchung des Bleyes durchaus nicht. Der Arbeiter kommt inzwiſchen dannoch zum Zweck, wann er mit Reiben fortfähret: dann das Bley wird endlich von dem Salmiac zerſtöret, und zwar nicht ohne Verluſt von einem Theile des gegenwärtigen Zinnes. Das Werk oder Heede faſſet man bey dieſer Arbeit mit der bloſen Hand; dann man darf nicht befürchten, daß man ſich verbrenne, wie man ſolches bey der Anwendung des Harzes befürchten muß. Erkennet man nun, daß das Zinn aller Orten gehörig hafte, ſo überwiſchet man nochmahls ſehr geſchwind und mit leichter Hand, vermittelſt der Heede die ganze Verzinnte Fläche, und gieſſet gewöhnlichermaſſen das überflüßige Zinn aus dem Gefäße: Bey welchem letzteren Verfahren

es

es niemahls weder am Zinne, noch an Salmiac, auch nicht an der gehörigen Hitze ermanglen muß, wann anders die Verzinnung in ihrem rechten Glanze erſcheinen ſoll. Die ganze Behandlung der Verzinnung ſelbſt geſchiehet, indem man das Gefäß beſtändig über denen glüenden Kohlen erhält; Sind es nun kleine oder mittelmäßige Gefäße, welche man verzinnen will: So iſt es hinlänglich, wann man ſelbige unmittelbar auf die Kohlen leget; Große ſchwere Gefäße würden hingegen die Kohlen zerdrücken, da es dann gar bald an der nöthigen Hitze ermangeln müßte; dieſerwegen muß man in ſolchem Falle den Druck der Gefäße auf die Kohlen aufzuhalten ſuchen. Es kann ſolches hinlänglich vermittelſt eiſerner Stäbe geſchehen, welche dergeſtalt zuſammengefüget ſind; daß ſie einen weitläuftigen mit 4 niedrigen Füßen verſehenen Roſt vorſtellen.

Das überflüßig angewandte Zinn, ſo man am Ende der Arbeit aus dem Geſchirre gegoſſen, iſt zwar anfänglich zum ferneren Gebrauch dienlich. Hat man ſelbiges aber ſchon öfters angewendet, ſo giebt es endlich keine recht glänzende Verzinnung mehr; dann es iſt verunreiniget worden, indem es nach und nach viel Kupfer, Meßing oder Eiſen aufgelöſet hat; zu welchem Umſtande eine überflüßige Hitze gar viel beyträget. Bemerket man dieſen Umſtand; ſo muß ſolches Zinn nicht

weiter zur Verzinnung angewendet werden. Man kann ſich bequem des Vortheils bedienen, daß man mit dem ſchon gebrauchten Zinn, ehe ſelbiges ganz unbrauchbar wird, die Geſchirre anfänglich anreibet, und wann ſolches geſchehen, das überflůßige recht ſcharf, vermittelſt dem Werke, aus denen Geſchirren nimmt, damit die verzinnende Fläche nur ſehr zart von dem Zinne bedecket bleibe.

Mit einer geringen Menge reinen Zinnes giebet man alsdann dieſer matten Verzinnung den gehörigen Glanz, und ſolchergeſtalt kann man ſein Zinn insgeſamt gehörig anwenden. So viel iſt inzwiſchen richtig, daß dieſes Verfahren die Arbeit ein wenig aufhält.

Es kommt alſo darauf an, ob der Arbeiter den Verluſt ſeiner Zeit, oder denjenigen, welchen er an dem Zinne leidet, höher ſchätzet, um von dem letzteren Mittel Gebrauch zu machen oder nicht.

Die nun beſchriebene Verzinnungsart erfordert überhaupt weniger Můhe und Koſten, als die bisher gewöhnliche, da man nehmlich das Zinn, womit man verzinnet, mit Bley verſetzet, und an ſtatt des Salmiacs das Harz zur Befeſtigung anwendet.

Jedoch

Jedoch iſt zu merken, daß die Arbeit ſo wenig künſtlich ſie auch iſt, dannoch geübte Hände erfordere. Man muß nothwendig recht geſchwind damit umzugehen wiſſen, wann ſie recht gut gerathen ſoll; wie dann ein geübter Arbeiter die Verzinnung eines ziemlich großen Geſchirres in Zeit von zwey Minuten vollenden kann, von der Zeit an gerechnet, da das Geſchirr hinlänglich erhitzt iſt. Einige von denenjenigen, ſo das Verzinnungsgeſchäfte treiben, haben die Meinung geäußert, als ob man auch das *Calophonium* oder Harz an ſtatt des Salmiacs, bey der Verzinnung mit reinem Zinne und zwar mit Vortheil, in Anſehung der Koſten anwenden könnte. Auch ſtehen andere in denen Gedanken, man würde dadurch die Koſten vermindern, wann man neben dem Salmiac das *Calophonium* zugleich gebrauchte. Beyde Meynungen ſind aber ſchon längſt gründlich unterſuchet und unrichtig befunden worden. Wendet man das *Calophonium* allein an, ſo iſt es zwar zur Noth möglich, ein ganz kleines und dabey ſehr zartes Geſchirr, welches, wenn man es aus der Hitze in die kalte Luft bringet, ſogleich wiederum abgekühlet wird, gut und glänzend zu verzinnen, wiewohl nicht ohne Verſchwendung einer großen Menge dieſes Harzes.

Will man aber ein Geſchirr von nur mittelmäßiger Größe auf gleiche Art behandlen; So iſt alle Mühe vergebens. Dann die Verzinnung kommt

kommet niemahls durchgehends glänzend zum Vorſchein. Bedienet man ſich des Calophoniums neben dem Salmiac, ſo hat der Arbeiter keinen Vortheil, ſondern Schaden daran; dann er muß in dieſem Falle noch weit mehr Salmiac anwenden, als nöthig geweſen wäre, wann er das Calophonium weggelaſſen hätte, wo er anders eine tüchtige Verzinnung liefern will.

Beylage.

Nro. II.

Kennzeichen der ſchädlichen und untauglichen Verzinnung mit einem Bleyzuſatz.

1) Der Glanz fället in das matte, und

2) Die Farbe in das Blauliche.

3) Wann man eine gewiſſe Portion, z. E. ein Quartier guten Wein-Eſſig und eine gleiche Menge Waſſer in ein ſolches verzinntes Gefäß ſchüttet, und durch Flammen-Feuer zum ſieden bringet; ſo verändert ſich der Geruch dieſes Gemiſches alſobald, und wird demjenigen ähnlich, welcher gewöhn-

gewöhnlich entſtehet, wann man reines Bley durch ſiedenden Eßig auflöſen will.

4) Nachdem ermeldetes Sieden eine ſehr kurze Zeit gedauret, und man etwas Kochſalz hinzu ſetzet, wird das flüßige Gemiſche trübe, wann die Verzinnung Bley enthält, und damit bewieſen, daß ſchon wirklich einige Auflöſung des Bleyes vorgegangen ſey.

Kennzeichen einer tüchtigen Verzinnung mit bloßem reinem Zinn.

1) Der Glanz iſt lebhaft, und

2) Von einer dem feinen Silber beynahe ähnlichen Weiſſe.

3) Wann man eine gewiſſe Portion, z. E. ein Quartier guten Weineßig und eine gleiche Menge Waſſer in das verzinnte Gefäß ſchüttet, und es durch Flammenfeuer zum Sieden bringet, nachdem es eine Weile geſotten, einen befeilten Nagel hinein hält, und darauf

a) die Farbe des Eiſens unverändert bleibet.

b) Der

b) Der Geſchmack nichts kupferhaftes verräth, und

c) Wann das flüßige Gemiſche wieder aus dem Gefäße gegoſſen worden, die Verzinnung weder von ihrem Glanze noch von ihrer Farbe etwas verlohren hat.

4) Wann die Verzinnung durch keine äußere Gewalt, z. E. durch Abkratzen mit einem Meſſer von dem Kupfer abgeſondert werden kann, ſondern ſelbige mit dem Kupfer dergeſtalt zuſammen hänget, als ob es nur ein Stück von einerley Metall wäre.

Beylage.

Nro. III.

Verzinnungs-Taxe.

Alle kupferne, eiſerne und meßingene Kochtöpfe, Keſſel, Caſſerols, Stulp-Keſſel, und überhaupt alle metallene Küchengefäße, ſo innwendig glatt, nicht anderthalbmal ſo hoch als weit, und mit ſo vielen Oeffnungen verſehen ſind, als hinlänglich iſt, die Gefäße bequem zu reinigen, und zu verzinnen, werden mit Waſſer, nach denen in der Churmark gewöhnlichen Quartmaſſen, bis zum Ueberlaufen gemeſſen, und deren Verzinnung dem gefundenen Inhalt nach, bezahlet, wie folget:

Berli-

Berliniſche quart bis quart.			Preiß der Verzinnung. Thlr.	gr.	pf.	Berliniſche quart bis quart.			Preiß der Verzinnung. Thlr.	gr.	pf.
1	=	1¼		2	8	16	=	16½		11	6
1½	=	1¾		3	6	17	=	17½		12	
2	=	2½		4		18	=	18½		12	6
3	=	3¼		4	6	19	=	19½		13	
3½	=	4		5		20	=	20½		13	6
4½	=	5		5	6	21	=	22		14	
5½	=	5¾		6		23	=	23½		14	6
6	=	6¼		6	6	24	=	24½		15	
6½	=	7		7		25	=	26		15	6
7½	=	8		7	6	27	=	27½		16	
9	=	9½		8		28	=	28½		16	6
10	=	10½		8	6	29	=	30		17	
11	=	11½		9		31	=	31½		17	6
12	=	12½		9	6	32	=	33		18	
12¾	=	13		10		34	=	35		18	6
14	=	14½		10	6	36	=	36½		19	
15	=	15½		11		37	=	37½		19	6

Ver-

Berliniſche quart bis quart.			Preiß der Verzinnung. Thlr.	gr.	pf.	Berliniſche quart bis quart.			Preis der Verzinnung. Thlr.	gr.	pf.
38	⸗	39		20		66	⸗	67	1	4	6
40	⸗	40½		20	6	68	⸗	69	1	5	
41	⸗	41½		21		70	⸗	70½	1	5	6
42	⸗	43		21	6	71	⸗	72	1	6	
44	⸗	45		22		73	⸗	74	1	6	6
46	⸗	46½		22	6	75	⸗	76	1	7	
47	⸗	47½		23		77	⸗	78	1	7	6
48	⸗	49		23	6	79	⸗	80	1	8	
50	⸗	50½	1			81	⸗	82	1	8	6
51	⸗	52	1		6	83	⸗	84	1	9	6
53	⸗	54	1	1		85	⸗	86	1	10	
55	⸗	56	1	1	6	87	⸗	88½	1	10	6
57	⸗	58	1	2		89	⸗	90	1	11	
59	⸗	59½	1	2	6	91	⸗	92½	1	11	6
60	⸗	61	1	3		93	⸗	94½	1	12	
62	⸗	63	1	3	6	95	⸗	97	1	12	6
64	⸗	65	1	4		98	⸗	99	1	13	
						100	⸗	101	1	13	6

Zur Nachricht dienet, daß dieſe Taxe nur von ſolchen Gefäſſen, welche ſchon verzinnet geweſen, und von neuem verzinnet werden ſollen, nicht aber von neu anzufertigenden und zu verzinnenden Gefäßen, als welche nach den bisherigen Preiſen ſchlecht verzinnter Gefäſſe, mit einer bloſſen Zulage von 6. Pfenning auf das Pfund zu verkaufen ſind, zu verſtehen ſey, nicht minder, daß man in Anſehung derer zu verzinnenden alten Gefäſſe, wegen der mehreren Arbeit damit eine höhere Taxe bewilliget wird, bey Beſtimmung derſelben nicht auf das Gewicht, des zu verzinnenden Metalls, nach welcher bisher die Verzinnung ſehr unrecht geſchätzet worden, ſondern hauptſächlich auf die Gröſſen der Flächen, ſo verzinnet werden ſollen, geſehen hat. Um aber die Ausmeſſung der Flächen leichter zu machen, iſt dieſe Taxe nur auf die Verzinnung der gewöhnlichen Größe eingeſchrenkt worden, und zwar auf ſolche, welche die anfänglich beſchriebenen Eigenſchaften haben, nebſt denen darzu gehörigen Deckeln, welche beſonders bezahlt werden, und wovon nachſtehende Tabelle Unterricht gibt.

Was weiter zu verzinnen vorfället, wird fürs erſte nach der Hand bezahlet, wobey jedoch diejenigen, ſo das Verzinnungs-Geſchäfte treiben, ermahnet werden, daß ſie ſich der Billigkeit bedienen, und bey der Schätzung ſolcher Arbeit allemal den Werth, welcher in denen Tabellen ent-

halten iſt verhåltnußmåßig vor Augen haben, weil eine Ueberſetzung nicht ungeſtraft bleiben ſoll.

Da die Verzinnung derer ganz kleinen Gefåſſe nach dem Verhåltnuß ihrer Flåchen můhſamer iſt, als bey denen grǒſſeren Gefåſſen, ſo iſt auch der Preiß derer erſteren hǒher beſtimmet, als der Preiß derer letzteren; Jedoch gehet dieſer Unterſcheid, nicht weiter als bis auf diejenige Grǒße, daß das Gefåß $10\frac{1}{2}$ Quart halten kan, weil von da an, der vorerwehnte Unterſcheid nicht Statt findet.

Bey denen gewǒhnlichen Deckeln, derer vorgeſchriebeneu Gefåſſe wird der Durchmeſſer nach Fůſſen und Zollen gemeſſen, und die Verzinnung nach der gefundenen Långe bezahlet; wie folget:

Långe des Durchmeſſers.		Preiß der Verzinnung.			Långe des Durchmeſſers.		Preiß der Verzinnung.		
Fuß	Zoll	Rth.	Gr.	Pf.	Fuß	Zoll	Rth.	Gr.	Pf.
=	4	=	1	=	=	11	=	2	9
=	5	=	1	3	1	=	=	3	=
=	6	=	1	6	1	1	=	3	3
=	7	=	1	9	1	2	=	3	6
=	8	=	2	=	1	3	=	3	9
=	9	=	2	3	1	4	=	4	=
=	10	=	2	6	1	5	=	4	3

Långe

Länge des Durchmeſſers.		Preiß der Verzinnung.			Länge des Durchmeſſers.		Preiß der Verzinnung.		
Fuß	Zoll	Rth.	Gr.	Pf.	Fuß	Zoll	Rth.	Gr.	Pf.
1	6	=	4	6	3	4	=	16	8
1	7	=	4	9	3	5	=	17	6
1	8	=	5	=	3	6	=	18	5
1	9	=	5	3	3	7	=	19	3
1	10	=	5	6	3	8	=	20	2
1	11	=	5	9	3	9	=	21	=
2	=	=	6	=	3	10	=	22	=
2	1	=	6	6	3	11	=	23	=
2	2	=	7	=	4	=	1	=	=
2	3	=	7	6	4	1	1	1	=
2	4	=	8	2	4	2	1	2	=
2	5	=	8	9	4	3	1	3	=
2	6	=	9	5	4	4	1	4	2
2	7	=	10	=	4	5	1	5	3
2	8	=	10	8	4	6	1	6	5
2	9	=	11	3	4	7	1	7	6
2	10	=	12	=	4	8	1	8	8
2	11	=	12	9	4	9	1	9	9
3	=	=	13	6	4	10	1	11	=
3	1	=	14	3	4	11	1	12	3
3	2	=	15	=	5	=	1	13	6
3	3	=	15	9					

Gehet das Maaß nicht in ganzen Zollen auf, ſo rechnet der Arbeiter ſich zum Vortheil den Reſt für einen ganzen Zoll.

Diejenige Größe, da der Durchmeſſer des Deckels zwey Fuß beträgt, iſt bey dieſer Tabelle zur Richtſchnur angenommen, dann die Preiſe für nachfolgende ſtehen in gleichem Verhältnuß mit denen Gröſſen derer Flächen; die Preiſe der vorhergehenden übertreffen hingegen dieſes Verhältnuß, und werden nach und nach immer gröſſer, wie die Deckel kleiner werden.

Sind die Deckel länglicht rund, und wird ſo wohl die Länge als Breite derſelben gemeſſen; alsdann werden beyde Größen zuſammengerechnet, und die Helfte der Summe als das Maaß angenommen, nach welchem die Verzinnung, zu Folge der vorſtehenden Tabelle zu bezahlen iſt. Z. E. Ein länglicht runder Deckel, ſo 18 Zoll lang, und 12 Zoll breit iſt, wird einem runden gleich geſchätzet, deſſen Durchmeſſer 15 Zoll hält, und folglich deſſen Verzinnung mit 9 Gr. 3 Pf. bezahlet.

Haben die Deckel einen übergreifenden Rand, ſo nur auf einer Seite zu verzinnen nöthig iſt, gleich denen doppelten Deckeln, derer Stulpkeſſel; ſo wird die Höhe des Randes doppelt genommen, dem Maaße des Durchmeſſers zugeſetzet. Haben die

die Deckel aber einen eingreifenden Rand, welcher auf beyden Seiten verzinnet werden muß, ſo ſetzet man die Höhe des Randes viermal genommen, dem Durchmeſſer zu. In beyden Fällen wird alsdann die vorerwehnte Größe des Durchmeſſers zur Richtſchnur genommen, um nach vorſtehenden Tabelle die Verzinnung zu bezahlen. Z. E. die Verzinnung eines Deckels ohne Rand, deſſen Durchmeſſer 2 Fuß lang iſt, wird mit 6 Gr. bezahlt. Hat aber ein Deckel von dieſer Größe einen Rand, ſo 1½ Zoll hoch, und nur auf einer Seite zu verzinnen nöthig iſt; ſo bezahlet man die Verzinnung mit 7 Gr. 6 Pf. Und muß endlich gedachter Rand auf beyden Seiten verzinnet werden, ſo wird für die Verzinnung des Deckels 9 Gr. 5 Pf. erleget. Hierbey iſt zu merken, daß bey Meſſung der Höhe des Randes, dem Arbeiter nicht, wie oben erwehnet, frey ſtehe, alles Maaß nach ganzen Zollen anzugeben, ſondern es müſſen allhier halbe und viertel Zolle mit in Erwägung gezogen werden, wie das angegebene Exempel ausweiſet.

Wenn das Metall ſo verzinnet werden ſoll, mit Waſſerſtein oder dergleichen Crüſte beleget iſt; ſo ſtehet dem Arbeiter frey, ſich für die Verzinnung etwas mehr bezahlen zu laſſen, als es die Tabellen anzeigen; nicht weniger wird die ächte Verzinnung ſolcher Gefäſſe, welche vorhin mit dem bishero gewöhnlichen, mit Bley verſetzten Zinn

verzinnet geweſen ſind, zum erſtenmale um ein Viertel höher bezahlet, als es die Tabellen beſtimmen, weil die Gegenwart des verfälſchten Zinnes die reine Verzinnung mühſamer und koſtbarer machet.

Nro. CCCXLVIII.

Berlin.

Reſcript an die Churmärkſche und Magdeburgiſche Cammern, ingleichem das Policey-Directorium wegen Beſtrafung der Contrebandiers.

dd. Berlin, den 14. Apr. 1768.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc.

Unſern ꝛc.

Nachdem Wir mittelſt höchſter Cabinetsordre vom 15. Martii a. c. feſtgeſetzet haben, daß ein Contrebandier, ſo bald derſelbe die ihm zuer-

kann-

kannte Geldſtrafe nicht erlegen kan, für jedes Stück ſeidene Zeuge, wormit er betreten worden, befindenden Umſtänden nach mit einjähriger Veſtungs-Haus-Vogtey- oder Zuchthausſtrafe beleget werden, und eben dieſe Art der Beſtrafung auch in Anſehung der Tabacks-Defraudationen, wenn ſolche über 200 Rthlr. ſich belaufen, Statt haben ſoll; Als machen wir Euch ſolches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt. Wir ſind ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 14. April 1768.

v. Maſſow.

Nro. CCCXLIX.

Chur-Hannover.

Edict, daß keine fremde Senſen, Sicheln und Schneidemeſſer in hieſige Lande zu bringen.

dd. Hannover, den 15ten April 1768.

Georg der Dritte, von GOttes Gnaden König von Großbritannien ꝛc.

Demnach von Unſern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung, unterm 2ten Jun. 1710. 10 Febr. 1720. und 21ten Martii 1733. die Einfuhr fremder Sicheln und Futtermeſſer, in Unſere teutſche Fürſtenthümer und Lande gänzlich iſt verbotten worden, dennoch aber, ſolchem Verbot zuwider, dergleichen ausländiſche Waaren ſowol auf öffentlichen Jahrmärkten, als auſſerhalb denſelben, häufig wieder eingeführet werden, und ſolcher Unterſchleif, bey uns und nach den vorgewalteten Krieges-Unruhen ſich dergeſtalt vermehret hat, daß die in unſern Landen wohnende Senſen-Schmiede nahrloß ſitzen

ſitzen müſten, wenn nicht Unſere Rent-Cammer ins Mittel getretten, und denen zur Liebenau ſowohl, als anderwerts in Unſern Landen angeſeſſenen Blank-Schmieden, welchen es an nöthigen Verlag und Abnahme gefehlet, durch baare Bezahlung der verfertigten Waaren, und Anſchaffung der erforderlichen Materialien, alle mögliche Erleichterung in ihrem Nahrungsgewerbe verſchaffet; Geſtalt dann Unſere Rent-Cammer mit den Blank-Schmieden zur Liebenau einen förmlichen Contract errichtet hat, nach welchem letztere alle von ihnen verfertigte Senſen, Sicheln, und Futtermeſſer, gegen baare Bezahlung, in verglichenen Preiſen, an den von Unſerer Berghandlungs-Adminiſtration daſelbſt beſtelleten Factor, abliefern können, um ſolche Waaren nachmahlen, ſo weit ſelbige probemäßig befunden ſind, ſowohl durch die Kaufleute in denen größern Städten, als auch durch die Keſſelhändler im Lande abſetzen, den Ausſchuß aber außerhalb Landes verkaufen zu laſſen; So finden Wir bey ſo bewandten Umſtänden nicht nur nöthig, die wegen verbotener Einfuhr der fremden Senſen, Sicheln und Futtermeſſer vorhin ergangene Verordnungen, zu wiederholen und zu erneuren, ſondern wir ſind auch, auf Unſer Berghandlungs-Adminiſtration Vorſtellung ferner bewogen, Eingangserwehnte Verordnungen noch weiter zu extendiren, und folgendes hiemit zu verfügen:

1) Sollen überall keine fremde Eiſenhändler, die mit auswärtigen Senſen, Sicheln und Futter-Meſſern handeln, und nicht gleich durchreiſen, in Unſern Landen geduldet, noch denſelben, davon eine Niederlage zu halten, oder damit hauſiren zu gehen, oder in andere Wege etwas zu verkaufen, verſtattet werden, wie Wir denn dergleichen Hauſiren unterm 12ten April 1764. bereits gänzlich verbotten haben.

2) Obwohl in den öffentlichen Jahrmärkten der Handel mit Senſen, Sicheln und Futtermeſſern in der Maſſe frey gelaſſen wird, daß auch fremde Eiſenhändler dergleichen Waaren zu Markte bringen dürfen, ſo ſoll dennoch in ſolchen Fällen eben ſo wenig, wie ſonſt, erlaubt ſeyn, auswärtige und ohngeſtempelte Senſen, Sicheln und Futtermeſſer in Unſere Lande einzuführen, und auf den Jahrmärkten feil zu haben, ſondern es ſollen ſowohl die fremde als einländiſche Eiſenhändler, ſo die Jahrmärkte in Unſern Landen beziehen wollen, keine andere als einländiſche und mit dem verordneten herrſchaftlichen Stempel richtig bezeichnete Waaren zu Markte bringen.

Sollte, dem zuwider, bey dem ein- oder andern ausländiſche Waare, welche nicht in Unſern oder in den Fürſtlich-Braunſchweigiſchen Landen ver-

verfertiget iſt, auf denen Jahrmärkten vorgefunden werden, ſo ſoll ſolche zum erſtenmahle von der Obrigkeit verſiegelt, und nach geendigtem Jahrmarkte denen Verkäufern, welche ſich etwa mit der Unwiſſenheit entſchuldigen mögten, mit der Verwarnung wieder zurückgegeben werden, dergleichen nicht wieder ins Land hereinzubringen, oder deren ohnfehlbare Confiſcation, und die in dem 14ten §. dieſer Verordnung beſtimmte Beſtrafung zu gewärtigen.

3) Denen in Unſern Landen angeſeſſenen, und mit Handlungs-Päſſen von Unſer Rent-Cammer verſehenen Keſſelführern, wird zum Beſten der auf dem Lande wohnenden Unterthanen, und damit ſelbige überhoben ſeyn mögen, auf einige Meilen weit nach den Städten zu gehen, um die zum Haushalt benöthigte Senſen, Sicheln, und Futtermeſſer allda einzukaufen, hiemit verſtattet, mit ihren bey ſich habenden Knechten in denen ihnen angewieſenen Diſtricten auf dem Lande hauſiren zu gehen; Welche Freyheit Wir denn auch denen in den Fürſtlich-Braunſchweig Wolfenbüttelſchen Landen angeſeſſenen und mit gehörigen Atteſtatis und Päſſen verſehenen Eiſenhändlern und Keſſelführern ſo lange angedeihen laſſen wollen, als den einländiſchen Eiſenhändlern und Keſſelführern der Handel in den Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen Landen gleichfalls verſtattet wird.

4) Es

4) Es ſollen jedoch obgedachte Eiſenhåndler und Keſſelführer ſchuldig und gehalten ſeyn, keine andere Senſen, Sicheln und Futtermeſſer zu verkaufen, als welche in Unſern und in den Fürſtl. Braunſchweigiſchen Landen verfertiget, und ſo viel die einlåndiſche Waare betrift, mit nebengedrucktem Stempel richtig gezeichnet ſind, welchen die von Unſerer Bergbehandlung dazu beſtellete Factoren in Liebenau, Hannover, Celle, Lüneburg, Goslar, Herzberg, Oſterode und Uslar allein in Hånden haben, und damit die in Unſern Landen verfertigte Senſen, Sicheln und Futter-Meſſer, gegen Erlegung eines leidlichen Stempel-Geldes, nehmlich eines guten Groſchen für jeden Bund bezeichnen ſollen; Wie dann auch, wegen der in den Fürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landen verfertigten Senſen, Sicheln und Futtermeſſer, welche in Unſern Låndern verkauft werden ſollen, von der Fürſtl. Regierung die Veranſtaltung gemacht worden, daß ſolche gleichfalls mit einem allgemeinen authoriſirten herrſchaftlichen Stempel, woran ſolche zu erkennen, und ſowohl von hieſiger als aller fremden Waare zu unterſcheiden, in welchem über dem Roſſe ein B. und unter ſelbigen der Anfangsbuchſtabe der Stadt, oder der Hütte, und des Meiſters befindlich, bezeichnet werden ſolle. Von welchem Stempel zugleich ein gedoppelter Abdruck hieneben beygefüget iſt, um die im Braunſchweigiſchen verfertigte Waare darnach examiniren zu können, und den-

denjenigen, ſo damit in Unſern Landen handeln, keine Hinderung in den Weg zu legen.

5) Sollen die Keſſelführer, nach Maaßgabe Unſer Verordnung vom 16ten November 1750 ſchuldig ſeyn, ſowol für ſich als für ihre in Dienſten habende Knechte, welche gehörig nahmhaft zu machen, bey Unſer Rentcammer die benöthigte Päſſe zu ſuchen, und ſolche jeden Orts, woſelbſt ſie handeln, *in originali* zu produciren.

6) Denen Kaufleuten in Städten, die mit Eiſenwaaren zu handeln berechtiget ſind, bleibet der Handel mit Senſen, Sicheln und Futtermeſſern ferner frey: nur dürfen ſie auf dem Lande nicht damit hauſiren gehen, auch keine ausländiſche Waaren verſchreiben; ſondern müſſen, was ſie von Senſen, Sicheln und Futtermeſſern zum einzeln Verkauf benöthiget ſind, von einer einländiſchen Fabrique, oder von Unſer Berghandlungsadminiſtration ankaufen. Nicht minder bleibet

7) Denen in Unſern Landen auch an andern Orten, außerhalb Liebenau, angeſeſſenen Blankſchmiede, welche wegen ihrer verfertigten Senſen, Sicheln und Futtermeſſer mit unſer Berghandelung noch nicht contrahiret haben, in alle Wege

Wege frey geſtehet, ob ſie dieſe von ihnen ſelbſt verfertigte Waaren in- oder außerhalb Hauſes ſelbſt verkaufen, oder mit der Berghandelung wegen deren Abnahme zu gewiſſen Preiſen, ſich gleichfalls in Handlung einlaſſen wollen. Es müſſen jedoch

8) Die in Unſern Landen bereits jetzo etablirte Blankſchmiede, oder welche ſich auch künftig an einem oder andern Orte darin niederlaſſen, wenn ſelbige für eigene Rechnung arbeiten, ihre verfertigte Senſen, Sicheln und Futtermeſſer nicht nur mit dem Anfangsbuchſtaben ihres Namens und Orts zeichnen, und den Abdruck ihres Privat-Stempels der Berghandlungs-Adminiſtration einſenden, damit dieſelbe bey entſtehender Nachfrage, von wem die Arbeit verfertiget, gehörig unterrichtet ſeyn möge; ſondern auch ſolche Waare, vor deren Verkauf, von denen von der Berghandlungs-Adminiſtration jeden Ortes beſtellten Factoren zu Verhütung alles Unterſchleifes mit dem herrſchaftlichen Stempel bezeichnen laſſen: Und ſoll an denienigen Orten, woſelbſt kein Berghandlungs-Factor wohnhaft, denen Obrigkeiten von der Berghandlungs-Adminiſtration ein Stempel zugeſandt werden, um dafür zu ſorgen, daß das erwehnte Schmiedezeug unter ihrer Aufſicht, damit bezeichnet werde; gleichdann auch jeden Orts Obrigkeiten dahin zu ſehen, daß wann künftig an einem oder andern Orte ſich Blank-

Schmie-

Schmiede niederlaſſen, woſelbſt dergleichen gegenwärtig nicht vorhanden, ſelbige zu einer gleichen Obliegenheit erinnert und angewieſen werden, nicht minder an unſere Berghandelungs-Adminiſtration davon Nachricht gegeben werde. Wenn aber die für ſich arbeitende Schmiede, ſolche Stempelung ihrer Waare unterlaſſen, oder verabſäumen; ſo ſind alle dergleichen ohngeſtempelte, oder mit unbekannten Zeichen bemerkete Senſen, Sicheln und Futtermeſſer, der darauf geſetzten Confiſcation und Strafe unterworfen.

9) Die zu Liebenau und Herzberg auch anderer Orten beſtellete Schaumeiſter werden hiedurch angewieſen, bey denen Blankſchmieden, welche wegen ihrer Arbeit mit der Berghandlungs-Adminiſtration contrahiret, oder auch noch künftig mit derſelben einen Verding ſchlieſſen werden, alle Senſen, Sicheln und Futtermeſſer, ſo nicht für tüchtige Kaufmannswaare paßiren können, ohngeſtempelt auszuſchieſſen, damit die Berghandlungsadminiſtration ſolchen Ausſchuß auſſerhalb Landes verkaufen laſſen könne.

10) Was von fremden Senſen, Sicheln und Schneidemeſſern, als durchgehende Waare, angeſehen werden ſoll, muß auf der erſten Zollſtädte richtig angegeben, ein Paßirzettel darauf genom-

nommen, und daſſelbe an der letzten Zoll-Stätte wieder eröffnet und nachgeſehen werden.

11) Gleich nach Publication dieſer Verordnung müſſen die Kaufleute, Eiſenhändler und Keſſelführer, ſo bisher mit ohngeſtempelten Senſen, Sicheln und Futtermeſſern gehandelt, und davon noch etwas übrig behalten haben, ſolche, durch die jeden Orts von der Berghandelung beſtellete Factoren oder Schaumeiſter ſtempeln laſſen, maſſen alle diejenigen Kaufleute, Eiſenhändler und Keſſelführer, welche nicht vor Ablauf eines Monats nach Publication dieſer Verordnung die Stempelung ihrer vorräthigen Waaren bey der Berghandelung begehren, damit nicht weiter zugelaſſen, ſondern alsdenn verbunden ſeyn ſollen, alle etwa annoch vorräthig habende ungezeichnete oder mit Privat-Stempeln bemerkte Senſen, Sicheln und Futtermeſſer, bey Vermeidung der Confiſcation, auch der im 14. §. dieſer Unſer Verordnung beſtimmten Strafe, lediglich außerhalb Landes zu verkaufen.

12) Wird Unſer Berghandlungs-Adminiſtration verſtattet, in dem Fall, wenn die im Lande verfertigte Senſen, Sicheln und Futter-Meſſer zu den Bedürfniſſen der Unterthanen nicht hinreichend ſeyn ſollten, die dero Behuef etwa fehlende Anzahl, von gehöriger Güte und Beſchaffenheit auswärts zu verſchreiben, welche auf Vor.

zeigung

zeigung der von der Berghandlung dabey zu ertheilenden Päſſe, gleich den einländiſchen Waaren, ohngehindert und zollfrey paſſiret, und nach dem Empfang mit dem herrſchaftlichen Stempel gezeichnet werden ſollen.

13) Damit aber außerdem keine fremde oder falſch geſtempelte Waare einſchleichen möge, ſo wird den Zollbedienten auf der Grenze, imgleichen den Thorſchreibern und Licent-Unterbedienten in den Städten, wie auch den Controleurs auf dem Lande, hiemit ernſtlich anbefohlen, bey Einführung der Senſen, Sicheln und Futtermeſſer, fleißig darauf zu ſehen, ob ſolche mit dem publicirten herrſchaftlichen- oder mit einem nachgemachten falſchen Stempel gezeichnet worden, oder gar nicht geſtempelt ſind. Es ſoll von denenſelben ferner in denen Häuſern, woſelbſt die Keſſelführer entweder in Städten oder auf dem Lande ihre Ablager haben, inſonderheit, ſo oft dieſelben von dergleichen Eiſenwaaren neue Zufuhre bekommen, darnach gleichfalls fleißig viſitiret werden.

14) Nicht minder werden die Keſſelführer hierdurch angewieſen, einer auf den andern fleiſſig Acht zu haben, wie auch in den Diſtricten, ſo ihnen zur Handelung angewieſen, darnach zu ſehen, ob irgendwo fremde ohngeſtempelte- oder mit falſchen Stempeln bemerkte Senſen, Sicheln

und Futtermeſſer anzutreffen, als welche ſodann der Obrigkeit, zu weiter Unterſuch- und Beſtrafung anzuzeigen: und ſoll dergleichen fremde Waare nicht nur confiſciret werden, ſondern es ſollen auch diejenigen, welche ſolche zum Verkauf ins Land hereinzubringen ſich unternehmen, für jedes Stück zwey Rthlr. an Strafe erlegen, und davon die Hälfte, Inhalts der Verordnung vom 10ten Febr. 1720. dem Denuncianten zugebilliget werden.

15) Werden Unſere ſämtliche Unterthanen erinnert, ſich wohl fürzuſehen, um nicht von ein oder anderen Verkäuſer mit ohn- oder falſchgeſtempelter Waare hintergangen zu werden; zugleich aber verwarnet, dergleichen fremde Waaren nicht wiſſentlich anzukaufen: Geſtalten ſelbige im widrigen Falle zu gewärtigen, daß ihnen ſolche ausländiſche verbotene Senſen, Sicheln, oder Futtermeſſer abgenommen, und ſie noch überhin, nach Befinden der Umſtände, dafür beſtrafet werden ſollen.

Wir befehlen demnach jedermänniglich, ſich nach dem Innhalt dieſer Unſer Verordnung in allen Stücken gebührend zu verhalten, und damit ſelbige zu jedermanns Wiſſenſchaft kommen möge, ſo ſoll ſolche nicht allein gewöhnlicher Orten offentlich angeſchlagen, ſondern auch deren

ren Inhalt, von den Beamten und Gerichten denen Unterthanen auf dem Lande, durch einen Amts- und Gerichts-Bedienten bekannt gemacht, überdem aber Unſer Berghandlungs-Adminiſtration von dieſer Verordnung eine hinlängliche Anzahl Exemplarien zugeſtellet werden, um ſolche unter die Keſſelführer zu ihrer Nachricht und Beobachtung austheilen zu laſſen.

Gegeben Hannover, den 15ten April 1768.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis & Electoris ſpeciale.

G. A. v. Münchhauſen. C. Diede.
L. A. v. Hake. F. A. v. Hardenberg.
A. F. v. Lenthe, z. Fürſtenſtein.

Nro. CCCL.

Berlin.

Reſcript an das Cöslinische Hof-Gericht, betreffend die Stempel-Pappier-Strafen, ohne Denunciation.

dd. Berlin, den 18. Apr. 1768.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König in Preuſſen ꝛc.

Unſern ꝛc.

Ihr fraget in Eurem allerunterthänigſten Bericht vom 24ten Martii c. allergehorſamſt an:

1.) Ob bey Eurem Collegio dem Decernenten und Referenten, wenn er *ex officio* ohne Denunciation, oder daß der *Fiſcus* ſich melde, Stempel-Strafe feſtgeſetzet, und zu Buche trägt, die Helfte der Strafen als der Denuncianten Antheil zuzubilligen, und

2.) Ob

2.) Ob denen Unterrichtern die Helfte der Stempel-Strafen, wenn ohne beſondere Denunciation *ex officio* dergleichen dictiret werden, zurück zu behalten, nachzugeben?

Was nun den erſten Punct Eurer Anfrage anbetrift; So wird es bey dem hieſigen Cammergericht dieſerhalb folgender Geſtalt gehalten: Es iſt nemlich der Mandatarius Fiſci bey demſelben zur Einhebung, Berechnung und Ablieferung derer Stempel-Strafen beſtellet, und da dieſes Collegium auf die gethane Anfrage

> Ob gedachtem Mandatario auch in dem Fall, wann eine Strafe vom Decernenten zu Buche getragen, oder ſolche ohne Denunciation *ex officio* dictiret worden, dannoch die Helfte des Denuncianten Theils zu zubilligen.

In Conformität des Stempel-Edicts §. 14. Nro. 3. *per Reſcriptum* vom 25ten Oct. 1766. *ad* 4. dahin authoriſiret worden,

> ihm nach Gutbefinden etwas für ſeine Bemühung von dem Denuncianten-Theil auszuſetzen, indem in allen Fällen nur die Helfte zu der Haupt-Stempel- und Carten-Cammer flieſſet, und daher auch in dem angezeigten Fall der Denuncianten-Theil Statt finde.

So iſt der Mandatarius Fiſci dahin angewieſen worden, die eingehobene Stempelſtrafen, monatlich an den darzu beſtellten Haupt-Provincial-Rendanten nach Abzug des edictmäßigen Denuncianten-Theils abzuliefern, von dieſem Denuncianten-Theil aber die Helfte für ſeine Bemühung zu behalten, in Anſehung der andern Helfte hingegen, ſolche an denjenigen Canceliſten abzuliefern, welcher die Special-Liſten von dem verbrauchten Stempel-Pappier ſammlet, und die daraus vierteljährlich abzuliefernde General-Liſte anfertiget.

Auf ſolche Weiſe erhält die hieſige Krieges- und Domainen-Cammer als der Haupt-Provincial-Rendant nur die Helfte der Stempelſtrafe, die andere Helfte aber wird auf vorbeſchriebene Art vertheilet.

Auſſer dieſem aber iſt bey gedachtem Cammer-Gericht dem Regiſtratur-Aſſiſtent, und in geheimen Juſtizraths-Sachen] dem Regiſtrator aufgetragen:

Die abgethane Armen- Soldaten- und Fiſcaliſche Proceß-Acten bey Ablaufe aller Vierteljahre nachzuſehen, darüber eine ordentliche Liſte zu führen, und die darinn zu ſupplirende Stempel-Gebühren einzuziehen.

Und

Und es iſt ihnen hierfür der im Stempel-Edict §. XIV. Nro. 4. 8. 9. beſtimmte Antheil zugebilliget worden.

Wir machen Euch demnach dieſe Einrichtung hierdurch umſtändlich bekannt, um bey Eurem Collegio eine gleichmäßige Einrichtung zu treffen.

In Anſehung des zweyten Puncts, betreffend die Magiſträte und Untergerichte ſowohl den zu Rügenwalde *in ſpecie* als *generaliter* beſonders wo keine Advocaten vorhanden, iſt es vielmehr der Magiſtratsperſonen Pflicht, die bey ihnen rechtnehmende Bürger zu unterrichten, was jedesmal für Stempel und in welchen Fällen zu gebrauchen, als die etwa aus Unwiſſenheit Fehlende zu beſtrafen.

Es iſt alſo aus einer Zueignung eines Denuncianten Theils an die Untergerichte der Mißbrauch ſehr zu beſorgen, daß ſie eher ſtrafen, als unterrichten werden, ſo doch Unſerer Landesväterlichen Geſinnungen gänzlich zu wider iſt.

Folglich kan den Untergerichten und an den Gerichtsgebühren theilhabenden Membris der Denuncianten-Theil nemlich Dimidia, wenn ſie auch die Stempelſtrafen *ex officio* ohne Denunciation verfüget, nicht anders als in den Fällen zugebilliget werden:

Wo die Partheyen recipirte Advocaten haben, und dannoch in Strafe verfallen.

In allen andern Fällen, ja wo Stempel-Strafen Statt finden, darf zwar auch nur die Helfte der Strafe an die Stempelcaſſe eingeſandt werden; die andere Helfte aber muß nur demjenigen allein zugetheilet werden; der ohne ſelbſt an dem Dictiren der Strafe Theil zu nehmen, oder einer der Gerichts-Perſonen ſelbſt, oder doch wenigſtens nicht allein Richter zu ſeyn, dannoch die Beſorgnuß der Stempel-Controlen und Liſten, auch in Armen- Fiſcaliſchen- und Soldaten-Sachen in denen im Stempel-Edict vom 13. May 1766. *art.* XIV. Nro. 4. 8. & 9. exprimirten Fällen die Extracte aus den Acten zu machen hat, weil hierdurch der Verdacht gehoben wird, daß der ſtrafende Richter nur hauptſächlich auf ſeinen Vortheil ſehe.

Ihr habt hiernach den Magiſtrat zu Rügenwalde, und wenn ſich andere Magiſträte melden ſollten, gleichmäßig zu beſcheiden. Sind ꝛc. ꝛc. Geben Berlin den 18. April 1768.

Auf S. K. M. allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Dorville.

Nro.

Nro. CCCLI.

Anſpach.

Verordnung das Commercium des Rauch- und Schnupf-Tobacks betreffend.

dd. Anſpach, den 18. April 1768.

Nachdeme das Toback-Commercium im hieſigen Fürſtenthum, beſonders aber in der Hochfürſtlichen Reſidenz, dadurch, weilen viele Perſonen, welchen kein bürgerliches Gewerb zukommt, damit willkürlich handeln, in einen ſehr irregulairen Zuſtand gerathen, und das Herrſchaftliche Conceſſions-Geld, anſtatt des alljährlich ſteigenden Conſumo, immer mehrers abnimmt, auch bishero viel fremder Rauch- und Schnupf-Toback, ohne Abreichung einigen Conceſſions-Geldes heimlich ins Land gebracht und verſchloſſen worden, ſo, daß andere Handelsleute und Crämere, welche man auf ein genanntes Conceſſions-Geld geſetzt, nicht dabey beſtehen können, und dahero von einer Zeit zur andern um Moderationes nachgeſuchet haben, dem Höchſt- herrſchaftlichen Intereſſe aber daran gelegen iſt, die-

ſem eingeriſſenen Unweſen zu ſteuern, die ſich hervorgethanene Gebrechen abzuthun und im Hauptwerk eine gute Ordnung beym Toback-Commercio herzuſtellen, denn wegen des damit verknüpften Conceſſions-Gelds, eine durchgängige Gleichheit einzuführen; auch dieſe Sache, nach ihrem Umfang, bey denen Hochfürſtlichen Hof- Regierungs- und Juſtiz- dann Cammer- und Landſchafts-Raths-Collegiis in reife Ueberleg- und Berathſchlagung gezogen, ſo fort hierüber ein gemeinſames unterthänigſtes Gutachten erſtattet worden:

Als haben Se. Hochfürſtliche Durchlaucht, Unſer gnädigſter Fürſt und Herr, hierauf gnädigſt reſolviret, und befehlen anmit gemeſſentlich, vom 15. nächſtkommenden Monats May an,

Erſtens, bey denen ſämtlichen Handelsleuten und Crämern, das bisherige genannte Conceſſions-Geld von allen fremden Toback, aufzuheben; Dagegen ſolches

Zweytens, nach dem Gewicht dergeſtalt zu reguliren, daß von jedem Pfund ausländiſch- dermalen auf dem Lager ſchon vorräthigen- und fürohin weiters zum Conſumo in hieſiges Fürſtenthum eingehenden Rauch-Toback **drey** Pfenning, und dergleichen Schnupf-Toback **vier** Pfenning, oder ein **Kreutzer**, in dem Ort, wo ſolcher hinge-

hö-

hörig, oder abgeſtoſſen wird, von dem Empfänger des Tobacks, an die in jedem Ort zur Einnahm beſtellte Perſonen (welche es, gegen die in dem Ausſchreiben *de dato* 21. Febr. 1742. bewilligte Einnahms-Gebühr des 20ſten Theils, oder 3. Kr. vom Gulden beſonders zu verrechnen haben,) es mag in allhieſiger Reſidenz oder auf denen Land-Städten ſeyn, gleichbalden bezahlt werden.

Drittens, aller innländiſche Rauchtoback aber, er mag nun inner Landes conſumirt- oder auſſer Lands verführt werden, des Conceſſions-Gelds befreyet ſeyn, und bey deſſen Ausfuhr nur der Zoll abgereichet werden ſolle.

Viertens, um bey dem Tobacks-Commercio hinlängliche Vorſicht zu Hemmung derer bisherigen Irregularitäten, auſſerdeme das ganze Werk nicht beſtehen würde, zu gebrauchen, ſind bey dem Hochfürſtlichen Cammer- und Landſchafts-Raths-Collegio diejenige Handelsleute und Crämere, auch Juden, in hieſiger Reſidenz und auf denen Land-Städten, welche ſich um den Tobak-Handel melden, und zu obigen Conceſſions-Geld verſtehen, in eine eigene Liſte aufzunehmen, und diesfalls mit einem gedruckten Conceſſions- oder Licenz-Zettel zu ihrer Legitimation, ohnentgeldlich zu verſehen; worgegen allen andern Civil- und Militair- Hof- und Stall-Bedienten, Soldaten, Handelsleuten, Crämern,

Bür-

Bürgern, Unterthanen, Schutz-Verwandten ꝛc. ohne die mindeſte Ausnahm, welche in ſothaner Liſte nicht begriffen, noch einen Conceſſions-Zettel haben, ingleichen denen Haußirern, aller Verkauf fremden Tobacks, bey unnachläßiger Straf à **Ein Reichsthaler** von jedem Pfund Rauch- und **Zwey Reichsthaler** von jedem Pfund Schnupf-Toback, nebſt Confiſcation ihres Guts, gänzlich zu verbieten, nicht minder denen authoriſirten Toback-Händlern, bey ihrer geleiſteten Unterthanen-Pflicht, aufzugeben, auf ſolche Contravenienten zu vigiliren, und es behörigen Orts anzuzeigen.

Fünftens; iſt denen geringen in vorgedachte Liſte nicht aufgenommenen Land-Crämern, bey Vermeidung vorgeſetzter Strafe und Confiſcation, keineswegs zu geſtatten, ihren fremden- und ausländiſchen Rauch- und Schnupf-Toback anderswo als bey diß-Herrſchaftl. hiezu legitimirten Handelsleuten und Crämern in denen Städten, welche das Conceſſions-Geld allbereit davon entrichtet, zu nehmen, ſolchen Falls aber jene ein weiters Conceſſions-Geld hievon zu geben nicht ſchuldig ſind.

Sechſtens, was den- in hieſig- Hochfürſtliche Lande eingehenden fremden Rauch- und Schnupf-Toback betrift; So iſt

a) in

a) in der Hochfürſtlichen Reſidenz dahier ein eigener Toback-Aufſeher zu beſtellen und zu inſtruiren.

b) All dergleichen fremder Toback, nebſt dem Tranſito-Gut, jedesmal in Beyſeyn des Toback-Aufſehers, deme die Lad-Fracht- und Zoll-Zettel, unaufhaltlich vorzuzeigen ſind, vor des Handelsmanns Haus abzuladen, und nicht ehender, als bis ſolcher richtig aufgeſchrieben worden, in des Eigenthümers Gewölb oder Laden zu bringen.

c) Das Tranſito-Gut Conceſſions-Geld frey weiters fort paſſiren zu laſſen,

d) keinen mit Toback handlenden Kauf-Handelsmann, Crämer, oder ſonſten hiezu legitimirter Perſon zu erlauben, in hieſiger Reſidenz, ohne Beyſeyn und Beſichtigung des Toback-Aufſehers und Zollners, ſeine ankommende fremde Meß- oder andere Güter, weilen öfters der Toback in Envelopes von Stübbichen, Fäſſern, Kiſten, Tüchern 2c. unter dem Namen Gemein-Guth verſchickt wird, vor ſich einſeitig auszupacken.

Sie-

Siebendens: Wann ein hieländiſcher Handelsmann, oder Crämer ſeinen Toback, wovon er das Conceßions-Geld ſchon entrichtet, an fremdherriſche Crämer, *en gros*, Achtel und Viertel Centner weiß, dann ſo weiter-wieder verkauflichen abgiebt und es beſcheinigen kann, iſt ihme das hievon erlegte Conceßionsgeld beym Amt unaufhaltlich zu refundiren; Im Fall er aber

Achtens, ſeinen Toback an einen andern hieſigen Landkrämer verſchließt, hat er demſelben zu ſeiner Legitimation, ein von ihm unterſchriebenes Atteſtat wegen des bereits davon bezahlten Conceßions-Gelds, unter des Tobak-Aufſehers Contra-Signatur, mitzutheilen, da ſonach der Land-Crämer, gegen Niederlegung ſothanen Atteſtats, bey dem in ſeinem Ort beſtellten Toback-Conceßions-Geld-Einnehmer, kein weiteres Conceßions-Geld abreichen darf.

Neuntens, was die zu Schwabach und Stefft anſäßige Toback-Fabrikanten anbelangt, ſelbige ſind von ihrem fabricirten Rauch-Tobak, ſie mögen ſolchen in- oder außer Landes verſchlieſſen, von dem Conceßions-Geld gänzlich frey zu laſſen, und haben bey der Ausfuhr nur den Zoll zu entrichten: Wohingegen der von ihnen fabricirte Schnupftoback dem Conceßions-Geld unterworfen bleibet, und haben ſolches die innländiſche

Crä-

Crämer, welche dergleichen von ihnen erkaufen, ſo wie von dem fremden Schnupftobak mit 1 kr. von jedem Pfund zu bezahlen.

Zehendens, wenn fremde Handels-Leuthe und Crämer die Jahrmärkte und Meſſen in denen Hochfürſtlichen Landen mit ausländiſchen Rauch- und Schnupf-Tobak beſuchen, haben ſie das einbringende Quantum, dem Zollner und denen allenfalls weiters zur Aufſicht der Meſſen und Märkte hier und dar aufgeſtellten- oder noch aufzuſtellenden Perſonen, zum Aufſchreiben, unhinterhaltlich jedesmahl vorzulegen, und von dem, was ſie verſchloſſen, das Conceßions-Geld zu entrichten; der übrig gebliebene Vorrath aber paßiret Conceßionsgeld frey zurück.

Eilftens, in Anſehung des Conceßions-Gelds von dem in das Fürſtenthum einführenden fremden Rauch- und Schnupftoback, findet durchaus keine Exemtion ſtatt, mithin auch eben ſo wenig bey Perſonen, die ſonſten eine Exemtion genieſen, von welchem Stand und Caracter ſie auch ſeyn mögen. Dahero jeder Eximirte, der ſeinen Tobak ſelbſten verſchreibt, ſolchen bey ſeiner Dienerpflicht anzuzeigen und die Gebühr davon an die Behörde zu bezahlen, auch von ſeinem Correſpondenten auf den Einſchlag oder das Paquet ſetzen zu laſſen hat, daß es Toback ſeye.

Zwölf-

Zwölftens, damit kein fremder Toback heimlich ins Land eingeſchlichen werde, ſo iſt denen Poſt- und Land-Gutſchern, Ordinari-Botten, Nürnbergern grünen Waar- auch andern Fuhrleuten, geſchärft und bey empfindlicher Strafe aufzuerlegen, das einführende Quantum, weme es gehörig, und woher es komme? dem Toback-Conceßions-Geldeinnehmer, wie oben erwehnt, ehe und bevor der Toback in des Eigenthümers Gewahrſame gebracht wird, jedesmal getreulich anzuzeigen, und ſind zuweilen unter denen Thoren ohnverſehene Viſitationes ihrer Wägen vorzunehmen.

Dreyzehendens, würde aber jemand ſich unterſtehen, dieſem Verbott zuwider, fremden Rauch- und Schnupftobak, ohne Conceßions-Geld-Entrichtung heimlich ins Land zu practiciren: alsdann ſolle nicht nur das verſchwiegene Guth vor confiſcable erkannt, ſondern auch der Defraudant ohne Ausnahm und Anſehen der Perſon von jedem unangezeigten Pfund Rauch-Toback, mit

Ein **Reichsthaler**, und

von jedem unangezeigten Pfund Schnupftoback mit

Zwey **Reichsthalern**

zur Strafe unnachläßig belegt, dann von dergleichen confiſcirten Gut und Straf ein Drittel der

der Herrſchaft verrechnet, ein Drittel dem Ober- und Amt, Burgermeiſter und Rath in der Stadt, wo die Unterſuchung geſchehen, überlaſſen, und ein Drittel dem Angeber zur Belohnung verabfolget; wenn aber die Uebertrettere nicht im Stand ſind ihre Strafe zu bezahlen, ſelbige zu deren Abverdienung ins Zuchthaus nach Schwabach, auch zur Chauſſee oder Hofgarten-Arbeit geliefert werden, wobey

Vierzehendens, denen Beamten, Zolloffizianten, Schultheißen und Dorfsvorſtehern, Land- und Ueberreuthern, Stadt- und Amtknechten, nachdrücklich befohlen wird, auf alle vorgehende Unterſchleife, Mißbräuche und Unordnungen pflichtmäßige Vigilanz zu gebrauchen, und nichts zu verſchweigen, noch unterdrucken zu laſſen.

Gleichwie nun vor Höchſt gedacht Seine Hochfürſtliche Durchlaucht von Dero geſamten Hochfürſtlichen Raths-Collegiis, Balleyen, Ober- und Aemtern, auch Cavalliers, Räthen, geiſtlichen und weltlichen Dienern, beym Civil- und Militair-Stand, dann ſämtlichen Burgern und Unterthanen ohne einige Ausnahm, hierüber durchgehends auf das genaueſte gehalten wiſſen wollen: Alſo iſt dieſe gnädigſte Verordnung, in denen Städten und auf dem Land, zu jedermanns

Wiſſenſchaft und unterthänigſten Nachgelebung auf gewöhnliche Art zu publiciren.

Signatum unter Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht höchſt eigenhändiger Namens-Unterſchrift und vorgedruckten Hochfürſtl. Geheimen-Inſiegel.

Onolzbach, den 18 April Anno 1768.

Alexander,
M. z. B.

(L. S.)

Nro.

Nro. CCCLII.

Anſpach.

Verordnung, die Einſchärfung getreuer und pflichtmäßiger Amtsführung und Verrechnung der Beamten.

dd. Anſpach, den 20. April 1768.

Von Gottes Gnaden, Wir Chriſtian Friederich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg; Herzog in Preuſſen, zu Schleſien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Croßen; Burggraf zu Nürnberg; Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg; Graf zu Glatz, Hohenzollern und Schwerin; Herr der Lande Roſtock and Stargard; Graf zu Sayn und Wittgenſtein, Herr zu Limpurg; des Löbl. Fränkiſchen Craiſes Craiß-Obriſter, und General-Feld-Marſchall, auch Obriſter über zwey Cavallerie-Regimenter ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit männiglich zu wiſſen, wie zwar von Unſern Durchleuchtigſten Vor-Eltern

 und

und Landes-Regenten dieſes Fürſtenthums, glorwürdigſten Andenkens, bereits Anno 1529. 1570. 1577. 1580. 1588. 1607. 1614. 1644. 1688. dann 1678. item 1710. 1731. und 1735. allen Unſern Ober- und Aemtern, beſonders den verrechnenden Beamten und Steuer-Einnehmern, ſo nachdrücklich befohlen und eingeſchärfet worden, daß ſich ſelbige bey denen ihnen anvertrauten Dienſten, ſowohl gegen Uns die Herrſchaft, als Unſere Unterthanen, gewiſſenhaft, getreu und pflichtmäßig verhalten, ihrem Amt und Rechnungsweſen fleißig und ordentlich vorſtehen, die herrſchaftliche Jura und Revenüen ſorgfältig und zu herrſchaftlichen Nutzen verwalten, die Gefälle zu rechter Zeit einbringen und verrechnen, den Unterthanen mit Rath und That beyſtehen, niemand vervortheilen, oder durch Gebühren übernehmen, weniger Unſerer, der Herrſchaft, Geldere, Getraid und Weingefälle unterſchlagen, zuruckhalten und in ihren Nutzen verwenden, auch nicht in die Heiligen- Vormunds- Deponirte- und andere *Fide publica* ihnen, auf Pflicht und Gewiſſen, anvertraute Gelder greifen, den Ausgang der Sachen deshalben verzögern, noch ſonſt überhaupt einiger Untreue und Gewiſſenloßigkeit, bey Vermeidung der- in obigen Ausſchreiben, auf die Uebertrettung geſetzten Geld- Zuchthaus- auch Lebens-Strafe, zu Schulden kommen laſſen ſollen.

Wir

Wir müſſen aber, während Unſerer Fürſtlichen Landes-Regierung, gleichwohlen von Zeit zu Zeiten, nicht ohne groſſes Mißfallen, wahrnehmen, daß einige Unſerer Beamten und verrechnenden Amtsdiener, als ſolche nachdrückliche Geſetze und Ausſchreiben, wider Pflicht und Gewiſſen, freventlich auſſer Augen geſetzet, die Amtirung negligirt, das Rechnungsweſen unrichtig geführet, Herrſchaftliche und Privat-Gelder unterſchlagen, keine Rechnungen in präfigirter Zeit gefertiget, alles denen Scribenten überlaſſen, die Unterthanen mit exceſſiven Gebühren, wider den klaren Inhalt des Amts-Taxes, beſchwehret, die auf jeden Transgreſſions-Fall geſetzte Strafe von Ein Hundert Ducaten freventlich auſſer Augen geſetzt, und überhaupt ganz Herrn- und Ziegellos verfahren haben, gleich als ob ſie GOtt und Uns, der Herrſchaft, deßhalben keine Verantwortung zu thun ſchuldig wären;

Worzu noch kommt, daß auch manche derer Beamten Weiber, durch unordentliches Haushalten, oder aus Eigennutz, ihre Männer auf böſe Wege, und zu ſolch pflicht- und gewiſſenloſen Thathandlungen, verleiten und Anlaß geben, da doch ſelbige wiſſen ſollten, daß ſie mit allem ihren eingebrachten Vermögen für ihrer Männer herrſchaftliche Paſſiv-Reſte, zu ſtehen haben.

Da nun bey der- von GOtt Uns verliehenen Landes-Regierung, Wir verbunden ſind darauf zu ſehen, daß von denen, welchen Wir Unſere Fürſtliche Jura, Revenüen und Unterthanen, dann deren Haab und Vermögen anvertrauen müſſen, gegen die ihnen regulirte Belohnung, nach Eid und Gewiſſen verfahren, ihren Revers und Beſtallungs-Notul nachgelebet, auch überhaupt redlich, gegen GOtt, Uns die Herrſchaft und die arme Unterthanen, auch Wittwen und Waiſen gehandelt werde, inmaſſen man ſich, nach denen in oballegirten Ausſchreiben enthalte„nen Expreſſionen, vor andern Dieben etlicher„maſſen vorſehen, aber vor untreuen und falſchen„Dienern, welchen man trauen muß, nicht ver„wahren, noch ihnen ins Herz ſehen kan.

Als finden Wir für nöthig, durch dieſes wiederholte Geſetz und nachdrückliche Ausſchreiben, alle obig und andere bereits *in vim Legis* ergangene Verordnungen, namentlich zu wiederholen, und alle Unſre ietzig- und künftige Beamte, Diener, Gefäll- und Steuer-Einnehmer, wie ſie immer Namen haben, nochmalen ernſtlich, vor aller Untreue und Nachläßigkeit in denen ihnen anvertrauten Aemtern, bey obig darauf geſetzten Geld- und Caſſations- Leibs- und Lebens-Strafe, zu verwarnen, hiernächſt ſelbige nach ihren Inſtructionen und Eidespflichten, zu ſelbſtig-fleißiger Amtirung, ordentlichen Rechnungswe-

ſen,

ſen, getreuer Verwalt- und Verwendung ſowohl herrſchaftlicher als Pupillen- Heiligen- und depo- nirter Gelder, Getraid- und anderer Gefälle, und deren Eintreibung, auch richtiger- in gehö- riger Zeit vorgeſchriebener Rechnungsfertigung, anzumahnen; widrigenfalls, gegen dergleichen pflichtvergeſſene Transgreſſores, mit obiger- den Rechten nach wohlverdienter Straf durch Caſ- ſation, Landesverweiſung, Zuchthaus, auch nach Befinden an Leib und Leben, ohnnachläßig verfahren werden ſolle.

Wir finden hiernächſt auch für nöthig, allen Unſern Beamten, wie auch Amts- Stadt- Ge- gen- und Gerichts-Schreibern, auf das nach- drücklichſte einzuſchärfen, daß ſie die ihnen anver- traute herrſchaftliche Bücher, Acten und Regiſtra- turen beſſer, als von einigen bishero geſchehen, in Ordnung halten, ſolche fleißig regiſtriren, an gehö- rigen Orten verwahren, daß nicht Schreiber, Wei- ber, Kinder, und andere, denen es verbotten iſt, darüber kommen, ſolche mißhandlen, oder wohl gar zu Gunſt Benachbarter und anderer, üblen Gebrauch davon machen, vielmehr über alle Acten- Stücke ein richtiges Repertorium führen, die Saal- Gült- und Steuer-Bücher, item Particu- laria, in Ordnung halten, die Poſſeſſores und Veränderungen, bey jedem Caſu ſogleich eintragen, die Güter richtig ab- und zuſchreiben, ordentliche Manualia, Diaria, Handlohns- Nachſteuer und

Klag-Protocoll zu halten, jeden Caſum gleich immediate darein verzeichnen, und nicht auf Scartequen oder einzele Pappiere ſchreiben, die Belege in Ordnung halten, Niemand ohne Befehl oder Ratification einig herrſchaftliches Geld oder Getraid verabfolgen laſſen, weniger zu ihren häuslichen oder Privatausgaben verwenden, über funfzig Gulden herrſchaftliche Gelder nicht zurückhalten, ſondern alle Ordinari an die Behörde einſchicken, und nach Endigung des Jahrs ihre Rechnung dergeſtalt fertig machen ſollen, daß mit dem Schluß deſſelben auch die Reſte vollend eingetrieben, ſonach die Diaria geſchloſſen, die Gelder behörig eingeſchicket, nicht aber, wie einige bößlicher Weiſe gethan, mit neuen Gefällen die alten Reſte getilget, und durch ſolche verdeckte Wege, das untreue Haushalten auf einige Zeit verborgen gehalten werde.

Weilen auch die Getraid- und Weingefälle, dann Holz- und Wildpretgelder, ein hauptſächlichſter Theil Unſerer herrſchaftlichen Revenuen ſind: So erfordert die Pflicht eines jeden Beamten, ſolche ſelbſt einzunehmen, Cäſten, Böden und Kellereyen fleißig zu beſorgen, kein feuchtes, ungeputztes Getraid anzunehmen, noch ſolches zu Vermeidung des Schwands, ſogleich zu dick aufzuſchütten, ſondern ſolches vorhero wohl abſchwelken und trocknen zu laſſen, damit nicht eine Gährung und der Wurm daraus entſtehe, folglich das

das Getraid dardurch Schaden nehmen möge; zu dem Ende die Getraid-Einnahm nicht blos den Schreibern, Incipienten, und Caſtenmeſſern, dann deren Diſcretion zu überlaſſen, ein gleiches auch bey den Kellereyen zu vermeiden iſt; hingegen bey Getraid- und Holzverkaufen, Zehend- und Güter-Verleihungen, auch was ſonſt in die amtliche Incumbenz einſchlägt, ebenfalls keine Eigennützigkeit vorwalten, noch den Forſtbedienten und andern es alleinig überlaſſen, ſondern auch darinn ihren Pflichteifer anwenden ſollen.

Und wie durch unverantwortliche Verzögerung der Inquiſitionen, uns der Herrſchaft und den Unterthanen, öfters große Koſten verurſachet werden: So haben die Jurisdictional-Beamte ſolche vor allen andern Amtsverrichtungen, wo kein *Periculum in mora* iſt, zu beſchleunigen, Niemand ohnverhört über Acht Tage ſitzen zu laſſen, die manchmalen ausbleibende Reſolutiones in Zeiten zu erinnern, die Concurs-Sachen, Inventur- und Theilungen zu beſchleunigen, die Vormunds-Heiligen- und Gemeind-Rechnungen, alljährlich zu fertigen, denen Participanten die Zettel und das Ihrige ohnruckhaltlich zuzuſtellen, alle Uebermaß an Gebühren und Uebertretung des Amtstaxes, bey darauf geſetzter Straf zu vermeiden, wochentlich Klag- und Amtstäge zu halten, und überhaupt alles das zu thun, was Amt, Pflicht und Gewiſſen erfordert.

Falls nun aber, gegen alles Verhoffen, gleichwohl ein oder anderer Unſerer Diener, auch dieſe wiederholt-ernſtliche Verordnung außer Augen ſetzen, und ſich durch Uebertretung oder Negligenz ſtrafbar machen würde: So haben Wir zu dem Ende Unſerm Cammer-Collegio gnädigſt übertragen, gegen ſolche moroſe und pflichtvergeſſene Diener, bey welchen man dergleichen Unrichtigkeit, oder Transgreßion vermerket, durch *ex improviſo* geſchehende Abſchickung ein oder zweyer Räthe eine Viſitation, auf der ſtraffälligen Beamten und Diener Koſten, vornehmen zu laſſen, und den Erfolg Uns unterthänigſt anzuzeigen, damit Wir, gegen jene Uebertretter, die angedrohete und verdiente Strafe vorkehren laſſen können. Weshalben auch Unſere Ober-Amtleute genaues Aufſehen haben, und davon in Zeiten behörige Anzeige an die Behörde thun ſollen.

Wornach ſich alſo männiglich zu achten, und vor Strafe zu hüten, dahingegen jeder Unſerer treuen und rechtſchaffenen Beamten, mit deren guten Dienſten Wir in Gnaden zufrieden zu ſeyn Urſach haben, ſich in alle Wege Unſerer Huld und Protection zu verſprechen hat.

Urkundlich Unſrer eigenhändigen Namensunterſchrift. So geſchehen Onolzbach, den 20ten Aprilis Anno 1768.

Alexander,
M. z. B.

Nro.

Nro. CCCLIII.

Berlin.

Reſcript an die Pommerſche Regie-gierung, betreffend den Gebrauch des Stempel-Pappiers in dubioſen Fällen.

dd. Berlin, den 21. April 1768.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preuſſen ꝛc.

Unſern ꝛc.

Auf Eure allerunterthänigſte Anfrage vom 8. Febr. c. ob in denen Sachen, welche *ab initio proceſſus*, über 30 Rthlr. betragen, hiernächſt aber *in progreſſu litis*, das *objectum* nicht mehr 30 Rthlr ausmachet, in dem letztern Fall dannoch das Stempel-Pappier zu adhibiren, ingleichem ob, wenn ein Theil *jura pauperum* habe, dannoch der ganze Satz des zu denen Beſcheiden zu adhibirenden Stempel-Pappiers von den Vermögenden allein getragen werden müſſe? Geben Wir Euch

Euch zur gnädigſten Reſolution, daß im erſten Fall, von der Zeit an, da *de Quanto minori* der 30 Rthlr. conſtiret, der fernere Gebrauch des Stempel-Pappiers ceſſire. Anlangend aber die zweyte Anfrage, ſo wird wohl ſelten jemand, einen ſich zum Armenrecht qualificirenden Armen, über ein *Objectum* von *reſpe.* 50. und 100 Rthlr. in welchem Fall die Sentenzien nach Anleitung des Stempel-Edicts §. 8. deſſelben, und dem ſolchen beygefügten Circulari vom 16. May 1765. mit Stempelpappier verſehen werden müſſen, belangen, ſondern mehrentheils der Arme Kläger ſeyn, und entweder *Sententiam* vor oder wider ſich erhalten.

Der §. 14. vorberegten Edicts aber diſponiret *ſub* Nro. 4. daß der Arme von dem Stempel-Pappier frey ſeyn ſolle, es ſey dann, daß er 100 Rthlr. *per Sententiam victricem* erhalten, ſodann er das Stempel-Pappier suppliren müſſe, oder daß ſein Gegentheil in Erſtattung der Koſten condemniret worden, in dieſem Fall die Stempel-Gebühren, von ſolchem bezahlet werden ſollen, mithin ſind in den Fällen, wo die Adhibirung des Stempel-Pappiers dem Armen zur Laſt fallen müſſen, die Gebühren dafür, *uſque ad finem litis* auszuſetzen, und hiernächſt nach Befinden der Umſtände die ausgeſetzten Stempelgebühren beyzutreiben; dahingegen wenn *Expenſæ* compenſiret, und die Urtheils-Gebühren zu gleichen Theilen,

len getragen werden, hat nur der Vermögende ſeine Halbſcheid an Stempel zu entrichten. Ihr habt Euch alſo hiernach allerunterthänigſt zu achten, und Wir ſind ꝛc.

Berlin, den 21. April 1768.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Dorville.

Nro.

Nro. CCCLIV.

Berlin.

Circulare an alle Inſpectores wegen der Maulbeer-Baum-Cultur.

dd. Berlin den 21. April 1768.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König in Preuſſen ꝛc.

Unſern ꝛc.

Aus der unterm 16ten Auguſt 1765. wegen der Maulbeerbaum-Cultur und des Seidenbaues erlaſſenen Circular-Ordre iſt euch zur Genüge bekannt, welchergeſtalt Wir dieſes nützliche Geſchäfte erweitert wiſſen wollen, und eben ſo enthält daſſelbe ſamt den vorhergehenden Verfügungen vom 7ten Sept. 1752. 17. May 1753. und 24. Febr. 1763. die dahin einſchlagende dienliche Vorſchriften, wobey Wir es auch jetzt bewenden laſſen, und Euch darauf nur verweiſen.

Inzwiſchen finden Wir jedoch für nöthig, Euch folgendes gnädigſt zu eröfnen:

1.) Wird

1.) Wird es ferner zu Unſerem Wohlgefallen gereichen, wann die Prediger, Küſter und Schulmeiſter ſich den Seidenbau beſtens angelegen ſeyn laſſen, und haben auch des Behufs wiederum eine anſehnliche Summe Grains ohnentgeltlich auszutheilen verordnet, es gehet aber die Meinung nicht dahin, daß ſie ſich blos auf Ziehung großer Quantitäten legen, ſondern Wir werden es gerne ſehen, wann ſie ſich auch nur ins Kleine einlaſſen, und einige Pfunde zu ziehen ſuchen, je nachdem es die vorhandene Bäume und ihre Umſtände erlauben; ſolchergeſtalt wird es ein Geſchäfte ſeyn, ſo ſie ohne Hülfe und Koſten beſtreiten und doch einigen Vortheil davon ziehen können. Der enge Raum ihrer Häuſer wird ihnen auch keine Hinderniß ſeyn, inzwiſchen müſſen ſie bey vorfallenden Bauten und Reparaturen darauf, daß ſie nach und nach mehr Raum erhalten, bedacht ſeyn; Dargegen aber können die Hoſpitäler und andere Stiftungen ſich mehr ins Große einlaſſen, jedoch verſteht ſich, daß ſie dabey ebenfalls ihre Hauptbeſtimmung, ihre Kräfte und Vermögen zu Rathe ziehen. Der ganze Fortgang des Seidenbaues aber beruhet am Ende immer auf gute Maulbeerbaum-Plantagen, und des Endes muß

2.) Wohl Acht gegeben werden, daß die Kirchhöfe und andere dienliche Plätze, wie annoch unterm 16ten Auguſt 1765. erinnert worden, mit guten achtjährigen Bäumen beſetzt, ſolche vorgeſchrie-

ſchriebener Maſſen verpflegt, und nicht zu früh genutzt, an der ausgegangenen Stelle aber beſtändig nachgepflanzet werde. Damit aber ſolches um ſo eher von Beſtand ſey oder auch eines Theils die Bäume beſſer fortgehen, andern Theils ein Ort dem andern die Hand biete; So wollen Wir, daß vorzüglich auf Anlegung guter Saat-Schulen geſehen werde, und Wir werden den hierauf zu verwendenden Fleiß wohlgefällig bemerken. Nebenliegender gedruckter Aufſatz des Plantagen-Inſpector Thym, wovon ihr *Exemplaria* zur Vertheilung erhaltet, enthält eine kurze und gründliche Vorſchrift darzu, und Wir ſind geneigt denen, ſo etwan noch in dieſem Frühjahr Luſt zu Anlegung einer Saat-Schule hätten, guten Saamen gratis austheilen zu laſſen, des Endes ſich nur diejenigen, welche ſolchen verlangen, durch Euch beym Ober-Conſiſtorio melden können. Der mitkommende Aufſatz kan ihnen auch überhaupt noch dienliche Anweiſung wegen des Pflanzens der Bäume geben. Uebrigens wird ſich

3.) Zu Pflanzung der Bäume noch immer Raum finden, wann auch nur auf den Kirchhöfen an den Zäunen, wo ſie ohnehin mehr Schutz haben, eine Reihe geſetzt wird. Es können aber in den Höfen der Prediger- und Küſterhäuſer, auch der Hoſpitäler ebenfalls hin und wieder Bäume angebracht werden, ohne daß dem wirthſchaftlichen Gebrauch dardurch etwas abgehet, und

wann

wann ſie Einzeln gleich wenig betragen, ſo machen ſie doch im Ganzen eine nutzbare Summe. Die Einrichtungen aber hängen von Beurtheilung der Local-Hindernüſſe ab, und können durch den guten Willen der Beſitzer befördert werden. Es muß aber dardurch die Anpflanzung anderer Plätze, wann deren einige vorhanden, nicht aufgehoben werden, als worauf inſonderheit bey den Hoſpitälern oder andern Stiftungen, ſo viel es ihre Kräfte und Beſtimmung leiden, geſehen werden muß.

4.) Die Belaubung der Bäume verdienet auch ein beſonders Augenmerk, es iſt nicht genug, daß Bäume gepflanzet und gewartet, ſie müſſen auch mit Behutſamkeit gelaubet werden. In der Circular-Ordre von 1765. iſt ſchon erinnert, daß ſolche drey Jahre, ehe ſie genutzt werden, ſtehen müſſen: Wir wollen hier nur noch einige Bemerkungen mittheilen, weilen die Bäume ſehr durch das frühe, durch das unbehutſame und viele Pflücken, leiden; ſo iſt es gut und nöthig, wann in jedem Jahre ein Theil Bäume, wo es nur irgend angeht, ganz geſchont und gar nicht gelaubet werde. Oder daß ſtatt des Pflückens die neu ausgeſchoſſenen dünnen Reiſer ordentlich und zwar auf drey Viertel der Länge abgeſchnitten werden, es erforderet Letzteres mehr Behutſamkeit, und beydes dienet darzu, daß die Bäume Zeit haben, ein reifes und dem Froſt widerſtehendes Holz zu

ſetzen, worauf hauptſächlich zu ſehen iſt. Endlich

5.) Die Kirchhofs=Gehege anlangend; So iſt abermals Befehl an die Landreuter ergangen, und die Pflanzer müſſen nur die Sache ſelbſt gehörigen Orts betreiben, auch auf die Beſchädiger der Bäume Acht haben, und ſie der Obrigkeit anzeigen, bey deren verweigerten Aſſiſtenz aber allhier Beſchwerde führen. Wir verhoffen dieſe Vorſchriften und Erinnerungen werden Euch und den Predigern, Küſtern und Schulmeiſtern zur neuen Beeiferung in dieſem Geſchäfte dienen, und ihr werdet inſonderheit durch Euren Rath und Bemühung manche Local=Hindernüſſe heben können. Damit ihr und Eure Untergebenen auch in einer beſtändigen Aufmerkſamkeit bleiben; So wird es

6.) Bey der unterm 16ten Aug. 1765. verordneten Berichts=Tabelle von den Maulbeer=Bäumen und Seidenbau belaſſen, und wir gewärtigen ſolche ganz ohnfehlbar mit Ende Julii jeden Jahrs. Ihr müßt ſolche nach allen Rubriquen ausfüllen, dabey aber annoch eine Nachricht von den Saat=Schulen beyfügen, wo welche angelegt, und wie viel Bäume darinn vorhanden, auch hiernach die Prediger anweiſen. Dargegen

7.) Die beſondere Liſte von der gewonnenen Seide, wie ebenfalls ſchon vorhin verordnet iſt, von Euch mit der zweyten Woche des Octobris jedes Jahres einlangen muß. Jedoch werdet ihr erinnert, Acht zu haben, daß daraus deutlich erhelle, wie viel an reiner Seide, oder an Cocons gewonnen worden, daß die Cocons nach der Zahl oder Pfunden angegeben, und nicht doppelt einmal als reine Seide und dann als Cocons aufgeführet werden.

Bey beyden der Seidengewinnſt ſowohl als der Maulbeer-Baum-Liſte habt ihr unten zu verzeichnen, ob auch ſolche von allen Perſonen oder Stiftungen complet und keiner rückſtändig ſey, und dieſe müſſen ihre Anzeigen jedesmal wenigſtens 8 Tage vor den geſetzten Terminen bey Euch einbringen. Uebrigens iſt Euch

8.) Bekannt zu machen, daß allhier auf Unſere Koſten ein Seiden-Magazin angeleget worden, wohin alle diejenigen, welche ihre Seide nicht gut los werden können, und damit ſie nicht mit Schaden verkaufen dürfen, ihre Seide abliefern können, und nach dem gewürdigten Preiſe gleich baar bezahlt erhalten werden, wovon dann die, ſo ihre Seide ſonſt nicht los zu werden vermögen, und es convenable finden, ihres Gefallens Gebrauch machen, und ſolche an den Director gedachten Magazins den Präſidenten der Levantiſchen Handlungs-Compagnie Clement abliefern

können, es iſt die Seide aber vorher wohl zu ſortiren, ſonſt die Verkäufer am Werthe verlieren.

Wir befehlen Euch gnädigſt dieſes Circulare, den Predigern, Küſtern und Schulmeiſtern auch Vorſtehern zu ihrer Achtung und Nachricht zu communiciren, und ſie darauf zu verweiſen, auch Euch gleichfalls darnach zu achten. Sind ꝛc.

Berlin den 21 April 1768.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Nro.

Nro. CCCLV.

Würtemberg.

Inſtruction für die Beamte, wie es mit Einlieferung der Cameral-Gefälle zu der etablirten General-Caſſe gehalten, und wie ſolche künftig verrechnet werden ſollen.

dd. Stuttgard, den 21. April 1768.

Es iſt zwar allbereits in dem *ſ. d.* 4. May vorigen Jahres gnädigſt emanirten General-Reſcript, die vorläufig gnädigſte Vorſchrift ertheilet worden, wie es mit Einlieferung derer Herzoglichen Cameral-Gefälle zu der gnädigſt etablirten General-Caſſe gehalten und welcher geſtalten ſolche künftighin verrechnet werden ſollen:

Nachdem aber die auf Georgii einkommend Jahrs-Vergleichungen gleichwolen beweiſen, daß ſolche der bey gedachter Vorſchrift gehegten Intention nicht entſprechen, so mithin

auch Herzogl. General-Caſſe gänzlich auſſer Stand ſeye, die ihro ertheilte Vorſchrift zu aſſequiren.

So findet man ſich ab Seiten derſelben veranlaßt, folgende nähere Belehrung, auf was Art gemeldte Jahrs-Vergleichung gefertiget- und eingeſchickt werden ſolle, zu erlaſſen,

und zwar:

ſeynd

1) In Abſicht auf die gnädigſt etablirte Schulden-Zahlungs-Caſſe, die laufende Zinnſe aus ſamtlichen bey Herzogl. bis Georgii 1767. in Rechnung geführten- und ſeither etwa aufzunehmen gnädigſt legitimirten Capitalien, wo nur immer möglich, zu berichtigen, und ſohin die Quittungen ſtatt baaren Gelds zur Herzoglichen General-Caſſe zu übergeben.

N. Wann etwa geſchehen ſeyn ſollte, daß an denenjenigen Schuldpoſten, welche zu Etablirung der General-Schuldenzahlungs-Caſſe allbereits die Herzogliche General-Caſſe per Vergleichung übernommen, ein oder anderer Poſten durch die Beamtung, wider Vermuthen, ohne Legitimation bezalt worden wäre, ſo iſt zu erzielender Ordnung die Quittung ebenmäßig als baar Geld zu Herzoglicher General-Caſſe ein-

zuliefern, um ſolche zu Herzogl. Schulden-Zahlungs-Caſſe extradiren- und in ausgäbliche Verrechnung bringen zu können.

2) Zu in Standſtellung der Landbau-Caſſe, ſeynd diejenige Bau-Zettel, welche von Herzogl. Bau-Deputation zur Ausbezahlung legitimirt- und der geſchehenen Bezahlung halber beſcheint ſeynd, als baar Geld zu Herzogl. General-Caſſe zu übergeben.

Wobey angemerket wird, daß wann

a) das ganze Bau-Weſen nicht überhaupt accordirt, ſondern die Bau-Materialien entweder von dem Vorrath genommen- oder von der Beamtung erkauft worden, ſolche (unter Beobachtung der gewöhnlichen Natural-Verrechnung) um den ganzen Baukoſtens-Aufwand beyſammen zu haben, als verkauft in denen Erkaufs-Preiſen in die Geld-Einnahm zu bringen, und in nehmlichen Preiſen zur Compenſation dem Handwerksmann in Aufrechnung zu nehmen ſeynd; und

b) Wann das Bauweſen noch nicht gänzlich vollführt, ſo mithin auch der Belauf von Herzoglichen Bau-Deputation noch nicht behörig in Ausgab decretirt, iſt in ſo

lange, bis der Baukoſten von Herzogl. General-Caſſe übernommen werden kann, mit dem ausbezahlten Betrag in der Amts-Rechnung zu liquidiren:

3) In Belang der Ausgabs-Caſſen: btl.
Herzoglicher Stall-Caſſe.
= Fourage-Verwaltung.
= Gewölbs-Verwaltung.
= Bauverwaltung Stuttgard.
= = = Ludwigsburg.
= Reſidenz-Bau-Caſſe.
= Wildprettſchreiberey.
= Weeg-Reparations-Caſſe.
= Bottenmeiſterey.
= Pappier-Verwaltung.
= Theatral-Muſic-Redouten-Feſtins-Caſſe.
= Geſtütts-Caſſe.
= Solitude- Grafeneck- Einſiedler- und übrigen immediaten Bau-Caſſe.
= Porcellain-Fabrique.
= Faſanerien.
= Feſtung Hohentwiel ꝛc.

iſt all dasjenige, was an ſolche oder vor Rechnung ein- oder anderer derſelben entweder baar oder mit Naturalien (welche bey Früchten, Wein, Heu, Stroh ꝛc. in Bilance und bey dem Geflügel und andern Kuchengefällen in Lager-Buch- oder

oder obſervanzmäßigen Preiſen zu Geld zu rech-nen- und als verkauft in Einnahm zu bringen) eingeliefert worden, mit tüchtigen Urkunden des Empfang *i. e.* vorgängiger Beſcheinung oder *reſp.* Vergleichung von der Ausgabs-Caſſe zu Herzoglicher General-Caſſe als baar Geld zu über-geben, um ein ſo anderer Ausgabs-Caſſe den Betrag an dem jährlich gnädigſt ausgeſetzten Fond in Abrechnung nehmen zu können.

Zum Exempel

Bey der Stall-Caſſe:
das ausgelegte an Beſcheelkoſten, Beſchläg, Gutſchen- Wagen- Reparitionen, Stall-Lichter ꝛc.

Bey der Fourage-Verwaltung:
die auf Ausloosungen, Beſcheel-Weſen ꝛc. abgegebene glatt und rauhe Fourage, Streu-Stroh, Roggen, Gerſten, Wein ꝛc.

Bey der Hof-Caſſe:
das eingelieferte Geflügel, Eyer, Butter ꝛc. *incl.* der aufgegangenen Beylieferungskoſten, (wobey jedoch das, was bey der Lieferung abgegangen, in der Amtsrechnung *naturaliter* in Abgang zu verrechnen) item die be-zahlte Land-Hof-Brauchkoſten, auch abge-gebene Bachfrüchten ꝛc.

Bey der Geſtütts-Caſſe:
das abgegebene an Fourage und ſonſtigen Naturalien, item bezahlte Baukoſten, Beſchläg, Reparationen ꝛc.

Bey der Porcellain-Fabrique:
Was an Kohlen geliefert worden:

Bey der Veſtung Hohentwiel:
die abgegebene Früchten und darauf verwendete Beyfuhrkoſten.

Bey denen Bau-Verwaltungen:
die abgegebene Schnittwaar, bezahlte Beyführungskoſten ꝛc.

solchergeſtalten

was an Naturalien, vor die

Faſanerien

abgeliefert-

item

was an Schnitt-Waar ꝛc. zu dem

Einſiedler-Grafeneck-Solitude-und übrigen immediaten Bauweſen,
abgefolgt- und etwa an derſelben Beyfuhr-Koſten bezahlt worden.

N. Die- zu Herzoglicher Kaſtkellerey gelieferte Naturalien werden wie vorhin mit derſelben verglichen:

item

item

Mit denen Holz=Factorien: die Bau=Brenn=Holz und Schnittwaar=Lieferungen.

Mit Herzoglicher Stall=Caſſe die Pferd=Conceßions=

Mit Herzoglicher Wildprettſchreiberey die Taubenſchlag=Gelder.

Mit der Herzogl. Geſtüttscaſſe die Beſcheel=

und

Mit der Brandtenwein=Caſſe (und zwar mit letzterer nun vor heuer noch) die Brandtenwein=Um=Brennhafen=und Halbthaler=Gelder.

Deme

4) beygefügt wird, daß in der einzuſchickenden Jahrs=Vergleichung

bey dem Umgelds= } Gefäll
Zoll= }

denen Beſtand=Geldern,

und

dem Erlös aus denen=zum Verkauf vor Herzogliche General=Caſſe aſſignirte Naturalien

allweg voraus zu ſetzen, was an ſolchen das Jahr umhin reſp. gefallen und erlößt=und wie der Betrag zu Herzoglicher General=Caſſe eingeliefert worden, mit der Anmerkung, daß an denenjenigen Orten, wo die Ober=Amtey und

Kel=

Kellerey nicht beyſammen, das Zollgefäll von dem Oberamt in die Jahrsvergleichung zu nehmen iſt.

Zum Exempel:

An Umgeld gefiele über Abzug der aufgegangenen Einzugs-Gebühren, item Brandenwein-Um-Halbthaler- und Brennhafen-Gelds:

pro	Georgii	1767.	fl.	kr.
	Jacobi		fl.	kr.
	Martini		fl.	kr.
	Lichtmeß	1768.	fl.	kr.
	Georgii		fl.	kr.

Zuſammen —— —:. fl. kr.

Welches folgendergeſtalt zu Herzoglicher General-Caſſe eingeliefert wurde:

d. baar, l. Quittung

= = = = fl. kr.

d. auf Aſſignation

an ꝛc. ꝛc. = = fl. kr.

Mit Legitimation zu Amts-Ausgaben verwandt = = =

——:.

(Welch letzterer Betrag *in fine* Vergleichung, als von der

Gene-

General-Caſſe empfangen, zu bemerken wäre,

Reſt ——— :

ſolchergeſtalten iſt auch bey dem { Beſtand-geld / Zoll- } zu procediren.

Bey dem Fruchterlös aber wäre zu ſetzen: Der Herzoglichen Generalcaſſe wurde zum Verkauf ausgeſetzt:

Schfl. Srj. Roggen.
Schfl. Srj. Dinckel.
Aym. Jmi. Wein.
rc. rc.

Davon wurde verkauft und daraus folgender Erlös gemacht:

Schfl. Srj. Roggen.
= = = à fl. kr. = =
à fl. kr. = =
Schfl. Srj. Dinckel.
= = à fl. kr. = =
à fl. kr. = =
= = = =
rc. rc.

Zuſammen — fl. kr.

Gelie-

Geliefert:
(*ut ſupra* beym Umgeld gemelt)

. . ;

——— : · fl. kr.

Reſt ——— : · 0

Und gleichwie

5) Die gnädigſte Intention bey Errichtung der General-Caſſe dahin gegangen, daß bey denen Landbeamtungen und ſamtlichen Ausgabs-Caſſen von Georgii 1767. an, als auf welchen Termin ſamtlich in Rechnung geloſſene verzinnslich und ohnverzinnsliche Schulden zu der gnädigſt-etablirten beſondern Schuldenzahlungs-Caſſe übergeben worden, keine weitere ohnbezahlte Poſten und reſpective Schulden nachgeführt, ſondern jeden Jahrs gedachter Schuldenzahlungscaſſe inſerirt werden ſollen, um daſelbſt ſamtliche Cameral-Schulden *uno conſpectu* überſehen zu können; So iſt all dasjenige, was bey ein ſo anderer Rechnungs-Ausgabs-Rubrique wegen Ohnzulänglichkeit der Revenüen nicht bezahlt werden können, unter dem Beyſatz: Amtshalber ſchuldig verblieben, als bezahlt in Ausgab und zur Compenſation ſub Rubro:

Ein=

Einnahm-Geld.

An Amtshalber ſchuldig verbliebenem, ſo mit Herzoglicher General-Caſſe verglichen worden.

in Einnahm zu bringen, von dieſem ganzen Betrag aber eine gedoppelte ſpecifique Conſignation zu fertigen, die Einte, (daß deſſen weder mehr noch weniger) bey Pflichten zu atteſtiren, und ſolche zu Herzoglicher General-Caſſe einzuſchicken, von welcher das Duplicat unterſchriebener remittirt werden wird, um ſohin in Rechnung bey der Summe beynotiren zu können, daß ſolcher Belauf nach anliegendem Urkund zu Herzogl. General-Caſſe übergeben worden ſeye, damit ſolcher in der Schuldenzahlungs-Caſſe nachgetragen werden möge.

Zum Exempel:

Nro. an { Kieffer = = = / Fruchtbey- / fuhr- } Koſten ſeynd nach beygebogenem decretirten Zettul zu bezahlen:

= = = fl. kr.

Be-

Bezahlt:

Nro. baar, l. Quitt. ſ ſ fl. kr.
———:· und
Einn. *fol.* Amtshalben ſchuldig verbl. fl. kr.

Reſt dis Orts.

———:· o.

Ausg. *fol.* An der { Frucht- / Wein- } oder Beſoldung konnte wie hienach zu ſehen, nicht berichtiget werden:
dem ꝛc.

Leg. Befehl. *Nro.* 3. Aym. thut in gnädigſt-legitimirtem Geld-Anſchlag, *à* fl. pro Aym. ſ ſ fl. kr.

Bezahlt.

Nro. baar l. Quitt. ſ ſ fl. kr.
und
Einn. *fol.* Amtshalber ſchuldig verblieben fl. kr.
———:·

Reſt dis Orts.

———:· o

Sollte etwa auch an lauffenden Capital-Zinnſen oder gnädigſt decretirten Baukoſten (welche *notitiæ ergo* innerhalb Falz in Rechnung

mung nachzuführen) etwas unbezahlt geblieben, oder mit gnädigster Legitimation zu einer preſſanten Vorfallenheit ein Capital aufgenommen worden ſeyn, das in dem laufenden Rechnungs-Jahr nicht wieder heimbezahlt werden können; ſo iſt bey ein ſo anderem Poſten ebenmäßig nach vorſtehender Vorſchrift zu procediren:

Zum Exempel:

An { Baukoſten / Zinnſen } hat die herzogliche Beamtung vor

Rechnung Herzoglicher { Landbau-Caſſe / Schuldencaſſe } zu

präſtiren:

(*inſeratur* innerhalb Falz

{ der Capital und Zinnsbetrag / der gnädigſt decretirte Baukoſten }

Thut zuſammen : : 350 fl. kr.

Daran wurde, wie hienach *ſub rubro* zu Herzoglicher General-Caſſe geliefert, zu ſehen, berichtiget: : : : 250 fl. :

Reſt, ſo man diß Orts Amtshalber ſchuldig verblieben, und zur

Einn. Schuldenzahlungs-Caſſe über-

Fol. geben 100 fl.

Endlich und

6.) wäre künftig nicht nur in denen Geldquartal-Berichten, *ſub Rubro:*

zu Herzogl. General-Caſſe geliefert.

deutlich einzuſchreiben, was für Lieferungen, und wie ſolche geſchehen, ſondern es wäre auch von denen Präſtationen zu denen Ausgabscaſſen unter Beylegung der reſpective Quittungen und Urkunden von Quartal zu Quartal eine gedoppelte Conſignation einzuſchicken, damit das Vergleichungs-Geſchäft auf Georgii einigermaſſen erleichtert werden- und man den Empfang der Ausgabs-Caſſen deſto ehender zu überſehen im Stand ſeyn möge; wie denn auch bey denen Geld-Lieferungen künftig erwartet wird, daß die Gegen-Quittungen zur Unterſchrift beygelegt werden. Stuttgardt, den 21. April 1768.

Nro. CCCLVI.

Berlin.

Circulare an ſämtliche Regierungen und Juſtiz-Collegia, die Sportul-Freyheit der Soldaten und Armen betreffend.

dd. Berlin, den 23ten April 1768.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc.

Unſern ꝛc.

Da Wir in Erwägung gezogen, daß es unbillig iſt, die denen Partheyen, die das Armen-Recht haben, wie auch denen gemeinen Soldaten und Unterofficiren Unſerer Trouppen, bey den Gerichten zugeſtandene Sportul-Freyheit, zur Beſchwerde des Theils, mit welchem ſie litigiren, gereichen zu laſſen; So wollen Wir hiermit feſtſetzen, daß in Fällen, wo der Arme oder Soldat, *cum reviſione Expenſarum* ſuccumbiret hat, die Urtheils-Gebühren, nebſt denen Remiſſions-Canzley-Gebühren in Fällen, da die Urtheile von einem

andern Collegio gemacht worden, (ohne alſo, daß hierunter Auslagen an Poſt-Emballage-Geld und dergleichen zu ziehen ſind) nicht wie zeither geſchehen, jedem Theil dem Appellanten und Appellaten, Revidenten und Reviſen, zur Helfte angeſetzet, und alſo eingefordert werden, ſondern wie ſie dem frivolen Appellanten oder Revidenten billig allein zur Laſt bleiben, und der Gegentheil nicht entgelten kan, daß Wir denen geſchwornen Armen, wie auch denen Soldaten unſerer Trouppen die Juſtiz ohnentgeltlich adminiſtriren laſſen, gänzlich wegfallen ſollen.

Im Uebrigen befehlen Wir Euch, auch bey verſpührtem Mißbrauch der Sportul-Freyheit, von Armen und Soldaten die verdiente Strafe gegen jene ſelbſt zu verordnen, gegen letztere ihre Chefs um deren Vollziehung zu requiriren. Sind ꝛc. Berlin den 23. April. 1768.

ad Mandatum.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen.
v. Dorville.

Nro.

Nro. CCCLVII.

Würtemberg.

Verordnung, daß kein Pförch- oder Schäfermeiſter ohne Communication mit dem Landzahlmeiſter angenommen und beſtellet werden ſoll.

dd. Stuttgard, den 25. April. 1768.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Lieber und Getreuer!

Nachdeme ſicheren Nachrichten zu Folge, die Unordnung hier und da im Land wiederum einzuſchleichen beginnet, daß die Pförch- und Schäfermeiſtere ohne vorgängige Communication mit Unſern beſtellten Land-Zahlmeiſtern theils abgeſetzt, theils angenommen werden; Und nun ein ſolches Verfahren nicht nur dem in Anno 1688. emanirten Herzogl. General-Reſcript, ſondern

 auch

auch andern nachgefolgten gnädigſten Verordnungen *è Diametro* zuwider, Uns aber allerdings daran gelegen iſt, daß dieſem überhandnehmenden Mißbrauch begegnet, und nur ſolche Pförchmeiſter, die eine Kenntnuß in Schäferey-Sachen haben, angenommen werden; Als finden Wir Uns veranlaßt, hiemit ſo ernſtlichſt, als gnädigſt anzuweiſen, bey ſamtlichen Communen des gnädigſt anvertrauten Oberamts die verläßige Vorkehr dahin zu machen, daß *pro futuro* in Gemäßheit der Herzogl. General-Verordnungen nirgendswo ein Pförch- oder Schäfermeiſter ohne vorherige Communication mit demjenigen Land-Zahlmeiſter, in deſſen Diſtrict der Ort gehörig, weder recipirt noch ſeines Amts entſetzet werden möge. Und zugleich denen Commun-Vorſtehern zu bedeuten, daß ſie zu Erſparung der Unkoſten, als welche von einem Zahlmeiſter bey hoher Straf und Ahndung weder gefodert noch auch demſelben gegeben werden ſollen, dergleichen Communicationen mit denen Land-Zahlmeiſtern jedesmalen gelegenheitlich ihrer vornehmenden Viſitationen pflegen, mithin derley Dienſt-Erſetzungs-Sachen auf die Zeit der ohnehinigen Ankunft des Zahlmeiſters ausgeſetzt ſeyn laſſen ſollen. Daran beſchiehet Unſere Meinung, und Wir verbleiben in Gnaden gewogen.

Stuttgard den 25. April 1768.

Nro.

Nro. CCCLVIII.

Berlin.

Regulativ = Reſcript wegen der Gebühren der Scharfrichter und deren Knechte, ſowohl bey Militair= als Civil = Juriſdictions = Executionen.

dd. Berlin den 27. April 1768.

Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc.

Unſer ꝛc.

Haben zwar bereits durch das ergangene Regulativ = Reſcript vom 5. May 1722. die Gebühren derer Scharfrichter und deren Knechte, für Vollſtreckung derer, ſowohl bey denen Regimentern, als Civil=Juriſdictionen vorfallenden Executionen billigmäßig determiniret.

Da aber Höchſtdieſelbe mißfällig bemerken müſſen, daß zeithero nach dieſer Vorſchrift nicht

überall verfahren, ſondern von denen Scharfrich=tern und derſelben Knechten, über die beſtimmten Sätze, mehrere Gebühren, beſonders für An=heftung derer deſertirten Officiers, Unterofficiers, und Gemeine reſpective Bildniſſe und Namen an den Galgen zu nicht geringem Beſchwer dero Re=giments und anderen Gerichten auch Caſſen ge=fordert worden:

Als finden Höchſtgedacht S. K. M. nöthig dero ernſtliche Willensmeinung hierunter zu jeder=manns Wiſſenſchaft zu bringen und des Endes ob allegirtes Regulativ=Reſcript hierdurch dahin zu erneueren, mithin als eine beſtändige Richt=ſchnur feſtzuſetzen, und zwar

1.) In Abſicht derer an den Galgen zu hef=tenden Bildnüße und Namen derer deſertirten Officiers, Unterofficiers und Gemeinen von der Armee, daß nach mehreren Inhalt des neuerlichen Deſerteur=Edicti vom 17. Nov. 1764. zu Me=nagirung derer Koſten, am Ende eines jeden Jah=res, die Namen aller Deſerteurs von jedem Re=gimente, auf ein Blech gebracht, und zugleich an den Galgen geſchlagen, dafür auch auſſer de=nen zu beſcheinigenden Koſten für das Blech und Inſerirung derer Deſerteur Namen, dem Nach=richter nicht mehr als zwey Rthlr. zwölf Ggr. und dem Knecht acht Ggr. bezahlet= und dieſe Ge=bühren und Koſten, wenn die Deſerteurs Ver=

mö=

mögen hinterlaſſen, aus ſolchem Vermögen, im Fall aber, daß ſelbige kein Vermögen hinterlaſſen, von denen Regimentern, nach Anweiſung derer vorhandenen Militair-Reglements beſtritten, wenn aber das Bildnis eines deſertirten Officiers an den Galgen zu heften, dafür dem Nachrichter excluſive der zu beſcheinigenden Mahlerey-Koſten, zwey Rthlr, und dem Knecht ſechs Groſchen, auf gleiche Weiſe und ein mehreres ſchlechterdings nicht bezahlet werden ſollen: Wobey ſich dann von ſelbſten verſtehet, daß, wo die Scharfrichter, es ſeye durch ihre Beſtallungen, durch Verträge, oder die Obſervanz dieſer oder jener Obrigkeit, die Executiones für geringeren Lohn verrichten müſſen, es dabey ſein Bewenden behalte, auch wo die Scharfrichtereyen auf andere Sätze verpachtet, dieſes Regulativ erſt nach Verlauf des Pachtjahres angehen ſoll. Was demnächſt

2.) Die übrigen vorfallenden Executiones, es ſey bey denen Regimentern, oder Civil-Jurisdictionen, anlanget:

So ſoll von nun an, in allen Königlichen Landen,

a) für eine jede Execution der erkannten Todesſtrafe, als Hängen, Köpfen, Verbrennen, und Rädern, dem Nachrichter 5 Rthlr. deſſen Knecht 12 Groſchen, und letzterem,

 wenn

wenn er den Körper hinaus bringen und begraben, oder auf das Rad legen muß. Einen Rthlr.

b) Für die wirkliche Tortur, dem Nachrichter drey Thaler, deſſen Knecht zwölf Groſchen.

c) Für eine Territion, oder Landes-Verweiſung, dem Nachrichter zwey Rthlr. deſſen Knecht acht Groſchen. Und

d) wenn er deshalb reiſen muß, benebſt dem gehörigen Rauh- und Hart-Futter auf zwey Pferde, dem Nachrichter acht Groſchen und dem Knecht vier Groſchen, jedesmal ohnweigerlich, jedoch auch nicht ein mehreres, gereichet und gegeben werden ſolle, welches auch ſtatt findet, für die, bey einer Execution herzugerufenen und adhibirten fremden Scharfrichter und Knechte.

3.) Die zu jeder einzelnen Execution gehörigen, dabey conſumirenden und verbleibenden Geräthſchaften, als zum Exempel das Rad und Pfahl, worauf nach dem Rädern, der Körper geflochten, oder der Kopf aufgeſtochen wird, mit allen darzu erforderlichen Ketten, Stricken, Nägeln und dergleichen, nicht minder das zum Hängen erforderliche, ſollen nach vorgängiger Beſcheinigung, was ſie wirklich gekoſtet, denen Nachrich-

tern

tern beſonders bezahlet, für diejenige Inſtrumente und Geräthſchaften aber, womit der Nachrichter ſein Amt verwaltet, und die ihm nach der Execution verbleiben, als zum Exempel das Rad, womit er rädert, ſo wie auch das Schwerd, womit er richtet, und das Eiſen, womit er das Brandmal ertheilet, ſoll demſelben nicht beſonders bezahlet; ſondern nur für die Abnutzung durch dem Gebrauch von dem Judicio jedesmal ein mäſiges Quantum beſtimmet und vergütet werden.

4.) Wann ein oder mehrere Delinquenten auf dem Gerichtsplatz pardoniret werden; ſo ſoll der Scharfrichter an der Helfte ſeiner ſonſtigen Gebühren ſich begnügen: es müſſen aber demſelben diejenige Geräthſchaften, ſo nicht zu künftigen Executionen wieder zurückgenommen und aufbehalten werden können, auf eben die Weiſe, wie *ſub Nro.* 3. feſtgeſetzet, vergütet werden.

Wornach ſich alſo männiglich, genau und bey Vermeidung ohnausbleiblicher Strafe zu achten hat. Signatum Berlin, den 27. Apr. 1768.

Friderich,

(L.S.)

v. Jariges. v. Wedel. v. Maſſow.
v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horſt.

Nro.

Nro. CCCLXI.

Berlin.

Reſcript an die Halberſtättiſche Regierung, die Cognition in verſchiedenen Acciſe-Sachen betreffend.

dd. Berlin, den 29. April 1768.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preuſſen ꝛc.

Unſeren ꝛc.

Ihr bittet in Eurem unterm 11ten dieſes Monaths erſtatteten Bericht, auf den von dem dortigen *Juge d'attribution* Regierungs-Secretarius Hille, Euch geſchehenen Antrag in Acciſe-Sachen um allergnädigſte Reſolution, und Wir wollen Euch darauf zu Eurer Direction nicht verhalten, daß

1) Was

1) Was die Frage betrift, ob *indiſtincte* alle eximirte in Acciſe=Sachen ſich der Cognition des *Juge d'attribution* unterwerfen müſſen? ſolches allerdings geſchehen müſſe, und hat es auch damit vor Einführung der *Regie*, gleiche Bewandtnuß gehabt, indem die eximirten in Acciſe=Sachen damahls eben ſo wenig, als jezt, unter denen Juſtiz=Collegiis geſtanden. Eben dieſe Bewandtniß hat es

2) Mit den Injurien, wormit Acciſebedienten *in officio* beleget werden, welche nach dem Reglement *de anno* 1749. vor die Cammern, mithin jezt vor dem *Juge d'attribution* gehören, und hättet ihr wohl ſelbſt einſehen ſollen= daß dieſe Sachen nicht vor die Juſtiz=Collegia gehören. Was aber

3) Euer Geſuch anlanget, daß Euch die dem Hille ertheilte Inſtruction und Reglement in Acciſe=Sachen, zu Eurer Achtung communiciret werden möchten; So iſt dieſerhalb aus Unſerem Juſtizdepartement, da ſelbigem bis jezt davon keine Communication geſchehen, an des ꝛc. Etats=Miniſters, Freyherrn von der Horſt geſchrieben worden.

4 Bedarf es um ſo weniger, daß künftig in Tobaks=Defraudations=Sachen *acta* nach

Magde=

burg an den N. N. Friedel geſandt werden, da dieſer mit den Halberſtädtiſchen Sachen nichts mehr zu thun hat, der Hille hingegen zum *juge d'attribution* in dortiger Provinz, beſtimmt worden; was endlich

5) Die verlangte Extradition des, wegen des Tobaks-Aufpaſſers *N. N.* verhandelten Unterſuchung anbetrift, ſo findet ſolche nicht ſtatt, ſondern es muß nach inſtruirter Inquiſition das darüber abgefaßte Gutachten des Criminal-Collegii gewöhnlichermaßen anher geſchickt werden. Wornach ihr Euch zu achten habt, und ſind ꝛc.

Berlin, den 21. April 1768.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Dorville.

Nro. CCCLX.

Baaden-Durlach.

Verordnung, die Einſchränkung derer überſetzten Handwerker und Erzielung tüchtiger Handwerkmeiſtere betreffend.

dd. Carlsruhe, den 30. Apr. 1768.

Carl Friedrich, Marggraf zu Baden ꝛc.

Unſern Gruß ꝛc.

Wir haben Euch allſchon mittelſt eines unter dem 5ten Novemb. 1755. erlaſſenen Reſcripti Unſere gnädigſte Willensmeynung in Anſehung derer überſetzten Handwerker, als derer Schuſter, Schneider, Becken, Metzger und Kiefer zu erkennen gegeben, und Unſer Haupt-Augenmerk damalen auf eine mehrere Anzahl, beſonders aber in großen Städten zu erſtehende Wandersjahre; ſo wie auch auf ein zu Erlangung

gung des Meiſterrechts erforderliches Alter gerichtet.

Nachdem aber die Erfahrung ſeither gelehret hat, daß hiedurch die von Uns gnädigſt bezielte Abſicht noch nicht gänzlich err ichet worden, und daß der Grund von denen Klagen wegen Uebersetzung dieſer Handwerker nicht ſowohl in der Anzahl derer Meiſter, als hauptſächlich darin zu ſuchen ſeye, weilen eines Theils die ſonderlich bey Land- und ſchlechten Stadtmeiſtern in der Lehre geſtandene Lehrjungen wenige Gelegenheit haben, die nöthige Kenntniſſe in dem Handwerke zu erlangen, andern Theils aber von denen Geſellen und Knechten die Wanderjahre nicht in großen und wegen des Handwerks vorzüglich berühmten, öfters aber auch in berühmten Orten nur in ſchlechten Werkſtätten erſtanden werden. Als finden wir uns gnädigſt bewogen, zu Erreichung des abgeſehenen Entzwecks bey vorberührten Handwerkern noch nachfolgendes gnädigſt zu verordnen, und zwar,

1) Wollen wir, daß keinem Landmeiſter benannter Handwerker außer ſeinen Kindern, armen Anverwandten und Pflegbefohlnen ohne Diſpenſation verſtattet werden ſolle, Lehrjungen anzunehmen: auch wollen wir,

2) Daß

2) Daß ein jeder Geſell oder Knecht von mehr erſagten Handwerkern, wann er ſich Hofnung machen will, in einer Stadt oder Orte unſerer Fürſtlichen Unterlanden als Meiſter angenommen zu werden, wenigſtens ein halbes Jahr in einer Landesſtadt, wo vorzüglich gute Arbeit gemacht wird, ehe er in die Fremde gehet, in Arbeit geſtanden haben, und ſich desfalls bey nachſuchender Meiſter-Annahme behörig legitimiren ſolle.

In Anſehung des Wanderns derer Geſellen und Knechte ſelbſten aber laſſen wir es, ſo viel die Zeit betrift, bey denen vorigen Verordnungen zwar bewenden, jedoch iſt Unſer gnädigſter Wille, daß von denenſelben die Wandersjahre, wann ſie ſich zur Meiſterannahme Hofnung machen wollen, präciſe in denen nachbenannten Städten und zwar von denen

Beckern

wegen des Mahlens in Stuttgardt, Ulm, Nürnberg, und wegen des Backens in Collmar, Strasburg, Zürch, Hanau, Mannheim, Frankfurth, Anſpach, Heilbronn und Regenſpurg von denen

Kiefern

wegen des Faßmachens und Behandlung deren Weine in Speyer, Worms, Heilbronn, Strasburg, Stuttgardt, Maynz, Collmar, Frankfurt, und wegen des Bierbrauens in Strasburg, Bamberg, Coburg, Regenſpurg und Mannheim, von denen

Metzgern

wegen des Vieheinkaufes und Schlachtens in Baſel, Collmar, Strasburg, Stuttgard, und we-

gen des Würſtmachens und Einböckelns in Caſſel, Göttingen, Braunſchweig und Hamburg, von denen

Schneidern

in Strasburg, Lion, Paris, Mannheim, Regenſpurg, Leipzig, Dresden, Berlin und Wien endlich aber von denen

Schuhmachern

in Strasburg, Paris, Mannheim, Frankfurth, Caſſel, Dresden, Berlin, Wien, London, auch beſonders in Anſehung der Frauenzimmerarbeiten in Hannover erſtanden, und desfalls bey ſuchenden Meiſterrechten die behörige Beſcheinigungen beygebracht werden ſollen.

Wir befehlen Euch alſo dieſes behörig zu eröfnen, und auf deſſen Befolgung genau zu achten, anbey aber annoch gutachtlich an Unſer nachgeſetztes Hofraths-Collegium binnen 4 Wochen zu berichten, in wie weit das Jungen-Lernen auch bey ſchlechten Meiſtern in denen Städten in der Maſſe, wie bey denen Landmeiſtern geſchehen, eingeſchränkt werden könne. Immaßen ꝛc.

Gegeben, Carsruhe ꝛc.

Nro.

Anhang.

Nro. CCCLXI.

Wien.

Patent, daß der Innerberger Haupt-Gewerkſchaft in Anlegung neuer Eiſenwerker aller Vorſchub gethan werden ſoll.

dd. Wien, den 7. Jul. 1767.

Wir Maria Thereſia, von Gottes Gnaden Römiſche Kaiſerin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, ꝛc.

Entbieten allen und jeden unſern getreuen Unterthanen, inſonderheit aber allen Herrſchafts-Innhabern, Dorf- und Grund-Obrigkeiten unſre Kaiſerl. Königl. und Landesfürſtliche Gnade, und geben hiemit gnädigſt zu vernehmen, wir haben gnädigſt verordnet, daß die Innerberger Haupt-Gewerkſchaft ihrem Anerbieten gemäß ſich dahin verwenden ſolle, theils durch Erhebung neuer Bergwerke, theils durch Translocirung, wie auch Ankaufung alter und neuer Hammerwerker in jenen Gegenden, wo die Wälder dem Publico bisher keinen Nutzen abgeworfen, die Eiſen-Erzeugung nach Nothdurft zu erweitern, und ſomit den aus Abgang der Waldungen ſich nothwendig ergebenen Erzeugungs-Abfall jährlicher 20000

Centen nach Thunlichkeit zur Beruhigung des Publici, und Manufactur-Weſen, dann zur Beförderung des Commercii zu ergänzen.

Um nun aber jedoch ſolches in allwege wirkſamer bewerkſtelligen zu können;

So befehlen wir den geſammten Herrſchaften, und Jurisdicenten hiemit weiters allergnädigſt, daß dieſelbe der Innerberger Haupt-Gewerkſchaft, wo es auf Hammer-Ueberſetzungen und neuen Eiſenſteins-Belegungen ankommet *erga præſtationem præſtandorum*, und gegen billigen Kaufſchilling nach hergebrachter Gewohnheit und Kraft der Bergwerks-Ordnung mit Ueberlaſſung des benöthigten Grunds und Bodens, Waldungen, Triftbächen, Wegen ꝛc. keine Hinderniß machen, ſondern vielmehr derſelben allen Vorſchub und Aſſiſtenz leiſten ſollen, hieran beſchiehet unſer allergnädigſter Will und Meinung. Gegeben in unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den ſiebenten Monatstag Julii in ſiebenzehenhundert ſieben und ſechzigſten, Unſrer Reiche im ſieben und zwanzigſten Jahre.

Franz Ferdinand Graf v. Schrattenbach
Stadthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck Canzler.

(L. S.)

Commiſſio Sacrae Caeſareo-Regiae Majeſtatis in Conſilio.

Anton Joſeph Edler von Mayenberg.

Franz Joſeph Grader.

Nro.

Nro. CCCLXII.

Würtemberg.

Verordnung gegen den ſchädlichen Auf- und Fürkauf der Früchten.

dd. Stuttgard, den 28. Nov. 1767.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben uns zwar beglaubiget, durch das unterm 24ten Dec. *a. præt.* erlaſſene General-Reſcript dem ſchädlichen Auf- und Fürkauf der in Unſern herzogl. Landen erzeugten Früchten, und dahero vornehmlich entſtehender, dem armen Mann zu großer Beläſtigung werdender Steigerung der Fruchtpreiſe um ſo mehr den gerechten Einhalt gethan zu haben, als dieſem Unweſen ohnehin Unſerer Herzogl. Landsordnung Tit. 18. entgegen ſtehet.

Nachdem aber dieſem allen ohngeachtet, neuerlich zu vernehmen geweſen, wie dergleichen wucherlicher Aufkauf dannoch hier und dar im Schwang gehe, und dardurch, bey zumalen vor heuer an den wenigſten Orten Unſers Herzogthums nicht allzureichlich ausgefallener Erndte eine unvermuthete Erhöhung der Fruchtpreiſe zur Beſchwerde des Publici entſtanden, ohnerachtet gleichwohl die Menge der diß Jahr eingeheimſten Garben, wenn ſchon ſolche nicht wie andere Jahre gleich ergiebig geweſen, ein ſolches nicht vermuthen laſſen, und Wir nun dergleichen Korn-Kipperereyen im mindeſten nachzuſehen keineswegs gedenken; Als wollen Wir euch nicht nur die Beobachtung Unſerer herzogl. Landsordnung Tit. 58. und darauf gefolgter ſo vielfältige General-Reſcripten beſonders desjenigen, ſo Wir Anfangs gemeldter maſſen erſt unterm 24ten Dec. vorigen Jahres an euch ergehen laſſen, in Anſehung des verbottenen Fürkaufs der Früchte anmit nochmalen eingeſchärfet, ſondern euch noch beſonders gemeſſen aufgegeben haben, auf dergleichen ſchädliche Korn-Kipper ein ſehr wachſames Auge zu haben, und wo ſich dergleichen Fürkäufer entdecken laſſen, welche indem euch gnädigſt anvertrauten Amt Früchte erhandlen, um mit deren Wieder-Verkauf und Verführung ſich einen Gewinn zu machen, ſolche ſogleich in Inquiſition zu ziehen, ihnen die ſolchergeſtalten erkaufte Früchten anzuhalten und mit der Confiſcation zu belegen, oder bey zweifelhaften Umſtänden euren unter-

terthänigſten Bericht zu Verfügung das Weitere zu Unſerem herzogl. Regierungs-Rath zu erſtatten; dieſe Unſere abermalige zum Beſten Unſerer treugehorſamſten Unterhanen abzweckende Verordnung aber euren Amts-Untergebenen ohngeſaumt zu publiciren. Daran geſchiehet Unſere Meinung und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Stuttgard, den 28. Nov. 1767.

Ex ſpeciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

Nro. CCCLXIII.

Wien.

Edict, die Niederlaſſung der Handwerks-Purſch außerhalb Lands betreffend.

dd. Wien, den 21. Jan. 1768.

Wir Maria Thereſia von Gottes Gnaden Römiſche Kaiſerin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien Slavonien ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſern getreuen Landesmitglieder, Städt- Märkt- Dorf- und Grund-Obrigkeiten, derenſelben Richtern und Gemeinden, Stadt- und Landesgerichts-Verwaltern, wie auch allen Unterthanen und Innwohnern, in dieſem unſerm Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns was Stands, oder Weſens, die ſind, Unſere Kaiſerliche Königl. und Landes-fürſtliche Gnade, auch alles Gutes.

Demnach vorgekommen, daß der §. 10. des von Uns ergangenen Emigrations-Generalis *de anno*

anno 1752. in dem irrigen Verſtande ausgedeutet werden wollte, als ob den Handwerksgeſellen unter dem darinnen gnädigſt verſtatteten Wandern, dann Ab- und Zureiſen auch die eigenwillige Niederlaſſung in der Fremde erlaubet wäre.

Als haben Wir den obangeregten §*phum* 10*mum* dahin zu erläutern, und hiemit gnädigſt anzubefehlen befunden, daß alle und jede auf die Wanderſchaft ſich begebende Handwerksgeſellen, und Profeßioniſten, wann ſie ſelbe außer Unſern Erblanden anderwärts entweder durch Heurath, oder ſonſt niederzulaſſen gedächten, ſich förderiſt um Unſern hierzu erforderlichen Landesfürſtlichen höchſten Conſens um ſo gewiſſer bewerben ſollen, als im widrigen ſelbe *eo ipſo pro Emigrantibus* geachtet, und mit den in Unſern dießfälligen Generalien auf die Emigration ausgeſetzten Strafen unnachſichtlich beleget werden würden.

Wornach dann männiglich ſich zu richten, und dieſem Unſern ernſtlichen Befehl gemäß ſich zu verhalten, folgbar für Schaden zu hüten wiſſen wird.

Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Wien, den ein und zwanzigſten Tag Monats Januarii

im

im ſiebenzehenhundert acht und ſechszigſten, Unſerer Reiche im acht und zwanzigſten Jahre.

Franz Ferdinand Graf v. Schrattenbach, Statthalter.

Thomas Ignatz Edler von Pöck, Kanzler.

(L. S.)

Commiſſio Sacræ Cæſ. Reg. Majeſtatis in Conſilio.

Carl Leopold von Moſer.

Franz Joſeph Grader.

Nro.

Nro. CCCLXIV.

Chur-Trier.

Verordnung wegen der ſich einſchleichenden fremden unbekannten Landſtreichern und Bettlern ꝛc.

dd. Ehrenbreitſtein, den 7. April 1768.

Von Gottes Gnaden, Wir Clemens Wenceslaus, Erzbiſchof zu Trier ꝛc.

Fůgen hiemit zu wiſſen, demnach es die leidige Erfahrnuß nur allzuviel gelehret, daß fremde unbekannte Landſtreicher und Bettler, welche ſich in einer übergroßen Menge in Unſern Churlanden bishieher eingefunden, denen einheimiſchen Armen das Allmoſen gleichſam wider die Natur entziehen, zugleich aber auch einheimiſche zur Arbeit annoch tůchtige Bettlere und Můßiggånger denen Armen, ſo Alter und Leibsſchwachheit halber zu Arbeiten ganz auſſer Stande ſind ihre Nahrung wider alle Billigkeit entwenden, dadurch aber Unſere Landſchaft mit allerley unnůtzen, liederlichen Volk, welches benachbarte Chur- und Fürſten allenthalben auszurotten bedacht ſind, nothwendig überſchwemmet, zugleich die allgemei-

ne

ne Sicherheit (maßen wohl unter denen Bettel-Kleideren öfters ein Dieb, und Räuber verlarfet iſt) geſtöhret, und der dem Staat ſo gefährliche Müßiggang, woraus unumgängliche Gattungen der Uebelthaten erwachſen müſſen, geheget wird. So haben Wir aus landesväterlicher Sorge und Liebe zu nachdruckſamer Abſtellung dieſes Unweſens, indeme ſolches nur aus nicht Beobachtung deren bisherigen heilſamſten Verordnungen lediglich ſeinen Urſprung hat, vorab die von Unſeren in GOtt ruhenden hohen Herrn Chur-Vorfahren hierunter verkündete Lands-Edicten, ſonderlich die vom 18ten October 1736. und 5ten November 1755. nicht nur ihres gänzlichen Inhalts hierdurch erneueren, und darauf ſträklich feſtzuhalten, alles Ernſt gebieten, ſondern auch fernerweit hiemit gnädigſt verordnen wollen, daß

Erſtens alle fremde Bettlere, Landſtreichere und dergleichen, welche nicht in Unſeren Churlanden gebohren ſind, ſolche binnen acht Tägen Zeit nach Verkündung dieſes gänzlich räumen, und zwar unter Straf, daß hernacher ſie bey dem Betretungsfall mit Gewalt ausgewieſen werden ſollen.

Zweytens werden die einheimiſche Bettler ohne Ausnahm und Unterſchied in das Ort ihrer Geburt, oder wo ſie ſich das Wohnungsrecht entweder durch Heyrath, oder ſonſten erworben, zurück verwieſen.

Drit-

Drittens haben die eingebohrne Bettler, ohne Unterſchied des Geſchlechts, welche im Stande ſind, ſich durch Arbeiten zu ernähren, binnen Friſt eines Monats denen Beamten zu melden, und glaubhaft zu beſcheinigen, daß von ihnen wirklich ein Handwerk oder ſonſtiges Mittel, wodurch ſie ſich, ohne Betteln zu gehen ausbringen können, ergriffen worden ſeye, wiedrigenfalls dieſelbe nicht mehr im Land geduldet, ſondern mit Gewalt hinausgetrieben werden ſollen.

Viertens jene Inheimiſche, ſo in der That unvermögende Leute, und einige Arbeit zu verrichten außer Stande ſind, wann ſie dieſer ihrer Armuth und Unvermögenheit halber eine Urkund ihres Beamten, und Pfarrers vorzeigen können, das Almoſen in ihrem Geburts- oder Wohnungsort genieſſen, auſſerdeme aber in umliegenden Ortſchaften ſich zu deſſen Sammlung nicht blicken laſſen, bey Straf zum erſtenmahl auf 3 Wochen, zum zweytenmahl auf 6 Wochen lang eingethürnet, und fürs drittemahl ohne Rückſicht unſerer Churlanden verwieſen zu werden.

Fünftens, wann auch an einem oder andern Ort unſeres hohen Erzſtifts die einheimiſche zur Arbeit untaugliche Arme wegen Vielheit derenſelben aus denen Mitteln deren Orts-Einwohnern nicht ernähret werden könnten, ſolle denenſelben dannoch auſſer ihrem Ort in anderen deſ-

ſelben

ſelben Amtsortſchaften bettlen zu gehen keineswe-ges erlaubt ſeyn, ſondern das Amt Sorg tragen, daß dieſem Bedrangten von anderen wohlhabigen Gemeinden des nämlichen Kirchſpiels oder auch vom ganzen Amt in ihrer Noth beygeſprungen werde.

Sechſtens, denen wandernden Handwerks-Geſellen, wann ſie im Ort keine Arbeit finden, ſolle von denen Vorſteheren zu weiterer Fortkommung ein Allmoſen gereichet, ein vor allemahl aber daſſelbe von Thür zu Thür zu ſammlen verbotten ſeyn.

Siebentens Wir Unſeren Commendanten zu Trier, Coblenz und im Thal Ehrenbreitſtein gnädigſt ernſtlich befehlen, die ſchärfeſte Ordres bey denen Thorwachten zu ſtellen, daß fremde ſowohl, dann eigene Landes-Bettlere nicht eingelaſſen; ſondern dafern ſie weiters gehen wollen, mit der Wacht grad durch, ſofort zum andern Thore wieder hinaus geführt werden ſollen.

Achtens: Derjenige Landes-Unterthan, welcher einen fremden, oder auch einen einheimiſchen Bettler, ſo daſelbſt ſeine Wohnſtatt nicht hat, einiges Allmoſen reichet oder Obdach verſtattet, ſolle, wann er vermögend iſt, mit 2 Goldgulden Straf, wovon wir deme Anbringeren den 4ten Theil zukommen laſſen wollen, beleget, ſo fern er aber unvermögend iſt, mit Schlägen, allen-

falls

falls auch mittelſt Stellung an den Strafſtock, ſonderlich wann er ſich ¡mehrerer Zuwiderhandlungen ſchuldig machet, angeſehen werden. Und womit

Neuntens dieſe Unſere nur das gemeine Wohl zum Ziel habende Churfürſtliche Landesverordnung deſto gewiſſer beobachtet werde, wir auch wiſſen mögen, wie das Vermögen Unſerer Unterthanen von Jahr zu Jahr zu- oder abnehme, ſollen Unſere Stadt-Magiſtraten zu Trier und Coblenz, ſodann die Beamte auf dem Land eine genaueſte Verzeichnuß über die in jeder Stadt, Flecken oder Dorf, wobey auch keine Höfe und Mühlen zu übergehen, ſich befindende wohl, mittelmäßig, ſchlecht vermögende Unterthanen, ſodann Bettlere nach vorgeſchriebenen Formular abfaſſen, dabey, daß von denen Vorſteheren alles getreulich angegeben werde, fleißiges Acht haben, und allemal ſolche gegen den halben December-Monath bey unnachſichtlicher Straf von 50 Gold-Gulden zur nachgeſetzter unſerer Landes-Regierung einſchicken, fort hiebey anmerken, wie dieſer Unſerer Verordnung, beſonders in Aushaltung fremder Landſtreicher, Anhaltung deren Müßiggänger zur Arbeit, und ſonſten in allen ihren Sätzen, und Articulen das behörige Genügen geſchehe.

Zehntens: Haben Unſere Stadt-Magiſtraten zu Trier und Coblenz, auf dem Land aber Unſe-

re Beamte von Anfang alle 14 Täg, und wann dem Unweſen etwa geſteuret, wenigſtens alle Monath auf den Landſtraſſen und in verdächtigen Orten denen fremden Bettlern und Landſtreichern auf das fleißigſte nachforſchen zu laſſen, und mit ſolchen dieſe Unſere Verordnung ohne der geringſten Rückſicht ſträklich zu vollziehen. Und wer

Eilftens, von Unſeren Unterthanen künftig einen fremden Bettler oder Landſtreicher handfeſt machen, und dem Amt, oder Gericht überliefern wird, ſoll jedesmal von dem Amt, worin dieſer Bettler oder Landſtreicher betreten wird, zu empfangen haben 5 fl. Rheiniſch.

Zwölftens, iſt gegenwärtige Unſere gnädigſte Verordnung ſowohl in beyden Städten Trier und Coblenz, dann auch in denen Landämtern zu jedermanns Nachricht und Bemeſſung nicht nur behörend zu verkündigen, ſondern auch, womit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen, und ein jeglicher für der Straf hüten möge an verſchiedenen Orten öffentlich anzuſchlagen. Urkund unſerer eigenen Handunterſchrift, und Beydruckung des Churfürſtlichen großen Canzleyinſiegels. Ehrenbreitſtein, den 7ten April 1768.

Clemens Wenceslaus,
Churfürſt.

(L.S.)

Er=

Erſtes Regiſter.

Wie die in dieſem Band enthaltene Verordnungen nach denen Datis auf einander folgen.

Nro.	Land.	Materie.
234.	Chur-Pfalz.	Verbott des Juden Schmuß-Gelds beym Vieh-Handel. dd. 15. Oct. 1767.
235.	Hannover.	Verordnung die beſſere Benutzung der Gemeinheiten betreffend. dd. 17. Oct. 1767.
236.	Mecklenburg.	Verordnung, die Verhütung der Unglücksfälle von tollen Hunden betreffend. dd. 22. Oct. 1767.
237.	Chur-Bayern	Verordnung die Beſchreibung der Schauer- und Unglücks-Fälle, und daß die Nachläſſe in Grundherrlichen Ga-

Nro.	Land.	Materie.
		ben, und bey den Steuren allein Platz greifen ſollen, betreffend. dd. 23. Oct. 1767.
238.	Zweybrücken.	Verordnung, den Beſthaupt betr. dd. 24. Oct. 1767.
239.	Baaden-Baaden.	Verordnung, die von dem Partheygänger Thürriegel unternommene Werbung betr. dd. 24. Oct. 1767.
240.	Hannover.	Ausſchreiben, die Einführung des neuen Lüneburgiſchen Geſang- und Gebet-Buchs betr. dd. 27. Oct. 1767.
241.	Berlin.	Declaration des Gewerks-Privilegii für die Müller in der Chur- und Neumark, Pommern, Königreich Preuſſen u. Lithauen. dd. 27. Oct. 1767.
242.	Chur-Bayern.	General-Mandat, das allzuſehr mißbraucht wordene Beneficium juris, bey Sterb- und andern Fällen vacuam poſſeſſionem ergreifen und das Prävenire ſpielen zu dörfen, mithin die dargegen gemachte gnädigſte Verordnung betreffend. dd. 30. Oct. 1767.
243.	Chur-Bayern.	General-Verordnung, daß die Stempel- und Blombirung der Waaren bey keinem andern, als bey dem Amte, wo die Acciſe entrichtet wird, vorgenommen werden ſolle. dd. 31. Oct. 1767.

Ver-

Nro.	Land.	Materie.
244.	Braunſchweig.	Verordnung, die Abſtellung der Faſtnachts-Schwermereyen und anderer Unziemlichkeiten auf dem platten Lande betreffend. dd. 2. Nov. 1767.
245.	Braunſchweig.	Verordnung, daß die Gemeinden dem Gottesdienſte an den Kirchen-Viſitationstagen beywohnen ſollen. dd. 2. Nov. 1767.
246.	Baden-Durlach.	Verordnung, wie die jährlichen Frevel- und Rug-Gerichte gehalten werden ſollen. dd. 4. Nov. 1767.
247.	Chur-Bayern.	General-Mandat, die zwiſchen der Crone Frankreich und Chur-Bayern, wegen Aufhebung des ſogenannten Droit d'aubine oder juris albinagii, getroffene Convention betr. dd. 4. Nov. 1767.
248.	Chur-Bayern.	Verordnung, das mit dem Reichsſtift Obermünſter in Regenſpurg verglichene Freygeld betreffend. dd. 4. Nov. 1767.
249.	Anſpach.	Verordnung wider das Räuber- und Diebs-Geſindel, auch unſchutzbare Betteljuden. dd. 4. Nov. 1767.
250.	Heſſen-Caſſel.	Verordnung wegen der Executanten auf dem Lande, und ihrer Tagsgebühr. dd. 4. Nov. 1767.

Nro.	Land.	Materie.
251.	Braunſchweig.	Verordnung wegen der Schieß-Hütten und Luderſtätten in den Unterjagden. dd. 5. Nov. 1767.
252.	Chur-Pfalz.	Verordnung gegen die gefährliche Gewohnheiten, wodurch Feuersbrünſte verurſacht werden. dd. 5. Nov. 1767.
253.	Berlin.	Circulare an alle Regierungen, wegen Puplication der Anlage, als eines Auszuges aus den Banqueroutier-Edicten. dd. 7. Nov. 1767.
254.	Heſſen-Caſſel.	Verordnung, das Verbott der Pflug- und Wagen-Stützen-Wieden von jungen Eich-Pflänzlingen, und die Anſchaffung eiſerner Ringe an deren Statt, betr. dd. 7. Nov. 1767.
255.	Chur-Bayern.	General-Ausſchreiben, die erforderte Anzeige der privilegirten Märkte in Bayern und die Abſchaffung der After- oder Winkelmärkte betr. dd. 7. Nov. 1767.
256.	Chur-Bayern.	General-Mandat, die Erneurung der wegen der gleichen Scheuterlänge zu 3 $\frac{1}{2}$ Schuh vorhin emanirten Generalien, und die auf die im Wald gemachte allzuhohe Stöcke neuerlich geſchlagene

Nro.	Land.	Materie.
		ne Beſtrafung betreffend. dd. 9. Nov. 1767.
257.	Baden-Durlach.	Verordnung in Zunft-Sachen, das Bauweſen und Capital-Aufnehmen der Zünfte betr. dd. 11. Nov. 1767.
258.	Berlin.	Circulare an die Churmärkſche Inſpectores, wegen Verwaltung der Inſpections-Wittwencaſſen. dd. 12ten Nov. 1767.
259.	Baden-Durlach.	Verordnung, den Unterricht in Real-Wiſſenſchaften auf dem Gymnaſio illuſtri zu Carlsruhe, für diejenige, ſo nicht ſtudiren wollen, betr. dd. 13. Nov. 1767.
260.	Heſſen-Caſſel.	Verordnung wegen den Kirchmeſſen, wie lange dieſelbe dauren ſollen. dd. 14. Nov. 1767.
261.	Berlin.	Reſcript, die Appellationes von denen Bergämtern Rothenburg und Wettin betr. und daß ſolche künftig vor die Magdeburgiſche Regierung gehören ſollen. dd. 16. Nov. 1767.
262.	Zweybrücken.	Verordnung, das ſogenannte Schmußgeld betreffend. dd. 17. Nov. 1767.
263.	Chur-Pfalz.	Den Taſchen-Geleits-Admodiations-Contract betr. dd. 18. Nov. 1767.

Nro.	Land.	Materie.
264.	Zweybrücken.	Verordnung, daß das Vieh zwiſchen denen Früchten auf denen Trieſchfeldern und in denen Wieſen vor eingethanem Ohmet nicht geweidet werden ſolle. dd. 19. Nov. 1767.
265.	Berlin.	Circulare wegen der Liſten der Gebohrnen, Getrauten und Verſtorbenen. dd. 19. Nov. 1767.
266.	Zweybrücken.	Verordnung, kraft welcher das Laubſcherren in denen Waldungen verbotten wird. dd. 21. Nov. 1767.
267.	Hannover.	Verordnung wegen des unter dem Namen der Ratzenfänger und Cammerjäger herumvagirenden Räuber- und Diebsgeſindel. dd. 21. Nov. 1767.
268.	Hannover.	Cartel mit dem Stift Hildesheim. dd. 22. Nov. 1767.
269.	Berlin.	Reſcript, die Appellationes von dem officio academico der Univerſität Halle betreffend, und überhaupt, wohin Acta in der dritten Inſtanz einzuſenden und zu addreſſiren, dd. 23. Nov. 1767.
270.	Braunſchweig.	Verordnung wegen eines angelegten Zeitungs-Comtoirs. dd. 23. Nov. 1767.
271.	Anſpach.	Verordnung gegen das Ausreiſſen der Soldaten. dd. 23. Nov. 1767.

Nro.	Land.	Materie.
272.	Baaden-Baaden.	Verordnung, daß die Advocaten ihren bezogenen Verdienſt auf die fertigende Memorialien und Schriften beyſetzen ſollen. dd. 1. Dec. 1767.
273.	Baden-Durlach.	Verordnung, die neu errichtete Academie betr. dd. 2. Dec. 1767.
274.	Berlin.	Reſcript, worin die Abſchoßfälle ratione jurisdictionis regulirt werden. dd. 4. Decemb. 1767.
275.	Chur-Bayern.	Verordnung wegen Verfaß- und Einſendung eines Wald-Lagerbuchs. dd. 4. Decemb. 1767.
276.	Chur-Pfalz.	Verordnung, die Aufrichtung einer Wittwen-Caſſe für die Civil-Dienerſchaft betr. dd. 5. Dec. 1767.
277.	Chur-Bayern.	Verordnung, die Lieferung derer Cadavern ad Theatrum anatomicum nacher Ingolſtatt betreffend. dd. 7. Dec. 1767.
278.	Anſpach.	Verordnung gegen das boshafte und unverſchämte Schuldenmachen. dd. 7. Dec. 1767.
279.	Mecklenburg.	Verordnung, die freye Aufnahme der Handwerker, welche vom Land in die Städte ziehen wollen. dd. 8ten Dec. 1767.

Nro.	Land.	Materie.
280.	Berlin.	Reſcript, die Dubia des Conſiſtorii bey der anderwärtigen Verheyrathung der Wittwen intra annum luctus betr. dd. 9. Dec. 1767.
281.	Zweybrücken.	Verordnung, wordurch denen Förſtern verboten wird, einiges Holz von denen Gemeinden ihres Forſts, ohne vorherige Erlaubnus von Fürſtl. Regierung an ſich zu kaufen. dd. 10. Dec. 1767.
282.	Chur-Sachſen.	Mandat, die Entweichung der Unterthanen aus Niederlauſitz betr. dd. 12. Dec. 1767.
283.	Berlin.	Reſcript, daß die Banco-Directores und Bediente in cauſis mere perſonalibus unter dem Cammergericht ſtehen ſollen, wann ſie auch ſonſt Kaufleute, und unter der Jurisdiction des Magiſtrats geweſen. dd. 13ten Dec. 1767.
284.	Hannover.	Erneuertes Verbott der Ein- und Durchfuhr fremder Salze. dd. 14. Dec. 1767.
285.	Chur-Sachſen.	Mandat, die Einſchärfung und Erläuterung der Conſtitution von anvertrautem Guthe. dd. 17. Dec. 1767.
286.	Hannover.	Cartel mit der Crone Dännemark. dd. 18. Dec. 1767.

Re-

Nro.	Land.	Materie.
287.	Berlin.	Reſcript, wie es mit denen Erkenntniſſen in Criminalibus zu halten, wann Acta von denen Cammern inſtruirt werden. dd. 20. Dec. 1767.
288.	Braunſchweig.	Verordnung gegen die Einſchleppung verbottener fremder Arzeneyen. dd. 21. Dec. 1767.
289.	Chur-Trier.	Verordnung die Becker- und Meelwaag betreffend. dd. 22. Dec. 1767.
290.	Berlin.	Reſcript, daß das Pupillen-Collegium nur wegen Beſtellung der Vormünder und der deshalb vorgebrachten Entſchuldigungen Sentenzen abfaſſen könne, alle andere Sachen hingegen, wo es zur Contradiction kommt, ad forum ordinarium gehören. dd. 22. Dec. 1767.
291.	Berlin.	Reſcript, daß niemand contra ſtatum poſſeſſionis de an. 1740. à fiſco weder in poſſeſſorio noch in petitorio beunruhiget werden ſolle. dd. 22. Dec. 1767.
292.	Chur-Pfalz.	Verbott der Eheverlöbnüſſen der Kinder ohne Einwilligung der Eltern. dd. 23. Dec. 1767.

Ge-

re Beamte von Anfang alle 14 Täg, und wann dem Unweſen etwa geſteuret, wenigſtens alle Monath auf den Landſtraſſen und in verdächtigen Orten denen fremden Bettlern und Landſtreichern auf das fleißigſte nachforſchen zu laſſen, und mit ſolchen dieſe Unſere Verordnung ohne der geringſten Rückſicht ſträklich zu vollziehen. Und wer

Eilftens, von Unſeren Unterthanen künftig einen fremden Bettler oder Landſtreicher handfeſt machen, und dem Amt, oder Gericht überliefern wird, ſoll jedesmal von dem Amt, worin dieſer Bettler oder Landſtreicher betreten wird, zu empfangen haben 5 fl. Rheiniſch.

Zwölftens, iſt gegenwärtige Unſere gnädigſte Verordnung ſowohl in beyden Städten Trier und Coblenz, dann auch in denen Landämtern zu jedermanns Nachricht und Bemeſſung nicht nur behörend zu verkündigen, ſondern auch, womit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen, und ein jeglicher für der Straf hüten möge an verſchiedenen Orten öffentlich anzuſchlagen. Urkund unſerer eigenen Handunterſchrift, und Beydruckung des Churfürſtlichen großen Canzleyinſiegels. Ehrenbreitſtein, den 7ten April 1768.

Clemens Wenceslaus,
Churfürſt.

(L.S.)

Er-

Erſtes Regiſter.

Wie die in dieſem Band enthaltene Verordnungen nach denen Datis auf einander folgen.

Nro.	Land.	Materie.
234.	Chur-Pfalz.	Verbott des Juden Schmuß-Gelds beym Vieh-Handel. dd. 15. Oct. 1767.
235.	Hannover.	Verordnung die beſſere Benutzung der Gemeinheiten betreffend. dd. 17. Oct. 1767.
236.	Mecklenburg.	Verordnung, die Verhütung der Unglücksfälle von tollen Hunden betreffend. dd. 22. Oct. 1767.
237.	Chur-Bayern	Verordnung die Beſchreibung der Schauer- und Unglücks-Fälle, und daß die Nachläſſe in Grundherrlichen Gaben,

 ben,

Nro.	Land.	Materie.
		ben, und bey den Steuren allein Platz greifen ſollen, betreffend. dd.23.Oct.1767.
238.	Zweybrücken.	Verordnung, den Beſthaupt betr. dd. 24. Oct. 1767.
239.	Baaden⸗Baaden.	Verordnung, die von dem Partheygänger Thürriegel unternommene Werbung betr. dd. 24. Oct. 1767.
240.	Hannover.	Ausſchreiben, die Einführung des neuen Lüneburgiſchen Geſang⸗ und Gebet⸗Buchs betr. dd. 27. Oct. 1767.
241.	Berlin.	Declaration des Gewerks⸗Privilegii für die Müller in der Chur⸗ und Neumark, Pommern, Königreich Preuſſen u. Lithauen. dd.27.Oct.1767.
242.	Chur⸗Bayern.	General⸗Mandat, das allzuſehr mißbraucht wordene Beneficium juris, bey Sterb⸗ und andern Fällen vacuam poſſeſſionem ergreifen und das Prävenire ſpielen zu dörfen, mithin die dargegen gemachte gnädigſte Verordnung betreffend. dd. 30. Oct. 1767.
243.	Chur⸗Bayern.	General⸗Verordnung, daß die Stempel⸗ und Blombirung der Waaren bey keinem andern, als bey dem Amte, wo die Accise entrichtet wird, vorgenommen werden ſolle. dd. 31. Oct. 1767.

Ver⸗

Erſtes Regiſter.

Nro.	Land.	Materie.
244.	Braunſchweig.	Verordnung, die Abſtellung der Faſtnachts-Schwermereyen und anderer Unziemlichkeiten auf dem platten Lande betreffend. dd. 2. Nov. 1767.
245.	Braunſchweig.	Verordnung, daß die Gemeinden dem Gottesdienſte an den Kirchen-Viſitationstagen beywohnen ſollen. dd. 2. Nov. 1767.
246.	Baden-Durlach.	Verordnung, wie die jährlichen Frevel- und Rug-Gerichte gehalten werden ſollen. dd. 4. Nov. 1767.
247.	Chur-Bayern.	General-Mandat, die zwiſchen der Crone Frankreich und Chur-Bayern, wegen Aufhebung des ſogenannten Droit d'aubine oder juris albinagii, getroffene Convention betr. dd. 4. Nov. 1767.
248.	Chur-Bayern.	Verordnung, das mit dem Reichsſtift Obermünſter in Regenſpurg verglichene Freygeld betreffend. dd. 4. Nov. 1767.
249.	Anſpach.	Verordnung wider das Räuber- und Diebs-Geſindel, auch unſchutzbare Betteljuden. dd. 4. Nov. 1767.
250.	Heſſen-Caſſel.	Verordnung wegen der Executanten auf dem Lande, und ihrer Tagsgebühr. dd. 4. Nov. 1767.

Nro.	Land.	Materie.
251.	Braunſchweig.	Verordnung wegen der Schieß-Hütten und Luderſtätten in den Unterjagden. dd. 5. Nov. 1767.
252.	Chur-Pfalz.	Verordnung gegen die gefährliche Gewohnheiten, wordurch Feuersbrünſte verurſacht werden. dd. 5. Nov. 1767.
253.	Berlin.	Circulare an alle Regierungen, wegen Puplication der Anlage, als eines Auszuges aus den Banqueroutier-Edicten. dd. 7. Nov. 1767.
254.	Heſſen-Caſſel.	Verordnung, das Verbott der Pflug- und Wagen-Stützen-Wieden von jungen Eich-Pflänzlingen, und die Anſchaffung eiſerner Ringe an deren Statt, betr. dd. 7. Nov. 1767.
255.	Chur-Bayern.	General-Ausſchreiben, die erforderte Anzeige der privilegirten Märkte in Bayern und die Abſchaffung der After- oder Winkelmärkte betr. dd. 7. Nov. 1767.
256.	Chur-Bayern.	General-Mandat, die Erneurung der wegen der gleichen Scheuterlänge zu 3 ½ Schuh vorhin emanirten Generalien, und die auf die im Wald gemachte allzuhohe Stöcke neuerlich geſchlagene

Nro.	Land.	Materie.
		ne Beſtrafung betreffend. dd. 9. Nov. 1767.
257.	Baden-Durlach.	Verordnung in Zunft-Sachen, das Bauweſen und Capital-Aufnehmen der Zünfte betr. dd. 11. Nov. 1767.
258.	Berlin.	Circulare an die Churmärkſche Inſpectores, wegen Verwaltung der Inſpections-Wittwencaſſen. dd. 12ten Nov. 1767.
259.	Baden-Durlach.	Verordnung, den Unterricht in Real-Wiſſenſchaften auf dem Gymnaſio illuſtri zu Carlsruhe, für diejenige, ſo nicht ſtudiren wollen, betr. dd. 13. Nov. 1767.
260.	Heſſen-Caſſel.	Verordnung wegen den Kirchmeſſen, wie lange dieſelbe dauren ſollen. dd. 14. Nov. 1767.
261.	Berlin.	Reſcript, die Appellationes von denen Bergämtern Rothenburg und Wettin betr. und daß ſolche künftig vor die Magdeburgiſche Regierung gehören ſollen. dd. 16. Nov. 1767.
262.	Zweybrücken.	Verordnung, das ſogenannte Schmußgeld betreffend. dd. 17. Nov. 1767.
263.	Chur-Pfalz.	Den Taſchen-Geleits-Admodiations-Contract betr. dd. 18. Nov. 1767.

Nro.	Land.	Materie.
264.	Zweybrücken.	Verordnung, daß das Vieh zwiſchen denen Früchten auf denen Trieſchfeldern und in denen Wieſen vor eingethanem Ohmet nicht geweidet werden ſolle. dd. 19. Nov. 1767.
265.	Berlin.	Circulare wegen der Liſten der Gebohrnen, Getrauten und Verſtorbenen. dd. 19. Nov. 1767.
266.	Zweybrücken.	Verordnung, kraft welcher das Laubſcherren in denen Waldungen verbotten wird. dd. 21. Nov. 1767.
267.	Hannover.	Verordnung wegen des unter dem Namen der Ratzenfänger und Cammerjäger herumvagirenden Räuber- und Diebsgeſindel. dd. 21. Nov. 1767.
268.	Hannover.	Cartel mit dem Stift Hildesheim. dd. 22. Nov. 1767.
269.	Berlin.	Reſcript, die Appellationes von dem officio academico der Univerſität Halle betreffend, und überhaupt, wohin Acta in der dritten Inſtanz einzuſenden und zu addreſſiren, dd. 23. Nov. 1767.
270.	Braunſchweig.	Verordnung wegen eines angelegten Zeitungs-Comtoirs. dd. 23. Nov. 1767.
271.	Anſpach.	Verordnung gegen das Ausreiſſen der Soldaten. dd. 23. Nov. 1767.

Ver-

Nro.	Land.	Materie.
272.	Baaden-Baaden.	Verordnung, daß die Advocaten ihren bezogenen Verdienſt auf die fertigende Memorialien und Schriften beyſetzen ſollen. dd. 1. Dec. 1767.
273.	Baden-Durlach.	Verordnung, die neu errichtete Academie betr. dd. 2. Dec. 1767.
274.	Berlin.	Reſcript, worin die Abſchoßfälle ratione jurisdictionis regulirt werden. dd. 4. Decemb. 1767.
275.	Chur-Bayern.	Verordnung wegen Verfaß- und Einſendung eines Wald-Lagerbuchs. dd. 4. Decemb. 1767.
276.	Chur-Pfalz.	Verordnung, die Aufrichtung einer Wittwen-Caſſe für die Civil-Dienerſchaft betr. dd. 5. Dec. 1767.
277.	Chur-Bayern.	Verordnung, die Lieferung derer Cadavern ad Theatrum anatomicum nacher Ingolſtatt betreffend. dd. 7. Dec. 1767.
278.	Anſpach.	Verordnung gegen das boshafte und unverſchämte Schuldenmachen. dd. 7. Dec. 1767.
279.	Mecklenburg.	Verordnung, die freye Aufnahme der Handwerker, welche vom Land in die Städte ziehen wollen. dd. 8ten Dec. 1767.

Nro.	Land.	Materie.
280.	Berlin.	Reſcript, die Dubia des Conſiſtorii bey der anderwärtigen Verheyrathung der Wittwen intra annum luctus betr. dd. 9. Dec. 1767.
281.	Zweybrücken.	Verordnung, wordurch denen Förſtern verboten wird, einiges Holz von denen Gemeinden ihres Forſts, ohne vorherige Erlaubnus von Fürſtl. Regierung an ſich zu kaufen. dd. 10. Dec. 1767.
282.	Chur-Sachſen.	Mandat, die Entweichung der Unterthanen aus Niederlauſitz betr. dd. 12. Dec. 1767.
283.	Berlin.	Reſcript, daß die Banco-Directores und Bediente in cauſis mere perſonalibus unter dem Cammergericht ſtehen ſollen, wann ſie auch ſonſt Kaufleute, und unter der Jurisdiction des Magiſtrats geweſen. dd. 13ten Dec. 1767.
284.	Hannover.	Erneuertes Verbott der Ein- und Durchfuhr fremder Salze. dd. 14. Dec. 1767.
285.	Chur-Sachſen.	Mandat, die Einſchärfung und Erläuterung der Conſtitution von anvertrautem Guthe. dd. 17. Dec. 1767.
286.	Hannover.	Cartel mit der Crone Dännemark. dd. 18. Dec. 1767.

Re-

Nro.	Land.	Materie.
287.	Berlin.	Reſcript, wie es mit denen Erkenntniſſen in Criminalibus zu halten, wann Acta von denen Cammern inſtruirt werden. dd. 20. Dec. 1767.
288.	Braunſchweig.	Verordnung gegen die Einſchleppung verbottener fremder Arzeneyen. dd. 21. Dec. 1767.
289.	Chur-Trier.	Verordnung die Becker- und Meelwaag betreffend. dd. 22. Dec. 1767.
290.	Berlin.	Reſcript, daß das Pupillen-Collegium nur wegen Beſtellung der Vormünder und der deshalb vorgebrachten Entſchuldigungen Sentenzen abfaſſen könne, alle andere Sachen hingegen, wo es zur Contradiction kommt, ad forum ordinarium gehören. dd. 22. Dec. 1767.
291.	Berlin.	Reſcript, daß niemand contra ſtatum poſſeſſionis de an. 1740. à fiſco weder in poſſeſſorio noch in petitorio beunruhiget werden ſolle. dd. 22. Dec. 1767.
292.	Chur-Pfalz.	Verbott der Eheverlöbnüſſen der Kinder ohne Einwilligung der Eltern. dd. 23. Dec. 1767.

Ge-

Nro.	Land.	Materie.
293.	Chur-Bayern.	Generale das zwiſchen Frankreich und Chur-Bayern aufgehobene jus albinagii, und die wegen des Abzugs-Geldes gemachte Erläuterung. dd. 23. Dec. 1767.
294.	Anſpach.	Verbott denen fremden Werbungen im Lande an Handen zu gehen. dd. 23. Dec. 1767.
295.	Berlin.	Reſcript, den Stempel bey Adjudications-Beſcheiden, und Subhaſtationibus neceſſariis betreffend. dd. 25. Dec. 1767.
296.	Mecklenburg.	Verordnung, die Klagen der Landleute gegen die Handwerker in Städten betr. dd. 28. Dec. 1767.
297.	Mecklenburg.	Verordnung, die Verweiſung der Handwerksleute auf dem Lande in die Städte betr. dd. 28. Dec. 1767.
298.	Mecklenburg.	Patent-Verordnung, die von den Landleuten in den Städten beſtellende Arbeit betreffend. dd. 28. Dec. 1767.
299.	Berlin.	Reſcript, das votum illitteratorum bey den Magiſträten betr. dd. 29. Dec. 1767.
300.	Chur-Pfalz.	Verordnung wegen Stell- und Einſendung der Cameral-Beamtungs-Rechnungen. dd. 29. Dec. 1767.
301.	Chur-Bayern.	Generalverordnung, die zu Emporbringung innländiſcher Fa-

Fa-

Nro.	Land.	Materie.
		Fabriquen, erhöhete Acciſe auf einbringende fremde Fabricaten. dd. 31. Decemb. 1767.
302.	Prag.	Notification, derer K.K. Stånden, wegen Uebernahm der Staatsſchulden. dd. 30ten Apr. 1767.
	Wien.	Kaiſerl. auch K.K. Hof-Cammer Patent, betreffend, die wegen Bezahlung der Staats-Schulden gemachte neue Banco-Einrichtung. dd. 15. May 1767.
303.	Wien.	K. K. Patent des Kupferamts, die Auswechslung der alten gegen neuen Obligationen betr. dd. 16. May 1767.
304.	Wien.	Unterricht an das Publicum über die angekündigte allgemeine Auswechslung der ſåmtlichen ſowohl Cammeral- und Kupferamts, als ſtåndiſchen beydes Aerarial- und Domeſtical-Obligationen.
305.	Wien.	K. K. Verordnung wegen des Vieh-Handels und Viehzolles in den Inner-Oeſterreichiſchen Landen. dd. 20ten Jul. 1767.
306.	Wien.	K. K. Patent, wegen der einreiſſenden Holzdieberey in denen Waldungen. dd. 21. Aug. 1767.

K. K.

Nro.	Land.	Materie.
307.	Wien.	K. K. Patent, wo und zu welcher Zeit, die in Maut-Gefälls- und Contreband-Sachen geſtrafte und ſich gravirt vermeinte Perſonen ihre Klagen anbringen ſollen. dd. 7. Sept. 1767.
308.	Wien.	K. K. Patent, daß ſich gegen die Tabakpachtungs-Perſonali niemand auf einigerley Weis beleidigend vergehen ſolle. dd. 26. Sept. 1767.
309.	Wien.	K. K. Patent, die Militair-Penſionirten, und die auf ihre Penſiones ausſtellende Schuld-Aſſignations betr. dd. 27. Oct. 1767.
310.	Wien.	K. K. General-Pardon, vor die ſich wieder einfindende Emigranten. dd. 28. Dec. 1767.
311.	Wien.	Das für die ſämtliche Handwerke und Zünfte in Oeſterreich ob- und unter der Enns vorgeſchriebene Privilegien- und Freyheits-Formular nebſt wenigen Anmerkungen.

Im Jahr 1768.

Nro.	Land.	Materie.
312.	Würtemberg.	Verordnung, was bey einkommenden Bau-Conſignationen, Bau-Ueberſchlägen, und Bauberichten, auch Handwerkszetteln über herr-

ſchaftl.

Nro.	Land.	Materie.
		ſchaftl. Bauweſen zu beobachten. dd. 14. Jan. 1768.
313.	Würtemberg.	Verordnung, wegen des Umgelds von ausſchenkenden Weinen, Beſtellung derer Umgelds-Bedienten, Einzieh- und Verrechnung deſſelben. dd. 18. Jan. 1768.
314.	Berlin.	Reſcript, den Abzug der aus Pommern nach der Lauſitz ziehenden Unterthanen betr. dd. 8. Febr. 1768.
315.	Berlin.	Circulare in Betreff der Tauf-Gebühr für unehliche Kinder. dd. 9. Febr. 1768.
316.	Berlin.	Circulare, das Auswandern der Handwerkspurſche nach fremden Landen betr. dd. 10. Febr. 1768.
317.	Chur-Hannover.	Edict, die Erhöhung des Licents, von auswärtigen Talglichtern u. fremder Seife betr. dd. 15. Febr. 1768.
318.	Berlin.	Edict, wie es mit dem Tranſito des fremden Tabaks gehalten werden ſoll. dd. 20. Febr. 1768.
319.	Berlin.	Reſcript, die mutuelle Abſchoß-Freyheit der Stadt Soeſt, mit der Stadt Leipzig. dd. 21. Febr. 1768.
320.	Berlin.	Reſcript, wie die Effectus civiles der Ehe, wann bündige Sponſalia celebrirt worden, und Sponſus nach geſche-

Nro.	Land.	Materie.
		ſchehener Schwängerung die Ehe nicht vollziehen will, in judicando zu beſtimmen. dd. 22. Febr. 1768.
321.	Chur-Hannover.	Verordnung, das monatliche Fixum betr. dd. 22. Febr. 1768
322.	Chur-Hannover.	Patent, die Abſetzung des Licents von denen im Lande verfertigten Tabaks-Pfeifen betr. dd. 25. Febr. 1768.
323.	Baden-Durlach.	Verordnung, den Valor der Severins betr. dd. 2. Mart. 1768.
324.	Baden-Durlach.	Verordnung, die Erneurung der bereits vorhandenen Verbotts wegen der fremden Silber-Kreuzer betr. dd. 2. Mart. 1768.
325.	Chur-Pfalz.	Verordnung, den Zoll der Zweybrückiſchen Unterthanen in Chur-Pfalz betr. dd. 5. Mart. 1768.
326.	Chur-Trier.	Verordnung, wordurch das Beſtechen der Richter und Juſtiz-Beamten mit Geſchenken ernſtlich verboten wird. dd. 5. Mart. 1768.
327.	Chur-Maynz.	Verordnung, wordurch die abergläubiſche Ceremonien des ſogenannten Hagelfeuers abgeſtellt werden. dd. 7. Mart. 1768.
328.	Chur-Bayern.	General-Ausſchreiben, die Abgabe des Holzes aus denen Churfürſtl. Kaſtenamts-Gehöl-

Nro.	Land.	Materie.
		hölzen betreffend. dd. 9ten Mart. 1768.
329.	Baden-Durlach.	Verordnung in Proceß-Sachen, die Zeit, zu welcher die Advocaten bey denen mündlichen Verhören erſcheinen ſollen, betr. dd. 10. Mart. 1768.
330.	Chur-Bayern.	Steuer Mandat pro Anno 1768.
331.	Chur-Maynz.	Verordnung, das Verbott der Einfuhr ausländiſchen Salzes betr. dd. 14. Mart. 1768.
332.	Chur-Maynz.	Verordnung, wie die Beamte ihre Berichte erſtatten ſollen. dd. 15. Mart. 1768.
333.	Chur-Trier.	Verordnung, das Verbott der Hazard und anderer Spiele betr. dd. 15. Mart. 1768.
334.	Berlin.	Reſcript, die Perſonal-Klagen wider die bey eximirten Perſonen in Dienſten ſtehende Bediente. dd. 1768.
335.	Baaden-Baaden.	Verordnung, wie auf Abſterben Fürſtl. Diener, ſo in keiner unmittelbaren herrſchaftl. Beſoldung ſtehen, die jeweilige Sterb- und Gnaden-Quartalien zur Wittwen- und Waiſen-Caſſe bezahlt werden ſollen. dd. 17. Mart. 1768.
336.	Baden-Durlach.	Verbott des Mausgift-Legens auf denen Brachäckern. dd. 19. Mart. 1768.

Nro.	Land.	Materie.
337.	Chur-Hannover.	Edict, wider die Einfuhr des ausländiſchen Kornbrantenweins in die Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. dd.22.Mart. 1768.
338.	Berlin.	Revidirte und erweiterte Inſtruction für die ſämtliche Untergerichte und Untergerichts-Advocaten des Fürſtenthums Minden, und der Grafſchaft Ravenſperg, Amt Tecklenburg, und das Deputations-Gericht zu Lingen. dd. 23. Mart. 1768.
339.	Berlin.	Circulare, welchergeſtalt die Liſte, ſtatt der Getrauten, von denen aufgebotenen Paaren einzugeben, und dem Intelligenz-Bogen zu inſeriren. dd. 24. Mart. 1768.
340.	Berlin.	Decretum, daß die Handlung treibende Hofräthe in Handlungs-Proceſſen von der Jurisdiction des Magiſtrats nicht eximirt ſeyn ſollen. dd. 28. Mart. 1768.
341.	Baaden-Baaden.	General-Verordnung, die Wehrſchaft bey dem Vieh-Verkauf betr. dd. 29. Mart. 1768.
342.	Chur-Hannover.	Kurzer Auszug aus den bisherigen publicatis die Calenbergiſche Wittwen-Verpflegungs-Geſellſchaft betr. dd. 30. Mart. 1768.

Re

Nro.	Land.	Materie.
343.	Berlin.	Reſcript, die Auffindung neuer Documente betreffend, und welchergeſtalt daraus eine neue Klage angeſtellt werden könne. dd. 31. Mart. 1768.
344.	Berlin.	Reſcript, der Mäckler unſtatthaftes Vorzugsgeſuch ihrer Vorſchüſſe bey Concurſen betr. dd. 5. Apr. 1768.
345.	Berlin.	Reſcript, wegen Verhütung des ſich einſchleichenden fremden Geſindels. dd. 8. Apr. 1768.
346.	Berlin.	Circulare, daß niemand von denen Fiſcälen chicanirt werden ſolle. dd. 13. Apr. 1768.
347.	Berlin.	Edict, daß die Verzinnung mit einem Zuſatz von Bley gänzlich abgeſchaffet, und dargegen künftighin nicht anders, als mit reinem engl. Block-Zinn und Salmiac verzinnt werden ſoll. dd. 14. Apr. 1768.
348.	Berlin.	Reſcript, wegen Beſtrafung der Contrebandiers. dd. 14ten Apr. 1768.
349.	Chur-Hannover.	Edict, daß keine fremde Senſen, Sicheln, und Schneidemeſſer in daſige Lande zu bringen. dd. 15. Apr. 1768.
350.	Berlin.	Reſcript, die Stempel-Papier-Strafen ohne Denunciation betr. dd. 18. Apr. 1768.
351.	Anſpach.	Verordnung, das Commercium des Rauch- und Schnupf-Tabaks betr. dd. 18. Apr. 1768.

Nro.	Land.	Materie.
352.	Anſpach.	Verordnung, die Einſchärfung getreuer und pflichtmäßiger Amtsführung und Verrechnung der Beamten. dd. 20. Apr. 1768.
353.	Berlin.	Reſcript, in Betref des Gebrauchs des Stempel-Papiers in dubioſen Fällen. dd. 21. Apr. 1768.
354.	Berlin.	Circulare, wegen der Maulbeer-Baum-Cultur. dd. 21. Apr. 1768.
355.	Würtemberg.	Inſtruction für die Beamte, wie es mit Einlieferung der Cameralgefälle zu der etablirten General-Caſſe gehalten, und wie ſolche künftig verrechnet werden ſollen. dd. 21. Apr. 1768.
356.	Berlin.	Circulare, die Sportulfreyheit der Soldaten und Armen betr. dd. 23. Apr. 1768.
357.	Würtemberg.	Verordnung, daß kein Pförch- oder Schäfermeiſter ohne Communication mit dem Land-Zahlmeiſter angenommen und beſtellt werden ſoll. dd. 25. Apr. 1768.
358.	Berlin.	Regulativ-Reſcript, wegen der Gebühren der Scharfrichter und deren Knechte, ſowohl bey Militair- als Civil-Jurisdictions-Executionen. dd. 27. Apr. 1768.

Nro.	Land.	Materie.
359.	Berlin.	Reſcript, die Cognition in verſchiedene Acciſe-Sachen betr. dd. 29. Apr. 1768.
360.	Baden-Durlach.	Die Einſchränkung derer überſetzten Handwerker und Erzielung tüchtiger Handwerksmeiſtere betr. dd. 30. Apr. 1768.
361.	Wien.	Patent, daß der Inneberger Hauptgewerkſchaft in Anlegung neuer Eiſenwerker aller Vorſchub gethan werden ſoll. dd. 7. Jul. 1767.
362.	Würtemberg.	Verordnung gegen den ſchädlichen Auf- und Einkauf der Früchten. dd. 28. Nov. 1767.
363.	Wien.	Edict, die Niederlaſſung der Handwerks-Purſch außerhalb Lands betr. dd. 21ten Jan. 1768.
364.	Chur-Trier.	Verordnung, wegen der ſich einſchleichenden fremden unbekannten Landſtreichern und Bettlern. dd. 7. Apr. 1768.

Zweytes Regiſter

Ueber alle in dieſem dritten Bande vorkommenden Materien.

A.

Aberglanbiſche Ceremonien bey dem Hagelfeuer in Chur-Maynz werden abgeſtellet. 410.

Abgang. S. Kaſten-Abgang und Keller-Abgang.

Abhör. S. Rechnungs-Abhör.

Abſchoß. S. Nachſteuer.

Abtheilungen, auf Abſterben der Elter im Fürſtenthum Minden. 506.

Abzug- und Wäſſerungsgräben, auf ſolche muß bey denen Durlachiſchen Ruggerichten geſehen werden. 38.

Abzugsbriefe, müſſen die Niederlauſitzer Unterthanen vorzeigen, wann ſie von einem Erbherren zum andern ziehen wollen. 145.

Abzugsſteuer. S. Nachſteuer.

Accidenzien, von denen vermachten Accidenzien ſind die Pacht- und Oeconomie-Beamten im Minden- und Ravensbergiſchen ſchuldig, richtige Annotationes zu halten, und ſolche auf Erfordern eidlich zu beſtärken. 591.

Accis, deſſen Erhöhung in Churbayern auf die per Conſumo eingehende Bombaſin, Cotton, Flör und Tücher. 225. Durchgangs-Acciſe in Preuſſiſchen Staaten. 386. Parifications-Acciſe, ibid. Cognition der halberſtättiſchen Regierung in Acciſe-Sachen. 714.

Ac-

AccisEinnehmer, in Sachſen. 164. Was ſelbige in Preuſſiſchen Staaten beym Tranſitohandel zu beobachten. 387.
Actuarii, wie deren Beſtellung in Preuſſiſchen Staaten und Aemtern geſchehen ſoll. 468. Deren Obliegenheit. 475. 476.
Adel, in Preuſſen, will der König ſelbigen bey ſeinen Gerechtigkeiten manutenirt wiſſen. 198. Der Handlungtreibende in Schleſien, iſt in denen dahin einſchlagenden Strittigkeiten der Jurisdiction der Magiſtrate unterworfen. 597.
Advocaten, ſollen ihren Verdienſt auf die Memorialien und Schriften ſetzen. 119. Sollen im Durlachiſchen zu rechter Zeit bey mündlichen Verhören erſcheinen. 416. Inſtruction für die bey denen Untergerichten im Fürſtenthum Minden, Grafſchaft Ravensberg, Amt Tecklenburg und Lingen. 460. Keine andere als Recipirte ſollen bey denen Untergerichten admittiret werden. 477. Wann ſich die Parthie keines Advocaten bedienen dörfe. 478. Grenzen der Untergerichts und Regierungs-Advocaten. 521. Was derſelbe vor Anſtellung einer Action zu thun. 521. Müſſen keine Advocationem Actorum noch die Surrogation eines andern Richters ſuchen. 522. Ihre Manual-Acten in guter Ordnung halten. ebend. Wann ein Advocat in Strafe verfällt. 522. Wann er davon appellirt. ibid. Was ſie beym Executions-Geſuch zu beobachten. 523. Wie die Specification ihrer Gebühren geſchehen ſoll. ibid. Haben in termino inrotulationis bey Concurs-Proceſſen nicht zu erſcheinen. 524. Dörfen erſt nach geendigtem Proceß ihr Deſervitum fordern, jedoch ohne den Ausgang in der folgenden Inſtanz abzuwarten. 524. Die Untergerichts-Advocaten haben nicht vor die Gerichtsgebühren, hingegen die Regierungs-Advocaten vor die Gebühren in ihrer Inſtanz zu haften.

ten. 524. Sollen nicht mehreres als ihnen zuerkannt wird, fordern. 525. Dörfen nach Endigung des Proceſſes hingegen unter gewiſſer Maſſe ein freywilliges Geſchenk annehmen. ibid. Ihre Sportul-Ordnung in der Provinz Minden und Ravenſperg. 559.

Aftermärkte, dieſe werden in Bayern an den Kirchweyhen nicht geduldet. 79.

Albinagii jus, zwiſchen Frankreich und Bayern iſt aufgehoben. 42. in Anſehung der Nachſteuer oder des Abzugs beſonders regulirt. 206.

Allmanden. S. Gemeinheiten.

Amortiſation, deren Wirkung bey dem Wiener Banco. 296.

Amtleute, welche nicht ſtudirt, müſſen der Mindenſchen Regierung geſchickte Juſtitiarios ad examinandum vorſchlagen. 528. Müſſen in Churſachſen die Conſtitution von anvertrautem Guth beſchwören. 155. Anſpachiſche Einſchärfung getreuer und pflichtmäßiger Amtsführung. 673. Sollen ſich durch übles Wirthſchaften ihrer Weiber nicht zu böſen Handlungen verleiten laſſen. 675. Sollen zum öftern unverſehens viſitirt werden. 680.

Anatomie, deren Einrichtung im Durlachiſchen. 120. Lieferung der Cadaver zu dieſem Behuf nach Ingolſtatt. 129.

Anvertrautes Guth, Churſächſiſche Conſtitution darüber. 155.

Appellationes der Bergämter Rothenburg und Wettin gehören vor die Magdeburgiſche Regierung. 91. Von dem officio academico zu Halle. 113.

Armen, denen muß der Verleger des Hannöverſchen Geſangbuchs jährlich eine gewiſſe Anzahl Exemplaria gratis abgeben. 18. Deren Sportulfreyheit in Preuſſen. 705. Siehe auch Bettler.

Aw

Armen=Anſtalten, darzu ſind im Braunſchweigiſchen gewiſſe Strafen ausgeſetzt. 24.

Arzney, die Einſchleppung der fremden im Braunſchweigiſchen verboten. 184.

Arzneykrämer, die fremden ſollen im Braunſchweigiſchen nicht zu denen Thoren eingelaſſen werden. 184.

Aufführung, ärgerliche hat Braunſchweig an der Faſtnacht verboten. 33.

Aufſchlagsgelder, in Preuſſiſchen Staaten. 386. Was in der Grafſchaft Lingen darunter verſtanden werde, und was das Deputationsgericht bey Concurſen dieſerhalb zu beobachten. 553.

Auſcultatores, bey denen Untergerichten, was ihrentwegen zu beobachten, und ihre Function. 477.

Ausreiſſen der Soldaten. S. Deſertion.

Ausſteuer, ſind die Eltern ihren ohne Einwilligung der Eltern ſich verlobten Kindern in Churpfalz nicht ſchuldig. 202. In welchem Fall ſolche zur richterlichen Erkanntnus ausgeſetzt ſind. 203.

Austrocknung der Sümpfe, auf Waiden, Allmanden und Waldungen, darauf muß in Durlach bey den Ruggerichten geſehen werden. 38.

B.

Backrolle, Verordnung wegen derſelben zu Coblenz. 187. 188.

Backerlohn, Regulativ deſſelben zu Coblenz. 187.

Banco, die Directores deſſelben in Berlin, und deren Bediente ſtehen in Cauſis mere perſonalibus unter dem Cammergericht. 147. Gedeylicher Erfolg der Banco=Reduction in Wien. 254. Vollſtändige Nachricht der neuen Einrichtung. 275. Wie weit ſich die Auswechslung der Obligationen erſtrecke. ibid. Credit=Caſſen. 277. Form der Obliga=

ligationen. ibid. Deren Eigenſchaften. 278. Veränderung der Summen in größere oder kleinere nach Gefallen. 279. Vierteljährige Intereſſen-Zahlung. 280. Alte Obligationsform. 280. Zweyerley Coupons-Obligationen. ibid. Coupons-Obligationen auf des Gläubigers Namen. 281. Intereſſeſcheine lauten auf den Ueberbringer ibid. Sicherheit dieſer Scheine gegen die Entwendung derſelben. 284. Bezeichnung derſelben. ibid. Deren Bezeichnung bey ihrer Verſendung. 285. Sicherheit der Obligationen gegen deren Entwendung. 286. Können durch Indoſſirung übertragen werden. 286. Indoſſirung auf den Namen des Ceſſionarii oder in Bianco. 287. Indoſſirung von dem neuen Innhaber an ſich ſelbſt. 288. Solcher kan die Obligation auf ſeinen Namen ins Creditbuch eintragen laſſen. 288. Fortſetzung der Indoſſirung auf einem der Obligation beylegenden weiſſen Bogen. 289. Indoſſirung der Coupons-Obligationen auf den Ueberbringer. 290. Die indoſſirte Obligation kan auf den Namen des Indoſſati ins Creditbuch eingetragen werden. 292. Werth des Tages der neuen Obligationen 293. Erneurung der Intereſſeſcheinen. 294. Obliegenheit dabey. 295. Wirkung der Amortiſations-Edicte und Verbotte. 296. Welche Intereſſeſcheine nicht mehr an Zahlung anzunehmen. 298. Vorzüglichkeit der Coupons-Obligationen. 298. Obligationen der alten Form werden jederzeit in die neue umgewechſelt. 303. Wann die alte Form gänzlich aufhöret. 304. Capitalien unter 4 pro Cento Intereſſen. 304. Vinculirte 4 pro Centige Capitalien. 306.

Banqueroutier-Edict, Erläuterung des Preuſſiſchen. 66. & ſeq. Strafen der muthwilligen Banqueroutiers. 71. Welche Unglücksfälle zu ſeiner Entſchuldigung gereichen. 72. Wer für einen vorſetzli-

lichen Banqueroutier zu ſachten. 74. Eheweiber der Banqueroutiers. 75. Die Banqueroutſtrafen finden bey allen, ohne Ausnahm, wer ſeine Schulden nicht bezahlen kan, Statt. 76.
Bauberichte, Würtembergiſche Verordnungen wegen derſelben. 349.
Bau-Conſignationen, was wegen derſelben die Würtembergiſche Beamte zu beobachten haben. 349.
Baumeiſter, in Churſachſen. 164.
Bauſchreiber, in Churſachſen, wie ſie ihr anvertrautes Guth verwalten ſollen. 164.
Bau-Ueberſchläge, wie ſolche von den Würtembergiſchen Beamten zu begreifen. 349.
Bauweſen, der Communen, bey denen Durlachiſchen Ruggerichten darauf zu ſehen. 40. Was im Würtembergiſchen bey herrſchaftlichem Bauweſen zu beobachten. 349.
Baumwollene Zeuge, auf deren Einfuhr hat Bayern den Accis erhöhet. 228.
Beamte, müſſen in Churſachen auf die Conſtitution von anvertrautem Guth ſchwören. 156. Geld-Entlehnung aus ihrer Caſſe gegen einlegenden Schuld-Schein. ibid. Heimliche Einziehung der Ausſtände und deren falſche Fortführung in Rechnung. 159. Der Erſatz ſoll zu keiner Milderung der Strafe dienen. ibid. Strafe nach Verhältniß der Untreue. 160. Unterſuchung des Verbrechens. ibid. Wann die Todesſtrafe Statt findet. 161. Wie die Maynziſche ihre Berichte zu erſtatten haben. 441. Was für Bücher bey ihrer Beamtung im Fürſtenthum Minden zu halten. 547.
Becker, deren übertriebene Gewinnſucht. 187. Deren Backerlohn. 188. Sollen auch das Meel von eigenen Früchten unter die Meelwaage bringen, abwägen und beſichtigen laſſen. 190. Sollen ſich des Miſchelbrods enthalten. 191. Das Kauf- und Kunden-

denbrod wohl ausbacken, und nicht verwäſſern. ibid. Wohin die Durlachiſche Beckerknechte gewandert ſeyn müſſen, um das Meiſterrecht zu erlangen. 719.
Beckerwaag, wie ſolche in Chur-Trier angeordnet. 186.
Beckerzunft, zu Coblenz. 187.
Bediente des Berliner Banco, ſtehen in Cauſis mere perſonalibus unter dem Cammergericht. 147. Die bey eximirten Perſonen in Dienſten ſtehen, ſind in Perſonal-Klagen in erſter Inſtanz den Untergerichten in Berlin unterworfen. 448.
Beneficium juris, vacuam poſſeſſionem ergreifen, und das Prävenire ſpielen zu dörfen, wird in Bayern erläutert. 27. Ceſſionis bonorum, & muliebr. findet bey muthwilligen und betrüglichen Schuldenmachern nicht Statt. 134.
Bergamt, die Appellationes des zu Rothenburg und Wettin, gehören für die Magdeburgiſche Regierung. 92.
Bergbediente, in Churſachſen haben ſolche bey ihrer Pflichtsleiſtung auf die Conſtitution von anvertrautem Guth zu ſchwören. 157. 164.
Berghandlungs-Adminiſtration in Hannover. 647.
Bergmann. S. Bergbediente.
Berichte, wie ſolche von den Churmaynziſchen Beamten erſtattet werden ſollen. 441. Formular darzu. 443.
Beſchaumeiſtere, bey denen Handwerker in Oeſterreich. 338.
Beſoldung, die Zueignung derſelben von einem Beamten vor der Verfallzeit, wird für eine Untreue geachtet, und die noch nicht verdiente Summe zur Straf angeſetzet. 158.
Beſthaupt, wie ſolches im Zweybrückiſchen eingezogen werden ſolle. 9.
Beſtechen, geſchärftes Chur-Trieriſches Mandat, gegen die Richter und Juſtizbeamte, die ſich ſolches zu Schulden kommen laſſen. 406.

Be-

Bettelſinden, Verfügungen gegen dieſelbe. 54. 58.
Bettler, fremde abſterbende Bettler ſind im Durla⸗chiſchen zur Anatomie einzuliefern. 121. Abgeſtellte Einſchleichung derſelben ins Chur⸗Trieriſche 731. Ordnung für die einheimiſche. 733. Bettlende Hand⸗werksburſche nicht zu dulten. 734. Was die Thor⸗wachten zu beobachten. 734. Strafe deren Beherber⸗gung. 734. Belohnung für die Auffangung fremder Bettler und Landſtreicher. 736.
Bettungen, davon läſſet Zweybrücken keine Hauptrechts Gebühr einziehen. 9.
Bierumgeld, deſſen Einzieh⸗ und Verrechnung im Würtembergiſchen. 356.
Biß von tollen Hunden, wie ſolcher im Mecklenbur⸗giſchen zu verhüten geſucht wird. 5.
Blankſchmiede in Liebenau haben einen beſondern Con⸗tract mit der Rent⸗Cammer zu Hannover. 647.
Bleich, die Churbayriſche Unterthanen ſollen keine Tü⸗cher und Zeuge deswegen auſſer Lands verſenden. 232.
Blombirung der Waaren, von wem ſolche in Bayern geſchehen ſoll. 30.
Brach, auf die Felder derſelben ſoll kein Mausgift gelegt werden. 452.
Brandtenwein, was in Würtemberg davon einzuzie⸗hen und zu verrechnen. 356. Wie die Erlaubnus zum Brennen und Schenken geſucht und ertheilt wird. 378. Die Einfuhr des Korn⸗Brandtenweins ins Hanövriſche verboten. 453. Des Rhein⸗ und Franz⸗Brantenwein, Arack, Rum und andere Li⸗quers hingegen gegen gewiſſe Abgift geſtattet. 454. Was bey dem tranſitirenden Kornbrantenwein zu beobachten. 455.
Brennholz, wie ſolches in Bayern verkauft werden ſoll. 82.
Brodgewicht zu Coblenz. 187.
Brücken, vor deren Erhaltung ſoll im Durlachiſchen bey denen Ruggerichten geſorgt werden. 39.

Bür⸗

Bürgergeld, davon ſollen die vom Lande in die Städte ziehende Handwerker bey ihrer Aufnahm verſchont werden. 138.
Byla, des Herrn von, zu Wernrode, in der Grafſchaft Hohenſtein, beſtättigte Gerechtigkeit ſeine Unterthanen mit Bier aus ſeiner Brauerey zu verlegen. 200.

C.

Cadavera, der abgelebten Huren und Hurenkinder auch Bettler, werden im Durlachiſchen zur Anatomie gebracht. 121. Im Bayriſchen aber von juſtificirten Perſonen zu gleichem Behuf nach Ingolſtatt geliefert. 129.
Cammergefälle, Würtembergiſche Inſtruction, zu deren Verrechnung einer Generalcaſſe. 691.
Cammergericht, unter dem zu Berlin ſtehen die Banco-Directores und Bediente daſelbſt in Cauſis mere perſonalibus. 147.
Cammerjäger, oder Mausfänger als Vagabonds zu behandlen. 103.
Cameralſchulden, der K. K. Cammer ergriffene Masregeln, wegen Erhaltung des öffentlichen Credits. 253. Herausziehung der Zahlungs-Pappiere aus dem Umlauf. ibid. Herunterſetzung der Intereſſen. 254. Gedeyhlicher Erfolg der Banco-Reduction. 254. Erhebung des Ständiſchen Credits. 255. Erſtreckung dieſer Masreglen auf den deutſchen Cameral-Credit. ibid. Beybehaltung der Special-Hypothequen. 256. Bedeckung der Intereſſe der ſogenanten kleinen Schuld-Caſſe. 256. Desgleichen der neuen Cameralſchulden. 257. Capitalsbedeckung der ſamtlichen Cameralſchulden. 257. Bedeckung der Ständen vor ihre Capital-Uebernahm. ibid. Auswechslung der alten gegen neuen Obligationen. 258. Termin zu dieſer Auswechslung. 259. Form der neuen Obligationen. 261. Deren zweyfache

Gat-

Gattung. 261. Intereſſeſchein. 262. Unterſchrift der neuen Obligationen. 263. Cameralſchulden, ſo von dieſen Verfügungen ausgenommen. 265.
Capitalſteuer, in Bayern. 423.
Caractre, Unterſchied unter blos caracteriſirten und in Pflicht und Beſoldung ſtehenden Perſonen. 149.
Cartel, zwiſchen Hannover und dem Stift Hildesheim. 104. Zwiſchen Hannover und der Crone Dännemark. 169. Cartelgeld 177.
Caſſen, darf kein Mäckler in Preuſſen führen. 613.
Caſſirer, in Churſachſen. 164.
Caſtanienbaum, vor deren Anpflanzung ſolle bey denen Durlachiſchen Ruggerichten geſorget werden. 39.
Ceremonien, abergläubiſche beym Hagelfeuer in der Chur Maynz werden abgeſtellt. 410.
Ceſſio Bonorum, finden bey muthwilligen und betrüglichen Schuldenmachern keine Statt. 134.
Chauſſee, zu deren Arbeit werden in Anſpach die Tabak-Defraudanten condemnirt. 671.
Chicanen der Fiſcäle in Preuſſen verboten. 198. 617.
Chirurgi, was ſie im Durlachiſchen bey abſterbenden Huren, Hurenkinder und Bettler zu beobachten. 121.
Civilia, welche Ordnung wegen deren ſorgfältigen Regiſtrirung zu halten. 546.
Clerus, des weltlichen, Steuerbeytrag in Bayern. 421.
Clöſter. S. Klöſter.
Codicillen, was der Richter bey deren Aufnahm zu beobachten. 503.
Collegiatſtift, deren Steuerbeytrag in Bayern. 420.
Commercium ſoll durch die Schmußgelder nicht geſtöhret werden. 1.
Commerzvertrag zwiſchen Frankreich und Bayern. 49.
Commiſſionairs, was ſelbige in Preuſſiſchen Staaten beym Tranſitohandel zu beobachten. 387.
Commiſſionshandel wird keinem Mäckler in Preuſſen geſtattet. 613.

Com-

Commun-Aerarium, bey Ruggerichten dafür zu ſorgen. 40. Deren Waldungen. 41.
Concurs-Proceſſe, wie die Richter dabey zu verfahren. 489. In termino inrotulationis haben die Advocaten nicht dabey zu erſcheinen. 524. Was wegen Taxation der Güther vorgeſchrieben. 493.
Conſensbücher, wie ſolche im Fürſtenthum Minden eingeführt ſind. 510. 557.
Conſiſtorium, Dubia des Pommerſchen, bey der anderwärtigen Verheyrathung der Wittwen, intra annum luctus. 139.
Contrebande, wohin dieſerhalb in Oeſterreichiſchen Staaten geſtrafte und ſich gravirt vermeynende Perſonen ihren Recurs nehmen ſollen. 320. Deren Beſtrafung in der Churmark und Magdeburg. 644.
Copialgebühren, wie ſolche bey dem Lingenſchen Deputationsgerichte bezahlt werden dörfen. 538.
Cottondruckerey, die Wachsdruckereyen ſind in Chur-Bayern durchgängig verboten. 232.
Coupons-Obligationen, deren Einführung zu Bezahlung der Kaiſerl. K. Staats-Schulden. 237.
Credit-Caſſen, wo dergleichen in Kaiſerl. K. Staaten angelegt ſind. 277. ſiehe ferner Banco.
Criminal-Räthe, worzu ſelbige im Cleviſchen verpflichtet ſind. 182.
Criminal-Sportel-Ordnung, für die Untergerichte im Minden- und Ravensbergiſchen. 576.

D.

Defraudationen beym Tranſito-Handel in Preuſſiſchen Staaten. 387.
Delicta Carnis, wornach ſich die Gerichte bey ſolchen zu achten. 485.
Depoſita, wornach ſich die Untergerichte in Anſehung derſelben zu richten. 510. Wie mit denen Depoſiten-Gelder umzugehen. 584.

Deſer-

Deſerteur, welcher Soldat davor zu halten. 105. 172.
Deſertion, Anſpachiſche Verfügungen dargegen. 116.
Diaria, deren richtige Führung wird denen Anſpachiſchen Amtleuten eingeſchärft. 677.
Dieberey, derer Müller. 25.
Diebsgeſindel, Verfügungen dargegen. 54. 58. Wie die Häuſer vor demſelben wohl verwahrt und geſchloſſen werden ſollen. 56. Hannöverſche Anſtalten dargegen. 102.
Dienſte, in Chur-Trier ſollen ſolche nicht vor Geld und Geſchenke erkauft werden. 408.
Directores, des Berliner Banco, ſtehen in Cauſis mere perſonalibus unter dem Cammergericht. 147.
Domanialia, wie dieſe ſorgfältig regiſtrirt werden ſollen. 541.
Domſtift, deren Steuer-Beytrag in Bayern. 420.
Donatio inter vivos, & mortis cauſa, was der Richter bey deren Aufnahm zu beobachten. 503.
Droit d'aubaine, zwiſchen Frankreich und Bayern aufgehoben. 42.
Duino, was auf daſigen Jahrmärkten wegen des Vieh-Austriebs zu beobachten. 308.

E.

Eccleſiaſtica, Ordnung wegen deren ſorgfältigen Regiſtrirung. 545.
Ehe, wie in Preuſſiſch Pommern die effectus civiles, wann bündige ſponſalia celebrirt worden, der ſponſus aber nach geſchehener Schwängerung die Ehe nicht vollziehen will, in judicando zu beſtimmen. 528.
Eheverlöbniſſe, derer Kinder ohne der Eltern Bewilligung ſind in Churpfalz bey Verluſt der Ausſteurung verboten. 202. In Ermanglung der Eltern wird ſolche von den Vormundern erfordert. 204.

Eiſenhändler, was die fremde im Hannöverſchen zu beobachten. 648.

Eiſenwerker, zu Anlegung neuer ſoll in Oeſterreich aller Vorſchub gethan werden. 723.

Elter, deren Einwilligung zu der Kinder Eheverlöbnüſſen iſt nothwendig 202. Sind ihnen bey deren Uebertrettung keine Ausſteuer ſchuldig. ibid. In Ermanglung derſelben ſoll ſolche von denen Vormündern eingeholt werden. 204. Wann ſie zur zweyten Ehe ſchreiten, wie für die Sicherheit der Kinder zu ſorgen. 506.

Emigranten, deren Werbung nach der Sierra morena in Andaluſien wird von Baaden-Baaden verboten. 10. General-Pardon, für die, ſo ſich in K. K. Erblanden wieder einfinden. 329.

Erbherren, in der Niederlauſitz ſollen deren Unterthanen nicht von einem zu dem andern ziehen. 144.

Erbunterthanen, die in der Niederlauſitz, ſollen von keinem andern Erbherrn ohne Loos- und Abzugs-Briefe aufgenommen werden. 145.

Erſatz, des veruntreuten Guths mildert die Strafe nicht. 166.

Eſparcette, deſſen Anbau muß bey denen Durlachiſchen Ruggerichten beſorget und veranſtaltet werden. 38.

Eßwaaren, davon läſſet Zweybrücken keine Hauptrechts-Gebühr nehmen. 9.

Examen, das Protocoll davon bey neu annehmenden Juſtizbeamten in Preuſſen iſt einzuſenden. 465. Wie dabey zu verfahren. 528.

Executanten auf dem Lande in Heſſen, ihre Tagsgebühr. 61. Sollen von denen Garniſons-Regimenter genommen werden. ibid.

Executionen, wann ſolche gegen Eigenbehörige im Fürſtenthum Minden Statt finden. 516.

Executions-Gebühren, denen Executanten von den Garniſons-Regimentern nicht in die Hände, ſondern an den Chef zu geben. 61.

Ey-

Eydesleiſtung, Was bey der Churſächſiſchen Dienerſchaft in Anſehung derſelben zu beobachten. 157.

F.

Fabriquen, Mittel zu deren Emporbringung in Bayern. 225.
Factorey-Handel, ſoll kein Mäckler in Preuſſen treiben. 614.
Färberey, die Churbayriſche Unterthanen ſollen keine Tücher und Zeuge in ausländiſche verſenden. 232.
Faſtnachts-Schwärmereyen, ſind im Braunſchweigiſchen verboten. 33.
Fechten der Handwerkspurſche von Haus zu Haus in Chur-Trier abgeſtellt. 734.
Feldprediger, ihre Obliegenheit in Preuſſen, wegen Einſendung der Liſten der Gebohrnen, Getrauten und Geſtorbenen. 100.
Feuersbrünſte, vorſichtige Verfügungen dargegen. 64.
Feuerſpritzen, vor deren Erhaltung ſoll bey Durlachiſchen Rug-Gerichten geſorget werden. 40.
Fiſcal des Collegii medici hat auf die Einſchleppung fremder Arzneyen ins Braunſchweigiſche zu vigiliren. 185. In Preuſſiſchen Staaten niemand contra poſſeſſionis de Anno 1740. zu beunruhigen. 196. Auch weder den Adel noch andere Particuliers zu chicaniren, noch mit Proceſſen zu fatigiren. 198. Fernere Verordnung an ſämtl. Preuſſiſche Cammern, daß niemand von den Fiſcälen chicanirt werden ſoll. 617.
Fixum, das monatliche in Hannover. 395.
Flachs, ſoll nicht bey Nachtzeit zubereitet oder gehechelt werden. 64.
Forſtmeiſter, was ſolche in Bayern wegen der Holz-Abgabe zu beobachten. 414.
Förſte, zu deren Cultivirung und Verbeſſerung iſt in Churbayern eine eigene Deputation verordnet. 414.

Förſter, dörfen kein Holz von denen Gemeinden ohne Erlaubnuß der Regierung kaufen. 142. Müſſen in Churſachſen auf die Conſtitution von anvertrautem Guth ſchwören. 157. 164.
Fourags-Gelder in Bayern, werden um Wetterſchlags willen nicht nachgelaſſen. 7.
Frachtbriefe, bey denen Grenz-Zollſtädten vorzuweiſen. 388.
Fremdlings-Recht. S. Jus albinagii.
Frevel-Gerichte, was im Durlachiſchen dabey beobachtet werden muß. 37.
Frey-Geld. S. Nachſteuer.
Frey-Stifter, deren Steuer-Beytrag in Bayern. 422.
Fruchtpreiſe, dargegen entſtandene Beſchwerden 187. Würtembergiſche Einſchrenkung des Auf- und Fürkaufs. 725.
Fruchtſperr, auch nach deren Wiederaufhebung kein Meel anderſt als auf der Meelwaag zu er- und verkaufen. 189.
Fuhrleute, was ſelbige bey Durchführung fremden Tobaks durch Preuſſiſche Staaten oblieget. 388. Jngleichem bey Durchführung fremden Brantenweins durchs Hannöverſche. 455. Bey Transportirung fremden Tabaks durchs Anſpachiſche. 570.
Fußwaſchen an der Faſtnacht im Braunſchweigiſchen verboten. 33.
Futter, davon iſt im Zweybrückſchen keine Hauptrechts-Gebühr zu entrichten. 9.

G.

Garniſon, von deren Regimentern ſollen alle Land-Executanten genommen werden. 61.
Gaſſenbettel, bey Rug-Gerichten im Durlachiſchen abzuſtellen. 39.
Gebäude, ob man ſolche muthwillig zuſammen fallen laſſe, darauf wird im Durlachiſchen bey Rug-Gerichten geſehen. 40.
Ge-

Gefälle, deren richtige Einbringung wird denen Anſpachiſchen Amtleuten eingeſchärft. 674.
Gefängnuß, in welchem Fall die untreue Diener in Chur-Sachſen damit belegt werden ſollen. 165.
Geheime Juſtizrath zu Berlin. 113.
Gejaidt-Gelder, dörfen in Bayern um Wetterſchlags willen nicht nachgeſehen werden. 8.
Geiſen, Beſtimmung der Gewährſchaft beym Geiſen-Handel im Baaden-Baadiſchen. 601.
Geiſtlichkeit, wie deren Wittwen-Caſſen im Churmärkſchen geführt werden ſollen. 86. Wie die Liſten der Gebohrnen, Getrauten und Geſtorbenen von ihnen zu begreifen. 98. Deren Tauf-Gebühr von unehlichen Kindern. 380. Deren Steuer-Beytrag in Bayern. 421. Auch von ihren Capitalien. 423. Sollen ſich in Preuſſen den Seidenbau angelegen ſeyn laſſen. 685.
Geld-Ausfluß, dieſen ſoll man in Bayern vor ausländiſche Waaren ſo viel möglich vermeiden, und ſich der innländiſchen Fabricaten bedienen. 233.
Geleit der Juden. S. Taſchen-Geleit.
Geleitsmann, in Churſachſen. 164.
Gemeinden, im Braunſchweigiſchen ſollen ſie die Gottesdienſte an Kirchen- und Viſitations-Tagen fleißig beſuchen. 36. Die Ausgebliebene ſollen dem Viſitatori in einem Verzeichnuß übergeben werden. ibid. Von denenſelben ſollen die Förſter ohne Erlaubnuß kein Holz kaufen. 140.
Gemeinheiten, trachtet man in dem Hannövriſchen aufzuheben, und beſſer zu benutzen, und die Sümpfe darinnen auszutrocknen. 38.
Generalcaſſe, Einrichtung derſelben in Würtemberg. 691.
Gerichts-Gebühren, wenn ſolche erhoben werden dörfen. 512. Wer dafür zu haften habe. 524.
Gerichtſchreiber, Anſpachiſche Einſchärfung wegen richtiger Führung herrſchaftl. Bücher, Acten und Regiſtraturen 677.

Gerichts-Täge, denen ſollen neben den Juſtiz- auch die Pachtbeamte in Preuſſen mit anwohnen. 468. deren Gerichtsſtätte. 473. Was dabey verhandelt werden ſoll. 475.

Geſangbuch, wird von dem Conſiſtorio in Hannover eingeführt. 11. Der Verleger muß für die Armen eine gewiſſe Anzahl ohnentgeltlich geben. 18.

Geſchenke, deren Annehmung iſt in Chur-Trier allen Richtern und Beamten bey Caſſation verboten. 408. Ein freywilliges iſt denen Preuſſiſchen Advocaten nach Endigung des Proceſſes in gewiſſer Maſſe erlaubt. 525.

Geſindel, Verordnung gegen das im Mannsfeldiſchen ſich einſchleichende. 615.

Geſundheits-Päſſe, werden von durchtreibendem Vieh im Baaden-Baadenſchen erfordert. 601.

Getraid, was die Anſpachiſche Beamten bey herrſchaftlichen Gefällen zu beobachten. 678. Deren Abgang oder Schwand. ibid. Würtembergiſche Einſchränkung deſſen Auf- und Fürkaufs. 725.

Getraute, ſollen von denen Küſtern in Berlin nicht erſt nach der Trauung, ſondern nach dem zweyten Aufgebot in ihren Liſten eingebracht- und wochentlich dem Intelligenz-Bogen einverleibt werden. 594.

Gewährſchaft, bey dem Vieh-Handel im Baaden-Baadiſchen. 598.

Glocken, ſollen auf abgelegene Mühlen und Höfe wegen dem Diebs-Geſindel gemacht werden. 56.

Gnade, die Landesfürſtliche ſoll im Churfürſtenthum Trier nicht vor Geld oder Geſchenke verkauft werden. 408.

Gnaden-Quartal, wird in Baaden-Baaden denen herrſchaftlichen Bedienten-Wittwen bezahlt. 450.

Görz, denen Unterthanen dieſer Grafſchaft iſt der Vieh-Austrieb nicht anderſt als über die Liſonzo-Brücke geſtattet. 308.

Gottesdienſte, an Kirchen-Viſitations-Tagen ſollen im Braunſchweigiſchen von denen Gemeinden fleiſſig beſucht werden. 36.
Gradiſca, S. Görz, wegen des Vieh-Austriebs.
Gränzen, vor deren Sicherſtellung iſt bey Rug-Gerichten zu ſorgen. 39.
Gränz-Zoll, in denen Preuſſiſchen Staaten. 386.
Grundbücher, im Fürſtenthum Minden. 510. 557.
Grundherrſchaften, derer Geiſtlichen in Bayern Steuer-Beytrag. 420.
Gültbücher in Ordnung zu halten. 677.
Güther, Churſächſiſche Conſtitution der anvertrauten Güter. 155. Auf Alienirung derſelben ſoll bey Rug-Gerichten geſehen werden. 40. Jngleichem ob ſelbige behörig gebaut werden. 40. Deren Verleyhungen. 679.

H.

Häuſer, wie ſolche vor dem Raubs- und Diebs-Geſindel wohl verwahret werden ſollen. 56.
Hagelfeuer, aberglaubiſche Ceremonien dabey werden in Churmaynz abgeſtellet. 410.
Handlohns, darüber ſollen die Anſpachiſche Beamte richtige Regiſter halten. 677.
Handlung, was denen Churbayriſchen Unterthanen, wann ſie eine ſolche auſſerhalb Lands unternehmen, frey ſtehe. 230.
Handlungs-Compagnie, die Levantiſche in Preuſſen, und wer dabey präſidire. 689.
Handwerker, welche vom Lande in die Stadt ziehen, die ſollen ohnentgeltlich aufgenommen werden. 138. und eine einjährige Freyheit von allen Abgaben genieſſen. ibid. und 212. Sollen die beſtellte Arbeit der Landleute befördern. 209. Derſelben Privilegien und Freyheits-Formular in Oeſterreich. 334. Beſchaumeiſter. 338. Derer Steuer-Beytrag in

Bayern, welche nicht anſäſſig, ſondern von einem Ort zum andern wechslen. 422. Einſchränkung deren Ueberſetzung, und Erzielung tüchtiger Handwerksmeiſter im Durlachiſchen. 717. Denen Meiſtern, auf dem Land ſollen auſſer ſeinen Kindern keine Jungen zu lehren geſtattet werden. 718. Welche Knecht oder Geſellen in Städten zu Meiſtern anzunehmen. 719. Vorſchrift, wohin ſie wandern müſſen, um zu Meiſtern aufgenommen zu werden. ibid.

Handwerkspurſche, auf deren Auswandern aus Preuſſiſchen Staaten muß ſcharf invigiliret werden. 382. Wegen Niederlaſſung der Oeſterreichiſchen auſſer Lands. 728. Sollen in Chur-Trier nicht von Haus zu Haus fechten. 734.

Handwerks-Verdienſt, was bey herrſchaftl. Bauweſen in Würtemberg dieſerhalb zu beobachten. 358.

Hanf, ſoll nicht bey Nacht zubereitet oder gehechelt werden. 64.

Haupt-Recht, wie ſolches im Zweybrückſchen eingezogen werden ſoll. 9.

Hausarme, bey Vogt-Gerichten im Durlachiſchen ſoll für deren Unterhalt geſorgt werden. 39.

Hausbrauch, was denen Weinſchenken in Würtemberg zu paſſiren. 358.

Hauſiren, unbekannten Fremden nicht zu geſtatten. 103.

Hazard-Spiele, in Chur-Trier verboten. 445.

Hebammen, was ſie im Durlachiſchen bey Abſterbung der Huren oder Hurenkinder in der Geburt zu beobachten. 121.

Herdſtatt-Gelder, in Bayern ſollen ſolche um Wetterſchlags willen nicht nachgelaſſen werden. 8.

Heurath, derer Wittwen intra annum luctus und des Pommerſchen Conſiſtorii Dubia dabey. 139. Der Kinder ohne Elterliche Erlaubnus iſt bey Verluſt der Ausſteuer in Churpfalz verboten. 202. Zwiſchen Kindern beyderley Religionen. ibid.

Heu-Speicher, in ſolche ſoll man nicht mit bloſem Licht gehen. 64.
Höfe, auf abgelegene ſollen wegen dem Diebsgeſindel Glocken gemacht werden. 56.
Hofräthe, welche in Preuſſiſchen Staaten Handlung treiben, ſind in Handlungs-Proceſſen von der Jurisdiction des Magiſtrats nicht eximirt. 597.
Holz, ſollen die Förſter ohne Erlaubnuß von der Regierung von denen Gemeinden nicht kaufen. 140. wegen deſſen Abgabe aus Churbayriſchen Caſten-Amts-Gehölzen iſt eine beſondere Deputation verordnet. 413. Was ſelbige dieſer Holz-Abgabe wegen zu beobachten. 414.
Holzdieberey, Verfügungen dargegen in K. K. Waldungen. 313. Zuſammen-Rottirung ſolcher Diebe mit gewöhrter Hand. 314. Ihr offentlicher Handel damit. 315. Deren Beſtrafung. 317.
Hornvieh, wie weit der Verkäufer deſſelben im Baaden-Baadiſchen Gewährſchaft ſchuldig. 600.
Hoſpitäler, in Preuſſen ſollen den Seidenbau befördern helfen. 685.
Hufvieh-Steuer in Bayern. 423.
Hunde, ſollen in Mecklenburg nicht gehalten werden, ſo lang ſolchen der Tollwurm nicht genommen iſt. 5. Sollen wegen des Diebs-Geſindels gehalten werden. 56.
Huren, wann fremde im Durlachiſchen ſterben, ſollen ihre Körper zur Anatomie geliefert werden. 121.
Hurenkinder, die in der Geburt ablebende zur Anatomie einzuliefern. 121.
Hypothequen-Bücher, im Fürſtenthum Minden. 510. 557.

J.

Jagd, denen Unterjagd-Berechtigten iſt weder eine Luderſtätte noch Schießhütten von der Oberjagd zu geſtatten. 63.

Jahrmärkte, die von denen Ausländern nach Bayern bringende Waaren auf Jahrmärkten werden als Tranſito-Gut behandelt. 230. Was auf denenſelben zu Duino wegen des Vieh-Handels zu beobachten. 308.

Illitterati, in wie fern ihr Votum bey den Stadt-Magiſträten in Preuſſiſchen Ländern anzuwenden. 216.

Induſtrie des Landes, ſuchet Churbayern durch Einſchränkung und Erhöhung der Acciſe, derer auswarts hineinbringenden Fabricaturen aufzuhelfen und zu befördern. 229.

Injurien-Proceß, wornach bey demſelben zu verfahren. 485.

Inneberger Haupt-Gewerkſchaft in Oeſterreich. 723.

Inſpectores, wie ſie im Churmärkſchen die Wittwen-Caſſen der Geiſtlichen verwalten ſollen. 86. Wie die Liſten der Gebohrnen, Getrauten und Geſtorbenen von ihnen zu begreifen. 98. Deren Tauf-Gebühr von unehlichen Kindern. 380. Ihre *Obliegenheit* wegen der Maulbeer-Bäum-Cultur in Preuſſen. 684.

Intelligenz-Blatt, durch daſſelbe ſollen die Verlobte nach ihrem zweyten Aufgebot in Berlin bekannt gemacht werden. 594. Verordnung deswegen an das General-Poſtamt. 596.

Inquiſitions-Proceſſe im Cleviſchen. 182. Ravensbergiſche Aemter. 485. Verbott deren Verzögerung im Anſpachiſchen. 679.

Johannes-Bier, im Braunſchweigiſchen, und die dabey vorgehende Ungezogenheiten werden verboten. 33.

Juden, deren Schmußgeld beym Vieh-Handel in der Pfalz verboten. 1. Gebottene Vorſicht vor ihnen. 56. Wann ein Jude in Preuſſen banqueroutirt. 70. Verbot des Schmußgelds zu Zweybrücken. 94. Deren Leibzolls- oder Taſchen-Geleits-Admodiation in Churpfalz. 95.

Juge

Juge d'attribution, im Halberſtättiſchen. 716.
Jura, wie ſolche von den Anſpachiſchen Amtleuten gehandhabet werden ſollen. 674.
Jus albinagii, zwiſchen Frankreich und Bayern aufgehoben. 42.
Juſtificirte Perſonen, deren Cadavera müſſen aus dem Bayriſchen nach Ingolſtatt zur Anatomie geliefert werden. 129.
Juſtiz-Beamte, geſchärftes Mandat gegen die, ſo ſich in Chur-Trier beſtechen laſſen. 406. Was für Perſonen im Fürſtenthum Minden darzu beſtellt werden ſollen. 461. Ihre Probe-Relation. 463. Ihr Examinations-Protocoll muß eingeſandt werden. 465. Was bey Verpachtung der Aemter dieſerhalb zu beobachten. 466. Sollen neben den Pachtbeamten denen Gerichts-Tägen anwohnen. 466. Müſſen in loco verpflichtet werden. 529. Wie ſie ihre Regiſtraturen führen ſollen. 540. Was ſie für Bücher bey ihrer Beamtung zu führen haben. 547. Sollen die Inquiſitionen nicht verzögern, und Einſchärfung ihrer übrigen Obliegenheit. 679. ſollen zum öftern unverſehens viſitirt werden. 680.
Juſtiz-Sachen, Beſtimmung der Grenzen in ſolchen, zwiſchen denen Kriegs- und Domainen-Cammern, und denen Regierungen und Juſtiz-Collegiis. 517. 527.
Juſtiz-Viſitation, wird alljährlich in Preuſſiſchen Staaten bey denen Magiſtraten vorgenommen. 194. 526.

K.

Kaſten-Abgang, oder Schwand, wie ſolcher zu vermeiden geſucht werden ſoll. 678.
Kaufbrod, ſollen die Becker wohl ausbachen, und nicht verwäſſern. 191.
Keller-Abgang, oder Schwanung, was deswegen zu vermeiden. 679.

Keſſel-Händler, deren bedient ſich die Chur-Hannöverſche Berghandlungs-Adminiſtration zum Abſatz ihrer Waaren. 647.

Kiefer, Vorſchrift der Städte, wohin die Knechte gewandert ſeyn müſſen, wann ſie im Durlachiſchen das Meiſter-Recht erhalten wollen. 719.

Kinder, ſollen ſich ohne Einwilligung der Eltern in Churpfalz in keine Ehe-Verlöbniß einlaſſen. 202. Wie vor ihre Sicherheit auf Abſterben der Elter geſorget werden ſolle. 506.

Kirchen-Viſitation, im Braunſchweigiſchen, ſollen die Gemeinden an dieſem Tag dem Gottesdienſt beywohnen. 35. Dem Kirchen-Viſitatori ſollen die Ausgebliebene in einem Verzeichnuß übergeben werden. 36.

Kirchhöfe, und andere Plätze, ſollen mit achtjährigen Maulbeer-Bäumen in Preuſſen beſetzet werden. 685.

Kirchweyhen, daran werden keine After- und Winkelmärkte gedultet. 79. Wie lang ſelbige in Heſſen dauren dörfen. 90.

Klauvieh-Steuer in Bayern. 423.

Klaubholz, deſſen Sammlung in denen Waldungen. 314. Wie fern ſolche erlaubt werden ſolle. 316.

Klee-Anbau, muß bey Rug-Gerichten beſorgt und veranſtaltet werden. 38.

Kleidungs-Stücke, davon läſſet Zweybrücken keine Hauptrechts-Gebühr einziehen. 9.

Klöſter, deren Steuerbeytrag in Bayern. 420.

Knechte, Verbott ihrer Zuſammenkünfte in den Spinnſtuben. 34.

Kornbrantenwein, Verbott der Einfuhr des fremden ins Hannöverſche. 453.

Korn-Kipper, deren Verbott in Würtemberg. 726.

Krämer, deren Strafe, wann ſie fremdes Salz ins Hannöverſche bringen. 152.

Kreuzer, alle fremde Silber-Kreuzer ſind im Durlachiſchen auſſer Cours geſetzt. 401.

Kundenbrod, was denen Becken in Coblenz dabey vorgeſchrieben 191.

Kupfer-Amt, Staatsſchulden des K. K. in Wien. 266. Deſſen Special-Hypotheque auf die Bergwerks-Gefälle. 267. Auswechslung der alten gegen neuen Obligationen. 267. Termin hierzu 268. Eigenſchaft der neuen Obligationen. 269. 273. Wahl der Gläubiger zwiſchen der alten und neuen Obligationsform. 270. Zweyfache Gattung der neuen. 271. Intereſſen-Scheine. ibid. Freyheit der Stempel-Gebühr. 271. Unterſchrift der neuen Obligationen. 272. Ausnahm gewiſſer Kupferamts-Schulden. 273.

Kupfer-Geſchirr, deren Verzinnung und Taxe. 626. 636.

Küſter, Wie die in Berlin ihre Liſten der Getrauten, Gebornen und Geſtorbenen wochentlich an ihre Magiſtrate einliefern ſollen. 594. Sollen ſich in Preuſſen den Seidenbau angelegen ſeyn laſſen. 685.

L.

Lagerbuch, über Waldungen und Forſte hat Bayern die Errichtung anbefohlen. 125.

Land-Controleurs, ſollen im Hannöverſchen auf die Einfuhr fremden Salzes fleißige Obſicht haben. 152. Jngleichem auf die Ein- und Durchfuhr fremden Brantenweins. 458.

Landes-Verweiſung, wann ſolche in Churſachſen gegen untreue Diener vorgenommen werden ſoll. 165.

Landfabricaten, deren Debit wird in Bayern denen innländiſchen Kaufleuten empfohlen. 233.

Landkutſcher, ſollen den in das Anſpachiſche einbringenden Tabak anzeigen, auch zuweilen unverſehens viſitirt werden. 670.

Land-

Landſtände, der gefreyten in Bayern Steyer-Beytrag. 419. 421.
Landſtreicher, Hannöverſche Verfügung gegen ſie. 103. abgeſtellte Einſchleichung in Chur-Trier. 731. Belohnung für deren Auffang und Einlieferung. 736.
Landzahlmeiſter, ohne ihr Vorwiſſen ſollen in Würtemberg kein Schäfer noch Pförchmeiſter angenommen werden. 707.
Laternen, ohne ſolche ſoll niemand in Ställen, Heu- und Strohſpeicher umhergehen. 64.
Laubſcherren, wird von Zweybrücken in denen Waldungen nicht geſtattet. 101.
Lauſitz, Niederlaſſung derer Preuſſiſch Pommerſchen Unterthanen allda. 379.
Leibesſtraffe, wann in Churſachſen ſolche gegen untreue Diener vorgenommen werden ſoll. 165.
Leibzoll der Juden. S. Taſchen-Geleit.
Leinwand, auf die Einfuhr des auswärts gedruckt- oder gemahlten, hat Churbayern die Acciſe erhöht. 228. 229.
Levantiſche Handlungs-Compagnie, in Preuſſen, und wer deren Präſident. 689.
Licent, denſelben hat Hannover auf auswärtige Talg-Lichter und Seifen erhöhet. 383. Und von denen im Land fabricirten Tabaks-Pfeifen abgeſetzet. 397.
Licent-Bediente, ſollen im Hannöverſchen auf die Einfuhr fremden Salzes fleißige Obſicht haben. 152. Ingleichem auf Ein- und Durchfuhr fremden Brantenweins. 455.
Lingen, Deputations-Gerichtsordnung. 460.
Liſonzo-Brücke, nächſt Görz, über dieſe allein wird der Vieh-Austrieb aus denen Grafſchaften Görz und Gradiſca geſtattet. 308.
Liſten, der Gebohrnen, Getrauten und Verſtorbenen, wie ſolche von den Churmärkſchen Inſpectoren zu begreifen. 98.

Losbriefe, müſſen die Niederlauſitzer Unterthanen vorweiſen, wann ſie von einem Erbherrn zum andern ziehen wollen. 165.

Lucernen-Anbau, muß bey Rug-Gerichten veranſtaltet werden. 38.

Luderſtätten, ob ſolche denen Unterjagd-Bedienten zu geſtatten. 62.

M.

Mäckler, haben bey Concurſen der Kaufleute wegen des gethanen Vorſchuſſes an Fracht, Licent, Zöllen ꝛc. keine Präferenz. 613. Sollen ſich alles Commiſſions-Speditions-und Factoreyhandels, und einer Caſſen-Führung enthalten, mithin bloße Unterhändler kaufmänniſcher Verträge seyn. 614.

Mägde, deren Ungezogenheiten in Spinnſtuben. 34.

Märkte, in Bayern mußten alle ſelbige einberichtet werden. 79.

Magiſtrat, Jurisdictions-Beſtimmung zwiſchen ihme und dem Pupillen-Amt zu Berlin. 194. Wie das Votum derer Illiteratorum anzuwenden. 215.

Mahlmühlen, ſollen wo es thunlich angelegt werden. 39.

Malefiz-Taxe, im Minden- und Ravensbergiſchen. 581.

Manualia, ſollen von denen Amtleuten richtig geführt werden. 677.

Manufacturen, wie es in Bayern mit ihren zu Markt bringenden Waaren in Anſehung des Mauth und Acciſes gehalten werden ſoll. 231.

Marche, S. Grenzen.

Matten. S. Wieſen.

Maulbeer-Bäume, für deren Cultur ſollen die Beamte bey Rug-Gerichten ſorgen. 39. In Preuſſen. 684. Die Kirchhöfe damit zu beſetzen. 685. Wie die Saatſchulen anzulegen. 686. Was wegen Belan-

laubung der Bäume zu beobachten. 687. Einſendung der jährlichen Maulbeer-Baum-Liſte. 689.
Mausfänger, oder Cammerjäger als Vagabonds zu behandlen. 103.
Mausgift, ſoll nicht auf Brachäcker gelegt werden. 452.
Maut. S. Zoll.
Medicin, die Einſchleppung der fremden iſt in Braunſchweig verboten. 184.
Medicinkrämer, ihnen ſoll der Eingang unter denen Thoren nicht geſtattet werden. 184.
Meelhandel, wird in Chur-Trier geſtattet. 189. Alles zu Kauf bringende Meel ſoll auf die Meelwag gebracht werden. 189. Soll kein Meelwaag-Admodiator treiben. 191.
Meelhändler, ſollen kein Meel zu weiterem Verlaß unter der Meelwag kaufen. 190. Kein Meel anderſt als Simri weis im Haus verkaufen. ibid.
Meelwaage, Churtrieriſche Verordnung. 186.
Meelwäger, ſoll ſeine Waagſcheine ausſtellen. 189.
Memorialien, darauf ſollen die Advocaten ihren bezogenen Verdienſt ſetzen. 119.
Meubles, davon läßt Zweybrücken kein Hauptrecht einziehen. 29.
Metzger, Vorſchrift derjenigen Städte, wohin die Durlachiſche Knechte wandern müſſen, um das Meiſterrecht zu erlangen. 719.
Militar-Gelder, daran findet in Bayern wegen Wetterſchlags kein Nachlaß Statt. 7.
Militar-Penſioniſten, deren Schuldenmachen in Oeſterreich, und Verfügung dargegen. 325.
Minden, dieſes Fürſtenthums Untergerichts-Ordnung. 460.
Miſchelbrod, deſſen ſollen ſich die Becker in Coblenz enthalten. 191.
Mißwachs, in welchem Fall ein Steuer-Nachlaß in Bayern dabey Statt finde. 8.

Mählen, zu deren Sicherheit vor dem Diebs-Geſindel, ſollen auf die abgelegene, Glocken angeſchaft werden. 56.
Müller, deren Gewerks-Privilegium in der Chur- und Neumark, Pommern- Preuſſen und Lithauen. 23. Wie denen verunglückten Handreichung zu thun. 24. Der Meiſter muß ſich obligiren, den Lehrpurſchen ein Getrieb verfertigen zu lernen. ibid. Müller-Geſellen ſollen Atteſte ihres Betragens aufweiſen. 25. Mühldieberey. ibid. Müſſen zu Coblenz alles zu Kauf führende Meel auf die Meelwaag bringen. 189.
Müßiggänger, bey Rug-Gerichten auf ſelbige zu ſehen, und ſie zu corrigiren. 40.

N.

Nachläße, der Steuren, wann und an welchen Abgaben ſolche bey Wetterſchlägen in Bayern Statt finden ſollen. 8.
Nachſteuer, deren Vertrag zwiſchen Frankreich und Bayern. 47. Zwiſchen Bayern und dem Stift Obermünſter in Regenſpurg. 52. Wohin die Nachſteuer-Sachen ratione jurisdictionis in Preuſſiſchen Staaten gehören. 123. Sollen von dem Richter und Policey-Magiſtrat gemeinſchaftlich tractiret werden. 124. Zwiſchen Frankreich und Bayern. 206. Zwiſchen Preußiſch Pommern und der Lauſitz. 379. Zwiſchen der Statt Soeſt und Leipzig. 392. Wie die Regiſter darüber von den Anſpachiſchen Beamten geführt werden ſollen. 677.
Nachtſchwärmer, müſſen bey den Rug-Gerichten corrigirt werden. 39.
Nachtwächter, deren Sorgfalt wegen Raub- und Dieberey. 55.
Naturaliſation, deren Briefe haben die Churbayriſche Unterthanen in Frankreich nicht nöthig. 45.
Niederlauſitz, daraus ſollen die Unterthanen ohne Los- und Abzugsbriefe nicht entweichen. 143.
Nonvalenten, in Hannover. 395.

O.

Oberjagd. S. Jagd.

Obermünſter-Stift in Regenſpurg nimmt keine Nachſteuer von denen nach Bayern gehenden Erbſchaften. 52.

Obſtbäume, vor deren Anpflanzung wird im Durlachiſchen bey denen Rug-Gerichten geſorget. 39.

Obſtbrantenwein, davon iſt die Einfuhr des fremden ins Hannöverſche verboten. 454.

Oede Felder, oder Plätze, deren Anbau bey Rug-Gerichten zu veranſtalten. 39. wegen deren Verſteurung in Bayern. 432.

P.

Pachtbeamte, in Preuſſiſchen Staaten. 462. Haben neben denen Juſtizbeamten denen Gerichtstägen anzuwohnen. 466. Und all Uebriges mit denen Juſtizbeamten gemeinſchaftlich zu verwalten. 469.

Pachtung der Güther. 679.

Packhöfe, auſſer denenſelben wird alles Umpacken der tranſitirenden Güter durch Preuſſiſche Staaten unterſagt. 390.

Packträger, Verfügung gegen ſelbige. 58.

Päſſe, ſollen fremden unbekannten Leuten nicht ertheilt werden. 103. Werden von durchtreibendem Vieh im Baaden-Baadenſchen erfordert. 601.

Pardon, für die in K. K. Erblanden ſich wieder einfindende Emigranten. 329.

Particuliers, ſollen in Preuſſiſchen Staaten bey ihren Gerechtigkeiten manutenirt. 198. Und von denen Fiscälen nicht chicanirt- noch mit Proceſſen fatigirt werden. ibid.

Penſionairs, Einſchrenkung wegen des Schuldenmachens derer Oeſterreichiſchen Militair-Penſionairs. 325.

Pfandgebühren, Mindenſche Vorſchriften deswegen. 515.

Pfandzettel, wann deren Ertheilung im Fürſtenthum Minden Statt finde. 514.

Pfarrer, was ſie bey abſterbenden Huren und Hurenkinder, auch Bettler im Durlachiſchen zu beobachten. 121. S. Geiſtlichkeit. Ingleichem Inſpectores
Pferd, in wie weit der Verkäufer im Baaden-Baadiſchen Gewährſchaft ſchuldig. 599.
Pförchmeiſter, ſollen in Würtemberg ohne Vorwiſſen des Landzahlmeiſters nicht angenomen werden. 707.
Phyſicus, was dem Durlachiſchen in Anſehung der Anatomie oblieget. 121.
Policey-Verfügungen, im Durlachiſchen an den Rug-Gerichten, müſſen zum Fürſtl. Hofrath einberichtet werden. 37.
Pommern, Wegziehung der Unterthanen von dar nach der Lauſitz. 379.
Poſſeſſion, deren Ergreifung bey vacanten Erbſchaften in Bayern, in wie fern ſolche Statt finde. 27. Contra ſtatum poſſeſſionis de An. 1740. ſoll in Preuſſiſchen Staaten niemand beunruhiget werden. 196. Principium regulativum deswegen. 199.
Poſtwägen, ſollen den in das Anſpachiſche einbringenden Tabak anzeigen, und zuweilen unverſehens viſitirt werden. 670.
Prälaten-Stand in Bayern. 420.
Präſident der levantiſchen Handlungs-Compagnie in Preuſſen. 689.
Prävenire zu ſpielen, wann man in Bayern vacuam poſſeſſionem ergreifen will. 27.
Prediger. S. Geiſtlichkeit und Inſpectores.
Probe-Relation, der recipirenden Juſtizbeamten. 463. 528.
Proceſſe, ſollen à die litis conteſtatæ in 3 Monat beendigt ſeyn. 496. Welchergeſtalt bey Auffindung neuer Documente eine neue Klage angeſtellt werden könne. 611.
Proceßſachen, welche Ordnung in Regiſtrirung derſelben zu halten. 546.
Proceß-Schriften, darauf ſollen die Advocaten ihren bezogenen Verdienſt ſetzen. 119. Sollen von kein n

Procuratoren oder Pfuſchern zugelaſſen werden. 477. Wer in Ermanglung der Advocaten ſolche fertigen darf. 478.
Procuratores, ſollen keine Proceßſchriften fertigen. 477.
Publica, Ordnung in Anſehung ihrer ſorgfältigen Regiſtrirung. 543.
Pupillen-Collegium, wie weit ſich deſſen Jurisdiction in Berlin erſtreckt. 193.

R.

Ratzenfänger, als Vagabonds zu behandlen. 103.
Räuber, Anſpachiſche Verfügungen gegen ſolches Geſindel. 54. 58. Hannöverſche. 102.
Ravenſperg, dieſer Grafſchaft Untergerichts-Ordnung. 460.
Rayſe-Päſſe. S. Päſſe.
Real-Wiſſenſchaften, Docirung derſelben für diejenige, ſo nicht ſtudiren wollen, in Carlsruh veranſtaltet. 88.
Rechnungen, was die Churpfälziſche Cameral-Beamte wegen deren Stell- und Einſendung zu beobachten. 223. Formular der Würtembergiſchen Umgelds-Rechnungen. 363. Deren richtige Stell- und Einſendung wird denen Anſpachiſchen Amtleuten eingeſchärft. 678.
Rechnungsweſen, deſſen getreue Verwaltung läſſet Anſpach einſchärfen. 674. Desgleichen Churſachſen. 155.
Regiſtratur, Obliegenheit derſelben bey Verpflichtung der Churſächſiſchen Dienerſchaft. 157. Reglement für die Königl. Preuſſiſche Juſtizämter in denen Provinzen Minden, Ravenſperg, Tecklenburg und Lingen. 540.
Repertorium, ſoll über die Regiſtraturen richtig geführt werden in Preuſſiſchen Staaten. 540. Im Anſpachiſchen. 677.
Reſte derer Amtleuten, ſollen nicht mittelſt Einziehung der neuen Gefällen getilget und verdecket werden. 678.
Revenüen, die herrſchaftl. ſollen ſorgfältig und zum Nutzen verwaltet werden. 674.

Rich-

Richter, Churtrieriſche ſollen ſich nicht beſtechen laſſen. 406.
Ruggerichte, was im Durlachiſchen dabey zu beobachten. 37.

S.

Saalbücher, in Ordnung zu halten. 677.
Saegmüller, vor deren Anlegung ſoll bey denen Rug-Gerichten geſorget werden. 39.
Säufer, ſind bey Rug-Gerichten zu corrigiren. 39.
Sailer, ſollen bey Nacht nicht mit Werk umgehen, oder jemand Flachs oder Hanf hecheln. 64.
Salz, die Ein- und Durchfuhr des fremden im Hannöverſchen iſt verboten. 150. Das Hildesheimiſche und Braunſchweig Gitterſche wird ausgenommen. 153. Beſtimmte zollfreye Zweybrückiſche Salz-Durchfuhr durch Churpfalz. 404. Die Einfuhr des fremden iſt im Maynziſchen verboten. 438.
Schaafe, wie weit ein Verkäufer derſelben im Baaden Baadiſchen Gewährſchaft ſchuldig. 601.
Schäfer, ſollen in Würtemberg ohne Vorwiſſen des Landzahlmeiſters nicht angenommen werden. 707.
Scharfrichters-Taxe im Minden- und Ravenſpergiſchen. 581.
Scharrwerks-Gelder, dabey findet in Bayern wegen Wetterſchlag kein Nachlaß Statt. 7.
Scheuterlänge des Brenholzes in Bayern. 80.
Schichtmeiſter in Churſachſen. 164.
Schießhütten, ob ſolche den Unterjagd-Berechtigten zu geſtatten. 62.
Schiffer, was ſelbigen bey Durchführung fremden Tobacks durch Preuſſiſche Staaten oblieget. 398.
Schindlen, darzu darf das Taugliche aus dem Scheuterholz in Bayern ausgeſchieden werden. 82.
Schleifmühlen, ſind wo möglich zur Benutzung des Waſſers anzulegen. 39.
Schmußgeld beym Vieh-Handel denen Juden in der Pfalz verboten. 1. Desgleichen in Zweybrücken. 94.

Schneidemeſſer fremde, dörfen nicht in das Hannöverſche eingeführt werden. 646.
Schneider, Vorſchrift derjenige Städte, wohin die Durlachiſche Geſellen reiſen müſſen, um das Meiſter-Recht zu erlangen. 720.
Schnurrjuden nicht zu dulden. 58.
Schöſſer, in Churſachſen. 164.
Schuldenmacher, ſind bey Ruggerichten zu corrigiren. 40. Diejenige, deren Schulden ihr Vermögen überſteigen, hat Anſpach im ganzen Land conſigniren laſſen. 134. Vorſetzlichen Betrügern und Schuldenmachern kommt das Beneficium Ceſſionis nicht zu Statten. 134. Auch deren Weibern ihre weibliche Freyheit nicht, wann ſie das üble Haushalten der Männer verſchweigen. 135. Deren Strafe. ibid. Einſchrenkung der Militair-Penſioniſten in Oeſterreich wegen Schuldenmachens. 325.
Schulmeiſter, ſollen in Preuſſen ſich den Seidenbau angelegen ſeyn laſſen. 685.
Schumacher, wohin ſolche gewandert ſeyn müſſen, wann ſelbige im Durlachiſchen das Meiſterrecht erhalten wollen. 720.
Schwängerung, wann Sponſus nach celebrirten Sponſalien dieſerwegen die Ehe nicht vollziehen will, wie die effectus civiles der Ehe zu beſtimmen. 393.
Schwein, Beſtimmung der Gewährſchaft beym Schweinhandel im Baaden-Baadenſchen. 601.
Scribenten, müſſen in ihren Incipienten-Jahren den Unterricht in den Real-Wiſſenſchaften zu Carlsruh beſuchen. 89.
Seehäfen, Viehzoll in denen Kaiſerl. Königl. 309.
Seegericht, in Preuſſiſch Pommern, was ſolches bey Concurſen in Anſehung der von denen Mäcklern denen Kaufleuten gethanen Vorſchuß an Fracht, Licent und Zöllen ꝛc. zu beobachten. 613.
Seife, auf die Einfuhr der fremden hat Hannover den Licent erhöhet. 383.
Senſen, die Einfuhr der fremden in Hannover verboten. 646.

Severin, deren Valor-Beſtimmung in Baden-Durlach. 400.
Seyden-Magazin in Berlin. 689.
Seydenbau, denſelben ſollen in Preuſſen ſich alle Prediger, Küſter und Schulmeiſter angelegen ſeyn laſſen. 685. Hoſpitäler und andere Stiftungen ſolchen befördern helfen. ibid. Wie die jährliche Liſten darüber eingeſandt werden ſollen. 689.
Sicheln, Churhannöverſches Verbott gegen die Einfuhr fremden. 646.
Soldaten, welcher vor einen Deſerteur, zu halten. 105. 172. Anſpachiſche Verfügung gegen ihre Deſertion. 116. Deren Sportulfreyheit in Preuſſen. 705.
Spaniſchen Hofes, Emigranten-Werbung wird von Baaden-Baaden verboten. 10.
Spediteurs, was ſelbige in Preuſſiſchen Staaten beym Tranſitohandel zu beobachten. 387.
Speditionshandel, iſt denen Mäckler in Peuſſen verboten. 614.
Spiele, Hazard und andere, ſind in Chur-Trier verboten. 445.
Spieler, bey Rug-Gerichten zu beſtrafen. 39.
Spinnſtuben, die darin vorgehende Ungezogenheiten werden in Braunſchweig verboten. 10.
Sponſalia, wann ſolche celebrirt ſeyn, und Sponſus nach geſchehener Schwängerung die Ehe nicht vollziehen will. 393.
Sportuln, wornach ſich diſſfalls die Untergerichte im Fürſtenthum Minden zu achten. 512. Befreyung der Soldaten und Armen. 705.
Sportulbücher, müſſen die Untergerichte im Fürſtenthum Minden, und in der Grafſchaft Ravenſperg halten, und darinn alle einziehende Spurtuln eintragen. 590. Müſſen wochentlich von dem Juſtizbeamten revidirt, monatlich aber von dem Pacht- und Juſtizbeamten förmlich examinirt, und der Richtigkeit halber atteſtirt werden. 590. Daraus müſſen jährlich ſummariſche Rechnungen gezogen, und dem

dem Juſtiz-Viſitatori alljährlich zugeſtellt werden. 691. Strafe im Unterlaſſungs-Fall. 592.
Sportul-Ordnung, für das Lingenſche Deputations-Gericht. 530. Für die Minden- und Ravensbergiſche Untergerichte. 559. Für die Untergerichtes-Advocaten. 573. Criminal-Sportulordnung. 576. Für die Minden- und Ravensbergiſche Städte, Minden, Bielefeld, Herfort und Lübecke. 583. 588. Verordnung zu Erhaltung mehrerer Richtigkeit und Ordnung bey dem Aemter-Sportulweſen. 589. Alle einziehende Sportuln ſollen ad acta verzeichnet werden. 590. Sollen in ein beſonders Sportul-Buch eingetragen werden. 590. Der Pachtbeamte ſoll die Sportuln- und Gerichts-Gebühren erheben, und davon monatlich dem Juſtizbeamten und Actuario ihre Salaria bezahlen. 591.
Staatsſchulden, Notification derer Kaiſerl. Königl. Ständen in Anſehung des Obligations-Auswechslungs-Geſchäfts. 237. Beſtättigung aller ihrer in Anſehung ihrer härariſchen Schuld mit ihren Glaubigern eingegangenen Verbindlichkeiten. 239. Uebernehmen die Cameralſchulden, und erkennen ſolche für ihre eigene. 240. Special-Hypotheque dargegen zu ihrer Bedeckung. 241. Wird von ihnen denen Gläubigern zur Sicherheit verſchrieben. 242. Auswechslung ſämtlicher vormaligen gegen neuen Obligationen. 243. Beſtimmung eines Termins hierzu. 244. Wann dieſes Geſchäft zu Ende gebracht ſeyn ſoll. ibid. Innerliche Sicherheit der neuen Obligationen. 245. übrige Eigenſchaften derſelben. 246. Wahl der Glaubiger, wegen der Obligations-Form. 247. Gattungen der Coupons-Obligation. ibid. Intereſſe-Scheine werden bey allen Steuer-Caſſen angenommen. 248. Ständiſcher Domeſtical-Credit. ibid. Wie oft neue Intereſſe-Scheine gegeben werden. 250. Unterſchrift der Obligationen. 251.
Stadtſchreiber, deren Wittwen-Caſſen-Präſtation in Baaden-Baaden. 451. Einſchärfung der richtigen Füh-

Führung Herrſchaftlicher Bücher-Acten, und Regiſtraturen im Anſpachiſchen. 677.
Städte, in ſolche ſollen zu deren Aufnahm alle Handwerker vom Lande gezogen und ohnentgeltlich aufgenommen. 137. Und ihnen eine einjährige Freyheit von allen Abgaben geſtattet werden. 138.
Ställe, in ſolche ſoll man nicht mit bloſem Licht gehen. 64. Darin ſollen Stall-Laternen gehalten werden. 65.
Staupenſchlag, in welchem Fall dieſe Strafe bey untreuen Dienern in Churſachſen Statt findet. 165.
Stempel-Pappier, deſſen Gebrauch bey Adjudications-Beſcheiden, und Subhaſtationibus neceſſariis. 208. Berechnung der Stempel-Pappier-Strafen, die ohne Denunciation gefallen. 658. Deſſen Gebrauch in dubioſen Fällen. 681.
Stemplung der Waaren, von wem ſolche in Bayern geſchehen ſoll. 30.
Sterb-Quartal, wird denen Wittwen herrſchaflicher Bedienten in Baaden-Baaden bezahlt. 451.
Steuren, wann in Bayern wegen Wetterſchlags, Nachläſſe derſelben verwilliget werden. 7. Bayriſches Steuer-Mandat, 418. Was die gefreyte geiſt- und weltliche Stände beyzutragen. 419. Jngleichem die Gerichts- und Hofmarkts Unterthanen. 420. Die Dom-Collegiat-Stift-Capital-Klöſter, und Spitäler. 420. Geiſt- und weltliche Grundherrſchaften. 421. Die weltliche Cleri. ibid. Nicht anſäſſige Handwerker. 422. Freyſtifter an Viehſteuer. 423. Verſteurung der Capitalien. 423. Was wegen der Steuer-Einzugs-Täge. 425. und wegen der Steuer-Ausſtände beobachtet werden ſoll. 427. Jngleichem wegen der Nachläſſe. 429. Wegen der ſogenannten Armuths-Abgängern. 431. Wegen der öden Güther. 432. Steuer-Abrechnungen. 433.
Steuerbücher, richtig zu führen. 677. Steuer-Einnehmer in Churſachſen. 164.
Stiftungen, ſollen in Preuſſen den Seidenbau und Maulbeerbaum-Cultur befördern helfen. 685.

Straffſtock, an ſolchen ſollen die Churtrieſche unvermögende Unterthanen, welche fremde Bettler beherbergen, geſtellet werden. 735.
Strang, in welchem Fall dieſe Todesſtrafe an untreuen Dienern in Churſachſen vollzogen werden ſoll. 165.
Stroh, davon läſſet Zweybrücken keine Hauptrechts-Gebühr berechnen. 9.
Strohdächer, ſind in Churpfalz gänzlich verbotten.
Strohſpeicher, in ſolche ſoll man nicht ohne Laternen gehen. 64.
Stumppen, deren vorgeſchriebene Höhe beym Holzſchlagen. 82.
Sümpfe, deren Austrocknung auf Weiden, Allmanden, und Commun-Waldungen, iſt eine Beſorgungs-Pflicht bey Rug-Gerichten. 38.
Suppliquen. S. Memorialien.

T.

Tabaks-Commercium im Anſpachiſchen. 663. Das bisherige Conceſſions-Geld wird bey ſämtlichen Handelsleuten und Krämern aufgehoben. 664. Hingegen dem Gewicht nach regulirt. ibid. Der innländiſch fabricirte Rauch-Tabak iſt von Conceſſions-Geld befreyt. 665. Wer damit handlen will, muß einen Conceſſions-Schein von der Cammer haben. 665. Was bey Einfuhr fremden und tranſitirenden Tabaks zu beobachten. 667. Keine einführende fremde Waaren ſollen ohne Beyſeyn des Tabaks-Aufſehers und Zollers ausgepackt werden. 667. Der Tabak-Fabricanten zu Schwabach und Steft Gebühr. 668. Poſtwägen, Landkutſcher und Fuhrleute werden viſitirt. 670. Die Defraudanten ſollen zu Abverdienung der nicht zu bezahlen vermögenden Strafe ins Zuchthaus, zur Chauſſee- und Hofgarten-Arbeit angehalten werden. 671. Pachtungs-Perſonale in Oeſterreich. 423. Tranſitohandel in Preuſſen 386.
Tabaks-Pachtung, gegen dem in Oeſterreich dabey aufgeſtellten Perſonali ſoll ſich niemand beleidigend vergehen. 323. Wie es mit dem Tranſito deſſelben durch die Preuſſiſche Staaten gehalten werden ſoll. 386.
Tabaks-Pfeifen, deren Licent wird in Hannover abgeſetzet. 397.
Talg-Lichter. S. Unſchlitt-Lichter.

Taſchengeleit, deſſen Admodiation der Juden in Churpfalz. 95.
Tauf, Was die Preuſſiſche Geiſtlichkeit bey unehlichen Kindern davor zu fordern. 380.
Tecklenburg, dieſer Herrſchaft Untergerichts-Ordnung. 460.
Teſtamente, was der Richter bey deren Aufnehmung zu beobachten. 496. Teſtamenta nuncupativa in ein beſonders Buch zu ſchreiben. 497. Die Art der Aufnahme derſelben. ibid. Allen Teſtamenten Clauſulam Codicillarem beyzufügen. 499. Wann der Teſtator unbekannt und fremde. 499. Wann Teſtator ſein Teſtament ſchriftlich überreicht. 500. Wann es offen. ibid. oder verſiegelt übergeben wird. 501. Wann Teſtator nicht leſen noch ſchreiben kan. 501. Verwahrung der Teſtamente. 502. Einen Recognitions-Schein dargegen auszuſtellen. ibid. Ein zurückgenommenes Teſtament verliehrt die Kraft. 503. Wornach ſich bey Aufnahm der Codicillen und Donationen tam inter vivos quam mortis cauſa zu achten. 503. Jngleichem bey Eröfnung und Publicationen. 504.
Thorſchreiber, ſollen im Hannöverſchen auf die Einfuhr fremden Salzes ein wachſames Auge haben. 152.
Thorwachten, deren Obliegenheit im Trieriſchen wegen der Bettler. 734.
Thürriegliſche Emigranten-Werbung nach der Sierra morena in Andaluſien wird von Baaden-Baaden verboten. 10.
Todesſtrafe, wann ſolche bey Beamten in Churſachſen Statt findet. 165.
Todtengräber, was ihme im Durlachiſchen in Anſehung der Anatomie oblieget. 121.
Tolle Hunde, deren anrichtende Unglücksfälle ſuchet Mecklenburg zu verhüten. 5.
Tollwurm, ſolle denen Hunden genommen werden. 5.
Tortur, wann ſolche gegen untreue Diener in Churſachſen erkannt werden ſoll. 166.
Tranſitohandel in denen Preuſſiſchen Staaten. 386. Was die Spediteurs und Commiſſionairs dabey zu beobachten. 387. Auſſer dem Packhofe ſoll nichts umgepackt werden. 390.
Trauerzeit derer Wittwen. 140.
Tuchmacherey, zu deren Behuf wird in Bayern der Accis auf eingehende fremde Tücher erhöhet. 227.

U.

Uebelhauſer, bey Ruggerichten zu corrigiren. 39.
Ueberſchwemmungen, wie an Ruggerichten dafür zu ſorgen. 39.
Umgeld, deſſen Einzieh- und Verrechnung in Würtemberg von ausſchenkendem Wein, Bier und Brantenwein. 356.

Haus-

Hausbrauchs = Beſtimmung. 358. Abſtrafung der Exceſſe. 360. Rechnungs=Formular. 363.
Uneheliche Kinder, deren Taufgebühr der Preuſſiſchen Geiſtlichkeit. 380.
Unglücksfälle, von tollen Hunden ſuchet Mecklenburg zu verhüten. 5. Von Schauer oder Wetterſchlag haben die Nachläſſe der Steuren in Bayern nur bey grundherrlichen Gaben Statt 7.
Unſchlitt=Lichter, auf die Einfuhr fremder iſt in Hannover der Licent erhöhet. 383.
Untergerichts = Ordnung des Fürſtenthums Minden, Grafſchaft Ravenſperg, Amt Tecklenburg und Deputations=Gericht Lingen. 460.
Unterjagd, S. Jagd.
Unterrichter, wann ſolcher wegen Verwandtſchaft nicht cognoſciren kan. 474. Wann ſich Auscultatores bey ihnen melden, was zu beobachten. 476. Soll keine andere als recipirte Advocaten admittiren. 477. Von Procuratoren oder Pfuſchern keine Schriften zuzulaſſen. ibid. Wie er bey einer undeutlich verfaßten Klage zu verfahren. 479. Was gegen die Partheyen zu beobachten. 480. Worauf bey Zeugen=Verhören zu ſehen. 482. Bey Injurien = Proceſſen, in Delictis Carnis, in Criminalſachen. 485. Bey Inquiſitionen die Märkiſche Criminal=Ordnung zu beobachten. 485. Wornach ſich in Concurs= und Liquidations=Sachen zu achten. 489. Was wegen der Taxation der Güther vorgeſchrieben. 493. Wie die Executionen geſchehen ſollen. 494. Wird à die litis conteſtatæ ad definitivam 3 Monat geſtattet. 496. Wie es mit Aufnehmung gerichtl. Teſtamente gehalten werden ſoll. 496. Was bey Aufnahme der Codicillen und Donationen tam inter vivos quam mortis cauſa zu beobachten. 503. Wie bey Eröfnung und Publication der Teſtamente zu verfahren. 504. Was in Vormundſchafts Sachen demſelben obliege. 506. Wornach ſich in Anſehung der Depoſitorum zu richten. 510. Wie ſie die Hypothequen= Grund= und Conſensbücher einzurichten. 510. Sich nach der Sportul=Ordnung zu achten. ibid. Wann die Gerichtsgebühren angenommen werden dörfen. 512. Wann Pfandzettel und Pfandgebühren Statt finden. 514.
Unterſchlagung des anvertrauten Guths, wie ſolche in Chur=Sachſen beſtraft wird. 156. Der Erſatz mildert die Strafe nicht. 159. In Anſpach. 676.
Unterthanen, aus der Niederlauſitz ſollen ſelbige ohne Los= und Abzugsbriefe nicht entweichen. 143. Dörfen ſich nicht von einem Erbherrn zum andern begeben. 144. Ueber die Vermögens=Beſchaffenheit der Churtrieriſchen müſſen alljährlich Liſten eingeſandt werden. 735. Deren Belohnung für die Auf=

fang=

fang- und Einlieferung fremder Bettler und Landſtreicher. 736.
Untreu in anvertrautem Guth, wie ſolche in Churſachſen beſtraft wird. 156. Der Erſatz mildert die Strafe nicht. 159. in Anſpach. 676.

V.

Vacua Poſſeſſio, deren Ergreifung in Bayern bey Sterbfällen. 27.
Verdienſt der Advocaten ſoll auf Memorialien und Schriften geſetzet werden. 120.
Verheurathung. S. Heurath.
Verhör, bey denen mündlichen ſollen die Durlachiſche Advocaten zu rechter Zeit erſcheinen. 416.
Verleyhung. S. Pachtung.
Verlobte, müſſen in Berlin nach ihrem zweyten Aufgebott oder Proclamation alsgleich durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. 594. Verordnung deswegen an das General-Poſtamt. 596.
Vermögen, wie darüber alljährlich von der Beſchaffenheit deſſelben aller Churtrieriſchen Unterthanen zuverläſſige Liſten eingeſandt werden müſſen. 735.
Verpflichtung, was die Churſächſiſche Dienerſchaft dabey zu beobachten. 157. Derer Preuſſiſch Mindenſchen Beamten muß in Loco geſchehen 529.
Veruntreuung des anvertrauten Guts, wie ſolche in Churſachſen beſtraft wird. 156. Der Erſatz mildert die Strafe nicht. 159.
Verwalter, in Churſachſen müſſen ſelbige auf die Conſtitution von anvertrautem Guth ſchwören. 156. Deren Beſoldungs-Einnahm vor Verfallzeit. 158. Geld-Entlehnung aus ihrer Caſſe gegen einlegende Schuld-Verſchreibung. ibid. Heimliche Einziehung der Ausſtände und falſche Fortführung in Rechnung. 159. Der Erſatz ſoll zu keiner Milderung der Strafe dienen. 160. Strafe nach Verhältnuß der Untreue. ibid. Wann die Todesſtrafe darauf erkannt wird. 161.
Verzinnung, deren Verbott mit Bleyzuſatz. 618. Ausführliche Nachricht, wie ſolche mit reinem engliſchen Zinn auf eine tüchtige Art zu verrichten. 626. Kennzeichen der ſchädlichen und untauglichen Verzinnung mit einem Bleyzuſatz. 634. Kennzeichen einer tüchtigen Verzinnung mit bloſem reinem Zinn. 635. Verzinnungs-Taxe. 636. Taxe bey kleinen Gefäſſen und Deckeln 640.
Victualien. S. Eßwaaren.
Vieh darf im Zweybrückiſchen auf den Trieſchfeldern zwiſchen den Früchten, und auf Wieſen nicht vor eingethanem Ohmet geweidet werden. 97.

Vieh-Austrieb, aus denen inner Oeſterreichiſchen Landen in die Venetianiſche und welſche, auch Ungariſche und moldauiſche Staaten iſt erlaubt. 307. Deſſen Mäßigung oder Verbott wird vorbehalten. 308. Denen Grafſchaften Görz und Gradiſca wird ſolcher, auch die Jahrmärkte zu Duino nicht ausgenommen, nirgends als über die Liſonzo-Brücke geſtattet. ibid. Ausbruch-Zoll an denen Gränzen und Seehäfen. 309.

Vieh-Handel, dabey iſt das Schmußgeld in der Pfalz verboten. 1. In denen inner Oeſterreichiſchen Landen. 306. Austrieb des Viehes in fremde Staaten iſt erlaubt. 307. ſchuldige Gewährſchaft des Verkäufers im Baaden-Baadichen. 598. Geſundheitspäſſe des durchtreibenden Viehes, werden im Baaden-Baadiſchen erfordert. 601.

Viehſeuche, oder Viehfall, in wie fern in Bayern deswegen ein Steuernachlaß Statt finde. 8.

Viehſteuer, in Bayern vom Huf- und Klauvieh. 423.

Viehzoll, in denen inner Oeſterreichiſchen Staaten. 306.

Viſitation, wie ſolche gegen die Anſpachiſche Beamte unverſehens vorzunehmen. 680.

Vogtgerichte. S. Rug- oder Frevelgerichte.

Vormünder, die Preuſſiſche Pupillen-Aemter können bloß über deren Beſtellung und ihre anbringende Entſchuldigungen ſprechen, alle übrige Contradictionen gehören ad forum ordinarium. 194. in Churpfalz ſollen Elterloſe Kinder ihre Einwilligung zu ihren Eheverlöbnüſſen einholen. 204. Deren Beſtellung im Fürſtenthum Minden. 507.

Vormundſchaft, deren Capital-Verſteurung in Bayern. 423. was denen Untergerichten im Fürſtenthum Minden dieſerhalb obliege. 506.

Vorſpann, dergleichen Gelder dörfen in Bayern des Wetterſchlags halber nicht nachgelaſſen werden. 8.

W.

Waaren-Stemplung und Blombirung, von wem ſolche in Bayern geſchehen ſoll. 30.

Wachs-Druckerey des Cottons, iſt in Bayern gänzlich verboten. 232.

Währſchaft. S. Gewährſchaft.

Wäſſerungs-Gräben, darauf ſoll im Durlachiſchen bey Rug-Gerichten geſehen werden. 38.

Wagenſtützen, hierzu ſollen keine Wieden von jungen Eich-Pflänzlingen in Heſſen genommen werden. 77.

Wagſcheine ſollen auf denen Meelwagen ausgeſtellt werden. 189.

Wald-Lagerbuch, deren Verfaſſung in Churbayern angeordnet. 125.

Waldungen, Verfügungen gegen die Holzdieberey darinnen. 313
Wandern, der Handwerkspurſche aus Preuſſiſchen Staaten iſt ſcharf verboten. 387. Niederlaſſung der Oeſterreiſchen in auswärtigen Landen. 728. Wohin ſolches von den Durlachiſchen geſchehen ſoll, um das Meiſterrecht zu erhalten. 720.
Waſſer, wie ein Land ſolches durch Anlegung allerley Werke beſtens zu benutzen ſich angelegen ſeyn laſſen ſoll. 39.
Waſſergüſſe, in wie fern ein Steuernachlaß in Bayern derenthalben Statt finde.
Waſſerzölle, in Preuſſiſchen Staaten. 387.
Wayden, daß ſelbige zu Wieſen angelegt werden, iſt eine Beſorgungspflicht des Beamten an Ruggerichten. 38. Iſt auf denen Wieſen im Frühjahr nicht zu geſtatten. 39.
Weckgewicht zu Coblenz 187.
Weckmeel, wie ſolches in Coblentz beſchaffen ſeyn ſoll. 192.
Wege, vor deren Erhaltung muß bey Ruggerichten geſorgt werden 49.
Weg-Anlagsgelder in Wetterſchlags-Fällen in Bayern nicht nachzulaſſen. 8.
Weg-Ordnung auf deren Vollſtreckung bey Ruggerichten zu ſehen. 39.
Weiber, ihre weibliche Freyheit findet nicht Statt, wann ſie der Männer betrügliches Schuldenmachen verſchweigen. 135. Weiber der Beamten ſollen ihre Männer durch übles Wirthſchaften nicht zu böſen Handlungen veranlaſſen. 675.
Weichholz-Pflanzung, dafür iſt an Ruggerichten zu ſorgen. 39.
Wein-Gefälle, wornach ſich die Anſpachiſche Beamte hierbey zu achten. 678.
Wein-Umgld, deſſen Einzieh- und Verrechnung in Würtemberg. 356.
Werbung der Emigranten nach Spanien, wird von Baaden-Baaden verboten. 10. Fremden Werbungen ſollen die Anſpachiſche Unterthanen ohne Amtsbefehl keine hülfliche Hand leiſten. 207.
Werbungs-Gelder in Bayern werden wegen Wetterſchlag nicht nachgelaſſen. 7.
Wetterſchlag, wann in Bayern Steuer Nachläſſe dabey Statt finden. 7.
Wieſen, auf deren Trüb- und Hellwäſſerung haben Beamte bey Ruggerichten zu ſehen. 38. Ingleichem daß die Wayden zu Wieſen angelegt werden. ibid. Die Frühjahrs Wayden nicht zu geſtatten. 39.
Wildpret-Gelder, im Anſpachiſchen 678.
Winkelmärkte, an Kirchweyhen werden in Bayern nicht gedultet. 79.
Wirthe, deren Wein-Hausbrauchs-Beſtimmung in Würtemberg. 356. Deren Paſſierzettel allda. 360.

Wirths-

Wirthshaus, die immer darinn ſitzende Unterthanen bey Rug-gerichten zu corrigiren. 39.
Wittwen, ihre Wieder-Verheurathung intra annum luctus. 139.
Wittwen-Caſſen, wie die Inſpections-Wittwen-Caſſen von denen Churmärkſchen Inſpectoren verwaltet werden ſollen. 86. Vor die Wittwen der Civil-Dienerſchaft ſucht Churpfalz eine zu errichten. 126. Zu ſolchen ſollen die Sterb- und Gnaden-Quartal-Gelder in Baaden-Baaden gezogen werden. 450. Kurzer Auszug deren in Hannover. 603.

Z.

Zehend-Verleihungen im Anſpachiſchen. 679.
Zeitungs-Comtoir, wird in Braunſchweig angelegt. 115.
Zoll, beym Vieh-Handel in denen Inner-Oeſterreichiſchen Landen. 306. Ausbruchzoll und in denen K.K. Seehäfen. 309. wohin die in Oeſterreichiſchen Zollſachen geſtrafte und ſich gravirt vermeynende Perſonen ihren Recurs nehmen ſollen. 320. Die Reciproque-Freyheit vom Land und Guldenzoll iſt zwiſchen Pfalz und Zweybrücken unter gewiſſen Bedingungen aufgehoben. 403. Ohne Beyſeyn des Zollers ſollen im Anſpachiſchen keine Kaufmannsgüther ausgepackt werden. 667.
Zoller, ſollen auf die Räuber und Diebsgeſindel auch Betteljuden ein wachſames Auge halten 55. Desgleichen auf der Juden Taſchengeleit. 95. Im Hannöverſchen ſollen ſie auf die Einfuhr fremden Salzes fleißige Obſicht haben. 152. In Churſachſen. 164. Was ſie in Preuſſiſchen Staaten beym Tranſitohandel zu beobachten. 287. Ihre Obliegenheit in Chur-Maynz bey fremder Salz-Einfuhr. 439.
Zollbereuter, ſollen auf der Juden Taſchengeleits-Löſung in Churpfalz wachſam ſeyn. 95. In dem Hannöverſchen ſollen ſie auf die Einfuhr fremden Salzes fleiſſige Obſicht haben. 152.
Zünfte, ſollen im Durlachiſchen kein Reparations- oder neues Bauweſen ohne Erlaubnuß für- noch Capitalien aufnehmen. 84. Sollen die von dem Lande in die Städte ziehende Handwerker ohnentgeltlich aufnehmen. 138. Derſelben Privilegien und Freyheits-Formular in Oeſterreich. 334. Beſchaumeiſter. 338.

XXXX (4. Bde) V. 89